Deutsch-Prot... Kämpfe in den baltischen Provinzen Russlands

Deutsch-protestantische Kämpfe

in den

Baltischen Provinzen Rußlands.

(A. Buchholtz)

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1888.

Vorwort.

„Ob eine Menschengemeine, groß oder klein, vor dem Forum der Politik und der Geschichte das Recht hat, fortzubestehen, das entscheidet sich am allerentschiedensten gerade in solchen Zeiten, wo jeder herkömmliche Schutz, jede gewohnte Stütze versagt und Jedermann auf sich allein angewiesen ist und selbst für sich sein angebornes Recht zu behaupten hat, das Recht, von welchem alle Cultur anhebt und auf welches alle Cultur hinausführt: das Recht, sein Gewissen nicht zwingen zu lassen und seinen Platz zu behaupten. Gerade was bestimmt schien, alle Action zu zerstören, ruft die wahre, die ernste, die würdigste Action erst vollends ins Leben."

Von der Wahrheit dieses Wortes, das C. Schirren in seiner „Livländischen Antwort" vor zwei Decennien niederschrieb, wollen auch die nachstehenden Blätter Zeugniß ablegen, indem sie daran erinnern, welchen Gefahren das deutsch-protestantische Gemeinwesen an der Ostsee in früheren Zeiten ausgesetzt gewesen ist und wie die mannhaften Vertreter des Landes das rechtmäßige Erbe der Väter zu wahren gewußt haben.

Zum großen Theil auf bisher nicht zugänglich gewesenen archivalischen Quellen beruhend, bietet die vorliegende Schrift Beiträge zur Geschichte des Kampfes gegen die deutsch-protestantische Cultur in den baltischen Provinzen, der vor fünfzig Jahren eingeleitet wurde. Während es damals in erster Reihe galt, das deutsche Bildungswesen des Landes zu zerstören, sind in der Folge die Vernichtungsversuche auch auf die lutherische Kirche und auf andere von den

Vätern ererbte Culturgüter ausgedehnt worden, bis endlich mit dem Regierungsantritt Kaiser Alexander III. die Entwurzelung alles dessen in vermessener Weise angestrebt wird, was sieben Jahrhunderte deutschen Lebens an der Ostsee geschaffen haben. Schrankenlos herrscht russische Bureaukratie und griechisches Popenthum in Liv-, Est- und Kurland. Was ihnen beliebt, suchen sie zu zerstören und umzuwandeln, Recht und Gesetz gelten nicht mehr im Lande. Das politische Leben der Provinzen, das fleckenlos dasteht, wird in ein verbrecherisches Schwarz gekleidet. Gerechte Beschwerden dringen nicht an den Thron, es ist eine solche Kette um die tiefgekränkten treuen Provinzen gezogen, daß über sie hinaus keine Klage an den berufenen Wahrer und Hüter ihrer Rechte dringt.

Ihren Willen, deutsch zu sein und zu bleiben, haben die baltischen Lande unter allen Verhältnissen energisch bekundet. Und wenn „die Ungewißheit schlägt uns tausendfältig die dunklen Schwingen um das bange Haupt", dann schöpfen sie zu ihrem schweren Kampfe gegen mächtige Gewalten, welche das geistige und sittliche Leben des Landes untergraben wollen, neue Kraft aus ihrer Geschichte, welche sie ausharren lehrt.

Inhalt.

I.

Aus der Praxis der geheimen Polizei in Liv-, Est- und Kurland.

1. Baron Asch, Staatsgefangener in Dünamünde. 1777—1796.

Nach dem Regierungsantritt der Kaiserin Katharina II. wurden im St. Petersburger Postamt, dem der Postdirector Baron Friedrich Asch vorstand, große Unordnungen entdeckt, was die sofortige Verabschiedung dieses hohen Beamten zur Folge hatte. Außerdem erhielt Asch den schwer auszuführenden Befehl, für den Zeitraum von 1747 bis 1764 Rechenschaftsberichte nachzuliefern. Zwar machte er sich auch wirklich an diese ungeheure Arbeit, doch nach dreijährigem Bemühen, die Ausgaben der ehemals von ihm geleiteten Verwaltung mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, erklärte er sich außer Stande, den ihm ertheilten Befehl zu erfüllen. Eine darauf beim Collegium des Auswärtigen niedergesetzte Commission legte sein Vermögen mit Beschlag, und Baron Friedrich Asch verschwand vom politischen Schauplatz, auf dem er mehr als ein halbes Jahrhundert eine, wenn auch nicht gerade hervorragende, so doch immerhin nicht unbedeutende Rolle gespielt hatte. Grollend zog er sich von der Oeffentlichkeit zurück und sein Name wäre wohl der Vergessenheit anheimgefallen, wenn er seinem Sohn nicht ein Vermächtniß hinterlassen hätte, welches uns aus neuerdings zugänglich gewordenen Documenten bekannt wird*).

Friedrich Asch, aus Schlesien stammend, war im Jahre 1706, vier Jahre nach dem Manifest Peter's des Großen, welches Ausländer zur Uebersiedlung nach Rußland aufforderte, ins Land gekommen und sofort zum Secretär im Stabe des Generals v. Rönne ernannt

*) Erzählungen aus der russischen Geschichte des 18. Jahrhunderts nach archivalischen Documenten von Alexander Barssukow. St. Petersburg 1885 (russisch).

worden, dessen Cavallerie-Abtheilung damals in den Bestand des Hilfscorps überging, das Peter dem König August von Polen gegen Karl XII. sandte. Während des Feldzuges am Pruth begleitete er als Secretär den General Weide. Seit dieser Zeit wandte Peter dem gewandten und tüchtigen Deutschen seine Aufmerksamkeit zu. Im Jahre 1712 führte der Wille des Kaisers Asch nach Mitau an den Hof der verwittweten Herzogin Anna Joannowna, deren Secretär er bis zum Jahre 1724, in welchem seine Ernennung zum Petersburger Postdirector erfolgte, blieb. Was wir über seinen Aufenthalt am Mitauer Hofe erfahren, ist zwar sehr wenig, aber doch genügend, um zu dem Schluß zu berechtigen, daß Friedrich Asch das Vertrauen der Herzogin besaß. Als ihn der Kaiser im Jahre 1719 als Secretär des mit einem diplomatischen Auftrage betrauten Generals Johann Bernh. Weißbach nach Wien entsenden wollte, willigte die Herzogin nur unter der Bedingung ein, daß Asch nach seiner Rückkehr aus der Donaustadt wieder an ihren Hof komme. So geschah es auch, doch schon einige Jahre später mußte er, wie bereits erwähnt, nach St. Petersburg übersiedeln.

Der Tod seines kaiserlichen Protektors, der ihm u. A. für die Erfüllung des erwähnten Wiener Auftrags 1000 Rubel schenkte, machte allerdings einen dicken Strich durch seine Pläne, allein seine Gewandtheit und Geschmeidigkeit halfen ihm über die damaligen ungünstigen Verhältnisse hinweg und erhielten ihm seine Stellung. Er verstand es, sowohl Menschikow wie den Dolgoruki's, Biron wie Muennich sich bequem zu machen.

Als Anna Joannowna den russischen Thron bestieg, trat ihr ehemaliger Secretär Asch wieder mehr in den Vordergrund: er erhielt ein Landgut in Livland, reiche Geldgeschenke, Titel und endlich die schöne Besitzung Chotinez im Kreise Jamburg. Unter Anderm schenkte ihm die Kaiserin die sogenannten Chatoullen-Gelder, die der Kaiserin seit den Zeiten Peter's des Großen alljährlich zu Neujahr übermittelt wurden. Diese Gelder legte Asch in der Bank von Amsterdam an, und in neun Jahren erwarb er sich auf diese Weise 136 000 Rubel.

Die Thronumwälzung von 1741 verlief für Asch ebenso günstig wie die früheren.

Sein ältester Sohn Fedor, der Offizier war, trat erst während des siebenjährigen Krieges etwas hervor. Im Jahre 1757 wurde er nach Riga gesandt, wo er Reserve-Bataillone zu formiren hatte, und hier war es, wo er durch seine schnellen und genauen Informationen über die Lage auf dem Kriegsschauplatz die allgemeine Aufmerksamkeit

auf sich lenkte. Wie er zu den Nachrichten, die oft die amtlichen überholten, gelangte -- blieb ein Geheimniß. So meldete er seinem Vater die Niederlage Friedrichs des Großen bei Hochkirch (14. October 1758) mehrere Tage vor dem Eintreffen der officiellen Nachricht durch den österreichischen Courier des Grafen Campitelli. Vermittelst seiner geheimnißvollen Beziehungen gelang es ihm, während seines Aufenthaltes bei der activen Armee im Jahre 1760 der verbündeten russisch-österreichischen Armee einen wichtigen Dienst zu leisten. Nach der Besetzung Berlins durch die Verbündeten, wozu die Oesterreicher, mit denen Fedor Asch sympathisirte, den russischen Oberbefehlshaber Grafen Ssoltykow gedrängt hatten, entdeckte er geheime Beziehungen des in russischen Diensten stehenden Generals Grafen Gottlieb Kurt Heinrich von Totleben zu den preußischen Generalen. Die Entdeckung dieser Beziehungen erfreute den Wiener Hof sehr. Kaiser Franz I. erhob den Vater Asch's in den erblichen Freiherrnstand. Graf Totleben wurde verhaftet und nach St. Petersburg gebracht, wo ihm der Proceß gemacht wurde. Erst unter der Kaiserin Katharina II. wurde diese Angelegenheit zum Abschluß gebracht: durch Allerhöchsten Befehl vom 11. April 1763 wurde verfügt, den Grafen Totleben, „welcher verderblicher Absichten gegen das russische Reich verdächtig ist, unter starker Bedeckung an die Grenze zu führen und ihn dort, nach Verlesung dieses Ukases, seines Ranges für verlustig zu erklären und ihn eine Verpflichtung unterschreiben zu lassen, daß er unter keinerlei Vorwand jemals nach Rußland zurückkehren werde. Andernfalls werde Jeder, der ihn sehe und erkenne, das Recht haben, ihm das Leben zu nehmen und dadurch weder gegen das bürgerliche, noch das Kriegs-, noch das Völkerrecht verstoßen." Sechs Jahre später — 1769 — wurde Totleben begnadigt und er betheiligte sich dann mit Auszeichnung am türkischen Feldzuge.

Wie bereits erwähnt, erlosch nach der Thronbesteigung der Kaiserin Katharina der Glücksstern der Familie Asch. Auch der Sohn Fedor hatte nach dem Sturze des Vaters mit dem Range eines Brigadiers den Abschied erhalten.

Am 5. December 1773 verschied Baron Friedrich Asch nach mehrtägiger Krankheit in hohem Alter.

Vier Jahre nach seinem Tode wurde in der „geheimen Expedition" eine Untersuchung gegen seinen Sohn Fedor eingeleitet, welche damit endete, daß der Angeklagte zunächst nach der Festung Dünamünde und dann ins Ssusdalsche Spasso-Jefimjew-Kloster

gebracht wurde. Weshalb — das wird sich aus dem Nachfolgenden ergeben. —

Der bekannte Günstling der Kaiserin Elisabeth, Iwan Iwanowitsch Schuwalow hatte sich gleich nach der Thronbesteigung Katharina's ins Ausland begeben, woselbst er ununterbrochen fünfzehn Jahre blieb, weil ihm nicht unbekannt war, daß er in St. Petersburg nicht gern gesehen werde. Dessenungeachtet wurde er nach seiner Rückkehr aus dem Auslande überaus huldvoll aufgenommen und zum Oberkammerherrn des kaiserlichen Hofes ernannt.

Am 20. October 1777 früh Morgens erschien der verabschiedete Brigadier Baron Fedor Asch im Hause des Oberkammerherrn Schuwalow. Se. Excellenz lagen noch im Bett, doch auf das Drängen des Barons wurde letzterer im Schlafzimmer Schuwalow's empfangen. Asch überreichte ihm ein versiegeltes Couvert. Schuwalow öffnete den Brief und sah mit Erstaunen, daß derselbe die Unterschrift trug: „Baron Friedrich Asch. St. Petersburg, 4. März 1773." Asch erklärte, daß dieser Brief von seinem verstorbenen Vater geschrieben sei und nicht früher dem Oberkammerherrn habe zugestellt werden können, weil dieser sich im Auslande befunden habe.

Wir übergehen den Inhalt dieses seitenlangen Briefes, weil er sich aus der weiteren Darstellung klar ergiebt.

Schuwalow las den Brief mit großer Bestürzung. Kaum hatte er ihn zu Ende gelesen, als er sich in großer Erregung sofort ankleidete, Asch zu verweilen bat und direct ins Palais zur Kaiserin fuhr. Erst nach mehreren Stunden kehrte er zurück, um mit Asch zum General-Procureur Fürsten Wäsemski zu fahren, dem er den erwähnten Brief nebst einem kaiserlichen Befehl folgenden Inhalts einhändigte: „Nehmen Sie Asch zu sich ins Haus, um ihn zu befragen, wer den Brief schrieb, und bekennt er sich selbst als Verfasser, so ist er sofort zu verhaften, über den wichtigen Inhalt des Schreibens zu inquiriren und das Ergebniß des Verhörs ist zu unserer Kenntniß zu bringen."

Auf die Frage des General-Procureurs, wer den Brief verfaßt und weshalb Schuwalow, der nicht mehr als ein russischer Edelmann sei, darin „Kaiserliche Hoheit" titulirt werde, antwortete Asch ohne Zucken: „Den Brief schrieb ich, die Unterschrift ist die meines Vaters. Der Titel Kaiserliche Hoheit gebührt Schuwalow, denn er ist der Sohn der verstorbenen Kaiserin Anna Joannowna, gezeugt von Biron."

Asch wurde sofort verhaftet. In den folgenden Verhören erzählte

er umständlich, wie sein Vater, mehrere Monate vor seinem Tode, im März 1773, sich mit ihm in sein Arbeitszimmer eingeschlossen habe, um ihm ein Geheimniß anzuvertrauen. Er habe ein Concept abschreiben müssen. Der Vater habe die Copie unterschrieben, in ein Packet zweimal versiegelt und schließlich gesagt: „Ich werde das Packet einstweilen bei mir verwahren und es Dir später einmal übergeben.“ Am 30. November desselben Jahres (1773) sei der Vater schwer erkrankt, habe ihn nach Empfang des Abendmahls gesegnet und ihm das Couvert mit den Worten übergeben: „Das ist der Brief, den Du copirt hast. Uebergieb ihn, sobald es möglich ist, persönlich Iwan Iwanowitsch Schuwalow.“ „Letzterer“, so sagte Fedor Asch weiter aus, „war bis hiezu im Auslande und ich konnte ihm bisher den Brief nicht übergeben, weil meine Mittel es mir nicht gestatteten, eine weite Reise zu unternehmen.“

Auf die folgende Frage des General-Procureurs, ob Asch, bevor er diesen Brief geschrieben, etwas von der Herkunft des wirklichen Geheimraths Schuwalow gewußt habe, erwiderte Asch, daß bereits vor dem Regierungsantritt Katharina's sein Vater ihm gesagt habe, die Kaiserin Anna Joannowna habe einen Sohn; den Namen desselben habe er indessen damals nicht genannt. Als Ihre Majestät sich zur Krönung nach Moskau begeben, habe sein Vater einen Brief an Schuwalow gerichtet und auf das Couvert nur die einfache Aufschrift: „An den Allergnädigsten Herrn“ zu setzen angesagt. Als er, Asch, den Vater gefragt, warum er nicht den Rang hinzufüge, habe er ihm zum erstenmale positiv erklärt, daß Iwan Iwanowitsch Schuwalow ein Prinz sei, geboren von der Kaiserin Anna Joannowna, und daher der legitime Herrscher Rußlands. „Anfangs“ — so fuhr Asch fort — „zweifelte ich daran, da ich wußte, daß Anna Joannowna keinen Gemahl hatte; da ich aber die Wahrheitsliebe meines Vaters kannte und wußte, daß er zu der Zeit, da sie mit ihrem Kammerjunker Biron, dem späteren Herzog von Kurland, in Mitau lebte, bei der Kaiserin gedient hatte und daher hiervon bessere Kenntniß als irgend ein Anderer haben mußte — ward auch ich davon vollständig überzeugt, daß Iwan Iwanowitsch Schuwalow in Wirklichkeit der Sohn Anna Joannowna's und Biron's sei. Ich erinnerte mich auch, daß der Vater von jeher Schuwalow besondere Ehrerbietung bezeigt, und daß er das Porträt desselben stets vor sich hatte.“

„Haben Sie nach der Thronbesteigung der Kaiserin den Eid der Treue geleistet?“ fragte der General-Procureur weiter.

Asch antwortete: „Da ich Schuwalow für den rechtmäßigen Kaiser hielt, so habe ich zunächst nicht geschworen, bis 1763 der Ukas erschien, welcher alle Diejenigen, die bisher den Eid nicht geleistet, mit Strafe bedrohte. Ich schwor im Cadettencorps, und obgleich ich die Worte des Eidesformulars nachsprach, so leistete ich doch in meinen Gedanken und in meinem Herzen Iwan Iwanowitsch den Eid. In derselben Weise schwor ich auch, als ich bei meiner Verabschiedung Brigadier wurde."

Weiter fragte der General-Procureur: „In welcher Absicht überreichten Sie Schuwalow den Brief?"

— „Wenn Iwan Iwanowitsch mir nach Durchlesung des Briefes befohlen hätte, das Palais räumen zu lassen, so hätte ich mich keineswegs besonnen, diesen Befehl auszuführen, wenn dies mir auch das Leben gekostet hätte. Zunächst hätte ich mich bemüht, alle Diejenigen ausfindig zu machen, die während des letzten Krieges Unbill erfahren. Solcher Personen giebt es hier sehr viele. So hält sich z. B. General Berg noch von der Zeit des preußischen Krieges her für beleidigt. Ich wollte mich direct an ihn wenden. Wir hätten ein ganzes Militärcommando aus den Unzufriedenen gebildet, wären in das Palais gezogen, hätten dort die Kaiserin und den Großfürsten verhaftet und Schuwalow auf den Thron gehoben. Aber ich schwöre bei meiner Ehre und ewigen Seligkeit, daß ich über diese Absicht und den Brief selbst niemals mit irgend Jemand auch nur das Geringste gesprochen, sondern alles in der Tiefe meines Herzens bewahrt habe, indem ich alle Hoffnung einzig und allein auf den Willen Schuwalow's setzte."

Auch in den folgenden Verhören machte Asch nicht den geringsten Versuch, sich gegen die Anklage auf Hochverrath zu vertheidigen, er erklärte vielmehr, für seine Ueberzeugung alles erdulden zu wollen. Seine früheren Aussagen ergänzte er noch durch folgende Erzählung.

„Für die gegenwärtige Kaiserin habe ich absolut keine Dienstbeflissenheit. Dies hat sie schon im Jahre 1764, während ihres Aufenthalts in Riga, als sie unsere livländische Division besichtigte, wahrgenommen. Als die Kaiserin die Front der ersten Linie abritt, wandte sie sich der zweiten zu. Nach kurzer Pause und Unterhaltung mit dem Generalmajor Prinz Karl von Kurland näherte sie sich dem mir anvertrauten Nischegorodschen Infanterie-Regiment, aber es wurde ihr von der Fahne nicht die Ehre erwiesen, wie sie Monarchen ge-

bührt. Alle bemerkten, daß sich das Gesicht der Kaiserin veränderte. Der Divisionscommandeur, Generalfeldmarschall Alexander Borissowitsch Buturlin und der General en chef Tschernyschew eilten zu den Unterfähnrichen und befahlen, die Fahnen wie gehörig zu senken. — Am andern Tage lud der Hofmarschall Fürst Golizyn die Generalität sowie die Stabsoffiziere zu einem Diner im Palais ein. Ich, als erster Obrist der Division, saß in einer Reihe mit dem Kammerjunker Fürsten Neswitzki. Die Kaiserin warf mir unaufhörlich überaus zornige Blicke zu. — Wenn ich nach meiner Verabschiedung im Palais war, was nur in den ersten sechs Jahren und sehr selten geschah, küßte ich nie der Kaiserin die Hand, da ich sie nicht als Monarchin anerkannte, sondern als meinen kaiserlichen Herrn nur Iwan Iwanowitsch, genannt Schuwalow, ansah. Dem Thronfolger Paul Petrowitsch habe ich ebenfalls nie die Hand geküßt, weil ich ihn nicht als den Erben des russischen Thrones anerkannte. Wenn in den Kirchen für die Gesundheit Ihrer Majestät und des Cäsarewitsch gebetet wurde, betete ich stets für das Wohlergehen meines wahren Herrn und Kaisers Iwan Iwanowitsch. Wenn man im kaiserlichen Palais bei feierlichen Gelegenheiten unter Kanonenschüssen auf das Wohl Ihrer Majestät und Seiner Hoheit trank, trank ich auch, übertrug aber den Toast in Gedanken auf Iwan Iwanowitsch, daß er gesund bleibe und wohlbehalten den russischen Thron einnehmen könne, auf dessen Besteigung er, unser einziger Herr, volles und unentreißbares Recht hat."

Nach achttägiger Untersuchung wurde die Angelegenheit der Entscheidung einer aus drei Senateuren (Fürst Alexander Golizyn, Fürst A. Wäsemski und Iwan Jelagin) bestehende Commission anheimgestellt. Asch fuhr fort, seine Ueberzeugungen auszusprechen und zu versichern, daß er keine Complicen habe. Die Commission bestand darauf, daß er die „Unzufriedenen" aus dem letzten Kriege nenne. Außer dem schon erwähnten General Berg bezeichnete Asch als solche den General Graf Ssoltykow, den Generalmajor von der Artillerie Melissino und den Generalmajor Ungern. Aber — fügte er hinzu — er könne keinen nennen, der sich ihm als solcher selbst bekannt hätte.

Als man ihm auseinandersetzte, daß seine Ansichten über die Abstammung Schuwalow's unbegründet seien, antwortete er unwillig: „Was Sie mir auch sagen mögen, ich bleibe bei meiner Meinung, daß Schuwalow der rechtmäßige Herrscher ist. Ich bin bereit, für ihn mein Blut zu vergießen. Mein Vater, der mich lieb hatte, segnete

mich vor seinem Tode und befahl mir, Schuwalow treu zu sein. Ich muß seinen Willen erfüllen." — Baron Asch erklärte sich jedoch, auf Befehl der Commission, bereit, Niemandem das Geheimniß zu verrathen; es sei ihm dies um so leichter, da er sich seine Seele bereits von dem schwer auf ihr lastenden Geheimniß genügend frei gemacht habe.

Am 3. November 1777 erfolgte der kaiserliche Befehl, daß der verabschiedete Brigadier Baron Asch, „dessen Verbrechen eine Folge seines abnormen geistigen Zustandes ist", nach der Festung Dünamünde abzufertigen, „Niemand zu ihm zu lassen und seinen Reden kein Glaube zu schenken sei".

Asch hat in Dünamünde unter strenger Aufsicht neunzehn Jahre gelebt. Sogar schriftliche Aufzeichnungen irgend welcher Art zu machen wurde ihm verwehrt. Sein Geist umnachtete sich immer mehr, was namentlich in den Jahren 1782—85 wahrzunehmen war. Bei jeder Gelegenheit lief er ans Fenster, öffnete es und rief mit lautschallender Stimme: „Vivat der große Herr und rechtmäßige Kaiser Iwan Iwanowitsch!"

Im April 1785 fiel Asch in eine schwere Krankheit und bereitete sich bereits auf den Tod vor, aber sein Leiden nahm eine günstige Wendung und sein geistiger Zustand schien sich etwas gebessert zu haben. Wenigstens berichtet der Riga'sche Gouverneur Baron Meyendorff im Jahre 1796 nach St. Petersburg, der Gefangene befinde sich wohl, sei bescheiden, ruhig und wohlanständig. Der damalige General-Procureur Fürst Kurakin fügte indessen diesem, für den Kaiser Paul bestimmten Berichte hinzu, der Generalfeldmarschall Fürst Repnin habe bei seiner Anwesenheit in Dünamünde den Gefangenen gesehen und ihn zwar gesund und ruhig, doch, was seinen geistigen Zustand anbelange, keine Besserung gefunden.

Auf Befehl Kaiser Paul's wurde Baron Asch Ende December 1796 nach St. Petersburg gebracht, wo er in einem eigens für ihn gemietheten Hause wohnte, alle Bequemlichkeiten genoß, aber unter der beständigen Aufsicht der „geheimen Expedition" blieb. Fürst Kurakin brachte ihn durch langes Zureden endlich dahin, daß er dem Kaiser Paul als seinem rechtmäßigen Herrscher den Eid der Treue leistete. Nachdem dies geschehen war, erhielt er seinen Degen wieder. Doch bald darauf trat seine fixe Idee wieder zu Tage.

Die „geheime Expedition" war dem Kaiser nach Moskau gefolgt und Baron Asch wurde unter die specielle Aufsicht des Obristlieutenants Muchanow gestellt, der allwöchentlich über den Zustand Asch's

nach Moskau zu berichten hatte. Als eines Abends (25. März 1797) Artillerie an Asch's Fenster vorüberzog, riß er es auf und rief den Soldaten zu: „Seine kaiserliche Majestät ist nicht der rechtmäßige Herrscher; der Thron gebührt ihm keineswegs!" — Von dem Obristlieutenant Muchanow zu Rede gestellt, rief Asch aus: „Ich habe Ihrem Kaiser geschworen in der Hoffnung, dann frei zu sein und Vielen über den unrechtmäßigen Besitz des Thrones erzählen zu können. Aber man hält mich wieder unter Aufsicht und die Krönung rückt immer näher heran. Wunderbar, in der That wunderbar, so Viele kennen diese Geschichte, aber bis hiezu hört man noch gar nichts von Veränderungen!" — Muchanow bemerkte ihm, daß er unsinnig über den Kaiser urtheile, der ihm so viel Gnade erwiesen. — „Ich brauche keine Gnade von einem unrechtmäßigen Herrscher. Nehmen Sie meinen Degen zurück."

Muchanow berichtete über diesen Vorfall sofort nach Moskau und führte namentlich an, daß Niemand den Zuruf Asch's gehört habe, da zu gleicher Zeit die Trommel gerührt wurde und Equipagen vorbeigefahren seien. Indessen habe der Kriegsgouverneur Graf Buxhövden die betreffenden Artillerieoffiziere befragen wollen, ob nicht irgend Jemand etwas gehört, und ihnen eventuell Schweigen auferlegen wollen.

Am 2. April 1797 wurde vom Kaiser Paul befohlen, den Baron Asch wegen Verletzung seines Eides und hochverrätherischer Pläne, statt der nach dem Gesetz verdienten Todesstrafe, in das Ssusdalsche Spasso-Jefimjew-Kloster einzusperren, wo ihm fünfzig Kopeken täglich zu seinem Unterhalt angewiesen werden sollten.

Als Kaiser Alexander I. zur Regierung gelangte, war davon die Rede, Asch aus der Haft zu entlassen, indessen erachtete die mit der Revision der alten Criminalprocesse betraute Commission ein weiteres Verbleiben Asch's im Kloster für entsprechender. Hier, in dieser russischen Bastille, sah ihn 1808 Fürst J. M. Dolgorukow, der Gouverneur von Wladimir. Baron Asch hatte schon das achtzigste Lebensjahr erreicht — ein ruhiger Winkel und eine Tasse Kaffee bedeuteten ihm, wie sich Fürst Dolgorukow ausdrückte, den höchsten Genuß, der ihm jedoch im Kloster unerreichbar war. Auf dringendes Ansuchen des Gouverneurs erfolgte endlich die Erlaubniß, den Greis in Freiheit zu setzen, doch unter der Bedingung, daß Fürst Dolgorukow für sein Verhalten verantworte. Wiederum sollte Asch den Eid der Treue leisten, und diesmal geschah es ohne Widerrede. Er wohnte im Hause des Gouverneurs, erhielt von

der Krone für seinen Lebensunterhalt jährlich dreißig Rubel ausgezahlt; außerdem besaß er an eigenen Geldern 4000 Rubel, deren Zinsen ihm aus dem Collegium allgemeiner Fürsorge ausgezahlt wurden.

Bald nach seiner Befreiung von der Haft starb Baron Asch an Altersschwäche. „Der Arme", schreibt Dolgorukow, „war mehr bedauernswerth, als irgend Jemandem gefährlich." —

2. Die Verhaftung des Pastors Gedner in Reval. 1804.

Aus Stockholm war im Sommer 1804 nach St. Petersburg die Nachricht gelangt, daß der Diaconus der schwedischen Gemeinde in Reval, Friedrich Gedner (aus Uppland in Schweden gebürtig, seit 1793 im Amte) der schwedischen Regierung berichtet habe, seitens des Baron Knorring sei dem Kaiser Alexander ein Projekt darüber eingereicht worden, wie man sich Finnlands mit Zustimmung der Finnländer selbst bemächtigen könne, und daß Pastor Gedner zugleich in Aussicht gestellt habe, Näheres über diesen Plan mitzutheilen, sobald ihm eine gesicherte Existenz in Schweden versprochen werde.

Da diese Angelegenheit offenbar die geheimsten Pläne des kaiserlichen Cabinets berührte, so wurde vom Kaiser befohlen, den Hochverräther in St. Petersburg in Untersuchung zu ziehen. Noch war aber der peinliche Eindruck, den die wenige Jahre früher, noch zu Lebzeiten Kaiser Paul's, wegen Besitzes eines angeblich verbotenen Lafontaine'schen Romans unter den barbarischsten Umständen stattgehabte Verbannung des livländischen Pastors Seider nach Sibirien verursacht hatte, nicht verwischt, und so wurde denn, im Gegensatz zu jenem Verfahren, der Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland, Graf Buxhövden, durch den Vertrauten des Kaisers, Fürsten Adam Czartoryski, angewiesen, den Pastor Gedner in Reval „unter irgend einem Vorwand" nach Riga zu berufen, ihn dort ganz insgeheim zu verhaften und nach St. Petersburg an den Justizminister Fürsten Lopuchin abzufertigen, „um auf diese Weise nicht allein das Auftreten verschiedener Gerüchte im Publikum zu vermeiden, sondern auch selbst die Möglichkeit, daß man seinen Aufenthaltsort erfahre, auszuschließen".

Als dieser Befehl Anfang August 1804 in Reval eintraf, erwies es sich, daß Pastor Gedner, im Besitz einer auf vier Monate ausgestellten Urlaubsbewilligung des Reval'schen Raths, schon vor mehr als zehn Wochen Krankheitshalber nach Schweden und Deutschland gereist und von dort noch nicht zurückgekehrt sei.

Der kaiserliche Befehl konnte somit nicht sofort vollstreckt werden. Erst am 26. September kehrte Pastor Gedner auf einem Stockholmer Schiffe heim, und zwar, was ihn verdächtig machte, nicht mit dem ihm von der estländischen Gouvernements-Regierung ausgestellten, sondern mit einem schwedischen Reisepaß. Befragt wurde er aber hierüber nicht, um ihm keinen Anlaß zu irgend welchem Mißtrauen zu geben.

Der aus St. Petersburg gegebenen Weisung, irgend einen Vorwand zur Berufung Gedner's noch Riga zu erdichten, glaubte der estländische Gouverneur, Geheimrath Langell, in folgender Weise nachkommen zu können. Er gedachte, um in Gedner's Seele keinerlei Mißtrauen aufkommen zu lassen, ihm durch den wortführenden Bürgermeister zu eröffnen, daß die Regierung, zur Zeit mit der Errichtung von Kreisschulen in den Ostseeprovinzen beschäftigt, seines Rathes bei der Gestaltung des schwedischen Schulwesens in Reval und auf der Insel Worms bedürfe und ihn, um den älteren Prediger der schwedischen Gemeinde nicht seinen amtlichen Obliegenheiten zu entziehen, aufforderе, auf Kosten der Krone nach Riga behufs Berathung mit dem dort residirenden Generalgouverneur zu reisen. Aber dieses, des Polizeiregiments jener Tage würdige Stückchen mißlang, wie wir weiter sehen werden. Pastor Gedner erhielt zwar die Aufforderung durch den Reval'schen wortführenden Bürgermeister, aber sie erschien ihm so unwahrscheinlich, daß er den Gouverneur Langell selbst in dieser Sache zu sprechen wünschte. „Pastor Gedner schien" — so berichtet Langell am 3. October — „einigermaßen verwundert und zaghaft und fragte, ob Graf Buxhövden nach ihm namentlich verlangt habe. Ich erwiderte ihm: nein, da Se. Erlaucht nicht einmal wissen könne, wie er heiße, sondern nur befohlen habe, den jüngeren Pastor der hiesigen schwedischen Gemeinde zu einer Reise nach Riga aufzufordern, um den älteren bei seiner Gemeinde verbleiben zu lassen. Er schützte seine schwache Gesundheit vor und erklärte, daß er noch nicht die Zeit gefunden habe, sich von seiner großen ausländischen Reise zu erholen, und daher bitte, daß die Fahrt nach Riga auf einige Zeit, und bis Schlittenbahn eingetreten, verschoben werden möge. Ich rieth ihm aber, die Reise nicht aufzuschieben, die auch zur Besserung seines Gesundheitszustandes beitragen könne. Endlich entschied er sich und wollte er am anderen Tage alles zur Reise Erforderliche vorbereiten und dann zu mir kommen, um sich Geld zur Reise zu holen. Indessen erschien er nicht und ich erfuhr gestern durch den Bürgermeister, daß er angeblich krank sei. Ob er in der That krank ist, oder in seinem Schuldbewußtsein nur Krankheit vor-

schützt, kann ich nicht sagen. Damit er aber, wenn er sich schuldig fühlt, nicht auf einem schwedischen Schiffe entfliehen könne, habe ich den Admiral Spiridow, ohne ihm etwas über den mir ertheilten Auftrag zu sagen, mündlich gebeten, keinen ins Ausland Reisenden ohne einen von mir ausgestellten Paß durchzulassen; den Kreiscommissar Witt aber, welcher in der Nachbarschaft des Pastors Gedner wohnt, habe ich beauftragt, in unmerklicher Weise auf ihn aufzupassen, und ihm eingeschärft, daß er, wenn es auf irgend eine Weise herauskomme, daß ich ihm einen Auftrag in dieser Beziehung ertheilt, sich strengster Verantwortung aussetze."

Fürst Czartoryski, dem dieses Alles gemeldet wurde, befahl: es sei, wenn Pastor Gedner wirklich krank sei, die Ausführung der gegen ihn geplanten Maßregeln zu vertagen; nur ja keinen Verdacht dürfe man bei ihm aufkommen und ihn nicht entfliehen lassen. Sei er gesund geworden, so könne man ihn auch auf dem Wege von Reval nach Riga verhaften und direct nach St. Petersburg befördern, „ohne mit ihm über Schulangelegenheiten in Riga zu conferiren".

Der geheime Aufpasser in Reval hatte inzwischen Pastor Gedner auf der Straße gesehen und der Gouverneur letzteren daraufhin zur baldigen Abreise nach Riga ermahnt. Aber Pastor Gedner entschuldigte sich immer wieder mit „innerer Krankheit, die ihn völlig geschwächt habe". Am 2. November erklärte er, innerhalb zwei Tagen definitiv den Termin seiner Reise angeben zu wollen. Doch auch dann ließ er dem Gouverneur mittheilen, von der Reise nach Riga könne seiner schweren Krankheit wegen nicht die Rede sein. Als der Gouverneur aber an demselben Tage Jemanden zu ihm sandte, war Gedner ausgegangen. Und als der Gouverneur am 9. November wiederum durch den Secretär der Gouvernementsregierung Krock ihn fragen läßt, wann er reisen werde, sendet Pastor Gedner ihm folgenden Zettel: „Ich leide schrecklich an innerer Erschlaffung und wünsche mir alle Tage den Tod, der doch in meinen Jahren nicht so bald erfolgen wird. Mir sind Gesicht, Gedächtniß und alle körperlichen Kräfte gänzlich verschwunden. Ich wollte nicht allein die Reise sogleich antreten, wenn ich nur könnte, sondern auch mein ganzes weniges Vermögen sogleich hergeben, wenn ich nur gesund und im Stande wäre, dem Wunsche Sr. Excellence des Herrn Gouverneurs ein Genüge zu leisten. Gott! wie gern würde ich gleich fahren, wenn ich frisch und gesund wäre. Mein Zustand ist mir selbst unerträglich, und das so viel mehr, da das Ende nicht abzusehen ist. Gänzlich zerrüttet, spiele ich in Riga eine elende Rolle." —

Sehr erschreckt wurde der Gouverneur Langell dadurch, daß sein schlau erdachter „Vorwand“ hinfällig zu werden drohte, weil die neue Organisation des Schulwesens, zu deren Berathung Pastor Gedner nach Riga zu reisen geradezu gequält wurde, inzwischen bereits ins Leben trat. Der Generalgouverneur selbst schien, als er den betreffenden Ukas an die estländische Gouvernements-Regierung sandte, den famosen Langell'schen „Vorwand“ gänzlich vergessen zu haben. In St. Petersburg aber verlor man die Geduld und der Kaiser selbst befahl, nunmehr mit Pastor Gedner anders zu verfahren. Am 10. December 1804 erging durch den Fürsten Czartoryski der Befehl: der estländische Civil-Gouverneur habe den Pastor Gedner unter einem passenden Vorwande zu sich ins Haus einzuladen, ihn bei sich zu verhaften und ihn sofort mit einem zuverlässigen Beamten nach St. Petersburg abzufertigen. Dieser Beamte aber habe mit dem Arrestanten auf der Reise höflich umzugehen und ihm „keinerlei Grobheiten“ anzuthun. Dieser Befehl sei möglichst geheim und spät Abends auszuführen, der Pastor sei unter allerlei Gesprächen möglichst lange aufzuhalten und die Reise sei in der Nacht anzutreten. —

Ein halbes Jahr nach Erlaß des ersten kaiserlichen Befehls gegen Pastor Gedner, am 17. December 1804, wurde der unglückliche, des Hochverraths verdächtige schwedische Prediger nach St. Petersburg abgefertigt. Aber auch jetzt noch hielt der Gouverneur Langell an seinem „Vorwande“ fest, indem er dem Pastor erklärte, da er bis hiezu sich als ungehorsam gegenüber den Befehlen der Obrigkeit erwiesen habe und nicht nach Riga gefahren sei, so habe er jetzt nach St. Petersburg zu reisen, wohin Graf Buxhövden sich bereits begeben habe. — Gedner reiste in Begleitung des schon obengenannten Kreiscommissars Witt.

Ob Gedner in der That des ihm zur Last gelegten Hochverraths überwiesen worden — darüber fehlen uns alle Nachrichten. Der einzigen Notiz über sein ferneres Schicksal begegnen wir in Paucker's Buche: „Estlands Geistlichkeit“ (Reval 1849, S. 379), wo es heißt: Gedner wurde 1804, acht Tage vor Weihnachten, auf Befehl nach St. Petersburg geführt und später als Adjunctus pastoris nach Katharinburg im Gouvernement Perm versetzt.“ — Ist nun auch Jekatarinburg zweifellos ein Verbannungsort, der als solcher heute noch gilt, so dürfte die Thatsache, daß Gedner dort als Prediger angestellt gewesen, doch dafür sprechen, daß man ihm seinen angeblichen Hochverrath nicht hat beweisen können.

3. Zur Geheimgeschichte des Krieges von 1812.

Mittelst kaiserlichen Manifests vom 25. Juli 1810 wurde ein besonderes Polizei-Ministerium errichtet, zu dessen Ressort die verschiedenartigsten Dinge gehörten, wie z. B. die Verhinderung und Vorbeugung von Verbrechen, die Sicherheit der öffentlichen Verkehrswege, die Beitreibung rückständiger Steuern, die Ueberwachung der von Beamten des Ministeriums der Volksaufklärung ausgeübten Censur, die Durchsicht der Theaterstücke, die Aufsicht über die städtischen und ländlichen Getreidemagazine, die Ergreifung von Quarantäne-Maßregeln, das Paßwesen, die Verwaltung der Irrenhäuser und Hospitäler, Zuchthäuser und Gefängnisse, die Einsammlung von Nachrichten über die Ernteergebnisse, die Preise für Proviant und Fourage und dgl., die Verfolgung der Aufkäuferei, die Angelegenheiten der Raskolniken, die Rekrutenaushebungen &c. Mit kurzen Worten faßt das betreffende Manifest die Aufgabe des Ministeriums dahin zusammen, daß es „alle Institutionen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit des Staates" zu leiten habe.

Zum ersten Polizeiminister wurde der Petersburger Kriegsgouverneur, Generaladjutant Alexander Dmitrijewitsch Balaschow ernannt, welcher zu Kaiser Paul's Zeiten, an Stelle des „wegen schwacher Handhabung der Polizei entlassenen Generals Markłowsky", das Amt eines Reval'schen Kriegsgouverneurs und Chefs des dortigen Garnison-Regiments bekleidet hatte.

Der zum Director der „besonderen Kanzlei" ernannte damalige Major de Sanglain arbeitete das Organisationsstatut dieses Ministeriums aus, das von Speranski günstig beurtheilt und vom Kaiser bestätigt wurde.

Es konnte nicht ausbleiben, daß der mit außerordentlichen Machtvollkommenheiten ausgestattete neue Minister mit seinen Collegen in Conflict gerieth, und zwar geschah dieses zu allererst mit dem Minister der Volksaufklärung, Grafen Rasumowsky, zu dessen Ressort

die Censur gehörte, über deren Thätigkeit Balaschow (ebenso wie dies in der Folge unter Kaiser Nikolaus durch das „Comité vom 2. April 1848" geschah) eine besondere Controle einführen wollte. Das Minister-Comité, welchem Balaschow's Projekt vorlag, billigte es in allen Stücken und beauftragte den Polizeiminister, es dem Kaiser zur Bestätigung zu unterbreiten. Aus irgend einem Grunde war der Minister der Volksaufklärung in dieser Sitzung des Minister-Comité's nicht zugegen gewesen und äußerte sich daher schriftlich gegen den Balaschow'schen Entwurf. Durch die Verwirklichung dieser Absicht würden ja — so führte er aus*) — die Censur-Comité's des ihnen durch das Censur-Reglement erwiesenen Vertrauens ganz verlustig gehen und völlig überflüssig werden. Das vom Polizeiminister geplante Revisions-Comité sollte Werke aus allen Gebieten menschlichen Wissens beprüfen, doch sei kaum darauf zu rechnen, daß es zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von Specialisten werde auftreiben können. Alle aus dem Auslande eingeführten Bücher verlange General Balaschow seiner vorgängigen Beprüfung zu unterziehen: wenn sie alle nach St. Petersburg gebracht werden sollen, so bedeute das einen tödtlichen Schlag für den Buchhandel und werde auf die Aufklärung schädlich wirken, deren Fürsprecher zu sein er amtlich verpflichtet sei. Wenn man sogar, wie verlaute, eine Censur bei den Zollämtern und bei den Chefs der Gouvernements einzurichten gedenke, — wo liege da die Wahrscheinlichkeit, daß sich dort genügend gebildete Personen für dieses Amt finden würden, und wer garantire dafür, daß sich nicht all' das Unwesen wieder erneuere, welches das Censur-Reglement vom Jahre 1802 beseitigt habe. Zum Schluß schreibt Graf Rasumowsky, daß er beim Reichsrath einige Abänderungen des Statuts des ihm anvertrauten Ministeriums im Hinblick auf die veränderte Lage der Censur beantragt habe, und warnt vor Widersprüchen, die sich leicht zwischen den Ansichten des Minister-Comité's und des Reichsraths, dieser höchsten Instanz in der Gesetzgebung, ergeben könnten.

Indessen blieb der Polizeiminister in dieser Sache Sieger, und auf die Meinung des Grafen Rasumowsky wurde so wenig Gewicht gelegt, daß sie erst nach drei Monaten zur Kenntniß des Kaisers gebracht wurde.

Daß es an Conflicten anderer Art ebenfalls nicht gefehlt hat —

*) Historische Nachrichten über die Censur in Rußland (russisch), St. Petersburg 1862, S. 18.

dafür sind in der inhaltsreichen russischen Memoirenliteratur zahlreiche Belege zu finden. Was die Wirksamkeit des Polizeiministeriums betrifft, so verzeichnet das amtliche Geschichtswerk, welches zugleich auch eine Darstellung der Thätigkeit des Polizeiministeriums enthält*), genau alle Handlungen dieses Ressorts, deren nähere Betrachtung in eine Verwaltungsgeschichte Rußlands hineingehört. Zu erwähnen ist, daß das Waradinow'sche Buch aus dem Jahre 1811 u. A. auch einige, im Polizeiministerium verhandelte „Unordnungen unter den Studenten der Universität Dorpat" registrirt, „welche sofort theils durch Maßnahmen der örtlichen Obrigkeit, theils durch Verfügungen des Ministeriums beseitigt wurden". Von ähnlichen Ausschreitungen der baltischen studirenden Jugend, gegen welche das Ministerium und selbst der Kaiser aufzutreten sich veranlaßt sahen, wird in einem besonderen Capitel dieses Buches die Rede sein.

Die ganze Kraft des Polizeiministeriums war um diese Zeit auf die Ergreifung außerordentlicher Sicherheitsmaßregeln gerichtet, zu denen der drohende Krieg mit Napoleon I. ein Recht gab. Was in dieser Beziehung in den baltischen Provinzen geschah — davon sei hier, auf Grund eines uns vorliegenden reichen handschriftlichen Materials, das Bemerkenswertheste erzählt.

Bereits am 13. März 1811 wurde der Kriegsgouverneur von Riga und Civiloberbefehlshaber von Liv- und Kurland, General der Infanterie Fürst Dimitri Lobanow-Rostowski vom Polizeiminister aufgefordert, sich der größten Wachsamkeit zu befleißigen, da der kaiserlichen Regierung bekannt geworden sei, daß sich mehrere französische Agenten, mit geheimen Aufträgen des Pariser Cabinets versehen, nach Rußland begeben hätten. — Fürst Lobanow erklärte sich seinerseits bereit, den ihm ertheilten Befehl mit möglichster Sorgfalt zu erfüllen, benutzte aber diesen Anlaß zu dem Hinweise, daß eine solche Angelegenheit nur von Beamten der geheimen Polizei in erfolgreicher Weise gefördert werden könne. Die Errichtung einer Geheimpolizei in Riga sei um so wünschenswerther, als sich die Leitung der Polizeiangelegenheiten überhaupt in den Händen eines kaufmännischen Rathsherrn befände, der sich mehr um seine eigenen Handlungsgeschäfte, als um Polizeisachen bekümmere, deren Wichtigkeit er häufig nicht einmal erfassen wolle. Sei also auch die Ernennung eines fachmännischen Polizeimeisters für eine Stadt wie Riga durchaus wün-

*) Waradinow, Geschichte des Ministeriums des Innern (russisch), Th. II Buch 1, St. Petersburg 1859.

schenswerth, so sei angesichts der derzeitigen Umstände eine geheime Polizei noch weit dringlicher. Ihm selbst ständen aber nur 100 Thaler Alb. für außerordentliche Zwecke zur Verfügung und in dieser Summe seien auch die Ausgaben eingeschlossen, für welche er nur dem Kaiser Rechenschaft abzulegen habe. — Diese Wünsche des Fürsten Lobanow fanden Erfüllung, indem ihm bald darauf zu geheimen Zwecken eine größere Summe zur Verfügung gestellt, im folgenden Jahre aber der erste ständige Polizeimeister von Riga in der Person des Obrist v. Krüdener ernannt und gleichzeitig auch ein neuer Etat für die Riga'sche Polizei bestätigt wurde.

Wie überall, so wurde auch in Riga alsbald durch einen aus St. Petersburg abgesandten Beamten ein „schwarzes Cabinet" organisirt, das die Aufgabe hatte, die Briefe ihm verdächtig erscheinender Personen zu öffnen und sie an das Polizeiministerium zu senden. Die ersten Briefschaften, die der Perlustration unterlagen, waren die eines französischen Handlungsreisenden Bathieu, der indessen, wie es sich erwies, nicht politischer Agent, sondern — Schmuggler war.

Durch seinen in Riga befindlichen Specialagenten wurde der Polizeiminister zu Anfang April 1811 davon unterrichtet, daß in dieser Stadt Gerüchte von einem bevorstehenden Conflict zwischen Rußland und Frankreich stark verbreitet seien. Auf den ihm durch General Balaschow eröffneten Befehl des Kaisers, diesen Gerüchten in entsprechender Weise entgegenzutreten, antwortete Fürst Lobanow (24. April): „In Bezug hierauf kann ich nur sagen, daß diese Gerüchte nicht in Riga entstehen, sondern in Folge der lebhaften Handelsverbindungen Riga's mit dem Auslande von dort hereingetragen werden. Die Gerüchte fanden übrigens durch die Arbeiten an den hiesigen Festungswerken und die verschiedenen Truppenbewegungen Nahrung, werden aber mit der eben erfolgten Durchreise des französischen Gesandten Grafen Lauriston nach St. Petersburg aufhören. In Gesellschaft von vierzig hiesigen Personen dinirte Graf Lauriston gestern bei mir und erklärte sehr entschieden alle derartigen Gerüchte für unbegründet, indem er bestätigte, die persönliche Achtung, die Napoleon für unsern Kaiser empfinde, sei der Art, daß an einen Conflict zwischen beiden Mächten auch nicht einmal gedacht werden könne. Der Kaiser Napoleon habe befohlen, auf die Verbreiter solcher Gerüchte besonders zu achten. — Am Abend war er bis zehn Uhr mit mir im Theater. Heute um fünf Uhr hat er seine Reise nach der Residenz fortgesetzt; wie es schien, war er mit dem ihm hier bereiteten Empfange sehr zufrieden."

Ebenfalls als Dolmetscher freundlicher Gesinnungen der französischen Regierung erschien im Juni desselben Jahres ein Berufsconsul von militärischem Rang, Herr Sadet, in Riga, der, sammt seiner Begleitung, von der geheimen Polizei scharf beobachtet wurde. Dieses Mißtrauen schien gerechtfertigt, da man bereits mehrere Spione ergriffen hatte.

So war im April ein französischer Kapellmeister Clement aus Wilna mit einem nicht ganz ordnungsmäßigen Paß in Riga eingetroffen, der, nachdem er sich einige Tage dort aufgehalten, als der Spionage verdächtig in Dünamünde ergriffen wurde. Er hatte sich dort nach der Zahl der in der Festung befindlichen Truppen und Geschütze erkundigt, war am andern Tage in die See hinausgefahren, um sich genau die Küstenbefestigungen anzusehen. Einen Monat später war ein Franzose verhaftet worden, der das Dünaufer bei Jungfernhof skizzirte, und Mitte Juni lief vom russischen Residenten in Danzig die Nachricht ein, es stehe fest, daß einige französische Offiziere einen genauen Plan des Brückenkopfes bei Kalkuhnen (in Kurland) aufgenommen hätten.

Die in Riga und Mitau erscheinenden Zeitungen wurden selbst am kaiserlichen Hofe sorgfältig auf ihren Inhalt geprüft. Indessen boten sie während des Jahres 1811 nur zu einer ernsteren Bemerkung Anlaß. Der von Merkel herausgegebene „Zuschauer" und die „Nordischen Miscellen", sowie die „Allgemeine Deutsche Zeitung für Rußland" (in Mitau) hatten die Notiz gebracht: „In einem am 26. März in Stockholm gehaltenen Ordenscapitel haben die königliche Majestät geruht, den vormaligen Viceadmiral Cronstädt, den Obersten Jägerhorn und den Major Griffenberg, die an der Capitulation von Sweaborg den hauptsächlichsten Antheil genommen, ihrer ritterlichen Würden verlustig zu erklären." Es handelte sich hier um die ihrer Kriegerpflicht in schmachvoller Weise untreu gewordenen Männer, welche sich hatten bestechen lassen, den Russen die für uneinnehmbar geltende Feste „Swea's Burg" auszuliefern. Daß der Riga'sche Censor, Regierungsrath G. Schwartz, eine solche, die russische Regierung empfindlich berührende Notiz hatte passiren lassen, zog ihm den Unwillen des Kaisers und die Aufforderung, sich zu rechtfertigen, zu. „Ich betheuere es" — so erklärt Schwartz (9. Mai 1811) — „bei Gott und bei Allem, was mir nur immer heilig ist, daß ich bis auf diesen Augenblick nie gewußt habe, wo die Herren v. Cronstädt, v. Jägerhorn und v. Griffenberg sich aufhalten, ob in Schweden, in Rußland oder in irgend einem andern Reiche; daß ich vielmehr überzeugt war, daß

sie, oder wenigstens der Herr v. Cronstädt, in Schweden leben, weil mehrere Wochen früher, als der Artikel, von dem die Rede ist, hier abgedruckt ward, in den ausländischen Zeitungen unter dem Artikel ‚von Stockholm‘ gemeldet ward, ‚daß der ehemalige Commandant von Sweaborg, Admiral Cronstädt, seine Vertheidigung bei dem Kriegs-Hofgerichte eingegeben habe und selbige sogleich zum Druck befördert worden‘. Konnte ich nur ahnden, daß ein unter dem Schutze Seiner Kaiserlichen Majestät in Rußland lebender Mann sich in Schweden zu vertheidigen nöthig habe? Mußte ich nicht vielmehr als gewiß annehmen, daß er nur durch Befehle der schwedischen Regierung zu dieser Vertheidigung veranlaßt worden? Ich konnte also den gedachten Zeitungsartikel für nichts anderes als für einen Beweis der Ungnade Sr. Majestät des Königs von Schweden gegen drei Individuen ansehen, von denen ich glaubte, daß sie seine Unterthanen wären und in seinem Reiche lebten. Und da ich hierin nichts zu finden glaubte, was gegen den Staat sei, die Censurbehörden aber nur angewiesen sind, dasjenige zu verhüten, was gegen den Staat, die Sitten und die Religion Nachtheiliges gedruckt werden könnte, so fand ich um so weniger, ohne vorher darüber anzufragen, ein Bedenken, diesen Artikel aufnehmen zu lassen, da er wörtlich aus dem Hamburger Correspondenten vom 6. April, Nr. 56, abgedruckt war, und dieses Zeitungsblatt ebensowenig als das frühere, in welchem die vom Admiral Cronstädt eingereichte Vertheidigung gemeldet wird, von der Postcensur (nicht) war zurückgehalten worden.“ —

Wie eifrig die geheime Polizei in Riga ihres Amtes waltete, ist auch daraus zu ersehen, daß sie einige unvorsichtige Aeußerungen, die der Riga'sche Commandant, Generalmajor Emme über die mangelhafte Befestigung Riga's verlautbart hatte, zur Kenntniß des Kaisers brachte. Wie im Polizeiministerium eine Abtheilung bestand, in welcher auf das Militärwesen bezügliche Angelegenheiten auf Befehl des Kaisers ohne Vorwissen des Kriegsministers bearbeitet wurden, so gab es auch militärpolizeiliche Dinge, um welche sich der Polizeiminister nicht zu bekümmern hatte. So wurde im vorliegenden Falle dem Kriegsminister Barclay de Tolly die Untersuchung über das „unerlaubte Betragen“ des Generalmajors Emme übertragen. Als ihm die Anklage mitgetheilt wurde, „war Emme in hohem Grade erschüttert, daß es den ihm übelwollenden Personen gelungen sei, ihn bei dem Kaiser, der ihm so viel Gutes gethan, anzuschwärzen, während sein sehnlichstes Verlangen sei, daß ihm Gelegenheit gegeben werde,

mit seinem Blute die ihm erwiesenen monarchischen Wohlthaten zu verdienen. Ueber die Festung habe er sich niemals mit irgend Jemand unterhalten, außer mit dem Ingenieurobrist Trousson, und auch in diesem Falle nur als General mit einem Beamten, dem die Ausführung der Befestigungsarbeiten übertragen worden.“ Irgend welche Consequenzen hatte diese Untersuchung nicht. —

Im Jahre 1812 äußerte sich die vereinte Thätigkeit des Ministeriums des Innern und der Polizei vornehmlich in der Theilnahme an den Vorbereitungen für den vaterländischen Krieg und in der Beseitigung oder möglichsten Abschwächung der durch das Erscheinen des Feindes hervorgerufenen Folgen.

An der Spitze des Polizeiministeriums stand General Balaschow nur bis zum 28. März 1812. Der Minister der Polizei befand sich, wie der in diese Dinge eingeweihte de Sanglain erzählt, zuletzt selbst unter geheimer Aufsicht und wurde, wenige Tage nach dem Sturze Speranski's, welcher fälschlicher Weise des Hochverraths angeklagt ward, seiner Stellung enthoben. Ihm folgte als Verweser des Polizeiministeriums der Obercommandirende von Petersburg, Graf Ssergei Wäsmitinow, mit dessen am 15. October 1819 erfolgten Tode das Polizeiressort wiederum dem Ministerium des Innern überwiesen wurde.

Schon lange bevor der Krieg ausbrach, waren die finanziellen Verlegenheiten des russischen Staates außerordentlich gewachsen. Der Curs der Assignaten sank rapide, die Ertheilung von Darlehen an Privatpersonen aus öffentlichen Kassen wurde eingestellt, die Ueberschüsse städtischer Kassen wurden unter der Zusicherung der Verzinsung und Zurückerstattung für den Reichsschatz eingezogen, für Millionen von Rubeln Obligationen ausgestellt ꝛc. Gleichzeitig hatte die geheime Polizei einen hartnäckigen Kampf gegen die Verbreiter falscher Banknoten zu führen, die immer wieder durch Litauen und Kurland den Weg ins Reich fanden.

Bereits gegen Ende Februar 1812 waren aus Deutschland Nachrichten von dem bevorstehenden großen Ringen nach Mitau gelangt. Ein Herr Friedrich v. Rüdiger in Mitau hatte von dem bekannten Buchhändler Nicolovius in Königsberg einen Brief d. d. 7. März (24. Februar) erhalten, in welchem es u. A. hieß: „Der Krieg zwischen Rußland und Frankreich scheint entschieden zu sein, wir machen mit letzterem gemeinschaftliche Sache; es sind uns schon Durchmärsche von Franzosen angekündigt. Sie werden dahero wohl mit Ihrer Herkunft eilen müssen, um noch durchzukommen.“ — Um

dieselbe Zeit hatte das Handlungshaus Heinrich Lorck u. Co. in Memel an einen Geschäftsfreund in Riga geschrieben: „Wir eilen, Ihnen die uns soeben par estafette aus Berlin zugekommene Nachricht mitzutheilen, worüber die Beilage das Wesentliche enthält. Die officielle Anzeige der Convention ist nach Königsberger Nachrichten unserem Gesandten in Danzig, Herrn Vegesack, durch den General Rapp gemacht. Da mit dieser Nachricht Hoffnungen für die Beibehaltung des Friedens verknüpft sind, so beruhigen wir uns für den Augenblick über unser Schicksal. Beilage. Berlin, 4. März 1812. Wir hatten vorgestern einen sehr unruhigen Tag, Mittags traf die Nachricht ein, daß die Franzosen die Elbe überschritten und mit drei Divisionen auf Berlin losgingen. Dieses in Verbindung mit den Nachrichten aus Pommern machte, daß die königliche Tafel aufgehoben und Aufklärungen oder ehrenvolle Entscheidungen abzuwarten beschlossen ward. Alles erhielt versiegelte Ordres, Abends sollte der Generalmarsch das Signal geben, als nach fünf Uhr der Courier mit der Convention eintraf und der Schrecken sich in Freude verwandelte. Morgen wird die Convention allgemein mit dem Zusatz, daß die baare Bezahlung der Contribution aufhören und Glogau von den Franzosen verpflegt werden soll, bekannt gemacht werden. Morgen passirt die erste Abtheilung der kaiserlichen Equipagen von Dresden nach Stargard durch." — Aus Frankfurt a. M., 14. März, war nach Riga geschrieben worden: „Die Pariser Garden sind alle aus. Sonderbar und allgemein auffallend ist es, daß sich sehr viele Handwerker aller Art, als Bäcker, Zimmerleute, Uhrmacher, Böttcher, Schneider, Fleischer, Tischler, kurz von allen Zünften im Gefolge der Armee befinden. Es ist, als wolle man eine neue Colonie anfangen, aber wo? Man sollte doch ein wenig aufmerksam bei Ihnen auf das Einkommen der Fremden sein."

Diese Privatnachrichten, welche Fürst Lobanow zur Kenntniß des Kaisers brachte, wurden in Riga und Mitau mit um so größerem Eifer verbreitet, als eine Censurvorschrift erlassen worden war, welche den Zeitungen gebot, den ausländischen Blättern nur solche Nachrichten zu entnehmen, welche sich nicht auf Rußland beziehen, alle die derzeitige politische Lage Rußlands betreffenden Mittheilungen aber einzig aus den, unter strengster Aufsicht stehenden Petersburger Blättern zu schöpfen. Diese Maßregel wurde so energisch durchgeführt, daß man z. B. in den Riga'schen Zeitungen des Jahres 1812 vergeblich nach einer Notiz über die sich in nächster Nähe der

Stadt abspielenden Vorgänge sucht und selbst den Brand der Vorstädte Riga's auch nicht mit einem einzigen Worte erwähnt findet.

Die ausländischen Blätter kamen nur sehr unregelmäßig zur Ausgabe; es verging keine Woche, in der nicht wenigstens eine Nummer des in den Provinzen verbreitetsten ausländischen Blattes, des Hamburger Correspondenten, confiscirt wurde. Die mit Beschlag belegten Nummern traten regelmäßig den Weg nach St. Petersburg an, um in den dortigen Kriegskanzleien berücksichtigt zu werden. —

Wenige Wochen bevor der Feind die russische Grenze überschritt, wurde der Kriegsgouverneur Fürst Lobanow seiner Stellung enthoben und Generallieutenant J. v. Essen zu seinem Nachfolger ernannt. Am 5. Juni tritt er sein Amt in Riga an und am 9. desselben Monats wendet er sich mit einer Reihe von Fragen in Bezug auf Sicherheitsmaßregeln an den Polizeiminister: „Obgleich ich zuversichtlich glaube, daß der Feind keinen Erfolg aufzuweisen haben wird, sogar absolut nicht erwarte, daß er in einen bedeutenden Theil unseres Reiches eindringen wird, geschweige denn mir auch nur denken kann, daß seine Absichten in Bezug auf Riga irgend welche für ihn erfreuliche Folgen haben werden — so veranlaßt mich doch die Vorsicht, alle Sicherheitsmaßregeln für den Fall, daß wider Erwarten das Gegentheil eintreten sollte, zu ergreifen. In solchem Falle bedarf es rechtzeitiger Genehmigung der beabsichtigten Maßregeln. Wo sollen die Civilbeamten Liv- und Kurlands bleiben, wenn eine solche Entfernung nothwendig wird? Macht der Feind in Kurland Fortschritte, so muß die regelmäßige Führung der Verwaltungs- und Justizgeschäfte aufhören und müssen nothwendigerweise alle Beamten aus den Grenzen dieser Provinzen abreisen; in Bezug auf Livland aber bilden die Riga'schen Festungswerke die beste Schutzmauer der Provinz, und daher können die Civilbeamten ruhig ihre Beschäftigungen fortsetzen. Es ist aber nothwendig festzusetzen, in welche Stadt der Provinz die Gouvernements-Verwaltung sowie die Behörden mit den zur ununterbrochenen Fortführung der Geschäfte nothwendigen Acten übersiedeln sollen. In der Vorschrift des Kriegsministers vom 5. Juni, Nr. 240, wird gesagt, daß alle Gelder in die inneren russischen Gouvernements abzufertigen seien, aber es ist doch entschieden nothwendig festzusetzen, wohin namentlich die Gelder gebracht werden sollen, und wieviel in Riga zu verbleiben hat. — Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Adel dieser Provinzen und der Mittelstand dem russischen Throne treu ergeben ist, aber in Bezug auf die Bewohner der unteren Klassen kann ich ihre Gesinnungen noch nicht erkennen, da ich erst

wenige Tage mich hier aufhalte. Der livländische Civilgouverneur und einige angesehenste hiesige Adlige versichern mir aber, daß man, sobald der Feind in unsere Grenzen dringe, auf Eigenmächtigkeiten und Missethaten der Bauern gefaßt sein und denselben rechtzeitig vorbeugen müsse. Es sind schon Fälle vorgekommen, daß ihren Ausschreitungen mit Militärgewalt hat begegnet werden müssen. Das erste Opfer neuer Excesse würden die Gutsbesitzer sein. Um solche üble Folgen zu verhüten, erachtet der Civilgouverneur es für nothwendig, ein Cavallerie-Regiment, vornehmlich Kosaken, zu seiner Verfügung im Innern Livlands zu haben. Ohne dieses Mittel hofft er die Ruhe im Innern des Landes nicht aufrecht erhalten zu können. Ich wiederhole, daß ich noch nicht Gelegenheit gefunden habe, die Gesinnung der Landbewohner kennen zu lernen, und mich auf die Ansichten des Civilgouverneurs und einiger angesehenster Adligen stütze, und bitte, diese Angelegenheit Sr. kaiserlichen Majestät zur Entscheidung zu unterbreiten."

Die Antwort auf dieses Gesuch liegt uns nicht vor. Soviel aber wissen wir, daß ein Theil der kurländischen Behörden bei Annäherung des Feindes sich nach Riga zurückzog und die höheren livländischen Verwaltungsbehörden sammt ihren Kassen in das Innere des Landes, nach Pernau, Dorpat, Fellin 2c. verlegt wurden. Daß die Besorgniß vor Excessen des Landvolks nicht unbegründet gewesen, sollte sich in Kurland zeigen. Umherziehende Banden lettischer Bauern und städtischer Proletarier erstürmten die Magazinzugänge in Mitau und bemächtigten sich mit Gewalt des Mehls. Es kam darüber zu Schlägereien bedrohlicher Art; die Ruhe und Ordnung wurde erst hergestellt, nachdem zwei Compagnien preußischer Infanterie unter dem Commando des Obrist v. Raumer in die Stadt eingerückt waren — „zum besonderen Aerger des tobenden und plündernden Lettenhaufens, da dieser an Stelle der bisherigen deutschen Herren in den Preußen wiederum deutschredende Feinde sich gegenüber sah" *).

Ein Brief des Generallieutenants Grafen Wittgenstein hatte am 14. Juni die Nachricht nach Riga gebracht, daß der Feind zwei Tage früher zwischen Kowno und Grodno den Niemen überschritten habe. Riga wurde sofort in Kriegszustand erklärt. Nachdem schon früher an die Bewohner der Stadt und des Landes die strenge Aufforderung ergangen war, Karten und Pläne auszuliefern, erließ der Comman-

*) Baltische Monatsschrift IX. Bd. S. 4. (J. Eckardt sen., Die Franzosen in Kurland.)

dant der Festung, Emme, an den Polizeimeister den Befehl, Maßregeln zu treffen, um glaubwürdige und eingehende Nachrichten über Sitten, Denkungsweise und Thun der Riga'schen Einwohner zu erhalten. „Ich schlage" — so schrieb der Commandant am 17. Juni *) — „Ew. Hochwohlgeboren vor, vermittelst der Ihrer Oberleitung untergebenen Stadttheilaufseher und Polizeicommissäre, genau zu erfahren, was in den einzelnen Stadttheilen vor sich geht, welchen Ansichten die Einwohner folgen, ob sie gewisse Absichten und Unternehmungen vorhaben, ob in irgend welcher Hinsicht Murren sich äußert, ob nicht gefährliche Leute, Spione und ähnliche verborgen werden, welch' letztere unverzüglich zu ergreifen und mir zu übergeben sind; überhaupt von allen etwa erhaltenen Nachrichten mich sogleich in Kenntniß zu setzen, mit einem Worte, unermüdlich auf alles zu sehen, was zur Ordnung, Ruhe und Sicherheit dienen kann." Ein fast gleichlautendes Schreiben erging an den livländischen Civilgouverneur mit der Aufforderung, eine besondere Rührigkeit und Aufmerksamkeit zu üben, um genau zu erfahren, was in den Städten, Flecken und Kreisen vor sich geht, was die Einwohner denken, beabsichtigen u. s. w. — Besonders scharfe Maßregeln wurden in Bezug auf die Juden getroffen. „Zur Aufrechterhaltung des Banknotencurses hierselbst und zur Vermeidung dessen, daß Gold und Silber durch aus Litauen und Kurland anreisende Juden eingewechselt und ausgeführt werde, hat mir" — schreibt der Commandant an den Polizeimeister — „der stellvertretende Herr Kriegsgouverneur, Generallieutenant Essen, vorgeschrieben: 1) alle in Riga vorfindlichen Hebräer, mit Ausnahme der sog. Schutzjuden, unverzüglich fortzuschicken, sowohl aus der Stadt als aus den Vorstädten; 2) dieselben bei ihrer Abreise zu durchsuchen und, falls sie Gold und Silber bei sich führen, dasselbe ihnen abzunehmen und ihnen dafür, dem Curse entsprechend, Assignationen auszureichen; 3) hinkünftig keinen Juden, woher er auch komme, in die Stadt zu lassen. Zur Beobachtung dessen hat der Kriegsgouverneur auch den Vorposten die nöthigen Befehle ertheilt; 4) jeden Juden, der auf verborgenen Wegen sich einschleichen sollte, sofort zu verhaften; von den hiesigen Schutzjuden Niemand aus der Stadt zu lassen. Wenn aber Jemand von ihnen die Nothwendigkeit zur Abreise erweisen sollte, so muß er untersucht und das bei ihm etwa vorgefundene Gold- und Silbergeld gegen Assignaten abgenom-

*) v. Gutzeit, Riga im Kriegsjahre 1812. (Mittheilungen a. d. livl. Geschichte 13. Bd. 2. Heft S. 156.)

men werden. Ueberhaupt sind alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, um die Ausfuhr von Gold- und Silbergeld zu verhüten."

Alle Fremden wurden aus der Stadt Riga entfernt, so auch der bereits erwähnte französische Consul missus Sadet, der durch Vermittelung des in Riga befindlichen englischen Contreadmirals Martens Ende Juni auf einem Schiff nach Danzig befördert wurde*). Der aus St. Petersburg eingetroffene ehemalige französische Gesandtschaftssecretär Renneval nebst Gemahlin reiste, mit einem Paß des Polizeiministers Wäsmitinow versehen, nach Polangen, nachdem er in Riga dem Consul Sadet einen Besuch abgestattet hatte. Der kurländische Gouverneur wurde vom General v. Essen aufgefordert, daß er den Herrn Renneval unter irgend einem Vorwande oder dem Anschein, als ob er aus eigener Machtvollkommenheit ihn weiter reisen zu lassen nicht wage, nach Riga zurückdirigiren möge. Dies geschah, und hier wurde der Gesandtschaftssecretär vom Commandanten aufgefordert, seine Papiere auszuliefern. Anfangs weigerte er sich, aber nachdem ihm der Commandant die Nothwendigkeit seines Verlangens nachgewiesen hatte, übergab er alle seine Papiere, Briefe, Pläne 2c., von denen einige in seinen Rock eingenäht waren. Alle Briefschaften wurden im „schwarzen Cabinet" des Riga'schen Gouvernements-Postmeisters geöffnet und die wichtigeren derselben im Original an den Kaiser gesandt. Auf besonderen kaiserlichen Befehl wurde Renneval, nachdem er sich in Riga eine Woche aufgehalten, den französischen Vorposten ausgeliefert. — Der bairische Gesandte am Petersburger Hofe, Graf Bray, mußte auf einem englischen Schiffe das Land verlassen. (Seine durch den Krieg veranlaßte Muße benutzte er zur Abfassung eines historischen Memoires über Livland, das er 1813 in der bairischen Akademie der Wissenschaften vortrug.) — Schlimmer erging

*) General v. Essen schrieb dem französischen Consul am 17. Juni: „Je m'empresse de Vous assurer que les mesures que j'ai crû devoir prendre à l'égard d'un employé d'une puissance qui vient de forcer le territoire de S. M. l'Empereur de toutes les Russies sans declaration de guerre, sont conformes aux devoirs de la charge que j'occupe. Le titre de Consul de France à Riga après cet acte de violance de la part de Votre souverain est aussi superflu, qu'il n'est point séant que Vous en portassiez plus le nom. Quant à la démande que je Vous ai faite de ne point quitter l'enceinte de la forteresse de Riga, c'est une mésure d'usage dans une forteresse, à la quelle néanmoins Votre personne n'a aucune part. Les autorités d'ici rendent justice à la manière circonspecte avec la quelle Vous Vous êtes conduit dans des circonstances assez équivoques, ce qui me porte à Vous assurer, Monsieur, que je serai bien aise à pouvoir Vous faire plaisir autant qu'il dépendra de moi."

es dem spanischen Gesandten, General Pardo de Figuerra, und dessen Tochter, die sich zum Theil in Riga, zum Theil in Walk Monate lang aufhalten mußten, bis es endlich der Obercommandirende für möglich erachtete, sie die Vorposten passiren zu lassen. —

Inzwischen schien der Feind so nahe an Riga herangerückt zu sein, daß General von Essen die langgeplante Niederbrennung der Vorstädte am 11. Juli ausführen ließ — eine Maßregel, die sich später als übereilt erwies und von ihrem Urheber selbst tief beklagt wurde. In einem uns vorliegenden Briefe an Wittgenstein (vom 12. Juli) schreibt Essen: „Möge es Ihnen besser ergehen als mir, denn ich bin krank an Leib und Seele. Urtheilen Sie selbst, was ich habe leiden müssen, als ich den Befehl zur Einäscherung der Vorstädte ertheilte! Dieser Augenblick raubt mir zehn Jahre meines Lebens .... Ich würde mich tödten lassen, wenn es nothwendig sein sollte, und so lange ich lebe wird der Feind niemals diesen Platz besitzen!" — In diesem Sinne beantwortete Essen auch am 16. Juli die an ihn gerichtete Aufforderung des Commandeurs des preußischen Hilfscorps, Generals Grawert, die Festung Riga zu übergeben, indem er ihm schrieb: „Wenn ich glauben könnte, daß ein preußischer General aus eigenem Triebe einen Brief abfassen könnte wie der, welchen mir Ew. Excellenz unter dem gestrigen Dato geschrieben, so würde ich's unter meiner Würde halten, ihn zu beantworten; der französische Stil ist aber so deutlich bemerkbar, daß bloß in der Versicherung, Ew. Excellenz seien nur das Organ einer despotischen Gewalt, welcher Sie glauben unbedingt gehorchen zu müssen, ich Dero Schreiben durch gegenwärtige Zeilen erwidere, und Sie ersuche, die Gesinnungen meiner Hochachtung hiermit anzunehmen." —

In polizeilicher Beziehung bot die Beaufsichtigung der häufig unter fremder Flagge einlaufenden Schiffe nicht geringe Schwierigkeiten. Nicht immer war es auch möglich, klar festzustellen, welchen Schiffen das Auslaufen aus dem Riga'schen Hafen zu gestatten sei. So war z. B. General von Essen der Ansicht, daß Dänemark, als Glied des Rheinbundes, zu Rußland in feindlichem Verhältniß stehe, und seine Ansicht wurde durch verschiedene Gerüchte bestätigt, die das Eintreffen von 10 000 Dänen, welche zur Verstärkung des Armeecorps Macdonald's in Kurland dienen sollten, in Aussicht stellten. Es hat einer wochenlangen Correspondenz zwischen dem dänischen Consul Kriegsmann in Riga und dem dänischen Minister-Residenten am Petersburger Hofe einerseits, und dem Riga'schen Kriegsgouverneur andererseits bedurft, um auch letzterem klar zu machen, daß zwischen

Dänemark und Rußland kein Zerwürfniß bestehe, und folglich dänische Schiffe aus dem Riga'schen Hafen frei auslaufen könnten. —

Die Zahl der während des Krieges ergriffenen Spione ist nicht gering. Auf Groß-Jungfernhof wurde der dortige Müller Kerling, als der strafbaren Verbindung mit dem Feinde verdächtig, in Schlock der Müller Liffert ergriffen; besonders gefährlich erschien ein Windau'scher Hebräer, Moses Leiser Twirne, zu sein, der bald in Riga, bald im Lager des Generals York auftauchte. General von Essen ließ mehrere Todesurtheile vollziehen und bat bei Uebersendung des Berichts hierüber den Polizeiminister, Se. kaiserliche Majestät zu versichern, daß solche strenge Maßregeln nicht aus Grausamkeit hervorgegangen, sondern unter den obwaltenden Umständen unumgänglich seien. So leicht die Todesstrafe für die Verbrecher, so groß sei der Eindruck auf Andere.

Ueber die Ergreifung und Verurtheilung eines preußischen Kundschafters liegen besonders umständliche Berichte vor*).

Der Dr. phil. Karl Zebe, aus Preußen gebürtig und preußischer Unterthan, hatte im Jahre 1808 in Oberschlesien die Bekanntschaft des Grafen Pinto gemacht. Auf einem Ball war er von ihm beleidigt worden und das hierauf folgende unglückliche Duell zwang ihn, sein Vaterland zu verlassen. Zebe floh nach Libau und hielt sich dort vier Jahre lang auf. Im August 1812 reiste er nach Memel in der Hoffnung, man würde ihn nicht mehr erkennen. Indessen wurde er von der Memel'schen Polizei ergriffen und vom General York als Gemeiner in das 2. ostpreußische Infanterie-Regiment eingereiht. Nach einiger Zeit ließ ihn York zu sich kommen und stellte ihm frei, ob er der Civilbehörde übergeben, oder sich nach Riga begeben wolle, um die Anzahl der dort befindlichen Truppen und Kanonenboote auszukundschaften. Führe er letzteres glücklich aus, so solle er sein confiscirtes Vermögen zurückerhalten. Zebe nahm das Anerbieten York's an und begab sich nach Schlock, welches zeitweilig von preußischen Truppen besetzt war. Von hier aus suchte er, unter dem Vorgeben Arzt zu sein, bei dem Kriegsgouverneur Essen um die Erlaubniß nach, nach Riga übersiedeln zu dürfen, um hier Kranke und Verwundete zu behandeln. Diese Erlaubniß ward ihm ohne Schwierigkeit ertheilt, ihm eine Wohnung angewiesen, doch jede vorgängige Prüfung auf seine ärztliche Befähigung „der Kürze der Zeit wegen" unterlassen. Auf einem Ausfluge nach Dünamünde, unter-

*) Rig. Stadtblätter 1883, Nr. 21.

nommen, wie es scheint, in der Absicht, zum Feinde sich zu begeben, hatte Zebe Verdacht erregt und wurde ergriffen. General Essen befahl ihm, einen Brief mit dem ihm von York gegebenen Merkzeichen zu schreiben; derselbe wurde an den preußischen General abgefertigt in der Erwartung, daß dieser ihn nicht ohne Antwort lassen würde. Die Antwort hätte Verbindungen des Feindes in Riga aufdecken können, erfolgte jedoch nicht. — General v. Essen berichtete hierüber dem Polizeiminister und bemerkte hiebei: „Ich ersuche Sie, Sr. kaiserlichen Majestät zu berichten, wie sehr General York dem französischen System ergeben ist. Die Verwendung eines preußischen Unterthans zu einem so niedrigen Auftrage kennzeichnet genug die Sinnesweise genannten Generals. Was den Verbrecher selbst betrifft, so bleibt er hier unter starker Bewachung bis zum etwaigen Empfang einer Antwort von Seiten York's; entgegengesetzten Falls ist ihm die solchen Leuten zukommende Strafe bestimmt." Die Strafe wurde vollstreckt — am 10. December wurde Zebe erschossen. —

Eine nicht geringe Sorge bildete die Unterbringung der Gefangenen; indessen wurden sie in Liv- und Kurland im Laufe der Campagne größtentheils gegen die vom Feinde gemachten Gefangenen ausgetauscht. Mitunter kam es freilich vor, daß dem Verlangen nach Auslieferung gefangener Offiziere nicht entsprochen werden konnte, weil sie in russische Dienste getreten waren. General York hatte sich bei Essen darüber beklagt, daß Solches zugelassen werde. „Wenn es" — erwiderte Essen in einem geheimen Schreiben vom 2. August — „preußischen Truppencorps erlaubt ist, die Sache des französischen Beherrschers, durch Feuer und Schwert in unsere Grenzen eindringend, unterstützen zu wollen, so ist's doch wohl einzelnen Individuums erlaubt, sich zum Vortheil des Gegners zu declariren, von dessen gerechter Sache die Bosheit und der Egoismus selbst überzeugt sein muß. Ew. Excellenz wissen übrigens sehr wohl, daß ein Chef nicht nöthig hat, in die Meinungen und Grundsätze seiner Untergebenen zu entriren, insofern er Ursache hat, mit ihrem Diensteifer und ihren Talenten zufrieden zu sein. Moralité ist in gegenwärtigen sogenannten aufgeklärten Zeiten ein Wort, das öfter wie jemals ausgesprochen, aber so selten als möglich in praktischer Hinsicht gebraucht wird. Hiemit trage ich Ihnen meine Denkungsart vor, Herr General; Sie mögen hierüber urtheilen, wie es Ihnen beliebt, meine persönlichen Gesinnungen zu Ew. Excellenz, welche sich auf den allgemeinen Ruf Ihrer militärischen Talente gründen, werde ich keineswegs ändern,

sondern bei jeder Gelegenheit mir's angelegen sein lassen, Ihnen die Gesinnungen meiner großen Hochachtung bezeugen zu können.“ —

In Kurland war, nachdem der Feind sich des Landes bemächtigt hatte, auf Befehl Napoleon's von den Auditeuren de Chambaudoin und de Montigny eine Landesregierung installirt worden, welche aus dem Zwange sich fügenden Kurländern gebildet wurde.

Nachdem in der Nacht auf den 9. December der inzwischen an die Stelle des Generals v. Essen getretene Kriegsgouverneur von Riga, Marquis Paulucci, an der Spitze einer Truppenabtheilung in Mitau eingerückt war, wurde die Wiedereinsetzung der früheren Behörden verkündet. Zugleich ließ sich der Marquis Paulucci die Einleitung einer Untersuchung gegen alle Diejenigen, die beim Feinde Dienste genommen hatten, angelegen sein.

Bereits am 19. October war dem Kriegsgouverneur ein Allerhöchst bestätigter Minister-Comité-Beschluß eröffnet worden, demzufolge alle hervorragenden Glieder der kurländischen Ritterschaft, welche dem Feinde gedient hatten, nach St. Petersburg gesandt werden sollten. Der Marquis hatte damals erwidert, daß zur Zeit keiner von diesen Kurländern in seiner Gewalt sich befinde und daher die Angelegenheit vertagt werden müsse. — Nun war der Augenblick zur Erfüllung jenes Befehls gekommen. Auf Grund der ihm ertheilten Vollmachten aber änderte der Marquis den Befehl insofern ab, als er alle Beamte, „welche gegen ihren Eid beim Feinde Dienste genommen hatten“, nach Riga abfertigen ließ, den Privatpersonen aber, denen der Feind Aemter übertragen hatte, verbot, Mitau zu verlassen. Zugleich beantragte er durch den Polizeiminister beim Kaiser, letzteren völlige Verzeihung zu gewähren, erstere aber aus dem Dienst zu entlassen. Nur der Kameralhofsrath v. Schöppingk, der russischer Offizier gewesen und einige Orden besitze, verdiene strengste Bestrafung und sei dem Gericht zu übergeben. —

Als Antwort auf diesen Antrag erhielt Marquis Paulucci folgenden Allerhöchsten namentlichen Befehl d. d. Meritz, 31. December 1812:

„Die Einwohner Kurlands haben während des Aufenthalts des Feindes in Unseren Grenzen gar keine offenbare Anhänglichkeit für denselben gezeigt, außer einigen wenigen, welche die ihnen angebotenen Aemter, jedoch auch nur gegen ihren Willen, aus Furcht vor Drohungen und Gewalt, angenommen haben. Wir befehlen Ihnen daher, den Ersteren Unser Wohlwollen, den Anderen gänzliche Verzeihung zu verkündigen, indem ihr Verschulden der Vergessenheit übergeben und

verboten sein solle, dieserhalb je von denselben Rechenschaft zu fordern oder sie zur Verantwortung zu ziehen*).

Obgleich nun durch diesen kaiserlichen Befehl das Verhalten des Kriegsgouverneurs mit klaren Worten vorgezeichnet war, so konnte der Marquis Paulucci doch nicht umhin, beim Polizeiminister anzufragen, ob in der That compromittirte Beamte noch ferner im Dienste bleiben dürften. Es wurde ihm erwidert, daß dieselbe Anregung auch vom Wilna'schen Gouverneur an das Minister-Comité gelangt sei und dieses beschlossen habe, diejenigen im Dienste des Feindes gewesenen Kronsbeamten, welche durch ihr Benehmen sich des Vertrauens und des Wohlwollens der Regierung unwürdig gemacht haben, von ihren Aemtern zu entfernen.

Nachdem er diesen Bescheid erhalten, wandte sich Marquis Paulucci am 30. April 1813 mit einem geheimen Schreiben an den kurländischen Landesbevollmächtigten, Geheimrath von Korff, in welchem er darauf hinwies, daß ihm von kurländischen Kronsbeamten die Kameralhofsräthe v. Schöppingk und Recke, und der Mitau'sche Oberhauptmannsgerichtsassessor Peter v. Medem als einer Verschuldung verdächtig bezeichnet worden seien, „und zwar nicht einer einzelnen Verschuldung gegen Gesetz und Ordnung, sondern eines, durch Treue vergessenden (?) und durch bezeigten Diensteifer für den Feind, gegen die gesetzliche Regierung erklärten Willens". Von einem solchen Willen sei aber keine Besserung zu erwarten, sondern vielmehr bei einem amtlich zugestandenen Wirkungskreise Nachtheil für den Staat zu besorgen. „Bei dem Vertrauen, das ich auf Ihre treue Ergebenheit gegen Se. kaiserliche Majestät und das Reich setze, fordere ich Ew. Excellenz auf, mir nach Ihrer wahrhaften Ueberzeugung und nach einer geheimen, auf dieses mein Ersuchen begründeten Mittheilung mit dem ältesten Gliede des Pilten'schen Landraths-Collegii, diejenigen Kronsbeamten zu benennen, die eine Anhänglichkeit an den Feind während der Occupation der Provinz Kurland bewiesen haben. Geheim, wie diese Anvertrauung und Aufforderung ist, wird auch Ihr mir darüber ertheiltes Zeugniß bleiben, wobei ich noch bemerke, daß, wenn eine Dienstentfernung für einen oder den

*) Gegenüber gewissen neueren Versuchen der „Moskauischen Ztg." (Juni 1886), auf Grund dieses kaiserlichen Befehls die Treue der Kurländer zu verdächtigen, sei auf die im Jahre 1813 bei Steffenhagen u. Sohn in Mitau erschienene Broschüre „Etwas über Kurlands Betragen während der feindlichen Occupation" (Verf. G. B. v. Engelhardt) hingewiesen, eine Schrift, welche bereits damals erhobene Anklagen in überzeugender Weise abwehrt.

anderen bestimmt werden sollte und müßte, ich, nur durch die Rücksicht geleitet, eine Sr. kaiserlichen Majestät und dem Reiche schuldige Pflicht zu erfüllen, die Schonung gern beobachten werde, eine laute Behandlung hiebei zu vermeiden."

Der kurländische Landesbevollmächtigte erwiderte hierauf: „Obgleich ich nicht im Besitz von Beweisen bin, welche Ew. Excellenz die Höchstdenenselben in Rücksicht einiger Personen gemachte Anzeige durch bekräftigte Thatsachen außer Zweifel setzen können, so liegt in der Aufforderung, die dieserwegen an mich ergangen, doch soviel Wichtiges, daß ich es nicht verschweigen darf, daß die von Ew. Excellenz genannten Personen es während der feindlichen Occupation mit der Meinung im Allgemeinen verdorben haben, wovon denn auch die Höchstdenenselben gemachte Anzeige als Folge zu betrachten ist. So wenig auch Jemand befähigt ist, durch vorgreifende Beurtheilung das Benehmen derjenigen Kronsofficianten zu rügen, die von ihrer Obrigkeit zum Verlassen der Provinzen aufgefordert waren und ohne alle zwingende Behinderung dem zuwider gehandelt haben, weil die Würdigung dessen auch nur der Obrigkeit selbst competirt, so ist es doch gewiß, daß diese Mißbilligung auf die öffentliche Meinung um so verstärkteren Einfluß gehabt, als Kronsofficianten, deren Dienstpflicht von der rechtmäßigen Obrigkeit suspendirt war, sogar in feindliche Dienste traten. Die hierauf beruhende Ansicht, daß das tadelhafte Benehmen Einzelner durch unentschiedenen Argwohn nachtheiliges Licht auf das Ganze verbreitet, spricht sich durch den Schmerz einer zahlreichen Menge aus, den Ew. Excellenz in der abschriftlich hierbei angeschlossenen Adresse unverkennbar bekräftiget finden werden und wozu die Berechtigung in der Brust jedes Kurländers liegt, dem auch der entfernteste Schein drückend sein muß, welcher die heilig bewahrte Treue und Anhänglichkeit für unseren angebeteten Monarchen mit beeinträchtigendem Nachtheil bedroht."

Die in dem vorstehenden Schreiben erwähnte Adresse war an das kurländische Ritterschafts-Comité von dem Bevollmächtigten der Goldingen'schen Oberhauptmannschaft gerichtet worden und lautete:

„In der am heutigen Tage stattgehabten Versammlung dieser Oberhauptmannschaft, die Wahl eines nach Mitau zu sendenden Deputirten betreffend, ist der Herr Landschaftsrentmeister v. Stempel hiezu erwählt worden.

Da nach Beendigung dieses Geschäfts durch brüderliche Annäherung und Mittheilung sich das schmerzhafte Gefühl laut ausgesprochen

hat: daß durch die von unserem Allergnädigsten Monarchen dieser Provinz huldreichst ertheilte Amnestie die Herzen aller ihren geliebten Herrscher treu verehrenden und sich schuldlos fühlenden Kurländer tief verwundet wären, indem diese Amnestie, obgleich im Allgemeinen modificirt, doch eine individuelle, dem Wohl des Vaterlandes nachtheilige Straffälligkeit voraussetzte, die bei der herrschenden Ungewißheit über die Handlungen der ganzen Provinz ein kränkendes Urtheil begründen könne, so hat Eine Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft der Goldingen'schen Oberhauptmannschaft mir durch einen einstimmigen Beschluß aufgetragen: Ein Ritterschafts-Comité ergebenst zu ersuchen, mit Berücksichtigung der hier angeführten Bewegungsgründe, unserem Allergnädigsten Monarchen die unterthänigste Bitte desselben zu unterlegen: daß diese Amnestie aufgehoben und Jeder, der sich einer straffälligen Handlung schuldig gemacht habe, nach der Strenge der Gesetze bestraft werden möge.

Goldingen, 2. April 1813. Friedrich Carl Mirbach,
Oberhauptmannschafts-Bevollmächtigter."

Zur Kenntniß des Kaisers ist diese mannhafte, ehrenwerthe Erklärung der Goldingen'schen Oberhauptmannschaft nicht gebracht worden. Daß sie eine Angelegenheit berührte, die der Kaiser, laut seiner Erklärung vom 31. December 1812, der Vergessenheit anheimgegeben wissen wollte — kann für den Marquis doch nicht ausschlaggebend gewesen sein, da er ja selbst zuwider diesem Befehl einzelne Beamte verfolgte. Jedenfalls steht fest, daß das Schreiben des Landesbevollmächtigten v. Korff, dessen Zeugniß durchaus geheim bleiben sollte, dem Polizeiminister und dem Minister-Comité vorgelegt worden ist, die Erklärung der Goldingen'schen Oberhauptmannschaft aber nicht. Das genannte Collegium hat sich mit dem Antrage des Marquis, die beiden Kameralhofsräthe v. Recke und v. Schöppingk aus dem Dienste zu entlassen, befassen müssen, weil der Polizeiminister seine Zustimmung versagte. Auch das Minister-Comité willfahrte dem Ansinnen Paulucci's nicht, beide Beamte blieben im Staatsdienste — und von J. F. v. Recke wissen wir namentlich, daß er in der Folge das volle Vertrauen des Marquis besaß. —

Nach dem Kriege war es die erste Sorge des trefflichen Gouverneurs Friedrich v. Sivers (einer Anregung des Marquis Paulucci folgend), die wahre Lage der schwer heimgesuchten Provinz vor dem Monarchen darzustellen und Vorschläge zur Abhilfe des Nothstandes zu machen.

„Bekannt mit dem, was die Provinz Kurland während der Anwesenheit des Feindes an Contribution und Requisition hat hergeben müssen, und was einzelne Güter, auf welchen der Feind sich mehrere Monate aufgehalten, durch Excesse gelitten haben, kann ich" — so schreibt v. Sivers am 18. Juni 1814 dem Marquis Paulucci — „nicht umhin, Ew. Excellenz vorzustellen, daß diese Provinz weit weniger gelitten haben würde, wenn alle Güter pünktlich die Befehle der damaligen Regierung befolgt und jeder Gutsbesitzer die auf ihn repartirten Quoten geliefert hätte; da aber solches von den entfernteren Gütern nicht geschah, so nahm der Feind in den Gegenden, wo er stand, alle Vorräthe an Korn, Branntwein und Vieh, wodurch denn die Gegenden um Mitau, diejenigen die längs der Düna liegen und endlich die bei Friedrichstadt und Jakobstadt vorzüglich gelitten haben. Sollte die hohe Krone nun diesen Schaden ersetzen, so müßte sie für die Ungehorsamen ungeheure Summen zahlen, welche dann wiederum auf die gehorsamen Unterthanen zurückfallen würden, indem sie alsdann dreifach contribuiren müßten.

Nach diesem Eingange werde ich die fraglichen Punkte, welche in Ew. Excellenz Antrage aufgestellt sind, beantworten, sodann aber Vorschläge thun, welche, ohne auf die übrigen Unterthanen zu fallen, den Wohlstand der Provinz herstellen und denselben für die Zukunft begründen würden.

A. Die gegenwärtig noch stattfindenden Restantien aus der, unter der Benennung der zwei Tschetwerik's von jeder Seele zu leistenden Naturallieferung.

Die Restantien sind meines Erachtens um so weniger zu erlassen, da sie dem Versprechen gemäß von der hohen Krone bezahlt werden sollen und es erlaubt war, das Korn hiezu aus den Bauernmagazinen zu leihen. Folglich würde die Erlassung dieser Restantien nur den Ungehorsamen oder Nachläßigen zu gute kommen.

B. Die wirklich verwüsteten oder doch bis zur Erschöpfung durch allgemeine und partielle Requisitionen und feindlichen Raub angestrengten Güter und die deshalb etwa noch stattfindenden Restantien der Krons- und Privat-Bauerschaft.

Wirklich verwüstete Güter sind in Kurland äußerst wenig, und mir nur das Gut Zennhof bekannt, auf welchem elf Gebäude theils verbrannt, theils vom Feinde niedergerissen worden. Eine Vergütung für dieselben würde alle übrigen Gouvernements, als das Wilna'sche, Witebsk'sche, Smolensk'sche und Moskau'sche rc. zu gleichmäßigen Forderungen berechtigen und der hohen Krone zu leisten unmöglich

werden. Die Untersuchungen aber des wirklich erlittenen Schadens zu veranstalten ist eine sehr schwere Aufgabe, indem ich aus den an den Kameralhof eingesandten Schadenberechnungen darthun kann, daß einige Schadenberechnungen ins Lächerliche fallen. — Was aber das Gut Zennhof betrifft, welches total ruinirt worden ist, so könnte der gegenwärtige Besitzer desselben, Graf Raczynski, vollkommen zufrieden gestellt werden, wenn es Seiner kaiserlichen Majestät beliebte, ihm, als einem kurländischen Gutsbesitzer, ein kleines Kronsgut ohne Zahlung der Arrende auf zwölf Jahre allergnädigst zu verleihen.

C. Die Restantien der wahrhaft verarmten Gildegenossen.

Diese haben durch den, während der Invasion des Feindes gänzlich darnieder gelegenen Handel und Verkehr mit den übrigen Gouvernements gar keine Einnahme haben können, folglich Ansprüche auf die Gerechtigkeit des Monarchen, um keine Abgaben für Einnahmen zu zahlen, die sie nicht gehabt haben.

D. Die Restantien der Tranksteuer der kleinen Städte.

Diese Restantien entstehen theils aus den falschen Berechnungen, theils aber aus der ungerechten Verfügung, daß die Magistratsglieder mit ihrem Vermögen für dasjenige haften sollen, was weniger an Tranksteuer einkömmt, endlich aber rühren sie auch aus den starken Requisitionen für unsere Armee und den feindlichen Requisitionen und Contributionen her. Meiner Meinung nach sind sie daher nicht allein gänzlich zu erlassen, sondern es müßte auch eine neue Berechnung angefertigt, die Magistrate aber von der Verbindlichkeit, die Restantien zu ersetzen, losgesprochen werden, indem nur diejenigen Bürger die Tranksteuer erlegen müßten, welche Schenkerei treiben.

E. Die Restantien der Städte für die Geldabgaben und Rekrutenstellungen der freien Leute.

Da die Rekrutenstellung nach der im Jahre 1811 veranstalteten Revision, sowie alle Abgaben nach derselben reparirt wurden, im Jahre 1812 aber durch die feindliche Invasion eine starke Auswanderung stattgefunden hat, so wäre es meines Erachtens gerecht, nicht allein eine neue Revision zu veranstalten, sondern auch die Berechnung der Rekruten- und Geldabgaben nach der neuen Revision für die Jahre 1812 und 1813 anzufertigen und die daraus entstandenen Restantien sowohl den Städten als dem Lande zu erlassen.

F. Die an unsere Truppen gemachten Lieferungen.

Da solche nach der Versicherung des Chefs der Armee bezahlt werden sollen, so wären solche meines Erachtens von den Restantien abzurechnen.

G. Die laut Repartition wirklich gemachten, aber nicht bescheinigten Lieferungen.

Deren sind äußerst wenige, und sie rühren aus der sträflichen Nachlässigkeit der vom Riga'schen Proviant-Depot in Riga, Olai und Dünamünde angestellt gewesenen Empfänger her, die auf kleinen Lappen Papier, ja einige sogar mit Bleifeder quittirten. Auch können diese Lieferungen nur durch eidliche Aussagen aller Derjenigen abgethan werden, die den Transport besorgt haben.

H. Die auf Befehl vernichteten Vorräthe einiger Güter.

Deren sind mir keine bekannt.

I. Die Entschädigung der Arrendatoren.

Meines Erachtens müßten sie wohl entschädigt werden, jedoch nur für das Quantum, welches sie laut Requisition geliefert und welches sie durch Quittungen beweisen können; denn da sie für die Revenüen des Gutes Arrende zahlen, diese aber ihnen genommen oder geschmälert worden, so wäre es ungerecht, von ihnen Zahlungen für Producte zu fordern, welche sie haben weggeben müssen. Alles aber, was mit keinen Quittungen bewiesen werden kann, müßte meines Erachtens unberücksichtigt bleiben, weil es erstlich zu den Unglücksfällen, die ein Krieg gewöhnlich nach sich zieht, gehört, zweitens weil es zu sehr vielen Mißbräuchen Gelegenheit geben würde.

Um aber den allgemeinen Wohlstand in Kurland herzustellen und zu begründen, halte ich es für Pflicht, folgende Vorschläge zu machen:

1) Eine promptere Justizverwaltung und eine bessere Verordnung für die Concurse, um welche die Provinz bereits gebeten hat, anzuordnen.
2) Eine neue Revision zu veranstalten, zugleich aber durch eine Verordnung festzusetzen, daß die bei den kleineren Städten angeschriebenen Leute nicht an die Magistrate, sondern gerade an die Rentei ihre Abgaben entrichten, indem keine Controle stattfinden kann, so lange sie ihre Abgaben bei den Magistraten erlegen, und diese armen Menschen nicht selten den Magistraten doppelte und sogar dreifache Abgaben entrichten müssen. — Um aber die Unbequemlichkeit, die diese Leute haben würden, jährlich einmal die Reise nach Mitau machen zu müssen, abzuwenden, könnten auch in den vier Oberhauptmannschaften Kreisrenteien eingerichtet werden.
3) Daß den Ebräern erlaubt werde, alle Handwerke zu lernen und unter sich Gesellen und Burschen zu halten; denn wovon

sollen sie ihre Abgaben zahlen, da sie weder Ackerbau treiben, Krüge pachten, noch Handwerke erlernen können, indem sie nach einem Senatsukase keine Gesellen und Burschen halten sollen.

4) Daß verschiedene Punkte der emanirten Forstverordnung annullirt werden, welche nur dazu dienen, die Förster zu bereichern, die Wälder hingegen und die Kronsbauern zu Grunde zu richten." —

Während man im Lande bestrebt war, nach Möglichkeit die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hatte, brachten die ausländischen Blätter um die Mitte des März 1815 die Kunde, daß der „meineidige Ruhestörer des gesammten Europa", Napoleon Bonaparte, aus Elba entflohen und in Frankreich eingedrungen sei. Neue Sorgen erfüllten das russische Polizeiministerium. Bonaparte — so heißt es in einem Schreiben Wäsmitinow's vom 13. April 1815 — setze seine ganze Hoffnung darauf, daß es ihm, vermittelst Verbreitung von Lügen durch Emissäre, wiederum gelingen werde, sich überall zahlreiche Anhänger zu schaffen. 1812 seien in Rußland französische Spione ergriffen worden, welche sich für ehemalige russische Offiziere ausgaben und thatsächlich im Besitz russischer Entlassungspapiere waren. Es sei nothwendig, die größte Wachsamkeit zu üben, damit Bonaparte's Absichten zu Schanden würden. Aber alle derartigen Maßnahmen müßten in geheimster Weise ausgeführt werden, damit nur ja nicht die Bewohner der Ostseeprovinzen daraus irgend ein Mißtrauen der Regierung gegen ihre Treue entnehmen könnten.

4. Die Prophetin der heiligen Allianz in Kur- und Livland. 1818—1824.

„Wenn die Russen erfahren, daß wir streiten, so brechen die Popen in Livlands Kirchenrecht ein, und das will ich nicht; so lange wir hier leben, soll es nicht geschehen!" So hat einst, nach dem Zeugniß eines wohlunterrichteten Beobachters, der Generalgouverneur Marquis Paulucci zu dem geistlichen Haupte Livlands, dem Generalsuperintendenten Sonntag geredet — und er hat Wort gehalten. Die Rechte der evangelischen Landeskirche hat er nach Möglichkeit nicht allein gegen russische Antastungen, sondern auch gegen den zersetzenden Einfluß von Secten geschützt. Nichts war dem Marquis so zuwider, als Hinneigung zu religiöser Schwärmerei, Conventikelwesen, Sectirerei. „Sectenstifter, als jedem Staate höchst verderblich, können nicht geduldet werden" — so äußert er sich in einem Erlaß (vom 8. August 1822), der gegen zwei wallfahrtende Judenbekehrer gerichtet ist. Und mit diesem Ausspruch stimmt die Strenge überein, die er ebensowohl gegen die 1814 auf dem livländischen Landgute Koltzen aufgetretene fanatische Secte, als gegen deren ursprüngliche Begründerin, die von mystischen Träumereien und hochfliegenden politischen Plänen erfaßte Frau Juliane von Krüdener geübt hat.

Um dieselbe Zeit, als sich Kaiser Alexander I. in Heidelberg von dieser Kopf und Herz erobernden Zauberin so bethören ließ, daß er sie sogar bei der Revue auf den Plaines des Vertus in der Champagne der russischen Armee als seine „Freundin" vorstellte — ermittelte eine in Riga tagende Commission, welche sich mit der Untersuchung der in Koltzen vorgefallenen Excesse beschäftigte, daß die Frau von Krüdener die Stifterin einer Betgesellschaft gewesen, die sich später des größten Unfugs schuldig machte.

„Die verwittwete Frau Geheimräthin v. Krüdener, geb. v. Vietinghof, welche sich gegenwärtig in Heidelberg aufhalten soll," — so heißt

es in dem geheimen Berichte Paulucci's an den Polizeiminister vom 10. Juli 1815 — „eine Religionsschwärmerin, die durch Andachtsübungen und Uebung guter Werke sich in eine Verbindung mit der Geisterwelt zu setzen strebte, hatte in Riga in ihrem Hause geheime Andachtsübungen gehalten. Die vorzüglichsten Glieder hierbei waren eine Madame Blau und der Ausländer Oberlin, der gegenwärtig in Straßburg Prediger sein soll und damals Hauslehrer bei dem ehemaligen livländischen Civilgouverneur, Geheimrath von Richter, war. Letzterer befaßte sich, außer der Theilnahme an den schwärmerischen Ideen der Frau v. Krüdener, besonders mit der Offenbarung Johannis, um daraus die Begebenheiten der Welt zu erklären und deren der Zukunft vorbehaltene Schicksale zu enthüllen. In diesen Versammlungen ward gebetet, die Bibel gelesen und erklärt, sowie das Abendmahl gereicht. Bei ihrer Abreise ins Ausland hatte Frau v. Krüdener zwei Zimmer in ihrer Wohnung der Madame Blau eingeräumt, welche die Andachtsübungen fortsetzte und die Zahl der Glieder vermehrte, und daher auch von Oberlin in seinen Briefen, unter der Aufforderung zur weiteren Wirksamkeit, die Patriarchin des Nordens genannt wurde."

Ueber die Lehren dieser Betgesellschaft berichtet das angeführte Memoire:

„Sie glauben, es wäre Mißbrauch, daß das Abendmahl nur zu gewissen Zeiten und nur von den Predigern gereicht werde, und halten es für den Willen des Stifters desselben, daß, wo nur einige Christen versammelt wären und sie ein Verlangen danach fühlten, sie Einer dem Andern das Abendmahl zur Erinnerung an den Stifter reichen könnten.

Sie glauben, daß man durch eine Reinigung des Gemüths durch das Gebet sich der unmittelbaren Einwirkung Gottes würdig machen und so auch zu göttlichen Eingebungen und Vorhersehungen gelangen könne.

Sie glauben, daß das Gebet Hilfe gegen unheilbare Krankheiten und gegen jede Noth ohne eigene Wirksamkeit gewähren könne.

Sie glauben, daß man durch Aufschlagen der Bibel und eine auf ungefähr darin gewählte Stelle sein Schicksal voraussehen oder sich Raths erholen könne, was man bei gewissen Vorfällen zu thun hätte.

Sie halten es für Pflicht, sich, soviel möglich, von allem Sinnlichen loszumachen und dahin zu streben, durch angestrengte Bemühungen dem Erlöser der Welt in allen Tugenden gleich zu werden."

Zu welchen skandalösen Exaltationen sich diese später nach dem Gute Koltzen übergesiedelte Gesellschaft hinreißen ließ — ist von Jul. Eckardt in seinen „Russischen und Baltischen Charakterbildern“ *) ausführlich erzählt worden. Von den Maßregeln, die gegen die Glieder der Gesellschaft ergriffen wurden, sei hier nur erwähnt, daß dieselben im Wesentlichen sich darauf richteten, die Schuldigen geistlicher und — ärztlicher Belehrung zu empfehlen. Im Uebrigen aber wurden alle Theilnehmer unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt und alle Polizeibehörden streng verpflichtet, darüber zu wachen, daß nicht wiederum sich solche Conventikel bildeten. Diese Maßregeln hatten — wie der Polizeiminister den Marquis Paulucci benachrichtigt — den Beifall Kaiser Alexander's gefunden, welcher besonders erklären ließ, daß sie den Umständen durchaus angemessen und ausreichend erschienen. —

Welchen Antheil die Frau v. Krüdener in der Folge an dem Act der heiligen Allianz genommen, wie sie alsdann ein unstätes Leben begann, überall die schwärmerischsten Vorträge hielt — ist bekannt genug, um hier wiedererzählt zu werden. Dem Magistrat von Basel erschien sie so gefährlich, daß er sie auswies. Von da durchzog sie die Schweiz und Süddeutschland, große Volksmassen um sich sammelnd. An der österreichischen Grenze wurde sie zurückgewiesen; die badische Polizei übergab sie der würtembergischen, diese der bairischen, diese wiederum der sächsischen. Man darf sich nicht wundern, wenn sie im Rückblick auf solche Erfahrungen dem alten Dorpat'schen Polizeimeister Gessinsky im Januar 1821 sagte, die Polizei habe ihr überall graue Haare gemacht. Preußen konnte sie zwar, von Polizisten und Gensdarmen unbehelligt, durchziehen, indessen war es der preußischen Regierung doch lieb, daß sie sich bald ihrem Vaterlande zuwandte. Hier erwarteten sie neue Unannehmlichkeiten.

Aus den Zeitungen hatte der Marquis Paulucci ersehen, daß Frau v. Krüdener auf der Reise nach Rußland begriffen war, und, in Erwartung ihrer baldigen Ankunft an der kurländischen Grenze bei Polangen, schrieb er dem Gouverneur von Kurland, Emanuel v. Stanecke, vor, alles zu beobachten, was die dem Stande und Range der Frau Geheimräthin v. Krüdener gebührende Rücksicht erfordere, jedoch in schicklichster Weise die Aufmerksamkeit darauf zu

*) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1876. S. 436—457. (Eine livländische Spukgeschichte.)

richten, daß alle Aufsehen erregenden Versammlungen durchaus vermieden würden.

Alle kurländischen Polizeibehörden wurden schleunigst von diesem Befehl unterrichtet und wenige Tage später — am 17. März 1818 — stattete der eiligst nach Mitau gereiste Polangen'sche Postmeister v. Franzen dem kurländischen Gouverneur persönlich folgenden Bericht ab:

„Die Frau v. Krüdener ist vor drei Tagen zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags in Polangen eingetroffen. Eine halbe Stunde vor ihrer Ankunft langte ein Königsberger Polizei-Assessor daselbst an, um ihre Ankunft anzumelden, welcher unter Anderm erzählt hat, daß er die Frau v. Krüdener von Königsberg aus habe mit Gensdarmen begleiten müssen, und damit kein Versammeln selbst auf der Station Nimmersatt stattfinden könne, die Memel'schen Postpferde ihre Equipagen bis Polangen haben führen müssen. Kurz darauf traf die Frau v. Krüdener, begleitet von achtzehn Personen, welche verschiedenartig gekleidet und unter denen ein Kosak, ein Husar und dergleichen am meisten auffielen, in Polangen ein und mit ihr eine bedeutende Anzahl von preußischen Unterthanen. Auf die Nachfrage nach ihren Pässen erfolgte eine bis auf morgen vertröstende Antwort. Sie stieg mit ihrem Gefolge von achtzehn Personen im dortigen Gasthof bei dem Ebräer Chaim ab, ließ sich gleich auf der Posterpedition nach von ihr erwarteten Geldwerthen erkundigen, und nach erhaltener Nachricht, daß keine eingelaufen wären, hielt sie sogleich eine öffentliche Andachtsübung in dem erwähnten Gasthofe. Mehrere neugierige Personen, welche das Gerücht über ihre seit Tagen erwartete Ankunft in Polangen versammelt hatte, ließen bei der Geheimen Räthin nachfragen, ob es ihnen erlaubt wäre, der Andachtsübung beizuwohnen, und erhielten sogleich Antwort, daß sie zu jeder Stunde hinkommen könnten. Als nun diese Personen sich in ihren Zimmern einfanden, trafen sie daselbst eine Menge Menschen und die Andachtsübung bereits angefangen an. Die Rede, die ihr Secretär an die Anwesenden richtete, wurde sehr oft von der Frau v. Krüdener unterbrochen und das von ihm Gesagte erläutert; es wurde gesungen, geknieet. Nach Beendigung der Gebete, der Reden und des Gesanges theilte Frau v. Krüdener gedruckte Blätter aus.

Den Tag darauf wurde Morgens und Nachmittags abermals Andacht gehalten und die übrige Zeit mit Beschauung der Polangenschen katholischen Kirche und des Strandes ausgefüllt. Weder sie noch ihre Umgebung schienen mit Pässen versehen zu sein; auch hat

die Frau v. Krüdener kein Geld, um weiter zu reisen, und hat erklärt, daß sie in dem Gasthause so lange verweilen werde, bis welches ankömmt. Diese letzte Aeußerung soll besonders und desto mehr den Gastgeber Chaim mit Besorgniß erfüllt haben, als das zahlreiche Gefolge der Frau Geheimen Räthin es ihm unmöglich macht, andere Reisende in seinem Hause aufzunehmen." —

In Folge dieses Berichts des Polangen'schen Polizeimeisters entsandte der kurländische Gouverneur sofort den Mitau'schen Polizeimeister, Obrist v. Smitten, nach Polangen, um der Frau v. Krüdener „seine Aufwartung zu machen und ihr zu eröffnen, daß der Gouverneur von Kurland ihn delegirt hätte, um bei der schlechten Jahreszeit und den aufgegangenen Wegen und Gewässern ihr auf ihrer Reise den erforderlichen Beistand zu leisten". Die auf dem Wege von Mitau bis Polangen belegenen Poststationen wurden beauftragt, die Frau Geheime Räthin mit aller ihrem Range gebührenden Achtung aufzunehmen und, falls sie nicht zahlen könne, dennoch ihre Equipagen unweigerlich „mit guten Pferden und nüchternen Postillons" zu befördern; der Betrag der Fahrgelder werde schon von Mitau aus berichtigt werden.

Marquis Paulucci war über diese Entsendung des Mitau'schen Polizeimeisters höchst ungehalten. „Stand und Rang der Frau Baronin v. Krüdener" — so schreibt er dem wirklichen Staatsrath Stanecke — „könnten unmöglich die Aufmerksamkeit erfordern, den Obrist v. Smitten ihr entgegenzusenden, um derselben zu besserem Fortkommen auf ihrer Reise Beistand zu leisten. Diese Entgegensendung muß die Frau Baronin entweder zu der falschen Voraussetzung verleiten, als ob höhere Vorschriften zu einer besonderen Aufmerksamkeit und Auszeichnung bei ihrer Aufnahme erlassen worden, oder die Vermuthung erregen, daß sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt sei. Beides wäre zu vermeiden gewesen. Was übrigens die Anordnung anbelange, die Frau v. Krüdener ohne Entrichtung der Gelder zu befördern, so müsse er, der Marquis, diese Maßregel als wohlwollend sehr achten, er vertraue aber darauf, daß der Gouverneur für gebührende Befriedigung der Postcommissäre Sorge tragen werde."

Der Gouverneur suchte sich vor dem Marquis zu rechtfertigen, daß ihm kein anderes Mittel übrig geblieben sei, als den Obrist v. Smitten nach Polangen zu senden, der die Frau v. Krüdener schon aus früheren Jahren als Landsmännin persönlich kenne und der schon „durch sanfte Ueberredung dasjenige bewirken könnte, was

ein jeder Andere nur durch Ernst bezwecken müßte". Es sei um so dringlicher geboten gewesen, Maßregeln zu ergreifen, da schon seit mehreren Wochen ein (offenbar geöffneter) Brief des Herrn v. Ropp aus Poplacken an Frau v. Krüdener auf der Rutzau'schen Poststation liege, der eine Einladung nach seinem Gute enthalte, folglich keine Zeit zu verlieren gewesen sei, um auf eine schickliche Weise den Besuch in Poplacken abzuwenden. —

Inzwischen war der Mitau'sche Polizeimeister am 19. März in Polangen eingetroffen und hatte sofort der Frau v. Krüdener, bei der sich Personen „aller Stände und Nationen" befanden, einen Besuch abgestattet. Obrist v. Smitten erbot sich, im Namen des Gouverneurs, ihr Beistand zu leisten. „Ich eröffnete ihr," — so berichtet der Obrist — „daß auf allen Stationen die nöthigen Anordnungen getroffen wären, damit sie ihre Reise über Kurland schnell bewerkstelligen könne, indem ein solcher Aufenthalt wie in Polangen ihrer Person, als einer Dame von Stande und besonders so nahe ihrem Vaterlande . . ., nicht angenehm sein könne — worauf sie mir erwiderte, daß sie sich eines angenehmeren Aufenthalts als wie in Polangen nicht zu erinnern wisse, indem sie nur hier ihren Beruf, als eine von Gott dem Herrn und Jesus Christus Gesandte, die Menschen zu bekehren, ganz erfüllen und auch nicht eher den Ort verlassen könne, bis sie Gott der Herr weiter senden werde, da alle Diejenigen, die sich Christen nennen, weit entfernt von diesem Glauben wären. Auf meine ihr gemachten Vorstellungen, daß ihr ein längerer Aufenthalt bei etwaigem Geldmangel, wie auch bei der zu erwartenden Durchreise Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls*) kostspielig werden und es auch am nöthigen Local fehlen würde, weshalb ich auf allen Stationen für ihre Person Nachtlager und Pferde bestellt — gab sie mir denn endlich, ohnerachtet sie von keinem Geldmangel zu wissen vorgab, die Versicherung, am 20. d. Mts. des Morgens von Polangen abreisen zu wollen, worauf ich ihr äußerte, daß ich alsdann die Ehre haben würde, sie zu begleiten. Sie erwiderte, daß sie in mir einen von unserem Herrgott ihr zur Begleitung Abgesandten anerkenne, den sie auch bei Seiner kaiserlichen Majestät entschuldigen werde, um mich aus aller Verantwortung zu ziehen, daß ihre Reise sich so verzögere."

Obrist v. Smitten erklärt ferner, er habe sich bewogen gesehen,

---

*) Der Feldmarschall Fürst Barclay de Tolly war auf der Reise ins Ausland begriffen, wo er bald starb.

die obenerwähnte Versammlung nicht zu stören, um aus eigener Anschauung über eine solche berichten zu können, und fährt dann fort: „In dieser Versammlung hielt, nachdem die Gesänge von ihrem Gefolge (wobei auch ein Don'scher Kosak sich befindet) und eine Rede von Kellner beendet waren, die Frau Geheime Räthin v. Krüdener eine Rede, in welcher sie erklärte, daß sie von Gott gesandt worden, das wahre Christenthum zu verbreiten und Jeden zu ermahnen, daß der jetzige Lebenswandel nicht dazu geeignet wäre, indem der Vornehmere von dem Geringeren zu sehr entfernt sei und keine Gleichheit der Menschen stattfinde. Auch erwähnte sie, daß aus dem Munde Sr. kaiserlichen Majestät der heilige Bund ausgesprochen, — welchen Segen also brächte solches unserem Reiche! In Preußen selbst wären die Bäume mit der Wurzel der Muttererde entzogen, auf der Grenze des russischen Reiches aber keine Spuren von solchen Verwüstungen zu bemerken. Zuletzt ermahnte sie ihre Zuhörer nach ihrer Rede, den Pfad zu wandeln, als auch den Uebrigen, die nicht zu ihr kommen könnten, solches mitzutheilen, wobei sie der Versammlung bei der Entlassung verschiedene gedruckte Exemplare und auch auf dem Wege dergleichen an die ihr Begegnenden vertheilte. Die Vertheilung derselben fand ich nicht für zweckmäßig zu verhindern, weil solches dennoch heimlich hätte geschehen können und ich in den Augen der Frau Geheimen Räthin als ein Beobachter ihrer Handlungen erschienen wäre.

Obgleich nun ihre Abreise auf den 20. d. Mts., des Morgens um neun Uhr festgesetzt war, so konnte ich's dennoch erst mit vieler Mühe dahin bringen, daß sie an besagtem Tage erst Nachmittags um 2½ Uhr von Polangen abreiste und in Oberbartau nächtigte. Ohnerachtet sie nun ihre öffentlichen Gebete am Abend und Morgen in Oberbartau und Drogen mit ihrem Gefolge fortsetzte, so befand sich doch Niemand weiter gegenwärtig als die Hausgenossen, indem die Vorkehrungen, die ich getroffen, von den Stationshaltern erfüllt waren und es hat nichts . . . Erhebliches stattgefunden, außer daß sie, wie mir der Amtmann vom Gute Oberbartau erzählte, die Hausleute befragt, ob sie zufrieden wären. Selbige haben ihr erwidert, daß sie keinen Bedrückungen ausgesetzt seien, worauf sie selbige ermahnt und gesegnet. Am folgenden Morgen ist sie weitergereist und am Abend, als am 21. d. Mts., in Drogen angelangt, wo sie mir versicherte, zum 22. Abends in Doblen zu nächtigen."

Soweit der Bericht des Obrist v. Smitten, der, inzwischen vom Gouverneur abberufen, die Frau v. Krüdener in Drogen verließ.

Weitere zeitgenössische Aufzeichnungen besagen, daß auch in Doblen, wo sich Frau v. Krüdener zwei Tage aufhielt, unter starkem Zudrange der örtlichen Bevölkerung Betversammlungen stattfanden. Am 27. März, gegen acht Uhr Abends, traf sie mit ihrem Gefolge in Mitau ein und stieg im Morel'schen Gasthause ab. Sogleich nach ihrer Ankunft strömte eine Menge Menschen zusammen, die nur in Folge der bestimmten Erklärung, daß die Reisende an diesem Abend nicht mehr zu sehen sein werde, auseinanderging. Indessen gelang es Vielen doch schon gleich nach der Ankunft, trotz der polizeilichen Absperrungsmaßregeln, zu ihr zu dringen. Zu diesen gehörte der Dichter Ulrich Freiherr von Schlippenbach, von dem uns zwei Tagebuchblätter vorliegen, die über das Auftreten der merkwürdigen Frau umständlich berichten. Schlippenbach schreibt:

„Den 27. März 1818. Eine Frau, die, wie sie sagt, aus dem Glanze und aus der Sünde der Welt von Gott selbst geweckt und berufen worden, durch alle Länder zu ziehen, um den Glauben an das Evangelium zu verkünden, Fürsten aus dem Schlafe zu schrecken, indem sie Strafgerichte vorhersagt, die bald einbrechen sollen, eine solche Frau ist auf jeden Fall eine psychologische Merkwürdigkeit und selbst eine politische, wenn man bedenkt, daß sie mit ängstlichen Blicken von den Regierungen der Länder, die sie durchzog, betrachtet, von den Polizeien derselben umringt, dennoch ihren Weg ruhig hinzieht, um, wie sie lehrt, als Gesandte Gottes ihre große Bestimmung zu erfüllen. — Gesandte Gottes an die Welt, Verkündigerin des reinen, rechten Glaubens, Begeisterte, die mit kindlicher Einfalt die Schule aller Weisheit verachtet, indem sie die rechte Wahrheit finden lehrt, — welche hohe, erhabene Begriffe müssen sich schon mit der Persönlichkeit eines solchen Weibes verbinden, welche Wunder müssen geschehen, um das Wunder einer solchen Bestimmung zu beurkunden! Das Wort Gottes, wie es der Christ in der Bibel erkannt, soll es durch ein lebendes Wesen erhöhte Kraft, Erläuterung, neue Stärke erhalten, wie groß und hoch und wunderbar muß dieses Wort sein, in dessen lebendiger Sprache erst das lebendige Wort Gottes, wie es die Schrift lehrt, neue Kraft gewinnen solle! Es ist also wohl der Mühe werth, diese Gesandte Gottes an die Welt zu betrachten. Ihre Worte und ihre Persönlichkeit sind das einzige Creditiv an die Menschheit, und jeder Mensch hat also das Recht, es zu prüfen, um das große Siegel desselben zu beschauen, welches nichts Anderes sein kann, als die Gewalt des Himmels selbst, die sich durch Wunder und Zeichen in Herz und Seele prägt.

Ich erschien zuerst bei Frau v. Krüdener und meldete mich als alter Bekannter aus Leipzig, wo ich sie vor zwanzig Jahren noch als Weltkind oft gesprochen und gesehen hatte. Ein leichter Gruß mit der Hand unterbrach ihr Gespräch mit mehreren anwesenden Herren nicht, in welchem sie eben die Noth des deutschen Volkes schilderte, und wo folgende Betrachtung mir treffend und richtig erschien. In der Schweiz wäre die Hungersnoth viel größer gewesen als in Deutschland; doch dort sei das Volk lange nicht so gebeugt und niedergeschlagen, denn hier hätte die Tyrannei der Fürsten und Irreligiösität des äußeren Mangels drückende Last vermehrt.

Eine gebildete Gesellschaft fand ich vor mir, zu welcher Frau v. Krüdener sprach, doch Jeder stand, ebenso wie ich, nur horchend der neuen Lehre, und es schien ihr unser Glaube stark genug, um die Erzählung eines Wunders ohne Schwierigkeit tragen zu können, denn sie berichtete ungefähr mit folgenden Worten: Noch lebt der alte Gott, der ehemals Wunder that, noch ist seine Kraft nicht vermindert. Ich selbst habe bei meiner Mission einen Beweis gehabt, als ich z. B. in Luzern mit 18 Broden 700 Menschen speisete und noch Brod übrig blieb. Da sagten auch die katholischen Geistlichen, es brauche nicht des höheren Cultus, mich als echte Christin zu erkennen. — Ich mischte mich ins Gespräch, als sie von ihrem Beruf sprach, wie einst Judith den Kopf des Holofernes, so aller Schulweisheit den Kopf abzuschneiden, und meinte, daß eine Weisheit, eine Wissenschaft und eine Kunst, die eben auch das Heilige offenbarte, die zum Ewigen, die zu Gott und zu seiner Erkenntniß führte, schon deshalb richtig wäre, weil sie bewiese, daß auf verschiedenem Wege immer eine und dieselbe lichte Höhe erreicht werden könnte, indem dies eben der Preis der rechten Wahrheit sein müßte, daß, in alle Gesichtskreise gestellt, sie dennoch allenthalben eine und dieselbe erscheine. ‚Ja'! sagte sie, ‚auch aus dem Miste erzeugt sich eine Blume und Staude, die doch schöner und lieblicher in Gottes freiem Garten, in der Natur gedeiht, indeß, was mühsam und schwierig die Schule lehrt, hat der Glaube lebendig angefangen.' — Ich sprach über einige litterärische psychologische Erscheinungen der neueren Zeit, wie Schubert, berühmte Geister des Forschens, die sich nun dem unbedingten Glauben hingegeben. ‚So ist es recht' — meinte Frau v. Krüdener und erzählt, wie sie in Leipzig einen jungen Mann, den philosophische Zweifel schon zum Selbstmorde entschlossen gemacht, in drei Tagen, wo er ihren Versammlungen hat beiwohnen müssen, zum gläubigen Christen gebildet, ihn selig und glücklich gemacht.

Der begleitende Apostel der Frau v. Krüdener, Namens Kellner, wechselte mit ihr die Unterhaltung ab und sprach mystische Commentare über Christum, Religion und Glaube, in denen ich dennoch Geist und Bildung anerkennen muß. Die Unterhaltung wechselte im Laufe des Gespräches, und nur folgende mystische Lehre ist mir am deutlichsten erinnerlich. Sechs Wochentage Gottes, von denen jeder ein Jahrtausend umfasse, wären vorüber; Abend des Sabbaths nahe heran, doch vor dem Sabbath selbst gehen Strafgerichte einher, denen nur die Gemeinde Gottes entgehe. Sie habe 700 Menschen versammelt und Jeder könne folgen, um unbeschadet den Sabbath zu erleben.

Die Resultate meines inneren, mir nicht eigentlich klaren, doch erkennbaren Bewußtseins, als ich Frau v. Krüdener verließ, waren wesentlich folgende: Die Eitelkeit der Menschen hat sich zur Eitelkeit des Himmels gewendet. In dem blauen, seelenvollen Auge der alten Frau spiegelten noch Strahlen schwärmerischer Liebe der Jugend. Sie wendet nun das Herz zu Gott, um ihn, der wahrhaft der Gott der Liebe ist, mit begeisterter, excentrischer Liebe zu umfassen, ihn, irdischen Augen unsichtbar, zu lieben, ihn nur zu preisen, ihm nur zu leben. Die „Valerie", deren Element der Seele nur Liebe ist, sah ich veraltet vor meinen Augen, doch immer der Eitelkeit und dem Ruhme nicht fremd. Achtungswerth durch Geist und Bildung, selbst durch diese hohe, schwärmerische Liebe, die jedes Wesen zum Göttlichen erhebt, und eben deshalb leicht den Himmel an die Erde grenzen läßt, wenn diese ihre frische Blüthe verlor; doch von anderer Seite wieder tadelnswürdig, durch diesen Grad der Eitelkeit, in sich die höchste Bestimmung eines Gottes selbst, eine Welt zu erleuchten und zu erwärmen, zu finden — sah ich in Frau v. Krüdener die irrende Sterbliche nur und nirgends ein Wunder, und die Berichte von denselben hätten mich lächeln lassen, wenn nicht meine Seele halb Mitleiden, halb Achtung für den heiligen Gegenstand selbst, der diese Irrende beschäftigt, zum Ernst gestimmt hätten." —

Derselbe Beobachter verzeichnet am 31. März in seinem Tagebuche: „Ich kann, nachdem ich abermals Frau v. Krüdener gesprochen und sie zu einer großen Versammlung Neugieriger aus allen Ständen reden gehört, mein früheres Urtheil nicht ändern. Doch immer erscheint sie mir als Schwärmerin nur; daß sie aber für Zwecke wirke, die sie nicht aus innerer Ueberzeugung selbst anerkennt, kann ich nicht glauben; doch ebenso gewiß scheint mir von allen

Sünden der Welt Eitelkeit und Ruhmsucht am Herzensthor Wache zu halten, um nur vor dem Glauben und der Religion das Gewehr zu präsentiren.

Sie hatte ein Gedicht in Nidduna, einer sehr wüsten Gegend an der Ostseeküste in Preußen, gemacht, das an ihre in der Schweiz lebende Tochter gerichtet ist und einzelne sehr schöne Gedanken, obgleich manche Fehler der Sprache und des Silbenmaßes hat. Ich bat um die Abschrift, erhielt aber zur Antwort, daß Gott ihr Verse eingebe, aber sie bekannt zu machen noch nicht erlaubt habe, und ich konnte mich des Gedankens nicht erwehren, welche Eitelkeit dazu gehöre, solche sprachwidrige Verse für Eingebungen des Himmels zu halten, so schön auch einzelne Gedanken waren, z. B. wo von der Kraft des Glaubens gesprochen wird: auch dem Felsen giebt er Flügel.

Nach einer mit Gesang begleiteten Betstunde sprach Frau v. Krüdener sehr lange und sehr viel in einer an die Zuhörer gerichteten Rede. Was sie sagte enthielt viel Schönes und Wahres, und der ruhige Vortrag hinderte nicht, die innere Begeisterung zu erkennen, aus der ihre Gedanken und Bilder hervordringen. Manche wirklich geniale Aeußerung zeugte von dem Geiste der Frau v. Krüdener und ebenso von einem mit Religion und Glauben erfüllten Herzen; und natürlich war es, daß Andacht in den meisten Zuhörern erweckt ward; doch würde ich sie wenigstens bei jeder anderen feierlichen gottesdienstlichen Handlung ebenso und gewiß noch mehr empfunden haben, hätte ich ein altes Mütterchen still und einsam in ihrer Kammer betend gefunden, oder hätte ein zartes Kind mit gefalteten Händchen stammelnd Worte des Glaubens zu Gott gerichtet. Mich wenigstens erkaltete dieses Prunken mit Religion und es war mir, als suchte Frau v. Krüdener statt der fortgeschleuderten Juwelen und Perlen, statt der jugendlichen Myrthen und Rosenkränze — die Glorie, um sie als Schmuck zu tragen. In einem Tempel, dessen Bestimmung Gottesdienst ist, vermisse ich nicht gerne laute, festliche Feier. Auf Schwingen der Melodien und aller Künste mag die Seele sich da erheben; — dort verschwindet die Persönlichkeit aller Priester und Beter. Die Menschheit als ein Ganzes knieet und betet vor dem Ewigen; dasselbe ist beinahe bei einer Privatandacht der Fall, wo Hausgenossen sich versammeln. Die Persönlichkeit tritt auch da nirgends zwischen die Ideen der Gottheit und die Bilder der Welt trennend und scheidend ein. Hier aber war es immer Frau von Krüdener, die sich nicht verlor, und die Heilige sollte man nicht

vergessen, wenn Andacht die Seele zu Gott erhob. — Eben dieses laute glänzende Gefolge des Glaubens gefällt mir nicht, da dieser, wie der Hymnus, welchen die Natur in jeder sternenhellen Nacht an die Gottheit richtet, am innigsten und schönsten ertönt, wenn ihn der Wohllaut, man kann wohl mit Grund sagen: in melodischen Strahlen des Himmels umringt. — Das Erhabene mischte sich mir mit dem Niederen der Erde, ich sah nicht die Flamme des Glaubens klar und hell, sondern den Rauch, der jene Flamme mir eben verhüllte. Auch der Umstand, daß Frau v. Krüdener Christum als das höchste Princip der Liebe darstellte und doch von den Strafgerichten sprach, die nahe bevorstehen, schien mehr darauf berechnet, die Herzen zur Gottheit hinzuängstigen, als sie in hoher freudiger Begeisterung liebend für den Glauben zu gewinnen. Strafend, tödtend, vernichtend kann sich die Seele den Gott der höchsten Liebe nicht denken; so stellt ihn das alte Judenthum dar — den zürnenden, gebieterischen Herrn; das Christenthum aber kennt nur den liebenden, schönen, den Vater — und wenn, wie Frau v. Krüdener sagt, das sündige Leben nicht von der Hoffnung der Seligkeit ausschließt, so müßte also nur ihre Stimme nicht zu hören die einzige unverzeihliche Sünde sein, denn wenn Strafgerichte einbrechen, wie sie lehrt, sollte der milde, barmherzige Vater weniger für die empfinden, die zu ihm stehen und in Schmerzen untergehen, als für die Wenigen, welchen Frau v. Krüdener den Himmel erwarb? — Welch ein Widerspruch in Lehren und System, groß genug, um den Irrthum zu finden, der in Leiden sich offenbart." — —

Der Gouverneur Stanecke befand sich in größter Rathlosigkeit. „Die Besuche bei der Frau Geheimen Räthin, — so schreibt er am 30. März — welche selbst die gebildetsten Stände bei ihr abstatten, werden von Tag zu Tag frequenter. Die Betstunden haben ihren Anfang genommen und die Versammlungen aus allen Ständen sind so zahlreich, wie sie nur immer die drei Zimmer, die sie im Morelschen Gasthofe bewohnt, fassen können. Die Vorwände der Verwandt- und Bekanntschaft aus früheren Zeiten machen alle anempfohlene schickliche Art des durchaus zu vermeidenden Versammelns unzulänglich und schon scheint es, daß die Frau Geheime Räthin selbst bei der kurzen Dauer ihres hiesigen Aufenthalts auch in der Meinung derjenigen Personen, die früher einer anderen waren, immer mehr und mehr gewinnt."

Um den ungebetenen Gast loszuwerden, hatte Stanecke schon vorher Folgendes vorgeschlagen: „Nach der Anzeige des Herrn Haupt-

manns v. Medem soll die Frau Geheime Räthin ganz von Geld entblößt sein und auf der Station Doblen Bons auf das Handlungshaus Zuckerbecker und Klein ausgefertigt haben. Hieraus, und um den Aufenthalt der Frau v. Krüdener in Mitau möglichst abzukürzen und die Kosten im Morel'schen Gasthause nicht zu sehr auflaufen zu lassen, nehme ich die Veranlassung vorzuschlagen, den Herrn Banqier Klein auffordern zu lassen, einen seiner Mitau'schen Correspondenten zu beauftragen, nicht allein die Aufenthaltskosten der Frau v. Krüdener, sowie die etwa noch nicht bezahlten Reise- und Zehrungskosten von Polangen bis hierher zu decken, sondern auch die erforderliche Sorgfalt zur weiteren Beförderung der Frau Geheimen Räthin nach Riga zu tragen, indem, wenn ihr selbst Geld eingehändigt würde, zu befürchten stände, daß sie dasselbe auch sogleich vertheilen dürfte, wie solches immer der Fall sein soll, und daß sie folglich abermals aus Geldmangel ihre Reise nicht fortsetzen können würde. — Was das Gefolge der Frau Geheimen Räthin betrifft, so habe ich die Pässe genau perlustrirt und denjenigen Leuten ihres Gefolges, deren Pässe nicht nach der gehörigen Vorschrift erscheinen, angedeutet, daß sie sich zur Rückreise nach dem Auslande bereit halten sollen. Die Frau Geheime Räthin v. Krüdener hat mich hierauf persönlich ersucht, allen diesen Leuten den Aufenthalt in Mitau wenigstens so lange gestatten zu lassen, bis über sie eine Allerhöchste Verfügung Seiner Kaiserlichen Majestät, an Höchstden sie mit erster Post in dieser Angelegenheit schreiben werde, erfolgen würde."

Marquis Paulucci schien mit dem unsicheren, zögernden Verhalten des kurländischen Gouverneurs keineswegs zufrieden zu sein. Er befahl dem Gouverneur: wenn zur Abwendung des Anströmens des Volkes zu der Wohnung der Frau v. Krüdener andere Mittel nicht ausreichen sollten, sich in Privatkleidung und mit der Ankündigung, nur einen wohlmeinenden Rath geben zu wollen, zu der Frau Geheimräthin zu begeben und derselben zu erkennen zu geben, daß es ihr immer vergönnt sein müsse, Andachtsübungen in ihren Zimmern zu halten und zu solchen auch diejenigen, denen sie den Zutritt zu sich verstattet, zuzuziehen, daß aber weder öffentliche Anreden an das Volk, noch andere das Volk zur Versammlung um ihre Wohnung anreizende Veranlassungen gestattet werden können, und daß die Frau Geheimräthin es ganz entsprechend erachten werde, die Ordnung und Ruhe nicht stören und das Volk nicht von der Erfüllung seiner nach Religion und bürgerlichen Gesetzen schuldigen Berufspflicht abziehen zu wollen. Dieser Andeutung gemäß werde der Gouverneur auch

solche Veranstaltungen zu treffen haben, daß das Volk von einem Aufsehen erregenden Zuströmen zu der Wohnung der Frau v. Krüdener abgehalten werde. Alle Diejenigen, die nicht mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen seien, müßten innerhalb vierundzwanzig Stunden über die Grenze geschafft werden. — Zugleich erhielt das Polangen'sche Zollamt eine ernstliche Zurechtweisung, daß es entgegen den Allerhöchsten Vorschriften gewagt habe, nicht gehörig legitimirte Personen über die Grenze zu lassen.

Noch vor Eintreffen dieser Anordnung des Generalgouverneurs hatte Staatsrath v. Stanecke in Mitau den Herrn Kellner, als Hauptperson bei den Gebetstunden der Frau v. Krüdener, in seine Kanzlei kommen lassen, um durch seine Abwesenheit die etwa geplante Versammlung bei der Frau v. Krüdener zu behindern. „Jetzt aber", berichtet Stanecke, „erfahre ich, daß eine sehr große Versammlung sich bei der Frau Geheimen Räthin eingefunden habe, welche die Zurückkunft des Herrn Kellner sehnlichst erwartet, indem ohne ihn die Reden und Gesänge nicht vollzogen werden können. Der Herr Kellner befindet sich noch immer in meiner Kanzlei und ich hoffe, daß ich ihn daselbst werde so lange unter irgend einem schicklichen Vorwande aufhalten können, bis die Versammlung auseinander geht."

Diese Maßregel hatte nichts gefruchtet. Inzwischen begab sich, der Ordre des Marquis Paulucci entsprechend, der kurländische Gouverneur am Nachmittag des 30. März zu der Frau v. Krüdener.

— — „Ich ließ mich" — berichtet Herr von Stanecke — „gleich bei der Frau Geheimen Räthin v. Krüdener erkundigen, ob sie zu sprechen sei. Sie ließ mir sagen, daß sie ganz allein sei und mich erwarte. Ohne einen Augenblick zu verlieren, begab ich mich zu ihr und fand eine große Versammlung von Personen der höheren Stände, die sich unterdessen bei ihr zur Betstunde schon eingefunden hatten. Ich benutzte eine sich darbietende Gelegenheit, sie allein in dem letzten Zimmer ihrer Wohnung zu sprechen und entledigte mich Ew. Erlaucht mir gegebenen Auftrages. Zugleich eröffnete ich ihr, daß die zehn paßlosen Personen ihres Gefolges, unter denen sich auch der Herr Kellner befindet, am 31. März spätestens in den Nachmittagsstunden von hier nach Preußen zurückkehren müßten. Die Frau Geheime Räthin schien höchst betroffen, höchst gerührt, rang die Hände und bot alle Kräfte ihrer Beredsamkeit auf, um mich zur Einstellung dieser Maßregel zu bewegen. Ich blieb bei der ihr einmal eröffneten Verfügung Ew. Erlaucht und stützte mich auf die in Hinsicht der paßlosen Ausländer emanirten Reichsverordnungen. Mittlerweile erschien

auch der Herr Kellner im Zimmer und setzte sich neben der Frau v. Krüdener nieder. Nachdem nun die Frau Geheime Räthin sah, daß alle ihre Betheuerungen fruchtlos blieben, erhob sie sich im höchsten Affekt und sah den Herrn Kellner an, der mit einem bedeutenden auf sie gerichteten Blick Folgendes sagte: ‚Es bleibt nunmehr uns nur ein einziges Mittel übrig, um uns aus dieser Verlegenheit zu helfen. Dieses Mittel ist — das Gebet! Wir müssen beten, und Gott wird uns erhören!' —

Ich beurlaubte mich von der Frau Geheimen Räthin und erfuhr bald darauf, daß die Betstunde vor einer sehr zahlreichen Versammlung der höheren Stände wirklich vor sich gegangen war und daß während derselben sehr vieles über die verfügte Zurücksendung ihres Gefolges und über das feste Vertrauen, daß Gott dieses Unglück dennoch ganz gewiß abwenden werde, gesagt worden.

Nachdem ich gestern alle Vorkehrungen durch die Gouvernements-Regierung getroffen hatte, um die Expedirung der zehn paßlosen Personen aus dem Gefolge der Frau v. Krüdener heute Nachmittag zu vollziehen, schickte ich heute Morgen um neun Uhr den Herrn Polizeimeister zu der Frau Geheimen Räthin, um von ihr zu erfahren, ob sie nicht zur Fortbringung ihrer Frauenzimmer Equipagen geben wolle, indem widrigenfalls sie auf den gewöhnlichen Bauerwagen ihre Reise werden machen müssen. Sie fragte hierauf den Polizeimeister, ob denn der Herr Kellner und ihr Gefolge wirklich und in ganzem Ernst zurückreisen müßten? Ob denn gar kein Mittel vorhanden, um diese Maßregel abzuwenden? — und nachdem der Herr Polizeimeister ihr bestimmt erklärte, daß um vier Uhr Nachmittags alle die zehn Personen fortreisen müßten, so wendete sie sich zu dem Herrn Kellner und sagte ihm: ‚So geben Sie dem Herrn Polizeimeister meinen Paß.'

Nach allem was vorhergegangen, nach den von der Frau Geheimen Räthin mir und dem Polizeimeister so oft wiederholten Betheuerungen, daß sie und der Herr Kellner keinen gesetzlichen Paß besäßen, auch keinen haben können, indem sie einzig und allein ihre Reisen nach der Eingebung Gottes vollziehen und folglich keines Passes bedürfen, und endlich aus der Aeußerung des Herrn Kellner, die er gestern in meiner Gegenwart machte, indem er laut ausrief, daß es nur eines Gebets bedürfe, um die ganze Lage der Dinge zu verändern — ist leicht zu ersehen, daß es hier auf eine überraschende Scene abgesehen war, um die Maßregeln der

Gouvernements-Obrigkeit im entscheidenden Augenblick zu paralysiren, und, nachdem die Angelegenheit den höchsten Gipfel des Dranges der Umstände erreicht hatte, durch die Vorweisung eines Passes die Landesautorität vor dem Publicum zu compromittiren.

Aus diesem Paß geht nun aber hervor: 1) daß zwar der Name des Herrn Kellner auf demselben genannt, jedoch seine Hingehörigkeit nicht angemerkt worden; 2) daß zwar in demselben des Gefolges der Frau Geheimen Räthin erwähnt, jedoch dasselbe nicht namentlich bezeichnet ist, und 3) daß dieser Paß weder von der Landesregierung derjenigen Mächte, durch deren Gebiet die Frau v. Krüdener gereist ist, noch von der Polangen'schen Tamoschna visirt worden, wodurch derselbe wenigstens für den Herrn Kellner und das Gefolge an einer gesetzlichen Formalität laborirt; auch scheint es, daß alles dieses und besonders das letztere unterlassen worden, um im Fall der Noth nach gehörig und systematisch durchsponnenem Benehmen durch diesen Paß einen coup d'eclat zu bezwecken und die göttliche Sendung der Frau v. Krüdener vor einem, über alle obwaltenden Umstände nicht gehörig instruirten Publicum zu bewähren.

— — Zugleich halte ich mich verpflichtet, auch Hochdenenselben annoch gehorsamst zu unterlegen, daß aus allem nur zu deutlich hervorgeht, daß der Herr Kellner einen überaus großen Einfluß auf das Gemüth der Frau Geheimen Räthin hat, und daß sie noch gestern, als ich bei ihr war, ihn mir ganz besonders als einen höchst frommen, gelehrten, aber unglücklichen Mann zu empfehlen versucht hat, der, ihrer eigenen Aussage zufolge, auch schon die Unannehmlichkeit empfunden, mehrere Monate als Spion auf einer Festung in Westphalen gesessen zu haben.

Auch habe ich die Ehre, Ew. Erlaucht darauf aufmerksam zu machen, daß der in einem der Pässe benannte Fricker, seinem eigenen mir abgelegten Geständnisse zufolge, nicht Nikolaus Fricker, sondern Joseph Schindler heißt, und folglich nicht die Person ist, auf welche der Paß ausgestellt worden.

Schließlich muß ich Ew. Erlaucht berichten, daß, indem ich dieses schreibe, der gewöhnliche Sonntags-Gottesdienst in allen Kirchen gefeiert wird und daß dessenungeachtet die Frau Geheime Räthin gleichzeitig ihre Betstunde abhält, zu der sie, ohne Berücksichtigung der gestern ihr von mir gemachten Eröffnung, Jedem den Zutritt gestattet hat." —

Nun war die Geduld des Marquis erschöpft. Herr Kellner — so befahl er — solle sofort in die Kanzlei des kurländischen Gouverneurs beschieden, und, ohne ihm eine Rückkehr in seine Wohnung zu gestatten, in Begleitung eines Gensdarmen nach Polangen abgefertigt werden. In Doblen solle Halt gemacht werden, um die Ankunft der übrigen auszuweisenden Personen des Gefolges der Frau v. Krüdener abzuwarten.

Am Abend des 1. April wurde dieser Befehl zur Ausführung gebracht. Mit einem guten Pelze und einiger Baarschaft versehen, reiste Herr Kellner mit einem Gensdarmen-Unteroffizier ab, und ihm folgten am Nachmittag des folgenden Tages weitere acht Personen aus der Umgebung der Frau von Krüdener, drei Schweizerinnen, zwei Schweizer, ein Würtemberger, eine Engländerin und der schon erwähnte Schindler. Eine Demoiselle Fuchs blieb krankheitshalber, ein aus Moskau gebürtiger Bedienter Bilow, der in der Begleitung des Professors Nikolai Rosen ins Ausland gelangt und, nach dem in Paris erfolgten Tode seines Herrn, in Basel in die Dienste der Frau v. Krüdener getreten war, sowie ein verabschiedeter Lieutenant v. Klugen blieben zurück, weil sie Inländer waren. Die Schicksale des Letztgenannten sind so merkwürdig, daß sie (nach seiner eigenen Aufzeichnung) wiedergegeben zu werden verdienen:

„Ich bin der Sohn des ehemaligen Assessors v. Klugen in Reval, heiße Karl v. Klugen und werde den 4. Juni d. J. (1818) zweiundzwanzig Jahre alt. Nach Beendigung meiner Studien in der Reval'schen Ritterschule und im 2. Artillerie-Cadetten-Corps wurde ich als Fähnrich entlassen und trat als solcher in das 34. Jäger-Regiment im Jahre 1812. Von diesem Regiment wurde ich im Jahre 1813 zum 26. Jäger-Regiment abcommandirt, machte die französische Campagne mit und erhielt nach der Schlacht von Paris den St. Annen-Degen. Nach dieser Schlacht ging ich wieder zu meinem Regiment zurück, welches in der Avant-Garde des Generals Grafen Paul Pahlen stand. Nach Beendigung dieser Campagne kehrte ich mit meinem Regiment nach Rußland zurück und verblieb bei demselben. Bei dem Ausbruch des zweiten Feldzuges im Jahre 1815 marschirte ich abermals mit meinem Regimente über die Grenze und zwar bis nach Plauen im Voigtlande. Als die russischen Truppen nach diesem Feldzuge wieder nach ihrem Vaterlande zurückkehrten, ging ich ebenfalls mit und kam bis Wilna; ich reichte hier um meinen Abschied ein, nachdem ich früher zum Secondelieutenant avancirt war,

erhielt denselben in dem darauf folgenden Jahre im Monat Mai krankheitshalber und mit demselben Rang. — Im Juni reiste ich nach Reval, hielt mich auf dem Lande bis zum Mai des Jahres 1817 auf und schritt zur Ausführung meines lange gefaßten Vorsatzes, nach dem Auslande, und zwar nach Plauen zu reisen. Der Beweggrund hierzu war die Liebe zu einem Mädchen, das ich in Plauen kennen gelernt hatte! Die Hoffnung, eine eheliche Verbindung mit ihr einzugehen, zog mich dahin zurück. Zu diesem Zwecke begab ich mich am 21. Mai, mit einer Podoroschna (Reisepaß) der Reval'schen Regierung versehen, nach St. Petersburg, suchte und erhielt aus der Kanzlei des Herrn General-Kriegs-Gouverneurs daselbst — allwo ich auch meine vom Herrn Generalfeldmarschall erhaltenen Papiere deponiren mußte — einen Reichs-Reisepaß nach dem Auslande und reiste von Kronstadt aus zu Wasser über Kopenhagen nach Stettin, und von da nach Berlin. Von dort ging ich über Dresden nach Plauen. Daselbst angekommen, fand ich Diejenige, um derentwillen ich meinen heimischen Boden verlassen, nicht mehr! Sie war — bereits an einen Kaufmann in Linz verheirathet — dahin abgereist; dennoch wollte ich nach Linz gehen, wurde jedoch auf dem Wege dahin in Prag krank und mußte allda sechs Wochen liegen bleiben.

Durch meine bisherigen Reisen und mein unglückliches Krankenlager war jedoch mein finanzieller Zustand so sehr zerrüttet, daß ich, um mich aus dieser Verlegenheit zu retten, den Entschluß faßte, mich nach Oldenburg zum Herzog zu begeben, denn als Se. königliche Hoheit noch General-Gouverneur von Reval war, hatte ich das Glück, mit Höchstdemselben durch meinen seligen Onkel, den Landrath v. Klugen, bekannt zu werden, und bei der Abreise von Reval sagten mir Se. königliche Hoheit, ‚daß, wenn es mir einst übel ergehen sollte, ich mich nur an ihn wenden solle und er für mich gewiß sorgen würde.' Diese Hoffnung einer abermaligen Versorgung war es, die mich nach Oldenburg gehen hieß; allein bei meiner Ankunft in Weimar erfuhr ich von dem Herrn Etatsrath von Kotzebue, daß der Herzog nicht in Oldenburg, sondern sich auf einer Reise nach Mailand befände!

In dieser äußerst bedrängten Lage, bei der Aussicht, in meinem Vaterlande nur dem Spotte der Meinigen mich preisgegeben zu sehen, und ohne von dorther noch etwas erwarten zu können, entschloß ich mich, nicht mehr in mein Vaterland zurückzukehren, sondern lieber im Auslande unerkannt zu bleiben und meine Existenz durch irgend

eine, meinen Gefühlen von Ehre entsprechende Art zu sichern. Ich begab mich daher nach Eisenach und allda traf es sich, daß das königl. preußische 9. Husaren-Regiment einmarschirte. Der äußersten Noth in der verzweiflungsvollsten Lage preisgegeben, blieb mir kein anderes Rettungsmittel übrig, als bei diesem Regiment Dienste zu nehmen. Ich begab mich daher zum Chef und Commandeur desselben, dem Herrn Obristlieutenant v. Hellwig, und ließ — ihm meinen Stand und Rang verschweigend — mich als gemeinen Husar engagiren! Bei diesem Regimente diente ich drei Monate, doch da mir der Dienst zu schwer wurde, so entdeckte ich mich dem Obristlieutenant v. Hellwig, erzählte ihm, daß ich von Adel und russischer Offizier sei, daß mich nur ein unglückschwangeres Schicksal bis hierher getrieben, und daß ich ihn ersuche, mir meinen Abschied zu bewirken. Dieses geschah denn auch, wie es der bei mir habende Abschied beweist. Ich erhielt eine Marschroute und ein Empfehlungsschreiben des Grafen v. Wartensleben an den Prinzen Biron nach Breslau, begab mich dahin, und daselbst bewirkte mir der Prinz einen preußischen Paß und freie Post bis nach Königsberg, von wo aus ich wieder nach Oldenburg gehen wollte, um meinen früheren Wunsch bei der nunmehr wahrscheinlichen Anwesenheit des Herzogs in Erfüllung zu bringen.

In Königsberg traf ich Frau v. Krüdener, glaubte, daß sie eine Verwandte von mir sei, suchte sie auf, entdeckte ihr meine traurige Lage und meinen Wunsch, nach Oldenburg zu gehen. Sie reichte mir einige Unterstützung, versprach, für mich zu sorgen und engagirte mich, ihr nach Memel zu folgen. Daselbst hielt sie mich einige Zeit hin und sagte mir endlich: Ein Traum habe ihr gezeigt, daß ich nach Oldenburg meinem Verderben entgegen gehen würde, sie rathe mir daher, mit ihr nach Rußland zu gehen, welches ich dann, da mir kein anderer Ausweg übrig blieb, that und so mit ihr über die Grenze kam.

In Memel erhielt ich von dem russischen Consul, Hrn. v. Trentorius, gegen Zurücknahme meines Reichs-Reisepasses einen anderen, den ich zwar mitgebracht, ihn jedoch bei der Polangen'schen Grenz-Tamoschna deswegen nicht vorgewiesen und visiren ließ, weil ich, in diesem Paß als von Adel und russischer kaiserlicher Offizier genannt, mich nicht dem Gespötte der Zollbeamten ausgesetzt sehen wollte, indem mein gegenwärtiger Aufzug allerdings nicht meinem Stande entsprechend sein konnte." — —

Kehren wir zu den Ausgewiesenen zurück. An der Grenze war zwischen dem Zollamt zu Polangen und den preußischen Behörden ein arger Conflict ausgebrochen. In fast gewaltsamer Weise, ohne in irgend einer Weise die benachbarten Grenzbeamten vorher zu benachrichtigen, hatte das Polangen'sche Zollamt die Personen aus dem Gefolge der Frau v. Krüdener über die Grenze auf preußisches Gebiet gebracht. Der in Nimmersatt stationirte preußische Gensdarmerie-Capitän von Lundt hatte in feierlicher Weise gegen solches unschickliches Verfahren Protest eingelegt. „Nach der von den hohen Mächten geschlossenen Cartell-Convention" — so schrieb er am 19. April 1818 dem Polangen'schen Zollamt — „ist ein oder der andere Staat nicht befugt, Vagabonden anzunehmen, welche weder durch Naturalisation noch Geburt selbigem angehören: ich füge demnach beiliegend den § 21 erwähnter Convention bei*), mit dem ganz ergebensten Ersuchen, hiernach zu verfahren, und die neun Personen, welche hierher zur Ungebühr geschickt wurden, so lange in Polangen zu behalten, bis Eine Hochlöblich Kaiserlich Russische Grenz-Tamoschna Befehle über diese Fremdlinge von Deren höherer Behörde eingezogen hat. Im Falle der Verweigerung der Annahme dieser Personen mache Eine Hochlöbliche Kaiserlich Russische Grenz-Tamoschna auf die hieraus entspringenden unangenehmen Folgen aufmerksam, da es gegen die Würde Seiner Majestät des Königs wäre, Vagabonden gegen bestehende Verträge aufbürden zu wollen. So auch hätte in jedem Falle Eine Hochlöbliche Kaiserlich Russische Behörde, der Bestimmung der Convention gemäß, den hiesigen Polizei-Director von der Herübersendung dieser Leute avertiren und abwarten müssen, wohin sie geschickt und ob sie angenommen werden sollten." — So wenig kehrte sich das Polangen'sche Grenz-Zollamt an die Bestimmungen der Con-

---

*) Der Art. 21 der Convention vom 25. Mai 1816 (ratificirt am 8. August ej. a.) lautet: Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich zu verhindern, daß Landstreicher oder Verbrecher, die aus ihren Staaten verbannt werden müssen, in denjenigen Staat derjenigen Macht hinübergehen, welche die vorliegende Convention unterzeichnet hat, es sei denn, daß diese Individuen in benannten Staaten geboren, oder zuletzt darin gewohnt haben, aber selbst in diesen beiden Fällen muß die nächste Behörde der resp. Staaten vor der Verbannung davon benachrichtigt werden: diese wird den Ort bezeichnen, wo die Uebersendung eines solchen Individuums vor sich gehen soll, und dieser Uebersendung sollen Beweisschriften hinzugefügt werden über den Geburtsort oder letzten Aufenthaltsort des Individuums, welches man transportiren will. — Man kann bei dieser Gelegenheit eines solchen Transports keine Kosten liquidiren, weil es als eine Folge vorhergegangener Bitte angesehen werden soll.

vention, daß es sich sogar weigerte, die einmal auf preußisches Gebiet geschafften Personen wiederum entgegenzunehmen. Es bedurfte der strengen Mahnung des preußischen Landraths Flesche in Memel, doch ein den Verhältnissen befreundeter Staaten angemesseneres Betragen zu beobachten, und der entschiedenen Erklärung der preußischen Regierung zu Königsberg, unter allen Umständen an der Convention festhalten zu wollen, um den Marquis Paulucci, von welchem die unbedachtsamen Maßregeln ausgegangen waren, zu einem anderen Verfahren zu veranlassen. Nach lebhaftem, über diese Angelegenheit geführten Schriftwechsel ward entschieden, daß nur diejenigen Personen aus dem Krüdener'schen Gefolge über die preußische Grenze gelassen werden sollten, welche im Stande wären, bestimmt nachzuweisen, mit Geldmitteln soweit versehen zu sein, daß sie durch Preußen, ohne fremde Unterstützung in Anspruch zu nehmen, nach ihrer Heimath reisen könnten. Herr Kellner sollte aber unter allen Umständen nicht mit den Uebrigen zusammenreisen. — Um nun diese lästige Gesellschaft so bald als möglich loszuwerden, entnahm der Marquis vorschußweise der Riga'schen Rentei die Summe von vierhundert Rubeln, welche durch den eigens hierzu an die Grenze gesandten Mitau'schen Polizeimeister v. Smitten den Kellner und Consorten gegen Quittung ausgereicht wurden. Diese Auslage wurde übrigens sehr bald, auf Verlangen des Marquis, von dem Bevollmächtigten der Frau v. Krüdener, Herrn v. Glasenapp, zurückerstattet. —

Wie bereits erwähnt, hatte Frau v. Krüdener dem kurländischen Gouverneur ihre Absicht, dem Kaiser in Bezug auf ihr Gefolge schreiben zu wollen, mitgetheilt. Ferner hatte Marquis Paulucci selbst, auf das Verlangen des Polizeiministers, ihm über die Frau v. Krüdener, welche eine so merkwürdige Berühmtheit erlangt und die Aufmerksamkeit aller Regierungen auf sich gezogen habe, genau berichten zu wollen — nach St. Petersburg die umständlichsten Rapporte über alle Einzelnheiten der uns beschäftigenden Angelegenheit gesandt.

Sicherlich glaubte der Marquis nur gehandelt zu haben, wie es ihm seine Pflicht gebot. In dieser Ansicht hatte er sich aber sehr geirrt. Am 17. Mai erschien ein Courier des Zaren bei ihm und überbrachte ihm folgendes kaiserliche Handschreiben*):

*) Von dem Sohne des Marquis Paulucci veröffentlicht im Mai-Heft 1886 der in Moskau erscheinenden Monatsschrift „Russki Archiv".

„General! Ich habe vom General Wäsmitinow die ganze Reihe Ihrer Berichte in Anlaß der Ankunft der Frau v. Krüdener empfangen. Ich sehe mit Bedauern, daß Sie den Sinn unseres Gesprächs, das wir über diese Angelegenheit in Zarskoje Sselo hatten, nicht vollständig verstanden haben. Wozu die Ruhe von Personen stören, welche sich nur mit Gebeten zu dem Ewigen beschäftigen und Niemandem etwas Böses anthun? Warum haben Sie Diejenigen beunruhigt, welche ihr gefolgt sind? Je mehr in solchen Fällen Untersuchungen und polizeiliche Aufsicht stattfinden, um so mehr gewinnen sie in den Augen von Maulaffen an Wichtigkeit. Uebrigens sind alle Begleiter der Frau v. Krüdener ihr nur wegen Armuth und Kummer gefolgt, die sie veranlaßt haben, Trost und Ruhe zu suchen. Wenn sie über unsere Grenze geschafft werden, so heißt das, sie allen Schrecken des Elends zu überliefern. Und so schreibe ich Ihnen, General, vor, die preußischen Autoritäten, mit denen Sie gewöhnlich correspondiren, davon in Kenntniß zu setzen, daß Sie die Genehmigung der Regierung zum Eintritt der bezeichneten Personen in unsere Grenzen erhalten haben; wenn sie noch wünschen, nach Rußland zurückzukehren, so schreiben Sie den preußischen Autoritäten, sie mögen ihnen eröffnen, daß Schwierigkeiten in Bezug auf die Reise nicht mehr vorhanden sein würden. Dann lassen Sie Frau v. Krüdener und die Anderen sich völliger Ruhe erfreuen; was geht es Sie an, wie Jemand zu Gott betet? Jeder verantwortet das vor seinem Gewissen. Es ist besser, daß man überhaupt auf irgend eine Weise betet, als daß man gar nicht betet. Dann gäbe es weniger Besessene in der Art wie Bock*) und viele Andere.

Empfangen Sie die Versicherung meiner Achtung.

Perekop, 9. Mai 1818. Alexander."

Bald darauf erhielt auch Frau v. Krüdener im Auftrage des Kaisers ein tröstliches Schreiben des Ministers der Volksaufklärung, Fürsten Alexander Nikolajewitsch Galitzin vom 24. Mai 1818**):

„Ich war in Moskau, als ich erfuhr, wie man mit denjenigen Personen umgegangen ist, welche Sie begleiteten. Ich war natürlich davon überzeugt, daß der Kaiser hieran gar nicht betheiligt ist, und obgleich ich dessen sicher war, daß der Polizeiminister über alles, was in Mitau geschehen, berichtet hatte, so hielt ich es doch für

*) Der geisteskranke dim. Obristlieutenant v. Bock wurde, weil er an den Kaiser in vermessenem Tone geschrieben hatte, im Mai 1818 in Schlüsselburg internirt.

**) Abgedruckt im Russki Archiv 1885, März-Heft, S. 325.

meine Pflicht, auch von mir aus Sr. Majestät hierüber zu schreiben. Bei meiner Rückkehr nach St. Petersburg erhielt ich gestern einen Befehl des Kaisers, den zu erfüllen ich mich beeile. Er hat mir befohlen, Ihnen in seinem Namen zu schreiben, daß er die von Ihnen erfahrene Unannehmlichkeit sehr bedauert, daß er sie nicht voraussehen konnte, weil er annahm, daß Ihnen die Formalitäten bekannt sind, welche in Rußland von Ausländern beim Betreten der Grenze verlangt werden, daß Alles durch Ihre Nichterfüllung dieser Formalitäten hervorgerufen worden, daß aber, sobald er aus dem Bericht des Polizeiministers von dem Geschehenen erfahren, er befohlen habe, allen Sie begleitenden Personen freien Einlaß zu gewähren und hiervon die preußische Regierung in Kenntniß zu setzen. Der Brief, den mir der Kaiser schreibt, ist vom 15. Mai alten Stils datirt. Er sagt, daß er bereits vor einer Woche einen Courier an Paulucci abgefertigt habe, indem er die Berichte des Ministers erst nach seiner Abreise aus Warschau empfangen habe. Ich fürchte, daß alle diese Personen sich bereits sehr weit entfernt befinden werden und daß es chwierig s*e*in wird, sie zurückzusenden, aber ich glaube, daß es in vieler Beziehung wünschenswerth wäre, wenn sie zurückkehrten. Europa wird hieraus ersehen, daß nicht der Kaiser, sondern der General-Gouverneur sie fortgesandt hat. Uebrigens kann man, nach dem zu urtheilen, wie man Sie und Ihre Begleitung bedrückt hat, schließen, welche Unannehmlichkeiten sie in Deutschland erwarten, weil man sie selbstverständlich, wegen ihrer angeblich auf Befehl des Kaisers erfolgten Ausweisung, polizeilicher Aufsicht unterwerfen wird."

Der Fürst schließt seinen Brief mit eben so mystischen Reden, wie sie eine Eigenart der Frau v. Krüdener bildeten. „Uebrigens" — schreibt er — „weiß Niemand besser als Sie, daß alles sich mit der Einwilligung Gottes Vollziehende nothwendig ist und daß Er alles zum Heil und zur Erlösung der Menschen lenkt. Er wird Ihnen *das* eingeben, was Sie Ihren Freunden schreiben müssen, um sie zur Rückkehr nach Rußland zu veranlassen" u. s. w.

Wie stellte sich nun Marquis Paulucci zu dem ihm zugegangenen Befehl des Kaisers? An demselben Tage, an dem er das kaiserliche Handschreiben erhielt, schrieb er an den preußischen Landrath Flesche in Memel: „Die von mir in Betreff des unlegitimirten Gefolges der Frau Geheimräthin v. Krüdener genommenen Maßregeln waren, nach den Ew. Hochwohlgeboren in der über diese Angelegenheit geführten Correspondenz angegebenen Gründen, meine unerläßliche Pflicht, da ich von den Allerhöchsten Vorschriften wegen Einlassung der Frem-

den in die Reichsgrenzen nicht abweichen durfte — und nur das pflichtwidrige Benehmen der Polangen'schen Grenz-Tamoschna hatte die hernach erfolgte Zwischenverhandlung veranlaßt. Um indeß, da die von der Frau Geheimräthin v. Krüdener in ihr Gefolge aufgenommenen Personen insofern schon von dem Verdacht übelgesinnter und dem Staate nachtheiliger Personen billigerweise auszunehmen waren, auch diesen Fremdlingen nach dem Geist und Sinn der Regierung alle mögliche Schonung und Milde zukommen zu lassen, hatte ich, durch die in solcher Erwägung meinerseits motivirte Vorstellung, daß nur die mir als Oberbefehlshaber der meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen obliegende Verpflichtung, die Allerhöchsten Befehle Sr. kaiserlichen Majestät pünktlichst zu erfüllen, mich zu den strengen Maßregeln gegen die gedachten Ausländer genöthigt hatte — veranlaßt, daß mir nunmehr anheimgestellt worden ist, allen denjenigen Personen, welche sich im Gefolge der Frau Geheimräthin v. Krüdener befunden und bereits in die russischen Grenzen Eintritt gehabt hatten, zu gestatten, wenn sie es für sich convenabel finden, davon Gebrauch zu machen: daher ich denn im vollen Vertrauen auf die mir immer bewiesene freundschaftliche Gefälligkeit Ew. Hochwohlgeboren ersuche, allen von den vorgenannten Personen, welche sich noch in Memel oder im dortigen Bezirk befinden, obige Eröffnung kundthun zu lassen und Diejenigen, welche solcher zufolge nach Rußland kommen wollen, gefälligst mit einer Legitimation zur Meldung bei der Polangen'schen Grenz-Tamoschna zu versehen." —

Den ihm wider Erwarten zugegangenen strikten kaiserlichen Befehl, sein Verfahren in Bezug auf die Frau v. Krüdener und deren Gefolge zu ändern, stellt also der Marquis als auf seine Veranlassung hervorgerufen dar, obgleich in allen seinen Berichten an den Polizeiminister von einer solchen edelmüthigen Herzenswallung auch nicht die geringste Spur zu finden ist!

Von den Vertriebenen waren sechs noch in der Umgegend von Memel zu finden — sie kehrten zu der Frau v. Krüdener zurück. Die Hauptperson aus dem Gefolge der Frau v. Krüdener, der mehrfach erwähnte Kellner, war bereits nach Oldenburg gereist, kam aber ebenfalls später nach Livland.

Ueber den Aufenthalt der Frau v. Krüdener in Riga liegen uns keine Mittheilungen vor. Die damaligen öffentlichen Blätter enthalten hierüber nichts, weil der Marquis bereits am 3. April dem Censor Albanus den Befehl hatte zugehen lassen, nichts zum Druck

zu gestatten, was, sei es zum Lobe oder Tadel der Frau v. Krüdener, oder zur Erregung der Aufmerksamkeit auf sie dienen könnte.

Im Juni nahm Frau v. Krüdener einen mehrwöchentlichen Aufenthalt in Marienburg. Der Werro'sche Ordnungsrichter erhielt die Instruction, „von dieser durch ihre besondere Frömmigkeit so ausgezeichneten Dame alles zu entfernen, was dem noch nicht hinlänglich gebildeten Stande der Dienstboten aller Art und den Bauern zu Mißverständnissen und Unordnungen Anlaß geben könnte und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß sich keine Versammlungen und Zusammenläufe bei oder durch gedachte Frau Geheimräthin bilden, und überhaupt dafür zu sorgen, daß die Einsamkeit, in welche dieselbe sich zurückgezogen hat, durch nichts gestört werde, jedoch aber die Mittel zur Erfüllung dieser Vorschriften so zu wählen, daß kein besonderes Verbot hervorscheint, indem gerade vielleicht Verbote und Behinderungen die Neugier und Theilnahme der Menge noch mehr aufregen würden, woher ich Sie denn auch verpflichte, diese meine Vorschrift gegen Jedermann geheim zu halten und überhaupt sich nichts von einem Ihnen in dieser Beziehung von mir ertheilten Auftrage merken zu lassen."

Im Juli erschien Frau v. Krüdener auf ihrem Gute Kosse im Werro'schen Kreise. Ueber ihr Auftreten daselbst liegen uns folgende zeitgenössische Aufzeichnungen vor:

„12. August 1818. Wöchentlich an zwei Tagen hält die Frau Geheimräthin auf ihrem Gute für die niedere Klasse öffentliche religiöse Vorlesungen, die durch Sprachkundige ins Lettische und Estnische übersetzt oder erklärt werden. Nach dem Gottesdienst erhält der ärmere Theil der Zuhörer eine Mahlzeit. In diesem Sommer sind gewöhnlich, wenn das Wetter günstig und die Zuhörer zahlreich gewesen, die frommen Vorlesungen unter freiem Himmel gehalten worden. Auf Ausfahrten in die Nachbarschaft wird bei den Krügen angehalten, die Frau Geheimräthin unterhält sich mit den Leuten von der Religion, ermahnt sie zu Gottesfurcht, betet auch wohl eine Viertelstunde mit ihnen und reicht den Leuten kleine Geschenke an Geld oder Brod unter zärtlichen frommen Umarmungen und Küssen. — Wer bei diesen geistlichen Vorlesungen während des Gebetes knieet, auch dreimal ihnen zugehört hat, wird von ihr gesegnet und erhält dafür einen Bogen gedruckter geistlicher Lieder. Nächstens sollen diese Lieder in estnischer und lettischer Sprache vertheilt werden. Einige Werro'sche Bürger sind wiederholt in Kosse gewesen und haben den Bekehrungsvorlesungen zugehört, scheinen auch von denselben sehr eingenommen

zu sein. Sie erwarten die Frau Geheimräthin in Werro, vor Kurzem haben sie ein Quartier bestellt und sind willens, einige Tage unter frommen Gebeten sich in Werro aufhalten zu wollen.

2. September. Die Volksversammlungen auf dem Gute Kosse nehmen mit jedem Sonntage merklich zu. Nun wallfahrten auch schon aus den angrenzenden Kirchspielen viele Menschen nach Kosse, so daß dort eine Versammlung von 3—500 Menschen zu finden ist. Die Predigten der Frau Geheimräthin mahnen zu Gottesfurcht und Liebe. Sie sei von Gott gesandt und auf sein allmächtiges Geheiß die für das Jahr 1818 verheißene Prophetin. Ihr Hauptthema ist, daß der jüngste Tag und die Auferstehung demnächst erfolgen werden. Auch fängt die Frau Geheimräthin an, Gichtbrüchige und Aussätzige zu heilen, und zwar durch heiße Gebete. Sie verbietet jedes andere Heilmittel mit den Worten: Hab' Geduld, Gott wird helfen! Einige mit angezeugtem Uebel Behaftete sind mehrmals schon auf Kosse gewesen, fühlen aber den erwarteten Erfolg ihrer Genesung von dieser heiligen Kur noch nicht. — Dieser Zudrang der Zuhörer, der nun nachgerade schon die Zahl der Kirchgänger übertrifft, kann nicht gut ohne Aufsehen gehemmt werden." —

Auf diese Berichte hin wurde ein naher Verwandter der Frau v. Krüdener, der Kammerjunker v. Vietinghof, sowie ihr Sachwalter, Herr v. Glasenapp, vom Marquis beauftragt, die Geheimräthin von den Verirrungen ihrer überspannten Phantasie abzulenken und sie zu bestimmen, sowohl die Ankündigung des jüngsten Tages wie auch ihrer göttlichen Sendung zu unterlassen; ferner auch nicht durch unüberlegte Verheißungen die Heilung von Leidenden zu verhindern und das Volk von seinen Arbeiten und kirchlichen Andachtsübungen abzuhalten.

Dieser Versuch war ganz fruchtlos. Es liegt uns ein Bericht vom 27. October vor, in welchem betont wird, daß die Frau v. Krüdener das Möglichste leiste, um nur recht viele Zuhörer anzulocken. „Auch habe ich" — berichtet der Werro'sche Ordnungsrichter — „in Erfahrung gebracht, daß die Frau Geheimräthin eine weitläufige Correspondenz mit dem Auslande, St. Petersburg und Moskau, hat, besonders mit einem Fürsten Galitzin steht sie in ununterbrochenem Schriftwechsel."

Es ist dies der bereits genannte Minister der Volksaufklärung, Fürst Alexander Nikolajewitsch Galitzin, mit dem sie in der That eine lebhafte Correspondenz geführt hat. So hat sich Frau v. Krüdener z. B. an ihn mit der Bitte gewandt, eine griechisch-ortho-

doxe Kirche in Kosse errichten zu dürfen. Die hierauf erfolgte Antwort des Fürsten ist sehr interessant. Der Minister schreibt*): „Ich habe mich an den Kaiser wegen der griechischen Kirche, welche Sie in Kosse zu haben wünschen, gewandt und werde mit Ihnen hierüber, wie immer, mit voller Offenheit sprechen. Ich habe Ihnen bereits geschrieben, daß ich schon im vorigen Winter mich bemüht habe, seine Meinung hierüber zu erfahren. Er hat mir zu verstehen gegeben, daß alles, was den Bau von Kirchen betrifft, durch das Gesetz geregelt sei, und daß man eine Kirche nur dort bauen könne, wo eine Gemeinde mit nicht weniger als hundert Bauernhöfen besteht, oder wo der Gutsbesitzer zur griechischen Kirche gehört und aus ausreichenden Gründen einer Hauskirche bedarf, weil er wegen vorgerückten Alters oder körperlicher Schwäche nicht Eingepfarrter einer anderen Kirche sein kann. Das ist die festgesetzte Formalität; ohne sie erlaubt der Kaiser nichts, und auch unsere Geistlichkeit wird sich um keinen Preis dazu verstehen, da sie nicht wissen kann, welcher Richtung Sie huldigen werden und wie groß Ihre Liebe zum Herrn ist. — In Bezug auf eine protestantische Kirche macht der Kaiser keinerlei Schwierigkeiten, doch Sie können aus vielen Gründen hierauf nicht eingehen. Einer dieser Gründe hat mich besonders frappirt: Sie werden niemals zugeben, daß in der von Ihnen, auf Ihrem Grund und Boden erbauten und der heiligen Mutter Gottes geweihten Kirche ein Neolog gegen die Göttlichkeit des Erlösers predige. Dann würden alle Ihre Proteste vergeblich sein; das Consistorium würde Ihnen nicht glauben und sagen, daß Sie einen mystischen Prediger wünschten u. s. w. — Ferner — gehören Sie noch lange nicht der orthodoxen Kirche an. Sie gehören sicherlich jener innerlichen Kirche an, deren Haupt der Herr ist; so lange wir aber in dieser jetzigen Haut leben und diese äußere Haut abtragen, müssen wir äußerlich zu irgend einer christlichen Kirche gehören, bis ein Hirte bei uns sein wird und wir eine Heerde bilden werden. Wir werden diese Aeußerlichkeit achten, uns innerlich mit dem heiligen Geiste erfüllend zum größeren Ruhme des dreieinigen Gottes in Jesu Christo. Und so bitten Sie den Herrn, daß er Sie erleuchten möge, seine heilige Mutter, daß sie Sie unter ihren Schutz nehme, und daß die heiligen Engel Sie begeistern mögen — wenn der in Ihrem Herzen entstandene Wunsch, eine griechische Kirche in Kosse zu haben, ein Hinweis darauf ist, daß Sie in den Schoß dieser ersten Kirche

*) Der Brief ist abgedruckt im „Russki Archiv“ 1885, März-Heft, S. 328.

kommen sollen, dieser Kirche, welche, aus dem Orient kommend, das Wort Gottes dorthin in das neue Kanaan führen soll." —

Die bedenklichen Glaubensansichten, für die Frau v. Krüdener unter einer protestantischen Bevölkerung Propaganda machte, veranlaßten auch den livländischen Generalsuperintendenten Dr. K. G. Sonntag, den benachbarten lutherischen Prediger von Rauge, Pastor G. G. Marpurg, zur Berichterstattung über ihr Auftreten aufzufordern. Ein Schreiben Pastor Marpurg's an Sonntag, d. d. Rauge Pastorat den 2. November 1818, enthält eine solche Fülle von charakteristischen Einzelheiten, daß es wiedergegeben zu werden verdient. Das Schreiben lautet:

„— — Meine Hochachtung gegen die Frau Geheime Räthin v. Krüdener entspricht völlig derjenigen, welche Ew. Magnificenz für dieselbe in Ihrem Schreiben an mich in den Worten ausdrücken: ‚Was in ihrem ganzen Sein und Thun Hochachtungs- und Liebenswürdiges liegt, habe ich oft laut vertheidiget und erkenne es noch jetzt mit williger Gerechtigkeit an, ohne mich jedoch dadurch zur Verkennung des Ueberspannten und Krampfhaften und des Einflusses römisch-katholischer Emissarien auf sie verführen zu lassen.' Was nun das Ueberspannte und Krampfhafte betrifft, so bin ich dagegen auch nicht blind; allein ich nenne solches aus Schonung mit andern Namen. Wenn auch diese Frau mit lauter katholischen Emissarien umgeben wäre, so würde mich dennoch, mitten unter ihnen, mein starrköpfiges Anhangen an unsern symbolischen Büchern, — nach welchen ich nicht blos pro forma angelobt habe zu lehren, sondern darauf meinen Priestereid in heiligem Ernst und Ueberzeugung von der Wahrheit und Uebereinstimmung derselben mit der heiligen Schrift geschworen habe, und Gottlob! seit 37 Amtsjahren, bei aller Neologie und Sectirerei, die während dieser Zeit aufgekommen und im Schwange gegangen, mit möglichster Treue gehalten habe, — vor Einfluß und Verführung bewahren.

Daß die Frau v. Krüdener etwas katholisirt, bemerkte ich gleich bei meinem ersten Besuch an ihrem Gruß und ihren Aeußerungen von der Jungfrau Maria! Seitdem habe ich auch den Aufsatz aus der Schweiz über sie in den Neuen theologischen Annalen von Wachler, pag. 220, gelesen. Allein ihre Umgebung besteht mehr aus Reformirten als Katholiken, und ihre katholischen Dienstmädchen aus der Schweiz können keine katholischen Emissarien sein.

Was ihr Missionswesen betrifft, so beifalle ich demselben gar nicht. Es war mir gleich anfangs zuwider, daß sie die Kossischen

Bauern, zu welchen sich aber auch andere benachbarte einfanden, an den Sonntagen zu sich kommen ließ, mit ihnen sang und betete, und sie durch den ersten besten Dollmetscher zur Religion ermahnen ließ, darnach ihnen zu essen und zu trinken gab! Ich vernahm bald, daß die mehrsten des Letzteren wegen sich einfänden, und daß, wenn dieses wegfalle, keiner von ihnen mehr kommen würde. Es war auch vorauszusehen, daß die reichliche Austheilung an Speise und Trank nicht immerwährend sein könnte, weil die Ochsen, welche im Winter auf die Mast gestellt werden sollten, abgeschlachtet worden, und der Branntwein, welcher in den Krügen verkauft werden sollte, zu Ende ging und diese leer standen. Fast alle Kossischen Bauern, denen es sonst an den Sonntagen recht gut schmeckt, halten sich darüber auf! — Wenn diese übrigens so achtungswürdige Frau alles das, was sie seit ihrem Hiersein auf Kosse so reichlich an Speis' und Trank unnütz weggegeben, und weswegen sich die Leute unter einander, nach ihrer gehaltenen Betstunde, derbe gezankt und gestritten haben, weil der Eine ein größer Stück bekommen als der Andere, weislich an Hausarme und wahrhaft Nothdürftige würde vertheilt haben, so hätte sie damit viel bleibendes Gute stiften können.

Mir und unseren sonntäglichen Gottesverehrungen haben ihre Bauernversammlungen keinen Eintrag gethan. Denn da sie auch die Leute jedesmal ermahnt, fleißig zur Kirche zu gehen, und ich mich, wiewohl auch sonst immer, aber doch besonders seit ihrem Hiersein, mit größerer Anstrengung und aus allen Kräften bestrebte, in meinen religiösen Vorträgen die Wahrheiten unserer heiligsten evangelischen Religion mit allem Nachdruck für Verstand und Herz, in Predigten, Altarreden und Katechisationen der Gemeinde vorzutragen, damit die Leute nicht etwa sagen könnten, auf Kosse von der Frau v. Krüdener und ihrem Dollmetscher etwas Schöneres und Besseres gehört zu haben, so ist meine Kirche immer voller ganz stiller Zuhörer gewesen, und ich habe seit einiger Zeit von den respectabelsten Leuten erfahren, und die es mir selbst gesagt, daß sie weit lieber zu mir in die Kirche gehen, wo ihnen das Wort Gottes so deutlich, verständlich und erbaulich gepredigt wird, und mich versicherten, daß, wenn nur an einem Sonntage das Essen und Trinken in Kosse nachgelassen würde, alsdann keiner mehr dahin zu gehen Lust haben würde!

Meinem Küster verbot ich gleich anfangs, den Betstunden in Kosse beizuwohnen und den Dollmetscher zu machen, noch, ohne mein Vorwissen und Mittheilung zur Durchsicht, Lieder zu übersetzen. —

Ich selbst bin nur, seitdem die Frau v. Krüdener hier ist, viermal bei ihr zum Besuch gewesen, aber noch nie in ihren Betstunden.

Würde diese sonst in jedem Betracht vortreffliche Frau ihr edles Sein und Thun und liebenswürdige Religiosität nur privatim ausüben, ohne eine Missionarin und Wunderthäterin sein zu wollen, so würde sie ungleich viel reelles Gute stiften zum Seelenheile vieler Menschen. Ihr Missionswesen, wie ich's kurz nenne, aber, und daß sie Kranke bloß durch ihr und ihrer Umgebung Gebet, ohne Arzneimittel heilen will, das gefällt sogar den Bauern nicht! — — — —

— — Was ich noch Ursache zu befürchten habe, ist, daß die Frau v. Krüdener durch ihre Prophezeihungen von nahe bevorstehenden Strafgerichten Gottes, von Krieg und jüngstem Tage manche Schwachköpfe von ihren Kossischen Bauern närrisch machen wird. Und da ich gestern von glaubwürdiger Seite hörte, daß ohnlängst solche Verkündigungen schon geschehen sind, so fand ich mich genöthigt, folgenden Brief gestern Abends an den Herrn Kellner zu schreiben:

— — — —

‚Da sich unter den Bauersleuten allhier das Gerede verbreitet, daß Ihro Excellence die Frau Geheime Räthin v. Krüdener in den sonntäglichen Gebets- und religiösen Uebungen mit den Kossischen Bauern, wozu auch andere benachbarte Bauern hinkommen, die mehrsten wohl nur des Essens und Trinkens wegen, ohnlängst von bevorstehenden göttlichen Strafgerichten, Rekruten-Aushebung und Kriegen, welche der Sultan mit den Türken anfange und daß alsdann der jüngste Tag kommen würde, ihnen durch einen Dollmetscher habe sagen lassen, so finde ich mich, von Amts- und auch einer besonders darüber erhaltenen Instruction wegen, von meinen Oberen und Vorgesetzten genöthiget, sowohl Ihrer Excellence der von mir sonst so hochverehrten Frau Geheimen Räthin als auch Ew. Wohlgeboren diese Zeilen zu schreiben, weil es mir, indem ich anjetzt täglich mit dem Confirmanden-Unterricht beschäftigt bin, in diesen Tagen nicht möglich ist, mündlich mit Ihnen darüber zu sprechen die Ehre haben zu können, welches mir wohl lieber gewesen wäre. Allein da die Sache von höchster Wichtigkeit ist und periculum in mora, so mußte ich zu Ihnen schriftlich kommen. — Was die von Sr. kaiserlichen Majestät anbefohlene diesjährige Rekruten-Aushebung betrifft, so darf, laut unterm 9. October a. c. an alle Güter, welche Rekruten zu stellen haben, und also auch an das Gut Kosse ergangenen Befehls Sr. Kaiserlichen Majestät aus der livländischen Gouvernements-Regierung, diese Aushebung und der dazu bestimmte Termin nicht früher unter der Bauer-

schaft bekannt gemacht werden, um das etwaige Entlaufen der Uebelgesinnten zu verhindern, widrigenfalls Diejenigen, welche, diesem Befehl zuwider, vor diesem Termin zur Bekanntwerdung desselben Veranlassung geben, mit einer Strafe von fünfzig Rubel belegt werden sollen. Dieses Ihro Excellence und Ew. Wohlgeboren anzuzeigen, bin ich verpflichtet, sowie auch Ihnen zu bedenken zu geben, was für eine verderbliche Verwirrung durch dergleichen Drohungen von einbrechenden göttlichen Strafgerichten und Kriegen und nahe bevorstehendem jüngsten Tage unter der Bauerschaft entstehen würde. Ja, in welche schwere Verantwortung würden Sie beiderseits, von mir so hochgeachtete theure Personen kommen? Ich bitte Sie daher inständigst und gehorsamst, daß Sie sich doch ja von dergleichen die Leute in schädliche Irrungen bringenden Sachen gegen die Bauern, die ohnehin zum Aufruhr, zum Aberglauben u. dergl. geneigt und alles mißverstehen, in den Erbauungsstunden nichts mehr merken lassen. Es wird auch wohl weislicher und recht christlicher gehandelt und gethan sein, wenn jene mit den Bauern gänzlich unterblieben, weil, da ihnen alles nur aus dem Deutschen ins Estnische und meistens unrichtig (so wie der Krieg des Sultans mit den Türken!) verdollmetscht vorgetragen wird, sie in ihrem rechten und evangelischen Glauben irregemacht werden. — Ich bitte auch gehorsamst, weislich zu bedenken, daß wir allhier nicht in der freien Republik Schweiz, sondern unter eines Selbstherrschers Regierung stehen, unter welcher zwar die größte möglichste Toleranz stattfindet, aber doch keine illegale religiöse Uebungen nach eines jeden Willkür und Phantasie erlaubt sind, welche die Leute leicht verwirren, besonders wenn ihnen das Vorgetragene durch einen Anderen, der weder deutsch noch estnisch recht versteht, erst verdollmetscht werden muß*)!" — —

*) Die Antwort des Begleiters der Frau v. Krüdener auf den obenstehenden Brief des Pastors Marpurg lautet: „Ich sehe aus Ew. Hochehrwürden verehrlicher Zuschrift, daß es hier so geht, wie überall, wo Frau v. Krüdener sich aufhält. Der Feind sucht auf alle Weise das Werk des Herrn zu hindern und allerlei böse Gerüchte zu verbreiten. Die Gedanken des Herzens müssen offenbar werden, wo Christus sich offenbart, und das ist das Kriterium, daß da, wo das lebendige Christenthum ist, auch Belial sich zeigt. So war es auch da, wo unser Heiland und seine Apostel und Nachfolger auftraten; ich habe das noch in Kiel gesehen, wo auch ein Prediger, Harms, Buße predigt und das Gericht des Herrn ankündigt. Er wird darüber verleumdet, 'angegriffen, selbst von seinen eigenen Amtsgenossen. Daran aber, daß seine Kirche stets mit Zuhörern angefüllt ist, daß viele Menschen sich bekehren und ihren Wandel ändern, habe ich erkennen müssen, daß das die rechte Predigt sei. Ja, ich sehe darin, daß wirkliche Gerichte

„Daß ich“ — so schreibt Pastor Marpurg weiter — „den Klugen (einer der Begleiter der Frau v. Krüdener) in die Confirmandenlehre

---

kommen werden, weil Gott sonst nicht an die Predigt derselben solche Bekehrungen geknüpft hätte. Da Ew. Hochehrwürden Frau v. Krüdener schon mehr gesprochen haben, so brauche ich Ihnen nicht erst zu bezeugen, daß sie vom jüngsten Tage und seinem Nahesein gar nicht redet, sondern immer vom Reich Gottes und von den vorangehenden Gerichten, wodurch der Herr die Welt heimsuchen und sein Volk bewähren und auserwählt machen will. Alles was sie sagt — davon ist die heil. Schrift die Basis, die auch gewiß Gott deshalb auf eine so unbegreifliche Weise über die ganze Erde verbreiten läßt, daß Er dem Menschengeschlecht damit sagen will, daß nun die Zeit der Erfüllung der großen Verheißung gekommen sei. Frau v. Krüdener fordert unabläßig die Menschen auf, das zu **thun**, was der Heiland uns lehrt, sie sucht selbst das ganze Evangelium durchzuleben und somit ihren eigenen Wandel durch ihre Werke zu leuchten.

Daß Frau v. Krüdener von der Rekruten-Aushebung öffentlich etwas gesagt haben soll, habe ich nicht gehört. Sollte sie etwa im Gespräch davon geredet haben, so ist es geschehen, weil sie nicht weiß, daß eine Verordnung deshalb existirt, denn eben sie lehrt: gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Sie hält darauf, daß Jeder seinem Versprechen gehorsam sei und daß die Gebote Gottes in Kosse beobachtet werden. Ich ersuche Sie, den hiesigen Amtmann, den ich am vorletzten Sonntag zum Dollmetscher gebrauchte, auf sein Gewissen zu fragen, was ich ihm gesagt habe, daß er den versammelten Bauern eröffnen solle.

Nach dem, was ich hier sehe von den Wirkungen der Gnade des Herrn, kann ich Ihnen nicht genug danken, da die Seelen dieser Leute so empfänglich für das lebendige Evangelium sind. Diese innige Andacht und tiefe Ehrfurcht, welche ich bei den meisten wahrnehme, macht mich beschämt und stimmt mich selbst noch mehr zur Erhebung des Herzens. Gewiß, gewiß werden sich noch schöne Früchte von diesen sonntäglichen Versammlungen zeigen, und Ew. Hochwürden werden solches selbst noch zu bemerken Gelegenheit haben, wie noch überall, wo Frau v. Krüdener sich einige Zeit aufhalten konnte, die Prediger kamen und ihr dankten, daß ihre Pfarrkinder nun fleißiger die Kirche besuchten und einen frommen Wandel anfingen. Lassen Sie daher diese Gerüchte von den Früchten widerlegen — — Gehorsamst J. G. Kellner.

Nachschrift. . . . Ich erhalte noch Zeit hinzuzufügen, daß die öffentlichen Zeitungen sogar Stoff genug geben, die Menschen zur Buße und Bekehrung aufzufordern, nur daß sie solches nicht als Gericht des Herrn ankündigen und die Gnade nicht kennen, die Frau v. Krüdener zugleich denen anpreist, die zum Gehorsam gegen Gott und Jesum Christum zurückkehren. In der Schweiz machte man uns auch den Vorwurf, daß wir die Armen gegen die Reichen aufhetzten, die Früchte aber zeigten das Gegentheil, denn die Armen fielen wohl verhungert vor den Thüren der Reichen todt nieder, aber kein einziger vergreift sich an ihnen, wie in so vielen anderen Ländern geschah, wo Frau v. Krüdener nicht hinkam.

Es fängt jetzt, wie wir bemerken, ein Sterben an, besonders unter den Kindern, neulich wurden aus einem Hause zwei gleich begraben, für alle also ist

nahm, geschah auf wiederholentliche Bitte der Frau v. Krüdener, des würdigen und edlen General v. Moller und des Klugen inständige Bitte. Daß er noch nicht confirmirt sei, bekräftigten mir auch alle Drei, und der General Moller versicherte mich, daß er seinen Vater und Familie kenne, welches auch der Herr v. Koskull versicherte. Klugen führte sich auch während der Lehrzeit recht edel und sehr fein auf. Und da er zweiundzwanzig Jahre alt ist und in St. Petersburg angestellt werden sollte, wovon mir auch die angeführten, doch wohl glaubwürdigen Personen die Versicherung gaben, so mußte ich ihn doch wohl nach den Gesetzen in die Lehre nehmen. Daß derselbe an dem Sonntage, wo er sollte confirmirt werden und deutscher Gottesdienst angesagt und gehalten wurde, nicht erschien — davon ist Folgendes die Ursache gewesen. Er hatte keinen Frack anzuziehen und geht einige Tage vorher zu Fuß zu dem Herrn v. Koskull nach Kolberg, und von da nach Menzen zu dem anderen Bruder, um sich einen daselbst zu erbitten; von den Riesenmännern aber paßt ihm keiner, und er bleibt ohne! Er selbst aber besaß nur eine simple Jacke, mit der er auch täglich zur Lehre kam; darinnen schämte er sich zu erscheinen, und so konnte er nicht kommen, bis er einen Frack erhielt. Seine Confirmation geschah öffentlich in der Kirche, wohin viele Deutsche und auch einige Adelige, denen ich's Tags vorher hatte bekannt machen lassen, erschienen. Es war das also keine Privat-Confirmation . . . . Daß einige von der Frau v. Krüdener Gefolge und Bedienung mit ihm in die Kirche kamen, das konnte ich doch nicht verbieten, noch verhindern. Und daß sie während der Rede im Chor hinter ihm, jedoch etwas entfernt, standen, die Rede andächtig mit anhörten und während der Confirmation knieten — das ist doch gewiß nicht mit Recht eine Frechheit und Zudringlichkeit zu nennen, wie es Ew. Magnificenz nennen, und daß das Krüdnerische Gefolge

---

der jüngste Tag näher, als sie selber glauben, und es wäre zu wünschen, daß jeder glaubte, der nächste Tag sei sein jüngster. Deshalb mußten auch schon die Apostel von ihrer Zeit als von der letzten reden, und es gehörte von jeher zu dem Charakter der Wächter und Propheten, daß sie das Volk schrecken mußten. Wie strafte sie nicht der Herr, wenn sie solches nicht thaten. Das Beispiel vom Jonas ist in der Hinsicht merkwürdig. Unser Herr sagt den Untergang Jerusalems vierzig Jahre voraus bei Gelegenheit, als der Thurm von Silohe einfiel. So sollte auch jedes Ereigniß der Art in der Christenheit, besonders die Schrecknisse und Folgen der französischen Revolution für die Christen der Thurm von Silohe sein, denen eine andere Art Untergang des Jerusalems der Christenheit in Europa nachfolgen dürfte.

Gelobt sei Jesus Christus! — Kosse, 13. November 1818 n. St."

durch das Niederknieen während der Consecration dieser öffentlich und feierlich die katholische Weihe haben geben wollen! Es befanden sich aber nur zwei Personen unter ihnen, welche Katholiken sind, die andern sind reformirter Religion! Die konnten doch wohl nicht an eine katholische Weihe denken! Aber zu einer Zeit, wo schon an sehr vielen Orten Reformirte, Lutheraner und auch Katholiken in einer Kirche zusammen gottesdienstliche Verehrungen halten, legen Ew. Magnificenz es dem Krüdnerischen Gefolge für eine Frechheit aus, daß sich die Personen bei der feierlichen Confirmation eines ihres lutherischen Mitglieds dem Altar in der Rauge'schen Kirche in religiöser Ehrfurcht nahten, andachtsvoll die Rede mit anhörten und dann bei der Consecration niederknieten, und schreiben mir verweislich: daß ich deren Zudringlichkeit durch einen ernsten wegweisenden Wink von mir hätte abwehren sollen!! Ich sprach von der Liebe unseres für alle Menschen gestorbenen göttlichen Erlösers und sollte einen ernsten, wegweisenden Wink vom Altare her auf Mitchristen thun, welche bei dem hohen Gedächtnißmahle von der starken Liebe Jesu Christi andächtig zuzuhören gekommen und mit tiefster Ehrfurcht vor Ihm niederknieten und mitbeteten! Wie könnte ich das thun? Womit wollen es Ew. Magnificenz beweisen wider mich, daß dadurch die Rauge'sche Kirche entweiht sei? und dies durch meine Schuld? Weil ich den ernsten, wegweisenden Wink von mir aus und vom Altare her nicht auf die Betenden geworfen habe! — Ebensowenig kann die Rauge'sche Kirche dadurch entweiht worden sein, daß diese Personen nach dem Schlußgebete und Gesang ein Lied, welches Ew. Magnificenz ein starkes Lied nennen, in dem Gestühle auf den Knieen gesungen haben, und daß dies alle Schranken staatsbürgerlich-kirchlicher Ordnung überschreite, und nennen es ein schauspielerisches Improviso! Aber wie konnte ich's verhindern, da es mir selbst höchst unerwartet war? Sollte ich's durch ein Geschrei aus der Dreßtkammer: seid still! seid still! verhindern? Aber das wäre noch ein tolleres, die Kirche und mein Amt entehrendes Improviso gewesen! Welche Behörde im russischen Reiche, wo überall die echtchristlichen toleranten Russen in lutherische Kirchen kommen und während des Gottesdienstes, wie auch hier oft geschiehet, vor dem Altar auf ihre Kniee niederfallen, sich unter Verrichtung ihres Gebets kreuzigen, würde dies so auslegen, daß dadurch die heilige Stätte entweiht und ich daran schuld wäre? Oder soll ich von nun an die guten Russen, welche in der Rauge'schen Kirche sich kreuzigen und ihr Gebet verrichten wollen, mit einem ernsten, wegweisenden Wink daran verhindern?

Es sind manchmal zu zehn und mehr Russen in die Rauge'sche Kirche gekommen während des Gottesdienstes und haben vor dem Altar knieend und betend sich gekreuziget — kann man das auch ein schauspielerisches Improviso nennen? — Was das eigene fremde und starke Lied betrifft, welches die benannten Personen an heiliger Stätte gesungen haben, so ist dadurch diese nicht entweiht worden, denn es handelt doch von der Barmherzigkeit Gottes gegen Sünder. Aber möchte nur die heilige Stätte nicht durch noch weit stärkere Liederverse, in welchen die Hauptwahrheiten der christlichen Religion recht mit Fleiß ausgemerzt worden sind, wie in dem Neuen estnischen Gesangbuche vom Jahre 1803 gar manche stehen, entweiht werden!" — —

Aus den Jahren 1819 und 1820 liegen uns nur spärliche Aufzeichnungen vor. „Seit mehreren Monaten" — so heißt es in einem Bericht vom 8. Juli 1819 — „lebt die Frau Geheimräthin zu Kosse ganz stille und hat zu ihren andächtigen Vorlesungen jetzt der Zuhörer wenige. Auch spricht sie nicht mehr so oft wie vormals von ihrer prophetischen Sendung. — Speise und Trank wird nicht mehr so reichlich wie im vorigen Frühjahr gereicht."

Ein Rapport vom 16. März 1820 besagt: „Sie verkündet ihre Lehren jetzt nur im Zimmer ihrer unnützen Umgebung und den zu ihrem Glaubensbekenntniß gehörenden ankommenden Gästen, die gewöhnlich einige Wochen auf Kosse verweilen. Dadurch, daß auf Kosse sich gegen vierzig Menschen befinden, von denen gewiß der dritte Theil täglich von ihr beköstigt wird, und daß sie den zu ihr kommenden angeblichen Armen milde Gaben spendet — wird ihr Vermögenszustand immer bedenklicher. Um nun diesem ihrem Beruf, den die Frau Geheimräthin ohne Aufforderung jedem, der sie besucht, versichert, nachzukommen, finden Aufopferungen statt, die das Gut Kosse um ein Ansehnliches zurückbringen. — Ich finde, daß die Frau Geheimräthin an einer äußerst großen Gewissensunruhe leidet, welchen kranken Zustand ihre gegenwärtige Umgebung, um ihr unthätiges Hinleben länger genießen zu können, zu erhalten sucht. Der Körper- und Geistes-Zustand der Frau Geheimräthin scheint sehr zu leiden."

In einem Schreiben vom 8. October 1820 heißt es: „Das fromme Leben unter täglichem öfterem Gebet wird unter Leitung der Frau Geheimräthin fortgesetzt."

Am 17. Januar 1821 reiste Frau v. Krüdener nach St. Petersburg ab, um ihre dort lebende Tochter, Frau v. Berckheim, zu besuchen. Auf der Reise dorthin erregte sie namentlich in Dorpat großes Aufsehen. „Die Frau Geheimräthin v. Krüdener" — so be-

richtet der Dorpat'sche Polizeimeister Gessinsky — „war auf der Poststation abgetreten und erhielt den andern Morgen einen so zahlreichen Besuch aus allen Ständen der Stadt, vorzüglich aber von den angesehensten Damen, von Studirenden, auch einigen Professoren und Lehrern, und sogar auch von Leuten aus der Dienstklasse, denen sie öffentliche Vorträge hielt, was sie die ganze Zeit ihres Aufenthalts ununterbrochen vom Morgen bis zum Abend beschäftigt hat. Die Zimmer waren zu jeder Tageszeit von Zuhörern aus allen Klassen angefüllt. Die Gegenstände ihres Vortrages waren aus ihren persönellen Verhältnissen großentheils hergeleitet und von dem Bekenntniß ihrer eigenen großen Sündenlast begleitet, durch die sie zur Erkenntniß des wahren Heils gelangt sei, indem Selbstüberwindung, Beten und Beschäftigungen mit dem Heilande sie zu einer Lehrerin der Religion gebildet. Ferner hat sie Ermahnungen ihren Zuhörern gehalten, Erläuterungen über die Bibel gegeben und schwärmerisch ihre Beredsamkeit auf mannigfache Weise an den Tag gelegt. Das Interesse, das ihr Vortrag erregt hat, ist bei dem Publico wohl sehr getheilt, indem die Mehrzahl in so verschiedenen kleinlichen Mitteln für ihre Beredsamkeit, wie z. B. die Vergleichung der Weibertrachten in der Schweiz und hier, in den besonderen Lobeserhebungen des Curators der Universität (Grafen Karl Lieven) als eines wahren erleuchteten Christen und dergleichen mehr, den Ausspruch einer gehaltlosen Sprutzerei begründen, andere hiegegen sich lebhaft durch ihre Ansichten der christlichen Lehre und ihre Ermahnungen hingezogen fühlen. Unter letztere haben vorzüglich die Damen gehört, obgleich der Eindruck nur in momentaner Rührung bestanden zu haben scheint. Bleibender ist die Wirkung ihres Vortrages und Erscheinens auf den Studenten B. gewesen, indem er nach den mit ihr öfters gehaltenen Unterredungen und früher gezeigter Geistesschwäche in eine, gleichsam durch sie aufgeregte religiöse Schwärmerei verfallen ist, von dem Heilande erleuchtet und zu einem Jünger berufen zu sein wähnt. Er hat eine Nacht auf dem Kirchhofe zugebracht, sich am vorigen Sonntage vor der Kirchenthür bis auf den Fuß entkleidet und in die Kirche treten wollen, um zu predigen. Er wurde aber, ohne daß eine Störung des Gottesdienstes veranlaßt wurde, ergriffen und als ein Seelenkranker der ärztlichen Pflege der Universität übergeben. Nunmehr soll seine Seelenkrankheit etwas nachgelassen haben. — Es dürfte nicht zu zweifeln sein, daß manches andere jugendliche Gemüth ebenso von ihr ergriffen sei, indeß ist es bisher nicht sichtbar gewesen und die nachtheiligen Folgen solcher Verirrung des Studenten B. werden

genügend sein, diesen Eindruck zu vermindern. — Nicht unberührt darf ich lassen, daß die Frau Geheimräthin v. Krüdener in französischer Sprache der Versammlung eine humane Begegnung der Bauern empfohlen hat." —

In St. Petersburg erregte Frau v. Krüdener lebhaftes Interesse: in dem Hause ihrer Freundin, der Fürstin Anna Galitzin, fanden sich Reiche und Arme, hohe Staatsbeamte und Militärs, Aristokraten und Handwerker ein, um die berühmte neue Heilige zu sehen. Aber das, wonach ihr Herz besonderes Verlangen trug, erfüllte sich nicht: die ersehnte Zusammenkunft mit dem Kaiser, der einst, auf ihren Schooß gebeugt, Thränen der Rührung vergossen, fand nicht statt. Der Kaiser war in hohem Grade unzufrieden mit ihrem agitatorischen Auftreten zu Gunsten der Griechen, deren Befreiung durch Kaiser Alexander sie als von Gott gewollt verkündigte. Zum letzten Mal schrieb er ihr einen acht Seiten langen Brief, in welchem er sie an ihre Pflicht als Unterthanin und Christin erinnerte und ihr den Aufenthalt in der Residenz nur unter der Bedingung gestattete, daß sie ein ehrerbietiges Stillschweigen über eine Handlungsweise beobachte, welche ihm nicht freistünde, nach ihren Wünschen abzuändern*).

Diese Bedingung erschien ihr zu hart, ihre Ueberzeugung mochte sie nicht ändern und so beschloß sie denn, zum größten Verdruß des Marquis Paulucci und der zu ihrer geheimen Beobachtung bestimmten Beamten, nach Livland zurückzukehren.

Zu Ende des Jahres 1821 war Frau v. Krüdener wiederum auf ihrem Gute Kosse. Monate lang lebte sie ganz still und zurückgezogen, nur mit ihrer nächsten Umgebung die gewohnten Andachten haltend. Nicht mehr wie früher kamen die Bauern der benachbarten Güter schaarenweise zu ihr; nur dazwischen stillten einige ihre Neugierde oder es kamen Landleute aus Alt-Laitzen, um sich abspeisen und nebenbei einige Vorträge halten zu lassen. Dafür drohte einer der von ihr Bekehrten die öffentliche Ruhe zu stören. Der Weißenstein'sche Beisasse, Peter Iwanow, fing an Betstunden zu halten, zu denen sich die Personen aus der Umgebung der Frau v. Krüdener, sowie Russen und Esten aus der Nachbarschaft einfanden. „Der Vortrag des Peter Iwanow" — schreibt der Werro'sche Ordnungsrichter am 17. Februar 1823 — „hat nichts Besonderes, aber wohl für den Ritus der griechischen Kirche, nach Versicherung der anwesend

*) P. v. Götze, Fürst Alexander Nikolajewitsch Galitzin. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1882. S. 54.

gewesenen Offiziere, Anstößiges. Selbiger hat hier bezeugt, daß der Peter Iwanow das Vaterunser und einzelne Brocken der Kirchengebete, die er behalten, hergesagt und sich dabei mehrmals bekreuzigt hat. Uebrigens sind jetzt die Betstunden eingestellt worden. Er selbst hat sich dem Trunk ergeben, nur sein Weib und seine Kinder besuchen täglich die Betstunden der Frau Geheimräthin." —

Allmählich aber fing das alte Unwesen wieder an, so daß sich ihr ökonomischer Beirath, Herr v. Glasenapp, (Ende 1823) veranlaßt sah, dem Generalgouverneur ein Memoire über die Erhaltung der äußeren Ordnung in Kosse zu überreichen. „So wenig auch" — heißt es in diesem Schriftstück — „die Mittel der Frau v. Krüdener es zulassen, so nimmt sie doch Jedermann auf, der zu ihr kömmt, gewiß in der guten Absicht, sowohl durch eine Unterstützung die Bedürfnisse der Nothleidenden zu befriedigen, als auch durch Ermahnungen und Gebete die Betrübten zu beruhigen. Bei alledem nimmt Frau v. Krüdener aber nie Rücksicht auf diejenigen Formalitäten, die mit Leuten, welche zu ihr kommen, zu observiren sind, auch gewiß nicht aus Mangel an Achtung für vorhandene Gesetze, aber wohl theils aus Unkunde und theils der Mißbehaglichkeit wegen, in die sie versetzt sein würde, wenn sie sich ihre Gewohnheiten, ihre guten Absichten, überall zu helfen, versagen müßte, und endlich weil es ihr, bei ihrem gutmüthigen Charakter, vielleicht nicht gegeben ist, die äußere Ordnung mit einem gewissen Ernste aufrecht zu erhalten. Hiezu kommt, daß Frau v. Krüdener bestimmt erklärt hat, sie übergebe die Verwaltung ihres Gutes einem dazu angestellten Manne und wolle sich weiter in nichts einmischen. Es wäre daher wohl zweckmäßig, die Person der Frau v. Krüdener, als Besitzerin des Gutes, von der durch sie ernannten Gutsverwaltung zu separiren und durch letztere um so nachdrücklicher auf die so nothwendige äußere Ordnung zu wirken. Der Gutsverwaltung in Kosse müßte es zur Pflicht gemacht werden, entweder durch Beihülfe des Ordnungsgerichts oder als Gutspolizei-Instanz solche Personen zu entfernen, die den bestehenden Gesetzen und hochobrigkeitlichen Verordnungen zuwiderhandeln, wodurch nicht allein das Unangenehme für die Frau v. Krüdener, welches aus dem Eingreifen der Behörden für dieselbe hervorgehen muß, vermieden werden könnte, sondern auch die höhere Obrigkeit weniger mit Anzeigen einer vorhandenen Unordnung belästigt werden würde. Damit aber das Ordnungsgericht als Polizeibehörde in genaue und wahrhafte Kenntniß von Allem gesetzt werde, müßte die Gutsverwaltung monatlich oder nach Beschaffenheit der Umstände

auch häufiger dem Ordnungsgerichte Bericht über die in Kosse aufgenommenen Fremden oder sich daselbst für eine kürzere Zeit aufhaltenden Reisenden mit der Anzeige ihrer Pässe oder Aufenthaltsscheine einsenden. Das Ordnungsgericht müßte der Gutsverwaltung bei Pön für jeden Unterlassungsfall aufgeben, in Rücksicht der nach Kosse kommenden fremden Bauern sich wegen der Dauer ihres Aufenthalts genau nach den neueren Bauernverordnungen zu richten, und um den Zulauf fremder Bauern zu verhüten, könnten die benachbarten Kirchspielsgerichte die Weisung erhalten, sämmtlichen Gemeindegerichten anzudeuten, daß sie in ihren Gemeinden den Bauern bekannt machen, bei Vermeidung einer Strafe nicht nach Kosse zu der Frau v. Krüdener gehen zu dürfen, um dort diejenige Unterstützung nachzusuchen, die sie berechtigt sind, aus ihren Magazinen zu empfangen, und besonders unter diesem und anderem Vorwande sich nicht längere Zeit, als es ihnen gesetzlich zusteht, in Kosse aufzuhalten; daß sie sich in Rücksicht ihrer religiösen Angelegenheiten an ihre obrigkeitlich installirten Kirchspielsprediger zu wenden haben, nicht aber unter diesem Prätexte zu der Frau v. Krüdener gehen, um sich dort eine Zeitlang ernähren zu lassen, wodurch bekanntlich derselben die Mittel genommen werden, ihren eigenen Bauern eine oft sehr nöthige Unterstützung zu reichen. — Dies könnten vielleicht die zweckmäßigsten Mittel sein, die so nothwendige äußere Ordnung auf dem Gute Kosse zu erhalten, so lange nicht zu einer gegen Frau v. Krüdener persönlich auszuübenden gewaltsamen Maßregel geschritten werden soll, die gewiß unsere höchstverehrte Obrigkeit, ihren so gerechten als milden Grundsätzen gemäß, nur für den äußersten Nothfall ausüben und so lange noch andere Mittel vorhanden sind, wie bis hiezu geschehen, gewogentlichst vermeiden wird." —

Zur Ergreifung solcher Maßregeln kam es allerdings nicht. Das Leben der Frau v. Krüdener neigte seinem Ende zu. Sie hatte sich harte Entbehrungen auferlegt, schlief in einem ungeheizten Zimmer und förderte dadurch die innere Krankheit, an der sie schon lange litt. Zwar erholte sie sich noch anscheinend und reiste, einer Aufforderung der Fürstin Galitzin folgend, im Frühling des Jahres 1824 nach der Krim. Mit dem Eintritt des Winters erkrankte sie wiederum und am ersten Weihnachtsfeiertage 1824 verschied sie. Ihr Grab befindet sich in der von ihrer Freundin, der Fürstin Galitzin errichteten griechischen Kirche von Koreis.

Einen würdigen Nachruf widmete der Dahingeschiedenen der Generalsuperintendent Sonntag in den „Riga'schen Stadtblättern"

(1825, Nr. 4): „Von diesem Blatte aus Nesseln auf ihr Grab zu werfen, der dogmatischen Meinungen und Betreibungen ihrer letzten Jahre halber, vermag der Herausgeber am wenigsten über sich, obschon jene es waren, was ihm, von Amts und Gemüths wegen, verbot, die interessante frühere Bekanntschaft, von 1811 insbesondere, 1818 wieder aufzunehmen. — — Für jedes Menschenleiden und Menschenbedürfniß hatte ihr Herz das tiefste, reinste, thätigste, selbstvergessendste, sich selbst aufopfernde Mitgefühl.“

5. Das geheimnißvolle Grab in der Kirche zu Goldenbeck.

Der am 30. October 1816 verstorbene Neugründer des würtembergischen Staates, König Friedrich, war, nachdem er früher in den Diensten Friedrich's des Großen gestanden hatte, auf Veranlassung der Kaiserin Katharina II. im October 1782 nach Rußland gekommen, um das Amt eines Generalgouverneurs von Wiborg zu übernehmen. Gleich nach seiner Ankunft wurde das schlechte Verhältniß, in welchem er zu seiner Gemahlin, der Prinzessin Auguste (aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause) stand, bekannt, denn schon am 2. October 1782 schreibt Katharina an Potemkin: „Die Prinzessin von Würtemberg ist angekommen; Donnerstag in der Eremitage waren ihre Augen so verschwollen und so verweint, daß es schrecklich war, sie anzusehen; man sagt, sie leben wie Hund und Katze *)." — Die Prinzessin Auguste machte in St. Petersburg keinen angenehmen Eindruck; Katharina konnte sich, wie sie selbst sagte, von ihr keine bestimmte Meinung machen, da sie fortwährend träumerisch war und niemals den Mund öffnete. Andererseits sprach man davon, daß sie kokett war und ihr Gemahl sich veranlaßt sah, ihr häufig Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Gegen den Prinzen war die Kaiserin anfangs freundlich, bald aber verschlechterten sich die Beziehungen zu ihm. Sie war gegen den Prinzen aufgebracht, weil er sich als ein Prahler erwies, und dann berührte sie die Aufmerksamkeit unangenehm, die ihm, als einem Schwager des Thronfolgers Paul, von der Umgebung des letzteren erwiesen wurde. Nachdem einmal der im militärischen Range höher stehende Fürst Repnin dem Prinzen den Vortritt gewährt hatte, trat Katharina ganz auf die Seite der Prinzessin. Im April 1785

*) Vgl. das interessante Buch: Der Cäsarewitsch Paul Petrowitsch. Historische Studie von Dmitri Kobeko. Deutsche Ausgabe, Berlin 1886. S. 213, 247—253.

gingen die häuslichen Zwistigkeiten zwischen dem Prinzen Friedrich und seiner Gemahlin so weit, daß er seine Frau schlug, sie an den Haaren riß und schließlich in ein besonderes Zimmer einschloß. Die Kaiserin befahl dem Prinzen, sofort nach Wiborg abzureisen, und trat mit dem Vater der Prinzessin in Unterhandlungen über deren Zukunft. Indessen stellte sich allmählich wiederum ein einigermaßen erträgliches Verhältniß her. Doch nicht lange sollte diese Eintracht dauern.

Die Kaiserin traf ihre Anstalten zur großen taurischen Reise. Wahrscheinlich fürchtete die Prinzessin, mit ihrem Gemahl allein während der Abwesenheit der Kaiserin in St. Petersburg zu bleiben und entschloß sich daher zu einem entscheidenden Schritte.

Am 17. December 1786 stürzte die Prinzessin in das Cabinet Katharina's, warf sich ihr zu Füßen und flehte sie um Schutz gegen ihren Mann an, dessen Ungebühr sie weiter zu ertragen nicht im Stande wäre. Katharina behielt sie bei sich in der Eremitage, ließ für sie Gemächer einrichten und schickte dem Prinzen sofort einen Brief, in welchem sie ihm für ein Jahr Urlaub ertheilte und ihm zugleich anrieth, sobald als möglich denselben zu benutzen, ohne sich von ihr, der Kaiserin, zu verabschieden. Der Prinz verließ sofort mit seinen Kindern St. Petersburg.

Der Kaiserin lag daran, dem Gespräch über diesen Skandal rasch ein Ende zu machen; sie fertigte daher die Prinzessin am 30. December in Begleitung des verabschiedeten Hofjägermeisters, General v. Pohlmann, eines ihrer Vertrauten, der früher lange Jahre Oberverwalter von Zarskoje Sselo gewesen war, nach Estland ab. Pohlmann war schon vor mehr als acht Jahren aus dem Dienst getreten und wurde eigens zu diesem Zwecke nach St. Petersburg berufen. Allendlich war das Schicksal der Prinzessin noch nicht entschieden, da erst zu Anfang des Jahres 1787 die Bedingungen, unter welchen der Herzog von Braunschweig in eine Ehescheidung willigte, in St. Petersburg eintrafen. Natürlich hatte der Vater alles Mögliche versucht, um von der Prinzessin selbst die Ursachen ihrer Mißhelligkeiten mit dem Prinzen Friedrich zu erfahren, — es waren aber Vorkehrungen getroffen worden, um jede Verbindung mit dem Auslande zu verhindern, so daß, als der braunschweigische Agent Schröder nach Rußland kam, er die Prinzessin Auguste nicht zu Gesicht bekam. Die Unterhandlungen mit dem Vater führten zu keinem Resultat. Plötzlich traf in St. Petersburg die Nachricht ein, daß die Prinzessin am 16. September 1788 auf Schloß Lohde in Estland gestorben sei.

Es verbreiteten sich bereits damals Gerüchte des Inhalts, daß die Prinzessin keines natürlichen Todes gestorben sei. In dem obenerwähnten Buche führt Kobeko einige Aufzeichnungen aus dem Tagebuche des Staatssecretärs Chrapowitzki an, aus denen hervorgeht, daß die Prinzessin an Blutstockung gestorben sein soll. Ferner wird erwähnt, daß das Verhältniß der Prinzessin zu dem General Pohlmann ein sehr intimes, „ähnlich der Liebe", gewesen sein soll, und daß die Prinzessin nicht habe spazieren fahren dürfen, wenn der General es nicht gestattet habe.

Näheres über das unerwartet frühe Ende der erst vierundzwanzig Jahre zählenden Prinzessin zu ermitteln vermochte der Verfasser des Buches über den Cäsarewitsch Paul, dem wir die vorstehenden Mittheilungen verdanken, nicht.

Fast hundert Jahre nach dem Tode der unglücklichen Prinzessin sind durch einen Zufall einige vergilbte Papiere zu Tage gefördert worden, welche dazu beitragen, den geheimnißvollen Schleier, mit dem ihre letzten Stunden verhüllt sind, zu lüften.

Es war im October 1819, als während seines Aufenthaltes in Warschau der Sohn der Prinzessin Auguste, König Wilhelm I. von Würtemberg, an Kaiser Alexander I. die Bitte richtete, die in einer Landkirche Estlands beigesetzte Leiche seiner Mutter, ohne daß solches bekannt werde, in derselben Kirche oder in deren Umgebung zur Erde bestatten zu lassen. Diesem Umstande verdanken wir die auf höhere Veranlassung erfolgte Aufzeichnung aller über das Leben und Sterben der Prinzessin in Estland damals noch coursirenden Nachrichten. Es ist der estländische Civilgouverneur, Kammerherr Baron Gotthard Wilhelm von Budberg, welcher in einem uns vorliegenden, in französischer Sprache abgefaßten geheimen Memoire vom 25. October 1819, auf Grund der Mittheilungen der Tochter des Propstes Dahl, die zur Zeit des Aufenthalts der Prinzessin Auguste auf Schloß Lohde in nächster Nachbarschaft desselben gelebt hatte und daher Authentisches zu berichten wohl in der Lage war, Folgendes schrieb:

„Es war im Jahre 1786, als die Frau Prinzessin von Würtemberg aus Petersburg auf Schloß Lohde, im Goldenbeck'schen Kirchspiel, in der Landwieck, einem damals der Krone gehörigen, in der Folge aber durch Se. Majestät den Kaiser Paul I. dem General Grafen Burhövden verliehenen, etwa zehn Meilen von Reval entfernten Gute, eintraf. Ihr Gefolge bildete: General Pohlmann, Jägermeister des Hofes und alter Freund des verstorbenen Fürsten Orlow, welcher seinen beständigen Wohnsitz auf seinem Gute Koddil in der Nähe von

Lohde hatte, aber für diese Mission an den Hof berufen worden war; zwei Offiziere, welche den Dienst von Courieren versahen, die Majorswittwe Wilde, ein Fräulein Sander, welche der Prinzessin gefolgt war, als sie nach Rußland kam, ein Franzose Romain und dessen Frau. Alle diese Personen, mit Ausnahme der beiden letztgenannten, erbaten und erhielten nach und nach ihren Abschied. Die Prinzessin, welche während der Reise und in der ersten Zeit ihres Aufenthalts auf Lohde für eine Verwandte des Generals Pohlmann gegolten hatte, lebte seitdem in einer absoluten Zurückgezogenheit, die eher einer Einsperrung glich, Dank den außerordentlichen Maßnahmen, die ihr Kerkermeister Pohlmann traf. Was er bisher gemäß seiner Instructionen *) gethan hatte, that er bald darauf in Folge von Eifersucht, die er angesichts der grenzenlosen Intimität, in der er mit seiner Gefangenen lebte, empfand, einer Liebesverbindung, welche die Leidenschaft begründete und die Einsamkeit begünstigte. Auch noch während der sechs letzten Monate des Lebens dieser unglücklichen Prinzessin gestattete er keiner dritten Person den Zutritt zu ihr und zwang sie, den Umkreis des Schlosses nicht zu verlassen, was sie sich um so mehr gefallen ließ, als es wahrscheinlich schien, daß sie das unbegreifliche Unglück gehabt hatte, den Wünschen dieses sechszigjährigen Lovelace Gehör zu geben, und es nothwendig wurde, die materiellen Beweise vor der Oeffentlichkeit zu verheimlichen. Im October (September) des Jahres 1788 endlich trat das dunkle und furchtbare Ereigniß ein, das den Lebensfaden der unglücklichen jungen Prinzessin durchschnitt. Nach den Mittheilungen, die ich persönlich vernommen, und nach der Tradition, die sich überhaupt in der Umgegend vom Schloß Lohde erhalten hat, hörte man eines Tages ein durchdringendes Geschrei im Schlosse, das selbst von den Bauern, die auf dem Felde arbeiteten, vernommen wurde; ein Arzt eilte herbei, aber zu seinem größten Erstaunen fand er alle Thüren verschlossen und man sagte ihm, daß die Prinzessin und der General Pohlmann sich eingeschlossen hätten. Inzwischen hörte der Arzt selbst diese Schreie, die allmählich aufhörten, und man glaubt allgemein, daß dieser Bösewicht Pohlmann, damit das Geheimniß seiner schlechten Handlung nicht enthüllt werde, Niemand hinzugerufen habe, um der

*) Blum in seinem Buche: „Ein russischer Staatsmann. Des Grafen J. J. Sievers Denkwürdigkeiten.“ Leipzig und Heidelberg 1857. II. Bd. S. 544 bemerkt: „Katharina schickte die Prinzessin deshalb, wie man sagt, in die Provinz, weil sie Katharina's damaligem Günstling (Potemkin) allzusehr gefallen haben soll.“

Prinzessin Beistand zu leisten, und daß dieses unglückliche, in den trostlosesten Zustand versetzte Schlachtopfer sein Leben ausgehaucht habe, nachdem es ein Kind geboren, das sofort in den Sarg der Mutter gelegt wurde. Andere behaupten, sie sei nicht entbunden worden. Nur Herr v. Pohlmann wußte um das Geheimniß dieses Grabes und er hat es in das seinige mitgenommen; gleichwohl gilt es für ausgemacht, daß eine unerlaubte Liebe sie ins Grab gebracht hat. — Nachdem die Prinzessin verschieden war, öffneten sich die Pforten dieser Hölle und man machte bekannt, daß sie in Folge einer Hämorrhagie gestorben sei, und zwei Tage später wurde die irdische Hülle, welche sich in einem rothsammtnen, mit Goldfransen verzierten, aber mit Schrauben verschlossenen Sarge befand, in eine Capelle bei der Kirche zu Goldenbeck gebracht, wo sie beigesetzt wurde. General Pohlmann war hiebei zugegen; er stellte zwei Schildwachen bei den Thüren der Capelle auf, welche, auf ein dumpfes Seufzen, das sie im Innern dieses Todtenhauses zu hören glaubten, in derselben Nacht nach dem drei Werst von der Kirche entfernten Schlosse liefen, um dort zu berichten, was sie gehört hatten. Dessenungeachtet kam der Haushofmeister des Generals erst am andern Tage um acht Uhr Morgens, um auf Befehl seines Herrn die Capelle zu besichtigen, und obgleich der Propst Dahl, Prediger des Ortes, — um sein Gewissen hinsichtlich der Vorwürfe, die er sich darüber machte, daß er die Beisetzung des Sarges einer Person, deren Tod nicht genügend constatirt war, in seiner Capelle gestattet hatte, zu beruhigen — um Oeffnung des Sarges bat, so verweigerte der Haushofmeister, Namens Ratzler, dieses, indem er äußerte, er sehe wohl, daß der Sarg sich auf der Bahre in demselben Zustande befinde, in welchem man ihn am Vorabend dort hingesetzt habe, und daß die Feigheit der Schildwachen offenkundig sei. — Bald darauf wies General Pohlmann einen höheren Befehl vor, der ihn ermächtigte, in der Kirche selbst, links vom Altar, ein Grab graben zu lassen; indessen nahm er diesen Befehl wieder an sich, so daß er sich in den Archiven nicht befindet. Der Sammtsarg wurde in einen anderen einfacheren Eichensarg eingeschlossen und in dieses Grab ohne jegliche religiöse Ceremonien gesenkt." —

Um dem Wunsche des Königs von Würtemberg zu genügen, beauftragte der estländische Gouverneur eine Vertrauensperson, den Titulairrath Holtz, mit der Ausführung der zur Bestattung der Prinzessin Auguste erforderlichen Vorbereitungen. Dieser nahm den ihm ertheilten Auftrag überaus ernst. In welchem Zustand er die Leiche

fand und wie er die neue Grabstätte für die Prinzessin herrichtete — darüber liegen uns umständliche geheime Protokolle vor, deren Wortlaut wir hier folgen lassen:

„Den 10. November 1819.

Nachdem sich in Folge Auftrages Sr. Excellenz des estländischen Herrn Civil-Gouverneuren, wirklichen Herrn Kammerherrn Baron Budberg vom 8. d. Mts., Nr. 2741, der estländische Commissarius fisci, Titulairrath und Ritter Holtz am gestrigen Tage, Abends sieben Uhr, auf dem Pastorate Goldenbeck eingefunden und dem ihm gewordenen Auftrage gemäß dem Herrn Prediger des Ortes den Auftrag unter dem Siegel der Verschwiegenheit eröffnet, auch mittelst Requisition den Herrn Hakenrichter der Landwiek, v. Rennenkampff, requirirt hatte, sich sogleich wegen einer wichtigen Angelegenheit auf dem Pastorate Goldenbeck einzufinden, derselbe auch darauf unverzüglich am 10. d. Mts. daselbst, Abends sechs Uhr, eingetroffen war — theilte ihm der estländische Commissarius fisci, Titulairrath und Ritter Holtz den ihm von Sr. Excellenz dem estländischen Herrn Civil-Gouverneur, wirklichen Kammerherrn Baron Budberg ertheilten Auftrag sogleich mit, worauf, da die Dunkelheit das übertragene Geschäft anzufangen hinderte, beschlossen wurde, den heutigen Abend dazu zu benutzen, einen zuverlässigen Werkmeister zu dem Geschäfte auszumitteln und die nöthigen Materialien zu der neuen Gruft zu besorgen, weshalb der Herr Hakenrichter sich sogleich nach dem Gute Schloß Lohde begab, um mit gehöriger Vorsicht Se. Excellenz den wirklichen Herrn Kammerherrn Grafen v. Buxhövden um die nöthigen Materialien und Arbeiter gegen Bezahlung zu ersuchen, welche letzterer auch am morgenden Tage vor Tagesanbruch zu liefern versprach. — Auch wurde noch nach der Zurückkunft des Herrn Hakenrichters auf das Pastorat Goldenbeck gemeinschaftlich beschlossen, den sich auf dem Pastorate in Arbeit befindenden Tischlermeister Gottlieb David Buttenhoff, da derselbe dem Herrn Prediger des Ortes sowohl, als dem Herrn Hakenrichter als ein rechtlicher, nüchterner und geschickter Mann bekannt war, als Werkmeister bei dem Geschäft zu gebrauchen.

Pastorat Goldenbeck,
11. November 1819,

verfügten wir uns, ich Hakenrichter der Landwiek, von Rennenkampff, ich Pastor und Prediger zu Goldenbeck, Schultz, und ich, estländischer Commissarius fisci, Titulairrath und Ritter Holtz, nachdem wir den

Tischlermeister Buttenhoff hatten rufen lassen, in Begleitung desselben mit Tagesanbruch in die Kirche zu Goldenbeck. Nachdem wir diesem Tischlermeister das strengste Stillschweigen über alles Dasjenige auferlegt hatten, was wir in der Kirche hierselbst anordnen und vornehmen würden, und er daselbst sehen und hören, auch auf unsere Anordnung thun werde, ferner ihm eröffneten, daß er dieses zufolge höherer Befehle eidlich versprechen müsse und er uns solches nicht nur gelobete, sondern auch sich bereit erklärte, solches eidlich zu versprechen, so wurde ihm vor dem Altare der Eid vorgelesen und er darauf von dem Herrn Pastor Schultz in unserer Gegenwart in den hier beigefügten Eid genommen *).

Nachdem dieser Actus geschehen war und wir nochmals den Tischlermeister Buttenhoff zur strengsten Verschwiegenheit ermahnt hatten, wandten wir uns zu dem Grabe Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht der Hochseligen Prinzessin Auguste von Würtemberg, das in der Kirche zur linken Seite des Altares liegt, und fanden, was das Aeußere desselben betrifft, daß es in einer Länge von neun Fuß mit einem alten Grabsteine, und am Eingange mit einer fünf Fuß langen hölzernen Decke bedeckt, die hölzerne Decke aber vermittelst einer eisernen Stange und eines großen Hängeschlosses verschlossen war. Ferner, daß die eine Ecke der Grabdecke von dem Geländer um den Altar, und die andere Ecke von einer Kirchenbank bedeckt war.

Es wurde hierauf die Gruft geöffnet, da sich dann fand, daß sie von Fließen gemauert, mit Kalk beworfen und geschichtet, vierzehn Fuß lang, fünf Fuß breit und sechseinhalb Fuß tief und in sehr gutem Stande war. Die Gruft selbst, in welcher der Sarg stand, war bis über den Sarg mit dem alten, neun Fuß langen Grabsteine bedeckt. In das Grab selbst führten hohe Stufen und zwar von der linken Seite vier und von der rechten Seite drei Stufen. Der Sarg befand sich in einem Gehäuse von Tannenholz, das mit Leinewand ausgeschlagen, aber völlig verfault war und in Stücke zerfiel. Der Eingang in die Gruft über der Treppe war mit obenerwähnter

*) Der Eid hatte folgenden Wortlaut: „Ich Tischlermeister Gottlieb David Buttenhoff schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich von dem, was ich hier in der Goldenbeck'schen Kirche am heutigen Tage sehen, hören, thun und machen werde, Niemandem irgend etwas sagen, erzählen, noch jemals weder mündlich noch durch Schreiben, oder auf irgend eine Weise Jemandem bekannt machen, vielmehr dieses Alles bis in meinen Tod geheim halten will und werde, so wahr mir Gott an Seele und Leib gnädig sein und helfen möge! Amen."

bretterner Decke von fünf Fuß Länge bedeckt, die durch die eiserne Stange und das Hängeschloß verschlossen war.

Wir stiegen darauf, nachdem alle zur Eröffnung der Gruft nothwendig gewesenen Leute entfernt waren, von dem beeidigten Werkmeister Buttenhoff begleitet, in die Gruft selbst und machten die Anstalt, das Gehäuse von dem Sarge, der auf einem eisernen Roste ruhete, abzunehmen. Bei der Abnahme desselben zerfiel es in Stücke und wurde daher nur stückweise von dem Werkmeister abgetragen, worauf der Sarg zum Vorschein kam. Derselbe ist mit rothem Sammt überzogen, stark mit beinahe drei Finger breiten silbernen Tressen und Franzen besetzt, auf dem Sarge liegt ein metallenes Crucifix, an jeder Seite desselben befinden sich zwei versilberte Sargbeschläge, an dem Kopfende befand sich eine kupfern versilberte Platte mit Dero herzoglich Würtembergischen und herzoglich Braunschweig-Lüneburgischem Wappen und der Unterschrift:

Ihro Hochfürstliche Durchlauchten
Augusta Carolina Frederica Luisa
Prinzessin von Würtemberg,
geborene Herzogin in
Braunschweig-Lüneburg,

unter welchem Wappen sich ein gemaltes Ordenszeichen befindet, aber nicht recht kenntlich ist. An dem Fußende aber ist eine kleinere Platte von gleichem Metalle mit der Inschrift:

Geboren
im Jahre 1764.
Gestorben den 16ten Sept.
1788.

An verschiedenen Stellen war der Sarg von Ratten oder Mäusen stark angenagt und befand sich am Fußende desselben ein durchgenagtes Loch von ziemlicher Größe, auch sind selbst die Tressen, mit welchen der Sarg besetzt ist, an einigen Stellen abgenagt, sowie auch der Sammt an mehreren Stellen ganz abgemodert, überall aber zugleich mürbe ist, auch sind die versilberten Füße des Sarges, der von Ellernholz ist, abgefault. Uebrigens stand der Sarg auf einem eisernen Roste ohngefähr einen Fuß hoch über dem Boden und ist derselbe sechs Fuß drei Zoll lang, und zwei Fuß sechs Zoll breit und mit rothem Atlas, der aber vermodert ist, ausgeschlagen. Der Deckel war mit vier eisernen Stiften befestiget, welche der Werkmeister mit der gehörigen Behutsamkeit auszog. Es wurde nunmehr der Deckel

von dem Werkmeister mit unserer Beihülfe abgehoben und fand sich darauf, daß die hohe Leiche gänzlich verwefet war und das Gerippe in dem vom Moder stark angegriffenen, rosa atlassenen Leichengewande *in der gewöhnlichen Lage*, in welche man Leichen in den Sarg zu legen pflegt, und zwar auf dem Rücken mit den Händen auf der Brust lag. Das Gesicht war mit einem Theile des Leichengewandes, das über der Stirn von einer Stecknadel zusammengehalten wurde, bedeckt, der Kopf aber ohne einige Bedeckung noch Haar, und der bloße Schädel in gehöriger Lage sichtbar. Das Gewand in der Gegend der Füße lag gerade und eben, wie es bei Leichen zu liegen pflegt, und die Fußknochen gerade neben einander, nur hatten die Hüftknochen sich, wie man durch das vermoderte Gewand bemerken konnte, auseinander gegeben. Uebrigens lagen unterwärts bei den Füßen bis nach den Hüften zu Hopfen und Hobelspäne im Sarge zerstreut zwischen und über dem Gewande und dem Gerippe, welche von den Mäusen von dem Boden des Sarges, wo sie sich unter der Leiche befunden hatten, aufgewühlt zu sein scheinen. — Von dem Kopfe bis zum oberen Endbrette des Sarges war noch ein leerer Zwischenraum von sechs Zoll und unter den Füßen ein Zwischenraum von drei Zoll.

Da sich nichts weiter Bemerkenswerthes in dem Sarge fand, so setzten wir den Deckel wieder auf denselben und ließen ihn in unserer Gegenwart von dem Tischlermeister Buttenhoff mit den Stiften wieder befestigen. Endlich fand sich noch, daß der Sarg selbst sowohl als der Deckel desselben schon sehr morsch sind.

Da die Grabstätte aber, in welcher die hohe Leiche sich befand, an der Seite in der Chor-Kirche liegt, auch eine Ecke der Bedeckung derselben von dem Geländer um den Altar, eine andere aber von einem Kirchenstuhle bedeckt wird, uns keine schickliche Stelle für die hohe Leiche zu sein schien, diese Grabstätte auch, wenn sie mit Ziegel ausgemauert und mit bretternen Wänden versehen würde, zu enge für den Sarg geworden wäre, so hielten wir uns verpflichtet, eine schicklichere und solche Stelle in der Kirche auszuersehen, an welcher das Grab den uns ertheilten Vorschriften gemäß eingerichtet werden kann, und wählten daher hiezu eine in der Mitte der Chor-Kirche (in welcher sich nur alt-adlige Begräbnisse befinden) befindliche, mit Sand ausgefüllte Gruft.

Diesem zufolge ließen wir, nachdem wir die nöthigen Arbeiter und Materialien herbeigeschafft hatten, diese von uns erwählte Gruft in der vorgeschriebenen Tiefe, Länge und Breite ausgraben und sofort

mit Ziegeln ausmauern und mit Brettern ausschlagen und dielen, welche Arbeiten wir dem vorgenannten Tischlermeister Buttenhoff dergestalt übertrugen, daß sie unter unserer Aufsicht geschehen sollten, worauf auch sofort mit der Arbeit angefangen wurde, die aber aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht am heutigen Tage beendigt werden konnte.

Pastorat Goldenbeck,
12. November 1819.

Da die Grabstätte, ohnerachtet der größte Theil der vorigen Nacht an derselben gearbeitet wurde, dennoch bis jetzt nicht fertig werden konnte, so wurde heute mit der Arbeit fortgefahren und der ganze Tag damit zugebracht.

Pastorat Goldenbeck,
13. November 1819.

Da die neue Gruft für die Leiche Ihro Hochfürstlicher Durchlaucht der Frau Prinzessin von Würtemberg heute Nachmittag um sechs Uhr fertig wurde, so wurde nunmehr auch sogleich die hohe Leiche, und zwar da der Sarg sehr von Moder angegriffen war, mit aller nur möglichen Vorsicht und Behutsamkeit in unserer Gegenwart und unter unserer Anordnung, mit Beihülfe des Tischlermeisters Buttenhoff, aus dem alten Grabe herausgenommen und mit eben der Vorsicht und Behutsamkeit dergestalt in das neue Grab gesenkt, daß die hohe Leiche nach Osten und dem Altare zugekehrt gestellt ward, worauf das Grab mit einer hölzernen Decke zugedeckt wurde, wodurch wir denn den uns ertheilten Auftrag völlig erfüllt zu haben glauben.

F. v. Rennenkampff, Hakenrichter der Landwiek. Estländischer Commissarius fisci Joh. Chr. Holtz. Carl Gustav Schultz, Prediger zu Goldenbeck."

* * *

Nachdem auf solche Weise die Vorbereitungen zu der Bestattung getroffen worden, fand diese am Sonntag den 7. December 1819 in Gegenwart des Civil-Gouverneurs Baron Budberg, des estländischen Ritterschaftshauptmanns und der adligen Eingepfarrten der Kirchspiele Goldenbeck und St. Martens, welche dazu besonders eingeladen waren, in der Kirche zu Goldenbeck statt. Tags zuvor, um die Mittagszeit, wurde die Feier durch einstündiges Glockengeläute angekündigt. Am Sonntag, nach dem gewöhnlichen Gottesdienste, wurde

ein besonders gedrucktes Lied gesungen*) und darauf die Leichenpredigt von dem Oberpastor der Ritter- und Domkirche zu Reval, Dr. Paeßler, gehalten, und zwar über 1. Petr. 1, 24—25: „Alles Fleisch ist wie Gras, und alle Herrlichkeit des Menschen wie des Grases Blume; das Gras ist verdorret und die Blume abgefallen. Aber des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit.“ Danach traten die Anwesenden zur Gruft. Der Ortsprediger, Pastor Schultz, sprach einige Worte und unter der Auflegung der Erde wurde die Leiche mit den Segensworten consecrirt. Hiernach betete Oberpastor Paeßler das Vaterunser und schloß ein Choralgesang die Feier.

Ein eisernes Gitterwerk umschließt das schlichte Grab, auf dem eine Granitplatte ruht, welche die Inschrift tragen sollte:

Hier ruhet in Frieden
Augusta Carolina Friederika Luise, Herzoginn
von Braunschweig-Wolfenbüttel,
Friedrich Wilhelm Carl's Herzogs von
Würtemberg und General-Gouverneurs von Wiborg
Gemahlin.
Geboren den 3ten December 1764.
Gestorben den 16. September 1788.

Diese Inschrift war vom Kaiser Alexander I. selbst, auf Vorschlag des estländischen Gouverneurs, genehmigt worden, sollte aber ins Lateinische übertragen werden, während die ebenfalls für den Grabstein vorgeschlagenen Verse:

„Sanft und labend sey Dein Schlummer,
In der Erde kühlem Schooß;
Er verschließt des Lebens Kummer,
Friede, Friede ist Dein Loos.“

die Zustimmung des Kaisers nicht fanden.

---

*) Gesänge bei der Beerdigung der Durchlauchtigen Prinzessin Caroline Auguste Friederike Luise von Würtemberg. Reval 1819. Gedruckt bei Karl Dullo. 8.

6. Die dritte Abtheilung und die baltischen Provinzen.

Die Erfahrungen, die Kaiser Nikolaus bei seinem, von dem Ausbruch einer großen Militärverschwörung begleiteten Regierungsantritt gemacht hatte, veranlaßten ihn, die Polizei seines Reiches auf neuen Grundlagen zu organisiren, ihre Macht zu kräftigen, ihr Wesen und Wirken in ein System zu bringen und sie damit zu dem wichtigsten Factor in der Verwaltungsmaschine des Staates zu erheben. Jede Möglichkeit der Wiederholung ähnlicher Vorgänge, wie sie das Reich am 14. December 1825 erlebt hatte, sollte für die Zukunft ausgeschlossen sein, etwaige Umsturzpläne schon im Keime erstickt werden. Dazu war aber ein systematisches, zur größten Vollkommenheit gebrachtes Spionenwesen erforderlich. Es erschien dem Kaiser nothwendig, eine besondere Institution zu schaffen, die nicht allein die öffentliche Meinung mit vollster Aufmerksamkeit zu beobachten, sondern auch nach Möglichkeit in die Herzen und geheimen Gedanken seiner Unterthanen einzudringen hatte.

Am 3. Juli 1826 erfolgte die Umwandlung der bisherigen „besonderen Kanzlei" des Ministeriums des Innern in eine „Dritte Abtheilung der Eigenen Kanzlei Sr. Kaiserlichen Majestät". Dieses Organ der Verwaltung sollte nicht allein in seinen Händen die gesammte geheime Polizei vereinigen, sondern auch eine allgemeine Aufsicht über die Wirksamkeit aller Localverwaltungen üben, und der in jedem Gouvernement fungirende Gensdarmerie-Stabsoffizier sollte nicht allein sozusagen ein Staats-Polizeimeister, sondern auch das „Auge" der obersten Gewalt, ein an keinerlei legale Formen gebundener Staatsanwalt sein. Ihrem geheimen Charakter gemäß fand die „dritte Abtheilung" in der „Sammlung der Gesetze" keine Stelle; sie wird in diesem Gesetzbuch nur beiläufig als ein Theil der kaiserlichen Kanzlei erwähnt. Die „dritte Abtheilung" hatte sich

nicht allein mit politischen Sachen zu beschäftigen, sondern auch Familienzwistigkeiten und Ehescheidungs-Angelegenheiten vor ihr Forum zu ziehen; in ihren Händen lag die oberste Leitung der Angelegenheiten der Altgläubigen, sie übte die dramatische Censur aus, von ihrer Entscheidung hing die Genehmigung zur Herausgabe von Zeitungen ab, sie hatte die Erlaubniß zur Reise ins Ausland zu ertheilen, sie verschickte nicht allein Staatsverbrecher, sondern auch Taschendiebe und falsche Spieler, die man vor Gericht nicht überführen konnte, auf administrativem Wege — sie übte endlich auf den Gang der Politik entscheidenden Einfluß aus.

Es ist oft erzählt worden, daß das Gensdarmencorps bei seiner Begründung keine besondere Instruction erhalten und daß General v. Benkendorff, der erste Chef desselben, wiederholt, wiewohl vergeblich, den Kaiser um eine solche ersucht habe. Als nun der Chef der Gensdarmen wieder einmal den Kaiser hieran erinnert habe, soll ihm Kaiser Nikolaus ein Taschentuch mit den Worten überreicht haben: „Wozu bedarfst Du einer Instruction? Hier hast Du sie. Je mehr Du Thränen trocknest, um so treuer wirst Du meinen Willen erfüllen."

È ben trovato — denn es existirt wirklich eine Instruction, wenn auch nicht eine vom Kaiser selbst, so doch vom General von Benkendorff erlassene, ohne die wohl auch schwerlich diese Institution ihre Wirksamkeit hätte entfalten können. Diese „Instruction für die Gensdarmerie-Beamten" lautet:

„In dem Bestreben, die mir Allerhöchst auferlegte Obliegenheit zu erfüllen, und um damit zugleich die wohlthätigen Absichten des Herrn und Kaisers zu fördern, sowie dazu beizutragen, daß sein väterlicher Wunsch, den Wohlstand und die Ruhe aller Stände zu festigen, sie von den Gesetzen geschützt zu sehen und überall und in sämmtlichen Behörden vollkommene Gerechtigkeitspflege herzustellen, in Erfüllung gehe, — mache ich Ihnen zur unbedingten Pflicht, ohne, wie es sich einem treuen Unterthanen geziemt, Mühe und Arbeit zu schonen, kraft Ihres Amtes auf Folgendes zu achten:

1. Sie haben Ihre besondere Aufmerksamkeit auf die möglicherweise in allen Theilen der Verwaltung ohne Ausnahme und in allen Verhältnissen und an allen Orten stattfindenden Mißbräuche, Unordnungen und gesetzwidrigen Vergehen zu richten.

2. Sie haben darauf zu achten, daß die Ruhe und die Rechte der Bürger nicht durch irgend eine persönliche Gewalt oder durch

das Uebergewicht mächtiger Personen oder durch die verderbliche Richtung übelgesinnter Leute verletzt werden.

3. Bevor Sie zur näheren Untersuchung Ihnen begegnender Unordnungen schreiten, können Sie sich persönlich zu den Chefs oder Gliedern derjenigen Gerichte und Behörden, oder zu denjenigen Personen, bei denen Sie ungesetzliche Vergehen bemerkt haben, in Beziehung setzen oder sie sogar darauf vorbereiten, und erst wenn Ihre Bemühungen vergeblich sind, haben Sie mir zu berichten; denn die Aufgabe Ihres Amtes muß vor Allem Vorbeugung und Beseitigung jeglichen Uebels sein. So haben Sie z. B., wenn zu Ihrer Kenntniß Gerüchte über Unsittlichkeiten und schlimme Handlungen von jungen Leuten gelangen, hievon die Eltern oder Diejenigen zu benachrichtigen, von denen sie abhängen, oder durch gute Ermahnungen die auf Abwege Gerathenen auf den Pfad des Guten zu leiten, bevor Sie ihre bösen und schlechten Vergehen vor der Regierung kundmachen.

4. Die Ihnen eigene edle Gesinnung wird Ihnen unzweifelhaft die Achtung aller Stände gewinnen und dann wird Ihr durch das Allerhöchste Vertrauen getragenes Amt sein wahres Ziel erreichen und dem Staate Nutzen bringen. Jeder wird in Ihnen einen Beamten erblicken, welcher durch meine Vermittelung die Bedrückung der leidenden Menschheit vor den kaiserlichen Thron bringen kann und den schutzlosen und bescheiden lebenden Bürger unverzüglich unter den Allerhöchsten Schutz des Herrn und Kaisers stellen wird. Wie viel ungesetzliche und langwierige Processe können durch Ihre Vermittelung eingestellt werden! Wie viel übelgesinnte Menschen, welche nach des Nächsten Hab' und Gut begehren, werden sich fürchten, ihre verderblichen Absichten auszuführen, sobald sie dessen sicher sind, daß den unschuldigen Opfern ihrer Begierde der geradeste und kürzeste Weg zur Beschützung durch Se. Kaiserliche Majestät geboten wird. So werden Sie sich in kürzester Frist zahlreiche Mitarbeiter und Gehilfen erwerben; Diejenigen, welche das Recht lieben und Ruhe zu sehen wünschen, werden sich bestreben, Sie auf jedem Schritte zu schützen und Ihnen durch nützliche Rathschläge zu nützen und damit zugleich Mitarbeiter an der Erfüllung der guten Absichten ihres Kaisers zu sein.

5. Sie werden zweifellos, aus dem eigenen Drange Ihres Herzens, zu erfahren sich bemühen, wo es ganz arme Beamte giebt, die uneigennützig, ehrlich und rechtlich dienen und nicht im Stande sind, allein mit den Mitteln ihres Gehalts sich Unterhalt zu schaffen. Ueber solche Beamte haben Sie mir genaue Nachrichten zukommen zu lassen, um ihnen möglichste Unterstützung zu gewähren und damit

zugleich den in Bezug hierauf ausgedrückten heiligen Willen Sr. kaiserlichen Majestät zu erfüllen, der bescheidene treue Beamte zu ermitteln und auszuzeichnen befiehlt.

Es ist Ihnen nun klar gesagt worden, welchen fühlbaren Nutzen die genaue und unparteiische Erfüllung Ihrer Pflichten bringen wird, und zugleich können Sie sich leicht vorstellen, welchen Schaden und welches Uebel die diesem wohlthätigen Ziele entgegengesetzten Handlungen hervorrufen können. Es giebt selbstverständlich kein Maß der Strafe für denjenigen Beamten, der, was Gott verhüten möge und was ich selbst nicht zu denken wage, sein Amt mißbraucht, denn damit zerstört er zugleich ganz und gar diese väterliche Einrichtung des Herrn und Kaisers. Im Uebrigen können hier alle Fälle und Gegenstände, auf welche Sie Ihre Aufmerksamkeit zu richten haben, unmöglich aufgezählt, noch auch die Regeln im Voraus bestimmt werden, welche Sie zur Richtschnur zu nehmen haben, doch verlasse ich mich auf Ihren Scharfblick und noch mehr auf Ihre unparteiische und edle Gesinnung.

Generaladjutant Benkendorff*)."

In der ersten Zeit bemühte sich der Kaiser selbst, den vornehmsten Familien angehörende Personen für den Dienst in der Gensdarmerie, den er für einen ganz besonders patriotischen erklärte, zu werben. So wurden zu Gehilfen des Chefs der dritten Abtheilung ernannt: General Balabin, Graf Apraxin, General Wolkow u. A. Die Seele der Institution war der Kanzleidirector M. v. Fock, ein sehr gebildeter, kluger und schlauer Beamter, der bereits viele Jahre in der geheimen Polizei gedient hatte. Fock besaß die mannigfachsten Beziehungen zu den höheren Kreisen der St. Petersburger Gesellschaft und war in der Lage, vieles zu sehen und zu hören, was inmitten der russischen Aristokratie geschah und gesprochen wurde. Außerdem ließen sich viele Agenten, gegen Bezahlung oder aus Liebe zur Sache, bereit finden, ihm Alles zu berichten, was Dieser und Jener ausgesprochen hatte. Von dem überaus geschäftigen Fock ist uns eine lange Reihe von Berichten aus den ersten Tagen des Bestehens der dritten Ab-

*) Obgleich diese Instruction keineswegs für die Oeffentlichkeit bestimmt war, so theilte doch der erste kurländische Gensdarmerie-Stabsoffizier, Obristlieutenant Bellau, dieselbe dem örtlichen Gouverneur, Baron Hahn, mit der Bitte mit, sie zur Kenntniß der Bewohner Kurlands bringen zu wollen. Ohne Genehmigung des General-Gouverneurs Marquis Paulucci wollte Baron Hahn dies nicht thun: der Marquis fragte beim General v. Benkendorff an, und die Folge war, daß der Obrist Bellau für seine Unbedachtsamkeit einen Verweis erhielt.

theilung erhalten, in denen er seinem in Moskau zeitweilig sich aufhaltenden Chef über die Stimmung in St. Petersburg Mittheilung macht. Es finden sich in diesen Berichten interessante Bemerkungen darüber, wie man über die neue Institution in St. Petersburg dachte. „Da haben wir — so sagen die Einen — eine Controle über die Stadt- und Landpolizei. Es wäre gut, wenn dieselbe sich auch auf die Führung, die Sitten und Handlungen aller derjenigen Personen, denen die Executive übertragen ist, erstrecken würde, denn gerade dort ist die Brutstätte des eigentlichen Uebels. Das Mittel ist gut erdacht und wird seine Wirkung ausüben, falls nur die Organe der höheren Polizei aus einem sehr beschränkten Kreise anständiger Leute gewählt werden; im entgegengesetzten Falle wird die Arznei sich schlimmer als die Krankheit erweisen, denn dann hätten wir statt einer schlechten Polizei deren zwei, und dieser Fall würde unausbleiblich eintreten, sobald die Organe der höheren Aufsichtsbehörde aufhören, eine gesonderte Kategorie zu bilden, als deren Angehörige sie die Rolle des Lehrers spielen können. Da aber das gute Beispiel das beste Hilfsmittel der Erziehung bildet, so ist es nothwendig, daß sie ein vorwurfsfreies Leben führen und daß alle im Dienste der höheren Polizei stehenden Personen niemals aus dem Kreise ihrer Verpflichtungen heraustreten. — Die zur Partei der Unzufriedenen Gehörenden urtheilen anders über die Sache. Die Erfahrung hat uns bewiesen — sagen sie —, daß fast alle reformatorischen Maßregeln bis jetzt nur den Eindruck eines Raketenfeuers gemacht haben. Man will bessern! Hat man aber auch bedacht, daß das einen Augiasstall reinigen heißt; daß man dort anfangen sollte, womit man endet, den Beamten ein gesichertes Auskommen zu verschaffen und das Gerichtsverfahren zu vereinfachen? Weil die Regierung aber weder die pecuniären noch die moralischen Mittel zur Erreichung dieses zweifachen Resultats zu ihrer Verfügung hat, so wird jede Besserung, wenn nicht völlig unmöglich, so doch äußerst schwierig werden. — Auch darf man nicht übersehen, daß gleich von vornherein zwischen den alten und den neuen Hütern der Ordnung eine Feindschaft entstehen wird, dann aber auch zwischen den letzteren und den ihrer Aufsicht unterstellten Personen."

In einem Briefe Fock's vom 24. September 1826 heißt es: „Die Kritik der Frauen protestirt heftig gegen das von der Regierung angenommene System, Alles selbst sehen zu wollen. Welch' ausgezeichnete Beschäftigung für die Regierung, sagen sie, sich in alle Kleinigkeiten zu mischen! Man kann im Hause nicht niesen, eine

Handbewegung machen oder ein Wort sagen, ohne daß der Kaiser sogleich davon erfährt*). Kommt es ihm denn zu, sich um solche Nichtigkeiten zu kümmern, und wo nimmt er nur die Zeit her, sich mit ihnen zu beschäftigen? Aber man soll sich nur in Acht nehmen: solche Ueberwachung ist drückend und wird damit enden, daß sie Unruhen hervorruft, sie wird also gleich schädlich für die Ueberwachten, wie für die Aufpasser sein." —

Die Wirksamkeit der dritten Abtheilung in den baltischen Provinzen begann damit, daß sie den berüchtigten ehemaligen Curator des Kasan'schen Lehrbezirks, wirklichen Staatsrath Magnitzky, einen elenden Intriganten, nach Reval verbannte, wo er sechs Jahre unter geheimer polizeilicher Aufsicht lebte. Als Speransky von dieser Exilirung hörte, soll er geäußert haben: „Weshalb ihn gerade nach Reval schicken, wohin man reist, um sich Gesundheit zu holen? Er wird dort die Luft verpesten." — Bei dieser Ueberwachung Magnitzky's betheiligte sich der General-Gouverneur Marquis Paulucci insofern, als er es nicht zuließ, daß der Verbannte einer an ihn von Seiten des Justizministers ergangenen Vorladung nach St. Petersburg, um sich wegen des Verbleibes gewisser Kronsgelder zu rechtfertigen, Folge leiste, ehe nicht ein Befehl des Chefs der dritten Abtheilung vorliege. Für die bei diesem Anlaß bewiesene Umsicht ließ Kaiser Nikolaus dem Marquis seinen besonderen Dank eröffnen. —

Von den geheimen Untersuchungen, mit welchen sich die dritte Abtheilung während der ersten Jahre ihres Bestehens in den baltischen Provinzen befaßt hat, verdienen die nachstehenden hervorgehoben zu werden.

Im Februar 1827 wurde auf Befehl der dritten Abtheilung der Inhaber einer Privatlehranstalt, ehemalige preußische Husaren-Secondelieutenant Gruner ohne irgend welche Veranlassung aus Riga ausgewiesen. Dieser Fall erscheint um so räthselhafter, als der die Ausweisungsordre vollstreckende Marquis Paulucci sich zu einem — Empfehlungsschreiben veranlaßt sah, das er im Interesse des Ausgewiesenen an den preußischen Landrath Flesche in Memel richtete. „Da es vielleicht" — schreibt der Marquis — „bei dem weiteren Verfahren wider den Secondelieutenant Gruner dienlich erachtet werden könnte, eine Nachweisung über den Lebenswandel desselben in

*) Hiezu schrieb General Benkendorff die Randbemerkung: „Es ist schon viel gewonnen, wenn man das glaubt."

den russischen kaiserlichen Staaten zu haben, so ermangele ich nicht, Ew. Hochwohlgeboren solche hierdurch im Folgenden mitzutheilen: Im Jahre 1818 erhielt derselbe die Stelle eines Hauslehrers bei dem Herrn v. d. Ropp auf Pokrói in Litauen, wo er bis zum Mai 1821 verblieb, sich dann verehelichte und eine kleine Pachtung in Litauen übernahm. Im Juli 1822 kam er nach Riga und legte nach dazu erhaltener Bewilligung am 8. Januar 1823 eine Privatanstalt an, die er mit eben so viel Eifer und Beifall leitete, als ihn überhaupt in der ganzen Zeit seines Hierseins eine tadellose, pflichtergebene Führung ausgezeichnet hat." —

Gegen Ende des Jahres 1826 war ein würtembergischer Unterthan, Adolf Jordan nach Warschau gekommen, um dort in den Militärdienst einzutreten. Aus den Berichten verschiedener Personen, mit denen Jordan während der ersten Zeit seines Warschauer Aufenthalts verkehrte, hatte die geheime Polizei entnommen, daß er wegen seiner Betheiligung an demagogischen Umtrieben von der Universität Tübingen relegirt worden sei. Dies genügte, um ihn sofort zu verhaften. Im Laufe der Untersuchung stellte es sich heraus, daß er als Agent geheimer Gesellschaften sich in vielerlei Herren Ländern unter verschiedenen Namen umhergetrieben hatte. Auch in Rußland war er anfangs als „Musiklehrer Schmidt", dann unter dem Namen Gemmingen aufgetreten, und es gelang der Warschauer Untersuchung sogar festzustellen, daß er im Jahre 1820 in Dorpat mit dem Studirenden v. Engelhardt, dem Lector Raupach, dem Professor Rambach, den Gebrüdern v. Borg u. A. verkehrt habe, dort sich für einen Freund Sand's, des Mörders Kotzebue's, ausgegeben und in der Nähe der Stadt sich verborgen gehalten habe. Auch glaubte man in Warschau, die Spuren einer in Dorpat begründeten Burschenschaft, als deren Häupter man die Studirenden v. Lilienfeldt und v. Engelhardt erkannt haben wollte, entdeckt zu haben.

Mit den umständlichsten Instructionen versehen, begab sich im Februar 1827 der Obrist Gamaleja von Riga nach Dorpat, um die von Warschau aus gewünschten genauesten Aufklärungen zu verschaffen.

Der Erste, der befragt wurde, war der Rector der Universität, Gustav Ewers. Derselbe erklärte, daß ihm im September 1820 von einigen Studirenden die Anzeige gemacht worden sei, es halte sich in Dorpat ein ausländischer Musikus Schmidt auf, dessen Benehmen überaus verdächtig sei. Er habe daraufhin den Polizeimeister ersucht, den Schmidt, dessen längeres Verweilen den Studirenden zum Nachtheil gereichen könnte, aus der Stadt zu entfernen. Was das Be-

stehen einer Burschenschaft anbelange, so glaube er daran nicht, und daß diese Vermuthung unbegründet sei, gehe schon daraus hervor, daß zu der Zeit ein Studiosus v. Lilienfeldt gar nicht existirt habe. — Auch der die Untersuchung leitende Obrist erklärte, daß wenigstens in den letzten fünfzehn Jahren eine Burschenschaft nicht bestanden habe; sogenannte Landsmannschaften, die keinen anderen Zweck als die engere Verbindung aller aus demselben Gouvernement stammenden Studirenden hätten, wären in Dorpat früher wohl zu bemerken gewesen, aber zur Zeit wären sie alle aufgehoben. Die Betheiligung der Dorpater Studenten an irgend welchen demagogischen Plänen auch nur anzunehmen sei unmöglich, da der Geist der Bewohner der Ostseeprovinzen stets ein durchaus regierungsfreundlicher gewesen sei.

Der Lector Raupach, der Universitäts-Syndicus Borg, der Mineralog Ernst Hofmann und der Werro'sche Ordnungsrichter Borg, welche einzeln verhört wurden, sagten völlig übereinstimmend aus:

Im August 1820 seien die Studirenden v. Below (zur Zeit in Paris), v. Engelhardt und Friedrich v. Oettingen (†) auf der Straße von einem jungen Ausländer angehalten worden, der sich nach dem Senior der Burschenschaft erkundigte. Nachdem ihm erwidert worden, daß eine solche Verbindung in Dorpat gar nicht existire, habe er gewünscht, sie in ihrer Wohnung zu sprechen. Dort habe er ihnen anvertraut, daß er der ehemalige Jena'sche Studirende Baron Gemmingen sei, der wegen eines Zweikampfs mit dem Baron Münchhausen habe flüchten müssen. Er habe die Absicht, in Rußland sein Fortkommen zu suchen, sei aber jetzt in so hilfloser Lage, daß er ihrer Hilfe bedürfe. Als solche hätten sie ihm für's Erste ihr ziemlich geräumiges Quartier angeboten, bis er Brief und Geld aus Wien und Heidelberg erhalte. Raupach habe ihnen gerathen, Vorsicht zu üben, und diese Mahnung sei sehr am Platze gewesen, da Gemmingen immer mehr und mehr verdächtig wurde. Er erhob den Mörder Kotzebue's in den Himmel, beklagte sich darüber, daß die Dorpater Studenten von den vorgeschrittenen Ansichten der deutschen Jugend nichts wissen wollten, sprach mitunter completten Unsinn und zeigte so auffallende Lücken in seiner Bildung, daß Raupach die Studenten veranlaßte, ihn aus Dorpat fortzuschaffen. Da es nicht möglich gewesen, ihn immerwährend unter Augen zu haben und zu beobachten, habe Hofmann ihn zu seinem Schwager Borg, der ein Landgut in der Nähe von Dorpat besessen, gebracht. Dort aber scheine es ihm nicht gefallen zu haben, denn bald darauf sei er wiederum in Dorpat erschienen. Hier habe sich der Verdacht gegen

ihn noch vermehrt, da Engelhardt 60 Rbl. und einige Kleinigkeiten vermißte. Der Polizei sei er indessen nicht übergeben worden, weil die Antwort auf seine Briefe doch bald ankommen mußte und er sich dann rechtfertigen konnte. Er ward bei dem Kikifer'schen Müller in Kost gegeben und sollte dort die erwähnte Antwort abwarten. Inzwischen habe der aus Deutschland nach Dorpat zurückgekehrte Stud. Erichsen erklärt, daß zu der von Schmidt-Gemmingen angegebenen Zeit in Jena Niemand im Zweikampf gefallen sei. Daraufhin sei Schmidt aufs Neue in die Stadt gebracht worden, wo Raupach ihm erklärt habe, er sei ein Betrüger und werde dem Rector angezeigt werden. Da habe er bekannt, er sei Offizier, sei thatsächlich in Folge eines Duells flüchtig geworden und habe sich für einen Studenten ausgegeben, um mehr Mitleid zu erwecken. Raupach habe ihm darauf ins Gesicht gesagt, daß er ihn für den Bedienten eines Offiziers halte, der wahrscheinlich seinen Herrn bestohlen habe. Schmidt habe eine Büchse ergriffen, um auf Raupach zu schießen, dann mit einem Messer gedroht, sei endlich auf die Kniee gesunken und habe um seiner Eltern willen gefleht, sich seiner erbarmen zu wollen, wobei er bei seiner früheren Aussage geblieben sei. Aus Mitleid sei er wieder nach der Mühle gebracht worden und Tags darauf sei die Anzeige beim Rector erfolgt. Von dieser Mühle sei er plötzlich verschwunden, da Hofmann den Auftrag hatte, ihn auf jeden Fall zur Stadt zu bringen, weil er den Studenten als ein raffinirter Betrüger erschien. Inzwischen habe sich nämlich ergeben, daß Schmidt einem Studenten eine Uhr, dem Studenten Knieriem einen Mantel, Raupach einige Bücher, und dem jüngeren Borg dessen estländisches Adelsdiplom und Studenten-Matrikel gestohlen hatte. — „In der Folge" — so heißt es wörtlich in der Aussage — erfuhren wir, daß Schmidt sich in Estland für einen v. d. Borg ausgegeben, der wegen eines Duells aus Dorpat habe fliehen müssen, und um Unterstützung gebettelt hat. Mit Hilfe eines dem Studenten v. Below in Dorpat entwendeten Schnupftuchs, das den Namenszug seiner Schwester, der Baronin Ungern-Sternberg trug, gelang es ihm, auf dem Gute der letzteren dem Verwalter vorzuschwindeln, er sei ein Verwandter der Gutsherrin. Dort erhielt er einen Wagen zur Reise nach Hapsal, wo er einen mit Baron Ungern bekannten Zollbeamten unter allerlei Vorwänden zu veranlassen wußte, ihm ein Fuhrwerk anzuvertrauen. Beim ersten Kruge ließ er dem Kutscher eine Erfrischung reichen, und während dieser in der Stube sich befand, entwich er, Pferd und Wagen auf einer der nächsten Stationen einem Postcommissär verkaufend. In Lemsal be-

suchte er den Dr. Müller und behauptete ihm gegenüber, Dorpat'scher Student zu sein und seinen Commilitonen Zielbauer, der noch heute am Leben ist, erschlagen zu haben. Dasselbe Märchen versuchte er in Riga dem Generalsuperintendenten Sonntag zu erzählen, den er um eine Unterstützung anbettelte, um aus Rußland entfliehen zu können. Sonntag hat ihm gesagt, er wundere sich sehr über seine Dreistigkeit, die erste geistliche Person in der Provinz zur Betheiligung an einem widergesetzlichen Unternehmen aufzufordern, und ihn aus seiner Wohnung gewiesen." — Nach einiger Zeit erhielt Raupach einen Brief aus der Ukraine von seinem ehemaligen Commilitonen Burmeister, der als Arzt in einem Dragoner-Regiment dient, worin dieser erzählt, daß derselbe Schmidt einige dortige Offiziere besucht, sich für einen Dorpat'schen Studenten ausgegeben und verschiedene Diebstähle verübt habe." — „Alle diese Aussagen" — so schloß der Obrist Gamaleja seinen Bericht — „machen den Eindruck vollster Wahrheit und lassen nicht den geringsten Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit zu."

Außer den genannten Personen wurden noch verschiedene andere in Est- und Livland, u. A. auch der livländische Generalsuperintendent Sonntag, vernommen. Welchen Abschluß die in Warschau geführte Untersuchung gegen den als gemeinen Gauner sich entpuppenden angeblichen Agenten geheimer Gesellschaften in Deutschland gefunden — hat sich nicht ermitteln lassen. —

Nach ihrer Instruction hatte die dritte Abtheilung die Pflicht, selbst die höchstgestellten Personen, wenn sie der Verübung von Mißbräuchen verdächtig erschienen, vor ihren Richterstuhl zu ziehen, und es ist sicher eine der schmerzlichsten Erfahrungen gewesen, die der Marquis Paulucci während seiner langjährigen Thätigkeit in russischen Diensten gemacht hat, daß er als oberster Chef der Verwaltung der baltischen Provinzen, der, im Vollbesitz der Gunst Kaiser Alexander's I., allen Ministern getrotzt hatte, nun unter dem Regiment des ihm keineswegs volles Vertrauen gewährenden Kaiser Nikolaus sich gegen eine ganze Reihe zum Theil völlig absurder Anklagen zu vertheidigen hatte. Die an ihn ergehende Aufforderung, sich zu erklären, wurde für ihn zu einer um so größeren Kränkung, als der Kaiser gleichzeitig dem Denuncianten W. vergönnt hatte, in den Dienst zu treten.

Die, wie es scheint, sehr umfangreiche Anklageschrift ist uns nicht zu Gesicht gekommen, wohl aber die dem Kaiser unterbreitete Vertheidigung des Marquis Paulucci, aus der zu entnehmen ist, daß die Denunciation so weit ging, den Generalgouverneur der im

Einverständniß mit der Polizei und Gensdarmerie betriebenen Begünstigung des Schleichhandels zu bezichtigen, aus welcher er eine außerordentlich hohe Jahreseinnahme bezogen haben sollte. Auf die Anklage, den ehemaligen kurländischen Civilgouverneur, Geheimrath Fr. v. Sivers aus seinem Amte verdrängt zu haben, mußte der Marquis zugeben, daß er zu Herrn v. Sivers in keinem guten Verhältniß gestanden habe, das sei aber geschehen, weil derselbe sich in keine Unterordnung habe fügen wollen. Der livländische Adel, so hieß es in der Anklage, werde unterdrückt, der reiche kurländische Adel, der beträchtliche Geschenke gemacht habe, und ebenso die reiche Stadt Riga würden unterstützt. Hierauf erwidert Paulucci: „Der livländische Adel, der, ungeachtet aller zu seinem Besten und besonders für sein Creditsystem mit Erfolg bezeigten Wirksamkeit, über den Widerstand gegen ungehörige Ansprüche, über die nöthig gefundene Einführung einiger Anordnungen einige Zeit Unzufriedenheit bezeigte und Beschwerde führte, hat sich eines Besseren überzeugt und würde jetzt, auch dazu aufgefordert, keine Beschwerde vorzutragen haben. Der kurländische Adel, der jetzt wenigstens in seiner Repräsentation in völliger Auflehnung gegen den Generalgouverneur ist*), und die reiche Stadt Riga, die gegenwärtig über eine verschuldete Zurechtweisung und über die Ausübung eines durch die Allerhöchst bestätigte Handelsordnung von 1765 mir verliehenen Rechtes bei Einem Dirigirenden Senat Beschwerde führt, mögen nun von den früher gegebenen Geschenken sprechen." — Von den übrigen Anklagepunkten sei nur noch erwähnt, daß sie u. a. betrafen: die Untauglichkeit der Polizei in Riga, Mangelhaftigkeit der kurländischen Bauernverordnung, Bedrückung der Stadt Riga gelegentlich der nach dem Brande der Vorstädte unternommenen Schöpfung von Parkanlagen und Boulevards, Einmischung in die Justiz u. s. w.

Zu gleicher Zeit war auch gegen den Kanzleidirector des Generalgouverneurs, wirkl. Staatsrath v. Fölkersahm, den Oberfiscal v. Cube und andere Beamte Anklage erhoben worden — indessen gelang es diesen ebenso wie dem Marquis Paulucci, sich vollständig zu rechtfertigen.

Diese Vorfälle trugen nicht wenig dazu bei, den Generalgouverneur, der von Anfang an sich gegen die dritte Abtheilung und deren Beamte feindselig verhalten hatte, zur Ausführung eines langgehegten Planes zu veranlassen, der indessen, wie hier gleich bemerkt werden

*) Vgl. Fünfzig Jahre russischer Verwaltung, S. 14—16.

mag, mißlang. Während seines Aufenthalts in der Residenz, zu Anfang des Jahres 1828, überreichte der Marquis Paulucci dem Kaiser folgende Denkschrift:

„Während meiner mehr als fünfzehnjährigen Verwaltung der Ostseeprovinzen habe ich besondere Sorgfalt darauf verwandt, daß in allen Theilen der Administration die gehörige Ordnung beobachtet, daß die Justiz dem Gesetze gemäß gepflegt, daß alle Versuche, die bestehende Ordnung anzutasten, unterdrückt und die öffentliche Meinung mit den Ansichten der Regierung in Einklang gebracht werde, — und die vieljährige Erfahrung hat bewiesen, daß, wie meine Bemühungen nicht ohne Erfolg gewesen, so auch die beständige Ergebenheit gegen die russischen Monarchen, die Reinheit der Sitten und die Gesinnung der Einwohner dieser Provinzen selbst unter den trübsten Verhältnissen ohne Makel und Vorwurf geblieben sind.

Nach der, auf den Allerhöchsten Willen Ew. Kaiserlichen Majestät erfolgten Errichtung des Gensdarmencorps hat sich in den Provinzen eine im Geheimen, ohne jegliche Abhängigkeit von der Localobrigkeit wirkende Macht installirt, welche nach der ihr vom Chef der Gensdarmen ertheilten Instruction das Recht hat, sich in Alles zu mischen, die Handlungen der Regierungsorgane zu beprüfen, den Gang der Justizpflege zu kritisiren und *sogar in die Geheimnisse des Familienlebens zu dringen und die Sittlichkeit vor ihr Forum zu ziehen.*

Ohne dessen zu gedenken, daß die Localobrigkeit, die das Vertrauen Ew. Kaiserlichen Majestät genießt, indem ihr die Sorge für mehr als drei Millionen Einwohner anvertraut ist, dadurch beleidigt wird und sich nicht mehr für das, was in ihrem Verwaltungsressort geschieht, verantworten kann — erregt das Walten einer solchen, im Dunkeln wirkenden Macht in den Gemüthern aller Stände Verdacht, Mißtrauen und Unzufriedenheit und erweckt in den von der Regierung ernannten Beamten die Befürchtung, durch unbekannte Feinde unschuldig angeschwärzt zu werden.

Ich muß meinerseits ebenfalls bekennen, daß das von dieser Institution offenbarte Mißtrauen gegen den in diesen Provinzen herrschenden Geist das Gefühl der Ehre, Treue und Loyalität aller Bewohner der Ostseeprovinzen, welche sich seit ihrer Unterwerfung unter das russische Scepter immerdar durch unerschütterliche Treue ausgezeichnet haben, nothwendig beleidigen muß. Obgleich die Beamten des Gensdarmencorps mit größter Sorgfalt ausgewählt werden und allen Vertrauens würdig sind, so sind sie doch durch ihr Amt dazu

verpflichtet, behufs Erlangung von Nachrichten Leute zu gebrauchen, welche das schimpfliche Gewerbe eines Denuncianten aus Eigennutz auf sich nehmen und sich selbstverständlich, um zu verdienen, nicht erst besinnen, eine Menge lügenhafter Anklagen zusammenzutragen; und wenn es ihnen auch nicht gelingt, in diesen Provinzen Beamte ihrer Stellungen verlustig zu machen, so können sie doch wenigstens der Regierung eine ungünstige Meinung über dieselben einflößen.

Weil nun allein die Localobrigkeit bei ihrer vollständigen Kenntniß der Verhältnisse darüber urtheilen kann, ob solche Anschuldigungen gerechtfertigt oder wahrscheinlich sind, in den Ostseeprovinzen übrigens, die auf einer hohen Stufe der Aufklärung stehen, die öffentliche Meinung bisher niemals weder schlechte Sitten noch ungetreue Verwaltung, noch Bestechlichkeit geschont hat und genügende Macht besitzt, um ihre Anklagen zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen und schuldige Beamte von ihren Aemtern zu entfernen — so halte ich es, aus den dargelegten wichtigen Gründen, kraft des mir übertragenen Amtes für meine heilige Pflicht, Dieses Ew. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Beprüfung zu unterlegen, und wage es, allerunterthänigst zu bitten, zur Beruhigung der Ew. Kaiserlichen Majestät so sehr ergebenen Bewohner der Ostseeprovinzen und zur Anerkennung des dieselben belebenden Geistes der Treue und der Ergebenheit, die in diesen Provinzen fungirenden Beamten des Gensdarmencorps abzurufen, oder, wenn es Ew. Kaiserlichen Majestät nicht gefällig sein sollte, hiezu Ihre Allergnädigste Zustimmung zu ertheilen, so Allerhöchst zu befehlen, daß die Beamten des Gensdarmencorps in den Ostseeprovinzen dem obersten Localchef unterstellt werden und von Allem, worüber sie ihrem Chef berichten, durchaus zugleich auch dem Generalgouverneur Kenntniß zu geben gehalten sein sollen, damit die Localobrigkeit in die Möglichkeit versetzt werde, sich für das zu verantworten, was in ihrer Verwaltung vorgeht, und durch ihre Kenntniß der localen Verhältnisse wenigstens den Nutzen der Gensdarmerie-Institution zu fördern." —

Weder mit dem erhofften kaiserlichen „Dem sei also!" noch mit einer sonstigen schriftlichen Entscheidung erhielt der Generalgouverneur sein Schriftstück wieder, sondern der Kaiser ließ ihn durch den Chef der Gensdarmerie einfach auffordern, seine Denkschrift zurückzuziehen. —

Wichtigere politische Untersuchungen sind während der folgenden Jahre der (mit dem Jahre 1829 abschließenden) Paulucci'schen Oberverwaltung der baltischen Provinzen nicht zu verzeichnen gewesen: die Wirksamkeit der dritten Abtheilung in Liv-, Est- und Kurland richtete

sich vornehmlich gegen die Verbreiter falscher Banknoten, den Schleichhandel und die Dieberei der Zöllner. „Bemerken Sie den dicken Rothschimmel," sagte Marquis Paulucci einst in Riga zu einem aus Deutschland Eingewanderten, „wenn Sie dicke Pferde sehen, so dient der Herr beim Zoll." Er kannte so gut wie Jedermann die Nefasquellen der Douanen. —

Mit ganz besonderer Strenge ging die geheime Polizei gegen die seit alten Zeiten in Riga und im Dorpat'schen Kreise lebenden russischen Altgläubigen vor. Der Hauptvorwurf, der gegen sie erhoben wurde, bestand darin, daß sie sich angeblich weigern sollten, das vorgeschriebene Gebet für den Kaiser in der einmal festgesetzten Form abzuhalten. Es kam so weit, daß im August 1827 250 Soldaten und das gesammte örtliche Kosaken-Commando unter dem Befehl des Generalmajors Kern das große Bethaus der Riga'schen Altgläubigen in der Moskauer Vorstadt umzingelten und den Vorstehern der Gemeinde deren Evangelienbücher, die in antiorthodoxem Geiste verfaßt sein sollten, gewaltsam abnahmen. — Daß auch andere Sectirer, wie z. B. Selbstverstümmler und Selbstverbrenner (letztere zeigten sich auch auf der Insel Oesel) mit unbarmherziger Energie verfolgt wurden, versteht sich von selbst.

Nach dem Rücktritt des Marquis Paulucci, welcher gegenüber den Sectirern weise Milde walten ließ, wurde die Verfolgung der Altgläubigen, deren gänzliche Ausrottung sich Kaiser Nikolaus zur Aufgabe seines Lebens gestellt hatte, weit schlimmer. Innerhalb weniger Monate wurden im Jahre 1830 zwei Obristlieutenants von der Gensdarmerie, v. Dröbusch und Jakowlew, auf kaiserlichen Befehl nach Riga entsandt, um die in St. Petersburg bisher unbekannt gebliebenen Verhältnisse der Riga'schen Altgläubigen aufs Genaueste zu erforschen. Zu ihrer nicht geringen Ueberraschung erfuhr die kaiserliche Regierung, daß die Zahl der Raskolniken sich während eines Jahrzehnts fast verdreifacht hatte, daß sie ein förmliches, vom ehemaligen livländischen Civilgouverneur Duhamel verfaßtes und vom Generalgouverneur Paulucci bestätigtes Gemeindestatut, Schulen und Bethäuser rc. besaßen, daß das Dorpater Censur-Comité ohne irgend welche Bedenken den Druck von Rechenschaftsberichten der Altgläubigen-Gemeinde gestattet und die Raskolniken keineswegs als Ketzer betrachtet hatte rc. — Die Untersuchungen der Gensdarmerie hatten zur Folge, daß ein hartnäckiger Vernichtungskampf gegen die Altgläubigen begonnen wurde, der erst in den sechziger Jahren zu einem gewissen Abschluß führte. —

Die Juli-Revolution von 1830 veranlaßte die dritte Abtheilung, den französischen Vorgängen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Unter dem ersten Eindruck der ihn tief erschütternden Pariser Meldungen hatte Kaiser Nikolaus dem Chef der dritten Abtheilung den Befehl ertheilt, keinem einzigen Unterthan des Königreichs Frankreich den Uebertritt über die Grenzen des russischen Reichs zu gestatten und keine anderen französischen Schiffe in den russischen Häfen zuzulassen, als nur solche, welche unter der königlichen weißen Flagge einträfen. Auf Schiffen ankommende französische Reisende sollten bei erster Gelegenheit zurückbefördert und keine französischen Schiffe in Rußland geduldet werden, ein Befehl, der indessen vierzehn Tage später wieder aufgehoben wurde. Es sollten französische Schiffe unter der neuen weiß-blau-rothen Flagge fortan zugelassen werden, aber die Beamten der geheimen Polizei hatten darauf zu sehen, daß bei Entfaltung dieser Flagge die in Rußland befindlichen französischen Unterthanen „keinen besondern Enthusiasmus offenbarten"! Besondere Aufmerksamkeit sei auf die nach Rußland als Gouverneure und Hauslehrer kommenden Franzosen zu richten, die sich namentlich nicht erdreisten sollten, die Kokarde öffentlich zu tragen. Diese geheime Aufsicht über einwandernde Lehrer wurde in der Folge auch auf andere Ausländer ausgedehnt und ist bis in die fünfziger Jahre streng geübt worden. — In Bezug auf die Berichterstattung über die Ereignisse in Frankreich wurde der geheime Befehl erlassen: „Weil es unmöglich ist, die Verbreitung aller Arten von Nachrichten über die Unruhen in Frankreich zu verhindern, da solche überaus häufig von den Schiffen gebracht werden, das Verbot ausländischer Zeitungen aber Anlaß zu irrigen Meinungen geben könnte, so sind von der Censur der in den Ostseeprovinzen erscheinenden Zeitungen nur solche Nachrichten durchzulassen, die in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung stehen; andere ausländische Blätter sind gar nicht auszugeben." Dieser Befehl wurde einige Tage später dahin abgeändert, daß durch die politischen Tagesblätter keine anderen Nachrichten über Frankreich verbreitet werden sollten, als die von dem „Journal de St. Petersbourg" veröffentlichten.

Während der dreißiger Jahre ist die Mitwirkung der geheimen Polizei vorzugsweise durch die Auffspürung und Verfolgung der an der polnischen Revolution Betheiligten und die Ueberwachung der in dieser Beziehung Verdächtigen in Anspruch genommen worden. Auch nach Bewältigung des Aufstandes hörten die politischen Untersuchungen in Warschau, Kiew, Grodno und Wilna nicht auf, welche

sowohl gegen die mit der neuen Gestaltung der Dinge in den polnischen Landen Unzufriedenen, als auch gegen fremde Emissäre gerichtet waren. Eine dieser, im Jahre 1838 in der litauischen Hauptstadt geführten Untersuchungen erstreckte sich auch auf vierzehn polnische Studenten der Universität Dorpat. In Wilna hatte man einen, von einem gewissen Octavius Belinski an den Studenten Karl Hildebrand in Dorpat adressirten Brief aufgefangen, welcher auf geheime Umtriebe hinwies. Hildebrand, der Sohn eines Arztes, hatte anfangs in Berlin studirt und war 1837 nach Dorpat gekommen. Der Wilna'sche Generalgouverneur und die Gensdarmerie forderten, auf Grund des erwähnten Briefes, seine Verhaftung, die denn auch, nachdem man bei ihm angeblich staatsgefährliche Papiere gefunden, erfolgte. Es erwies sich, daß Hildebrand für eine zukünftige Befreiung Polens gewirkt und revolutionäre Proclamationen, z. B. einen Aufruf des Fürsten Czartoryski, verbreitet hatte. Dieser Aufruf wurde von der Untersuchungscommission als sehr wichtig bezeichnet, weil er einen vollständigen Plan zu einem neuen Aufstande enthalten sollte. In demselben wurden die Polen aufgefordert, sich bereit zu halten, da die Stunde der Entscheidung nahe herangerückt sei. Namentlich die Jugend, ‚die Hoffnung des Vaterlandes', müsse zum Hasse gegen die russische Regierung erzogen werden, und es müßten aufs Sorgfältigste Daten über die strategisch wichtigen Punkte der Heimath, über den Geist der Truppen, über die polnischen Vereine 2c. gesammelt werden. Hildebrand, sowie in der Folge auch die Studenten Walicki, Kiersnowski, Giedgowt, Boguslawski 2c. wurden aus der Universität Dorpat ausgeschlossen und in Begleitung von Gensdarmen nach Wilna gebracht. Dort wurde nur die Schuld Hildebrand's und Walicki's erwiesen, beide wurden nach Sibirien verbannt, während die Uebrigen theils in den Militärdienst einzutreten veranlaßt, theils zu ihren Eltern geschickt wurden.

Die dreißiger Jahre brachten überhaupt der dritten Abtheilung eine Menge Arbeit. Kaiser Nikolaus selbst hatte sich vorbehalten, über das Schicksal der polnischen Staatsverbrecher endgültig zu entscheiden. Jede Verwendung für eine Milderung des Looses der Verschwörer hatte nur die Wirkung, den Kaiser noch mehr zu erregen. Die Meisten wurden nach Sibirien verbannt, viele hatten sich in den Kasematten der Peter-Pauls-Festung der Einzelhaft zu unterwerfen: ihres bürgerlichen Namens beraubt, wurden sie unter den Nummern der ihnen angewiesenen Zellen eingeschrieben, unter welchen der Commandant der Festung sie kannte. Nur dem Chef der Gensdarmerie,

Generaladjutanten Graf Benkendorff, gelang es mitunter, den Kaiser milder zu stimmen.

Graf Benkendorff gebot über die in seiner Stellung nothwendige, mit den Jahren sich in erstaunlicher Weise entwickelnde Fähigkeit, den Menschen nach dem Ausdruck seines Gesichts und seiner Stimme richtig zu beurtheilen. Ein aufrichtiges, von Herzen kommendes Wort fand stets den Weg zu seinem Gemüth; Hinterlist und Heuchelei, lügnerische Schwüre und Betheuerungen hatten nirgends bei ihm Erfolg. Er, wie sein Ablatus Leonti Wassiljewitsch Dubbelt, verachteten die freiwilligen Angeber, denn sie wußten sehr gut, daß in den Händen von Schurken die Angeberei sehr oft eine Waffe persönlicher Rache an den rechtlichsten und bestgesinnten Menschen zu sein pflegt. Anklagen ohne Unterschrift wurden in der Regel unberücksichtigt gelassen, unterzeichnete und persönlich angebrachte Denunciationen stets der strengsten Prüfung unterzogen, und wenn sie sich als gerechtfertigt erwiesen, so täuschten sich die Zuträger immer in ihrer Rechnung, denn sie erhielten eine Belohnung, die ihrem Eifer nicht gleichkam. General Dubbelt hielt sich bei der Ausreichung von Geldbelohnungen — in Zehnern oder Hunderten von Rubeln — an die Ziffer drei. „Zur Erinnerung an die dreißig Silberlinge", die den Lohn Judas Ischariot's bildeten — erklärte er scherzend im Kreise von Vertrauten*).

General Dubbelt bekleidete das Amt eines Stabschefs der Gensdarmerie. Er war in vielfacher Hinsicht eine bemerkenswerthe Persönlichkeit: ein gebildeter, scharfsichtiger, kluger Mann von durchaus nicht bösartigem Charakter. Theils wegen seiner Stellung, theils wegen seines Aeußern war er ein Gegenstand des Schreckens für die Bewohner der Residenz. Sein mageres Gesicht mit dem langen grauen Schnurrbart, der unverwandte Blick der großen grauen Augen hatte etwas Luchsartiges. Für alle friedlichen Bürger, insbesondere aber für Literaten und Künstler, zeigte er große Verbindlichkeit. Das Theater liebte er leidenschaftlich und für junge Schauspielerinnen, besonders aber für Ballettänzerinnen, hegte er die Zärtlichkeit eines Jünglings. Politisch Verdächtige behandelte er stets mit Ironie. So erzählt eine russische Zeitschrift über Dubbelt's Begegnung mit einem jungen livländischen Adligen, der seiner Un-

*) S. die Erinnerungen Karatygin's im „Istoritscheski Westnik". 1887, October.

zufriedenheit über die Behandlung seiner Heimath durch den Kaiser gar zu lauten Ausdruck gegeben hatte, Folgendes:

Eines schönen Morgens (im Jahre 1837) erhielt der Baron eine Einladung zu Dubbelt. Es wäre unmöglich gewesen, nicht hinzufahren, obgleich der Baron es äußerst ungern that. Leonti Wassiljewitsch empfing ihn mit außerordentlicher Höflichkeit, bat ihn Platz zu nehmen, bot ihm eine Cigarre an und begann dann:

„Mein lieber Baron, ich muß Ihnen sagen, daß der Kaiser in großer Betrübniß ist. Er regiert nun schon elf Jahre, sechzig Millionen Unterthanen sind mit ihm zufrieden. Niemand beklagt sich. Sie allein, Baron, schmähen ihn und alle seine Anordnungen. Die Unzufriedenheit einer solchen Persönlichkeit wie Sie ist für den Kaiser sehr, sehr betrübend und er konnte lange nicht darauf kommen, auf welche Weise er im Stande wäre, sich Ihr Wohlwollen zu erwerben. Er wollte Ihnen vorschlagen, Mitglied des Reichsraths zu werden, aber diese Körperschaft ist Ihnen vielleicht nicht sympathisch: es sind lauter Greise darin, Sie aber sind ein junger Mann. Endlich hat der Kaiser den für Sie geeignetsten Dienst gefunden, in welchem Sie die glänzendste Carrière machen können."

Der Baron riß die Augen weit auf.

„Ja" — fuhr Dubbelt mit unerschütterlichem Ernst fort — „in diesem Dienste können Sie mit etwas Glück, noch dazu bei Ihrer Befähigung, in kürzester Zeit sich das Georgenkreuz und andere Auszeichnungen verdienen."

„Was für ein Dienst ist denn das?" fragte der Baron, der noch nichts begriff.

„Als gemeiner Soldat in einem Linienbataillon! — In acht Tagen werden Sie dorthin abgehen. Bis dahin aber werden Sie bei uns wohnen. Alle Ihre Verfügungen über Ihr Eigenthum werden aufs Genaueste ausgeführt werden."

Der Baron wurde als gemeiner Soldat nach Orenburg geschickt und verbrachte dort ein Jahr, dann wurde er begnadigt. —

Daß die dritte Abtheilung und ihr Hausgeist unter Umständen auch sehr liebenswürdig sein konnten — dafür legen die nachstehenden, aus den dreißiger Jahren stammenden Aufzeichnungen Zeugniß ab:

Vor das bekannte Haus an der Fontanka, bei der Kettenbrücke in der Nähe des Sommergartens, in welchem die dritte Abtheilung untergebracht war, fuhr an einem Winterabend ein Feldjäger eine verdeckte Kibitke, in welcher sich ein Herr in mittleren Jahren, ein verabschiedeter Major und Gutsbesitzer aus dem Wologda'schen

Gouvernement befand. Derselbe wurde unverzüglich in einem der an langen Corridoren belegenen Zimmer untergebracht, welche gewöhnlich den in Untersuchungshaft befindlichen Personen angewiesen wurden. Solchen Personen wurde mit viel Schonung und Zuvorkommenheit begegnet und ihnen jeder mögliche Comfort gewährt. So wurde auch diesem Neuangekommenen, als er sein Zimmer betrat, Thee angeboten, wobei man ihn fragte, was er zu demselben wünsche, süße Sahne oder Citronen, Zwieback oder Weißbrod. Hierauf erwiderte der Gast: „Eine kleine Zuthat von Rum wäre mir erwünscht, da ich sehr durchfroren bin.“ — „Rum ist bei uns nicht gestattet“, war die Antwort. — „Dann also mit Citronen und Zwieback.“ Es geschah auch nach seinem Wunsche. — Zwei Stunden später erkundigte sich der die Bedienung des Zimmers besorgende Gensdarm, ob der Gast Hunger habe, und brachte hierauf ein ganz annehmbares Abendessen. Nach eingenommener Stärkung fragte der Gast: „Ist das Rauchen hier erlaubt?“ — „Rauchmaterial wird bei uns nicht verabfolgt“, erwiderte der Gensdarm, „die Herrschaften rauchen, wenn sie welches mitgebracht haben.“ — „Ich habe einen kleinen Vorrath zu mir gesteckt, als man mich fortführte.“ — „Dann rauchen Sie — nur vorsichtig, damit Sie kein Feuer fallen lassen.“ — Er räumte das Geschirr zusammen und sagte im Fortgehen: „Wenn Sie etwas brauchen sollten, so klopfen Sie nur an die Thür und es wird Jemand kommen.“ — Damit ging der Gensdarm hinaus und schloß die Thür hinter sich ab.

Der von der Reise ermüdete Major trat, nachdem er seine Cigarette ausgeraucht hatte, an das mit reiner Wäsche und weicher Matratze versehene Bett und befühlte es: „Weich gebettet — ob sich's hier wohl gut schlafen läßt?“ — Er entkleidete sich und legte sich nieder. Bald war er in einen ruhigen Schlaf versunken, der nur zuweilen durch das Klirren der Sporen und des Säbels des den stillen Corridor auf- und abschreitenden wachthabenden Gensdarmen gestört wurde.

Am andern Morgen, als der Fremde nach acht Uhr erwacht war, erschien der Gensdarm von gestern bei ihm, brachte ihm Waschwasser und fragte abermals, mit welchen Zuthaten er ihm den Thee serviren solle. Um vier Uhr wurde ihm ein schmackhaftes Mittagessen, aus vier Gängen bestehend, gebracht; man erkundigte sich, ob er Rothwein oder Sherry zu trinken pflege, und ob er nach dem Mittagessen Kaffee oder Thee wünsche. Um neun Uhr gab es wieder Thee, mit den üblichen vorausgehenden Fragen.

Unter solcher Zeiteintheilung gingen drei Tage gleichförmig hin. Der Major war sich keiner Schuld bewußt, befand sich in völliger Ungewißheit und zerbrach sich vergeblich den Kopf, um dieser Mystification auf den Grund zu kommen. Da ihn den Tag über die unerträglichste Langeweile und Unruhe über das ihn erwartende Schicksal peinigten, er es auch überdrüssig wurde, vom Morgen bis zum Abend sein Zimmer von einer Ecke in die andere mit seinen Schritten zu durchmessen, so bat er den Gensdarm um irgend Etwas, das ihm die nöthigen Stunden ausfüllen und ihm Zerstreuung gewähren könne, und derselbe brachte ihm ein altes, bereits arg mitgenommenes Heft der ‚Vaterländischen Denkwürdigkeiten', mit dessen Lectüre sich der Gefangene fortan beschäftigte.

Endlich, am Morgen des vierten Tages, als der Gast eben Thee getrunken und einige Cigaretten geraucht hatte — das ganze, ziemlich dicke Heft des erwähnten Journals war bereits von der ersten bis zur letzten Spalte durchgelesen —, öffnete sich die Thür und herein trat ein junger, eleganter Gensdarmerie-Stabsoffizier, in neuem Uniformrock von fleckenloser Bläue, gleich dem Himmel eines Julitages, mit blitzenden, silbernen Epauletten und Achselschnüren. Nach einer höchst liebenswürdigen und ungezwungenen Begrüßung fragte der Offizier mit der Theilnahme eines freundlichen Wirthes für einen werthen Gast, ob er mit Allem zufrieden sei, ob ihn nichts gestört habe, ob das Mittagessen nach Wunsch gewesen, ob er gut geschlafen u. s. w. Der Fremde erwiderte, daß, abgesehen von einer kleinen, übrigens ziemlich mäßigen und erträglichen Langeweile, er sich hier so wohl aufgehoben fühle, wie im Schoße seiner Familie, worauf der Gensdarmerieoffizier mit einem leichten, freundlichen Lächeln sagte:

„General Dubbelt wünscht Sie zu sehen und Ihre Bekanntschaft zu machen."

„Es wird mir eine Ehre sein", war die Antwort.

„Dann erlauben Sie mir, Sie zu ihm zu führen, da Sie allein wohl kaum den Weg durch das Labyrinth unserer Corridore finden dürften. Ich werde vorausgehen und Ihnen den Weg zeigen."

Hierauf verließen Beide das Zimmer und begannen eine lange Wanderung durch endlose Gänge, in denen an jeder Ecke in strammer Haltung, in so sorgfältigem Anzuge und äußerster Sauberkeit, wie nur je die Schülerinnen der Kronspensionate, junge, hübsche Gensdarmen standen; endlich blieben der Offizier und sein Gefährte vor einer geschlossenen Thür stehen.

„Einen Augenblick", sagte höflich mit halber Verbeugung der Offizier, „ich werde Sie gleich dem General melden."

Gleich darauf kam er zurück, und mit den Worten: „Wenn es gefällig ist" — ließ er den Gast in das Cabinet des Generals eintreten.

Leonti Wassiljewitsch Dubbelt saß, mit halb aufgeknöpftem Uniformsrock und einer brennenden Cigarette in der Hand, vor seinem mit Papieren verschiedenster Art und kleinen und großen, noch uneröffneten Briefpacketen bedeckten Schreibtische. Vor ihm stand ein halbgeleertes Glas Thee.

Als der Gast eintrat, wandte er sich um und sagte in halbofficiellem Ton:

„Guten Morgen, Major. Bitte, setzen Sie sich. Ich hoffe, Sie sind hier mit Allem zufrieden? Es incommodirt Sie doch Niemand?"

Und ohne eine Antwort abzuwarten, fuhr er fort:

„Entschuldigen Sie, daß ich Sie nicht früher empfangen habe und mit Ihnen sprechen konnte. Ich habe eine Unmasse von Geschäften, es gab keine freie Minute; ich bin völlig zu Tode gehetzt, habe den Kopf verloren ... Die Zeiten sind jetzt so, wie Sie wissen ... Nicht einmal zum Schlafen hat man Zeit ..." Eine kleine Pause entstand; der General rauchte, der Gast schwieg, denn er wußte nicht, wohin diese wohlwollende, aber etwas weit ausholende Einleitung führen solle; endlich öffnete der grimme Gebieter der Gensdarmen seine Lippen und sprach: „Wissen Sie, Major, ich will Ihnen etwas sagen ... wir haben uns bei Ihnen zu entschuldigen ... es ist ein kleines Versehen vorgefallen ... man hat die Familiennamen verwechselt ... man suchte den Einen und verhaftete den Andern ... Es mußten noch einige Erkundigungen eingezogen werden ... da kam die ganze Geschichte heraus ... Aergern Sie sich nicht ... Irren ist menschlich, wie Sie wissen ... Entschuldigen Sie, nehmen Sie es nicht übel ..."

Er schwieg und sah den Gast mit einem gleichsam bittenden Ausdruck in seinen Luchsaugen an. „O, ich bitte, Herr General", antwortete der Gast. „Wie kann ich es übel nehmen? Ohne Zweifel haben wichtige politische Ursachen, von denen die öffentliche Ruhe abhängt, Ihre Handlungsweise veranlaßt. Ich verstehe das sehr gut." — „Es waren gerade wichtige politische Gründe — ganz, wie Sie sagen ... Es ist jetzt solch' eine Zeit ... eine Zeit des Mißtrauens ..." — Wieder eine Pause — der General drehte an seinem

Schnurrbart. Dann sagte er plötzlich: „Haben Sie nicht irgend eine Bitte, einen Wunsch, ein Bedürfniß? Haben Sie nicht irgend eine Vergünstigung zu erbitten? Sprechen Sie, sprechen Sie dreist und aufrichtig. Wir sind zu Allem bereit, um diesen bedauerlichen Mißgriff gut zu machen.“ — „Ich danke Ihnen“, erwiderte der Gast, „aber ich weiß nichts zu bitten, ich bedarf nichts.“ — „Ach, wie Sie auch sind!“ rief der General. „Kann denn das sein! Jeder Mensch hat irgend einen Wunsch, sei er noch so gering — das gehört so zum Leben! Das ist von Alters her so gewesen und wird ewig so sein. Giebt es bei Ihnen keinen Rückstand an die Krone — wie es ja gewöhnlich mit den Gutsbesitzern der Fall ist?“ — „Mein Gut ist nicht verpfändet, ist schuldenfrei; ich habe keinerlei Rückstände oder Schulden.“ — „Da haben wir es! ... Hm! ... Wollen Sie nicht Ihre Kinder auf Kosten der Krone in irgend welche Institute aufnehmen lassen? Sie sind doch wohl verheirathet?“ — „Das wohl, aber Gott hat uns nicht mit Kindern gesegnet; ich habe auch keine Verwandte in entsprechendem Alter.“ — „Auch das nicht! Was soll ich mit Ihnen anfangen? Bitte, helfen Sie mir, ich kann nichts mehr erdenken! Nehmen Sie mir diese Last ab, denken Sie sich etwas aus, ich bitte darum!“

Er schwieg und sah dem Major forschend in die Augen, als wollte er bis auf den Grund seiner Seele dringen. Einige Minuten lang herrschte lautloses Schweigen; des Generals Cigarette war längst erloschen, er sog aber immer noch an ihr. ...

Endlich erbarmte sich der Gast seiner. — „Da Sie es durchaus verlangen, so will ich denn eine Bitte an Sie richten.“ — „Sprechen Sie, sprechen Sie“ — rief der erfreute General. — „Ich war noch niemals in St. Petersburg, ich kenne es nur vom Hörensagen und aus den Zeitungen, und bin jetzt zufällig hierher gerathen.“ — „Gut, und was wünschen Sie?“ — „Gestatten Sie mir, Herr General, einige Tage bei Ihnen zu verleben und mir die Merkwürdigkeiten der Stadt anzusehen, und zwar unter Führung eines bewanderten Mannes, den Sie mir beigeben, denn sonst könnte ich mich nicht zurechtfinden und würde ich mich verirren. Ich bin dann vollkommen befriedigt und für alles Vorgefallene reichlich entschädigt.“ — „Sehr gut! Ausgezeichnet!“ rief der General und sprang erfreut auf. „Ich werde gleich Alles anordnen. Leben Sie bei uns, Freundchen, so lange es Ihnen gefällig ist, ich bin zu Allem bereit. Ich gebe Ihnen zum Führer einen verständigen Unteroffizier von unseren Gensdarmen, einen fixen Kerl, den besten von unseren Leuten, der Petersburg so

genau kennt, wie Sie Ihr Gut. Er wird Ihnen Alles zeigen und Sie werden zufrieden sein, ich verbürge mich dafür." — „Aber, Excellenz, wäre es nicht möglich, ihm Civilkleider zu geben? es wäre sonst ein wenig peinlich für mich, wie Sie selbst einsehen werden." — „Versteht sich, versteht sich! Wie könnte es anders sein. Sie haben Alle für nothwendige Fälle Civilkleider. Sie sind ja kein Arrestant, sondern ein Gast! Das versteht sich von selbst. Jetzt haben Sie es mir recht gemacht. Ich bin sehr, sehr erfreut!"

Der Major verbrachte im Hause der dritten Abtheilung volle zwei Wochen; er nahm alle Sehenswürdigkeiten Petersburgs in Augenschein, war in der Eremitage, im Münzhof, im Bergcorps, in der Akademie der Künste, besuchte alle Theater und fuhr dann sehr befriedigt nach Hause, nachdem er noch tausend Rubel auf den Weg mitbekommen hatte. Beim Abschied nahm General Dubbelt ihm das Versprechen ab, daß er sich im Falle irgend welcher Noth nur an ihn wenden werde. — —

Dieselben Erfahrungen in Bezug auf gute Verpflegung, wie der Major, über dessen Erlebnisse wir soeben berichteten, haben mehr oder weniger alle politisch Verdächtigen in dem Hause an der Fontanka gemacht: der livländische Regierungsrath Winter, der um dieselbe Zeit wegen Veröffentlichung eines den Minister Uwarow compromittirenden geheimen Berichts von Riga nach St. Petersburg gebracht worden war, ebensowohl wie jener Riga'sche Handlungscommis M., der in einem mit einem „Unbekannten" auf der Nischni-Nowgoroder Messe geführten Gespräch sich unvorsichtige Aeußerungen über die Regierung hatte zu Schulden kommen lassen. Nach seiner Rückkehr in die Heimath wurde M. unter geheime Aufsicht gestellt, ein erträgliches Geschick, das er mit vielen Anderen theilte, so z. B. mit dem ehemaligen Professor der Universität Abo, Dr. Afzelius, welcher bereits 1820 aus Finnland verbannt worden war, das Land aber doch nicht verlassen und in der Folge die Erlaubniß erhalten hatte, statt in Wjätka, in Wenden zu leben, und mit Heinrich Dorn, dem Riga'schen Cantor, der, wie er unter polizeiliche Aufsicht gekommen, noch unlängst so hübsch erzählt hat*).

Besonders viel zu schaffen machten der Gensdarmerie die zahlreichen, auf den Landgütern in Liv-, Est- und Kurland lebenden ausländischen Hauslehrer. Jeder Einzelne von ihnen hatte

---

*) Quodlibet. 7. Sammlung vermischter Aufsätze von H. Dorn. Berlin 1886. S. 21 ff.

vor Antritt seines Lehramtes bei der Schuldirection sich verpflichten müssen, keiner geheimen Verbindung anzugehören oder gar angehören zu wollen. Mit welchem Mißtrauen sie beobachtet wurden, ist u. a. aus Folgendem zu ersehen.

Zwei in Kurland bekannte deutsche Hauslehrer, Dr. Anders in Postenden und F. Collin in Stenden, hatten im August 1833 an mehrere ihrer Landsleute, welche in derselben Stellung in Kurland wirkten, eine Einladung zu einer Zusammenkunft in Zabeln ergehen lassen. Sie wollten bei dieser Gelegenheit einen Verein bilden, dessen Zweck nicht allein Vergnügen im Umgange mit Collegen, sondern auch ein wissenschaftlicher sein sollte. Insbesondere hofften sie durch Besprechungen über das Allen gemeinschaftliche Fach der Pädagogik ihre Wirksamkeit als Lehrer zu fördern. Jegliche fremdartigen Nebenabsichten, z. B. politischer Art, waren von vornherein ausgeschlossen. Von ihren Zusammenkünften versprachen sie sich auch, daß sie den Familien, welche die Erziehung ihrer Kinder ausländischen Lehrern anvertrauten, einen neuen Beweis dafür liefern würden, „daß sie ihr Geschäft nicht als einen bloßen Broderwerb betrieben, sondern es mit der Gewissenhaftigkeit und dem Streben nach Vervollkommnung verwalteten, welches der deutschen Nation immer zur Ehre gereicht und den Deutschen so häufige Aufforderungen zur Uebersiedelung in fremde Länder verschafft hat". — Dies war der Inhalt der Aufforderung, von der Diejenigen, die sie erließen, sicherlich nichts weniger erwarteten, als daß sie die Aufmerksamkeit der geheimen Polizei auf sich ziehen und ein Verbot der beabsichtigten Zusammenkunft bewirken würde. Und doch war dies der Fall. Ein Denunciant hatte der Gensdarmerie von diesem Vorhaben Mittheilung gemacht, und die Folge war, daß die Genehmigung zu der geplanten Zusammenkunft versagt wurde, „indem der Nutzen einer so ungewöhnlichen und nur auf Individuen des Auslandes beschränkten Verbindung nicht einleuchte", und die Verfasser der Aufforderung unter ganz besondere polizeiliche Aufsicht gestellt wurden. Sie haben sich indessen gehütet, der dritten Abtheilung neuen Anlaß zum Einschreiten wider sie zu geben, und in den über sie geführten Conduitenlisten werden Beide „als gesittete, ihren Pflichten als Lehrer gewissenhaft obliegende junge Männer von durchaus ruhiger Führung" bezeichnet, über deren Gesinnung nichts Nachtheiliges bekannt sei. —

Wie leicht man in eine politische Untersuchung gerathen konnte, beweist folgende Thatsache:

Im Gouvernement Minsk hatte die Gensdarmerie einen Brief

geöffnet, aus dem sie entnahm, daß ein in Montpellier lebender polnischer Flüchtling durch Vermittelung des Banquiers Wöhrmann in Riga Geld erhalte. In Folge dessen wurde der Kaufmann Wöhrmann, der zugleich als preußischer Generalconsul fungirte, zu einer Erklärung aufgefordert. „Seit achtzig Jahren" — so sagte er aus — „ist mein Name in Frankreich bekannt, kein Haus in Riga hat ausgedehntere Verbindungen und Geschäfte als ich mit diesem Reiche. Zweimal habe ich zu zwei und drei Jahren dem französischen Consulat vorgestanden, folglich ist es nicht zu verwundern, in Paris und jedem Winkel Frankreichs, wenn von Riga die Rede ist, nur meinen Namen nennen zu hören, ebenso in Polen, wo ich nicht weniger als Banquier 2c. bekannt bin. Findet sich daher mein Name in Briefen, um Gelder zu übermachen, wie noch oft der Fall sein wird, so ist es meinerseits nicht möglich, dem auszuweichen, ebensowenig wie ich das Recht habe, Jemanden, der einen Wechsel nach Paris nimmt, zu fragen, welchen Zweck er damit verbinde." — Diese Erklärung schien der Gensdarmerie nicht zu genügen, und behufs Vermeidung von Unannehmlichkeiten sah sich J. C. Wöhrmann veranlaßt, noch ein Reversal darüber auszustellen, daß er seines Wissens nie Wechsel an polnische Flüchtlinge ausgestellt habe und überhaupt mit Polen und Frankreich nur Banquier- und Handelsverbindungen unterhalte. —

Eine Wiener Correspondenz der „Allgemeinen Zeitung" vom 10. December 1834 hatte zur Folge, daß zahlreiche geheime Agenten in den baltischen Hafenorten umherspürten. „Aller Orten" — so hieß es in jener Correspondenz — „hört man hier von neuen verbrecherischen Umtrieben eines neuen Zweiges der französischen Propaganda sprechen, welcher sich zu dem Zwecke, Monarchen zu morden, verschworen, und nach der Bestimmung des Looses bereits Emissarien zur Ausführung seiner ruchlosen Pläne ausgeschickt haben soll. Da nach Angabe des Gerüchts auch einer dieser Menschen nach unseren Staaten bestimmt sein soll, so sind, wie man sagt, bereits die Signalements desselben an sämmtliche Behörden vertheilt worden. Ihr Weg nach Deutschland soll von Frankreich aus über England gehen." — Bald darauf versah die dritte Abtheilung ihre Agenten mit genauern Informationen. Es sei die in Paris bestehende Société des amis des droits de l'homme, welche mit der Absicht umgehe, die Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens ermorden zu lassen. Besonders sei auf zwei Verbrecher zu achten, einen Dänen Namens Liehr, und einen Hamburger Namens Ekelberg, aber auch auf mehrere näher bezeichnete Polen, welche zu dem angegebenen

Zwecke nach Rußland zu reisen beabsichtigten. — Zwei Jahre hindurch wurde auf diese Emissäre gefahndet, ohne daß es gelungen wäre, ihrer habhaft zu werden. In dieser Zeit aber wurde jeder die russische Grenze überschreitende Däne und Hamburger mit ganz besonderem Mißtrauen betrachtet, unschuldige Geschäftsreisende mußten sich gefallen lassen, streugstens beobachtet und mitunter ohne Weiteres aus Rußland ausgewiesen zu werden. —

Ebenfalls aus Frankreich kam im Jahre 1840 eine Nachricht, welche Kaiser Nikolaus und die dritte Abtheilung beunruhigte. Es war nämlich zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Prinz Louis Bonaparte (der spätere Kaiser der Franzosen, Napoleon III.), der offen seine Ansprüche auf den französischen Thron geltend machte, sich nach Rußland zu begeben beabsichtige. In einem Rundschreiben des livländischen Civilgouverneurs Geheimrath v. Fölckersahm vom 29. Februar 1840 heißt es hierüber: „Der Generaladjutant v. Benkendorff hat, gemäß kaiserlichem Willen, den Vicekanzler ersucht, an die russischen Gesandtschaften die Vorschrift zu erlassen, dem Prinzen die Visirung des Passes zu einer Reise nach Rußland zu verweigern und zugleich den Dirigirenden des Ministeriums des Innern von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt, worauf derselbe Se. Excellenz den Herrn Kriegs- und General-Gouverneur Baron von der Pahlen ersucht hat, die Chefs der Gouvernements zu beordern, dahin Anordnung zu treffen, daß, falls der Prinz Louis Bonaparte dessen ungeachtet es wagen sollte, die russische Grenze zu betreten, ihm die Weiterreise nicht gestattet, sondern er sofort angehalten werden möge, Rußland wieder zu verlassen." — Die Besorgniß der Behörden, daß der Prinz nach Livland seine Schritte wenden könnte, ist nicht in Erfüllung gegangen. —

Zu den Obliegenheiten der dritten Abtheilung gehörte u. a. nicht allein die Durchsicht sämmtlicher im Reiche erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, Almanache und Kalender — auch die Theater- und Concert-Affichen aus dem ganzen Reiche mußten durch die Gouverneure ihr zugestellt werden und wurden von ihr sorgfältig geprüft. Das beweist folgende Thatsache.

Aus den ihr zu Anfang Januar 1834 übersandten Theaterzetteln hatte die dritte Abtheilung ersehen, daß am 22. December 1833 auf dem Riga'schen Theater ein Stück unter dem Titel „Zar Peter der Erste in Berlin" aufgeführt worden, in welchem unter den handelnden Personen auch Peter der Große aufgetreten war. Die dritte Abtheilung nun, ohne deren Censur überhaupt kein Stück im Reiche

inscenirt werden konnte, fand dieses noch ganz besonders deshalb genirend, weil überhaupt alle dramatischen Dichtungen, in welchen Glieder des russischen Kaiserhauses auf der Scene vorkommen, grundsätzlich nicht zur Aufführung zugelassen wurden *). — Die Untersuchung, welche in Riga von der Polizeiverwaltung des II. Stadttheils geführt wurde, erwies, daß das erwähnte Stück ein Vorspiel sei und daß dergleichen Dichtungen, die oft nur wenige Tage vor ihrer Aufführung zu einer besonderen Gelegenheit geschrieben würden, wegen der mit der Einholung der Genehmigung der dritten Abtheilung verknüpften Umständlichkeit bisher stets von dem das Censurgeschäft für die Riga'sche Bühne besorgenden Superintendenten Dr. Albanus censirt worden seien; auch dieses historische Gelegenheits-Festspiel sei von Dr. Albanus genehmigt worden. — Fand nun auch im vorliegenden Falle keine weitere Verfolgung der „Schuldigen" statt, so wurde doch der Direction des Riga'schen Theaters strengstens eingeschärft, in Zukunft ohne irgend eine Ausnahme kein Stück zur Aufführung zu bringen, das nicht die gesetzlich verordnete Censurbewilligung der dritten Abtheilung erhalten habe. Die Riga'sche Polizeiverwaltung aber wurde verpflichtet, auf jedesmal von der Theaterdirection erhaltene Anzeige über die zur Aufführung bestimmten Stücke sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit der ordnungsmäßigen Censurgenehmigung versehen seien. —

Die Fälle, in denen die dritte Abtheilung in das baltische Censurwesen eingriff, sind so zahlreich, daß sie hier nicht aufgezählt werden können. Es genüge hier nur zu erwähnen, daß die dritte Abtheilung an die Censoren das Verlangen stellte, sie davon sofort in Kenntniß zu setzen, falls irgend ein Buch oder ein Kunsterzeugniß bei der Censur eingereicht worden, das Gottlosigkeit oder eine mit den Pflichten eines treuen Unterthans nicht zu vereinbarende Gesinnung documentire. Und, weil dieser Befehl vom Kaiser Nikolaus selbst ausging, sei verzeichnet, daß zwar schwarze Ränder für Traueranzeigen gestattet, symbolische Darstellungen bei Hochzeits-, Tauf- und Ballkarten aber verboten wurden. —

Daß auch eine directe Einmischung in die Interna des livländischen Landtags seitens der dritten Abtheilung stattgefunden hat — dafür liegt uns aus dem Jahre 1842 ein Beleg vor.

---

*) Erst neuerdings hat man zu Gunsten von Lortzings Oper „Zar und Zimmermann", die früher unter dem Titel „Flandrische Abenteuer" mit der Hauptperson Kaiser Max gegeben werden mußte, eine Ausnahme gemacht.

Auf Veranlassung eines von dem Regierungssecretär v. Schwebs dem Februar-Landtage des genannten Jahres übergebenen Antrages ward von letzterem beschlossen, daß jedesmal nach Beendigung des Landtages so viele Exemplare lithographirte Abschriften des Landtags-Recesses angefertigt werden sollten, als von Landtagsgliedern verlangt würden.

Auf demselben Landtage war ferner von den Herren v. Schwebs und Professor v. Reutz beantragt worden, städtische Deputirte zu den Landtagsberathungen*) in früherer Weise zuzulassen, damit dieselben an den die städtischen Interessen berührenden Verhandlungen theilnehmen könnten. Mittels Ballotements ward der Antrag indessen mit 84 gegen 36 Stimmen verworfen und beschlossen, daß, da es unzulässig sei, eine solche Veränderung der bestehenden Verfassung zu veranlassen, vom Landtage in dieser Hinsicht keine Initiative zu ergreifen, sondern den Städten zu überlassen sei, daß sie ihre etwaigen Ansprüche auf Theilnahme geltend machen.

Von beiden Beschlüssen des Landtages war die dritte Abtheilung, wenn auch in ungenügender Weise, noch während der Dauer der Verhandlungen benachrichtigt worden. Zu Anfang März traf eine geheime Anfrage des Grafen Benkendorff in Riga ein, wie es mit jenen Beschlüssen sich in Wirklichkeit verhalte: ob und in welchem Maße die auf dem Landtage stattgehabten Berathungen bereits lithographirt worden, im Falle aber durch ein solches, „der bei uns bestehenden Ordnung und den obwaltenden Umständen nicht entsprechendes Verfahren" die Berathungen des Adels wirklich zur Publication gelangen — in welcher Lithographie die Manuscripte gedruckt und von wem sie dahin geliefert, desgleichen von wem und auf welcher gesetzlichen Grundlage diese Maßregel zugelassen worden. Die Schuldigen seien zur Verantwortung zu ziehen, denn eine vorzeitige Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen in Sachen der livländischen Bauern (es war damals die Zeit agrarer Unruhen) könne schlimme Folgen haben.

In Bezug auf die andere Angelegenheit erklärte Graf Benkendorff, er müsse seine äußerste Verwunderung darüber ausdrücken, daß der Adel selbst dazu beitrage, seine Privilegien zu untergraben. Der Chef der Gensdarmerie verlangte zu wissen, wer namentlich einen derartigen Antrag gestellt habe, wohl in der Meinung, daß

*) Die Stadt Riga ist allein auf dem livländischen Landtage stets durch zwei Deputirte vertreten.

derselbe ein liberalen Ideen zugeneigter, daher staatsgefährlicher Mensch sei.

Der residirende Landrath sah sich zu der Erwiderung veranlaßt, es sei der Beschluß betreffend die Vervielfältigung der Landtagsbeschlüsse in der Voraussetzung gefaßt worden, daß die Censur der beabsichtigten Lithographirung nicht im Wege sein werde. Wenn nun der Gensdarmeriechef die Ausführung des Beschlusses für unzulässig erkläre, so werde der Sache selbstverständlich kein weiterer Verfolg gegeben werden. —

So lange Graf Benkendorff an der Spitze der dritten Abtheilung stand und Baron Pahlen die Oberverwaltung der baltischen Provinzen leitete, hatten letztere einen mächtigen Rückhalt, der sie gegen etwaige Uebergriffe einzelner Agenten der geheimen Polizei schützte. Anders wurde es, seit nach dem Tode des Erstgenannten Graf Orlow Chef der Gensdarmerie geworden war und Baron Pahlen dem General Golowin hatte Platz machen müssen. In den religiösen Wirren der vierziger Jahre entwickelten die nach Livland gesandten Gensdarmen eine fieberhafte Thätigkeit, die sich namentlich gegen ihrer amtlichen Pflichten vollbewußte lutherische Prediger und angeblich renitente Gutsbesitzer richtete. In zahlreichen Untersuchungscommissionen spielten Gensdarmerie-Offiziere die leitende Rolle, es schien, als ob sie die Consistorien abzulösen berufen seien, denn sie maßten sich an, Prediger über die Bedeutung ihrer Predigten und den Geist ihrer Lehre zu befragen; von vornherein ergriffen sie die Partei böswilliger Denuncianten, welche sich die gröbsten Schmähungen der lutherischen Kirche und ihrer Diener erlaubten — nur selten fand sich ein anständiger Mann unter ihnen, den dieses Treiben anekelte und der sein Gewissen mit den ihm von St. Petersburg aus ertheilten Instructionen nicht in Einklang zu bringen vermochte. Und als ob nicht schon genug Unruhestifter im Lande hausten, beantragte General Golowin im Februar 1846 bei dem Chef der Gensdarmerie, man möge ihm noch acht Offiziere des Gensdarmeriecorps zur Verfügung stellen, die in den livländischen Kreisstädten nach seinen Anweisungen handeln sollten. Der Kaiser, dem der Graf Orlow diesen Antrag Golowin's unterbreitet hatte, lehnte denselben ab, und als Golowin kurze Zeit darauf um Zuweisung von wenigstens acht Beamten zu besonderen Aufträgen nachsuchte, wurde er wiederum abgewiesen. Im Januar 1847 erneuerte der Generalgouverneur sein Anliegen. Er schrieb dem Minister des Innern, Perowski, daß ihm die größte Arbeit aus den Anzeigen der griechisch-orthodoxen Geist-

lichen über verschiedenartige, von Lutheranern verübte Mißbräuche erwachse. Diese Geistlichen nähmen von den Bauern allerlei Klagen entgegen und übergäben letztere der Civilobrigkeit. Auf diese Weise erschienen die Geistlichen als geheime Agenten und die natürliche Folge davon sei, daß die Lutheraner sie als Spione und Denuncianten ansähen. Die Geistlichen erfüllten ihre Pflicht nicht, indem sie häufig sich auf Klagen einließen, die in der Folge sich als völlig unbegründet herausgestellt hätten. General Golowin führt an, daß von 110 Untersuchungssachen, die auf Veranlassung des Bischofs Philaret und einzelner griechischer Geistlichen eingeleitet worden, 83 hätten niedergeschlagen werden müssen, weil sie ohne Grund angestrengt worden. Aus allen diesen, von ihm selbst bezeugten Thatsachen aber entnimmt der Gouverneur nicht die Lehre, sich gegen alle Beschwerden und Denunciationen der griechischen Geistlichkeit und ihres obersten Hirten mißtrauisch zu verhalten, sondern er gründet auf diese Mittheilungen den abermaligen Antrag, ihm recht viele orthodoxe Beamte zu überweisen, weil am Ende doch der Umstand, daß die Untersuchungsrichter in Livland sämmtlich der lutherischen Kirche angehörten, darauf eingewirkt haben könnte, daß die erwähnten Klagen zu keinem Ergebniß geführt hatten. — Es mag noch bemerkt werden, daß auch dieser Versuch, eine größere Beamtenschaar nach Livland überzuführen, mißlang. —

Bald darauf verließ General Golowin das Land und an seine Stelle trat der edle Fürst Suworow, der mit voller Ueberzeugung für die politische Zuverlässigkeit der Bewohner des ihm anvertrauten Landes eintrat. Und loyal, loyal bis zum Uebermaß waren ja in der That die Bewohner der Ostseeprovinzen, so sehr loyal, daß, wenn loyal einen Superlativ hätte, man, wie ein „Eingewanderter“ in der „Allgemeinen Zeitung“ behauptete, ihnen diesen zugestehen müßte.

Trotz alledem aber waren die dritte Abtheilung und das Ministerium des Innern von Mißtrauen gegen die baltischen Lande erfüllt. In ihrem übelverstandenen Nationalstolz konnten und wollten die Petersburger Machthaber es nicht begreifen, daß man ein guter Deutscher und Protestant, und zugleich ein getreuer Unterthan des Kaisers von Rußland sein könne. Und jede aus dem Auslande ins Reich dringende Zeitungslüge trug dazu bei, dieses Mißtrauen zu nähren.

In den wildbewegten Tagen des März 1848 erinnerte man sich in Deutschland der alten, vor siebenhundert Jahren begründeten Colonie an der Ostsee und es fehlte in gewissen Kreisen nicht an

Stimmen, welche das deutsche Volk aufforderten, den Kampf mit dem „Drachenblut der russischen Tyrannei" aufzunehmen und die Russen zur Herausgabe „geraubten Gutes" zu zwingen.

Um jene Zeit hatte die Hamburger Börsenhalle die Ankunft einiger Glieder des kurländischen Adels in Berlin gemeldet, welche angeblich mit der Mission betraut sein sollten, vorläufig zu ermitteln, inwiefern die baltischen Provinzen auf den Beistand Deutschlands würden rechnen können. Zugleich wurde die Sendung einer offiziellen Deputation aus Kurland angekündigt.

In der dritten Abtheilung wollte man anfangs dieser Nachricht keinen Glauben schenken, indessen hielt man eine so „verbrecherische Undankbarkeit" doch nicht für undenkbar und es wurden daher die örtlichen Organe der geheimen Polizei aufgefordert, zu berichten, was sie von der Sache wüßten.

Inzwischen war jene, auch in verschiedene andere Blätter übergegangene Fabel in Kurland bekannt geworden und hatte dort allgemeine Entrüstung, zugleich aber auch den Wunsch erregt, sie nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Der kurländische Landesbevollmächtigte Baron Theodor Hahn ersuchte den Fürsten Suworow um die Genehmigung, durch Vermittelung der russischen Gesandtschaft am preußischen Hofe eine Gegenerklärung in Berliner Blättern veröffentlichen zu dürfen. In dieser Erklärung hieß es u. a.:

„Kurlands Adel, im Geiste seiner Ahnen, den er als ein heiliges Erbtheil auch auf seine Nachkommen überträgt, kann keinen fremden Beistand beanspruchen, der eine Verletzung seiner dem Monarchen und seinem Herrscherhause freiwillig geschworenen, und seit mehr denn fünfzig Jahren bei allen Wechselfällen von keinem einzigen Individuum befleckten Unterthanentreue wäre. Stets treu, offen und wahr, kennt er nur den Thron seines eigenen Monarchen, um Beschwerden und Bitten demselben zu unterlegen, und wird jeden fremden ihm gebotenen Schutz nur als Schmach und eigene Erniedrigung mit Stolz und Verachtung zurückweisen. 1812 überfluthet von denselben Völkern, die jetzt auf den Umsturz aller bestehenden Ordnung und Gesetzmäßigkeit ihre Theorien unter dem Panier der aufgeregten Volksmassen ins Leben rufen, focht Kurlands Adel in den Reihen von Rußlands Söhnen auf dem Felde der Ehre und des Ruhmes von Moskau's rauchenden Trümmern bis zu den Ufern der Seine; 1831 wies er die polnische Insurrection mit bewaffneter Hand von seinen Grenzen zurück; — eben so treu, von denselben Gesinnungen belebt, wird man ihn stets auf derselben Bahn finden, denn seine

unverändert erhaltene Eigenthümlichkeit, diese unerschütterliche Treue für Herrscher und Thron, die sich in Wort und That kundthat, wird sich nie verleugnen und kann nur mit ihm untergehen. — Ein Versuch, diese Gesinnungen zu verdächtigen, ist gewiß ebenso vergeblich und fällt nur auf Diejenigen zurück, denen jedes Mittel zum Umsturz der gesetzlichen Ordnung erlaubt scheint, als es ihnen je gelingt, diesen ihren Ansichten hier Eingang zu verschaffen. — Nur die Pflicht, solche Artikel ihrem wahren Werthe nach als unwahr, ja als unmöglich ein für alle Mal zu bezeichnen, konnte uns veranlassen, sie durch Beantwortung einer besonderen Beachtung zu würdigen." —

Fürst Suworow wollte die Verantwortung für diesen ungewöhnlichen Schritt nicht übernehmen und suchte die Zustimmung des Chefs der dritten Abtheilung, Grafen Orlow, zu demselben nach. Dieser wiederum trug die Sache dem Kaiser vor, welcher die in der Erklärung zum Ausdruck gebrachte Gesinnung als überaus lobenswerth bezeichnete, die Genehmigung zur Veröffentlichung ertheilte, im übrigen aber bezweifelte, daß eine Berliner Zeitung den Artikel aufnehmen würde. Indessen wußte der russische Gesandte in Berlin, Baron Peter Meyendorff, den Abdruck doch zu ermöglichen. —

Um dieselbe Zeit hatte der Kaufmann A. G. Harff in Riga aus Ostpreußen eine Proclamation zugesandt erhalten, welche von glühendem Russenhaß erfüllt war. „Wir kennen sie", — so hieß es in jener Denkschrift — „jene Macht, die so gerne hineintritt zwischen Deutschlands Fürsten und Völker, vor deren eisigem Hauche das Leben erstarrt, deren Freundschaft Schwereres birgt, als selbst der Krieg. Schon tragen Deutsche von der Düna bis zur Narowa ihr Joch, unsere Flüsse entströmen ihrem Gebiete! Rußland hat nicht vergessen, daß seine Adler einst auf Königsbergs Thürmen sich niedergelassen. Rußlands Freundschaft hat unseren Wohlstand ruinirt, hat uns vor dreißig Jahren um den Lohn unserer Siege gebracht! Soll es damit enden, unser kaum aufblühendes Volksleben zu zertreten, Deutschlands Freiheitsstreben aufs neue zum Spott zu machen, uns auf immer zu streichen aus dem Rathe der gesitteten, der menschlich edlen Nationen? — — Sprechen wir es aus mit männlichem Muthe, daß wir Krieg gegen Ehre und Freiheit nicht wollen, daß wir unsere Feinde kennen, daß sie nicht ungerüstet uns treffen werden. Für König und Vaterland sind wir die Alten. Aber wir werden als Männer streiten, nicht mehr als Knechte, die Waffen sind in den Händen des Volkes, und dieses Volk wird sie nicht mit Barbaren im Bunde gegen sich selbst kehren!" —

Daß man es gewagt hatte, eine solche Proclamation nach Riga zu senden — wurde als unerhört bezeichnet. Der unglückliche Adressat, der absolut nicht wußte, warum gerade ihm die Ehre der Uebersendung dieses Aufrufs widerfahren war, hatte sich, trotzdem er die Druckschrift mit dem Couvert, in welchem sie sich befunden, sofort der Gensdarmerie übergeben, einem langweiligen Verhör zu unterziehen und die Folge war, daß man dem gesammten Briefverkehr mit dem Auslande eine verschärfte Aufmerksamkeit zuwandte. Und als wenige Monate später wiederum eine Proclamation (vom badischen Landesausschuß) nach Riga gelangte, da befahl der Chef der dritten Abtheilung, nicht allein alle irgendwie verdächtigen Briefe ohne Weiteres öffnen zu lassen, sondern er verlangte auch vom Fürsten Suworow die Zusammenstellung eines Verzeichnisses sämmtlicher Einwohner Riga's, welche politischer Beziehungen zum Auslande verdächtig seien — ein Anverlangen, dem der Generalgouverneur mit einem Hinweise auf die über allen Zweifel erhabene Loyalität der Bewohner der Ostseeprovinzen begegnete. —

Die revolutionäre Bewegung in Westeuropa veranlaßte indessen die geheime Polizei zur äußersten Behutsamkeit. Es schien ihr namentlich nicht unmöglich, daß sich die kaum beschwichtigten agraren Unruhen unter dem Einfluß der aus dem Westen dringenden Strömungen erneuern könnten. Wenige Tage nach seinem Amtsantritt erließ Fürst Suworow, auf Anregung des Chefs der Gensdarmerie, folgendes geheime Schreiben an den livländischen Civilgouverneur v. Essen (22. März): „Die beklagenswerthen Ereignisse in den uns benachbarten Staaten, welche den Umsturz der Gewalten und der gesetzlichen Ordnung nach sich ziehen, haben schon wegen der großen Nähe des Schauplatzes der Begebenheiten die allgemeine Aufmerksamkeit im livländischen Gouvernement auf sich ziehen müssen. — Obgleich diese Ereignisse bei den hiesigen Einwohnern keine Sympathien hervorrufen, sondern vielmehr dieselben überzeugen, daß sie die herrschende Ruhe und die Sicherheit ihrer persönlichen Rechte, sowie des Eigenthums der Regierung zu danken haben, so erachte ich doch, abgesehen von solcher allgemeiner, für die Ruhe des Gouvernements bürgenden Gesinnung, für Pflicht, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf einige, die Verhältnisse der Gutsherren zu den Bauern angehende Momente zu richten. — Ew. Excellenz ist bekannt, daß die Frage wegen Verbesserung des Zustandes der livländischen Bauern und ihrer Verhältnisse zu den Gutsherren, welche besonders lebhaft seit dem Jahre 1842 angeregt worden und, indem sie eine Hauptsorge der

Staatsregierung ausmachte, zugleich wesentlicher Gegenstand der Erwägungen auf den Landtagen gewesen ist, in den Bauern Hoffnungen auf eine Modification und Verbesserung ihrer Lage rege machen mußte. Soviel mir bekannt, sind indeß durchaus keine durchgreifenden Maßregeln zur Herbeiführung eines besseren Zustandes der Bauern wirklich ergriffen worden, und es hat der im Jahre 1841 zuerst begonnene, seit dem Jahre 1845 immer mehr zunehmende Zudrang der Bauern zur Vereinigung mit der rechtgläubigen Kirche das Mißtrauen zwischen Gutsherren und Bauern nur vergrößern können. Das bis hiezu bestehende, den Gutsherren anheimgestellte Recht, nach ihrem eigenen Ermessen den Bauern die Gesinde (Bauerhöfe) zu kündigen, hat in bedeutendem Maße dazu beigetragen, jenes Mißtrauen bei den Bauern zu nähren, und ist die Veranlassung unaufhörlicher Klagen bei der Oberverwaltung. Zu solchen Umständen kommt, daß gegenwärtig, wie mir bekannt geworden, unter den Landbewohnern Livlands ein besonders heftiges Verlangen nach Nachrichten über die letzten Vorgänge im Westen bemerkt wird, welches sich in Gesprächen auf den Märkten und anderen gewöhnlichen Versammlungsorten der Bauern kundgiebt. Außerdem haben Ew. Excellenz sowohl als auch der Herr Landrath v. Grote und der Herr Landmarschall v. Lilienfeldt mir mündlich mitgetheilt, daß unter den Bauern Gerüchte in Umlauf sind, welche von dem Mißtrauen derselben gegen ihre Gutsherren Zeugniß geben. Jufolge dessen halte ich für Pflicht, Ew. Excellenz ergebenst zu ersuchen, so schleunig als möglich folgende geheime Maßregeln zu ergreifen: 1) mit Rücksicht auf die Nähe des 23. April, d. h. des Termins, welcher zur definitiven Abnahme der Gesinde, nach geschehener Kündigung, festgesetzt ist, den livländischen Adel zu veranlassen, sich dieses Rechts mit möglichster Umsicht zu bedienen und gegen die Bauern die möglichste Nachsicht und Schonung walten zu lassen; 2) da ich die religiöse Erbauung für eines der wirksamsten Mittel zur Aufrechthaltung der Ruhe erachte, so ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst, durch das livländische Provinzial- und das Riga'sche Stadt-Consistorium dahin Anordnung zu treffen, daß der lutherischen Geistlichkeit zur unabweichlichen Pflicht gemacht werde, ihren Gemeinden den unbedingten Gehorsam gegen ihre Gutsherren einzuschärfen. — Schließlich halte ich es für nothwendig, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, wie ich mich gleichzeitig an Se. Eminenz den Herrn Bischof von Riga mit dem Ersuchen gewandt habe, seinerseits auch den rechtgläubigen Geistlichen in Livland zur unabweichlichen Pflicht zu machen, daß sie ihren

Pfarrkindern unbedingten Gehorsam gegen die Gutsherren einschärfen und sich in keinem Falle in die Auseinandersetzung der Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern einmischen, sondern sich darauf beschränken, in nothwendigen Fällen dem Herrn Bischof über die Lage ihrer Eingepfarrten Bericht abzustatten, ohne indeß irgend die Bauern zu befragen oder auszuforschen." —

Dank den getroffenen Vorsichtsmaßregeln und dem Umstande, daß die griechischen Geistlichen, welche seit einem Jahrzehnt die hauptsächlichsten Schürer der Unzufriedenheit unter dem Landvolke gewesen, Ruhe zu halten veranlaßt wurden, hat während des „tollen Jahres" in den Ostseeprovinzen keinerlei Verletzung der öffentlichen Ordnung stattgefunden.

Von größeren Actionen der Gensdarmerie in Liv-, Est- und Kurland sind aus den fünfziger Jahren nur zwei zu verzeichnen: die unter Theilnahme von Gensdarmerie-Offizieren bewerkstelligte Revision sämmtlicher Buchhandlungen in Riga und Dorpat, welche zu einer längeren Schließung derselben führte, und die Verhaftung des Dorpater Professors Osenbrüggen, des Lectors Victor Hehn, des Revaler Oberlehrers Meyer u. A. Ueber erstere ist bereits in dem Buche „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung in den baltischen Provinzen" *) ausführlich berichtet worden; was die letztere betrifft, so erfolgte dieselbe aus nachstehenden Gründen: Die zeitweilig in Hamburg sich aufhaltende livländische Baronin B. war den russischen Spionen in Deutschland durch ihre Beziehungen zu der Familie Kinkel verdächtig geworden; namentlich glaubte man ermittelt zu haben, daß die bei der Befreiung Kinkel's aufgewandten Summen von der Baronin B. geschenkt worden seien. Die Hamburger Polizei belegte, auf Antrag des russischen Geschäftsträgers, die Papiere der Baronin mit Beschlag und überließ dieselben der dritten Abtheilung der Kanzlei des Kaisers von Rußland. Eine genaue Perlustration der Briefschaften ergab u. a., daß die Baronin mit dem Dorpater Professor Osenbrüggen in brieflichem Verkehr gestanden hatte, und die Folge war, daß im Juni 1851 vom Chef der dritten Abtheilung der Befehl erging, die Papiere des Professors mit Beschlag zu belegen und nach St. Petersburg zu senden. Osenbrüggen befand sich zur Zeit auf einer Reise in Finnland. Während seiner Abwesenheit drangen der zu geheimen Aufträgen vielfach verwandte Beamte des Generalgouverneurs, Hofrath Schmidt, und der Gensdarmerie-Obrist

*) S. 214–223.

Serebrennikow in seine Wohnung, wo sie, in Gegenwart des Rectors der Universität, alle irgendwie verdächtigen Papiere an sich nahmen. Die in St. Petersburg vorgenommene Durchsicht derselben hatte zur Folge, daß der Kaiser den Befehl zur Verhaftung Osenbrüggen's ertheilte. Der inzwischen von seiner Ferienreise nach Dorpat zurückgekehrte Professor wurde am 4. Juli, spät Abends, in Begleitung eines Unteroffiziers vom Gensdarmeriecommando nach St. Petersburg abgefertigt. Ungefähr sechs Wochen dauerte das Verhör, dem sich Osenbrüggen in der dritten Abtheilung unterziehen mußte, bis ihm eines Tages mitgetheilt wurde, daß seine Ansichten mit dem Geiste der russischen Regierung nicht übereinzustimmen schienen, und daß er, auf kaiserlichen Befehl aus dem Staatsdienste ausgeschlossen, Rußland zu verlassen habe. Wie Osenbrüggen selbst in der Vorrede zu seinen „Nordischen Bildern" *) erzählt, wurde ihm das Urtheil nicht in steifer, gepanzerter Schwerfälligkeit und unter endlosen Erwägungen, sondern mit der leichten französischen Phrase verkündet: Monsieur, il faut que vous quittez la Russie. Zugleich erkannte er an, daß der hohe militärische Beamte, von dessen Bestimmung die Gestaltung seiner äußeren Lage in jenen Wochen meistentheils abhing, ihn mit großer Rücksicht und dem feinen Takte eines gebildeten Mannes behandelte. —

Das gleiche Schicksal theilte der Oberlehrer der lateinischen Sprache am Reval'schen Gymnasium, Eduard Meyer aus Hamburg. Auch Meyer's Papiere wurden (durch den Generalmajor vom Gensdarmeriecorps, Gresser) confiscirt und er selbst im August 1851 in Begleitung zweier Untermilitärs nach St. Petersburg gebracht. Er war desselben ‚Verbrechens', wie Osenbrüggen, angeschuldigt und wurde des Landes verwiesen mit dem Verbot, jemals wieder das russische Reich zu betreten.

Unter den Osenbrüggen abgenommenen Briefen befand sich auch ein Verdacht erweckendes Schreiben des Bauske'schen Hauptmannsgerichts-Assessors Otto v. Brunnow. Wegen dieses, nur einige unklare Ausdrücke enthaltenden Briefes wurde Brunnow verhaftet und nach St. Petersburg transportirt. Nur seinem jugendlichen Alter und dem Zeugnis, das Fürst Suworow über seine bisherige tadellose Führung ausstellte, hatte Brunnow es zu danken, daß er mit einem strengen Allerhöchsten Verweise und der Verhängung einer besonderen Aufsicht über seine Person davonkam.

---

*) Leipzig 1853.

Ebenfalls wegen seines Verhältnisses zu Osenbrüggen und der Baronin B. wurde der Lector der deutschen Sprache an der Universität Dorpat, Victor Hehn, verhaftet und nach Tula verbannt, wo er sich durch Unterweisung kleiner Kinder im Clavierspiel seinen kümmerlichen Lebensunterhalt verdienen mußte. Der Wunsch seiner greisen Mutter, ihn vor ihrem Tode noch einmal zu sehen, ging nicht in Erfüllung, obgleich Fürst Suworow sich beim Chef der Gensdarmerie wiederholt für Hehn's Begnadigung verwandte. Erst nach der Thronbesteigung Kaiser Alexander's II., im April 1855, gelang es, die völlige Amnestirung des hartgeprüften Gelehrten zu erwirken, dem es fortan freigestellt war, überall zu wohnen, wo er nur wünschen sollte, dem aber die fernere Thätigkeit im Lehrfache untersagt wurde.

Wegen seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Hehn wurde auch der im December 1885 verstorbene Riga'sche Stadtbibliothekar Georg Berkholz (damals als Hauslehrer bei einer vornehmen russischen Familie in Kostroma lebend) verhaftet. Man hatte bei Hehn alte, aus der Mitte der vierziger Jahre stammende Briefe von Berkholz gefunden, in denen die Ausdrücke ‚freie Denkungsart', ‚geistige Freiheit' &c. vorkamen. Um sich wegen solcher, in Privatbriefen gebrauchter Ausdrücke zu rechtfertigen, hatte Berkholz 800 Werst in Begleitung eines Gensdarmen zurücklegen müssen. Zwar konnte er unschwer beweisen, daß die verdächtig befundenen Briefe in politischer Beziehung völlig harmlos seien, indessen wollte man doch in einem Passus, in welchem Berkholz die Erwartung ausgesprochen hatte, daß Hehn als deutscher Lector an der Universität Dorpat ‚großen Einfluß und starke Wirkung' üben werde, hartnäckig den Gegensatz von Deutschthum und Russenthum wittern. — Nach fünfwöchentlichem Verweilen in den comfortabeln Räumen der dritten Abtheilung wurde Berkholz wieder nach Kostroma zurückgeschickt, nachdem ihm General Dubbelt noch eine Lehre mit auf den Weg gegeben hatte. „Ich freue mich," sagte er zu Berkholz, „daß man Sie unschuldig befunden; ich will Ihnen aber, als älterer Mann einem jüngeren, einen guten Rath geben: seien Sie vorsichtig im Reden und Schreiben, und seien Sie überzeugt, daß Alles, was da gegenwärtig in Westeuropa vorgeht, Unsinn und Unheil ist, und daß wir in Rußland unvergleichlich glücklicher sind." —

Von allen in dieser Sache Verwickelten wurde der Oberlehrer am Dorpater Gymnasium, Thrämer, am wenigsten behelligt. Nach der Behauptung der dritten Abtheilung bestand sein Verbrechen darin, daß er im Jahre 1845 dem bereits erwähnten Revaler Ober-

lehrer Meyer einen Brief geschrieben hatte, aus welchem das Bestreben ersichtlich sein sollte, in Bezug auf die Ausbreitung des russischen Unterrichts in den baltischen Schulen gegen die Absichten der Regierung zu wirken. Thrämer wurde, gemäß kaiserlichem Befehl vom 23. September 1851, unter die strenge Aufsicht des in Dorpat residirenden Gensdarmerie-Stabsoffiziers und des dortigen Polizeimeisters gestellt, welche sofort darüber höheren Orts berichten sollten, falls Thrämer durch Reden und Handlungen Widerstand gegen die Einführung der russischen Sprache in den Schulen zeigen sollte. —

Das war die letzte größere politische Untersuchung, die zu Kaiser Nikolaus' Zeiten auf baltischem Boden stattfand. Fortan widmete sich die Gensdarmerie vorzugsweise dem an den russischen Altgläubigen vorgenommenen Bekehrungswerke (in Riga bestand zu diesem Zwecke ein geheimer Conseil, dem u. A. außer dem griechisch-orthodoxen Bischof auch der Gensdarmerie-General Hildebrand angehörte) und wichtigeren Criminalfällen. Von der Sorge, den durch zahlreiche, gegen die Regierung Kaiser Nikolaus' gerichteten Schriften bekannten Iwan Golowin, dessen Begnadigung Fürst Suworow erwirkt hatte und dem eine livländische Kreisstadt als Aufenthaltsort angewiesen worden war, beaufsichtigen zu müssen, hatte der Begnadigte selbst die Organe der politischen Polizei in Livland befreit, da er eine Rückkehr nach Rußland in letzter Stunde doch für zu bedenklich erachtete und die ihm zur Heimkehr ins Vaterland gestellte Frist unbenützt verstreichen ließ. Große Aufmerksamkeit wurde den Versuchen zugewandt, die seit 1853 in der Herzen'schen Buchdruckerei in London erscheinenden ‚aufrührerischen' Schriften über die Grenze einzuschwärzen. Daß die Versuche trotzdem regelmäßig gelangen, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß der Generalgouverneur, der Gensdarmerie-General, die Gouverneure u. A. um jeden Preis die einen so ungewöhnlichen Einfluß ausübenden Publicationen zu lesen wünschten, dieselben insgeheim selbst bei den Buchhändlern bestellten und es geflissentlich übersahen, wenn letztere auch andern Liebhabern derartiger Lectüre zu Diensten standen. — Daß die Direction des livländischen adeligen Güter-Creditvereins nicht in eine peinliche geheime Untersuchung verwickelt wurde, hatte sie nur dem Fürsten Suworow zu verdanken. In einer Reihe von Beschlüssen, die sie gefaßt hatte und die dem Bauernstande die Beihilfe des Pfandbriefinstituts beim Verkauf der Pachtgrundstücke sichern sollten, hatte der Minister Perowski eine ‚sträfliche Anmaßung gesetzgeberischer Befugnisse' erblickt und förmlich auf Einleitung einer Criminaluntersuchung angetragen (Mai

1851). Nur der energischen Betonung des Rechtsstandpunktes durch den Fürsten Suworow gelang es, den stets feindselig gegen die baltischen Provinzen auftretenden Minister diesmal mit seinem Antrage abzuweisen.

Die oberste Leitung der dritten Abtheilung hatte nach dem Rücktritt Orlow's der ehemalige Kriegsminister Fürst Wassili Dolgoruki übernommen und zugleich vom Kaiser Alexander II. die Weisung erhalten, milder und humaner als sein Vorgänger seines Amtes zu walten. Das hinderte ihn aber nicht, dem Kaiser ein von dem bekannten Denuncianten Liprandi verfaßtes Project über die Errichtung einer Akademie für Spione zu überreichen. Hiernach sollten die Gymnasial-Inspectoren beauftragt werden, sich diejenigen Schüler zu merken, die ihre Kameraden denunciren, dieselben in ihrem löblichen Thun ermuntern, sie auch auf der Universität beobachten lassen, und falls sie auch hier ebenso eifrig ihre Commilitonen verriethen, sollten sie in eine besondere Abtheilung der Polizei aufgenommen werden. Mit tiefer Empörung las Kaiser Alexander dieses Project, das einer der elendesten Vertreter des Nikolaitischen Polizeiregiments ihm zu unterlegen gewagt hatte, und vermerkte auf demselben: „Liprandi ist als schädlicher Mensch hinfort unter keinen Umständen irgendwo zum Dienst zuzulassen und es ist ihm der Aufenthalt in den beiden Residenzstädten zu verbieten."

Die nihilistische Bewegung, die unter dem Dolgoruki'schen Regime groß wurde und gegen die es eine Menge delatorischer Elemente aufbot, hat in den baltischen Provinzen niemals Boden gefunden. Zu Beginn der sechziger Jahre entwickelte sich aber in Liv- und Kurland eine lettische Agitation, die, von einem Club in Petersburg und der „Petersburger lettischen Zeitung" geleitet, planmäßig die baltischen Agrar- und kirchlichen Verhältnisse zu untergraben drohte. Agitatoren durchreisten das Land und verleiteten z. B. die Bauern in dem reichsten Kirchspiele Livlands, Pebalg, zu Bittschriften an den Kaiser um Abstellung der angeblichen Bedrückungen durch den anerkannt großmüthigen und wohlwollenden Besitzer des Gutes, den Grafen Scheremetjew, dessen Bauern, wie im ganzen Lande bekannt, in Ueberfluß und Luxus lebten. Daß diese Agitation künstlichen Ursprungs war, bewies auch der Umstand, daß dieselbe sich nur auf den lettischen Theil der Provinzen erstreckte, wo die „Petersb. lett. Ztg." gelesen wurde. In dem ärmeren Estland kam Derartiges nicht vor. — Die Gensdarmerie begriff die Gefahr, die aus einer solchen Propaganda dem Lande, das sich bisher durch Ruhe und Ordnung aus-

gezeichnet hatte, erwuchs: sie unterdrückte das genannte Blatt und verbannte, als einer der Hauptspitzführer diese Censurmaßregel mit dem in einer größeren Versammlung gethanen Ausspruch: ‚Jetzt muß Blut fließen' erwiderte, denselben nach dem Innern des Reichs. Es war dies der in Riga Privatunterricht ertheilende lettische Schriftsteller Kaspar Besbardis.

Solche, an und für sich schon nicht zweckdienliche Maßregeln halfen um so weniger, als diese Bewegung, nicht von der politischen Polizei, aber von ebenfalls sehr einflußreicher, hoher Seite geschützt wurde. Den livländischen Behörden wurde zwar mitgetheilt, daß der Gründer der Petersburger Gesellschaft ‚Jung-Lettland', Collegiensecretär Woldemar, in die dritte Abtheilung berufen worden und sich daselbst verpflichtet habe, „keine Beziehungen zu seinen Stammesgenossen in den Ostseeprovinzen zu unterhalten", aber davon erhielten sie keine amtliche Nachricht, daß dieser selbe Woldemar von dem Großfürsten Constantin, dem Bruder des Kaisers, geschützt und geradezu aufgemuntert wurde, auf dem von ihm betretenen Wege fortzuschreiten und so dazu beizutragen, daß ‚das deutsche Element durch das nationale erstickt werde'. Die livländischen Behörden erhielten zwar Kenntniß von den Umtrieben einiger Volksaufwiegler, wie Jacobson, welcher die Bauern Livlands in sträflicher Weise durch Wort und Schrift zum Haß gegen die deutschen Gutsbesitzer und deutschen Behörden aufzureizen suchte*) — aber inzwischen hatte sich Jacobson nach St. Petersburg begeben, und da er ja nur gegen die deutschen Barone aufgetreten war, lebte er fortan unbehelligt als privilegirter Volksaufwiegler, die livländische Gouvernementsobrigkeit aber erhielt den Wink, durchaus jede Untersuchung gegen diesen Schützling vornehmer Personen zu vermeiden. —

Dies geschah, als bereits General Albedinsky Generalgouverneur der Ostseeprovinzen und Graf Peter Schuwalow Chef der dritten Abtheilung geworden war. So sehr hatten sich inzwischen die Verhältnisse geändert, so sehr war das s. Z. vom Fürsten Suworow beseitigte unberechtigte Mißtrauen gegen die Bewohner der baltischen Lande wieder wachgeworden, daß selbst Graf Schuwalow, der doch die Loyalität der Balten aus eigener Erfahrung kannte, kurz bevor

*) Jacobson agitirte im Jahre 1868 und später u. A. für eine Einigung des Estenvolkes mit Finnland, um den Esten die finnländische Verfassung dadurch zu erwirken, wozu — wie er verbreitete — die Annahme der finnischen Orthographie (!) der erste Schritt sei.

der Kaiser im Juni 1867 nach Riga kam, dem Generalgouverneur die geheime Ordre*) zugehen ließ, er möge im Geheimen dafür Sorge tragen, daß ‚Dinge vermieden würden, wie sie in Paris (wo eben das Attentat Berezowski's stattgefunden hatte) trauriger Weise vorgekommen seien', im äußersten Nothfalle selbst Gewaltmaßregeln ergreifen, es aber so einrichten, daß ‚keinerlei bezügliche Gerüchte in die uns übelgesinnte deutsche Presse des Auslandes drängen'.

General Albedinsky war es auch, der die Kräfte der Gensdarmerie in den baltischen Provinzen möglichst angespannt wissen wollte und die Errichtung einer Centralverwaltung der baltischen geheimen Polizei in Riga beantragte. Aus dem Nachlaß eines Beamten, der einst zur nächsten Umgebung des Generalgouverneurs gehörte, ist uns das interessante Memoire zugänglich geworden, in welchem Albedinsky seinen Antrag näher begründete. Das dem Grafen Schuwalow am 16. December 1868 übersandte Memoire lautet:

„Die Aufsicht seitens der Gensdarmerie, welche seit dem Jahre 1867 im ganzen Reiche auf neuen Grundlagen organisirt ist, dient dazu, der höchsten Regierung auf dem kürzesten Wege Nachrichten über bemerkenswerthe Erscheinungen im Volksleben und über sich vorbereitende Ereignisse zukommen zu lassen, und zugleich gewährt sie der obersten administrativen Autorität in jedem Gouvernement eine wichtige Unterstützung, indem sie ihr Auskünfte über viele Angelegenheiten übermittelt, die aufmerksam zu verfolgen die Stadt- und Landpolizeibehörden weder die Möglichkeit noch die Mittel noch die Fähigkeit haben. In die Anschauungen und Absichten der Staatsregierung nicht eingeweiht, sind sie nicht im Stande, auch wenn sich ihnen die Mittel zur Ueberwachung bieten, die Folgen verschiedener Erscheinungen oder Richtungen des Volkslebens, welche oft sehr unschuldig und unwichtig zu sein scheinen, richtig zu beurtheilen. Das Gensdarmerie-Ressort dagegen, welches sich ausschließlich mit Obliegenheiten der Ueberwachung beschäftigt, läßt sich nicht durch Kleinigkeiten ablenken und weiß stets, welche Umstände namentlich ein besonders aufmerksames Studium der Erscheinungen im Volksleben, auf dem Gebiete öffentlicher Wirksamkeit ꝛc. erfordern, und ist im Stande, die Folgen

*) Abgedruckt in Herzen's „Kolokol" 1867 und darnach in den Historischen Skizzen Rußlands (russisch) IV, 2. S. 34—36 (Prag 1880), und in: Von Nikolaus I. bis Alexander III. (Leipzig 1881), S. 391—393.

abzuwägen und die Vertreter der Staatsregierung in den Gouvernements auf dieselben vorzubereiten.

Im baltischen Gebiet, wo die höchste administrative Gewalt in der Person des Generalgouverneurs concentrirt ist, von dem die Richtung der Thätigkeit der ihm unterstellten Institutionen dreier Gouvernements ausgeht, entspricht die gegenwärtige, in jedem Gouvernement gesondert bestehende Organisation des Gensdarmeriewesens nicht den Erwartungen und dringenden Bedürfnissen des Hauptes des Centrums dieses Gebietes, weil es für den Generalgouverneur, um rechtzeitig Maßregeln in verschiedenen Ortschaften des Landes ergreifen zu können, nothwendig ist, beständig in unmittelbarer Nähe eine Quelle zu besitzen, welche verpflichtet ist, ihm ununterbrochen über Alles zu berichten, was Aufmerksamkeit verdient oder eine fortdauernde, scharfe Beobachtung erfordert.

In der gegenwärtigen Periode des Uebergangszustandes der Bauern, der bevorstehenden Reformen auf dem Gebiete des Gerichtswesens, der in Folge verschiedener zufälliger Umstände herrschenden abnormen Geistesverfassung der Bewohner ist es ganz besonders nothwendig, daß dem obersten Leiter des Gebietes durch die Mittel der Gensdarmerie Unterstützung gewährt werde. Indessen kann diese Unterstützung ihm und in seiner Person der Staatsregierung nur in dem Falle Nutzen schaffen, wenn der Generalgouverneur unverzüglich, sobald die Nothwendigkeit dafür eintritt, sich an einen an Ort und Stelle befindlichen Vertreter der Gensdarmerie wenden kann, dessen Wirksamkeit sich auf alle, der Verwaltung des Generalgouverneurs anvertrauten Gouvernements erstreckt. In Folge dessen erscheint es nützlich, in Riga eine Central-Gensdarmerieverwaltung für das baltische Gebiet zu errichten, von der die Gensdarmerie-Chargen im Interesse der Einheitlichkeit in der Verfolgung von Fragen, welche die Bevölkerung und die Stände dieser Gouvernements besonders lebhaft beschäftigen oder erregen, ihre Weisungen zu erhalten haben. Wenn der Generalgouverneur den Wunsch hegt, sich der Mitwirkung des Gensdarmerieressorts zu bedienen, so wendet er sich an die Centralverwaltung, welche im Stande sein wird, seine Anforderungen unverzüglich zu erfüllen, oder sofort dahin Anordnungen treffen wird, daß die gewünschten Nachrichten beschafft, oder die Gensdarmerie-Chargen auf gewisse Angelegenheiten gelenkt werden, welche die Oberverwaltung des Gebiets besonders beschäftigen.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß der Generalgouverneur von dem Gensdarmerie-Ressort beständig Nachrichten über das Gouverne-

ment Livland erhält, weil Riga der Sitz des Chefs der Gouvernements-Gensdarmerieverwaltung ist. Aus Kurland laufen die Nachrichten spärlich ein, obgleich es sehr wünschenswerth wäre, auf geheimem Wege über den Geist der Bewohner und die Anschauungen der Stände über verschiedene neuauftauchende Fragen unterrichtet zu werden. Aus Estland aber, das gegenwärtig durch den Drang der Bauern, nach dem Süden des Reiches auszuwandern, in Erregung gerathen ist, erhielt man keinerlei Mittheilungen, folglich hat das dortige, abgesondert und vom Centrum des Landes entfernt bestehende Gensdarmerie-Ressort dem obersten Chef des Ostseegebiets nicht die geringste Mitwirkung erwiesen, welche stets, besonders aber in der gegenwärtigen Epoche der sich vollziehenden und vorbereitenden Reformen, nützlich und wünschenswerth wäre.

Mit der Errichtung einer Central-Gensdarmerieverwaltung für die baltischen Provinzen in Riga, welcher alle Chargen der Gensdarmerie in diesem Lande unterstellt sein müßten, würden alle hier dargelegten Mißstände von selbst verschwinden und der Generalgouverneur würde, ohne in irgendwelcher Beziehung die Unabhängigkeit der Beamten der Gensdarmerie anzutasten, in ihnen eine erfahrene Stütze, eine überall nach einheitlichen Gesichtspunkten geübte strenge, den äußeren Umständen, welche nicht selten eine unerwartete Wendung nehmen, entsprechende Beaufsichtigung und eine Quelle wahrer, aus allen Provinzen unparteiisch gesammelter Nachrichten finden." —

So weit das Memoire des Generaladjutanten Albedinsky, welches indessen den Beifall des Chefs der dritten Abtheilung nicht fand. Soviel uns bekannt, behielt sich Graf Schuwalow zunächst vor, mit dem baltischen Generalgouverneur mündlich noch weiter über diese Sache zu verhandeln. Diese Verhandlungen mögen freilich stattgefunden haben, zu der geplanten Errichtung einer Centralverwaltung der geheimen Polizei in den baltischen Provinzen ist es aber nicht gekommen. Der von ehrgeizigen Ideen erfüllte Generalmajor Lacks, der von 1878 bis 1887 das Amt eines Chefs der livländischen Gouvernements-Gensdarmerieverwaltung bekleidete, hat in einer seiner zahlreichen, dem revidirenden Senateur Manasseïn überreichten Denkschriften das Albedinsky'sche Project wiederaufgenommen und dessen Nothwendigkeit betont. Aber auch dieser Versuch, der geheimen Polizei in Liv-, Est- und Kurland einen noch größeren Tummelplatz zu verschaffen, als sie ihn schon ohnehin besitzt, ist zum Glück gescheitert. —

Seit Jahrzehnten hat jede der drei Provinzen eine Gouvernements-Gensdarmerieverwaltung mit einem im Obrist- oder Generalmajors-

Range stehenden Chef, dem mehrere Gehilfen und Adjutanten, eine große Anzahl von Unteroffizieren und, je nach dem Diensteifer des betr. Chefs, mehr oder weniger zahlreiche geheime Agenten beigegeben sind, und bei dieser Organisation ist es bis jetzt geblieben.

Während der fünfziger, sechziger und eines Theils der siebziger Jahre hat Livland das Glück gehabt, in den Generalmajoren Hildebrandt und Andrejanow Gensdarmeriechefs zu besitzen, die ihres Amtes mit Milde walteten und sich selbst bemühten, die berechtigten Interessen des Landes nach Möglichkeit zu vertreten. Gegenüber ihren Collegen im Reiche, deren Thätigkeit durch die beständig wachsende nihilistische Bewegung, durch Conflicte zwischen Gutsherren und Bauern, Rekrutenunruhen, Verfolgung betrügerischer Beamten &c. lebhaft in Anspruch genommen war, erfreuten sie sich einer beneidenswerthen Lage, indem sich ihnen nur sehr selten die Gelegenheit bot, über außerordentliche Vorfälle zu berichten. Zu solchen gehörte die mit großer Energie betriebene Verfolgung der im Frühling 1871 erschienenen lettischen Uebersetzung der Harleß'schen Geschichtsbilder aus der lutherischen Kirche Livlands. Der Polizeimeister in Tauroggen hatte erfahren, daß in Tilsit zwanzig Packen mit dieser Schrift, ‚welche den Uebertritt der Letten zur griechisch-orthodoxen Kirche zu verhindern trachte', eingetroffen und die Hälfte derselben bereits über Schaulen nach Riga abgefertigt sei. Allein auf Grund des Verdachts, daß die Uebersetzung des lange Zeit erlaubten und erst später verbotenen Buches von ihm herrühre, eine Uebersetzung, die dazu manche Abschwächung des Originaltextes enthielt und von einem entschieden loyalen Sinne des Uebersetzers Zeugniß ablegte — wurde der kurländische Volksschullehrer H. Lieventhal, ein um die lettische Literatur verdienter Mann, verhaftet, nach Riga gebracht und dort einem strengen Verhör unterzogen. Zugleich wurden die Gensdarmerie und sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, strenge darauf zu achten, daß diese ‚aufrührerische' Schrift nicht verbreitet, im Falle ihres Circulirens aber dem Besitzer sofort abgenommen werde, ‚wobei zugleich das Erforderliche wahrzunehmen sei, daß die Person, bei welcher eine solche Broschüre gefunden werde, sich nicht verbergen oder dem Verhör entziehen könne'. — In Folge dieses Befehls zogen Polizeibeamte und Gensdarmerieoffiziere von Pastorat zu Pastorat, verhörten die Prediger, durchstöberten deren Briefschaften und Bibliotheken, und betrieben ihr Werk mit einer Ostentation und Wichtigkeit, und zugleich mit einem Ungeschick, welches die Absicht, möglichst viel Staub aufzuwirbeln, deutlich verrieth. Bei dieser

Treibjagd auf dem Lande wurden indessen keine nennenswerthen Ergebnisse erzielt, dafür gelang es aber den Organen der politischen Polizei, in einer, schärfster Durchsuchung unterzogenen Riga'schen Buchhandlung einige Exemplare des verpönten lettischen Buches zu finden. Nachdem andere verbotene Bücher dabei nicht entdeckt worden und die gegen die Buchhandlung eingeleitete Untersuchung bereits geschlossen war, erschienen plötzlich eines schönen Tages wiederum Polizeibeamte, um nunmehr die Buchhandlung zu schließen und zu versiegeln. Trotz angestrengter Bemühungen konnten die Besitzer des Ladens den Grund und den Urheber dieser Schließung nicht erfahren. Monate lang blieb die Buchhandlung geschlossen und die durch keinen Richterspruch schuldig befundenen, geschweige denn verurtheilten Besitzer erlitten empfindlichsten Verlust *). —

Ein Jahr später, im Juni 1872, erging von dem Minister des Innern, Timaschew, ein Rescript folgenden Inhalts:

„In Leipzig ist in diesem Jahre ein Buch gedruckt worden, das den Titel führt: ‚Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste! Predigten zumeist in der Universitätskirche zu Dorpat gehalten von Mag. J. Lütkens, Pastor der Universitätsgemeinde und Docent der Theologie zu Dorpat.' (Leipzig, Gustav Brauns, 1872.) Die beiden ersten Correcturbogen dieses Buches gelangten im September v. J. unter Kreuzband nach Dorpat und wurden dem dortigen abgetheilten Censor behufs Aushändigung an den Buchhändler Gläser vorgelegt. Der Dorpater abgetheilte Censor fand einige Stellen, in denen die lutherische Kirche im baltischen Gebiet als bedrängt und verfolgt dargestellt wird, und zeigte dieses dem St. Petersburger Comité der auswärtigen Censur an, welches seinerseits erkannte, daß viele Stellen in den auf den beiden erwähnten Correcturbogen gedruckten Predigten überaus anstößigen Inhalts und geeignet seien, in den baltischen Provinzen Unzufriedenheit gegen die russische Regierung und gegen die örtliche Administration zu erregen, und beschloß, die Verbreitung dieser Predigten zu verbieten. Das Conseil der Oberpreßverwaltung, welches den Beschluß des Comités für gerechtfertigt erklärt, fand es außerdem, im Hinblick auf die schlimme Tendenz der Predigten, für nothwendig, den Inhalt dieser Predigten zur Kenntniß des Departements der geistlichen Angelegenheiten zu bringen und dem Dorpater Censor einzuschärfen, daß ähnliche Bücher fortan nicht zum Verkauf zuzulassen

*) Die Sache ist auch heute noch nicht zum Abschluß gelangt.

seien. Weder weitere Correcturbogen noch das Buch selbst gelangten in der Folge an die Institutionen der auswärtigen Censur.

Indessen ist vor Kurzem in der ‚Dörpt'schen Zeitung' eine bibliographische Anzeige über das Erscheinen des obengenannten Buches in Leipzig und über den Verkauf desselben bei den Buchhändlern Karow und Hoppe in Dorpat abgedruckt worden, welcher Verkauf thatsächlich stattgefunden hat, wie sich dessen der Dorpater Censor vergewissert hat, der bei dem Erstgenannten ein Exemplar der Predigten für die Oberpreßverwaltung erstanden, wobei ihm in den Buchhandlungen von Karow und Hoppe erklärt wurde, daß ihnen das Buch von dem Dorpater Buchhändler Gläser zum Verkauf überwiesen worden sei.

Der vorstehende Fall bildet eine sehr freche Verletzung des Preßgesetzes und verdient um so größere Beachtung, als es dem Gläser durch die Erklärung der Oberpreßverwaltung vom 4. Februar c., Nr. 539, bekannt geworden war, daß die erwähnten zwei Bogen des Buches von Censur wegen für nicht verbreitbar erachtet worden, und ähnliche Gesetzesübertretungen schon wiederholt in Dorpat stattgefunden haben.

In Folge dessen hat der Conseil der Oberpreßverwaltung den livländischen Civilgouverneur ersucht, dahin Anordnung zu treffen: 1) daß die strengste Untersuchung darüber eingeleitet werde, auf welchem Wege und in welcher Auflage das bezeichnete Lütkens'sche Buch ins Land gebracht worden; 2) daß auf alle in den Dorpater wie Rigaer Buchhandlungen und Leihbibliotheken befindlichen Exemplare dieses Buches Beschlag gelegt werde; 3) daß, auf Grund der Art. 179, 180 und 181 des Censurreglements und des Art. 1020 des Strafgesetzbuchs die der Verbreitung des Buches Schuldigen gerichtlich verfolgt werden und auf dieselben die volle Strenge des Strafgesetzes Anwendung finde. Unabhängig davon ist auch den Gouverneuren von Kurland und Estland über die Beschlagnahme des genannten Buches Mittheilung gemacht, und sind dieselben aufgefordert worden, falls in den ihnen anvertrauten Gouvernements das Buch zum Verkauf gelangen sollte, die der Verbreitung desselben schuldigen Buchhändler gerichtlich zu verfolgen." —

Was war es denn eigentlich, das diese Predigtsammlung zu einer so staatsgefährlichen Schrift gemacht hatte? Nichts Anderes, als daß der Verfasser in seine Sammlung eine am Stiftungstage der Universität Dorpat 1870 gehaltene Predigt aufgenommen hatte, in welcher er das vierte Gebot daraufhin betrachtete: „inwiefern dasselbe auch auf unser Verhältniß zur Universität seine Anwendung

leidet: in welchem Verhältniß unsererseits es seine Erfüllung findet; welch' köstliche Verheißung für uns sich an dieselbe knüpft". In geistvollen, von warmem patriotischen Hauche durchwehten Worten mahnt Lütkens, die Forderung des vierten Gebots in seinem ganzen Umfange zu beachten: in den Schulen das unveräußerliche Gut der Muttersprache zu pflegen und die alten bewährten Grundlagen der Geistesbildung sich nicht rauben zu lassen, die Liebe zur evangelischen Wahrheit aufrecht zu erhalten, vor Allem die Universität Dorpat als Mutter zu ehren, weil sie wie bisher so in Zukunft die Männer uns geben soll, die als feste Punkte unseres eigenthümlichen Lebens dastehen in Stadt und Land, in Schule und Kirche, um in weite Kreise hineinzuwirken. — Und weiter nichts Anderes, als daß der Verfasser, der Wahrheit die Ehre gebend, in einer andern Predigt die Lage der baltisch-evangelischen Kirche als eine elende bezeichnet hatte, deren unmündige Kinder durch allerlei Künste der Verführung zum Abfall gebracht werden und nun, da sie, zur Erkenntniß ihrer Sünde gekommen, wieder zurück wollen zur Mutter, den Weg zu ihr versperrt finden, trotzdem dem Lande seinem guten Rechte gemäß Gewissensfreiheit gebühre. — Nichts Anderes, als was die Herrscher Rußlands mit feierlichen Eiden aufrecht zu erhalten geschworen, nichts Anderes, als was offen vor Aller Augen lag — hatte der Redner berührt, und trotzdem war sein Buch staatsgefährlich und wurde er selbst von der geheimen Polizei in die Listen der ‚Politisch Unzuverlässigen' eingetragen, und in Folge dessen, zweimal zum Superintendenten von Riga gewählt, in diesem Amte nicht bestätigt!

Wer aber hatte die Lütkens'schen Predigten verbreitet? Die Gensdarmerie hatte in diesem Falle nicht lange zu suchen. Es war das Riga'sche Comité für die auswärtige Censur, welches, wohl mit Arbeiten überhäuft und in der Annahme, daß eine Sammlung von Predigten eines Dorpater Universitätslehrers nichts gegen Staat, Religion und Sittlichkeit enthalten würde, das Buch anstandslos hatte passiren lassen. Aus Riga gelangte es so nach Dorpat und fand dort wie überall im Lande, wo man den mannhaften Vertreter der livländischen Landeskirche in hohen Ehren hält, weite Verbreitung.

Der Präses und die Glieder des Riga'schen Censur-Comités erhielten wegen ‚grober Nachlässigkeit im Dienst' den Abschied, und ersterer wurde durch den Dorpater Censor, der den Staat durch rechtzeitige Denunciation der Predigten hatte retten wollen, ersetzt. — —

* * *

Am 6. August 1880 wurde die dritte Abtheilung formell aufgehoben. Während man im Reiche noch über diesen Reformact Kaiser Alexanders II. fortjubelte, wurde es den Bewohnern der baltischen Lande von Tag zu Tage klarer, daß es sich hier wiederum um eine jener bloß auf dem Papier stehenden Maßnahmen handele, deren die russische Verwaltungsmaschine so viele fabrizirt hat, und daß nun erst recht eigentlich die Wirksamkeit der politischen Polizei in den baltischen Provinzen begonnen habe. Im Wesentlichen war trotz der Aufhebung Alles beim Alten geblieben, nur trug es fortan veränderte Namen. Statt an die dritte Abtheilung wurden die geheimen Berichte der Gensdarmerie nunmehr an das Polizeidepartement des Ministeriums des Innern gesandt, und daß es solcher, die deutschen Stände, die lutherische Kirche und deren Diener, die Gutsbesitzer 2c. verleumdender und Alles im Lande herunterreißender Denunciationen in Ueberfülle gab — dafür sorgte in erster Reihe der livländische Gensdarmeriechef Anton Jwanowitsch Lacks, der seinen Chef, den Minister des Innern, Grafen Jgnatjew, an Deutschenhaß noch zu überbieten versuchte und ein neues System geheimer Ueberwachung im Lande inaugurirte. Neun Jahre hat dieser Mann sein Unwesen treiben dürfen, die gesetzliche Ordnung überall zu durchbrechen versucht, überall hochverrätherische Gesinnung gewittert, gehetzt, verleumdet, notorische Verbrecher unter seinen Schutz genommen, wenn sie nur gegen deutsche Barone sich vergangen hatten, Prediger durch seine Unteroffiziere über Predigten und Amtshandlungen verhören lassen und sie förmlich in Belagerungszustand versetzt 2c. Seit 1882 ward den ordentlichen Gerichten Alles entzogen, was Procuratur (Staatsanwaltschaft) und geheime Polizei für ein politisches Vergehen zu erklären beliebten*), und es gab Fälle, wo von den ordentlichen Gerichten gesammelte schwerwiegende Beweisstücke unter den Händen des General Lacks verschwanden, wenn sie einen von ihm Begünstigten belasteten. Es muß späteren Zeiten vorbehalten bleiben, Lacks' unheilvolles Wirken im Lande näher zu schildern. Nur soviel sei noch bemerkt, daß es nichts Abgeschmacktes und Ungereimtes gab, das nicht von Lacks mit ernster Miene nach St. Petersburg berichtet wurde, wenn es nur auf irgend eine Weise den Deutschen in den

*) Der betr. Befehl, welcher diese in Rußland seit 1871 bestehende Einrichtung in den baltischen Provinzen einführte, durfte zwar in Estland, nicht aber in Liv- und Kurland durch die amtlichen und privaten Blätter veröffentlicht werden.

Ostseeprovinzen schaden konnte. Von seinen Vorgesetzten wurden Lacks' Berichte in vollem Glauben aufgenommen und sie lebten und leben in der That der Einbildung, daß in Liv-, Est- und Kurland lauter Verschwörerbanden existiren. In dieser Beziehung hat Lacks eine Giftsaat auszustreuen verstanden, die üppig aufzugehen droht. — Persönlich auch unter seinen nächsten Collegen im Stabe des Gensdarmeriecorps berüchtigt, als unverträglicher, rachsüchtiger Mann bekannt — wurde er fallen gelassen, als eine grobe amtliche Ungeschicklichkeit ihn so compromittirt hatte, daß man selbst in St. Petersburg ihm zu mißtrauen anfing. Er wurde nach Sibirien als Gouverneur versetzt. — Zehn Jahre lang hat Lacks das Möglichste gethan, die Gemüther zu verbittern, die russische Regierung systematisch zu belügen und Mißtrauen zwischen dem Kaiser und seinen loyalen baltischen Unterthanen zu säen.

Das ist die Summe auch der Wirksamkeit der geheimen Polizei in den baltischen Provinzen überhaupt. Heute scheint ihre Aufgabe ausschließlich darin zu bestehen: durch mühsame Schaffung künstlicher Gegensätze, durch gewaltsames Erwecken von Unzufriedenheit, durch Verhetzung, durch Verdächtigung der höheren Schichten der Bevölkerung, durch unbedingtes Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der (selbst vom Generalgouverneur Golowin als wenig zuverlässig erkannten) unaufhörlich auf Seelenraub ausgehenden und nach den Pfründen der lutherischen Geistlichen lüsternen griechischen Priester mitzuwirken in dem heute heißer denn je entbrannten Kampfe gegen die Jahrhunderte alten deutschen und protestantischen Grundlagen der Cultur in baltischen Landen, für deren Zerstörung der russischen Regierung kein Preis zu hoch erscheint.

II.

Die Anfänge der Russificirung des baltischen Schulwesens.

Der heute lebhafter denn je geführte Kampf um die Existenz des seit Jahrhunderten auf deutschen und protestantischen Grundlagen ruhenden Bildungswesens der baltischen Provinzen wurde vor mehr als fünfzig Jahren von einem Manne eingeleitet, der sich rühmte, auf der Höhe europäischer Bildung zu stehen und ein Freund Goethe's zu sein. Es war der am 21. März 1833 zum Minister der Volksaufklärung ernannte spätere Graf S. S. Uwarow, welcher gleich bei seinem Amtsantritt als Richtschnur seines Handelns die dreifache Devise verkündete: Rechtgläubigkeit, Selbstherrlichkeit, Volsthümlichkeit. Dieser Mann war es, der, von nationalem Dünkel erfaßt, die westliche Cultur entbehren zu können glaubte und gegen die deutschen Lebensformen der baltischen Schulen und der Universität Dorpat, dieser Pflanzstätte für alle Geisteserrungenschaften des deutschen Volkes, in verblendetem Eifer als Erster Sturm lief.

Uwarow war ein Mann nach dem Herzen Kaiser Nikolaus'. Durch blinde Unterwürfigkeit unter die Befehle und Wünsche des Monarchen, welcher eine einheitliche starre Geistesdressur in seinem Reiche durchgeführt wissen wollte, zeichnete er sich vor Allen aus. Hatte sich Uwarow als Curator des Petersburger Lehrbezirks um die Pflege des Griechischen in den Gymnasien außerordentlich verdient gemacht, so erklärte er sich als Minister durchaus gegen diese Sprache als allgemeinen Unterrichtsgegenstand, — nicht aus Ueberzeugung, sondern weil er erfahren hatte, daß der Kaiser persönlich das Griechische für unnütz halte. — Selbst sich durch große Charakterschwäche auszeichnend, verlangte er dieselbe Eigenschaft auch von seinen Untergebenen. In der ersten Audienz, die er den Beamten seines Ministeriums ertheilte, gab er deutlich zu verstehen, wie er seine Pflichten auffaßte*): „Ich bitte Sie, meine Herren (mit diesen Worten wandte

*) Aus dem Tagebuch O. M. Bodänski's im „Istoritscheski Westnik", 1887 December.

er sich an seine Umgebung), mir folgsam zu sein; wer anders denken will als ich, den werde ich sofort entfernen. Berufen Sie sich nicht auf die Gesetze. Ich weiß besser als irgend ein Anderer, wie und für wen bei uns Gesetze geschrieben werden. Ihre Gesetze — das ist der Wille des Ministers und weiter nichts. Ich hoffe, daß Sie diese schlichte Regel leicht begreifen und sich bemühen werden, sie zu befolgen. Dann werden wir Freunde sein. Dann werden Sie in mir nicht einen Herrn, einen Vorgesetzten, sondern Ihren wohlwollenden, guten Freund finden." — Diese kurze Rede, welche uns in einer von dem geachteten russischen Historiker Bodänski beglaubigten Niederschrift vorliegt, charakterisirt den Unterrichtsminister des Kaisers Nikolaus zur Genüge.

Uwarow's unmittelbarer Vorgänger, der protestantische Fürst Karl Lieven (von 1828 bis 1833 Minister), hatte, wie schon früher als langjähriger Curator des Dorpater Lehrbezirks, den baltischen Schulen jegliche Förderung zu Theil werden lassen und den deutschen und protestantischen Charakter derselben immerdar betont. Unter seiner Verwaltung wurde ein neues Schulstatut eingeführt, das u. a. auch der Bedeutung der russischen Sprache für die lernende Jugend der Ostseeprovinzen gerecht zu werden versuchte. Pflegten sich bis zum Jahre 1820 die Schüler dem Unterricht im Russischen nur nach eigenem Wunsch und nach Belieben zu widmen, so gab das neue Statut der russischen Sprache die Stellung eines obligatorischen Lehrgegenstandes. Aber von Anfang an wird in den amtlichen Berichten darüber geklagt, daß die Lehrer selbst nicht mit ihrem Fache vertraut seien und daß ihnen seitens der Schüler nicht die gebührende Achtung erwiesen werde. Ueberall mangelte es an tüchtigen Lehrkräften und an ausreichenden Lehrmitteln. — In seinem letzten Regierungsjahre widmete auch Kaiser Alexander I. seine besondere Aufmerksamkeit der unbefriedigenden Lage des Unterrichts im Russischen und befahl, „auf der Dorpater Universität und in allen derselben untergeordneten Schulen auf den Unterricht in der russischen Sprache eben solche Aufmerksamkeit zu richten, wie sie in den übrigen Universitätsbezirken beobachtet werde, damit sich in der Folge keine Schwierigkeit herausstelle, die Schüler des Gouvernements Pleskau dem Dorpater Lehrbezirke anzuschließen". — Man sollte also russisch lernen, damit die auch in der offiziellen Sprache der Ministerien so bezeichneten „deutschen" Provinzen des Reichs mit einem ihnen gänzlich fremden russischen Gouvernement verschmolzen werden könnten! Aber auch trotz des so entschieden ausgesprochenen kaiserlichen Willens stockte der

Unterricht, weil eben alle Voraussetzungen für eine gedeihliche Ertheilung desselben fehlten.

Im Jahre 1827 besuchte Kaiser Nikolaus die Gymnasien in Riga und Reval und gewann bei dieser Gelegenheit persönlich die Ueberzeugung von der Mangelhaftigkeit der Mittel zur Unterweisung in der russischen Sprache. Diesem Nothstande wollte der Kaiser durch den Befehl abhelfen: die Anzahl der russischen Lehrer zu vermehren und ihnen das doppelte Gehalt im Verhältniß zu den übrigen Lehrern anzuweisen. Zugleich sollte den Lehrern der russischen Sprache der Vortrag der Geschichte und Geographie Rußlands übertragen werden — ein Experiment, das wiederholt mit demselben unerfreulichen Resultate unternommen worden ist. — Die vom Kaiser angeordneten Maßregeln führten die gewünschte Besserung nicht herbei. Eine amtliche Denkschrift*) behauptet sogar: „Der Bekanntschaft der Schüler mit dem Leben der Russen wie auch mit dem großen Vaterlande hatte diese Maßregel eher geschadet als genützt. Einerseits glaubten die Lehrer der allgemeinen Geschichte und Geographie, da sie von jeglicher Verantwortlichkeit für die Fortschritte der Schüler in der Geschichte und Geographie Rußlands befreit waren, keine Verpflichtung zu haben, selbst näher mit diesen Gegenständen bekannt zu werden, sie verblieben in ihrem Indifferentismus dem übrigen Vaterlande gegenüber und konnten sogar ohne alle Gefahr für sich vor den Schülern mit einer gewissen Herabsetzung in Betreff alles Russischen sich aussprechen. Andererseits aber mußten auch die Schüler, indem sie auf dem Schauplatze der Weltbegebenheiten fast keinen einzigen russischen Namen antrafen, auch gar keine Hinweisungen auf das eigene Vaterland bei Uebersicht der Länder und Völker zu hören Gelegenheit hatten, von selbst auf den Gedanken kommen, daß die Geschichte Rußlands nur deshalb abgesondert gelehrt werde, weil sie keinen Platz in der Reihe der welthistorischen Begebenheiten finde, und daß die Beschäftigung mit derselben nichts weiter zu bedeuten habe, als eine bloße Erfüllung unnützer Formalitäten und daher als ein unumgängliches Opfer der Eigenliebe und Selbstsucht der Regierung anzusehen sei. Hierin liegt auch mitunter der Grund jener traurigen Erscheinung, daß die hiesige Jugend als ihr Vaterland im

*) Historische Uebersicht der Maßregeln der Regierung, welche bei der Erlernung der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen angewandt werden sollten. Gedruckt auf Verfügen des Ministeriums der Volksaufklärung. St. Petersburg, 1866 (russisch), S. 12—13.

engeren Sinne Livland und im weiteren Sinne Deutschland, aber nicht Rußland ansieht, und die Beziehungen der Ostseeprovinzen zu Rußland in Analogie mit denen von Holstein zu Dänemark stellt!" —

Es waren ungefähr sechs Jahre vergangen, als der neuernannte Minister Uwarow (im Juni 1833) die Universität Dorpat und die mittleren Lehranstalten der baltischen Provinzen besuchte und den Mangel an einer gründlichen Erlernung der russischen Sprache bemerkte. In sehr unpädagogischer Art suchte er die baltische Jugend durch Versprechungen von Belohnungen und Auszeichnungen zur eifrigeren Beschäftigung mit dem Russischen geneigt zu machen, indem er den kaiserlichen Befehl (vom 20. Februar 1834) erwirkte, daß „denjenigen Schülern der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks, die nach Beendigung ihres Lehrcursus außer guten Kenntnissen in den übrigen Fächern, bei ausgezeichneter Führung, durch die Prüfung vollkommen befriedigende Kenntnisse auch in der russischen Sprache und Literatur darlegen würden, das Recht auf den Erwerb der vierzehnten Rangklasse beim Eintritt in den Civildienst ertheilt werden sollte."

Aber auch dieser Versuch der Anspornung mißlang. Da entschloß sich Uwarow, seit dem Jahre 1836, zu allmählich gesteigerten Maßregeln. Zu Beginn des genannten Jahres erklärte der von Uwarow zum Curator des Dorpater Lehrbezirks ernannte Generallieutenant Kraffström, ein völlig ungebildeter Mann, „daß die Erlernung der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen sich nicht durch solche erfreuliche Fortschritte und Resultate auszeichne, welche die Regierung zu erwarten berechtigt wäre, da sie zur Erreichung dieser Resultate nicht nur hinreichende Mittel geboten, sondern auch für erfolgreiche Erlernung dieser Sprache wesentliche Vortheile vorgeschlagen habe". Auf Grundlage dieses Urtheils des Curators wurde verordnet, bei den Prüfungen und Versetzungen aus einer Klasse in die andere den Anforderungen für die russische Sprache auf's Strengste Genüge zu leisten.

Bald darauf erschienen Befehle, welche deutlich bewiesen, daß der Regierung nicht mehr ausschließlich daran lag, für die Erlernung der bisher vernachlässigten russischen Sprache Sorge zu tragen, sondern daß sie darauf ausging, den baltischen Provinzen eine andere geistige Richtung als bisher zu geben. Seit dem polnischen Aufstande, welcher doch gerade die Treue der Bewohner der baltischen Provinzen von Neuem fleckenlos bewährt hatte, sollte die Nationalität aller dem russischen Scepter unterworfenen Volksstämme ohne Unterschied der

russischen Nationalität weichen und in dieser völlig aufgehen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein ministerieller Befehl nach dem andern erlassen, der den baltischen Deutschen zu verstehen gab, daß es nun an der Zeit sei, ihr Deutschthum aufzugeben und das Russenthum anzunehmen. Kein deutscher Student sollte an der Landesuniversität immatriculirt werden, ohne vollkommene Kenntniß der russischen Sprache. Keiner sollte in seiner deutsch-baltischen Heimath Lehrer werden, der seine Vorträge nicht in russischer Sprache halten könnte. Das Zeugniß des russischen Lectors sollte mehr Gewicht haben, als die Zeugnisse sämmtlicher Professoren u. s. w.

Bevor Uwarow im Herbst 1838 eine neue Reise durch die Ostseeprovinzen antrat, um sich von dem Erfolge seiner Maßregeln zu überzeugen, unterlegte er dem Kaiser einen geheimen Bericht*), in welchem er als sein Endziel die völlige Russificirung der Universität Dorpat und der baltischen Schulen offen hinstellte. In den Provinzen aber, welche in Folge der Uwarow'schen Willküracte in die größte Besorgniß gerathen waren, ergriff der doppelzüngige Minister jede Gelegenheit, um die Befürchtungen thunlichst zu beseitigen. Jedem, der es hören wollte, gab er die Versicherung, daß die Regierung zwar auf das gründliche Betreiben der russischen Sprache in den baltischen Provinzen zum Wohle der Bewohner und zur festeren Verbindung derselben mit dem Reich dringen müsse, daß aber dadurch keineswegs die ursprüngliche Nationalität in diesen Provinzen beeinträchtigt und deutsche Sprache und Sitte darum nicht gefährdet werden sollen. —

Und was berichtete Uwarow dem Kaiser nach dieser Reise? Daß die Russificirung der Deutschen in den Ostseeprovinzen nur eine Frage von — fünf Jahren sei! Es ist in hohem Grade interessant, von diesem, dem Kaiser Nikolaus im October 1838 abgestatteten Berichte Kenntniß zu nehmen, der uns in dem nachfolgenden, einer nur in wenigen Exemplaren gedruckten confidentiellen Publication des Ministeriums der Volksaufklärung entlehnten Auszuge vorliegt. Uwarow schreibt:

„Die von Ew. Kaiserlichen Majestät gewünschte Verbreitung russischer Bildung, welche den Hauptgegenstand meiner Fürsorge bildet, nimmt in den Ostsee-Gouvernements von selbst einen anderen Gang und eine ganz andere Form an, als in den benachbarten

---

*) Siehe den berüchtigten „Doklad“ vom 7. Juni 1838 in „Fünfzig Jahre russischer Verwaltung“, S. 23—25.

Gouvernements des ehemaligen Litauen. In diesen letzteren haben die politischen Verhältnisse alle Mittel geboten, um entschieden und kühn vorzugehen und von Anfang an den Plan der Regierung in seinem ganzen Umfange zur Entwickelung zu bringen, indem man erklärte, die russische Sprache sei die für die öffentliche Erziehung einzig zugelassene, und alle Lehrgegenstände müßten in derselben vorgetragen werden. In den deutschen Gouvernements dagegen ist es nothwendig, behutsamer, ja mit einiger Nachsicht gegen die von Alters her in diesem Lande eingewurzelten Vorurtheile vorzugehen."

Der Minister geht sodann auf eine nähere Schilderung Litauens ein, weist auf den Treubruch der Bewohner dieser Gouvernements hin und spricht die Ansicht aus, daß der Sieger dort ungehindert seinen Willen verkünden und vollstrecken könne. „Wo aber," — fährt der Bericht fort — „eine Jahrhunderte alte Treue unter Jahrhunderte alten Vorurtheilen besteht, wo völlige Ergebenheit gegen den Kaiser alle Seltsamkeiten veralteter Begriffe so zu sagen deckt, wo angeborenes Mißtrauen mit angeborenem Stolze vereinigt in unserer Geschichte Anlaß zu der Ueberzeugung sucht und findet, daß die Bewohner der baltischen Küste, uns einst an Bildung und Begabung übertreffend, directen Einfluß auf das Schicksal des Reiches geübt haben — dort nimmt diese Frage eine ganz andere Gestalt an." Hier sucht der Bericht nachzuweisen, daß die Deutschen bis hiezu nicht begreifen wollten, daß Rußland sein Mannesalter erreicht habe. „Sie haben Rußland in der Wiege gesehen, sie sind Zeugen aller Schwankungen seiner inneren Gestaltung gewesen, ihren Einfluß spiegelt jede Seite unserer Geschichte in sichtbarer Weise wieder. Es ist kein Zweifel, daß diese Handvoll gebildeter Leute von fremder Abstammung zu unserer Entwickelung viel beigetragen, aber auch oft an den wahren Nutzen und das wahre Heil Rußlands nicht gedacht hat. Weil sie das Rußland der Kaiserin Anna darniederhielten, weil sie das Rußland Elisabeth's und Katharina's II. in der Nähe gesehen haben, glauben sie hartnäckig, daß Rußland noch immer der Säugling ist, zu dessen Behütung auch sie den Tribut ihres nicht immer parteilosen, nicht immer selbstlosen Eifers beigetragen haben; mit einem Wort: sie haben kein Verständniß für das Rußland Nikolaus' I., sie wollen sich nicht dazu verstehen, den Russen, welche sie in so verschiedenen, nicht immer der Achtung würdigen Lebensaltern gesehen, und die sie ein ganzes Jahrhundert hindurch mit ihren administrativen Ideen, mit ihren Formen und Traditionen versorgt haben, den geistigen Vorrang zu überlassen. Mögen aber auch die guten Be-

wohner des baltischen Küstenlandes davon träumen, daß sie Germanen Armin's oder Karl's des Großen sind: dieser Traum wird dem Gange und Erfolge unserer Maßregeln nicht schaden. Eine derartige Position ist leicht zu umgehen. Dieses Ziel ist nicht so entfernt, wie Manche glauben ... etwa fünf Jahre, nicht mehr, müssen diese Frage entscheiden. Der Augenblick eines Umschwungs in der geistigen Cultur der Ostseeprovinzen ist gekommen. Aber die Deutschen im Fluge zu erfassen, ist nicht möglich; gegen sie muß man so zu sagen eine Belagerung führen."

Nach diesen so siegesgewissen Phrasen wendet sich der Minister Uwarow dem russischen Sprachunterricht in den Gymnasien zu und sagt, daß „die Erfolge im Russischen in Anbetracht der Verhältnisse sehr zufriedenstellend sind und daß die Erlernung der russischen Sprache sich bereits auf die öffentlichen und privaten Schulen aller Ordnungen erstreckt ... Im Mitauer Gymnasium, an welchem der Director und der Inspector Russen sind, sind, zum Kummer einiger dortiger alteingesessener Magnaten, in der Sprache sowie in der äußeren Gestaltung der Anstalt täglich Fortschritte wahrzunehmen. Das Rigaer Gymnasium ist sehr tüchtig. Der Director Napiersky besitzt alle für seine Stellung nöthigen Eigenschaften und beweist großen Eifer bei der Verwirklichung der Absichten der Regierung. Da ich es für nöthig erachte, nach dem Beispiele Mitau's auch für das Rigaer Gymnasium einen Russen zum Inspector zu ernennen, so behalte ich mir darüber einen besondern Antrag vor ... Das Dorpater Gymnasium, für dessen völlige Umgestaltung große Anstrengungen gemacht worden sind, hat seit der Ernennung eines Directors nach meiner Wahl eine sehr befriedigende innere und äußere Organisation erhalten. Wie in Riga, so ist auch in Dorpat der Unterricht in der russischen Sprache verstärkt worden und, man kann sagen, mit genügendem Erfolge." —

Das war die Meinung des selbstgefälligen Ministers. Wie stand es aber in Wirklichkeit mit den „Fortschritten", die beispielsweise das Mitauer Gymnasium aufzuweisen haben sollte? Das Urtheil eines, schon in seiner Stellung als Ehrencurator dieser Lehranstalt mit den Verhältnissen sehr vertrauten Mannes, der allerdings zu den von Uwarow perhorrescirten „alteingesessenen Magnaten" gehört, lautet völlig anders und legt Zeugniß ab für die in wenigen Jahren mit traurigem Erfolge zu Stande gebrachte Zerstörung eines blühenden Gymnasiums. Es ist der Baron Emil v. d. Ropp, der in einer bisher noch nicht veröffentlichten, im Juni 1839 niedergeschriebenen

kurzen Geschichte des Mitauer Gymnasiums dieses Capitel Uwarowscher Russificirungsmaßregeln wie folgt behandelt:

Durch Verordnung vom 16. December 1836 ist die Schulcommission aufgelöst; die Leitung des Schulwesens, speciell des Mitau'schen Gymnasiums ruht nicht mehr in den Händen eines Collegiums von Männern, die, wie das Schulstatut von 1820 sich ausdrückt, Kenntniß mit Erfahrung verbinden, sondern hängt von dem alleinigen Willen des Curators der Universität Dorpat ab, gegenwärtig Generallieutenant Krafftström, dem man, wenn auch Kenntnisse, doch nicht Erfahrung in der Pädagogik beimessen wird.

Ferner ist für das Mitau'sche Gymnasium — und zwar bisher nur bei diesem, an den Gymnasien in Dorpat und Riga aber nicht — seit dem vorigen Jahre ein Inspector in der Person des Marinelieutenants a. D., Hofrath Belago, angestellt, der nach seiner Instruction Gehilfe des Directors sein soll. Sein Eintreten hat in dem Schoße des Gymnasiums Mißhelligkeiten erregt, die auf Unterricht und Bildung der Schüler nur nachtheilig zurückwirken, über deren einzelne Details die Herren Lehrer des Gymnasiums auf ihren Amtseid zu vernehmen gebeten wird. Hier genüge es, im Allgemeinen anzuführen, daß er die Wirksamkeit der Conferenzen im höchsten Grade beschränkt, indem er in Lehrmethode und Vertheilung der Stunden eigenbeliebige Anordnungen trifft, die nach § 42 des Schulstatuts der Conferenz allein zustehen; die Disciplin durch Verhängung und Entbindung von Strafen allein ausübt, die wiederum nach § 66—69 nur durch die Conferenz oder den einzelnen Lehrer ausgeübt werden soll; bei den Versetzungen aus einer Klasse in die andere und Designirung der Plätze eines jeden Schülers in seiner Klasse, welche letztere nach Verhältniß der Kenntnisse von der Conferenz bestimmt werden soll (§ 58, 59, 65), allein seinen Willen geltend macht, ja die vorschriftsmäßigen beiden Ordnungen in jeder Klasse aufgehoben und statt dessen eine, nur nationale Eifersüchteleien nährende Vertheilung der Schüler nach der Nationalität, nämlich Deutsche, Polen, Ebräer zusammen, eingeführt hat. Endlich hat der Herr Inspector aus eigener und alleiniger Machtvollkommenheit, ohne Zuziehung der Conferenz, mehrere Schüler aus dem Gymnasium ausgeschlossen, was, einer Verordnung des Circulars vom vorigen Jahre zufolge, auch die Abweisung von allen Universitäten des Reichs, mithin die Vernichtung der ganzen bürgerlichen Existenz der Ausgeschlossenen zur Folge hat. So lange diese so tief in's bürgerliche Leben

eingreifende und dennoch bloß vom Curator allein erlassene Verordnung besteht, ist die Verhängung jener Strafe durch einen Einzelnen, ohne Conferenzbeschluß der Lehrer, um so gefährlicher, und der Inspector dieserhalb um so mehr in die Schranken des Gesetzes zurückzuweisen.

Auch hat diese Machtausübung des Inspectors bereits die Folge gehabt, daß fast sämmtliche, das Gymnasium früher besuchende Söhne des kurländischen Adels dasselbe verlassen haben und somit diese Anstalt gerade dem Stande, aus dessen Vermögen und zu dessen Besten sie vorzugsweise gestiftet ward, bei der jetzigen Einrichtung am wenigsten Nutzen bringt.

Ebenso übt der Herr Inspector die ihm gebotene Pflicht, auf Ordnung in den Klassen zu sehen, auf eine den Unterricht höchst beeinträchtigende, die demselben karg zugemessene Zeit zersplitternde Weise, indem er während des Lehrvortrages und denselben unterbrechend die Controle über das Kommen und Gehen der Schüler, über deren Außenbleiben und vorschriftsmäßige Kleidung ausübt, den Lehrvortrag hemmt, um hierüber seine Bemerkungen zu machen und Verweise zu ertheilen, statt damit bis nach Ablauf der Stunde zu warten, ja mitunter einzelnen Schülern mitten und während des Vortrages anderweitige Scripturen und Copialien aufträgt, solchergestalt aber die Aufmerksamkeit der Schüler ablenkt und den Lehrer, zumal den mit einem streng wissenschaftlichen, abstracten Vortrage beschäftigten, gleichfalls in seinem Ideengange und der dem Lehrenden so nothwendigen Ruhe stört.

Unzählige andere, kaum zu definirende, darum aber nicht minder in die ganze Organisation der Schule eingreifende Mißverhältnisse und Verstimmungen entspringen überdies daraus, daß einestheils dieses ganze Institut eines Polizei-Inspectors in einer gelehrten Schule dem Charakter deutschen Schulwesens widerstrebt, nicht füglich mit ihm in Einklang zu setzen ist, anderntheils in casu die Nationalität des Inspicienten und der Inspicirten gegenseitige Verständigung erschwert, wo nicht gar völlig vereitelt. Abweichende Meinungen, die ein Lehrer in der Conferenz verlautbart, die dem Wesen der Collegialität entsprechen, die in dem über die Conferenz handelnden Paragraphen des Schulstatuts von 1820 ausgeprägt ist — werden hiernach von dem Inspector als Auflehnungen gegen seine Autoriät betrachtet und gerügt. Dieses erzeugt bei der Schwäche der menschlichen Natur auf der andern Seite mitunter Empfindlichkeit, jedenfalls gegenseitiges

Mißtrauen, stört die Harmonie, ohne welche namentlich pädagogische Wirksamkeit keine Früchte tragen kann, und weckt in der ganzen Anstalt Mißtöne, die bis in das innerste Wesen dringen, Lehrer und Schüler in gleicher Weise benachtheiligend. Diese letztere Andeutung gilt auch von der Stellung des Gouvernements-Schuldirectors, der gleichfalls in seiner abweichenden Nationalität sich in einem Gegensatze zu der seiner Obhut und Pflege anvertrauten Schüler, namentlich zu dem Gymnasium, befindet, welches für eine deutsche Bevölkerung gestiftet, nach deutschen Bedürfnissen geformt, einen deutschen Entwickelungsgang gegangen ist.

Dieser deutsche Charakter des Gymnasiums, wie er für diese Provinz nothwendig festgehalten werden muß, wenn anders es auf die Bevölkerung segensreichen Einfluß gewinnen soll, wird aber vollends zerstört, indem in neuester Zeit auch der wissenschaftliche Unterricht in manchen Fächern bereits in russischer Sprache ertheilt wird, und zwar abermals unter den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks nur am Mitau'schen Gymnasium, nicht aber an denen zu Riga, Dorpat, Reval. Namentlich findet solches mit der Naturgeschichte in Quarta statt, welche Herr Dawidenkow jetzt daselbst russisch vorträgt. Da der Lehrcursus für Naturgeschichte in der vierten Klasse endigt, dieser aber nunmehr in einer Sprache ertheilt wird, die von den Schülern dieser Klasse (Knaben von 9—10 Jahren), die erst ein Jahr zuvor in Quinta den ersten Unterricht in der russischen Sprache erhalten haben, nicht soweit verstanden wird, um einem wissenschaftlichen Vortrage folgen zu können — so kann man mit Recht sagen, daß de facto für die Schüler des Mitau'schen Gymnasiums der Unterricht in der Naturgeschichte völlig aufgehört hat. — Desgleichen trägt Herr Alexandrow in Tertia Geographie in russischer Sprache vor, und zwar nicht, wie es nach dem § 33 des Statuts von 1820 vorgeschrieben ist, Erdbeschreibung von Europa, sondern nur Erdbeschreibung Rußlands; da nun nach dem Statut die heutige Geographie nur noch in Quarta, und zwar daselbst mit vorzüglicher Berücksichtigung der außereuropäischen Welttheile abgehandelt wird, so hat für die Schüler der Unterricht in der Erdkunde des übrigen Europa's gänzlich aufgehört.

Es sind diese Präcedentien für die Provinz um so besorgnißerregender, als sie nicht nur den Lehrcursus abermals in engere Schranken ziehen, sondern im Verein mit der Ernennung eines russischen Gouvernements-Schuldirectors und eines russischen Inspectors an diesem deutschen Gymnasium, sowie mit dem Um-

stande, daß jetzt von den Schülern, die sich zur Aufnahme in die unterste Klasse des Gymnasiums melden, bereits die Vorkenntnisse der russischen Sprache, Lesen und Schreiben, verlangt werden sollen, statt daß nach § 27 des Statuts in Quinta der erste Unterricht im Buchstabiren ertheilt und mithin Kinder ohne alle Kenntniß des Russischen in diese Klasse aufgenommen werden sollen — befürchten lassen, daß man dem Ukas vom 22. Januar 1837, wonach von 1840 an in den Ostseeprovinzen kein Lehrer an einem Gymnasium angestellt werden soll, der nicht im Stande ist, sein Fach in russischer Sprache vorzutragen, eine Entwickelung zu geben beabsichtige, die völlige Verdrängung der deutschen Muttersprache aus dem Unterrichte und somit Vertilgung der angestammten Nationalität zur Folge haben müßte, einer Nationalität, in welcher die Bevölkerung dieser Provinzen die angeborene, längst sprüchwörtlich gewordene deutsche Treue dem Monarchen Rußlands stets bewahrt, ihr Interesse nie von demjenigen des großen Gesammtvaterlandes getrennt, letzterem bei jeder Gelegenheit ihre ganze geistige Kraft gewidmet und Gut und Blut geopfert hat. — —

Und noch ein anderes werthvolles Zeugniß liegt uns vor, das die verderblichen Eingriffe des Ministers Uwarow in das deutsche Bildungswesen der baltischen Provinzen schildert: die freimüthige, bisher ungedruckt gebliebene Denkschrift des damaligen Rectors der Universität Dorpat, Professors der Theologie (nachmaligen Bischofs) Dr. Karl Christian Ulmann.

Die Vertreter der baltischen Lande hatten nämlich den Schutz des Kaisers gegen die das beschworene Landesrecht durchbrechenden Russificirungsmaßnahmen des Ministers der Volksaufklärung angerufen, und der Kaiser hatte behufs näherer Prüfung dieser Beschwerden den Gehilfen des Curators des St. Petersburger Lehrbezirks, Fürsten Gregor Wolkonski, nach Liv-, Est- und Kurland gesandt. In die Hände dieses Mannes wurde das nachfolgende Mémoire Ulmann's vom Mai 1839 niedergelegt, welches zu den schätzenswerthesten Actenstücken der neueren livländischen Geschichte gehört:

„Es ist schwer für den getreuen, loyalen Unterthan, es ist vielleicht vorzugsweise schwer für das deutsche Gemüth, dem die Ehrfurcht vor der gesetzlichen Obrigkeit angestammt ist, vielleicht vorzugsweise schwer für den Protestanten, der sich streng an das Wort der Schrift hält: „alle Obrigkeit ist von Gott" — wenn er nun doch, wie immer widerstrebend, von seinen Vorgesetzten vernehmen muß, daß sie nicht allein menschlich fehlen, sondern daß sie nicht redlich mit ihm zu

Werke gehen, daß er ihnen nicht mehr vertrauen dürfe, daß er sich ihnen gegenüber gegen Unrecht zu wehren habe.

„In diesem Falle befinden sich jetzt leider die der Universität und den Schulen der Ostseeprovinzen Angehörigen gegenüber dem Herrn Minister der Volksaufklärung. Den Ostseeprovinzen ist, da sie an Rußland übergingen, die Erhaltung der evangelisch-lutherischen Religion und der deutschen Sprache von Peter dem Großen zugesichert und von seinen Nachfolgern bis hiezu bewahrt worden. Verfassung und Leben dieser Provinzen sind dadurch bedingt; was sie geworden sind, was sie sind, was sie in ihrer weiteren Entwickelung werden können für den russischen Staat, dem anzugehören seit mehr als hundert Jahren ihr Stolz und ihre Freude gewesen ist — das hängt davon ab, ob ihnen ferner gestattet wird, als Deutsche evangelischer Confession dem russischen Staate anzugehören oder nicht. Sprache und Religion gehören hier auf's Innigste zusammen. Nicht allein darum, weil unsere Religion in deutscher Sprache ihre festesten Stützen, ihre reichste Ausbildung gewonnen und uns in dieser Sprache stets gelehrt und gepredigt worden ist und wird, sondern weil Sprache, Nationalität und Religion auf's Innigste mit einander verwachsen sind. Hört das Deutsche auf, unsere Mutter- und Schulsprache zu sein, so hört auch die Volksthümlichkeit auf, und so ist weiter nur wenig Garantie da, daß unsere Religion uns erhalten bleibt. — Sehen wir einmal ab davon, daß dieser Gedanke einem Jeden, der irgend ein wahres volles Leben lebt, der also auch seine Religion mit Ueberzeugung für die wahre hält, ein schrecklicher Gedanke ist, — sehen wir ab davon, daß mit dem Bewußtsein, man will uns unsere Religion, man will uns unsere deutsche Sitte und Sprache rauben, die Liebe, die uns an den russischen Thron kettet, gewaltsam aus unserm Herzen gerissen wird — was überhaupt soll denn dadurch erreicht werden, was kann der Zweck einer so befremdenden Maßregel sein?

„Die Deutschen der Ostseeprovinzen dürfen sich vor aller Welt ihrer Treue und Anhänglichkeit an das russische Kaiserhaus und der Dienste, die sie dem russischen Staate im Civil- wie im Militärfach geleistet haben, rühmen. Fern von ihnen ist's, damit ihre Nationalität über die russische erheben zu wollen. Im Gegentheil! Der echte Deutsche freut sich wahrhaft der echten russischen Nationalität. Er liebt und achtet den wahren Russen, der treu das pflegt und ausbildet, was Gott dem eigenen Stamme an Herrlichem und Vorzüg-

lichem gewährt hat, wogegen er den germanisirten, anglisirten oder französirten Russen nur bemitleiden kann. Aber ebenso müßte er sich bemitleiden als einen russificirten Deutschen. Was er Tüchtiges und Förderndes zu leisten vermag, das vermag er nur zu leisten, wenn der Kern seiner Bildung einer bleibt. Mit der Halbheit, mit der Vermischung geht die Tüchtigkeit unausbleiblich verloren. Russen werden wir nimmer werden und als Halbdeutsche und Halbrussen werden wir in die Erbärmlichkeit hinabsinken, die nothwendig aus solchem Verrath an dem Heiligsten und Theuersten, das uns Gott gegeben hat, entstehen muß.

„Eine lange Zeit hindurch hat man der deutschen Bildung und Sitte der Ostseeprovinzen kein Hinderniß in den Weg gelegt und wie begeistert hingen wir dem Kaiserhause Romanow, dem wir das verdankten, an! Wie freuten wir uns unseres Verbandes mit dem russischen Staate, durch den wir in Frieden, Sicherheit und Wohlfahrt lebten! O, daß das anders werden sollte! Weh' uns und unsern Kindern, wenn die Maßregeln, die jetzt getroffen werden, von Bestand bleiben!

„Wenn auch schon vor einiger Zeit manche Verordnungen uns stutzig machten, so war es doch immer noch möglich, ihnen eine andere Deutung zu geben. Wir scheuten uns, von unseren eigenen Vorgesetzten zu glauben, daß sie das beabsichtigten, was uns unseres besten Lebens berauben würde. Die ausdrücklichen Aeußerungen des Herrn Ministers und Herrn Curators, daß die Verordnungen wegen Erlernung und Verbreitung der russischen Sprache nur dies bezweckten, den Deutschen dieser Provinzen die Aussicht auf Fortkommen in jedem Theile des russischen Staates zu gewähren, die ausdrückliche, durch Zeitungen veröffentlichte Versicherung des Herrn Ministers, daß nicht daran gedacht werde, den Deutschen in diesen Provinzen ihre Nationalität zu nehmen, beruhigte die Gemüther. Aber welch' eine Bestürzung ergriff uns, da nun verlautete, es seien geheime Anordnungen des Herrn Ministers da, welchen zufolge allmählich und ohne Aufsehen im Schulfache russische Beamte und Lehrer bei uns angestellt und die russische Sprache als Schulsprache eingeführt werden sollte, welchen zufolge allmählich auch die Verhandlungen in den Behörden in russischer Sprache geführt, folglich uns und unseren Kindern unsere Muttersprache allmählich entzogen werden sollte! — Wenn wir nicht anders glauben können und dürfen, als daß unser Kaiser und Herr, dessen rücksichtslose Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe uns, Gott sei Dank, bekannt ist, mit uns nach den

von seinen Vorgängern gegebenen Versprechungen und nach der bestehenden Verfassung unserer Provinzen handeln will, so wie nach den offenkundigen Gesetzen und Statuten, denen zu folgen wir angewiesen sind, so muß sich unser innerstes Gefühl auflehnen gegen ein solches Verfahren des Herrn Ministers. Das Vertrauen zu ihm, als einem treuen Diener des Monarchen, ist völlig geschwunden, und wir müssen jetzt argwöhnisch jede Verordnung, die er erläßt, jeden Schritt, der auf sein Geheiß gethan wird, beobachten und prüfen, ob dadurch nicht unsere theuersten Rechte und Güter uns entrissen werden.

„Betrachten wir nun mit Rücksicht auf diese Befürchtungen, was in der letzten Zeit an Veränderungen und Anordnungen an der Universität und den Schulen vorgekommen ist, so finden wir allerdings sehr viel Bedenkliches, wogegen wohl schon früher, wenn man die Absicht hätte ahnen können, Vorstellungen hätten erhoben werden müssen. Die Verordnungen wegen Verbreitung der russischen Sprache sind zum Theil solcher Art, daß sie ganz offenbar gegeben sind, um jene geheimen Maßregeln des Herrn Ministers zu unterstützen, nach welchen uns unsere Muttersprache genommen werden soll. Es kann uns nur freuen, wenn unseren Kindern mehr Gelegenheit gegeben wird, das Russische zu lernen, und wenn das Erlernen desselben auf alle mögliche Weise erleichtert und befördert wird. Nächst der Muttersprache steht uns offenbar von allen anderen lebenden Sprachen keine andere so nahe, als die russische, wiewohl es doch auch hier Ausnahmen giebt, indem den in den Ostseeprovinzen Angestellten sehr häufig die Kenntniß des Estnischen und Lettischen viel näher steht, als die des Russischen. Ein Landprediger in den Ostseeprovinzen hat oft Jahr und Tag nicht Gelegenheit, ein russisches Wort zu sprechen, während er ohne vollständige Kenntniß des Lettischen oder Estnischen sein Amt gar nicht verwalten kann. Wenn es uns nun aber auch aus dem vorhin angeführten Grunde nur lieb und recht sein kann, wenn in den Schulen, in welchen überhaupt mehr als die Muttersprache vorkommt, das Russische vorzugsweise vor andern lebenden Sprachen berücksichtigt wird, — was soll das Russische in den Elementar- und Sonntagsschulen (cf. Bericht an den Kaiser über das Ministerium der Volksaufklärung 1837, p. 70), wo nur die nothwendigsten Kenntnisse in der Muttersprache mitgetheilt werden? Soviel wir wissen giebt es kein Land, wo in den eigentlichen Volksschulen mehr als die Muttersprache verlangt wird. Ebensowenig können wir den Grund einsehen, warum in unseren Provinzen in den Töchterschulen das Russische nothwendig gelehrt werden soll. Hier kann der osten-

sible Grund, das künftige Fortkommen zu erleichtern, gar nicht angewendet werden. Auch scheint es fast unbillig, daß in Kreisschulen und Gymnasien keine Schüler aufgenommen werden sollen, die nicht schon in den Anfangsgründen der russischen Sprache bewandert sind, da dieser Anordnung wenigstens leicht eine zu große Ausdehnung gegeben werden und von in ihrer Familie deutsch erzogenen Kindern verlangt werden könnte, sie sollten des Russischen schon mächtig sein, das sie eben in den Schulen erst lernen wollen. Wenn wir aber ohne Weiteres zweckmäßig finden, daß auf den Schulen, wo mehr als die Muttersprache gelehrt wird, das Russische recht ernstlich getrieben wird, wenn wir es daher höchst angemessen finden, daß von den Gymnasien Keiner entlassen werde, der nicht hinlängliche Fortschritte in der russischen Sprache bewiesen — so viele deren ohne fortwährende Uebung im Sprechen bewiesen werden können, denn auf den Gymnasien wird noch mehr nur die allgemeine Bildung, nicht die für einen bestimmten Beruf, bezweckt — so ist's ein Anderes bei der Aufnahme zur Universität und beim Abgange von derselben. Hier muß ein Unterschied gemacht werden zwischen Denen, die sich einem Fache widmen, in welchem ihnen das Russische nöthig ist, und Denen, welche, wie z. B. die in den Ostseeprovinzen als Prediger künftig anzustellenden Theologen, dessen eigentlich gar nicht bedürfen. Ueberhaupt ist hier die Aengstlichkeit der Gesetze, wenn man nicht an jene geheimen Zwecke des Herrn Ministers denkt, gar nicht zu begreifen. Wenn schon früher bei höchst mangelhaftem Unterrichte in den Schulen eine Menge Deutscher sich das Russische so anzueignen wußten, daß sie hinlänglich tüchtig waren an jeder Stelle des russischen Staatsdienstes, was fürchtet man denn jetzt? Wenn in den Schulen ordentlicher Unterricht im Russischen gegeben wird, so wird ein Aufenthalt von ein paar Monaten an einem Orte, wo nur Russisch gesprochen wird, hinreichen, um die Leute, welche eine gute theoretische Grundlage in der Sprache gelegt, wenn sie wirklich etwas taugen, auch tüchtig für den Dienst zu machen. Wenn man aber nicht das Russische zu unserer Mutter-, Unterhaltungs- und Schulsprache machen kann, wogegen wir jedenfalls auf's Bestimmteste uns erklären müssen, so werden alle möglichen Gesetze und Einrichtungen in Schulen es dahin nicht bringen, daß unsere Kinder dort sofort ganz fertig russisch sprechen und schreiben lernen. Wer das für sein Kind wünscht und nöthig hält, wird's, wie es schon bisher geschehen, auf andere Weise dahin zu bringen

wissen. Es ist daher angelegentlichst zu wünschen, daß der Befehl vom 18. December 1836, nach welchem binnen fünf Jahren Keiner auf der Universität immatriculirt werden soll, der nicht gründliche Kenntnisse der russischen Sprache besitzt, dahin modificirt wird, daß Niemand von Schulen als reif für die Universität entlassen wird, der nicht gründliche Kenntnisse der russischen Sprache besitzt, und daß der Befehl, daß Keiner eine akademische Würde erlangen soll, der nicht das Russische gründlich versteht, wenigstens auf die nicht in Kronsseminaren erzogenen Theologen keine Anwendung leidet, die in ihrer übrigen gründlichen Bildung, zu welcher schon die tüchtige Kenntniß der Grundsprachen der heil. Schrift und der estnischen und lettischen Sprache nothwendig gehört, dadurch nur behindert werden. Was die übrigen Facultäten betrifft, so wäre bei dem Examen allerdings die Kenntniß des Russischen zu berücksichtigen, indeß bei Denen, die desselben weniger mächtig sind, nur zu bemerken, daß sie für den Staatsdienst, wo vollständige Kenntniß der russischen Sprache erfordert wird, noch nicht befähigt seien. Wohl aber könnten sie immer noch nicht allein Landwirthe in den Ostseeprovinzen werden, sondern selbst viele Posten in denselben bekleiden, wobei es der Kenntniß der russischen Sprache gar nicht bedarf. — Von allen Verordnungen übrigens, welche in Bezug auf Verbreitung der russischen Sprache erlassen worden, ist keine bedenklicher als die, nach welcher innerhalb drei Jahren (vom 16. December 1836 an) kein Eingeborener der Ostseeprovinzen in Gymnasien und Schulen angestellt werden soll, der nicht in russischer Sprache den Unterricht zu geben vermag. Es ist ein großer Unterschied zwischen tüchtiger Kenntniß der russischen Sprache im Allgemeinen und solcher, da man Fachunterricht in derselben ertheilen soll. Wer z. B. in der Mathematik in einer Sprache unterrichten soll, der muß selber den Unterricht in dieser Sprache gehabt haben. — Hier fragen wir: wozu ein solcher Befehl? Er kann keine andere Absicht haben, als die russische Sprache zur Schulsprache bei uns zu machen, und, so lange die Eingeborenen dieser Provinzen nicht im Stande sind, den Unterricht in russischer Sprache zu geben — und das wird lange nicht der Fall sein und braucht nie der Fall zu werden — die Schulstellen in den Ostseeprovinzen an Russen zu vergeben, die nur den Vorzug haben, daß sie in russischer Sprache den Unterricht zu geben vermögen. Wird dieser Befehl nicht dahin ausdrücklich erklärt, daß er nur für die Eingeborenen der Ostseeprovinzen gelte, welche Stellen im russischen Reiche bei anderen als deutschen Schulen suchen, so muß jeder Deutsche in den

Ostseeprovinzen, der es fühlt, was seine Muttersprache und was deutsche Bildung für ihn und seine Kinder bedeutet, bei Sr. Majestät um huldreiche Abänderung dieser Anordnung suppliciren.

„Was wir sonst keineswegs als etwas Schlimmes betrachtet hätten, sondern als ein Mittel, das Russischlernen unseren Kindern zu erleichtern, daß nämlich der Unterricht in der Geschichte und Geographie Rußlands in russischer Sprache in Gymnasien und Kreisschulen ertheilt wird — das müssen wir nach den gerechten Befürchtungen, die uns durch die Maßregeln des Herrn Ministers eingeflößt worden, für etwas sehr Gefährliches halten. Es ist der erste Schritt dazu, die russische Sprache zur Unterrichtssprache in unseren Schulen zu machen. Und wahrlich, wir meinen, die Liebe, die unseren Kindern in der Muttersprache zu dem gemeinschaftlichen größeren Vaterlande durch einen wackeren Lehrer der Geschichte Rußlands eingepflanzt wurde, dürfte mehr zu bedeuten haben, als das elende Auswendiglernen, worauf sich gewöhnlich der Unterricht der russischen Lehrer in der Geschichte und Geographie Rußlands beschränkt. —

„Was soll überhaupt der Universität und den Schulen unserer Provinzen die Conformirung mit den übrigen im russischen Reiche, welche der Herr Minister als seinen Zweck ausgesprochen hat? Wir haben bisher unsere Schulen und unsere Universität für die auf höherer Stufe der Bildung stehenden gehalten, was uns auch oft von dem Herrn Minister ausdrücklich versichert worden ist, und weswegen namentlich zur Ausbildung für akademische Lehranstalten ausgezeichnete junge Leute eben auf die Dorpat'sche Universität von der Regierung gesandt wurden. Will man denn durch eine solche Conformirung absichtlich unser Unterrichtswesen um eine Stufe niedriger stellen? Aber, wäre es auch nicht der Fall, daß bis jetzt unsere Schulen höher standen, so macht jedenfalls das eigenthümliche Bedürfniß der Ostseeprovinzen, die Eigenthümlichkeit der deutschen Bildung es nothwendig, daß auch unsere Bildungsanstalten keineswegs mit den russischen ganz zusammenfallen können. Wir müssen glauben, daß unser Allergnädigster Herr und Kaiser derselben Meinung ist. Denn als der Herr Minister eine solche Conformirung der Dorpatschen Universität beabsichtigte, entschied Se. Majestät: „Die Dorpat'sche Universität bis auf Weiteres bei ihrem gegenwärtigen Statut zu lassen" *). Leider ist es doch dabei nicht ganz geblieben, denn

---

*) Dem Conseil der Universität wurde diese höchst wichtige Allerhöchste Entscheidung ganz beiläufig erst durch curatorisches Schreiben vom 27. Januar 1838

jedenfalls wurde die Schulcommission, in welcher Männer von Fach und solche, die mit den localen Bedürfnissen bekannt waren, die Schulangelegenheiten Liv-, Est- und Kurlands beriethen und verwalteten, aufgehoben. Statt dessen verwaltet jetzt eigentlich der Herr Curator des Dorpat'schen Lehrbezirks allein das Schulwesen. Denn das Schul-Conseil, bestehend aus dem Curator, dem Gehilfen des Curators, dem Rector der Universität, dem Director des Gymnasiums und dem Kronsschulinspector, wird fast gar nicht zusammengerufen (in diesem Semester z. B. nicht ein einziges Mal, im ganzen vorigen Jahre, wenn wir recht berichtet sind, nur einmal), und es wird ihm nur vorgelegt, wenn es einmal zusammenberufen ist, was der Herr Curator ihm vorlegen will. Wenn wir nun gar keine Curatorgehilfen haben, der Curator aber ebensowenig Schulmann von Fach ist, als der Kreisschulinspector — können da die Schulen wahrhaft wohlberathen sein? — Es wird eben Alles nur eingeführt, was der Herr Minister einzuführen für gut hält, ohne daß die Stimmen erfahrener, der Sach- und Ortsverhältnisse kundiger Männer gehört werden.

„Mit Grund bangt jetzt auch die Universität vor dem Rechte, das sich der Herr Minister verschafft hat, von sich aus Professoren an unserer Universität ernennen zu können. Unsere Universität ist wesentlich eine deutsche und eine protestantische. Peter der Große hatte die Beibehaltung der Universität in Livland und deren Besetzung mit tüchtigen Professoren evangelisch-lutherischer Religion, sowie auch die Organisation der Kirchen und Schulen und in den Städten nach der evangelisch-lutherischen Religion verheißen, und in der Fundationsacte der Dörpt'schen Universität vom 12. December 1802 erklärt Kaiser Alexander I. glorwürdigen Andenkens, die Dörpt'sche Universität sei insbesondere für die Provinzen Liv-, Est- und Kurland gestiftet. Allerdings hat die Universität selber nicht allein für die Professur der russischen Sprache und Literatur, sondern neulich auch für die Professur der Chirurgie einen Mann (Pirogow) berufen, der griechischer Confession ist, und es gereut sie nicht, ein so ausgezeichnetes Mitglied sich erworben zu haben. Bei den von

---

mitgetheilt. Als nun das Conseil sein unterthänigstes Dankgefühl für diese kaiserliche Huld hatte zu Protokoll verschreiben lassen, so erklärte der Herr Curator in einem besonderen Schreiben an das Conseil vom 15. März 1838, das Conseil habe den Allerhöchsten Befehl ganz mißverstanden, indem nur bis auf Weiteres die Universität bei dem bisherigen Statut belassen worden. Zur Mittheilung dieses Allerhöchsten Willens aber habe sich früher keine Veranlassung gefunden.

dem Herrn Minister ausgesprochenen Ansichten (wenigstens müssen wir bei dem Ausdruck „religiöse Einheit", welche der Herr Minister wiederholt in seinem Rechenschaftsberichte an Se. Majestät den Kaiser als das Ziel, wonach er strebt, ausgesprochen hat, ebenso sehr ein Aufgehen unserer Religion in die griechische verstanden fürchten, als er ja offenbar unter dem Ziele der volksthümlichen Entwickelung, das er sich gesetzt hat, ein Aufgehen unserer Nationalität in die russische verstanden wissen will) könnte die Universität leicht aufhören, eine deutsche und evangelisch-lutherische zu sein, wenn er künftig die vacanten Stellen mit Russen besetzt. Und wenn dann nun diese auch künftig die Professoren der Theologie berufen, wenn die Angelegenheiten der theologischen Facultät in höherer Instanz von einem Conseil entschieden werden, dessen Mitglieder größtentheils griechischer Religion sind — was für Gewähr bleibt uns dann ferner für Reinerhaltung unserer Religion? — Es wird freilich die Universität selber künftig vielmehr darauf angewiesen sein, ihre Lehrer aus dem Inlande zu berufen und nicht mehr wie früher im Stande sein, die tüchtigsten Männer des Auslandes willig zu machen, dort vortheilhafte Stellungen zu verlassen und hierher zu kommen. Denn das allgemeine Pensionsgesetz vom 18. November 1836 ist vom Herrn Minister, den das Conseil gebeten hatte, der Universität Dorpat ihr statutenmäßiges Pensionsgesetz zu erhalten, durch Rescript vom 20. März 1837 auch auf diese Universität angewendet worden, wiewohl unter dem 16. December 1836 Allerhöchst entschieden worden war, daß die Universität Dorpat bis auf Weiteres bei ihrem gegenwärtigen Statut zu belassen sei. Wie wohlthätig nun auch das allgemeine Pensionsstatut sein mag, so war doch nach dem besonderen Statut dieser Universität den Professoren viel früher die Versorgung von Wittwen und Waisen zugesichert, was notorisch Manche bewogen hat, sonst günstige Verhältnisse verlassend, nach Dorpat zu kommen.

Die Universität hat leider auch nicht dagegen protestirt, einen und den anderen Bericht russisch abfassen zu lassen (zufolge curatorischen Schreibens vom 19. Februar 1838 sollen der Jahresbericht der Universität und die Studenten-Verzeichnisse auch in russischer Sprache eingesendet werden). Jetzt muß sie das höchlichst bedauern, da sie in dem Wunsche, der das zu Wege brachte, auch nur die versteckte Absicht sehen kann, das Russische allmählich zur Sprache der Behörde zu machen.

Die Universität glaubt überhaupt nicht, sich der ihr verliehenen Rechte jemals unwürdig gemacht zu haben. Dennoch sind ihr manche

entzogen worden und Manches ist geschehen, wogegen sich auf Grund des Universitätsstatuts Protest einlegen läßt. So sind die Rechte, welche der Universität hinsichtlich der eigenen Censur aller von ihr und ihren Mitgliedern herausgegebenen Schriften durch das Statut vom 4. Juni 1804 verliehen sind, ihr durch die Anwendung allgemeiner Censurgesetze auf sie genommen; so ist Manches, worin früher die Universität selbst bestimmte, jetzt von der Bestimmung des Herrn Curators abhängig gemacht, wie z. B. daß die Urtheile des Universitätsgerichts wegen Ausschließung von Studirenden, worin früher inappellabel von demselben entschieden wurde, jetzt der Bestätigung des Curators unterliegen, der sie mildern und schärfen kann; daß die Wiederaufnahme ausgeschlossener Studirender, die früher von der Entscheidung des Conseils abhing, jetzt der Genehmigung des Curators bedarf. Wenn indeß dergleichen durch Allerhöchste Befehle eingeführt wird, so unterwirft sich gewiß jedes Mitglied der Universität dem stillschweigend, von wo aus auch die Anregung dazu ausgegangen sein mag. Es ist indeß sehr betrübend, wenn Verordnungen, wie z. B. diejenige, nach welcher der frühere gesetzmäßige Cursus auf der Universität von drei und vier Jahren auf vier und fünf gegen die ausdrücklich motivirte Erklärung des Conseils festgesetzt wird, sogar rückwirkend gemacht werden, wodurch denn geschieht, daß jetzt junge Leute ein Jahr lang, ohne irgend ein Collegium zu hören und ohne das Examen machen zu dürfen, zu welchem sie sich schon völlig vorbereitet haben, auf der Universität sich aufhalten. Kann das zum Guten führen? — Es fragt sich aber, wie weit reicht die Macht ministerieller und curatorischer Vorschriften, durch welche bisweilen bedeutende Modificationen und Veränderungen der statutenmäßigen Verfassung der Universität eintreten? Nach § 4 des Statuts hat die Universität das Recht, alle nöthigen Veränderungen ihrer inneren Verfassung selbst anzuordnen, insoweit es die zu ihrer Unterhaltung bestimmte Summe erlaubt, und hat wegen Bestätigung solche Beschlüsse dem Curator und dieser dem Minister der Volksaufklärung zu unterlegen. Wie nun stimmt es damit, wenn zufolge ministerieller Verfügung vom 31. August 1834 gegen § 128 des Statuts emeritirte Professoren sich weder dem effectiven Dienste bei der Universität beirechnen, noch irgend ein Amt länger verwalten dürfen? Wie stimmt es damit, sowie mit § 29 und 240 des Statuts, nach welchem das Universitätsconseil alle Einkünfte der Universität verwaltet, verwendet und darüber verfügt nur unter der Oberaufsicht des Ministers der Volksaufklärung, wenn durch ministerielle Verfügung vom 19. April

1836 aus der Kasse des pädagogisch-philologischen Seminars 400 Rubel jährlich für den Unterricht zweier Zöglinge des Dorpat'schen Elementarlehrer-Seminars im pädagogischen Hauptinstitute zu Petersburg verwendet werden sollen, oder wenn nach ministerieller Vorschrift vom Januar 1836 die Universität über Zahlungen aus den Etatsummen für wissenschaftliche Reisen und für Reisegelder berufener Professoren und Lehrer von sich aus nicht mehr verfügen darf? —

Hier kann man nicht umhin, auch an diesem Orte zu erwähnen, daß, den Paragraphen 29 und 240 des Universitätsstatuts, sowie dem Sinne mehrerer anderer zuwider, der Herr Minister, ohne auch nur das Conseil um seine Meinung gefragt zu haben, Sr. Majestät die Frage unterlegt hat wegen Contrahirung einer Anleihe von 65,000 R. zum Ankaufe eines Erheiterungsortes für die Studirenden, welche Anleihe aus der Oekonomiesumme der Universität zurückerstattet werden soll. Das Conseil hat deshalb, zur Weiterbeförderung an den Herrn Minister, dem Herrn Curator eine gehorsamste Vorstellung übergeben, in welcher ausgeführt ist, was für Besorgnisse in dieser Hinsicht das Conseil zu hegen gerechte Ursache hat, und welche die gehorsamste Bitte enthält, der Herr Minister wolle das Conseil darüber beruhigen. Da der Herr Curator es abgelehnt hat, diese Vorstellung weiter zu befördern, so steht noch zu erwarten, was das Conseil deshalb beschließen wird. Es wäre aber allerdings überhaupt wünschenswerth, daß auch hinsichtlich der Macht des Curators, Wünsche des Conseils nicht weiter zu befördern, bestimmtere Vorschriften vorhanden wären. Es ist schon früher vorgekommen, daß der Herr Curator Sachen, die zur Cognition des Herrn Ministers gehören, nicht befördert hat. —

Der Zweck, warum auf all' Dergleichen hier aufmerksam gemacht worden, ist wahrlich nicht der, der Universität eine freie Stellung zu erringen, die etwa überhaupt in den Staatsverband nicht paßt, sondern der, zu verhüten, daß nicht den bestehenden Ordnungen und wahrlich auch dem wahren Interesse des Staates zuwider eine *mechanische* Verwaltung Platz greife, in welcher die Stimme Derer, welche die Sache zunächst angeht, welche die Bedürfnisse am besten kennen, deren Interesse der wahre Flor der Universität und der Schulen ist, gar nicht gehört wird. Von den leitenden Ideen, welche der Herr Minister als die seinigen bei der Verwaltung seines Ministeriums aufgestellt hat, bekennen wir uns unumwunden zu der monarchischen Selbständigkeit, nicht aber zu dem Principe der Büreaukratie und der Centralisation, welche aus dem lebendigen Organismus des Staates eine lebens- und willenslose Maschine machen.

Wir bekennen uns zu dem Wunsche nach religiöser Einheit, der in jedem Christen liegt, welcher zu dem einen, wahren Herrn sich bekennt und der eben in festem Halten an der erkannten Wahrheit und in dem liebenden, brüderlichen Dulden und Gewährenlassen Derer, die Anderes als Wahrheit erkannt haben, besteht, bis Gott die Zeit herbeiführt, wo die vollere Wahrheit Allen gleich gewiß ist — nicht aber bekennen wir uns zu dem Bestreben, durch äußere Maßregeln, durch Unterdrückung einer Confession zur Einheit mit einer andern Confession, sei sie auch die des größeren Theils der Staatsbürger, hinzuführen. Wir bekennen uns zu dem Princip der volksthümlichen Entwickelung; denn entwickeln heißt etwas wachsen, reifen und sich vervollkommnen lassen, was schon da ist, und somit können wir bei uns von keiner anderen volksthümlichen Entwickelung sprechen, als von der deutschen, und vermögen auch keine andere zu denken. Nicht aber bekennen wir uns zu einer sogenannten volksthümlichen Entwickelung, wonach wir aus Deutschen durch allerlei künstliche unnatürliche Mittel in Russen umgegossen werden sollen. Wir haben uns oft, oft mit Stolz in dem Sinne Russen genannt, als dies heißt: wir gehören dem großen ruhmreichen russischen Staate an — will man uns dies schöne Nationalgefühl rauben und durch unheilbringende Maßregeln in uns einen Geist wecken, nach welchem künftig gerade dies, daß wir der Volksthümlichkeit nach Deutsche sind, jenem Russen-Sinne entgegengesetzt wird? Davor bewahre uns die Einsicht, die Gerechtigkeit, die Gnade unseres Monarchen, unseres Vaters auf dem Throne! —

* * *

Der im Auftrage des Kaisers die Ostseeprovinzen bereisende Fürst Wolkonski erkannte wohl, daß die Russificirungsmaßregeln des Ministeriums der Volksaufklärung einen schädlichen Einfluß auf die Stimmung der Gemüther ausübten, und daß man in Liv-, Est- und Kurland entschlossen war, gegenüber den Versuchen einer Propaganda für die russische Nationalität sich durchaus abwehrend zu verhalten. Es konnte ferner seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die so willkürlich erlassenen Verordnungen sich nicht so leicht verwirklichen ließen, wie man es sich im Ministerium gedacht hatte, weil es vor Allem nur wenige russische Lehrer gab und diese wenigen den an sie gestellten Anforderungen nicht immer gewachsen waren, und daß es ganz unmöglich sein würde, den kaiserlichen Befehl vom 16. December 1836, wonach vom Jahre 1841 ab Niemand in die Zahl der Dor-

pater Studirenden aufgenommen werden sollte, der nicht die gründlichste Kenntniß der russischen Sprache nachwiese, zur Ausführung zu bringen. — Das Recht der Provinzen auf Erhaltung des deutschen Bildungswesens und die Berufung der baltischen Vertreter auf dasselbe blieben in St. Petersburg unbeachtet — die Macht der Thatsachen aber zwang die Regierung, wenigstens die im Ukase vom Jahre 1836 angesetzte Frist auf weitere vier Jahre, d. h. bis zum 16. December 1845 zu verlängern, und zwar „um den neuen Anordnungen Zeit zur Heranreifung und Entwickelung in gehörigem Umfange zu geben, damit nach abgelaufenem Termin die Möglichkeit geboten würde, auf die unabweisliche und genaue Erfüllung aller in Betreff dieser Sache gemachten Anordnungen zu bringen". — Wie man auf die Erfüllung dieser Forderungen drang — wird weiter unten geschildert werden. —

Jene freimüthige Denkschrift Ulmann's, die wir oben mitgetheilt haben, fiel in die Hände des Ministers Uwarow, der seitdem einen unversöhnlichen Groll gegen den Verfasser derselben hegte und darauf sann, wie er an diesem allgemein geachteten Ehrenmanne seine Rache kühlen könnte. Endlich, im November 1842, glaubte er die Gelegenheit gefunden zu haben, um seinen Plan auszuführen. Ueber diesen unerhörten Gewaltact lassen wir hier eine schlichte, wahrheitsgetreue, durch Berichte von Zeitgenossen in allen Punkten bestätigte Darstellung folgen, die wir einem bisher noch nicht veröffentlichten, an den Akademiker Parrot in St. Petersburg gerichteten Briefe Ulmann's selbst entnehmen. Der Brief ist vom 11. December 1842 datirt und lautet wie folgt:

— — „Meinestheils bin ich der festen Ueberzeugung, daß die letzte Katastrophe über mich nie hätte hereinbrechen können ohne die persönliche Gereiztheit des Curators und des Ministers gegen mich. Meine Handlungen und meine Reden konnten dazu nicht Veranlassung geben. Nur über einen Mann, der früher schon bei ihm angeschwärzt war und dessen Thun ihm jetzt völlig verkehrt vorgestellt worden, konnte der Kaiser ein solches Urtheil fällen. Nun kann man aber allerdings fragen: habe ich meinen Oberen Veranlassung gegeben, über mich erbittert zu werden? Wenn das geschehen ist, so mag Gott darüber richten, auf wessen Seite das Recht ist, d. h. ob das, was sie erbittert hat, wirklich solcher Art war, daß es bei einem rechtlichen Menschen Erbitterung hervorrufen durfte, oder ob in meiner Handlungsweise andere Motive lagen. Gott weiß es, wie viele Kämpfe ich in dieser Hinsicht zu bestehen gehabt, wie oft ich

mich und meine Motive, wie meine Handlungsweise strenger Prüfung unterworfen, wie unglaublich schwer mir ein jedes Entgegentreten gegen meine Oberen geworden ist. Ich gebe gern zu, daß ich trotz dessen darin gefehlt haben kann — aber bewußt bin ich mir eben in dieser Hinsicht keines Unrechts. Ein Gelüsten zur Opposition habe ich durchaus nie gefühlt und durchaus immer nur mit meiner Menschenfurcht, mit meiner Liebe zur Ruhe und zu äußerem Frieden zu kämpfen gehabt. Ich glaube, das müssen Alle wissen, die mich irgend näher kennen und die Gelegenheit gehabt haben, meine Handlungsweise eine Weile näher zu beobachten.

„Die Eingenommenheit des Curators gegen mich rührt im Allgemeinen aus der ganzen Weise der Führung meines Rectorats her. Er darf sich gewiß nicht beklagen, daß ich es an schuldigem Respect und Gehorsam, wo er ihn verlangen konnte, habe fehlen lassen. Aber ich hatte allerdings nie die Hand bieten wollen zu Maßregeln, die mir entweder an und für sich unrechtlich erschienen, oder die darauf ausgingen, Rechte der Universität zu untergraben, sie ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach zu zerstören. Wo offene Eingriffe vorkamen, da habe ich mich auch offen auf dem gesetzmäßigen Wege widersetzt. Dies geschah namentlich, wo von Einführung des Russischen mit Verdrängung des Deutschen die Rede war. Gewiß habe ich es selber gewünscht, daß unsere Jugend das Russische eifriger lernte, und wo ich gekonnt, habe ich dafür zu wirken gesucht. Allerdings aber habe ich es für ein Unglück für uns und für ganz Rußland gehalten, wenn die evangelische Religion durch die griechische, wenn deutsche Sprache, Sitte und Verfassung durch die russische aus den Ostseeprovinzen verdrängt werden sollte, und der Ueberzeugung bin ich noch. Ich habe sie immer frei ausgesprochen und habe an meiner Stelle jeder Verdrängung des Deutschen zu wehren gesucht, so gut ich es vermochte, nie aber anders als auf gesetzmäßigem, rechtlichem Wege. Was ich gethan, kann ich laut vor jeder Behörde und vor dem Kaiser selber vertreten. Es ist auch nichts im Finstern geschehen; was ich in dieser Hinsicht gethan und gesprochen, ist Alles bekannt, und Keiner hat es gewagt, mich darum anzutasten. Meiner innersten Gesinnung nach war es mir völlig unmöglich, in dieser Hinsicht eine Partei zu bilden oder einer anzugehören, welche etwa eine Opposition gegen die Regierung organisirte. Es giebt dafür in den Ostseeprovinzen keine Partei, sondern nur eine allgemeine Gesinnung, die auf's Ungeheuerste mißverstanden wird.

Ich aber habe mein ganzes Leben hindurch nie, weder in religiöser, politischer, noch anderer Hinsicht einer Partei angehören mögen, sondern immer nur das thun wollen, wozu mir Gott an der Stelle, zu welcher er mich berufen, Recht und Pflicht gegeben.

„Vorzüglich aber ist der Curator dadurch gegen mich erbittert, daß in der letzten Zeit meines Rectorats das akademische Gericht unter meinem Vorsitz einen Auftrag von ihm, welcher nach der einstimmigen Ueberzeugung der Gerichtsglieder einem ausdrücklichen kaiserlichen Gesetz widersprach, nicht erfüllte *). Obgleich er in dieser Hinsicht dem akademischen Gerichte Nichts hat anhaben können, so hat er doch

---

*) Einer anderen zeitgenössischen Aufzeichnung entnehmen wir hierüber Folgendes: Im Mai 1841 erhielt das Universitätsgericht von St. Petersburg aus den Befehl, Untersuchung wegen eines Duells, das in Dorpat zwischen den Studirenden R. und S. vorgefallen sei, zu eröffnen. Das Universitätsgericht (bestehend aus Ulmann, Bröcker und dem Syndikus von der Borg) weigerte sich, den Auftrag zu erfüllen, weil das am 16. April ej. a. erlassene Allerhöchste Gnaden-Manifest ausdrücklich gebiete, selbst die Untersuchung der vor dem Gnaden-Manifest begangenen Verbrechen (das Duell war im März vorgefallen) niederzuschlagen und das Duell nicht zu den von der Begnadigung ausgeschlossenen Verbrechen gehöre. Gleichwohl erfolgte ein erneuter ministerieller Befehl zur Untersuchung unter Mittheilung eines Senats-Ukases, wonach Duelle als Mord vom Gnaden-Manifeste ausgeschlossen seien. Das Gericht gehorchte nunmehr und übergab nach geschlossener Untersuchung die Acten dem höheren Universitätsgerichte zur eventuellen Abgabe der Verbrecher an das Kriegsgericht. In diesem höheren Universitätsgerichte, gebildet aus allen Professoren der Rechte und sämmtlichen Decanen, gewann die Ansicht die Oberhand, daß der Senat in seiner Entscheidung nur solche Duelle, die einen blutigen Ausgang gehabt, als Versuch des Mordes betrachtet und so vom Gnaden-Manifeste ausgeschlossen, gemeint haben kann. Da aber dieses Duell ein durchaus erfolg- und blutloses gewesen, ward nochmalige Anfrage an den Senat beschlossen. Der Curator verweigerte die Vermittelung, und so sandte das Gericht zwei Delegirte, den derzeitigen Prorector Volkmann (Ulmann hatte inzwischen wegen tödtlicher Krankheit sein Amt niedergelegt) und Professor Bunge, nach St. Petersburg, um sich dort Rath zu holen. Angesehene Männer, unter diesen der Graf Panin, Justizminister, der Director des Criminaldepartements und zwei Mitglieder der Gesetzcommission, Staatsrath Zimmermann und Hube, waren der Ansicht des Universitätsgerichts, daß unblutige Duelle nur als Selbsthilfe zu betrachten und zu bestrafen, daher auch von dem Gnaden-Manifeste nicht ausgeschlossen seien. Allein dennoch war — weiß Gott auf welchem Wege — die entgegengesetzte Ansicht, so offenbar unjuristisch sie ist, in der allgemeinen Versammlung des Senats durchgesetzt worden. Volkmann und Bunge kehrten zurück und das höhere Universitätsgericht übergab nun, da es der authentischen Interpretation des Manifestes sich fügen mußte, die Duellanten dem Kriegsgericht. Indeß bewirkte der Minister Uwarow vom Kaiser diesmal noch eine Begnadigung. Bröcker erhielt als Decan der Juristen-Facultät vom

diese Nichtachtung seiner Autorität — so sieht er es an — mir nie zu verzeihen vermocht. Ich weiß wohl, daß mir der Curator noch sonst allerlei vorgeworfen hat, aber ich getraue mir mit gutem Gewissen zu behaupten: das ist Alles ungegründet. Er hat gewagt, von mir zu sagen: „Der ritterliche Ulmann, der die Duelle vertheidigt und in Schutz genommen!" Genug Studenten und gewesene Studenten können bezeugen, wie ich ihnen deshalb ins Gewissen geredet — und was wahr ist —, ich darf behaupten, daß keiner meiner Vorgänger so erfolgreich gegen das Duell gewirkt habe, als ich. Fragen Sie darüber nach bei Leuten, die es wissen können. Der Curator hat behauptet, ich habe durch sträfliche Nachsicht den Geist der Studirenden verderbt. Gott weiß es, wie oft ich mir, was die Sittlichkeit der Studirenden betrifft, Vorwürfe darüber gemacht habe, daß ich zu wenig dafür gethan! Wenn man aber sagt, ich habe den Geist der Studirenden verderbt, dann rufe ich ganz Dorpat, dann rufe ich die Eltern der Studirenden, dann rufe ich die abgegangenen Studirenden selber zu Zeugen auf; dann wage ich es zu erzählen, daß — abgesehen von früheren Aeußerungen solcher Art — nach der letzten Katastrophe die tiefbetrübten jungen Leute mir durch Einen sagen ließen, ich möchte doch daran glauben, daß ich nicht nur Einzelnen ein Vater und Freund gewesen, sondern daß ich auch auf den Geist des Ganzen wohlthätig gewirkt, daß durch mich das traurige Mißtrauen und die Lügenhaftigkeit den Universitäts-Autoritäten und dem akademischen Gerichte gegenüber aufgehört habe u. s. w. Gott verzeihe mir's, daß ich das hier anführe — es wird mir wie abgezwungen.

„Der Curator hat sich beklagt, ich sei nicht offen gegen ihn gewesen, ich habe ihn getäuscht. Ich habe allerdings über Manches gegen ihn nicht sprechen mögen, über Anderes nicht sprechen dürfen, wie ich ihm dann selber erklärt habe, er möge von mir nicht erwarten, daß ich ihm Dinge offenbaren werde, die ich auf dem Wege persönlichen Vertrauens erfahren, indem ich mir dadurch die Möglichkeit der sittlichen Wirksamkeit rauben würde, die ich gerade für die gesegnetste halten müsse. Das heißt nicht absichtlich täuschen.

Minister einen strengen Verweis mit Eintragung in die Dienstliste, weil er eine abweichende Rechtsmeinung gehabt. Diese Duellsache und das Verfahren des Universitätsgerichts dabei, das sich in den gewissenhaftesten Schranken seiner rechtlichen Pflicht bewegt, hatte den Minister Uwarow auf's Neue erbittert und, wie der Curator selbst zugesteht, die Katastrophe herbeigeführt. —

Und wenn ich kein besonderes Vertrauen zu ihm haben konnte, wer ist daran schuld? Kennt man mich etwa sonst als einen versteckten, unaufrichtigen Menschen? Daß ich übrigens recht habe, das, was mich betroffen, der Animosität des Curators gegen mich zuzuschreiben, das wird theils aus dem Verfolge hervorgehen, theils möchte es schon daraus zur Genüge erhellen, daß, wie ich aus guter Quelle erfahren, er die Acten des akademischen Gerichts aus meiner Studienzeit in Bezug auf mich hat durchsuchen lassen. Ich enthalte mich jeder Bezeichnung eines solchen Verfahrens gegen einen Mann, der vor achtundzwanzig Jahren die Universität verlassen und seit sechsundzwanzig Jahren fast in der Verwaltung öffentlicher Aemter vor Aller Augen dagestanden hat. Er konnte aber auch dort weiter nichts auffinden als die Ihnen wohlbekannte Petersen'sche Sache, wo ich die Vertheidigung der Studirenden — eigentlich selber unbetheiligt — führte. Ob ich mir etwas Unehrenhaftes habe zu Schulden kommen lassen, wissen Sie am besten. Sie wissen natürlich auch, was ein pfiffiger Mann aus solchen Jugendgeschichten für furchtbare Folgerungen ziehen kann.

„Die Eingenommenheit des Herrn Ministers der Volksaufklärung gegen mich schreibt sich wohl unzweifelhaft von einem Mémoire*) her, welches ich im April oder Mai 1839 auf den Wunsch des Herrn Landraths Baron Bruiningk ausarbeitete. Es wurde von diesem dem Fürsten Wolkonski übergeben, welcher, wie es damals allgemein hieß, vom Kaiser ausdrücklich in die Ostseeprovinzen gesendet war, um die Stimmung der Gemüther in Bezug auf die bedenklichen Schritte des Ministers zur Russificirung dieser Provinzen kennen zu lernen. Man hoffte, dergleichen Vorstellungen auf solche Weise an den Kaiser selber gelangen lassen zu können, — sie sind aber wohl nur bis zum Herrn Minister gekommen. Wenn Sie dieses Mémoire werden gelesen haben, so werden Sie sich leicht eine Animosität des Herrn Ministers gegen mich erklären können, und werden mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich, durch sehr sanguinische Hoffnungen verleitet, mich habe bewegen lassen, einen höchst unbesonnenen Schritt zu thun. Ich habe wohl auch damals schon das Bedenkliche eines solchen Schrittes für meine Person sehr wohl eingesehen, glaubte aber freilich die Verpflichtung als treuer Unterthan zu haben, gegen meinen Monarchen ohne Rücksichtnahme auf meine persönliche Stellung die ihm oft genug verschwiegene Wahrheit frei und offen auszusprechen.

---

*) Siehe oben S. 153—164.

Erst fast ein Jahr später indeß schien dem Herrn Minister die geeignete Zeit gekommen zu sein, mich mein Vorgehen gegen ihn fühlen zu lassen. Gegen Ende Februar des Jahres 1840 ward ich zum Herrn Curator berufen und von diesem mir ein geheimes Schreiben des Herrn Ministers vorgelesen, durch welches ich aufgefordert ward, sofort schriftlich aufzugeben, was das für zwei Papiere seien, die von mir dem Herrn Landrath Baron Bruiningk seien übergeben worden. Da ich nun damals einsah, wie mein Schicksal bei einer solchen Weise des Verfahrens ganz in die Hand des Herrn Ministers gegeben war, so hielt ich es für recht, eine Abschrift meines Briefes an den Herrn Grafen Benkendorff zu senden mit der Bitte, nur dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Sache — falls sie bis an den Monarchen ginge — demselben unentstellt vorgetragen werde. Ich weiß nicht, ob ich es diesem Schritte zu verdanken habe, aber während gewiß Schlimmeres gegen mich beabsichtigt war, so ward mir nur durch ein geheimes Schreiben des Herrn Ministers an den Curator, welches dieser mir in russischer Sprache vorlas, eröffnet, der Kaiser habe befohlen, den Landrath Bruiningk seines Amtes als Ehren-Curator des Dörpt'schen Gymnasiums zu entheben, dem Professor Ulmann aber zu insinuiren, er solle in Zukunft vorsichtiger sein. Letztere Ermahnung war dadurch motivirt, als hätte ich nur auf amtlichem Wege mir bekannte Dinge unerlaubter Weise dem Landrath Bruiningk mitgetheilt. Es betraf ja aber nur weltbekannte, Allen zu wissen nöthige Gesetze und Verordnungen.

„Vorstehendes nun zur Erklärung der Gereiztheit des Herrn Ministers und des Herrn Curators gegen mich, ohne welche ich, was mir später begegnet ist, durchaus nicht zu erklären vermag. Seit meiner Krankheit und seit Niederlegung meines Rectorats hatte ich still und zurückgezogen nur meinen nächsten Berufspflichten gelebt, war mit Niemand in Conflict gerathen und hoffte, wiewohl ich fortwährend von bitteren Aeußerungen des Curators über mich hören mußte, das werde sich mit der Zeit geben, wenn er sähe, daß ich in meinen jetzigen Verhältnissen mich auf keine Weise verpflichtet halte, ihm irgendwo entgegen zu treten. Darin hatte ich mich nun verrechnet.

„Ich war vielleicht der Einzige in der Stadt Dorpat, der selbst da, als der Pokal schon in Dorpat angekommen war und allen Leuten, die ihn sehen wollten, gezeigt wurde, nichts von der Absicht der Studirenden wußte, mir ein Geschenk zu bringen. Meine Freunde, meine Familie wollten die Ueberraschung nicht stören. Erst ein paar

Tage vor dem 1. November hielt der Rector (Volkmann) es für seine Pflicht, mir etwas davon zu sagen, wobei er mir nicht verhehlte, daß der Curator die Sache sehr ungern sehen würde. Schon vor etwa einem halben Jahre (vor Volkmann's Reise ins Ausland) habe der Curator an ihn ein Schreiben erlassen, in welchem er ihn — ohne alle weitere Beziehung — auf einen Artikel des „Swod" aufmerksam gemacht. Er habe wohl gemerkt, daß der Curator gewünscht hätte, er möge diesen Artikel als auf meinen Fall anwendbar ansehen; da er sich aber erkundigt und erfahren, daß er auf keine Weise auf mein Verhältniß zu den Studirenden passe, so halte er es für seiner unwürdig, sich auf solche indirecte Winke zum Gehilfen der Mißgunst des Curators hinzugeben. Die Stelle des „Swod" — Anmerkung zum Art. 595 des 3. Bandes (Fortsetzung) — lautet: „Alle Darbringungen von Gemeinden und Ständen zur Bezeugung der Dankbarkeit an vorgesetzte Personen, in welcher Form auch immer, sei es durch Errichtung von Denkmälern, Aufstellung von Bildnissen an öffentlichen Orten, Adressen, Gegenständen und Geldspenden, sind verboten." Wie kann das auf das Verhältniß des Professors zu Studirenden, die nicht einmal seine besonderen Zuhörer sind, angewendet werden! Und kurz vorher war einem Professor (nicht zum ersten Male und nicht ohne Wissen des Curators) von seinen besonderen Zuhörern sein Porträt aufgehängt worden, und nicht lange vorher hatte der Herr Curator selber die Studirenden zu einer Dankadresse an den Herrn Minister (mit 120 Unterschriften) vielfältig ermuntert. Dergleichen ließe sich noch Manches anführen. — Ich erwiderte dem Rector, mir würde es eigentlich lieber sein, unter den jetzt obwaltenden Umständen, wenn die Studirenden an solch' eine Ehre für mich nicht gedacht hätten. Da es aber einmal geschehen und darin nichts Ungesetzliches liege, so hielt ich es einerseits für Feigheit, andererseits für Unfreundlichkeit, das Geschenk zurückzuweisen. Er möge nur alles Mögliche thun (ich gab ihm dazu den geeigneten Weg an), damit die Sache keine Oeffentlichkeit erhielte, sondern in möglichster Stille als Privatsache abgemacht würde. Dies geschah nun auch allerdings bei Abgabe des Pokals selbst.

„Als am 1. November, Mittags, acht Studenten mir in meinem Hause den Pokal abgaben, ist dies von Niemand bemerkt worden, kein Mensch ist auf der Straße — obgleich ich Parterre wohnte — stehen geblieben und Niemand, außer meinen Hausgenossen, zugegen gewesen als ein Student, der mich zu Mittag besuchte, und Professor

Bidder, der — von nichts wissend — bei mir angekommen war, um sich über etwas mit mir zu besprechen.

„In den Danksagungsworten, die ich zu den jungen Leuten sprach, machte ich ihnen noch bemerklich, wie man, was sie gethan, leicht verdrehen könne als eine Demonstration, indem man mir leider die ungesuchte Ehre erwiesen habe, mich als Führer einer Partei oder einer Opposition anzusehen. Ich sagte ihnen, wie ich das auf's Entschiedenste von mir weisen müsse, wie ich mir meiner unbefleckten Unterthanentreue gegen den Kaiser auf's Innigste bewußt sei, ja dreist Jeden vorfordere, sich in dieser Hinsicht mit mir zu messen. Ich erkläre ihnen das, weil ich wisse, wie ihr Schritt verdächtigt werden könne. Ich sei überzeugt, daß sie solche Absicht nicht gehabt hätten. Aber auch als eine Anerkennung meiner Verdienste könne ich das Ehrengeschenk nicht annehmen, ich müßte es vielmehr bei dem Bewußtsein, das ich in mir trage, in solchem Falle mit Schmerz zurückweisen. Sollte es aber — und anders vermöchte ich es nicht anzusehen — ein Beweis ihrer Liebe zu mir sein, dann nähme ich es in dem Bewußtsein der Liebe, die mir Gott zu ihnen ins Herz gegeben, gern und freudig an.

„Dies der Hauptinhalt meiner Worte, denen ich dann den ersten Toast mit dem Pokale hinzufügte: Dem echten Burschensinn, der über die Form nicht den Geist, über die Jahre der Vorbereitung nicht den Zweck des Universitätslebens vergißt, den wir uns bewahren können, ja sollen, bis ins Greisenalter, weil er der rechte, der Gott wohlgefällige ist.

„So ging die Sache ruhig und ganz Dorpat nahm wohl Theil daran, wie ich nachher von allen Seiten gehört habe, aber ohne irgend eine Aufregung, ohne irgend eine Aufsehen erregende Oeffentlichkeit.

„Unglücklicher Weise hatte der Rector sechzehn Studirenden erlaubt, mir an demselben Abend ein Ständchen zu bringen. (Ein Vivat war ihnen mehr als ein Mal nicht gestattet worden, indem der Curator seine Genehmigung dazu nicht gegeben.) Hätte ich davon gewußt, ich hätte es an diesem Tage zu verhindern gesucht. Ich erfuhr im strengsten Sinne des Wortes davon erst in dem Augenblicke, da das Ständchen (ich glaube, zwischen 8 und 9 Uhr Abends) beginnen sollte. Da holte mich meine Frau unter einem Vorwande aus meinem Studirzimmer in die vorderen Zimmer, und erst als ich das Gemurmel auf der Straße hörte und durch die Fenstergardinen eine Laterne bemerkte (von Fackeln, Aufzug u. dergl. ist nicht die Rede gewesen), merkte ich, wovon die Rede sei, da eine solche Laterne

bei solchen Gelegenheiten für die Sänger, um die Noten zu sehen, stets mitgenommen wird. Sogleich begann nun auch ein lateinischer Gesang. Sie wissen, daß es bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich ist, daß man vor die Hausthüre tritt und ein Paar Worte des Dankes spricht. Ich kämpfte dennoch mit mir während des Gesanges, ob ich es thun sollte, oder nicht. Endlich überwog der Gedanke, es sei doch eine ungegründete Verzagtheit, die mich zu der Unfreundlichkeit gegen die jungen Leute bewegen wollte, von der Gewohnheit des öffentlichen Dankes abzuweichen. Ohne noch zu wissen, was ich sprechen sollte, warf ich meinen Pelz um und trat in die Hausthüre. Da begannen die Sänger ein zweites, von ihnen auswendig gekonntes Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland?"

„Mich durchfuhr's, daß sie eben das gewählt hatten, weil ich ja wohl wußte, daß man das mit meinem Verfechten des Deutschthums ꝛc. in Verbindung bringen würde. Der Curatorgehilfe Schönig wohnte neben mir und ist, wie ich nachher erfahren, vor seiner Hausthüre gewesen. Noch mehr in Verlegenheit darüber, was ich nun sagen sollte, zog ich mich etwas zurück ins Haus und sagte meiner Frau, sie möchte mir den Pokal, mit Wein gefüllt, herausbringen lassen. Als nun aber die Sänger damit endigten: Wo die deutsche Sprache gesprochen wird, da ist des Deutschen Vaterland — da kam mir der Gedanke von dem, was ich hier zu sprechen habe. Ich trat vor und sagte:

„„Ihr habt mir, Commilitonen, diesen Tag zu einem so schönen, unvergeßlichen machen wollen. Wenn Ihr denn eben das deutsche Wort erhoben habt, so laßt mich Euch auch mit dem deutschen Worte danken, weil es aus deutschem, treuem Herzen kommt. Dies deutsche, treue Herz ist die Hauptsache. Vergeßt Ihr das nicht, in denen ich die Hoffnung für das Vaterland vor mir sehe. Vergeßt es nicht, Ihr möget gegenüberstehen, wem Ihr wollt, Ihr möget eine Sprache sprechen, welche Ihr wollt — treu muß das Herz bleiben, treu dem Kaiser, treu dem Vaterlande!"

„Dies zu sagen war meine Absicht und war zuverlässig der Inhalt meiner Worte — ja, alle diese Worte habe ich bestimmt gesagt. Außerdem habe ich einige mehr gesagt, auf die ich mich nicht bestimmt besinne (so sagen Einige, ich hätte gesagt: „Treu Gott, dem Kaiser und dem Vaterlande", was sehr wahrscheinlich ist), aber ich kann nichts gesagt haben, als was in diesen Zusammenhang paßte, und es ist möglich, daß Solche, die in der Entfernung und bei dem Wagengerassel meine Worte nicht alle hörten, manches sich anders

deuteten, wie ich davon zu meinem Erstaunen aus einem nach Riga geschriebenen Briefe ein Beispiel gehabt, worin ein sehr begeisterter Erzähler von dreimal mehr Worten, als ich gesprochen haben konnte, und von ganz anderen noch dazu berichtet. Indeß, daß ich jene Worte gesagt, können Viele bezeugen.

„Nachdem ich diese Worte gesprochen, nahm ich den unterdeß herbeigebrachten Pokal und sagte: Wem anders kann ich diesen Trunk bringen, als dem schon heute einmal Einigen aus Eurer Mitte Ausgesprochenen: dem wahren Burschensinn 2c., indem ich die oben schon angegebenen Worte wiederholte. Hierauf brachte Einer aus der Mitte ein Vivat aus, in welches die ganze, unterdeß sich versammelt habende Menge laut genug einstimmte. Nach dem, was ich auf ausdrückliche Erkundigung beim Oberpedell (die Pedelle waren auch dabei und sollen — wenigstens einer — ihre Mützen gleich den Anderen geschwenkt haben) erfahren, mochten überhaupt 200 Menschen da versammelt gewesen sein, und davon waren ein großer Theil Bürger Dorpat's und Nachbarn. — Dieses Vivat war nun meines Wissens das einzige Unerlaubte, was vorgekommen ist. Aber in keinem Berichte nach Petersburg und in keiner vorgelegten Frage des Herrn Ministers ist von dem Vivat die Rede gewesen. Denn — merken Sie wohl — die Studenten mußten ganz exculpirt werden. Die Politik ist jetzt diese, daß dem Kaiser gesagt wird, die Studenten seien durch die Bemühungen des Herrn Ministers und des Herrn Curators ganz vortreffliche Leute geworden, und wenn nur erst einige räudige Schafe unter den Professoren entfernt würden, so hätte man an Dorpat eine Universität comme il faut . . . Wie, die vortrefflichen jungen Leute, welche eben eine Dankadresse an den Herrn Minister erlassen hatten — die sollten dem Kaiser dargestellt werden, als hätten sie — und noch dazu einem so schlechten Subject wie der Ulmann — ein verbotenes Vivat gebracht? Das ging natürlich nicht.

„Nach dem Vivat sangen die Studenten „vivat academia, vivant professores", was der Rector ausdrücklich erlaubt hatte, und dann vertheilte sich die Menge sogleich in solcher Stille, daß ein gegenwärtiger ehemaliger Student, ein Russe, sich nicht genug über die Vorsicht und Aengstlichkeit hat wundern können, mit welcher Einer dem Andern zugerufen hat, sich ja sogleich zu vertheilen und still nach Hause zu gehen. Und so still und ruhig ist's bis auf den heutigen Tag in Dorpat geblieben, es wäre denn, daß ein ehemaliger Student meinen Namen laut auf der Gasse soll ausgesprochen haben,

worauf ihn der Curator hat kommen lassen und unter harten Bedrohungen ihm gesagt hat, er solle sogleich die Stadt verlassen.

„Sie fragen: wer die erste Nachricht von der Sache nach Petersburg gebracht hat? Zuverlässig der Curator-Gehilfe, Oberst Schönig, welcher gleich am 2. November, also den Tag darauf, mit dem Berichte des Herrn Curators an den Minister nach Petersburg reiste. Wenn Oberst Schönig mir selbst erzählt hat, es sei bei seiner Ankunft in Petersburg auf allen Straßen davon die Rede gewesen: „in Dorpat sei Revolution; es würden auf den Gassen aufrührerische Reden gehalten, man ließe die akademische Freiheit hoch leben“ — so kommt mir das, aufrichtig gestanden, höchst verwunderlich vor, und jedenfalls war es dann seine Sache, solche Gerüchte zu widerlegen. Er hat mir übrigens auch versichert, dem Minister gesagt zu haben, es sei gar nichts an der Sache; man solle sie unangerührt lassen; er bürge dafür, daß sie gar keine Aufregung zur Folge haben würde. Aber am Abende desselben Tages hätten Nesselrode, Benkendorff und Cancrin*) über die Bewegungen auf der Universität Dorpat so bedenklich mit dem Minister gesprochen, daß dieser nicht mehr anders gekonnt habe, als durch Estafette die Betheiligten zur Verantwortung zu ziehen.

„Am 11. November wurde ich zum Herrn Curator gerufen, der mir mit einem Blatte Papier entgegenkam und sagte, er habe den Auftrag von dem Herrn Minister, mich aufzufordern, die drei schriftlich darauf enthaltenen Fragen sofort schriftlich zu beantworten, da die Antwort sogleich per Estafette an den Herrn Minister zurückgelangen müsse. Ich setzte mich wirklich recht getrost hin und beantwortete die erste Frage (o! des ehrlichen dummen Deutschen!), ohne auch nur die beiden anderen angesehen zu haben. Das trug freilich auch dieses Mal zur Sache nichts aus. Die Fragen verlangten von mir Antwort darüber, ob ich den und den Artikel des „Swod“ gekannt und trotz dessen das Geschenk eines Pokals von den Studirenden angenommen, und ob und was für eine Rede ich bei Gelegenheit des Ständchens an die Studirenden gehalten, ob namentlich darin vorgekommen, „daß der Burschensinn auf der Universität Dorpat nicht aussterben dürfe, und ob ich die akademische Freiheit hätte hochleben lassen“. Ich beantwortete die Fragen der Wahrheit gemäß und berief mich hinsichtlich des falschen Berichts über die von mir gesproche-

*) N. war Minister des Auswärtigen, B. Chef der dritten Abtheilung und C. Finanzminister.

nen Worte auf eine strenge gerichtliche Untersuchung. Bei Abgabe der Antwort an den Herrn Curator ersuchte ich diesen, dem Herrn Minister meine Bitte um strenge gerichtliche Untersuchung in der Sache unterlegen zu wollen. Er schlug mir dies wiederholt ab unter dem Vorwande, er habe dazu keine Veranlassung, ich könne selber an den Herrn Minister schreiben, er müsse sich in dieser Sache ganz als Privatperson betrachten, wiewohl ich ihm bemerklich machte, daß mein Brief an den Herrn Minister nur durch die nächste Post befördert werden und also in Petersburg über mich abgeurtheilt sein könne, bevor auch nur meine Bitte um strenge Untersuchung an ihn gebracht sei, und daß er keineswegs als Privatperson zu betrachten sei, wenn sein Untergebener ihn nicht um Gnade, sondern um strenge Untersuchung bäte.

„Gleich mir waren dem Rector und den acht Studirenden, die mir den Pokal überbracht hatten, schriftliche Fragen zur Beantwortung vorgelegt worden; den Studirenden auf solche Weise, daß die jungen Leute zu mir schickten und mich bitten ließen, ich möchte sie um Gottes Willen darüber beruhigen, ob sie nicht durch ihre Antwort mir geschadet hätten, denn es sei offenbar des Curators Absicht gewesen, sie zu exculpiren und mir alle mögliche Schuld zuzuwälzen. Sie hätten sich von ihm verleiten lassen, zu ihren Antworten noch einen Zusatz zu machen, den er ihnen fast vordictirt hatte. Ihre Antworten konnten mir aber durchaus nicht schaden — sie hatten die reine Wahrheit ausgesagt — und jener Zusatz entsprang aus der Perfidie des Curators gegen den Rector, nicht gegen mich.

„Ich schrieb nun allerdings an den Minister, aber natürlich war es so eingerichtet, daß dieser Brief, wie jedes andere Einschreiten, zu spät kommen mußte. Der Herr Minister ließ mir durch Oberst Schönig sagen, mein Brief sei zu spät gekommen, indeß würde er nicht angestanden haben, meinethalben dem Kaiser noch eine Unterlegung zu machen, wenn mein Brief ihm dazu eine Veranlassung gegeben hätte. Da ich indeß in dem Briefe auch sage, daß ich kein Gesetz glaube übertreten zu haben, so habe er eine solche Veranlassung nicht darin gefunden. — Oberst Schönig setzte hinzu, der Minister habe weiter nichts gethan, als die Fragen und Antworten auf's Treueste ins Russische übersetzt (in welcher Hinsicht der Minister ihn zum Zeugen aufgerufen) und sie dem Kaiser unterlegt. Der Kaiser sei sehr, sehr zornig gewesen und habe sogleich das Urtheil auf einen halben Bogen selber geschrieben. Dieses Urtheil war vom 16. November.

„Den 20. November kam Oberst Schönig aus Petersburg zurück. Den 21. war vom Curator eine Conseilssitzung zusammenberufen worden. Niemand wußte, was es geben würde, wiewohl man nichts Gutes ahnte. Da verlas denn der Herr Curator seinen eigenen, wahrlich wohlverdienten Verweis, dann die Absetzung Volkmann's vom Rectorate, dann mein Urtheil, und dann — Gott weiß, das war mir das Schmerzlichste! — das Urtheil Bunge's, des armen Mannes, der mit Theilnahme anhörte, was uns widerfuhr, und nicht ahnte, daß er auch in die Sache verwickelt sein könne. Mein Urtheil lautete: „Der Professor Ulmann ist für offenbare Uebertretung des Gesetzes (Swod ꝛc.), mit dessen Nichtkenntniß er, als ein Unterthan des Kaisers, sich nicht rechtfertigen kann, und für öffentliches Erscheinen vor Studirenden und Einwohnern Dorpat's, welches sich nicht für einen Führer der Jugend, noch weniger für einen Geistlichen ziemte, welcher Aufregung besänftigen, nicht aber ermuntern soll — vom Dienst zu entlassen, der Aufenthalt in Dorpat ihm zu verbieten und der Pokal dem Collegium der allgemeinen Fürsorge zu übergeben."

„Ich hatte wohl früher geäußert, ich würde mir in dieser Sache nicht das mindeste ungünstige Urtheil gefallen lassen, sondern jedenfalls mich mit einer Bittschrift an Se. Majestät wenden um strenge gerichtliche Untersuchung. Um was für eine Untersuchung soll ich aber nun bitten, da das Urtheil so formulirt ist? — Die Nichtkenntniß eines solchen Gesetzes kann ich nicht ableugnen, ja, was noch ärger ist, jetzt, da ich es kenne, kann ich mich noch immer nicht einer Uebertretung desselben schuldig erkennen und muß mich doch dem beugen, daß der Kaiser selber in meinem Handeln eine solche gefunden hat. Ebensowenig kann ich das öffentliche Erscheinen ableugnen, und wenn ich sagen wollte, ich habe dadurch nicht aufregen wollen, so hat nicht allein der Kaiser schon entschieden, daß es so anzusehen ist, sondern man kommt dann wohl auch auf das bis dahin verschwiegene Vivat und erklärt das durch mein Erscheinen hervorgerufen, was ja allerdings möglich, ja wahrscheinlich ist. Und dann, wie gern, gern wollte ich mein ganzes Leben, meinen ganzen Dienst einer rechtlichen Untersuchung in Dorpat unterwerfen, wo man meinethalben die ganze Stadt abhören mag! Aber wie sollte es denn dazu kommen? Man würde mich ja vor eine Commission in Petersburg stellen, und, abgesehen von allem Anderen, ich habe wahrlich keine Lust, ein paar Jahre meines ohnedies wahrscheinlich nur noch sehr kurzen Lebens, das ich, Gott sei Dank, besser anwenden

kann, bloß darauf hinzugeben, eine Unschuld darzuthun, an welcher, Gott sei Dank — vielleicht ein paar Menschen ausgenommen — Niemand zweifelt. Will's Gott, so wird auch mein Monarch einmal besser berichtet werden; bis dahin will ich tragen, was ich zu tragen habe, und thun, was ich thun kann. An eine Restitution kann ich ohnehin nicht denken, und — ich sage es aufrichtig — so lange die jetzigen Verhältnisse bleiben, will ich lieber ein Kummerbrod essen, als Professor in Dorpat sein. Ich hätte die Stelle, an die mich Gott einmal gesetzt hatte, nicht aufgegeben, und wäre es auch viel schwerer gekommen. Ist aber das Band einmal ohne mein Zuthun gelöst, so will ich Gott danken, wenn es gelöst bleibt.

„Die Verkennung unserer Gesinnungen, die ganz schiefe, verkehrte Stellung, die man unseren Verhältnissen in Petersburg giebt, geht in's Unglaubliche. Was sagen Sie dazu? Nachdem mir mein Urtheil im Conseil angekündigt ist und der Curator mich hinausgewiesen hat, verwarnt er mich nicht allein zur Ruhe (was ich wirklich gar nicht verstand), sondern läßt mich durch den Syndicus nach Hause geleiten. Wie? man glaubt, daß ein Mann von fünfzig Jahren, der über fünfundzwanzig Jahre im geistlichen und anderen öffentlichen Aemtern gestanden, der — beweise man das Gegentheil! — fortwährend durch Beispiel und Wort Gehorsam, Unterthanentreue, Ruhe und Ergebung gepredigt hat, — daß der wie ein Kind sich geberden und auf die Straße hinauslaufen wird, schreiend: Leute, mir ist Unrecht widerfahren, helft mir, macht Rebellion? — Kaum bin ich zu Hause angekommen, so ist der Gensdarmen-Oberst da und kündigt mir als Willen Sr. Majestät auf Vorstellung des Grafen Benkendorff an, daß ich noch an demselben Tage Dorpat verlassen müsse. Kaum bin ich in Uddern*), ein kranker Mann, in dem schlimmsten Wetter angekommen und ruhe da in der Nacht ein paar Stunden, so langt ein Gensdarm an, um sich zu erkundigen, ob ich Uddern schon passirt sei. In der Nähe von Dorpat wurden Kosaken versammelt, in Dorpat selbst die strengsten Maßregeln getroffen und Verwarnungen erlassen. Gott im Himmel! was denkt man denn von uns? Seit wann haben sich die Dorpatenser oder die Deutschen in den Provinzen als Tollhäusler oder Revolutionäre gezeigt? Wahrlich, wahrlich, wenn Rußland einmal unter Revolutionen zusammenbricht, so werden die

*) Die erste Poststation auf dem Wege von Dorpat nach Riga.

Deutschen in den Ostseeprovinzen die letzten Treuen sein, die das russische Kaiserreich aufzuweisen hat." —

* * *

In dem vorliegenden Schreiben Ulmann's ist bereits dessen Erwähnung geschehen, daß auch andere Glieder des Lehrkörpers der Universität aus Anlaß dieser Vorgänge gemaßregelt wurden. Der Rector, der Physiologe A. W. Volkmann (später in Halle), wurde, weil er es unterlassen hatte, rechtzeitig Anordnungen zur Abwendung dieses Begebnisses zu treffen, von seinem Rectoramte abgesetzt. Am schwersten wurde Friedrich Georg v. Bunge, der wissenschaftliche Begründer des baltischen Provinzialrechts, bestraft: er erhielt einen strengen Verweis und wurde nach Kasan versetzt, was mit großen pecuniären Verlusten für den Gemaßregelten verknüpft war. Und das Alles zur Strafe dafür, daß er als Jurist gewagt hatte, privatim eine Rechtsmeinung auszusprechen, die, wäre sie eine andere gewesen, jedem Juristen Schande gemacht hätte. Selbst der Curator Craffström empfand, daß Bunge's Bestrafung eine zu harte war und wandte sich deshalb mit der Bitte um Abänderung der Maßregel an den Minister, erhielt jedoch eine abschlägige Antwort. Bunge entzog sich der Verbannung nach der asiatischen Grenze, indem er aus dem Staatsdienste austrat.

Seinem Beispiele folgte der um das Rechtsstudium an der Universität Dorpat ebenfalls hochverdiente Professor C. O. v. Madai, indem er sein Lehramt niederlegte und nach Deutschland zurückkehrte. „Ich müßte" — so schreibt Madai in einem Briefe an den livländischen Landrath Baron Bruiningk — „mich selbst als Lehrer des Rechts verachten und irre an mir selbst werden, wenn ich es über mich vermöchte, mit so im Innersten verletzten Rechtsgefühle noch länger hier als Lehrer des Rechts zu fungiren. ... Mein Gewissen sagt mir, daß ich nicht anders handeln darf." — Und in einem andern, mehrere Jahre später niedergeschriebenen Briefe*) heißt es: „Sollte ich das Recht, cujus merito quis nos sacerdotes appellet, wie so schön Ulpian sagt, stillschweigend schänden und in frechem Uebermuth mit Füßen treten lassen? Ein Lehrer des Rechts? Die Stimme des Einzelnen als Protest gegen solche Frevelthat, wie wäre sie anders als mit noch schnöderem Hohn erwidert worden? So

---

*) C. O. v. Madai. Zur Erinnerung an ihn für seine Freunde von L. Preller. Leipzig, 1850. S. 24.

konnte ich meiner innersten Ueberzeugung nach nichts Anderes thun, als den Staub schütteln von meinen Füßen und weichen aus dem Lande der Ungerechten." — Mit Madai verabschiedeten sich auch die Professoren Volkmann und L. Preller (später Oberbibliothekar in Weimar). —

Um dieselbe Zeit, da diese Männer den lange Jahre nach bestem Wissen und Vermögen behaupteten Vorpostendienst deutscher Wissenschaftlichkeit und deutscher Redlichkeit aufgaben — drohten feindselige Mächte der Universität, der evangelischen Kirche und dem ganzen Lande mit einem neuen Schlage, den mit allen Kräften abzuwenden man sich eifrigst beflissen zeigte. Mit schmerzlichster Besorgniß verbreitete sich überall im Lande das Gerücht, daß höheren Ortes beabsichtigt werde, die theologische Facultät der Universität Dorpat aufzuheben und die Ausbildung der evangelischen Geistlichen einem in Reval oder St. Petersburg zu begründenden Seminar zuzuweisen, und zwar aus dem Grunde, weil die lutherische Kirche, angeblich durch vielfache Secten gespalten, einer besonderen Fürsorge und unmittelbaren Leitung durch den russischen Staat bedürfe. — Auch dieser Plan ging von dem Minister Uwarow aus, auf dessen Veranlassung ein besonderes Comité zur Beprüfung dieser Angelegenheit in der Residenz zusammentrat.

Die als Anlaß zu der beabsichtigten Veränderung aufgestellten irrigen Behauptungen wurden, zugleich mit Berufung auf das kaiserlich confirmirte Recht des Landes, in einem ausführlichen Exposé der livländischen Landesvertretung, das dem Minister des Innern, Grafen Stroganow, übergeben wurde, energisch widerlegt. Das livländische Provinzial-Consistorium wies in einem, am 16. März 1843 an das evangelisch-lutherische General-Consistorium gerichteten Schreiben auf die bedenklichen Folgen hin, welche eine solche Maßnahme für das innere Leben der evangelischen Kirche Rußlands haben müßte, um so mehr, als in der protestantischen Kirche noch nie und nirgends die wissenschaftliche Bildung der Theologen von der Universitätsbildung getrennt worden.

Wenige Wochen später konnte die Gefahr als beseitigt gelten. Mit lebhafter Genugthuung konnte der Präsident des General-Consistoriums, Graf Tiesenhausen, der dieser Angelegenheit viel Mühe und Arbeit gewidmet hatte, zu Ende April 1843 den mit Recht erschreckten Gemüthern in Livland mittheilen, daß das erwähnte Comité seine Arbeiten geschlossen und dem Kaiser hierüber Bericht

erstattet habe. Der Kaiser aber habe verfügt, daß die theologische Facultät nach wie vor bei der Universität Dorpat verbleiben solle*).

* *
*

Nach dem Erlaß jener Uwarow'schen Russificirungs-Maßnahmen aus den letzten dreißiger Jahren wurden die verschiedenartigsten Versuche unternommen, um die Schüler der baltischen Lehranstalten zu einer gründlicheren Erlernung der russischen Sprache anzuspornen. Indessen vermochten die Vollstrecker der ministeriellen Befehle es nicht, für eine wirkliche Erhöhung des allgemeinen Standpunktes, auf welchem sich die Kenntniß der russischen Sprache in den Schulen befand, Sorge zu tragen; sie beschränkten sich bloß auf die formelle Ausführung der ministeriellen Anordnungen.

Inzwischen kam die Zeit des zweiten Termins zur Erfüllung jener Forderungen heran, welche die Regierung in Bezug auf die Kenntnisse in der russischen Sprache von den in die Universität Aufzunehmenden, sowie von den dieselbe Verlassenden verlangt hatte. Im Juli 1845 schrieb der Minister in Betreff der Gymnasien und Kreisschulen vor: 1) in letzteren, wo es angehen wird, und in den Gymnasien bei Versetzungen aus einer Classe in die andere für die russische Sprache die Censur 4 zu verlangen, welche nach dem Reglement über Classenprüfungen ein vollständiges, gründliches und festes Wissen bezeichnet; 2) zur Ertheilung eines Entlassungszeugnisses für Fort-

*) Der Plan einer Aufhebung der Dorpater theologischen Facultät ist auch in der Folge wiederholt aufgetaucht. So sprach sich der Ministergehilfe Senäwin, welcher sich im Jahre 1845 mehrere Monate in Riga aufhielt, in seinem am 17. December 1845 dem Kaiser abgestatteten „Bericht über die gegenwärtige Lage Livlands" dafür aus, daß die lutherischen Prediger weniger eine wissenschaftliche, als eine moralisch-praktische Bildung erhalten müßten. — Als Maßregel zur Förderung der Bekehrungsversuche dachte man 1849, als man in St. Petersburg über die allgemeine Aufhebung aller Universitäten berieth, auch an die Aufhebung der Dorpater theologischen Facultät und die Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars. — Seit dem Jahre 1884 ist dieser Plan auf's Neue vielfach von der russischen Presse befürwortet worden, so namentlich von der „Nowoje Wremja" (März 1884) und neuerdings auch von der „Moskau'schen Ztg.", welche in den Nummern 353 und 354 des Jahrgangs 1887 die Dorpater Theologen als staatsgefährlich denuncirte und in stürmischer Weise die Aufhebung der theologischen Facultät und des § 6 des Universitätsstatuts verlangte, wonach die Universität eine eigene evangelisch-lutherische Kirche besitzt. Erst wenn dieses Zerstörungswerk gelungen, sei darauf zu rechnen, daß die Alleinherrschaft deutsch-protestantischer Tendenzen in der Dorpater Studentenschaft aufhören werde. —

schritte in der russischen Sprache und für die anzufertigende schriftliche Arbeit Nr. 1 festzusetzen. Zugleich trug der Minister dem Curator des Dorpater Lehrbezirks auf, ihm Vorschläge über Vermehrung von Unterrichtsstunden für russische Sprache im Gymnasium, in der Domschule und in beiden Kreisschulen Riga's auf Kosten anderer Lehrgegenstände zu machen, für welche eine größere Anzahl von Stunden angesetzt ist. In Folge dessen erging vom Curator an die Directoren der Gymnasien die Anfrage, auf welche Weise man die Anzahl der Unterrichtsstunden für russische Sprache in den erwähnten Schulen vermehren könnte, und welche Lehrgegenstände sich zum Vortrage in russischer Sprache eignen würden. Als Antwort darauf berichtete der Riga'sche Gouvernements-Schulendirector Dr. Napiersky am 24. August 1845 *), daß auf der Lehrer-Conferenz die Lehrer erklärt hätten, sie wären nicht im Stande, die von ihnen vorgetragenen Unterrichtsfächer in russischer Sprache zu lehren, mit Ausnahme des Oberlehrers der russischen Sprache, welcher sich bereit erklärte, die allgemeine Geographie russisch vorzutragen. Der Director erklärte außerdem, daß dieser letztere Vorschlag aus vielen Gründen nicht annehmbar wäre. Die Anzahl der russischen Lehrstunden auf Kosten irgend eines anderen Faches zu vermehren, hielt die Conferenz für unzulässig und schlug dafür vor, je eine Stunde wöchentlich in den drei oberen Classen neu anzusetzen.

Auf diese Vermehrung der russischen Unterrichtsstunden gingen Curator und Minister nicht ein, sondern verlangten, daß wenigstens der Versuch gemacht werde, ein allgemeines Lehrfach in russischer Sprache vorzutragen. Dem Lehrer an der zweiten Kreisschule in Riga, Meyer, wurde vorgeschrieben, die Geometrie in der untersten Classe russisch zu lehren. Nach einem halben Jahre (im Juli 1846) wurde dem Curator berichtet, daß die gewissenhaften Bemühungen des Herrn Meyer ohne besonderen Erfolg geblieben und daß auch für die Folge keine Fortschritte vorauszusehen seien.

Nichtsdestoweniger schrieb der Curator (4. Juli 1847) dem Rigaschen Gouvernements-Schulendirector vor, daß die Maßregel, welche im Jahre 1846 hinsichtlich des Vortrages aus einem der von Herrn Meyer geleiteten Lehrgegenstände erlassen worden, auf sämmtliche aus den Ostseeprovinzen gebürtigen Lehrer ausgedehnt werden müsse,

---

*) Historische Uebersicht der Maßregeln der Regierung ꝛc. (russisch). St. Petersburg 1866, S. 39 ff.

welche nach dem 16. December 1839 angestellt worden. — Auf Grund dieser curatorischen Anordnung wurde dann weiter experimentirt, und im Riga'schen Gymnasium zeitweilig der Unterricht in der griechischen Sprache, in einer anderen Schule die Mathematik ꝛc. russisch vorgetragen. Daß die Schüler unter solchen Verhältnissen weder Griechisch und Mathematik, noch Russisch lernten — versteht sich von selbst, wenn man bedenkt, daß ihr ganzer russischer Sprachschatz sich auf 50—100 Vocabeln beschränkte. Die russischen Sprachlehrer waren diesen Maßnahmen schon deshalb nicht günstig gesinnt, weil sie mit Recht befürchteten, daß die deutschen Lehrer durch ihren äußerst schlechten Vortrag in der russischen Sprache den Schülern falsche Formen und schlechte Aussprache beibringen würden, die sich später nicht mehr ausmerzen ließen.

Mit der Zeit fielen diese Maßregeln, deren Ausführung den Bankerott russischer Aufklärungspolitik erwies, der Vergessenheit anheim, nicht weil man an maßgebender Stelle das für die baltischen Schulen beliebte System als widersinnig erkannt hatte, sondern weil es einfach an den russischen Lehrkräften fehlte, die vorhandenen deutschen aber die Theilnahme an derartigen durchaus unpädagogischen und völlig nutzlosen Experimenten in der Folge energisch ablehnten. Man glaubte sich damit begnügen zu können, daß den Schülern wenigstens Geschichte und Geographie Rußlands in russischer Sprache vorgetragen wurde, wobei man aber übersah, daß die Schüler durch Auswendiglernen der Lehrbücher von Usträlow und Arssenjew nur mechanisch sich Kenntnisse aneigneten, die nach dem Examen größtentheils spurlos verschwanden. — In Bezug auf den russischen Sprachunterricht selbst wurden die Bestimmungen von Jahr zu Jahr strenger. Ein Schüler konnte sich in allen Fächern als durchaus tüchtig erweisen — genügte er aber den Anforderungen im Russischen nicht, so war dies ein Hinderniß für sein Fortkommen. In Folge dessen pflegte man denn auch von dem russischen Lehrer als von einem Tyrannen oder einem politischen Fanatiker zu sprechen. —

In seinem Bericht von 1838 hatte Uwarow gemeint, innerhalb eines Lustrums die deutsche Frage in den baltischen Provinzen endgiltig zu Gunsten des Russenthums lösen zu können.

Zwei Lustren waren vergangen, als im Jahre 1848 Fürst Suworow zum Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland ernannt wurde. Er fand, daß das seiner Verwaltung anvertraute Land einen rein deutschen Charakter trage und die Uwarow'schen Maßnahmen gar keine Wurzel gefaßt hatten. Ja, gelegentlich einer

bald nach seinem Amtsantritt unternommenen Rundreise durch Kurland überzeugte sich der Fürst-Generalgouverneur davon, daß die vom Ministerium angestellten russischen Sprachlehrer selbst nicht einmal das Russische völlig beherrschten. Wie sollte unter derartigen Umständen die Rede sein können von schleuniger Russificirung des Landes, welche den in mannigfachen, an den Fürsten gerichteten Vorschlägen sich äußernden Lieblingsgedanken verschiedener russischer Minister von 1848 bildete. Um sich dieser unerbetenen Rathgeber und Projectenmacher zu entledigen, wandte sich Fürst Suworow am 8. Mai 1848 mit einem Schreiben an den Minister Uwarow, in welchem er auf die äußerst mangelhafte Kenntniß der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen hinwies, wobei er auch Diejenigen nicht ausschloß, die den vollen Cursus auf der Universität Dorpat absolvirt hatten. Auf die Frage des Fürsten, welche neuen Maßnahmen der Minister zur Erreichung seines Zieles plane, antwortete Graf Uwarow (10. Juni):

„Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers habe ich soeben Dorpat besucht, um die dortigen Lehranstalten zu besichtigen, und meine besondere Aufmerksamkeit jener wichtigen Frage zugewandt, wegen welcher Ew. Durchlaucht mir geschrieben haben. Ich habe mich vollkommen davon überzeugt, daß Alles, was im Interesse der Entwickelung der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen zu geschehen hatte, mit unzweifelhaftem Erfolge ausgeführt worden ist, und daß zur Zeit jede weitere Zwangsmaßregel mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Beim Vergleich der Universität Dorpat in ihrem gegenwärtigen Zustande mit demjenigen, in welchem sie sich vor fünfzehn Jahren befand, kann man nicht umhin anzuerkennen, daß die Frage der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen endgiltig im Geiste der Regierung entschieden ist. Diejenigen Studenten der Universität Dorpat, welche den Cursus absolvirt haben, erhalten nicht eher ihr Zeugniß, bevor sie nicht ein Attestat des Professors der russischen Sprache darüber beigebracht haben, daß sie Geschäfte in russischer Sprache zu führen befähigt und mit letzterer vollkommen vertraut sind. — In den Gymnasien, in den Kreis- und Volksschulen und sogar in den Privat-Mädchenpensionaten nimmt die russische Sprache die ihr gebührende Stellung ein, ohne irgend welche Zwangsmaßregeln, allein aus der, so zu sagen, Erkenntniß des Landes, daß es dieses Mittels bedarf. — Unter solchen Verhältnissen würde jede Zwangsmaßregel im Lande als der Ausdruck einer gewissen Un-

zufriedenheit der Regierung und des Mißtrauens gegen die eigene Kraft der Bewohner, das ihnen angewiesene Ziel zu erreichen, erscheinen. Nach reiflicher Beprüfung dieser Angelegenheit mit dem Herrn Curator des Dorpater Lehrbezirks, nach der Ansicht aller an diesem Werke Theilnehmenden und nach meiner eigenen Ueberzeugung bedarf die Ausbreitung der russischen Sprache keiner neuen Maßregeln. Wo die russische Sprache nicht die Muttersprache, die Sprache der Familie und des öffentlichen Lebens ist, da ist es schwierig, in einem Jahrzehnt hundertjährige Versäumnisse einzuholen; dort muß man sich auch mit langsamer Entwickelung der Sprache begnügen, wenn nur diese Entwickelung einen geregelten Verlauf, so zu sagen von selbst, nimmt. Außerdem kann man nicht umhin, in Erwägung zu ziehen, daß wegen der slawischen Stammesverwandtschaft die Fortschritte der russischen Sprache in den polnischen Gouvernements bedeutend schneller wahrzunehmen waren und wahrgenommen werden mußten im Vergleich mit denjenigen Ergebnissen, welche man von einem Stamme erwarten konnte, der einer fremden Wurzel entstammt und gar keine Berührungspunkte mit unserer Sprache und mit den vaterländischen Traditionen hat.

Ich habe das Glück gehabt, diese meine Ansichten der Allerhöchsten Beachtung seitens Sr. Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten, und erachte mich für verpflichtet, hiervon Ew. Durchlaucht Mittheilung zu machen." —

In so resignirtem Tone sprach sich beim Abschluß seiner ministeriellen Wirksamkeit derselbe Mann aus, der ein Decennium früher die „Position" in fünf Jahren umgehen, eine „Belagerung" gegen die baltischen Deutschen mit Erfolg führen zu können vermeinte!

Hatte sich Graf Uwarow so in seinen Hoffnungen auf schleunige Russificirung der baltischen Provinzen gründlichst getäuscht, so sollte er auch in Bezug auf die von ihm mit der Vollstreckung seiner Absichten betrauten Beamten arge Enttäuschungen erleben.

Es ist ein Russe und Rechtgläubiger, der kurländische Gensdarmerie-Stabsoffizier, Obrist Peter v. Rothafft, der in einem geheimen Schreiben vom 21. November 1848 über den schädlichen Einfluß, den der Director der kurländischen Schulen, Belago, in sittlicher Beziehung ausübte, sowie über die Stellung der russischen Lehrer in Mitau sich folgendermaßen aussprach:

„In diesen Tagen sind sowohl im Mitau'schen Gymnasium, als auch beim Gouvernements-Schulendirector, Collegienrath Belago,

in der Nacht die Fenster zertrümmert worden. Die Schuldigen sind nicht ermittelt worden, indessen sind sechs Gymnasiasten aus den beiden oberen Classen aus der Anstalt ausgeschlossen worden, weil sie angeblich bei der Geburtstagsfeier eines ihrer Kameraden geistige Getränke, mehr als sie vertragen konnten, getrunken und Nachts auf der Straße gesungen haben. — Das Betragen der Mitau'schen Gymnasiasten ist überhaupt seit einiger Zeit nicht zu loben, obgleich der Director Belago sehr streng mit ihnen verfährt und zuweilen sogar für das geringfügigste Vergehen einen jungen Menschen aus der Schule ausschließt. Aber ich meine, daß gerade diese maßlose, nicht zur rechten Zeit angewandte Strenge und der heftige Charakter des Directors Belago derartige Unordnungen hervorruft. Welche Streiche auch immer in- oder außerhalb der Schule von Primanern oder Quintanern verübt werden mögen, ohne irgend welche Berücksichtigung des Alters und des Verständnisses der Knaben werden vom Director stets zwei Arten von Strafen verhängt: entweder einige Stunden Nachsitzen in den Classen oder Ausschließung. Und die Verfügung hierüber ist völlig der Willkür des Directors überlassen, der bei allem guten Willen, unparteiisch zu handeln, doch nicht immer gerecht die Strafe verhängt. So Vielen, welche für kindliche Streiche aus der Schule ausgeschlossen wurden, lassen sich eben so Viele gegenüberstellen, welche durchgeschlüpft sind, je nachdem es dem Director beliebte, sein Auge auf sie zu richten. Die Regierung bemüht sich, auf jegliche Art der Jugend eine anständige Erziehung zu geben, ihren Sinn auf Nützliches hinzuweisen; die Erzieher verpflichtet sie, ihres Amtes mit Behutsamkeit und Milde zu walten und die Extravagirenden durch Correctionsmaßnahmen zum Guten zu lenken. Die Ausschließung von Kindern aber, die das Gute vom Bösen, das Erlaubte vom Verbotenen nicht zu unterscheiden wissen, ist keine Correctionsstrafe. Es ist vorgekommen, daß aus dem Gymnasium ausgeschlossene Kinder dies ihren Eltern aus Furcht vor Strafe verheimlicht, während der Schulzeit sich umhergetrieben und allerlei Laster kennen gelernt haben, nach einem halben Jahre aber wiederum in die Schule aufgenommen worden sind. Was für einen Nutzen hat die Ausschließung aus dem Gymnasium gehabt? Inwiefern ist der Ausgeschlossene gebessert worden? Nicht die Schüler, sondern die armen Eltern werden Dank der Willkür des Directors gestraft. Dieses unbeschränkte Recht des Directors erregt viel Unwillen.

(Obrist v. Nothafft geht sodann auf die Einzelnheiten des vorliegenden Falles ein, der nur dadurch erklärt werden könne, daß die

Jugend auch nicht die geringste Achtung dem Director zolle. Sodann fährt er fort:)

„Bei dieser Gelegenheit halte ich es für angebracht, auch die Meinung des hiesigen Publicums über unsere russischen Lehrer wiederzugeben. Man liebt sie zum größten Theil nicht, nicht etwa weil sie Russen sind, sondern weil man sie für zu wenig gebildet hält. Herr Belago, als Director und Haupt der hiesigen russischen Gelehrten, hat es weder durch Geist noch durch Sittlichkeit vermocht, die Achtung des hiesigen Publicums, der Lehrer und Schüler zu erringen; noch weniger hat er es verstanden, die russischen Lehrer zu unterstützen und ihnen einen Halt zu geben. Die Regierung bemüht sich mit allen Kräften, die hiesigen Deutschen mit der russischen Sprache, als einer für gebildete Leute, besonders aber für die sich zum Eintritt in den Staatsdienst Vorbereitenden nothwendigen Sprache, bekannt zu machen. Jeder treue Unterthan sucht mit Dankbarkeit dieser Gnade der Regierung theilhaftig zu werden, und dennoch sind die Erfolge in der Erlernung des Russischen schwach. Ich wage es nicht, die Ursachen dieser Erscheinung zu erörtern, weise aber auf die Stimme der hiesigen Gesellschaft hin. Man sagt hier: „Wir sehen, daß die russische Sprache für uns wichtig ist; nicht alle unsere Kinder können Wahlämter der Ritterschaft bekleiden, sie müssen sich in anderen Provinzen Stellen suchen, wo sie die russische Sprache nicht entbehren können. Aber wir haben keine russischen Lehrer, denen wir unsere Jugend anvertrauen könnten. Diese Lehrer sind schwach, und trotz ihrer beschränkten Kenntnisse verlangen sie ein hohes Stundenhonorar. In den Schulen können unsere Kinder keine großen Fortschritte machen; einen Rubel Silber für eine Privatstunde zu zahlen ist aber nicht Jedermann im Stande." — Kann die Regierung unter solchen Umständen auf Erreichung ihres Zieles hoffen?

„Ich bin selbst Russe, sowohl nach meinem Glaubensbekenntniß als nach meinem ganzen Sinnen und Fühlen; um so mehr schmerzt es mich, meine Landsleute in einer so traurigen Lage zu sehen. Ich muß aber offenherzig sagen, daß nach meiner Ansicht die hiesigen Deutschen keine Schuld tragen; ihr Wunsch geht dahin, russische Lehrer zu haben, welche sich hinsichtlich ihrer Bildung mit den übrigen Gymnasiallehrern messen können; sie werden diese lieben, sie werden auch einen russischen Director lieben, aber Herr Belago kann dieses Amt nicht mit Nutzen bekleiden, weil man Niemand dazu zwingen kann, ihn zu achten." —

Trotzdem auch Fürst Suworow sich dafür verwandte, daß Herrn Belago ein anderer Wirkungskreis angewiesen werde, ließ Graf Uwarow seinen Schützling nicht fallen.

* * *

Uwarow's Nachfolger, Fürst Schirinski-Schichmatow (Minister von 1849—1853) sah es als seine Hauptaufgabe an, mit brutalster Strenge gegen die höheren Bildungsanstalten des Reiches vorzugehen. Auch die Dorpater Hochschule, die noch immer gewisse Vorzüge vor den anderen Universitäten Rußlands genossen hatte, blieb nicht verschont. Zunächst wurde die Zahl der Studirenden auf dreihundert beschränkt und den Studirenden der Medicin verboten, zu anderen Facultäten überzugehen. 1850 wird der Vortrag des allgemeinen Staatsrechts abgeschafft, und 1851 das dem Universitäts-Conseil zustehende Recht der Rectorwahl genommen. Die am 19. April 1851 Allerhöchst bestätigte Instruction für den Rector der Universität Dorpat („versuchsweise" auf ein Jahr erlassen und dann am 13. April 1852 endgiltig bestätigt) bezeichnet als vornehmlichste Aufgabe des Rectors: die Verstärkung der Aufsicht über den Unterricht auf der Universität. Der Rector hat über den Geist und die Richtung der Vorlesungen zu wachen. Jeder Professor hat vor dem Beginn des Semesters dem Rector ein ausführliches Programm seiner Vorträge zu unterbreiten, mit Hinweisung auf die Werke, die er seinem Colleg zu Grunde legt. Der Rector hat beständig die Vorlesungen zu besuchen, insbesondere diejenigen, welche nach ihrem Inhalt seine besondere Aufmerksamkeit erfordern, und darauf zu sehen, daß die Professoren sich keinerlei, wenn auch ungefährliche Abweichungen vom Programm zu Schulden kommen lassen. Bemerkt der Rector eine Verletzung des Reglements, so hat er dies dem Schuldigen unter vier Augen vorzuhalten und die Aufsicht über ihn zu verstärken. Sollte der betreffende Professor dies nicht beachten und sich erlauben, den Studenten in den Vorlesungen etwas Schädliches vorzutragen, so hat der Rector hierüber sofort dem Curator Anzeige zu machen, und dieser muß, sobald er sich in geeigneter Weise darüber vergewissert hat, daß die Anzeige des Rectors begründet ist, die nothwendigen Maßregeln zur Abwendung des Uebels ergreifen und dem Minister der Volksaufklärung berichten. — Der Rector hat das Recht, von jedem Professor zu jeder Zeit das Manuscript zu den Vorlesungen zu fordern, oder sich von den Studenten die Collegienhefte geben zu lassen, um zu controliren, ob

der Professor das Programm eingehalten hat. — Der Rector wohnt den Prüfungen der Studirenden bei, und aus den von letzteren ertheilten Antworten, seinen Beobachtungen während der Vorlesungen und den Berichten der Professoren zieht er den Schluß auf den Geist und die Richtung des Vortrages jedes Lehrfaches. Hierüber stattet er dem Curator Bericht ab, während dieser dem Minister zu berichten hat. — Alle diese Maßregeln — so heißt es zum Schluß der Instruction — werden dazu ausreichen, um das Uebel abzuwehren und dasselbe im Keim zu ersticken. Für jeden anstößigen Vortrag, auf welchen nicht rechtzeitig die Aufmerksamkeit der Regierung gelenkt worden, ist der Rector verantwortlich.

In demselben Jahre — unmittelbar nach der Landesverweisung des Professors Osenbrüggen*) — wird ein kaiserlicher Befehl (14. August 1851) folgenden Inhalts erlassen: Der Kaiser hat eine zu hohe Meinung von der Universität Dorpat, als daß er an der Möglichkeit zweifeln könne, ohne fremde Gelehrte auszukommen. Unter den Zöglingen der Hochschule werde man gewiß genug Gelehrte finden, welche zum Vortrage zugelassen werden könnten und der Universität Ehre machen würden. Die Berufung ausländischer Professoren sei hinfort zu vermeiden.

Am 15. Mai 1853 decretirt der Kaiser: Bisher trägt der Professor Fr. Kruse, ein sehr zuverlässiger und gelehrter, aber mit unserer Sprache nicht bekannter Mann, neben allgemeiner Weltgeschichte auch Geschichte Rußlands vor. Ein derartiger oberflächlicher Unterricht in unserer Geschichte, welcher nicht direct aus den Quellen geschöpft und vom Standpunkte der deutschen Wissenschaft vorgetragen wird, darf in einem Lande, in welchem das Uebergewicht des russischen Elements so wichtig ist, nicht länger in solch' unbefriedigendem Zustande verbleiben. Es muß ein besonderer Lehrstuhl für Geschichte Rußlands creirt werden, den ein echter, von lebendiger Vaterlandsliebe erfüllter Russe einzunehmen hat.

Zugleich findet es der Kaiser für unpassend, daß die Lectionsverzeichnisse der Universität nur in deutscher Sprache gedruckt werden, „als ob Dorpat irgend eine deutsche Universität sei", und befiehlt, dieselben in russischer Sprache mit deutscher Uebersetzung drucken zu lassen. —

Von den zahlreichen Maßregeln, mit denen die mittleren und niederen Lehranstalten überschüttet wurden, sei nur die folgende

*) s. S. 125 dieses Buches.

erwähnt. Im Jahre 1850 hatte Kaiser Nikolaus auf einer Denkschrift des Ministers über den erfolgreichen Unterricht der russischen Sprache in den Reval'schen Schulen vermerkt: „Schön, doch wäre es von Nutzen, auch in den Mädchenschulen größere Aufmerksamkeit der russischen Sprache zuzuwenden, weil es nützlicher als Alles wäre, wenn die Mütter ihren Kindern die russische Sprache lehren könnten." Drei Jahre später berichtet der Minister dem Kaiser: „Jetzt giebt es im Dorpater Lehrbezirk keine Mädchenschule, in welcher nicht auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit verwendet würde. Da von den Hauslehrern und Erziehern Kenntniß der russischen Sprache verlangt wird, so finde ich es gerechtfertigt, auch von Denjenigen, welche Gouvernanten werden wollen, solches zu fordern. Nur Diejenigen sollen Diplome erhalten, welche genügende Kenntnisse im Russischen nachweisen." —

Bald nach dem Ableben des Ministers Schirinski-Schichmatow starb auch der langjährige Curator des Dorpater Lehrbezirks, General Craffström. Ersterer wurde durch einen Combattanten der Befreiungskriege, A. Norow, letzterer durch den Senateur G. v. Bradke ersetzt.

Unbekannt mit dem geistigen Leben Dorpat's, wie der deutschen Universitäten überhaupt, trat G. v. Bradke sein Amt an. Alles, was ihm entgegentrat, war ihm fremd. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß er sich lebhaft bemühte, bei seinen Obern den Geist des Mißtrauens zu beseitigen, der bei Lehrern und Lernenden nach Tendenzen fahndete, welche ihnen stets fremd geblieben waren.

In das erste Jahr von Bradke's Amtsführung fiel der Besuch des Ministers Norow in Dorpat. Der Bericht, den Norow über diese Reise dem Kaiser abstattete, legt bereits dafür Zeugniß ab, daß man in Regierungskreisen anfing, die baltischen Zustände vorurtheilsfreier zu betrachten.

„In allen wesentlichen Beziehungen" — schreibt Norow — „habe ich nichts von einem Kampfe zwischen dem deutschen und dem russischen Element bemerkt. Es ist sehr natürlich, daß das deutsche Element in den Sitten der Lehrenden und Lernenden, in den Gewohnheiten, in der Lebensweise, in den wissenschaftlichen Anschauungen und in der Sprache vorherrscht; aber dem russischen Element wird freier Zugang zu Allem gewährt, wo es im Namen des allgemeinen Interesses des Vaterlandes sich zu zeigen hat. So hat z. B. die Erlernung der russischen Sprache an der Universität Dorpat und im dortigen Gymnasium, und sogar in den niederen Schulen, bedeutende Erfolge erzielt; das Gleiche gilt auch von den vaterländischen Lehr-

fächern. Die Erzielung derartiger glücklicher Resultate ist zum größten Theil auf die verständige Wirksamkeit des gegenwärtigen Curators des Lehrbezirks zurückzuführen, welcher sich bemüht, das russische und das deutsche Element in Einklang zu bringen und das erwünschte Zusammenwirken beider herbeizuführen. . . . Die Dorpater Studenten beschäftigen sich gern mit der russischen Sprache, und viele beweisen in dieser Sprache bedeutende Fortschritte, obgleich ihre Aussprache sich nicht durch Reinheit auszeichnet, was übrigens sehr natürlich ist, da sie von Kindheit an täglich deutsch sprechen."

Der College des Ministers der Volksaufklärung, Fürst Wäsemski, der im Jahre 1856 die Universität Dorpat und die baltischen Schulen revidirte, schreibt in seinem Bericht *):

„Wenngleich in Folge localer Ursachen die äußere Ordnung in den Lehranstalten des Dorpater Bezirks (in Dorpat und Mitau), besonders in Bezug auf Kleidung und Haltung der jungen Leute, nicht vollkommen der äußeren und formmäßigen Ordnung entspricht, welche in den anderen Lehrbezirken eingeführt ist, so wäre es doch ungerecht, daraus den Schluß zu ziehen, als fände dort eine Vernachlässigung der inneren Ordnung statt. Die bezeichneten localen Ursachen sind: die Tradition des akademischen Lebens mit seinen Freiheiten, die Armuth vieler Eltern, welche nicht die Mittel haben, ihre Kinder immer elegant und sauber zu kleiden und überhaupt die Abwesenheit der Verfeinerung, welche in unseren Hauptstädten dominirt und welche mehr oder weniger auch in anderen Gouvernementsstädten bei uns zum Vorschein kommt, in Dorpat aber unbekannt ist. Dorpat ist sogar wenig ähnlich einer Stadt. Aber der Unterricht in diesem Lande hat eine feste Grundlage, eine umfangreiche Entwickelung, und findet eine fleißige Anwendung im öffentlichen Leben. Die Universität Dorpat trägt nicht nur zur Verbreitung der Bildung und nützlicher Kenntnisse für den Bedarf der dortigen Bewohner bei, sondern wirkt auch wohlthätig auf das ganze Reich ein. Viele von den dortigen Zöglingen erwiesen sich in der Folge als ausgezeichnete Professoren an unseren übrigen Universitäten; mittelst der Universität Dorpat dringt mit belebendem Strom auch das russische (?) Element in die baltischen Provinzen. Wenn die russische Sprache dort auch wenig gebräuchlich ist — und es ist nicht zu erwarten, daß sie jemals die deutsche Mutter-

*) Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 1857, Juli-Heft.

sprache verdrängen wird — so verbreitet sich daselbst doch das Studium der russischen Geschichte und Literatur allmählich.“ —

* * *

In den ersten Jahren der Herrschaft Kaiser Alexander's II. wurden fast alle während des Nikolaitischen Regiments erlassenen Ausnahmemaßregeln aufgehoben. Man wurde sich endlich in den maßgebenden St. Petersburger Kreisen dessen bewußt, was man an der deutschen Universität Dorpat und dem baltischen Schulwesen, von dessen Vergleichung mit dem russischen nicht die Rede sein konnte, hatte und verschloß sich nicht mehr der Erkenntniß, daß der lebendige Gebrauch einer Sprache sich nur im Leben aneignen läßt. In Folge dieser Erkenntniß wurde von einer weiteren Verstärkung der Zahl der russischen Lehrstunden in den deutschen Schulen Abstand genommen, den Lehrmitteln größere Aufmerksamkeit zugewandt und besondere Vorsicht bei der Auswahl der für die baltischen Provinzen bestimmten russischen Lehrer geübt. — Den unermüdlichen Bestrebungen des Curators v. Bradke war es zu danken, daß die Universität Dorpat ein neues Statut erhielt, das namentlich die Autonomie des akademischen Senats erweiterte. Den Freunden der Dorpater Hochschule wurde es nicht leicht gemacht, dieses Statut zu Stande zu bringen. Es gab nicht wenige einflußreiche Personen, welche die baltische Landesuniversität in den allgemeinen Wasserstrudel mit hineingezogen zu sehen wünschten und sich der Festsetzung von Sonderbestimmungen für Dorpat widersetzten. Zu den eifrigsten Gegnern des neuen Statuts gehörte der Erzbischof von Tschernigow, Philaret (früher Bischof von Riga). Dieser Hierarch verlangte, daß Anstellung und Entlassung der Dorpater Professoren der protestantischen Theologie nicht dem Conseil, sondern dem griechischen Bischof von Riga zustehen solle. Er sprach sich gegen die Errichtung eines Katheders für historische Theologie aus, denn — so lautete sein Urtheil — soweit die evangelisch-lutherische Kirche Luther treu bleibt, statuirt sie keine historische Theologie. Von solcher wüßten nur Neologen. Sodann wandte er sich gegen den Vortrag von Metaphysik und Naturrecht auf der Dorpater Hochschule. Für die russischen Universitäten erachte man diese Fächer für nicht ungefährlich — warum seien sie denn für Dorpat ohne Gefahr? u. s. w.

Das glänzendste Zeugniß stellte Dorpat und dem baltischen Schulwesen der Adjunct des Ministers der Volksaufklärung, Baron Nikolai, aus, der im Auftrage des Kaisers im Jahre 1862 die baltischen Provinzen bereiste. Sein Besuch muß als ein glückliches

Ereigniß für das gesammte baltische Unterrichtswesen bezeichnet werden. Oeffentlich gab er die Versicherung, daß Dorpat nunmehr als eine für das ganze russische Reich wichtige Stätte deutscher Wissenschaft betrachtet werde, und in seinem dem Kaiser erstatteten Bericht hob er hervor, daß „bei dem gegenwärtigen Zustande der Universität Dorpat es genügend sei, die Besoldung der Professoren zu erhöhen und einige europäische Berühmtheiten nach Dorpat zu berufen, damit diese Universität zu einer der ersten in Europa gemacht werden könne. Dann habe man auch unsere jungen Leute, welche sich für eine höhere Lehrthätigkeit vorbereiteten, nicht mehr ins Ausland, sondern nach Dorpat zu senden." Der Kaiser vermerkte auf diesem Bericht, daß die Erzielung dieses Resultats überaus wünschenswerth sei und befahl dem Finanzminister, bei erster Möglichkeit der Dorpater Universität größere Geldmittel anzuweisen*). —

Leider nur wenige Jahre ungestörter, gedeihlicher Entwickelung waren dem baltischen Schulwesen vergönnt. Seit der Mitte der sechziger Jahre droht mächtig entflammter Fanatismus, dem es nur um Gleichmacherei, nicht um Entwickelung geistigen Lebens zu thun ist, ernster als je, das blühende deutsch-protestantische Schulwesen vollständig lahm zu legen. Mit welchen Experimenten die Realisirung dieses Zerstörungswerkes eingeleitet worden — davon in einem anderen Capitel.

*) Schreiben des Verwesers des Ministeriums der Volksaufklärung an den Verweser des Finanzministeriums vom 24. September 1862, Nr. 7490.

III.

Die russische Staatsregierung und die Dorpater Studentenschaft.

„Zum allgemeinen Besten des russischen Reichs, besonders aber für die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland" stiftete Kaiser Alexander I. vor fünfundsiebenzig Jahren die deutsche Universität Dorpat, deren Errichtung bereits fast hundert Jahre früher sein großer Ahnherr, Zar Peter, dem Lande zugesichert hatte. Nach deutschen Mustern trat diese edle Schöpfung ins Leben und sie hat ihren deutschen Charakter bis auf die Gegenwart bewahren können.

Im Jahre 1802 zogen die ersten baltischen Musensöhne in Dorpat ein und brachten ein fröhliches, jugendfrisches Treiben in die Embachstadt. Geschützt und gefördert von einer humanen Obrigkeit, entwickelte sich das Dorpater Burschenleben in erfreulicher Weise. Fern lag es dem Stifter der Hochschule, das heitere, burschikose Leben einzuschränken. Mit Nachsicht wurden Vergehungen gegen die Disciplin behandelt und die akademische Jugend ward einem besonderen Richterstuhle untergeordnet, welchem besonders vorgeschrieben war, auf die bei Ausschreitungen obwaltenden Umstände Rücksicht zu nehmen, um sie nach ihrer wahren Natur zu würdigen. „Da die Verpflichtungen eines jungen Menschen" — so heißt es in den von Kaiser Alexander am 23. August 1803 bestätigten Vorschriften für die Dorpater Studirenden —, „der sich noch erst anschickt, in die Zahl der Bürger des Staates zu treten, nicht den Verpflichtungen eines wirklichen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft gleich sein können, da die Vergehungen des ersteren nicht auf gleiche Weise wie die Vergehungen des letzteren bestraft werden können, so liegt es ob, Gesetze anzuordnen, die ausschließlich seinen Verhältnissen und dem Zwecke der Lehranstalten entsprechen. ... Welche Vortheile für den Studirenden, bloß von Richtern beurtheilt zu werden, die alle aus ehemaliger eigener Erfahrung seine gegenwärtigen Verhältnisse genau kennen und ihre Urtheile daher desto passender abwägen können!"

Daß es bei einer Zahl von 150 Studenten (so viele besaß die Universität in den ersten Jahren ihres Bestehens) nicht an einzelnen

Ausschreitungen fehlen konnte — versteht sich von selbst. Meist lagen sich die Studenten mit Bürgern und Handwerksburschen in den Haaren. Aber auch ernstere Conflicte mit einzelnen Offizieren und Soldaten kamen vor.

Ueber einen solchen studentischen Exceß aus dem Jahre 1804, eine Schlägerei mit Handwerkern, wobei es auch zu einem Zusammenstoß mit der Militärwache kam, hat unlängst ein russisches Journal*) mit viel Behagen berichtet. Die nähere Darlegung des Sachverhalts dürfte nicht sonderlich interessiren, wohl aber sind einige der aus diesem Anlaß gewechselten amtlichen Schreiben sehr bemerkenswerth, weil sie den Standpunkt charakterisiren, den der Stifter der Dorpater Hochschule, Kaiser Alexander I., Studentenkrawallen gegenüber einnahm. — Der Generalgouverneur Graf Buxhövden, an strenge militärische Disciplin gewöhnt, wollte die Kriegsartikel auf die Studenten angewendet wissen, und beantragte beim Minister des Innern, Grafen Kotschubei, die unnachsichtigste Bestrafung der Schuldigen. Am 13. Januar 1805 antwortet Graf Kotschubei: „Nachdem ich den Bericht Ew. Erlaucht bezüglich der Unordnungen in Dorpat, die von Seiten der Studenten der dortigen Universität angestiftet worden, erhalten, hielt ich es für meine Pflicht, denselben Allerhöchster Erwägung zu unterbreiten, und Se. Majestät hat mir befohlen, hierüber dem Herrn Minister der Volksaufklärung und dem Chef des Dorpater Lehrbezirks, Herrn Generalmajor Klinger, Mittheilung zu machen. Ich werde nicht ermangeln, die Erklärungen, welche sie in dieser Sache Sr. Majestät geben werden, zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Vorläufig aber halte ich es für meine Pflicht, Ihnen einige Bemerkungen Sr. Majestät anläßlich dieses Falls mitzutheilen. Voll Unwillen über die Unordnungen in Dorpat, von wem sie auch ausgehen mögen, befahl Se. Majestät, daß dieselben von Seiten der Universität streng untersucht werden sollen, hierbei jedoch bemerkend, daß es fast keine Möglichkeit giebt, an einem Orte, an welchem so viele in Freiheit lebende junge Leute zusammenkommen, irgend welche von der Jugend ausgehende Unordnungen zu verhindern; daß in Deutschland und anderen Ländern, wo Universitäten bestehen, solche Unordnungen sich unvergleichlich häufiger wiederholen; daß aber an solchen Orten für die Einwohner es gewissermaßen zur Regel geworden ist, in solchen Fällen Nachsicht zu üben, wenn die Sache nicht mit offenbaren Beleidigungen verbunden ist, und zwar in An-

*) Russki Archiv 1887, Heft 10, mitgetheilt von E. Tscheschichin.

betracht dessen, daß man von der Jugend nicht immer ein wohlüberlegtes Betragen erwarten kann, und daß diese Städte von der Existenz der Universitäten in ihren Mauern Nutzen ziehen; daß die Universität Dorpat, wie alle anderen in Rußland und im Auslande bestehenden Hochschulen, ihre Statuten besitzt, nach welchen sie zu handeln hat; daß demnach von Studenten ausgehende Unordnungen vom Universitätsgericht untersucht werden müssen, entsprechend den für verschiedene Fälle vorgesehenen Bestimmungen, nicht aber auf Grundlage dessen, wie Ruhestörungen durch die gewöhnlichen Polizeibehörden untersucht werden; daß man in solchen Fällen darauf zu achten hat, ob die Universität wirklich den ihr ertheilten Bestimmungen gemäß gehandelt hat, oder aber von ihnen abgewichen ist; daß im ersteren Fall den Einwohnern und dem Magistrat bedeutet werden muß, es könne ihren Klagen keine andere Befriedigung werden, im letzteren Fall aber die Gouvernementsregierung die Pflicht hat, der höheren Regierung darüber zu berichten. Sr. Majestät wäre es sehr angenehm, daß Ew. Erlaucht, wenn Sie sich für Ihre eigene Person von diesen Wahrheiten überzeugt, Ihre Aufmerksamkeit darauf lenkten, daß allmählich alle derartigen Zwistigkeiten zwischen der Universität und den Einwohnern der Stadt Dorpat ganz aufhören. Für die Regierung kann es nicht anders als betrübend sein zu sehen, daß ihre Bestrebungen und ihre, hauptsächlich dem Wohle der livländischen und estländischen Ritterschaft geltenden Opfer erfolglos bleiben. Die Verwaltung der Universität mißfällt, wie bekannt, persönlich Vielen in Livland; wie wäre es aber möglich, daß die Regierung, um privater Unzufriedenheit oder Anschauungen willen, von den durch sie selbst getroffenen allgemeinen Anordnungen abweichen könnte?" — Im Uebrigen lenkt der Minister des Innern die Aufmerksamkeit des Generalgouverneurs auf die Beschleunigung der längst für nothwendig erkannten Polizeiorganisation, durch welche sich auch für Dorpat die Möglichkeit einer Verhütung von Unordnungen beschaffen ließe.

In seinem vom 4. Februar 1805 datirten Erwiderungsschreiben spricht Graf Buxhövden es offen aus, daß die schwache Aufsicht der Universitätsobrigkeit über die Studirenden allgemeines Mißfallen errege. In Deutschland übe man freilich den studentischen Excessen gegenüber Nachsicht, weil es vorherrschend Ausländer seien, die den Bürgern der Universitätsstädte Erwerb böten. „Auf der Dorpater Universität aber studiren russische Unterthanen, ihr Aufwand ist ein Aufwand Rußlands, die Universität wird in Allem durch die Freigebigkeit Sr. Majestät versorgt, Studenten und Bürger sind Unter-

thanen desselben Monarchen, die Einwohner Dorpats wünschen eine Vermehrung ihres Erwerbes zugleich mit der eigenen Sicherheit. In Petersburg ist ein größerer Zusammenfluß von Lernenden, aber die Bürger sind vor Kränkungen sicher." Zum Schluß spricht sich Graf Buxhövden dahin aus, daß auch eine gute Polizei nichts nützen werde, so lange die von der Polizei ergriffenen Schuldigen nicht nach Gebühr bestraft würden. —

Es existirt ein ganzes Verzeichniß ähnlicher studentischer Ausschreitungen (vom Jahre 1811—1825), das der Generalgouverneur Marquis Paulucci, welcher gegen die Universität durchaus nicht wohlwollend gesinnt war, zusammenstellen ließ. Zum größten Theil bestanden diese Excesse darin, daß verschiedenen Personen, am häufigsten dem Polizeimeister und dem Fiscal, die Fenster eingeworfen wurden. Daß die Studenten übrigens mitunter vollen Anlaß hatten, dem Polizeimeister zu zürnen — bezeugt der Generalgouverneur selbst u. A. in einem an diesen gerichteten Schreiben (10. Januar 1814), in welchem er der Dorpater Polizei vorwirft, „sich gleichsam zu einer Partei gegen die Studenten zu machen und durch Begünstigung Derjenigen, die mit den Studenten in Zwist und Streit gerathen, den Mißmuth und Unwillen der Jugend gleichsam anzureizen, während es doch gerade ihre Pflicht wäre, durch eine strenge Rechtspflege und sonstige Sorgsamkeit Alles zu entfernen, was diese Jugend zu Uebereilungen und zur Selbstrache verleiten könnte". Und in Bezug auf den Fiscal liegen ebenfalls Belege dafür vor, daß er wiederholt die akademische Jugend provocirt und zu ruhestörenden Auftritten geflissentlich Veranlassung gegeben hat.

Im Jahre 1808 gingen die Studirenden für kurze Zeit des Privilegiums der akademischen Gerichtsbarkeit verlustig. Ein kaiserlicher Befehl vom 13. October desselben Jahres aber besagt: Se. Majestät hat die Gewißheit erlangt, daß die Führung der Dorpater Studenten sich gebessert hat, und daher befohlen, die frühere zeitweilige strenge Maßregel aufzuheben und den früheren Gerichtsstand wiederherzustellen. Falls aber die Unordnungen wiederkehren sollten, werde die zeitweilige Maßregel in eine dauernde verwandelt werden. Am 17. Februar 1816 erging der Befehl: Der Kaiser habe mit Bedauern gesehen, daß die Eigenmächtigkeit der Studenten nicht aufhöre und daß wiederum Händel mit Kaufleuten stattgefunden haben. In Folge dessen werde die 1808 ergriffene Maßregel wieder eingeführt, bis die Führung der Studenten es erlaube, daß das Gericht über sie wieder der Universitätsobrigkeit anheimgestellt werde.

Zwei Monate später brach eine große Fehde in Dorpat aus. „Ich habe" — so schreibt der Rector der Universität, Professor Dr. Rambach am 18. April 1816 an den Polizeimeister — „in sichere Erfahrung gebracht, daß eine beträchtliche Anzahl von hiesigen Studirenden gesonnen ist, gewisse Anmaßungen, die aus dem bekannten esprit de corps hervorgehen, gegen andere Commilitonen durchzusetzen. Diese Verhältnisse drohen offenbare Fehde zwischen den Studirenden, wie dies die seit einigen Tagen stattgefundenen Attroupements schon zur Genüge beweisen. Ich habe für meine Person Veranlassung, für die öffentliche Ruhe Alles zu fürchten, und obschon ich die jetzt noch in meiner Gewalt stehenden Maßregeln ergriffen habe, allem Unheil vorzubeugen, so sehe ich mich dennoch genöthiget, Ew. Hochwohlgeboren auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und Sie aufzufordern: 1) den Herrn Obersten des hier stehenden 25. Jägerregiments zu requiriren, daß derselbe von heute Nachmittag an, unausgesetzt, auch die Nächte hindurch, mehrere sehr starke Patrouillen in allen Stadttheilen gehen lasse, mit den in solchen Fällen angemessenen Verhaltungsbefehlen. 2) Daß Ew. Hochwohlgeboren Auftrag geben, die Häuser sämmtlicher Mitglieder des Universitätsgerichts, namentlich des Rectors und der Professoren Meyer, Segelbach und Balk, durch zweckmäßig vertheilte Patrouillen sicher zu stellen." Zugleich ersuchte der Rector den Polizeimeister, gegen die seit mehreren Tagen im Hause des Kupferschmieds Berg stattfindenden zahlreichen Versammlungen von Studirenden einzuschreiten. — Ueber die Veranlassung zu dieser Aufregung in Dorpat erfahren wir aus einem Schreiben des Rectors vom 22. April, daß das Universitätsgericht eine geheime Vereinigung aller Studenten über ihr Verhalten unter einander und gegen Nichtstudenten entdeckt und dabei einen Comment zu Tage gefördert hatte. „Die Universität," bemerkt der Rector, „glaubt dieses Unwesen ausgerottet zu haben, indem sie diesen Comment cassirte, von sämmtlichen Studenten ein Eidesreversale dahin nahm, daß sie künftig weder diesen, noch einen ähnlichen Comment anerkennen, sondern sogar jeden Versuch einer Wiedereinrichtung desselben anzeigen wollen." —

Wegen einiger Excesse, die von den Studenten im Bürgerclub stattgefunden hatten, befahl der Kaiser am 5. April 1817, allen Studenten hinfort das Tragen von Degen zu verbieten, und diese, sowie alle anderen Waffen abzunehmen. Zugleich wurde ein Bataillon des 1. Seeregiments und ein Commando der Leib-Garde-

Kosaken nach Dorpat gesandt, um der dortigen Polizei den zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe erforderlichen Beistand zu leisten.

Die Jahre 1818 und 1819, unter dem Rectorate des würdigen, von der ganzen Studentenschaft verehrten Professor Gustav Ewers, zeichneten sich dadurch aus, daß das Universitätsgericht so wenig Disciplinarsachen, wie noch nie zuvor, zu verhandeln hatte. Von der Anerkennung, die dieses Verhalten der akademischen Jugend der baltischen Musenstadt beim Kaiser Alexander fand, legt das nachstehende Schreiben des Ministers des öffentlichen Unterrichts, Fürsten Alexander Galitzin, an den Curator der Universität Dorpat, Grafen Lieven, vom 17. Mai 1819, Zeugniß ab:

„Se. Majestät der Kaiser haben auf Ew. Erlaucht Zeugniß, daß die Studirenden auf der Dorpat'schen Universität sich in ihrer Führung gebessert haben, und sich jetzt durch Fleiß, Ordnung und Bescheidenheit auszeichnen, Allerhöchst erlaubt, ihnen das Recht, Degen zu tragen, wiederzugeben, jedoch so, daß die Studirenden nicht militärische, sondern Civildegen tragen sollen und ihre ganze Kleidung nichts Militärisches habe, auch ihre Uniformen nicht nach militärischem, sondern nach dem gewöhnlichen Schnitte der Civiluniformen gemacht werden sollen. — Zur Erhaltung beständiger Ordnung unter den Studirenden aber und damit die Unschuldigen nicht gleicher Strafe wie die Schuldigen unterworfen werden, diese aber letzteren desto empfindlicher werden, haben Se. Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, daß diejenigen Studirenden, welche sich durch irgend ein Vergehen unwürdig machen, den Degen zu tragen, dieses Rechts verlustig sein sollen, und in dem Falle, wenn das begangene Verbrechen erfordert, ihnen dieses Recht auf ihre ganze übrige Studienzeit zu nehmen, deshalb durch den Curator dem Minister zur Bestätigung unterlegt werde, im Falle aber eines geringeren Vergehens, das sich nur eignet, ihnen das Recht des Degentragens für eine bestimmte Zeit zu nehmen, soll dieses auf Beschluß des Universitätsconseils mit Bestätigung des Curators geschehen." —

* * *

Die am 11. (23.) März 1819 in Mannheim stattgehabte Ermordung August v. Kotzebue's durch den Jenenser Burschenschafter Sand, welche für das Universitätswesen Deutschlands verhängnißvolle Folgen hatte, veranlaßte auch die russische Regierung zu einigen Maßnahmen gegen die baltische studirende Jugend. Den Kaiser hatte die Nachricht von der blutigen That tief erschüttert.

Man hatte ihm zuerst berichtet, daß es einer seiner Unterthanen, ein aus Mitau gebürtiger Student der Universität Erlangen, gewesen, der den Mord verübt. Auf kaiserlichen Befehl wurden nun durch die Gouverneure der drei Provinzen Nachforschungen nach der Familie des Mörders veranstaltet, die indessen bald eingestellt wurden, da es sich erwies, daß Sand in keinen Beziehungen zu den Ostseeprovinzen gestanden hatte und aus Wunsiedel im Bayreuthischen gebürtig war.

Wie sein Vater die im Auslande studirenden Liv-, Est- und Kurländer unter Androhung der Einziehung ihres Vermögens in die Heimath zurückberufen hatte, so wollte auch Kaiser Alexander seine Unterthanen hinfort nicht mehr die deutschen Hochschulen, welche als die Wurzeln alles Unheils galten, besuchen lassen. Zunächst befahl der Monarch (11. Juli 1819) durch den Grafen Nesselrode dem Generalgouverneur Marquis Paulucci, genaue Auskünfte über die Anzahl der auf den Universitäten Deutschlands studirenden Ostseeprovinzialen einzuziehen. Die Nachforschungen ergaben, daß 8 Estländer, 41 Kurländer und 35 Livländer, im Ganzen 84 aus den baltischen Provinzen stammende Zöglinge sich auf deutschen Universitäten aufhielten.

Anderthalb Jahre später wurde die vom Kaiser geplante Maßnahme verwirklicht, aber nicht in Bezug auf alle, sondern nur auf einige deutsche Universitäten, deren Besuch als ganz besonders gefährlich erachtet wurde. Am 9. December 1820 richtete Graf Kotschubei an den Marquis Paulucci folgendes Schreiben:

„Herr Marquis! Bei der hohen Sorgfalt, welche der Kaiser unaufhörlich Allem widmet, was die Erziehung der russischen Jugend betrifft, hat Se. Majestät nicht umhin gekonnt, seine Aufmerksamkeit den Gefahren zuzuwenden, denen diejenigen seiner Unterthanen, namentlich die Studenten der deutschen Provinzen seines Reiches, ausgesetzt sind, welche sich auf den Universitäten Deutschlands aufhalten, da diese Universitäten seit einiger Zeit der Schauplatz von allerlei Excessen sind und die jungen Leute dort äußerst religions- und moralwidrige Ideen in sich aufnehmen.

„Es war ohne Zweifel die Pflicht der Regierung, einem Uebel, dessen beklagenswerthe Fortschritte die Gesellschaft mit völliger Zerstörung bedrohen, vorzubeugen und es an seiner Wurzel abzuschneiden. Eine allgemeine Maßregel, welche die Zurückberufung der russischen Studenten von allen Universitäten Deutschlands ausspräche, wäre ebenso im Interesse der Individuen und der Familien, wie in dem des Staates. Indessen haben verschiedene Erwägungen Sr. Majestät

zur Fassung folgender Entschlüsse beigetragen. Ich bin beauftragt, diese Erwägungen und Entschlüsse zur Kenntniß Ew. Excellenz zu bringen und einige Auseinandersetzungen hinzuzufügen, welche Ihnen, Herr Marquis, bei der genauen Ausführung der wohlthätigen Absichten unseres erhabenen Herrn zur Richtschnur dienen werden.

„Der Kaiser hat in Erwägung gezogen, daß eine solche Gewaltmaßregel wie die unbedingte Zurückberufung unserer Studenten unter Androhung einer Strafe nicht ermangeln werde, ein gewisses Aufsehen zu erregen, und daß diese, einzig von weiser Vorsicht dictirte Verordnung der Gegenstand böswilliger Auslegungen werden werde. Ferner geruht Se. Majestät zu erkennen, daß es nicht gerecht wäre, den jungen Leuten den Zutritt zu allen Universitäten Deutschlands ohne Unterschied zu verschließen, während die preußischen und hannöverischen ausgenommen zu werden verdienen, da die betreffenden Regierungen dafür Sorge getragen haben, das Uebel fern zu halten, dessen Ansteckung zu widerstehen für die Jugend so schwer ist.

„Es handelt sich also in diesem Moment nur darum, Mittel zu finden, um die russischen Studenten einzig und allein von den Universitäten Heidelberg, Jena und Gießen zu entfernen, welche wegen der dort gepredigten Grundsätze und geduldeten Unordnungen in allzu ungünstigem Rufe stehen.

„Während der Kaiser dieses Resultat zu erreichen wünscht, ist er gleichzeitig der Ansicht, daß die oben angedeuteten Unannehmlichkeiten vermieden werden könnten. Er wünscht in Folge dessen, daß Sie, Herr Marquis, sich bemühen möchten, durch Ueberredung und freundschaftliche Ermahnung die Eltern und Vormünder der jungen Leute, welche etwa einen dieser drei Orte für ihre Studien gewählt haben, zu bewegen, dieselben entweder in ihr Vaterland zurückzurufen, oder aber sie andere Universitäten beziehen zu lassen.

„Ihnen also, Herr Marquis, ist es überlassen, jeglichen Anlaß dazu zu benutzen, um dem Tadel Ausdruck zu geben, der seitens aller Wohlmeinenden die irreligiösen Grundsätze und die Umsturzideen, welche eine gewisse Klasse deutscher Professoren öffentlich vor der Jugend zu lehren wagt, treffen muß; vor Allem die Universitäten Jena, Heidelberg und Gießen als den Herd zu bezeichnen, an dem diese Grundsätze und Lehren mit einer durch neuerliche Thatsachen nur zu klar bewiesenen Dreistigkeit gepredigt werden; in vertraulicher Weise den Eltern und Vormündern, welche etwa ihre Kinder eine dieser Universitäten haben beziehen lassen, die Gefahren vorzustellen, denen sie dieselben aussetzen, wenn sie sie dem verhängnißvollen Ein=

fluß sittlicher Verderbniß überlassen; sie zu ermahnen, sich vor der drohenden Gefahr zu retten, und ihnen zu rathen, zu diesem Zwecke die jungen Leute zurückzurufen und ihnen an anderen Orten die Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Studien zu geben; ihnen, wenn es Noth thut, zu verstehen zu geben, daß ihre Weigerung, einem so wohlwollenden Rathe zu folgen, eine ungünstige Beurtheilung ihrer eigenen Gesinnung veranlassen und in Rußland ernstliche und unvermeidliche Unannehmlichkeiten für Diejenigen nach sich ziehen würde, deren Zukunft der Hauptgegenstand ihrer Fürsorge sein sollte.

„Dies, Herr Marquis, ist die wichtige Aufgabe, welche der Kaiser Ihrem Eifer und Ihrem Scharfsinn anvertraut. Sie werden es ohne Zweifel verstehen, der oben angedeuteten Sprache jenen überzeugenden und energischen Charakter zu verleihen, welcher dem Erfolge den Weg bahnt und ihn verbürgt. Der Kaiser ist davon überzeugt, daß Ihre den betreffenden Personen direct zu machenden Andeutungen ihre Wirkung haben, und daß in Folge dessen diese Personen Ihnen keinen Anlaß zu amtlichem Einschreiten und noch weniger zu irgend welcher Veröffentlichung dieser Maßregel geben werden.

„Kurz gesagt — was Se. Majestät wahrhaft wünscht, ist: eines Tages zu erfahren, daß das Resultat, das Ew. Excellenz zu erreichen versuchen sollen, nämlich die Rückberufung der sich auf den Universitäten Heidelberg, Jena und Gießen befindenden jungen Liv-, Est- und Kurländer, daß dieses Resultat weniger durch das Einschreiten der Autorität, als durch die Einwirkung einer inneren Ueberzeugung und eines gewissermaßen spontanen Entschlusses seitens der Eltern und Vormünder erreicht worden ist.“ —

Dem Marquis Paulucci kam dieser kaiserliche Befehl sehr erwünscht: er hatte es schon lange mit Unwillen angesehen, daß die baltische Jugend deutsche Hochschulen besuchte, und war der Ueberzeugung, daß sie dort nur zu politischen Phantasten gebildet würde. Geradezu unerklärlich fand er es, „daß seit der Zeit, wo einige Universitäten wegen der Rohheit der Sitten und der demagogischen Träumereien der Studirenden übel berüchtigt wurden, gerade diese Universitäten von den Jünglingen der Ostseeprovinzen am häufigsten besucht wurden. In dem Willen der Väter kann es doch nicht liegen, politische Vernünftler und jede feine Sitte vertilgende Raufer zu bilden“ *).

---

*) Paulucci an Graf Medem, 8. Juni 1821.

Eigenmächtig, wie er stets handelte, fügte der Marquis den vom Kaiser verfehmten Hochschulen auch noch Würzburg hinzu, und ließ, nachdem er eine Liste der auf diesen Universitäten studirenden Ostseeprovinzialen hatte zusammenstellen lassen, die Eltern derselben vertraulich zur Rückberufung ihrer Söhne auffordern. Dies geschah durch die Gouverneure, welche den betreffenden Vätern zur Pflicht machten, ihren Söhnen nichts über die Veranlassung der Abberufung mitzutheilen*). —

* * *

Die Ermordung Kotzebue's hatte auch die Einführung einer Art Kleiderordnung für die Dorpater Studirenden zur Folge. Hatte sich auch Dorpat's Studentenschaft, im Gegensatz zu den Verirrungen, zu denen sich Studirende der Hochschulen Deutschlands verleiten ließen, von jeher allen politischen Schwärmereien und Träumereien ferngehalten, so ließ es sich doch nicht in Abrede stellen, daß burschikose Trachten, wie sie in Deutschland üblich waren, auch in Dorpat bei Einzelnen Nachahmung fanden. Gegen diese Trachten schritt Marquis Paulucci ein, indem er am 22. October 1819 folgenden Befehl an den Dorpater Polizeimeister richtete: „Eine von der gewöhnlichen Sitte völlig obweichende Art sich zu kleiden, erregt schon an und für sich mit Recht ein Mißfallen. Wenn diese Abweichung aber zugleich eine unbesonnene Nachahmung solcher Kleidungsweise andeutet, durch welche eine, wegen sträflicher Zwecke in Untersuchung gekommene Verbrüderung in Deutschland sich auszeichnete — so giebt dies dem Publico ein Aergerniß, dessen Abwendung eine gute Polizei sich zur Pflicht machen muß. Zu einer solchen unbesonnenen Auszeichnung gehört das Tragen des altdeutschen Barets oder einer am Kopf eng anschließenden Mütze mit einem unförmlich großen Umlauf des Obertheils, kurze, nur bis an die Waden reichende Stiefel, eng anschließende Pantalons und ein Frack von tiefdunkelgrüner Farbe, und loses, bis an die Schultern herabhängendes Haar. Daher ich aus den vorangeführten Gründen Ew. Hochwohlgeboren hiermit die Vorschrift

*) Im Ganzen wurden abberufen: aus Heidelberg 16 Livländer, 10 Kurländer und 2 Estländer; aus Jena 4 Kurländer und 1 Estländer, aus Würzburg 2 Livländer und 1 Kurländer. — Nach Verlauf einiger Jahre wurden diese Universitäten wieder besucht; in der ersten Zeit aber übten die Ostseeprovinzialen die Vorsicht, sich nicht immatriculiren zu lassen, sondern sich nur das Recht zum Besuch der Vorlesungen zu verschaffen.

ertheile, allen Denjenigen, die sich in Dorpat durch die bezeichnete Kleidungsart auszeichnen, unter belehrender Ermahnung gütlich, jedoch auch mit der Bemerkung davon abzurathen, daß im Fall solcher Rath nicht befolgt werden sollte, dieses als der bestimmte Wille, sich, als einer geheimen Verbindung angehörend, auszeichnen zu wollen, angesehen und dann auch unfehlbar Zwang zur Ablegung solcher Kleidungsart eintreten, zugleich auch der Name des Widersetzlichen mir angezeigt werden würde. Ich gebe Ew. Hochwohlgeboren daher auf, und zwar in Rücksicht der Studirenden nach geschehener Mittheilung an den Herrn Rector der Universität, ganz buchstäblich hiernach zu verfahren."

Schon vorher, im Juli desselben Jahres, hatte der Curator Graf Lieven dem Rector Ewers vorgeschrieben, Jünglinge, die durch auffallende Kleidung sich auszeichneten, fliegendes Haar, Bart oder Stutzbart trugen, überhaupt in sog. altdeutscher Tracht erschienen, nicht in der Zahl der Studirenden zu dulden. Wer das Verbot solcher Tracht nicht achten und der Ermahnung des Rectors nicht Folge leisten sollte, hätte seinen Ausschluß aus der Universität zu gewärtigen. Zugleich machte der Rector am schwarzen Brett bekannt, daß, wer es versuche, die Sitten und Gewohnheiten ausländischer Universitäten oder dort üblicher Verbindungen in Dorpat einzuführen, sofort durch die Polizei aus der Stadt geschafft werden würde. Er knüpfte hieran die eindringliche Mahnung an die Studirenden, sie möchten es sich doch überlegen, welchen Einfluß es auf ihre ganze Lebenszeit üben könne, wenn sie „von dem vaterländischen Gesetze als Frevler gebrandmarkt würden".

Selbstverständlich hatte diese Mahnung den gewünschten Erfolg und wurde die neue Kleiderordnung von den Studenten respectirt*).

* * *

Noch eine Folge der Ermordung Kotzebue's mag hier erwähnt werden. Die in ganz Deutschland eingeleitete Verfolgung demagogischer Umtriebe erstreckte sich auch auf einen Dorpater Professor. Im Jahre

---

*) Wegen des Verbots des Tragens losen, bis an die Schultern herabhängenden Haares gerieth ein ehrbarer Philister in Conflict mit der Obrigkeit. Es war der aus Kurland stammende Doctor und Apotheker Monkewitz in Dorpat, der zwar keine unförmliche Kleidung, aber stets loses, lang herabhängendes Haar trug und trotz wiederholter Aufforderung des Polizeimeisters sich nicht dazu verstehen wollte, es abschneiden zu lassen. Sollte man gegen den unbotmäßigen Herrn Zwang ausüben? Davon stand nichts in den Instructionen. Was aber

1819 war der bisher in nassauischen Diensten gewesene Criminalrichter Joh. Wilh. Snell (ein Badenser von Geburt) als Professor der Jurisprudenz nach Dorpat berufen worden. Um dieselbe Zeit, da er sich nach seiner neuen Wirkungsstätte begab, wurde er steckbrieflich verfolgt und entging der Verhaftung nur durch schleunige Ueberschreitung der russischen Grenze. Noch bevor Professor Snell in Dorpat eintraf, hatte der Curator Graf Lieven von dieser Verfolgung erfahren, und gleichzeitig war auch der Kaiser auf diplomatischem Wege davon benachrichtigt worden, daß ein Mitglied und beständiger Agent der Gesellschaft „Schwarze Brüder", oder „Die Unbedingten", Professor in Dorpat geworden sei. Der Kaiser befahl, ohne die Verdachtsgründe zu prüfen, es nicht für passend zu erachten, den Professor Snell unter solchen Umständen in Rußland zurückzuhalten, „um so mehr, als in Deutschland gegenwärtig solche Unruhe in Folge ähnlicher geheimer Gesellschaften herrsche". Der Marquis Paulucci

---

thun, um dem Gesetz die erforderliche Achtung zu verschaffen? In seiner Verlegenheit wandte sich der Polizeimeister an den Gouverneur Du Hamel in Riga, welcher verfügte, von dem Manne mit den langen Haaren eine Erklärung zu fordern. Dieser brachte ein Zeugniß vom Kreisarzt Dr. Sahmen bei, in welchem bescheinigt ward, daß M. seit langer Zeit an häufigen Rheumatismen und Katarrhen der Ohren leide, durch welche er bereits auf einem Ohr taub geworden sei; es sei zu befürchten, daß auch das Gehör auf dem anderen Ohr verloren gehen werde. — Das war gewiß Alles der Wahrheit gemäß; aber davon stand nichts im Attest, daß der Kopf und das Gehör leiden würden, wenn man die auf die Schultern herabhängenden Haare verkürzte. Es erging ein neuer Befehl, den Doctor und Apotheker M. zu veranlassen, daß er, ohne dem kranken Ohr den Schutz zu nehmen, doch die Friseurscheere in seinen Haaren arbeiten lasse, um nicht der Jugend ein böses Beispiel zu geben. Füge er sich auch jetzt nicht so stände Schlimmes zu erwarten. — Das Verhängniß mit der Scheere nahte, da faßte sich der Apotheker ein Herz und schrieb an den Marquis Paulucci nach Riga. Er schwor hoch und theuer, daß es ihm niemals eingefallen sei, durch das Tragen langer Haare sich der Obrigkeit zu widersetzen, oder gar etwa junge Leute auf Irrwege zu führen. Wenn er sich von seinem Haarschmucke nicht trenne, so geschehe es, weil er eben in dem Nichtbeschneiden seiner Haare ein Mittel gefunden zu haben glaube, um die heftigsten Schmerzen, von denen seine Gehörorgane heimgesucht würden, zu lindern und sich so das Gehör wenigstens auf einem Ohr zu erhalten. Man solle doch Mitleid mit einem armen Kranken üben; er würde schon dafür sorgen, daß seine Haartracht so wenig als möglich auffallend erscheine. — Dieser Schritt hatte Erfolg, und nach mehreren Monaten aufregender Erwartung ward dem Apotheker die Genugthuung zu Theil, daß an maßgebender Stelle jeglicher Verdacht wegen einer mit seinen langen Haaren verbundenen geheimen Absicht beseitigt war. Ohne für einen „Altdeutschen" oder „Demagogen" angesehen zu werden, konnte der Apotheker fortan sein Haupthaar, wie es ihm beliebte, tragen. —

sollte Snell aus Dorpat nach Riga berufen und ihm im Namen Sr. Majestät eröffnen, daß der Kaiser ihn nicht länger in seinem Reiche dulden könne und ihm befehle, unverzüglich Rußland zu verlassen. Zugleich befahl der Kaiser, Snell nicht als Verbrecher zu behandeln, sondern auf anständige Weise über die Grenze zu senden. Da Snell Familie habe, so sei auch diese nach Riga gleichzeitig zu berufen und vom Rector der Universität mit Geld zu versehen. — Am 6. September 1819 erließ der Kaiser diesen Befehl — am 24. September brach Snell von Riga über Polangen nach Königsberg auf. —

* * *

Bei seiner großen Eitelkeit, bei seinen durchaus despotischen Neigungen, empfand es der Generalgouverneur Marquis Paulucci tief, daß die Universität Dorpat nicht von ihm abhängig war, ja mitunter ihm sogar offen opponirte, wenn er es wagte, in die akademische Gerichtsbarkeit einzugreifen. Persönlich verhaßt waren ihm der Curator Graf Lieven, der für das gute Recht und den Ruhm der baltischen Hochschule stets mannhaft eintrat, und der Rector Ewers, „dem auf dem ganzen Erdenrund kein Rector zu vergleichen" (wie Lieven sich ausdrückte) und der sich so großen Vertrauens bei der studirenden Jugend erfreute. Wie der Marquis über Letzteren dachte, geht aus Folgendem hervor. Im April 1820 waren dem Bürgermeister Ackermann die Fenster eingeworfen worden. Der Polizeimeister hatte dem Generalgouverneur berichtet, daß Studenten die Thäter gewesen, während das Universitätsgericht feststellte, daß Studenten an diesem Unfug sich nicht betheiligt hatten. Der Marquis verlangte vom Rector, er möge an die Studenten eine allgemeine Ermahnung richten, sich derartiger Excesse zu enthalten. Ewers weigerte sich mit Recht, dieses zu thun, weil er dadurch das Ehrgefühl der Studenten auf's Empfindlichste verletzen und diese annehmen würden, der Rector hege das Vorurtheil, ein Unfug, dessen Urheber nicht unter den Studenten zu suchen sei, müsse ihnen zugeschrieben werden. In einem sehr anmaßenden Schreiben verklagte nun der Marquis den Rector der Universität beim Minister der Volksaufklärung, Fürsten Galitzin. Der Rector habe seine wohlwollende Absicht ganz verkannt. „Ich kann dieses" — so schreibt Marquis Paulucci wörtlich weiter — „nur dem bei den Herren Universitätsgelehrten nur zu oft bemerkten Mangel an gesunder richtiger Beurtheilung und dem bei einem zu einem bedeutenden Staatsrang schnell emporgekommenen S c h u l-

meister gewöhnlichen Hange, sich überall ein Ansehen und eine nicht geziemende Autorität geben zu wollen, zuschreiben. Gewiß würde die Führung der Studirenden weniger Anlaß zur Unzufriedenheit des Publicums geben, wenn ihre Lehrer sich des von mir dem Herrn Rector Ewers empfohlenen Mittels der freundlichen Ermahnung öfter bedienen, und wenn sie nicht dagegen, bei der größten Sorglosigkeit über den Geist unter den Studirenden und ihre Führung, sich nur damit begnügen wollten, ihren Eifer für die Aufrechterhaltung der Ordnung dadurch zu bekunden, daß sie in einzelnen Fällen mit einer ganz unnöthigen Strenge, die nur die Jugend erbittert und alles Vertrauen unterdrückt, verfahren würden." (23. Mai 1820.)

Der Minister ordnete eine genaue Untersuchung der Dorpater Vorgänge an und gab schließlich dem Rector Ewers Recht.

Diese ministerielle Entscheidung kränkte den Marquis so sehr, daß er von nun an eifrig darnach trachtete, die Universität Dorpat unter seine Gewalt zu bringen.

Wenige Monate später — am 25. December 1820 — unterbreitete der Marquis Paulucci dem Kaiser Alexander folgende Denkschrift:

„Bei allen auf Veränderung der Verfassungen abzweckenden Versuchen, die in den Staaten deutscher Zunge so viel gerechtes Aergerniß gegeben und die Regierungen so sehr beunruhigt haben, ist mehr oder weniger der von den Universitäten daran genommene Antheil bemerkt worden. Man hat aber hierbei fast ohne Ausnahme in der Beurtheilung und darum auch in den dagegen ergriffenen Maßregeln gefehlt. Entweder hat die Meinung, „daß diese auf die Dachstuben und die Trinkgelage einiger Jünglinge beschränkten Schwärmereien keine weitere Einwirkung haben können", dazu verleitet, keine Aufmerksamkeit darauf zu richten, oder man hat dem Uebel durch überall angebrachten Zwang abzuhelfen gesucht. Der ungeschickte Zwang aber hat sich in seinen Folgen immer eben so schädlich erwiesen, als die nichts achtende Vernachlässigung. Diese hat nothwendig die Verbildung der Jünglinge, ihre nutzlose Beschäftigung mit politischen Träumereien begünstigt, der ungeschickte Zwang, die bei der jugendlichen Verirrung angewandte ungemessene Strenge mußte dagegen, ohne den Zweck zu erreichen, eine Erbitterung erzeugen, die gerade den Hang zu weltverbessernden Ideen erweckt.

„Woher aber — könnte man fragen — woher das allgemeine Verfehlen bei einer so wichtigen Angelegenheit? Ueberall ist der

Grund in der falschen Ansicht zu finden, daß man die Lehranstalten aller Stufen völlig von der Aufsicht der Autorität absondert, der in allen anderen Verhältnissen der Provinz die Aufrechterhaltung guter Ordnung anvertraut ist.

„Diejenigen, welche zuerst die Meinung aufgestellt haben, daß die großen Lehranstalten, die eine bedeutende Anzahl von Gelehrten erfordern und wo die aus den Schulen entlassenen Jünglinge ihre Bildung vollenden sollen, außer der zugetheilten Berechtigung zur Führung der Disciplin, unter eine, von der Localobrigkeit völlig abgesonderte Leitung gestellt werden müßten, sprachen ihre Meinung aus zu einer Zeit, die von der unsrigen sehr verschieden ist; sie hatten bei der Aufstellung ihres Rathes viele überaus wichtige Rücksichten nicht in die Beurtheilung zu ziehen, welche sorgsam zu bewachen die seit jener Zeit in der Ideenwelt vorgegangenen Veränderungen zur Pflicht machen.

„Vor dem Jahre 1787 konnte man alle Universitäten nur als eine, in Lehrer und Jünger friedlich zu einem Zwecke vereinigte Gemeinheit ansehen, die sich von der übrigen Welt und ihren politischen Ereignissen geflissentlich absonderte und ihr eigentliches Interesse auf die Erweiterung der Wissenschaften und auf die literärischen Fehden beschränkte.

„Bei der Erklärung der Platonischen Republik lehrte und lernte man damals nur die Phantasie und die Schönheit der Sprache des philosophischen Dichters bewundern, ohne daraus Stoff zu politischen Träumereien und Sentenzen und Maximen zur Kritik über Staatsverfassungen aufzusuchen und anzuwecken.

„Welch' ein Unterschied findet sich bei der Vergleichung mit dem gegenwärtigen Zustande der Universitäten — von dem Lehrbuche bis zum Lehrvortrage — und besonders von dem Geist und der Tendenz im Wirken von den Lehrern bis zu den Lehrlingen!

„Die friedliche Gemeinheit, die, wie abgesondert von der sie umgebenden gegenwärtigen Welt, nur in den vergangenen Jahrhunderten lebte und nur die abwechselnden Verfassungen Roms und die Republiken Griechenlands vor ihren Richterstuhl zog, erhebt nun auf dem Katheder und in Privatcirkeln in Lehrern und Lehrlingen die richtende Stimme über alle gegenwärtigen Staaten und Regierungen.

„Damals aber waren auch noch die kritisirenden Lehren über Staatsverfassungen in wenigen Werken verschlossen, die als verderbliche Schätze nur Wenigen zugänglich waren.

„Seit jenen Jahren aber sind diese Lehren bis in die Kinderfibel

übergegangen, und von dem Astronomen, der die Bahnen der Gestirne berechnet, bis zu dem Technologen, der den Mechanismus einer Maschine erklärt, weiß Jeder, mehr oder weniger verhüllt, so viel hineinzumengen, um zu beweisen, daß auch er als ein Eingeweihter berufen sei, den Regenten und Völkern Lehren zu geben.

„Jetzt würde auch ein allgemeiner Bibliothekenbrand dem Uebel nicht mehr abhelfen. Eine Generation ist schon unter dem vergiftenden Einfluß jener mißverstandenen und verunstalteten Lehren erwachsen, eine zweite, von dieser erzogen, ist schon bereit, die Leitung der Weltgeschichte zu übernehmen, und ist sicher, für ihre, alle seitherige Ordnung zerstörenden Zwecke die kräftigste Hilfe zu finden in der verfeinerten List der geheimen Verbindungen, die sich mit ihrer Verkappung bis unter die Altäre stellen, und indem sie hier, wie überall, knieend unter ewigen Betheuerungen versichern, nur das Reich Gottes zu suchen, sich den Burgen der Fürsten nahen und in die Zügel der Regierungen eingreifen.

„Bei so veränderten Umständen muß es Erstaunen erregen, wie man es noch so ganz in der Ordnung findet, daß diese gelehrte Welt — die nicht mehr die vorige ist, welche sich von allen Welthändeln absonderte, sondern die vielmehr durch die immer auf's Neue unter allen Formen verarbeiteten kosmopolitischen Ideen über die Gemüther aller Klassen ihren Einfluß, ihre Gewalt zu verbreiten strebt — der Aufsicht der Autorität entzogen wird, der es anvertraut ist, über die allgemeine Ruhe und Ordnung zu wachen und die nun, einer in allen Verhältnissen völlig abgesonderten Aufsicht übergeben, einen Staat im Staate bildet. Sonderbar muß es auch unter einer anderen Ansicht erscheinen, daß diejenige Autorität, welche erwählt wird, den Willen und das Wirken der Männer zu leiten, gar kein Recht haben soll, ihre Aufmerksamkeit weder auf die Jünglinge, deren Geist und Wille für das künftige Wirken im Leben gebildet wird, noch auch auf Diejenigen zu richten, denen ihre Bildung anvertraut ist; und nicht weniger sonderbar, daß man, statt die jungen Gemüther zu der ersten Pflicht im großen gesellschaftlichen Verein — zur Achtung gegen die Obrigkeit — zu gewöhnen, sie gleichsam zur Geringschätzung verleitet, die um so mehr unterhalten wird, je mehr die einseitigen Ansichten der abgesondert vorgesetzten Autorität den Einfluß und die Einwirkung der Localobrigkeit auf alle Weise zu entfernen suchen.

„Auf keine Weise kann man es aber behaupten, daß durch die

für die Universitäten gewählte besondere Autorität eben so gut Alles erreicht werden könne, was die eigentliche Verwaltungsobrigkeit nach der ihr obliegenden Verpflichtung zu bezwecken hat. Gewiß ist schon, daß es an der Einheit in Ansichten und Grundsätzen mangeln muß, und daß diese besondere Autorität über den Geist, der in diesem literärischen Staate herrscht, in einer fortwährenden Täuschung erhalten wird, da alle Berichte und Anzeigen, welche zur Beurtheilung darüber dienen können, aus der Mitte Derjenigen kommen, die ihr eigenes Interesse darin finden, daß Alles in dem Lichte, wie sie es wünschen, angesehen werde, und da die Entfernung von dem Orte und die Abtrennung von allen Denjenigen, die die wahre Beschaffenheit in der Nähe besser erkennen können, es so leicht machen, alle Abweichungen von der nöthigen Ordnung zu verbergen.

„Bei den so großen Vortheilen, die in Rücksicht der Führung der Jugend auf den Schulen und Universitäten und der Bildung ihrer Denkungsart, sowie zur Beobachtung des Geistes der Schul- und Universitätslehrer dadurch erlangt werden könnte, wenn dem jedesmaligen Civil-Oberbefehlshaber in den Ostseeprovinzen die Aufsicht darüber übertragen würde — kann auch um so weniger eine Schwierigkeit darin gefunden werden, ihm das Curatorium über den Dörpt'schen Schulkreis anzuvertrauen, weil das Verhältniß des Civil-Oberbefehlshabers gegen den Minister der Volksaufklärung in eben dasselbe Verhältniß treten würde, in welchem der besonders bestellte Curator gegenwärtig steht, und weil die Vereinigung der Leitung alles dessen, was das Wissenschaftliche betrifft, mit der in allen anderen Rücksichten zu führenden Aufsicht in einer Autorität verbunden nothwendig als sehr angemessen und ersprießlich erachtet werden muß. Auch wäre dadurch ein anderer Vortheil, der in vielfacher Hinsicht wichtig ist, erlangt worden. Es würde dadurch nämlich dem Civil-Oberbefehlshaber erleichtert werden, darauf einzuwirken, daß die einheimischen Jünglinge nicht so häufig auf andere Universitäten sich begeben würden, weil die Jünglinge und ihre Eltern alsdann, wenn der Civil-Oberbefehlshaber auch zugleich Curator der Universität wäre, mehr auf seine darüber geäußerte Meinung achten würden, indem sie alsdann doppelten Grund hätten, seinen Beifall zu haben, um eine Aussicht zu einer Anstellung zu erhalten. Die Verschiedenheit der Religion des Civil-Oberbefehlshabers*) aber, ob er der griechischen oder einer anderen Kirche angehörte, wäre hierbei gar nicht in Berücksichtigung zu ziehen,

*) Marquis Paulucci war Katholik.

weil ja auch der Minister der Volksaufklärung nicht von der Religion ist, zu der die Universität Dorpat nach ihren Lehrern und der größten Anzahl der Studirenden gehört." —

Dieses auf das mißtrauische Gemüth Kaiser Alexander's berechnete, mit Phrasen so reich ornamentirte Schriftstück, welches lebhaft an die um jene Zeit in Deutschland erhobenen Verdächtigungen und Verleumdungen gemahnt, blieb dennoch wirkungslos. Der Kaiser schenkte, so sehr er auch dem Marquis gewogen war, seinen maßlosen Anklagen keinen Glauben, denn er glaubte an die treue Ergebenheit von Lehrern und Jüngern der von ihm gestifteten Hochschule und vertraute dem Geiste, der diese seine Lieblingsschöpfung beseelte.

Aber Marquis Paulucci baute sicher darauf, seinen Plänen doch zum Siege zu verhelfen. Immer und immer wieder erneuerte er den Antrag auf Unterstellung der Universität Dorpat unter sein Regiment. Bereits am 20. Juli 1821 wandte er sich in derselben Angelegenheit an den Kaiser.

„Ew. kaiserliche Majestät haben mich" — so schreibt er dem Kaiser — „mit der huldreichen Aeußerung beglückt, daß Sie Allergnädigst geruhen würden, die für die Generalgouverneure im Entwurf stehende Instruction mir mittheilen zu lassen. — Gewiß gibt es Verhältnisse in der Verwaltung, welche nur von dem Mittelpunkt, aus welchem das Ganze übersehen werden kann, richtig zu erkennen und zu würdigen sind — dagegen aber giebt es eben so gewiß solche, die nur aus dem für jede Provinz gestellten Mittelpunkt richtig beurtheilt werden können, weil diese nur durch eine ganz specielle Kenntniß der Localitäten möglich ist. Daher wäre es gewiß für diese so wichtige Angelegenheit selbst von Nutzen, wenn Diejenigen, die als die höchste Autorität in den Provinzen geleitet haben und wieder leiten sollen, zu Rathe gezogen würden. Ohne diese Vorsicht ist es unvermeidlich, daß nicht in einigen Stücken der Gewalt der Generalgouverneure zu enge Grenzen gesetzt und in anderen Stücken diese zu weit ausgedehnt sein sollten. Ersteres muß durchaus die mögliche Beglückung der Einwohner behindern, und Letzteres kann durch immer weiter fortschreitenden Mißbrauch selbst dem Ganzen nachtheilig werden.

„Eines Gegenstandes, über welchen ich Ew. kaiserlichen Majestät bereits einen besonderen Bericht abgestattet, glaube ich hier namentlich erwähnen zu müssen. Dieser betrifft nämlich die Meinung, daß dem Civil-Oberbefehlshaber nothwendig die Curatel über die Lehranstalten, Universitäten und Schulen in den ihm anvertrauten Gouvernements zu übertragen ist.

„Ohne in eine weitläufige Erörterung über diesen Gegenstand einzugehen und daraus die aus so vielfachen Rücksichten sich ergebende Nothwendigkeit zu entwickeln, können folgende zwei Gründe als entscheidend angesehen werden. Erstlich: der auffallende Widerspruch in den Grundsätzen selbst, daß Derjenige, dem die Verwaltung aller Gegenstände und die Leitung der Männer, derjenigen, die schon in die bürgerlichen Verhältnisse thätig einwirken, anvertraut wird, von der Leitung und Aufsicht der Jugend, die für den Staat zweckmäßig gebildet werden soll, entfernt wird, und zweitens: daß gerade in diesem für das Reich so wichtigen Verhältnisse die Gewalt des Ministerii ohne Gegengewicht gelassen wird. Der subordinirte Curator wird sich nicht gegen den Minister erheben, ihm bleibt aber die Möglichkeit, ihn zu täuschen — und so muß oft in dem Verhältnisse, von welchem aus die Wahrheit immer im reinsten Lichte vor dem Thron erscheinen sollte, diese dem Auge des Monarchen verborgen bleiben. Nie kann dies der Fall sein, wenn der Autorität in der Provinz, die zunächst über einen Zweig der Verwaltung mit einem Ministerio zu verhandeln hat, auch das Recht zusteht, gerade an die höchste Gewalt sich zu wenden. — Mit dem, dem Generalgouverneur zu übertragenden Curatorio über die Lehranstalten ist demselben auch nothwendig die Aufsicht über die Censur, sofern sie die politischen Verhältnisse betrifft, zu übertragen, da die Universitäts-Censurämter ohne eine nahe Aufsicht hierüber gerade die ungeschicktesten und nachsichtigsten Richter sind."

Dieses dem Kaiser unterbreitete Gesuch hatte ebensowenig Erfolg, wie der im April 1823 in derselben Angelegenheit, mit Wiederholung derselben Motive, gestellte Antrag.

Im Februar 1824 erfolgte wiederum eine Unterlegung, und zwar mit Berufung auf die „in den Hochschulen des Auslandes stattgehabten Unordnungen, deren Einfluß auf die Universität Dorpat unfehlbar sich geltend machen werde". Auch diesmal erfolgte ein ablehnender Bescheid des Kaisers.

Von einem im Jahre 1827 erneuerten Versuch Paulucci's, die Herrschaft über die Universität an sich zu bringen, wird weiter unten die Rede sein. Inzwischen mußte der Marquis noch wiederholt die Erfahrung machen, daß er in Angelegenheiten der Universität nichts durchzusetzen vermochte. So hatte er (1824) von sich aus gestattet, daß Studenten zum Besten des Dorpater Frauenvereins Theater spielten, der Rector dagegen verweigerte die Erlaubniß, weil sich an der betr. Vorstellung auch andere Personen betheiligten. Die An-

gelegenheit wurde dem Kaiser vorgetragen, welcher jegliches Studententheater verbot, wie er bereits 1804 und 1812 befohlen hatte, unter keinen Umständen ein Theater in Dorpat zu dulden, weil ein solches auf den Fleiß und die Sitten der Studirenden von schädlichem Einfluß sei und die akademische Jugend von ihren Studien ablenke. — Am 9. Juni 1825 wird im Minister-Comité ein Conflict zwischen dem Generalgouverneur und dem Rector zur Sprache gebracht. Letzterer soll es in einem amtlichen Schreiben an der gehörigen Achtung haben fehlen lassen. Das Comité beschließt, diese Sache nicht weiter zu berücksichtigen. —

Besondere Aufmerksamkeit wandte die Universitätsobrigkeit in diesen Jahren den aus Deutschland nach Dorpat kommenden Studirenden zu. Schon im Jahre 1818 war die Verordnung erlassen worden, daß in den Ostseeprovinzen nur Diejenigen in Behörden angestellt werden sollten, welche in Dorpat oder einer anderen Universität Rußlands nicht weniger als drei Jahre studirt und ihre Studien daselbst begonnen hatten. Der Curator hatte darauf hingewiesen, daß manche Studirende nur einige Monate, oder auch 1—1½ Jahre in Dorpat blieben, dann in's Ausland gingen und wieder nach Dorpat zurückkehrten, um auf der einheimischen Universität die festgesetzte Zeit zu verbleiben. Diese aus Deutschland Heimkehrenden brächten aber sehr häufig verdorbene Sitten und Gottlosigkeit mit. Ob sie für die Universität schädlich oder unschädlich, sei aus ihrem äußeren Verhalten nicht zu erkennen, aber ob sie fleißig oder faul seien — ließe sich bald feststellen. Eine verderbliche politische Gesinnung sei sehr wohl mit lobenswerthem äußerem Benehmen vereinbar. Es handele sich darum, ob solche Personen, die auf ausländischen Hochschulen ihre Bildung genossen, überhaupt in Dorpat aufzunehmen seien. Der Kaiser entschied anfangs (24. December 1821), die Aufnahme habe stattzufinden, bestätigte aber ein halbes Jahr später (18. Juli 1822) den das entschiedene Verbot der Aufnahme von Studirenden ausländischer Universitäten aussprechenden Beschluß des Minister-Comité's.

Von diesem Verbot wurde u. A. auch ein Kurländer, Ferd. R. (aus Libau) betroffen, der in den Jahren 1817—1819 und darnach bis zum April 1820 in Berlin Theologie studirt hatte. Nach seiner Heimkehr war R. als Hauslehrer in einer adeligen Familie Kurlands thätig gewesen, und im August 1822 suchte er, um seine Studien zum Abschluß bringen zu können, um Aufnahme in die Dorpater Universität nach. Merkwürdiger Weise reichte er bei dieser

Gelegenheit neben anderen Papieren auch ein Diplom des Heliotropen-Ordens ein, dem er in Berlin angehört hatte. Der Rector weigerte sich in Folge dessen, R. immatriculiren zu lassen, und verlangte, daß er aus Dorpat ausgewiesen werde. Ueber diese Angelegenheit wurde den Ministern der Volksaufklärung und des Innern berichtet, und Letzterer forderte vom baltischen Generalgouverneur ein Gutachten. R. wurde vom Marquis Paulucci einem umständlichen Verhör unterzogen, auf Grund dessen an den Grafen Kotschubei folgender Bericht gesandt wurde:

„Im Jahre 1818 hatten sich einige von den an der Universität Berlin studirenden Liv- und Kurländern vereinigt, um literarische Zeitschriften zu halten und sowohl diese, als auch eigene Arbeiten einzelner Mitglieder gemeinschaftlich zu lesen und auf diesem Wege gegenseitig ihre wissenschaftliche Bildung zu befördern. An der Spitze dieser Verbindung stand ein Kurländer, v. Schilling, genannt v. Adeling, derselbe, welcher den preußischen Grafen Bocholtz wegen eines in den Zeitungen in der Sache des russischen Staatsraths Stourdza veröffentlichten beleidigenden Ausfalls auf die russische Nation zur Verantwortung aufforderte und dadurch eine ebenfalls gedruckte Ehrenerklärung des Grafen Bocholtz veranlaßte.

„Das Streben einiger Mitglieder dieser Gesellschaft, sich bei den Uebrigen Einfluß zu verschaffen, hat allmählich die Feststellung bestimmter Gesetze veranlaßt und es sind, nachdem auch einige preußische Offiziere hinzugetreten, die Formen anderer geheimer Verbindungen in derselben eingeführt worden, indem sie den Namen Heliotropen-Orden angenommen, Aufseher zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Großmeister und andere Beamte erwählt, ein Siegel, worin eine Sonne mit einer derselben zugewandten Heliotropenblume, wie auch endlich förmliche Diplome für ihre Mitglieder angefertigt hat.

„Bei dieser Veränderung des Formellen der Gesellschaft ist zwar auch die ursprüngliche beschränkte Bestimmung erweitert worden, indem einzelne exaltirte Mitglieder des Vereins ihn zu einer Pflanzschule der Bildung für die Ostseeprovinzen erheben wollten, allein der Zweck blieb dessenungeachtet immer wissenschaftlich, ohne eine Richtung auf Politik zu erhalten.

„Der größte Theil der anfänglichen und später hinzugetretenen Mitglieder, deren Zahl überhaupt nicht über fünfzehn gestiegen, hat indeß, das Nichtige und Störende einer solchen Verbindung bald einsehend, sich schon im Jahre 1819 und 1820 von derselben zurückgezogen, so daß gegen das Ende des Jahres 1820 etwa nur noch

drei oder vier Mitglieder in Berlin vorhanden gewesen sind, — und es ist gewiß, daß diese geheime Gesellschaft gegenwärtig ganz aufgelöst ist, da sie außerhalb der Universitätsverhältnisse nicht existirt hat, auch unter den Mitgliedern niemals Eifer für die Sache offenbar geworden ist.

„Ich bin völlig davon überzeugt, daß bei dem gegenwärtigen gespannten Verhältnisse der politischen Meinungen und dem überall sich zeigenden Geiste der Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung, die zu geheimen Versammlungen sich vereinigenden Gesellschaften überhaupt nur als gefährlich für die Sicherheit der Staaten erachtet werden können, weil die Geschichte aller solcher Verbindungen beweist, daß sie neben den angekündigten auch andere, nicht offenbarte Zwecke verfolgen, entweder nach der schon bei der Stiftung gehabten Absicht, oder mißbraucht von dem Einflusse einzelner Mitglieder. Demnach habe ich, gestützt auf das Allerhöchste Verbot sämmtlicher geheimer Gesellschaften in Rußland und auf die Erfahrung, daß selbst aus den sogenannten frommen Vereinen nicht bloß eifrige Beförderer der Religion, sondern auch politische Schwärmer hervorgegangen sind, noch kürzlich Veranlassung genommen — nachdem es zu meiner Kenntniß gelangt war, daß sich in Dorpat eine Gesellschaft gebildet, die in ihren auf die erwählten Mitglieder beschränkten Zusammenkünften sich mit Berathungen zur Ausführung gewisser frommer Zwecke beschäftiget, sich an die bekannte Missions-Anstalt in Basel anschließen und letztere durch Beiträge unterstützen will — dem Dörpt'schen Professor Henzi, unter dessen Leitung diese Verbindung zusammengetreten, eröffnen zu lassen, daß der Verein keine Versammlungen weiter mehr halten darf und so lange als völlig aufgelöst angesehen werden soll, als nicht Sr. kaiserlichen Majestät Allerhöchster Wille, daß dieser Verein geduldet werden könne, mir kund gemacht worden und ich meine Anordnung in Folge dessen getroffen haben werde. Gleichwohl kann ich, was die Heliotropen-Verbindung betrifft, unter den vorangeführten Umständen nicht anders, als meine Meinung dahin erklären, daß diese Verbindung als eine ausschließlich von jungen, unreifen Leuten getriebene Spielerei, die überdies bereits in sich selbst aufgehört hat, einer Beachtung der Regierung nur insofern würdig ist, als es räthlich sein dürfte, durch den russisch-kaiserlichen Gesandten am Berliner Hofe den auf der dortigen Universität studirenden Unterthanen des Reichs die geeignete Warnung vor dem Heliotropen-Orden zugehen zu lassen und solchergestalt dem

etwaigen Wiederaufleben und Fortwirken dieser geheimen Verbindung, da sie als solche verwerflich bleibt, zuvorzukommen." —

Trotzdem sich der Generalgouverneur für den Stud. R., seiner guten Zeugnisse wegen und weil er „sich seiner jugendlichen Verirrung aufrichtig schäme" verwandte, fand seine Immatriculation an der Universität Dorpat doch nicht statt. Er könne, so hieß es, froh sein, daß er nicht strengerer Ahndung unterzogen werde, denn er habe eine Gesinnung gezeigt, vor deren Verbreitung die akademische Jugend behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und eines guten Geistes zu bewahren sei. —

Inzwischen hatte die Dorpater Studentenschaft, welche bald nach Facultäten getheilt gewesen war, bald das landsmannschaftliche Princip in den Vordergrund gestellt, dann wieder eine allgemeine Burschenschaft gebildet hatte, andere Formen angenommen. Zu Anfang der zwanziger Jahre bildeten sich nach deutschem Muster Landsmannschaften, denen sich eine freie Vereinigung, die sog. „Dörpt'sche Burschenschaft" gegenüberstellte. In welcher Weise sich die Entwickelung der noch heute den Burschenstaat der baltischen Landesuniversität in seiner Gesammtheit vertretenden, das echte deutsche Burschenthum treu pflegenden Landsmannschaften vollzogen hat*) — dies näher auszuführen ist nicht die Aufgabe dieser Blätter, die nur die Stellung der Staatsregierung zur Dorpater Studentenschaft zu schildern versuchen. Nur auf die Schicksale der „Dörpt'schen Burschenschaft", welche durch höheren Machtspruch aufgelöst wurde, wird weiter unten näher eingegangen werden.

Einige Jahre lang hatte die Staatsgewalt keinen Anlaß gehabt, von sich aus in die akademische Welt einzugreifen. Da erachtete es im Frühling des Jahres 1827 der Generalgouverneur Marquis Paulucci, in Folge mehrerer von Studenten verübter Excesse und einer bei ihm eingelaufenen Denunciation, für nothwendig, drei Beamte mit geheimen Aufträgen nach Dorpat zu entsenden. Die erwähnte anonyme Denunciation, auf die der Marquis übrigens großes Gewicht legte, war im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Abgesehen von der etwaigen Mangelhaftigkeit der bestehenden allgemeinen Verordnungen für die Polizei der Universität zu Dorpat,

---

*) Vgl. Die deutsche Universität Dorpat. 3. Aufl. Leipzig 1882. S. 98—129; Th. Neander, Die Reimbildung der Dorpater Landsmannschaften. Mitau 1884; E. Kraus, Der Dorpater Chargirten-Convent von seiner Gründung bis 1880. Dorpat 1883.

deren Beurtheilung eine genauere Kenntniß der Sache und einen größeren Aufwand von Zeit und Raum, als der hier angewiesene, erheischt — so scheint es, als ob vorzüglich Dreierlei der öffentlichen Ruhe und dem sittlich-anständigen Benehmen der Studirenden störend in den Weg tritt.

1. Der gänzliche Mangel einer polizeilichen Autorität. Der gegenwärtige Polizeimeister*) ist ein ganz gutmüthiger und rechtlicher Mann, der jedoch bei dem besten Willen in einem Alter von mehr als achtzig Jahren weder die Körper- noch Geisteskraft hat, 300 junge Leute, die in voller jugendlicher Kraft soeben in das ungebundene Studentenleben treten, in den Schranken einer nur äußeren Ordnung und Sittsamkeit zu erhalten, und zwar um so weniger, da ihm alle und jede Mittel dazu mangeln. So z. B. soll der Polizeimeister für die öffentliche Ruhe und Sicherheit Sorge tragen, ist aber nicht berechtigt, irgend ein Zwangsmittel gegen die Unruhestifter anzuwenden, wenn selbige zu dem Universitätspersonal gehören. Demnächst besteht seine ganze Kraft, die er bei vorfallenden Streitigkeiten 300 jungen, mitunter ganz rücksichtslosen Leuten entgegenzusetzen im Stande ist, in 30 Mann Kosaken, die aber in jedem Fall nicht gegen die Studirenden handgreiflich werden dürfen, sondern es ruhig dulden müssen, daß sie mißhandelt werden.

2. Ein zweiter Uebelstand ist der vom Rector der Universität angenommene Grundsatz, jede Unordnung und gesetzwidrige Handlung der Studirenden — wenn es nur einigermaßen thunlich ist — gütlich zu beseitigen oder ganz zu unterdrücken. Der Herr Rector erreicht allerdings insoweit seinen Zweck, als man höheren Orts wenig oder nichts von den verübten Excessen und Unanständigkeiten erfährt, und derselbe sich auf solchem Wege stets der Zufriedenheit und des Wohlwollens seiner Vorgesetzten erfreut; inzwischen muß jene Maxime auf die Denk- und Handlungsweise der jungen Studirenden den verderblichsten Einfluß haben, indem sie in ihrem irrigen Wahn erhalten und in ihren schwindelnden und verschrobenen Ansichten bestärkt werden.

3. ist die Ursache vielen Unheils und Unglücks, welches nicht nur über mehrere junge Studirende, sondern auch über ganze Familien kommt, darin zu suchen, daß die angeordneten Strafen nicht zugleich warnende Beispiele für die Zeitgenossen sind und somit den Hauptzweck verfehlen. Die Strafen sind Carcer und Relegation. Leider ist es soweit gekommen, daß der Studirende es sich zur Ehre, aber

*) Obristlieutenant v. Gessinsky.

keineswegs zur Schande anrechnet, einer Carcerstrafe unterzogen zu werden, was schon daraus hervorgeht, daß der Incarcerirte sich dort durch Einschneiden seines Namens an den Thüren und Fensterbekleidungen verewigt, woher das Carcer denn auch figürlich das Studenten-Stammbuch genannt wird, die Zeit seiner Incarcerirung aber in froher Gesellschaft seiner Commilitonen unter Kartenspiel, Trinken und Singen zubringt.

Auf ausgezeichnet grobe Excesse steht die Relegation, womit aber nicht so sehr der Relegirte als dessen Eltern bestraft werden. . . . Und doch ist es kein warnendes Beispiel für die übrigen zurückbleibenden Studenten, denn einestheils ist man in diesem Alter nicht geneigt, bei unangenehmen und trüben Begebenheiten lange zu verweilen, wenn man sie nicht immer vor Augen hat, und zweitens sehen die Zurückgebliebenen den Relegirten immer als ein unschuldiges Opfer an, welches für die Ehre und den Ruhm des ganzen Studentencorps gefallen ist. Und so ist in den nächsten vierundzwanzig Stunden die ganze Sache, der Relegirte und die Veranlassung der Relegation vergessen.

Das verwichene Semester soll sich ganz besonders durch tumultuarische Auftritte und mitunter sogar offenbare Excesse ausgezeichnet haben, worunter u. A. folgende allgemeine Stadtgespräche waren:

a) Eines Abends dringen drei betrunkene Studenten in das Haus des Landraths v. E. Nachdem sie trotz aller Vorstellungen der Hausbewohner in ihren Mänteln, Mützen auf dem Kopf und brennenden Pfeifen im Munde bis in die inneren Zimmer gelangt, fragt der Landrath E., was den Herren gefällig sei. „Wir wollen hier miethen," geben sie auf eine brutale Weise zur Antwort. „Hier ist nichts zu vermiethen," erwidert Jener, „ich bin der Landrath E. und bewohne dieses Haus allein," worauf die Studenten ganz nahe auf ihn zutraten und ihn mit drohenden Geberden anschrieen. Nur mit vieler Mühe ist es den Hausleuten gelungen, die betrunkenen Studenten aus dem Hause zu entfernen.

b) Nach einem Studententumult werden einige Studenten vor die Polizei citirt, dort erscheinen sie, wie gewöhnlich, in Mänteln, Mützen auf dem Kopf und brennenden Pfeifen und führen sich dem Gerichtsspiegel gegenüber so ungebührlich auf, daß die Polizei sich genöthigt sieht, dieserhalb eine amtliche Anzeige zu machen, welche, da das Vergehen criminell war, eine inquisitorische Verhandlung nach sich ziehen mußte. Durch

die unverdrossene Vermittelung wird die Sache beigelegt, und selbigen Tages werfen die Studenten dem Rector die Fenster ein, die er ganz ruhig, ohne ein Wort darüber zu verlieren, wieder einsetzen läßt.

c. In das Haus des Universitäts-Stallmeisters Dave, der eine Abendgesellschaft bei sich hat, dringen mehrere Studenten bis zur Thür des Gesellschaftszimmers, machen dort Lärm, öffnen die Thür und blasen den Tabaksrauch in das Gesellschaftszimmer hinein.

d. Wenn eine Abendgesellschaft sich versammelt, so stehen in der Regel 20—30 Studenten vor der Hausthür und machen in boshaften und unverständigen Ausdrücken ihre Glossen über jede Dame, welche aus dem Wagen steigt, wie das noch neuerdings bei Gelegenheit eines Balles, den der Fürst Barclay de Tolly gegeben, stattgehabt haben soll.

e. Gar häufig gehen Studenten Abends mit Hand- und Strickleitern umher und wo sie ein halberleuchtetes Fenster, und wäre es auch im zweiten Stock, sehen, legen sie die Leiter an und befriedigen entweder ihre Neugierde, oder schrecken auch die im Zimmer Befindlichen. Und wer mag wissen und bestimmen, wohin der Gebrauch der Strickleitern nicht führen mag. —

Jene drei Beamten (der dem Marquis attachirte Gardeobrist Gamaleja, der Gensdarmerieobrist Schamin, und der Riga'sche Quartaloffizier Schmidt) waren mit der Aufgabe betraut, „den Gründen und Veranlassungen nachzuspüren, wie sich unter Jünglingen, die eine sorgsame Erziehung genossen und die durch Beschäftigung mit wissenschaftlichen Gegenständen zu einer Veredlung ihrer Denkungsart und Handlungsweise erhoben werden müßten, ein solcher, nicht bloß einen jugendlichen Muthwillen bezeugender, sondern alle Sittlichkeit verhöhnender Geist habe bilden können".

Die Ergebnisse der Mission des Obrist Schamin und des Quartaloffiziers Schmidt sind uns in einem von Letzterem abgefaßten Bericht erhalten, den wir in Nachfolgendem folgen lassen:

„Am 19. März d. J., Abends 10 Uhr, von Riga nach dem Ort meiner Bestimmung abreisend, erreichte ich des andern Tages sieben Uhr die Station Gulben, woselbst ich bis zum 21. März Morgens drei Uhr verabredetermaßen die Ankunft des Herrn Obrist und Ritters v. Schamin abwartete.

Auf gedachter Station traf ich zwei Dörpt'sche Studenten an, die sich B. und K. nannten, und, nachdem ich mich mit ihnen in ein Gespräch einließ, mir mittheilten, daß sie zwar ihren Cursus nicht beendet, sich jedoch besonderer Umstände wegen von der Universität entfernt hätten und deshalb in Gulben aufhielten, um daselbst die Ankunft ihrer Landsleute zu Johannis d. J. abzuwarten, mit denen sie alsdann nach Kurland, woselbst ihre Eltern wohnhaft sind, zusammenreisen wollten. Später hingegen brachte ich in Erfahrung, daß Beide wegen verrückten groben Unfugs auf einem Bürgerballe in Fellin aus dem albo academico gestrichen und aus Dorpat verwiesen worden. Daß dieses Mittel, welches doch natürlich bezwecken soll, daß dergleichen schlechte Subjecte nicht die anderen besseren Studirenden verderben, von wenig oder gar keinem Erfolg ist, geht daraus hervor, daß diese Exilirten wegen der geringen Entfernung ihres Aufenthalts von der Universitätsstadt — circa 85 Werst — immer Besuche von ihren früheren Genossen erhalten, wie Solches bei meiner Ankunft in Gulben mit dem Studenten B. v. H. der Fall war. Ja, man nimmt dieses Verweisen von der Universität und der Stadt Dorpat von Seiten der akademischen Behörde nicht einmal streng. Denn noch jetzt lebt ein gewisser B. ungestört in Dorpat, der als Student lüderlicher Führung wegen von dem Universitätsgericht schon vor einem Jahre verwiesen ist.

Nachdem ich am 21. März c., Morgens vier Uhr, mit dem Herrn Obristen v. Schamin gemeinschaftlich meine Reise fortgesetzt, trafen wir in dem Städtchen Walk sechs Studenten — von diesem Orte nach Dorpat zurückkehrend — in einem überaus großen, mit sechs Pferden bespannten Schlitten an, welche jeder Reisende am Tage für Wahnsinnige, in der Nacht bestimmt aber für eine Bande Straßenräuber halten mußte. In den abenteuerlichsten Masken-Costümen, die Gesichter mit Kohle bemalt u. s. w., wurde von ihnen unter fortwährendem lärmendem Gesange keine Station, kein Krug unbesucht gelassen, und wohl Niemand hätte in diesen jungen Leuten Personen gesucht, von denen man am ersten und meisten Anstand, Sittlichkeit und Bildung verlangt.

Selbigen Tages Abends sechs Uhr in Dorpat eingetroffen, fanden wir in mehreren Häusern Fenster eingeschlagen und namentlich in dem unbewohnten Hause des Gutsbesitzers Villebois alle Rauten der ganzen vorderen Front zerschmettert. Eingezogene Erkundigungen lehrten, daß dieser Frevel von Studenten verübt worden. Am 22. März unterhielt sich ein angeblich ehemaliger ausländischer Student Rohbach

(der gar kein Geschäft und keinen rechtmäßigen Erwerbszweig in Dorpat hat, sondern bloß mit einem starken Backen-, Stutz- und Knebelbart, Sporen 2c. in der Stadt umherschlendert, die Studirenden durch seine Erzählungen von den Manieren ausländischer Universitäten verdirbt und sich auf diese Art von denselben seinen Lebensaufenthalt zu verschaffen weiß) in einem an unsere Wohnung grenzenden Logis des Artilleriefähnrichs Mühlenthal mit einigen Studenten über die Verschiedenheit der Kräfte mehrerer Studirender und bemerkte zuletzt: „Ich muß es doch einmal mit dem Br. versuchen, der Kerl hat viel Sau!" — worauf er von den Uebrigen mit der Bemerkung, daß dieses nicht der Ort wäre, davon zu sprechen, berufen ward; ganz besonders aber wurden allgemein die Kräfte des Eingangs erwähnten B. gerühmt.

Durch Besuchen sämmtlicher gelehrten Cabinette, Collegia, der öffentlichen Spaziergänge und Bekanntschaften mit mehreren Studenten suchte der Herr Obrist v. Schamin den bei den Studirenden schon aufgestiegenen Verdacht wider ihn als auch wider mich, als wären wir ihretwegen nach Dorpat gekommen, zu widerlegen und bei ihnen die Meinung hervorzubringen, daß bloß Liebe zu der Kunst und den Wissenschaften die Veranlassung zu unserem dortigen Aufenthalt wäre.

Daß die Zügellosigkeit und Verderbtheit bei dem größten Theil der Studirenden in einem hohen Grade eingerissen ist, muß jedem Fremden beim ersten Erblicken derselben, ohne ihre nähere Bekanntschaft gemacht zu haben, einleuchten. Niemand, welch' Standes, Alters oder Geschlechts er auch sein möge, wird von ihnen der geringsten Achtung gewürdigt, geschweige denn gegrüßt, wie solches das Beispiel beweist, daß, als unser jetzt regierender Allerdurchlauchtigster Monarch, als Großfürst, durch Dorpat reiste, eine Menge Studenten den Wagen umringt hatten und Keiner von ihnen die Mütze zog.

In verschiedentlichen höchst auffallenden und unanständigen Trachten, als Stutzbärten, Reitstiefeln mit klirrenden Sporen, bunten Mützen, Mäntelkragen, die bis zum Absatze reichen, losen Ueberröcken und Uniformen ohne Weste und Hälschen (oft ist die bloße Brust zu sehen) u. s. w. durchziehen sie die Gassen in geschlossenen Reihen und Derjenige, welcher nicht augenblicklich ihnen ausweicht, wird gestoßen, geschimpft, und, was auch nicht selten geschieht, durchgeprügelt; — denn Jeder, der nicht ihres Gleichen ist, heißt Philister und Knote, und kann folglich ohne Weiteres von ihnen mißhandelt werden. Ebenso sind beinahe stündlich und fortwährend Haufen von Studenten

auf dem Markt vor der Hauptwache versammelt, die natürlich an nichts, als an lose Streiche denkend, jeden Vorübergehenden bespötteln, verhöhnen rc. Ja, dergleichen Zusammenrottungen sind so arg, daß man einen Tumult befürchten muß und lieber einen Umweg macht, als den Marktplatz passirt. Eine solche Versammlung fand namentlich am 27. März an beregtem Orte in so großer Anzahl und zwar um die Zeit statt, als die evangelisch-lutherische Gemeinde nach geendetem Gottesdienste zu ihren Wohnungen zurückkehrte, daß der wachhabende Offizier gezwungen war, die Wache ins Gewehr treten und die Studenten durch einen Unteroffizier andeuten zu lassen, sich nach Hause zu begeben. Allein Aufforderungen solcher Art sind bei diesen Leuten von gar keinem Effect und werden nur behohnlächelt; sie haben nur eine Antwort hierauf, nämlich die, daß sie keine andere Autorität als den Rector kennen. — Ueberhaupt scheint der in Rede stehende Marktplatz bei allen Gelegenheiten, und hauptsächlich bei den tumultuarischen, ihr erster Versammlungsort zu sein. Denn als im Sommer v. J. der Rector Ewers einen Anschlag ergehen ließ, daß kein Student nach elf Uhr Abends, da mehrere nächtliche Excesse von denselben verübt worden, sich auf der Gasse zeigen soll — hatten sie sich zwei Nächte hindurch in Massen auf dem Marktplatz zusammengerottet, und als die örtliche Polizei und die bei derselben stehenden Kosaken diese Tumultuanten aufforderten, nach ihren Wohnungen sich zu begeben, wurden die Kosaken thätlich von ihnen mißhandelt. Keine Bestrafung des schuldigen Theils fand statt, da ja selbst die Professoren ungestraft von den Studenten beleidigt werden, wie solches nachstehende Fälle klar beweisen.

Herr Perewoschtschikow, Professor der russischen Literatur, kommt vor Kurzem ins Collegium und findet einen Studenten, den Rücken ihm zugekehrt, an's Katheder gelehnt stehen. In der festen Hoffnung, daß der junge Mann, die Achtung gegen seinen Lehrer nicht vergessend, in eine anständige Stellung zurücktreten werde, macht er den Anfang mit dem Vortrage seines Collegii. Allein er findet sich in seiner Meinung getäuscht. Denn nach wie vor bleibt der Student stehen, und als er ihn mit dem Worte „Grobian" an seine Pflicht erinnert, ergreift dieser seine Mütze, setzt sie auf und entfernt sich augenblicklich, welchem Beispiele gleichfalls ein anderer, neben jenem stehender Student folgt. Tages darauf sind nur drei bis vier Studenten im Hörsaal und Herr Perewoschtschikow wird zum Rector gerufen, bei dem er bereits von den Studenten verklagt worden ist. Es wird eine Commission zur Untersuchung niedergesetzt, Herr Perewoschtschikow

giebt seine Erklärung, und man erkennt dahin, daß er erst den Studenten für die Aeußerung „Grobian“ um Verzeihung bitten solle, wonach dieser seiner Unanständigkeit wegen bestraft werden würde.

Herr Blum, Professor der Statistik, mußte sich kürzlich stillschweigend gefallen lassen, daß die Studenten ohne alle Ursache ihm im Collegium ihre Mützen ins Gesicht warfen. — Um das Katheder des Herrn Carlblom, Oberlehrer am Dorpat'schen Gymnasium (als Beweis, wie weit bei der Jugend schon die bösen Beispiele um sich gegriffen haben), hatten neulich die Gymnasiasten Hanf gewickelt, diesen, als Herr Carlblom das Katheder bestieg, angezündet, und als die Flamme aufloderte, geschah von ihnen der Ausruf: „Setzt unseren Engel in Strahlenglanz!“

Was das Gerücht von dem jetzt vorgefallenen Duell betrifft, so ist solches wirklich begründet. Denn K. und Br. haben sich auf Klingen geschlagen, und Ersterer eine Verwundung auf der Brust erhalten; ebenso hat auch ein Zweikampf zwischen Schw. und Brh. stattgefunden, sowie denn auch endlich Br. sich mit Kn. hat schießen wollen, aus welchem Duell indessen vor der Hand noch nichts geworden ist. Daß diese Duelle seit kürzerer Zeit übrigens nicht die ersten sind, beweisen die Narben und Pflaster im Gesicht, mit denen man häufig Studenten begegnet, als namentlich (folgen die Namen von acht Studirenden), abgerechnet die, welche an einem von den Kleidungsstücken bedeckten Theil ihres Körpers Narben tragen.

Die Ursachen solcher Duelle sind stets von der unbedeutendsten Geringfügigkeit und entstehen gewöhnlich in trunkenem Muthe. Denn sowohl in ihren Wohnungen, als auch in den Traiteuren Rathshof, Techelfer und Weißes Roß werden von ihnen sehr häufig Commersche (Saufgelage) gehalten; die Köpfe erhitzt, entspinnen sich Streitigkeiten, und als die größte Gravimina (!) wird das Wort „dummer Junge“ betrachtet, welches ohne Weiteres ein Duell auf Klingen nach sich zieht, wohingegen der Ausdruck „Hundsfott“ durch einen Zweikampf auf Pistolen satisfactionirt werden muß. Die Locale, in denen dergleichen Zweikämpfe vorfallen, sind verschieden; namentlich aber ist bei dem Schneidermeister Grünberg ein solcher Ort, wo außerdem noch von dem Studenten L. Unterricht im Fechten ertheilt wird. Daß die Ausführung eines Duells bei ihnen von gar keiner Schwierigkeit ist, geht daraus hervor, daß beinahe in allen Wohnungen der Studenten sich Rappiere, Pallasche, Säbel, Pistolen 2c. befinden, welche Waffen nicht bloß zu dem eben genannten Zwecke gegen ihre Mitbrüder, sondern auch zu lebengefährdenden Werkzeugen gegen

ihnen ganz fremde Menschen ohne alle Veranlassung gebraucht werden. Denn vor circa fünf Wochen schossen Studenten aus ihrer Wohnung im Major v. Hüne'schen Hause nach dem gegenüberliegenden Schwebe'schen Hause fünf Pistolenkugeln in die Mauer, und als am 24. März d. J. der Schlock'sche Ebräer Hirsch Lewy zu den im Dr. Hetzel'schen Hause wohnenden Studenten, um mit ihnen zu handeln, kam, drohte Einer von ihnen, ihn zuerst mit einem Säbel zu erstechen, der Andere ergriff aber ein geladenes Pistol, zielte auf ihn und schoß dasselbe durch's Fenster hinaus, so daß die Kugel in einen gegenüber stehenden Pfosten einschlug.

Die Hausbesitzer und Einwohner dürfen und können von solchem in ihren Häusern vorfallenden Unfug keine Anzeige machen, denn erstens müssen sie die Rache der Studenten im höchsten Grade fürchten, zweitens aber auch befürchten, daß sie ihre Nahrung — da die ärmere Klasse beinahe nur von den Studenten existirt — verlieren. Denn sobald er ein Duell denuncirt, so wird er von ihnen in Verschiß erklärt, d. h. Niemand von den Studirenden wohnt und verkehrt mehr bei ihm, wie solches das Beispiel mit dem Conditor Steinhäuser darthut.

Ueber diese kurze, auf vollkommener Wahrheit sich gründende, jedoch nur von Zeit zu Zeit einzuziehen möglich gewesene Darstellung des gegenwärtigen wesentlichen Zustandes der Universität Dorpat stattete der Herr Obrist Schamin an Se. Excellenz den Herrn Generaladjutanten v. Benkendorff Bericht ab und ward von hochgedachter Excellenz demselben unter dem 3. April die Weisung, sich sofort nach St. Petersburg zu begeben, indem auf Allerhöchsten Befehl eine besondere Untersuchung rücksichtlich des ausgemittelten Unfugs stattfinden wird.

Riga, 6. April 1827. Quartaloffizier Schmidt.

Aus dem vom Obrist Gamaleja abgestatteten Bericht ist hervorzuheben, daß dieser Sendbote des Generalgouverneurs sich auch ein Urtheil über die Dorpater Professoren erlaubte, deren Vorlesungen er in wissenschaftlicher Beziehung für befriedigend, in sittlicher Beziehung aber für höchst bedenklich erklärte!

Auf Grund dieser Berichte übermittelte der Generalgouverneur dem Kaiser eine umfangreiche Denkschrift, in welcher er über die verderbte akademische Jugend klagte und sich darüber beschwerte, daß er vom Curator und von den Professoren als eine gegen die Universität feindlich gesinnte Autorität beurtheilt werde. Um dem Verderben einigermaßen zu steuern, sei die schleunige Ergreifung folgender Maßregeln nothwendig:

1. Die Vermehrung des Etats der Polizei, und zwar für Rechnung der Krone, da die Polizei eigentlich nur für die Universität da sei.
2. Anordnungen darüber, daß die vom Universitätsgericht verhängten Strafen auch so bestimmt würden, daß sie mehr dem Zwecke entsprächen.
3. Den Professoren einzuschärfende Verpflichtung, mehr als bisher geschehen, auf die Moral der Studirenden einzuwirken.

Zum Schluß seiner Denkschrift kam der Marquis Paulucci wieder auf seinen Lieblingsplan der Unterstellung der Universität unter den Generalgouverneur zurück. Indessen sollte der Marquis die Verwirklichung dieses Projects nicht erleben. Im Jahre 1828 wurde, an Stelle des an die Spitze des Ministeriums der Volksaufklärung gestellten Grafen Lieven, Baron von der Pahlen zum Curator der Universität, und zwei Jahre später auch zum Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland ernannt. So waren denn endlich, wie Paulucci es ersehnt hatte, beide Aemter (wenn auch nur für wenige Jahre) in Einer Person vereinigt. —

Der 1833 zum Minister ernannte Geheimrath Uwarow besuchte im Juni desselben Jahres die Universität Dorpat und wandte bei dieser Gelegenheit der Studentenschaft seine besondere Aufmerksamkeit zu. In seinem, dem Kaiser Nikolaus vorgelegten Bericht über diese Revisionsreise*) spricht sich Uwarow auch über die Dorpater Studirenden aus. „In der Universitätsjugend (meint er) sind noch die Reste angeborener Vorurtheile in ihrer Vermischung mit uralten Gebräuchen der deutschen Universitäten bemerkbar: die Neigung zum Duell und zu lärmenden Belustigungen im Freien — das Alles ist einheimisch und sozusagen angeerbt; das Alles führt zu manchmal unangenehmen und unstatthaften Erscheinungen; andererseits aber ist dies Alles niemals von Gedanken begleitet, die Anstoß erregen könnten. Nach aufmerksamer Beobachtung und Sammlung zuverlässiger Zeugnisse habe ich mich davon überzeugt, daß nicht nur keine politische Verirrung zu den sonstigen Verirrungen der Jugend hinzutritt, sondern auch, daß sich die Dorpater Studenten mit der gegenwärtigen Politik gar nicht beschäftigen, so daß sie kaum Zeitungen lesen; überdies muß man sagen, daß sie im Allgemeinen von dem Gefühl einer

*) Sammlung der Gesetze für das Ministerium der Volksaufklärung II., 2. S. 590 ff. Petersburg, 1875 (russisch); und „Baltische Monatsschrift“ XXXI. Bd., 6. Heft (1884).

tiefen und lebhaften Anhänglichkeit an den Thron und die erhabene Person Ew. Kaiserlichen Majestät durchdrungen sind. So ist das allgemeine Urtheil auch Derer, welche ihre lärmende Lebensweise und ihre äußerliche Unhöflichkeit am meisten verdammen. Indessen muß der Wahrheit gemäß hinzugefügt werden, daß diese Vorwürfe sich durchaus nicht auf die Mehrzahl der Studenten beziehen, denn viele derselben zeichnen sich durch tadellose Führung und beste Moralität aus. ... Die Leidenschaft für das Duell nimmt augenscheinlich ab; der hauptsächlichste Anlaß dazu ist, daß die Studenten das Ehrenwort gegeben haben, sich nicht auf Pistolen zu duelliren, was sie gewissenhaft halten; deshalb ist auch die Gefahr bei den Duellen fast ganz verschwunden, um so mehr, da sie nach ihren eigenen Traditionen und Gebräuchen sich nur schlagen, bis das erste Blut zu sehen ist. Daraus folgt, daß die Duelle sehr selten vorkommen und daß sie ungefährlich sind; die unter einander vereinbarte Bedingung hat mehr dazu beigetragen, jene schädliche Leidenschaft zu zähmen, als die stärksten Maßregeln, die die Behörde hätte vorschreiben können."

Trotz dieses guten Zeugnisses, das der Minister der Dorpater Studentenschaft ausstellte, sah er sich doch veranlaßt, beim Kaiser dringend die Vermehrung der Mannschaften des in Dorpat stationirten, dem Obristlieutenant Ehrenstolpe unterstellten Gensdarmerie-Commando's zu befürworten, um die allgemeine Ordnung erfolgreicher aufrechterhalten zu können. —

Wenige Monate später, in den ersten Tagen des November 1833, erhielt der Curator der Universität, Baron Pahlen, von dem Chef der dritten Abtheilung, Grafen Benkendorff, folgende Mittheilung:

Ein in Kurland befindlicher junger Mann habe zur Anzeige gebracht, daß während seines Aufenthalts in Dorpat, in den Jahren 1827 und 1828 ein gewisser Schönfeldt aus Riga unter den dortigen Studenten eine Burschenschaft nach den Regeln ähnlicher Gesellschaften in Deutschland, mit welchen er in Verbindung gestanden, gestiftet habe. Diese Burschenschaft habe damals aus 55 Gliedern bestanden. Zur Zeit soll die Zahl der Glieder der Burschenschaft sich auf 150 belaufen und die Häupter derselben sollen die Studirenden Hornborg und Grotthuß sein.

In Folge dieser amtlichen Mittheilung ersuchte der Curator den Rector der Universität, Fr. Parrot, „sofort die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, insbesondere aber sich der beiden als Häupter der Gesellschaft bezeichneten Individuen zu versichern, ihre Wohnungen auf's Genaueste durchsuchen und nachforschen zu lassen, ob sich daselbst nicht Papiere

vorfinden, welche über die Existenz dieser Verbindung Aufschluß geben, überhaupt aber Alles wahrzunehmen, was zur Entdeckung solcher für die Jugend verderblicher und den Ruf der Universität gefährdender Umtriebe führen kann".

Von einem Mann wie Parrot war zu erwarten, daß er diesen ihm ertheilten Auftrag mit größter Schonung der ihm vertrauensvoll ergebenen akademischen Jugend ausführen würde, und an ihm lag es nicht, wenn die Sache, auf die man von St. Petersburg und auch von Riga aus mit so großem Mißtrauen blickte, eine ernstere Wendung nahm.

„Nachdem ich" — so berichtet Parrot dem Curator — „im Stillen Alles vorbereitet hatte, um erforderlichen Falls mit einem Schlage Verhaftung der Verdächtigen und Haussuchung zu veranstalten, ließ ich ein paar Stunden vor der Ausführung die Studirenden Andr. Hornborg I. und Leonhard v. Grotthuß rufen und forderte sie unter vier Augen zu einem offenen Geständnisse in dieser Sache auf. Der Vorgang war ihnen höchst unerwartet, aber sie haben mein Vertrauen nicht getäuscht. Zwar versichern sie, was ich auch sonst wohl Ursache habe zu glauben, daß sie schon seit etwa zwei Jahren, um sich mit Ernst und Eifer ihren Studien zu widmen, sich von der zeitraubenden Theilnahme an den Geschäften und dem Treiben jenes wirklich bestehenden Burschenvereins von etwa einem Viertel der hiesigen Studirenden gänzlich losgemacht hätten, aber, soweit ihnen der Geist desselben bekannt sei, sie nicht zweifelten, daß die jetzt dabei thätigen Glieder nicht anstehen würden, ihr Vergehen gleich ihnen zu bekennen, die Verbindung gänzlich aufzugeben und sich der Milde und Nachsicht der hohen Vorgesetzten zu überlassen. — Da sie mir dabei den Studirenden Weidenbaum als einen Derjenigen nannten, welche in dem Vereine jetzt eine Hauptstimme hätten, so ließ ich diesen, gleichfalls ganz unerwartet, rufen, während die beiden Anderen sogleich von der Unterredung weg in ein abgelegenes Carcer geführt und dort unter der strengsten Aufsicht gehalten wurden. Auch der Studirende Weidenbaum — ein Jüngling übrigens von sonst unbescholtenem Rufe — entsprach meiner Aufforderung durch ein offenes Geständniß seiner Schuld und die unverkennbarsten Zeichen der Reue und des Gehorsams. Ich begehrte nun die augenblickliche Auslieferung des schriftlichen Documents über die Gesetze dieser Gesellschaft, falls sie ein solches besäße. Bereitwillige Erfüllung dieses Verlangens mußte mir eine Bürgschaft für die Wahrheit der geschehenen Aussagen sein; und so geschah es. In Begleitung des

Oberpedellen Schmidt begab sich der Studirende Weidenbaum sogleich und unmittelbar in eine, unweit des Universitätsgebäudes belegene Studentenwohnung und überbrachte mir die schriftliche Abfassung der Gesetze der hiesigen sogenannten Burschenschaft in originali, mit der einzigen Bitte, von diesem Documente einen zwar beliebigen, doch nachsichtsvollen Gebrauch zu machen.

Auf ein solches Betragen hin nahm ich keinen Anstand, alle drei genannten Studirenden ihrer Haft zu entlassen, indem ich versichert bin, daß sie jeden Augenblick bereit sein werden, jeder an sie zu erlassenden Aufforderung sofort und pünktlich Gehorsam zu leisten, und nur um so sicherer dahin zu wirken, jeden nachtheiligen Eindruck zu beseitigen, welchen die Bekanntwerdung des Geschehenen unter den minder besonnenen Commilitonen etwa machen könnte; auch habe ich Ursache anzunehmen, daß von dieser Seite nichts Unangenehmes zu erwarten steht.

Was nun den Inhalt obgedachter schriftlicher Bestimmungen betrifft, so hat mich die genaue Durchsicht derselben überzeugt, daß das ganze Unternehmen von der größten Verirrung jugendlicher Eitelkeit zeugt, aber nicht die geringste politische Tendenz beurkundet.

Ich hoffe, im Geiste der Vorschrift Euer Excellenz gehandelt zu haben, indem ich den stillen, aber direct zum Ziele führenden Weg dem einer weitläufigen, Lärm erregenden und vielleicht minder erfolgreichen gerichtlichen Untersuchung vorzog, und die Sache überhaupt, zur Vermeidung größerer Publicität, nicht zu öffentlicher gerichtlicher Verhandlung bringe. Wenn es mir erlaubt ist, nach meiner individuellen Ueberzeugung eine Meinung auszusprechen, so scheint es mir am angemessensten, im Fall das Gerücht von der ohnehin zu erwartenden Durchreise Euer Excellenz durch Dorpat sich bestätigen sollte, daß die Sache im Universitätsgericht unter Ihrem Vorsitze zur Verhandlung gezogen und entschieden werde, wenn anders Eure Excellenz aus Gründen, deren nähere Erwägung mir nicht competirt, es nicht für thunlich halten sollten, durch unmittelbar an die Hauptschuldigen während Ihrer Anwesenheit in Dorpat gerichtete ernste Worte der ganzen Sache ein Ende zu geben, indem Eure Excellenz darauf rechnen können, daß die Theilnehmer an jener Verbindung, welche in dem Bewußtsein ihrer großen Schuld nur strenge Bestrafung erwarten, aus so geübter Milde den mächtigsten Sporn ziehen werden, sich des Vertrauens der hohen Obern in Zukunft wieder würdig zu machen.“ —

Die confiscirten Papiere der Burschenschaft, bestehend aus drei

Heften, von denen zwei die Verfassung der Verbindung und das dritte die seit dem Jahre 1827 geführten Protokolle der Conventsverhandlungen enthielten, wurden nach Riga gesandt. Nach Einsichtnahme in den Inhalt dieser Schriften drängte sich dem Baron Pahlen die Ueberzeugung auf, daß die Stiftung dieser Burschenschaft „nichts als eine thörichte Nachäffung der auf deutschen Universitäten bestehenden ähnlichen Verbindungen ist, daß derselben jedoch alle politischen, oder die Sicherheit des Staates gefährdenden Zwecke völlig fremd geblieben sind. Der eigentliche Zweck der Verbindung soll in einer Veredlung des Studentenwesens bestehen und es werden in dieser Hinsicht an mehreren Stellen der Regeln löbliche Vorsätze ausgesprochen, wie z. B. Ablegung der diesem Stande eigenen Rohheit, möglichste Verminderung der Duelle u. s. w. Das Ganze trägt die deutlichsten Spuren jugendlicher Eitelkeit und übertriebener Selbstschätzung an sich, welche sich darin gefällt, eine noch mit wichtigen Zwecken ausstaffirte abgesonderte Verbindung zu schließen und derselben durch eine vielfach gegliederte Verfassung das Ansehen einer systematisch organisirten Körperschaft zu geben. Wiewohl nun diese Verbindung nach der aus diesen Schriften vorliegenden Tendenz dem Staate nicht gefährlich und nicht, wie manche ähnliche Verbindungen im Auslande, auf den Umsturz der bestehenden Ordnung gerichtet ist, so ist dennoch nicht nur die Stiftung von Vereinen und Verbrüderungen aller Art ohne Vorwissen und Bestätigung der Obrigkeit gesetzwidrig, sondern diese Burschenschaft ist auch für ihre Mitglieder geradezu schädlich, weil dieselben durch die vielfachen Obliegenheiten und unnützen Geschäfte, welche ihnen die Verfassung des Vereins auferlegt, von dem eigentlichen Zwecke ihres Aufenthalts auf der Universität, nämlich der Bildung in Wissenschaften, zu sehr abgezogen und mit phantastischen Ideen von ihrer hohen Stellung und Würde beschäftigt werden. Diese Ausartung des akademischen Lebens hat in Deutschland zu den bedauernswürdigsten Verirrungen geführt; in Dorpat dagegen hat sie die sich selbst gesetzten Schranken nicht überschritten und es hat sich daselbst kein Vorfall von Bedeutung ereignet, welcher als Wirkung der burschenschaftlichen Verbindung anzusehen wäre. Da aber jede Verbindung dieser Art leicht zu Mißbräuchen und Unordnungen führt, so leidet es keinen Zweifel, daß die Obrigkeit in dieser Angelegenheit mit Strenge einschreiten, dem ungesetzlichen Vereine ein Ende machen und die Urheber und Hauptbeförderer

desselben nach dem Maße ihrer Schuld zur Strafe ziehen muß."

Zu diesem Zwecke begab sich Baron Pahlen selbst nach Dorpat und, nach seiner Ankunft daselbst am Abende des 27. November 1833, begann am darauf folgenden Tage die Untersuchung gegen die Glieder der Burschenschaft vor dem Universitätsgericht. Während der, volle drei Tage in Anspruch nehmenden Verhandlungen wurde besonderes Gewicht auf die Frage gelegt, ob die Dörpt'sche Burschenschaft nicht mit der in Deutschland bestehenden Allgemeinen Burschenschaft Beziehungen unterhalten habe, welche Frage von allen Angeklagten entschieden verneint wurde. Das Universitätsgericht erkannte an, daß die Burschenschaft, wenn sie auch nach § 17 der Vorschriften für die Studirenden („Ordensverbindungen und Landsmannschaften, als zu Schlägereien Veranlassung gebend, sind mit der strengsten Ahndung, selbst mit Relegation zu belegen") zu den nichterlaubten Verbindungen gehöre, doch in keiner Beziehung staatsgefährliche Zwecke verfolgt habe*), und daß daher kein Grund vorliege, die Glieder der Burschenschaft dem Criminalgericht zu übergeben; sie seien nur für Verletzung der erwähnten Vorschriften zu bestrafen. In dieser Erwägung erkannte das Universitätsgericht zu Recht: „daß nach Aufhebung der Dörpt'schen Burschenschaft, nach Schließung des von ihr errichteten Fechtbodens und nachdem allen Gliedern dieser Verbindung, wie auch den Studirenden, welche den Fechtboden besuchten und daher zur erwähnten Verbindung gehörten, die eidliche Verpflichtung abgenommen worden, daß sie in Zukunft weder selbst ohne Genehmigung der Obrigkeit eine Verbindung zu gründen beabsichtigen, noch auch jemals an einer solchen als Mitglieder theilnehmen würden — aus der Zahl der Studirenden einer der Schuldigen, welcher schon früher zweimal unter Gericht gestanden und für schuldig befunden, auszuschließen, die übrigen activen Glieder der Burschenschaft aber, im Ganzen 52, nämlich 44 gegenwärtige und 8 beurlaubte, des Rechts auf Genuß der Winterferien zu berauben und mit 14tägiger strenger, je einen Tag um den andern mit Wasser und Brod verschärfter Carcerhaft zu bestrafen, Denjenigen aber, die von dem Bestehen des Fechtbodens gewußt, vor Gericht ein strenger Verweis zu

*) Die Verfassungsurkunde der Dörpt'schen Burschenschaft ist abgedruckt bei Zalle, Gedenkblätter an das 75jährige Bestehen der Landesuniversität Dorpat. Dorpat 1877, S. I—XII.

ertheilen und die derzeitigen sog. Häupter der Burschenschaft bis zur Bestätigung dieses Erkenntnisses zu incarceriren seien." —

Dieses verhältnißmäßig milde Urtheil mißfiel Kaiser Nikolaus in hohem Grade. Mit tiefstem Mißtrauen blickte er auf die Geheimbündler, denen selbst die strengste, umfassendste Untersuchung nicht das geringste Staatsverbrechen hatte nachweisen können. Auch ihm war der Name der Burschenschaft allein schon ein schreckender Popanz. Hinter den in dem Wahlspruche: Gott, Ehre, Freiheit, Vaterland! vereinigten Dorpater Jünglingen glaubte er die gleichen politischen Tendenzen erkennen zu müssen, die gerade kurz vorher in dem Frankfurter Attentat Ausdruck gefunden hatten. Der Kaiser verwarf das Urtheil des Universitätsgerichts und befahl (am 12. Februar 1834), siebzehn ehemalige Glieder der Dörpt'schen Burschenschaft für immer von der Universität auszuschließen und unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen, dreien von ihnen auch den Eintritt in den Staatsdienst zu verbieten.

Schwer, sehr schwer hatten die Burschenschafter für ihre idealen Bestrebungen zu büßen. Mitten aus ihren Studien herausgerissen, sahen sich Einige genöthigt, sich einem anderen Berufe zuzuwenden. Einer von ihnen, ein Mediciner, suchte um die Genehmigung nach, in Berlin seine Studien fortsetzen zu können. Das Gesuch ward abgewiesen. Im Januar 1835 beantragte der Generalgouverneur, die polizeiliche Aufsicht über die ehemaligen Burschenschafter aufzuheben. Dieser Antrag ward abgelehnt. Ein im Juni desselben Jahres erneuter Antrag hatte zur Folge, daß vierzehn der Betheiligten vom Kaiser Verzeihung gewährt wurde; zugleich wurde denselben gestattet, ihre Studien auf einer russischen Universität (Dorpat ausgeschlossen) fortzusetzen, aber verboten, sich dem Lehrfache zu widmen. Endlich, im Januar 1836, wurden auch die drei Letzten unter den gleichen Bedingungen begnadigt.

Diese Vorgänge riefen selbstverständlich unter den in Dorpat bestehenden Landsmannschaften eine Panik hervor. Mit Recht befürchteten sie, daß ihnen ein gleiches Schicksal beschieden sei, und lösten sich auf. Sie constituirten sich anfangs, mit Genehmigung des Rectors, als gesellige und wissenschaftliche Vereine, um später wieder im Geheimen in der früheren Weise zusammenzutreten.

Häufig vorkommende Duelle, zuletzt der in einem Zweikampf erfolgte Tod des stud. Laurson, riefen strenge Maßregeln hervor. Der Minister Uwarow wies in einem dem Kaiser am 28. Juni 1837 erstatteten Bericht darauf hin, das langsame Verfahren der livlän-

dischen Criminalgerichte bringe es mit sich, daß der heilsame Einfluß unverzüglicher Bestrafung der Schuldigen auf die übrigen Studenten verloren gehe, und beantragte, alle Duellsachen dem Kriegsgericht in St. Petersburg zu überweisen. Der Kaiser genehmigte im Princip diesen Antrag, befahl aber, daß das Kriegsgericht beim Riga'schen Ordonnanzhause diese Sachen verhandle. Am 4. October 1838 erging der Befehl, daß das Universitätsgericht in Duellsachen nicht nach livländischen, sondern nach russischen Gesetzen die Untersuchung zu führen habe.

Unter dem Regimente Kaiser Nikolaus' verstand es sich von selbst, daß das größte Gewicht auf reglementsmäßiges Tragen der Uniform gelegt und jede Abweichung von der festgesetzten Ordnung als ein bedenkliches Zeichen schlechter Gesinnung betrachtet wurde. Seitdem der Kaiser im März 1839 in St. Petersburg zwei Studenten der dortigen Universität persönlich verhaftet hatte, weil sie nicht mit der ordnungsmäßigen Kopfbedeckung bekleidet gewesen, und dieses Verhalten der Studenten der „unverzeihlichen Schwäche der Universitätsobrigkeit" zugeschrieben hatte — galt es auch in Dorpat als erste Pflicht des Curators, täglich die Studenten persönlich daraufhin zu besichtigen, ob sie in der vorgeschriebenen militärischen Uniform aufträten.

Solche Verhältnisse erhielten sich aufrecht, so lange General Craffström lebte. Nach seinem Tode änderte sich auch in den äußeren Formen des Dorpater Studentenlebens vieles. Sobald sein Nachfolger, Geheimrath G. v. Bradke, der den größten Theil seines Lebens in Rußland verbracht, den sittlichen Gehalt der Institutionen erkannt hatte, die von den Formen, die ihn bis dahin umgaben, so sehr verschieden waren, — interessirte er sich lebhaft für sie und bereitete die Bestätigung der Studentenverbindungen vor. Kaum war Kaiser Nikolaus dem Leben entrissen worden, als der Dörpt'sche Polizeimeister N. Lwow am 11. März 1855 sich veranlaßt sah, folgendes Schreiben an den Generalgouverneur Fürsten Suwarow zu richten: „Fünfzig Jahre" — so heißt es u. A. — „bestehen bereits an der Universität Dorpat Verbindungen unter dem Namen Corporationen; auf das Bestehen derselben hat aber bis hiezu weder die höhere, noch die locale Universitätsobrigkeit irgendwelche Aufmerksamkeit gerichtet, wahrscheinlich weil sie der Ansicht war, daß solche Verbindungen nicht verdächtig erscheinen und keinerlei politische Zwecke verfolgen. Gegenwärtig aber hat sich in der Stadt das Gerücht verbreitet, daß der Curator v. Bradke sich mit der Absicht trage, diese geheimen

Verbindungen zu öffentlichen zu machen, die Statuten derselben zu bestätigen und mit einem Worte Alles in die gesetzlichen Formen zu kleiden."

In der That hatte Bradke die Absicht, nunmehr die förmliche Anerkennung der Studenten-Corporationen herbeizuführen. „Schon in Petersburg" — so heißt es in einer uns vorliegenden zeitgenössischen Aufzeichnung — „hatte Bradke von der Existenz der Corporationen in Dorpat gehört, hier angelangt, hatte ihn das Scheinwesen, die Heimlichkeit, die mit den Corporationen, deren Dasein Allen bekannt war, die selbst die Mittelspersonen zwischen der Obrigkeit und der gesammten Burschenwelt spielten, getrieben wurde, angewidert; vor Kurzem war er zufällig in den Besitz eines alten Burschencomments und einiger aus den dreißiger Jahren stammenden Schriftstücke, die einst der Curonia angehört, gelangt; das Ganze hatte ihm recht gut gefallen, er erkennt nun den Nutzen der Corporationen und will sie anerkennen, wenn sie gewisse Bestimmungen über das Duell und dergl. wegfallen ließen." Auf Bradke's Aufforderung wurde ein sog. Krons-Comment, welcher die Grundgedanken der Burschenconstitution zum Ausdruck brachte, ausgearbeitet und dem Curator überreicht. Am 27. April 1855 theilte Bradke dem Rector mit, daß das Ministerium der Volksaufklärung die Studenten-Corporationen anerkenne und den sog. Krons-Comment bestätigt habe, jedoch mit folgenden Veränderungen: 1) Das Farbentragen wird auf die Burschenfeste beschränkt. 2) Von jeder Chargirten- und Ehrenrichter-Wahl muß dem Rector Anzeige gemacht werden. 3) Die Chargirten sind für jeden, ihres Protestes ermangelnden widerrechtlichen Beschluß des Convents verantwortlich. —

Als nach Verlauf von acht Jahren Bradke's Nachfolger, Dr. Graf Keyserling im Mai 1862 sein Amt antrat, wurde er auch von den Vertretern der Corporationen feierlich begrüßt: sie gaben ihrer Freude darüber Ausdruck, daß der Kaiser die Sorge um die Pflege der Wissenschaften in den Ostseeprovinzen einem Manne anvertraut habe, dessen deutsche Geburt und Bildung, und dessen segensreiche Wirksamkeit als Ritterschaftshauptmann von Estland die schönste Gewähr dafür biete, daß er vermöge seiner Anschauungen die wahren Interessen der Universität stets erkennen und die wissenschaftliche Bildung in den Ostseeprovinzen zum höchsten Aufschwunge fördern werde. Graf Keyserling erwiderte u. A.: „Ich freue mich Ihres kräftigen Sinnes, der nach dem Edlen strebt und das Wahre sucht. Wenn Sie eine so ehrenhafte Stellung einnehmen, wie es jetzt auch in den Augen der Höchsten des Reiches der Fall ist, so haben Sie das nicht

dem Curator, nicht der Universitätsobrigkeit zu danken, sondern Ihrem eigenen ehrenwerthen Verhalten. Sie haben noch Manches durch eigenes Verdienst von der Liberalität Sr. Majestät und des Herrn Ministers zu erwarten. Erhalten Sie mir stets das Vertrauen, welches mich heute so wohlthuend berührt hat, und seien Sie überzeugt, daß auch ich nicht ermangeln werde, stets einem solchen Vertrauen gerecht zu sein." —

Einige Monate später, im August desselben Jahres, erfolgte die Erlaubniß zum öffentlichen Anlegen der corporellen Abzeichen, die selbst Bradke in Dorpat nicht dulden wollte. Nach dem sog. Krons-Comment von 1855 war es nur gestattet, außerhalb Dorpats und bei Burschenfesten die Farben zu tragen. Graf Keyserling wurde auf den hierin liegenden Widerspruch aufmerksam, und so erschienen denn die früher so streng verpönten Farbendeckel auch in der Musenstadt selbst. Dieses Recht ist den Gliedern der Dorpater Studenten-Corporationen auch bis heute unverkümmert geblieben, während kleinliche Nörgelei, durch die sich die Verwaltung des gegenwärtigen Curators Kapustin auszeichnet, ihnen ohne irgend welche Veranlassung seit dem December 1887 das Tragen der Farben außerhalb Dorpats untersagt hat. —

Während noch vor wenigen Jahren ein einflußreicher Theil der russischen Presse sich lebhaft dafür verwandte, die Studenten der russischen Universitäten einer ähnlichen Organisation theilhaftig werden zu lassen, wie sie der Dorpater Burschenstaat besitzt, und mit wohlthuender Wärme den segensreichen Einfluß der Dorpater Studenten-Corporationen betonte, welche den Keim aller bürgerlichen und staatlichen Tugend, den Gemeinsinn, in den baltischen Jünglingen pflanzten — fordern heute die tonangebenden russischen Blätter in geradezu fanatischer Weise, daß der baltischen akademischen Jugend alle ihr gewährten Freiheiten, *die sie niemals mißbraucht hat*, genommen, und daß auf sie dieselben unsinnigen Beschränkungen angewandt werden, die den Anlaß zu den ewig sich wiederholenden Studentenunruhen auf den übrigen Universitäten Rußlands geben. Im Verlauf weniger Jahre ist in den Augen der russischen Presse die Organisation, die früher als Muster hingestellt wurde, eine staatsgefährliche geworden und gilt dieselbe nunmehr als die Wurzel alles Uebels im baltischen Lande, das nicht eher ausgerottet werden könne, als bis den verhaßten, die „Seele allen Widerstands" gegen die kopflosen Russificirungs-Experimente bildenden Corporationen der studirenden Jugend Dorpat's ein Ende gemacht worden. Die Glieder der

studentischen Verbindungen, welche sich, so lange es eine Universität Dorpat giebt, niemals um Politik bekümmert haben, werden zu politischen Geheimbündlern gestempelt, weil sie festhalten an den von den Vätern ererbten theuersten Gütern, die nun einmal ein anständiger Mensch nicht gleichgiltig aufgiebt. Statt eine Organisation, die alle solche Bestrebungen, wie sie auf den russischen Hochschulen immer und immer wieder zu Tage treten, niemals hat aufkommen lassen, die Sitte, Anstand und ehrenhafte Gesinnung immerdar aufrecht erhalten hat, nach Kräften zu stützen, will man sie niederreißen, bloß weil sie auf deutschen Grundlagen ruht. Noch ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, daß der Dorpater Burschenstaat, wie er alle Schwierigkeiten vergangener Zeiten überwunden hat, auch ferner seine unversiegbare Lebenskraft bewähren werde.

IV.

Aus den religiösen Wirren der vierziger Jahre.

1. Verfolgung lutherischer Prediger.

Die theils der lettischen, theils der estnischen Nationalität angehörenden Bauern Livlands bekannten sich bis zum Jahre 1841 fast ausnahmslos sämmtlich zur evangelisch-lutherischen Kirche. Diese unteren Volksklassen zu russischer Religion und damit zu russischer Sitte und Sprache hinüberzuziehen, lag seit der Mitte der dreißiger Jahre in der Absicht der St. Petersburger Regierungskreise. Habe man erst die Bauern gräcisirt, so, hoffte man, werde die Macht der evangelischen Kirche und Gesittung in Livland überhaupt leicht zu brechen sein.

Eingeleitet wurde der Angriff gegen die lutherische Kirche Livlands durch zwei Maßregeln: die Errichtung eines griechischen Bisthums in Riga und die Erweiterung des Pleskauer Seminars, in welchem Russen, die sich zum geistlichen Stande vorbereiteten, in der lettischen und estnischen Sprache unterrichtet wurden, um dermaleinst als Missionäre in Livland wirken zu können. Den äußeren Anlaß zur Begründung des Bisthums bot folgender Umstand: Einige Riga'sche Kaufleute, die zum Raskol gehörten, äußerten den Wunsch, zur Orthodoxie überzutreten. Man berichtete hierüber dem Kaiser Nikolaus, welcher an den heil. Synod folgende Verfügung erließ: „Wäre es nicht nützlich, in Riga, als in einer der bedeutendsten Städte des Reichs, eine neue Eparchie zu begründen; es ist nicht außer Acht zu lassen, daß im Laufe der Zeit viele Adelsfamilien durch Mischehen russisch und unseren Glauben bekennen werden. Außerdem kommen in Riga sehr viele Russen zusammen, und daß dort keine höhere geistliche Person lebt, kann möglicher Weise den Raskol verstärken. Wenn der Synod auf meinen Gedanken eingeht, so ist ein kluger, zuverlässiger und mit musterhaften Herzenseigenschaften ausgestatteter Mann zu wählen, der es versteht, die im Irrthum Befangenen für sich einzunehmen. Diese Eparchie hat aus den Gouvernements Liv- und

Kurland zu bestehen.“ Der Synod war mit der Anregung des Monarchen einverstanden, doch nicht völlig: statt der selbständigen Eparchie (die erst später ins Leben trat) wurde (1836) ein Vicar-Bisthum errichtet, das vom Pleskau'schen Erzbischof abhängig war. Zum ersten Bischof wurde Irinarch ernannt, der in Wien und in Rom als Gesandtschaftspriester fungirt hatte. —

Im Sommer des Jahres 1841, da drei aufeinander folgende Mißjahre unter der ländlichen Bevölkerung Livlands Entmuthigung und schwere Sorgen hervorgerufen hatten, tauchte plötzlich das Gerücht auf, es wolle die Staatsregierung den livländischen Bauern im südlichen Rußland unentgeldlich und unter gleichzeitiger Befreiung von Militärdienst Land zum erblichen Besitze anweisen; auf solches Land aber hätten nur Solche Anspruch, welche von der lutherischen zur griechisch-russischen Kirche übertreten würden. Haufen von Bauern strömten nach Riga, um sich als Auswanderer nach Süd-Rußland anschreiben zu lassen. Diese Anschreibungen geschahen nicht bei den weltlichen Autoritäten, welche sich vergeblich bemühten, die Bauern davon zu überzeugen, daß ein solche Auswanderung gestattender kaiserlicher Befehl nicht existire, sondern bei dem Riga'schen Bischof Irinarch und den ihm untergeordneten Geistlichen. Ein am 28. Juli 1841 erlassener Befehl des Kaisers, welcher dem Bischof und seinen Geistlichen solche Annahme der Bauern verbot, änderte im Wesentlichen nichts, weil dieselbe nunmehr heimlich bei einigen griechischen Geistlichen geschah. Nachdem auf diese Weise das Streben der livländischen Bauern nach einer völlig sorgenlosen Existenz immer unbändiger geworden war, wurden die Bauern nicht mehr heimlich als Auswanderer, sondern öffentlich als solche, die zur griechischen Kirche übertreten wollten, angeschrieben.

So hatte denn die von den Petersburger Machthabern so sehnlich gewünschte religiöse Bewegung begonnen. Grundgesetze des Reichs wurden auf die schamloseste Weise gebrochen, denn man warb unwissende Leute ohne die geringste Vorbereitung und Belehrung für eine Kirche, deren Geist, Wesen und Lehre ihnen zugleich unbekannt war. Der Charakter der Bekehrung war ein rein politischer. Nicht innere Ueberzeugung, sondern nur das Begehren nach irdischen Vortheilen war das Motiv zu diesen Uebertritten. Mit falscher Lockspeise wurde in den Bauern eine noch stärkere Unzufriedenheit mit ihrem früheren Zustande erregt, die Bande der Zuneigung zu ihren Gutsherren zerstört und ein endloser Same von Unruhen für die Zukunft gesäet. Ein trauriges Schauspiel für Jeden, der die Gefühle der

Ehrfurcht für die Heiligkeit der Religion und die Würde der Kirche bewahrt hat*)!

Von Anfang an war es den livländischen Behörden klar, daß die Bewegung von russischen Priestern angestiftet war. Alles deutete darauf hin, daß die Leiter der Propaganda in der bischöflichen Kanzlei ihren Sitz hatten und daß dort das Werk der Bekehrung organisirt wurde. Von russischer Seite ist dies in der Regel mit dem Hinweise darauf geleugnet worden, daß bei den protestantischen Bauern Livlands von Alters her eine Hinneigung zur griechischen Kirche bestanden habe. Neuerdings aber sind auch in einem russischen Journal, der in Moskau erscheinenden „Rechtgläubigen Revue" **), Beweise für die Richtigkeit der von deutscher Seite erhobenen Anklage beigebracht worden. Aus den in dieser Zeitschrift mitgetheilten Briefen des Protohierei's der Riga'schen Kathedrale Kuninski an den Erzbischof Nathanael von Pleskau geht hervor, daß es eigennützige Bestrebungen des Bischofs und der ihm untergeordneten Priester waren, welche die Inscenirung des Bekehrungswerkes veranlaßten. Der Bischof von Riga wollte sich eine vom Pleskauer Erzbischof, dessen Vicar er war, unabhängige Stellung dadurch schaffen, daß er nach Möglichkeit für Vermehrung seiner Heerde sorgte; die Geistlichen hofften auf Vergrößerung ihrer Einnahme, wenn sie recht viele Seelen bekehrten. In der Ueberzeugung, daß der Kaiser die Einheit seiner Unterthanen in kirchlicher Beziehung wünsche, suchten sie nach Gelegenheit, ihn mit angenehmen Berichten in dieser Hinsicht zu erfreuen. Vor allen seien es die Priester Fassanow und Sawolozki gewesen, „durch die jedenfalls die Letten angeregt wurden, sich mittelst Uebertritts zur russischen Kirche von den Gutsbesitzern loszumachen". Diese Beiden, sowie ein Priester Lucian Awerkijew, führten die Bauern dem Bischof zu, fertigten für sie Bittschriften an und überredeten sie, sich zum Uebertritt anschreiben zu lassen.

Von Irinarch, der dafür bald nach Woronesh versetzt wurde, mit wenig Vorsicht begonnen, wurde die Propaganda für die griechische Kirche von dem Bischof Philaret, der von dem Generalgouverneur

*) Ueber die Geschichte der livländischen Massenübertritte vgl. v. Harleß, Geschichtsbilder a. d. luth. Kirche Livlands. 2. Aufl. Leipzig 1869. — W. v. Bock, Livländische Beiträge Bd. I. Berlin 1868. — v. Sternberg, Die livländischen Bekehrungen, wie sie Herr Samarin erzählt. Leipzig 1872. — Fünfzig Jahre russischer Verwaltung. Leipzig 1883. S. 81—172 ꝛc.

**) Juli-Heft 1886. Denkschrift über die lettische Angelegenheit unter den Bischöfen Irinarch u. Philaret, von M. Moroschkin.

Golowin und dessen Beamten lebhaft unterstützt wurde, mit größerem Geschick fortgesetzt. Tausende von livländischen Bauern traten zur griechischen Kirche über, aber vergebens warteten sie auf alle die weltlichen Vortheile, welche ihnen für solchen Uebertritt versprochen worden waren. Hierzu kam, daß für sie, als einer ihnen noch ganz fremden Kirche Einverleibte, unmöglich gleich die nöthige Anzahl von Kirchenlocalen beschafft werden konnte und daß die wenigen Geistlichen, welche sie in den Lehren dieser Kirche unterrichten sollten, theils als National-Russen noch nicht mit der lettischen und estnischen Sprache bekannt, theils als Glieder des eingeborenen Bauernstandes in der Lehre der Kirche selbst noch ganz unwissend waren. Da mußte wohl in vielen Bauern, mit dem Erwachen aus dem durch die verlockenden Hoffnungen erzeugten Traume, die Sehnsucht nach Rückkehr zu der lutherischen Kirche um so schmerzlicher sich rege machen, als ihnen dieselbe nach den bestehenden russischen Strafgesetzen nicht gestattet war.

Die russische Geistlichkeit, die ihren Seelenfang bedroht sah, wollte nicht daran glauben, daß die Bauern von selbst zu dieser Erkenntniß gelangt waren, und sah dahinter nur Ränke der evangelischen Prediger. In Folge dessen wurden diese von den griechischen Priestern auf's Heftigste angefeindet. Jede noch so niederträchtige Verleumdung fand bei den Popen vollen Glauben und wurde flugs dem Bischof berichtet, der darüber dem Generalgouverneur Mittheilung machte. Dann kamen Commissionen, Gensdarmen 2c., um selbst die unsinnigsten Anschuldigungen zu untersuchen. Aus der Menge der gegen die livländischen Prediger erhobenen Anklagen, deren Lügenhaftigkeit sich in fast allen Fällen erwies, seien die nachstehenden hervorgehoben: Der Bischof Philaret hatte beim Generalgouverneur Klage erhoben gegen den Pastor zu Schwaneburg und Aahof, G. F. Schilling, der in seiner Kirche gesagt haben sollte, „daß die zur Rechtgläubigkeit Uebertretenden dem Teufel dienen und einen höllischen Glauben annehmen wollten".

Pastor Schilling erklärte, daß es ihm nie habe einfallen können, gerade die Rechtgläubigkeit einen höllischen Glauben zu nennen und zu behaupten, daß die Rechtgläubigen oder die zur Rechtgläubigkeit Uebertretenden dem Teufel dienten, da solches eine an sich widersinnige und aller gesunden Vernunft widersprechende Behauptung und gewiß nur zu wünschen wäre, daß alle Menschen zur Rechtgläubigkeit gelangten. In Bezug aber auf leichtsinnigen Glaubenswechsel habe er immer gelehrt, daß nur der rechte lebendige Glaube im Herzen

selig mache und man ohne denselben weder beim lutherischen, noch beim griechischen Glauben selig werden könne, und da es Niemandem unbekannt oder zweifelhaft sei, daß die von ihrem Glauben zur griechischen Kirche Uebertretenden, ungeachtet aller ihrer Versicherungen von uneigennützigen Beweggründen oder von eigener Ueberzeugung, doch nur durch Hoffnungen und Aussichten auf irdische Vortheile zum Uebertritt bewogen würden, so habe er nach seiner Amtspflicht ernstlich warnen müssen, die in solcher Blindheit Befangenen möchten sich wohl vorsehen, daß sie nicht dem Teufel dienten und zur Hölle führen, indem sie den Rest ihres ohnehin schon schwachen Glaubens aus dem Herzen rissen und, um geringen Vortheils willen, wegwürfen, weil wohl sehr zu befürchten stünde, daß, wenn ihr von Kindheit an in ihren Herzen gepflegter evangelischer Glaube doch so wenig darin befestigt sei, derjenige, den sie ohne Kenntniß desselben und ohne Unterricht darin annehmen wollten, noch viel weniger Wurzel in ihrem Herzen fassen würde, sie vielmehr ganz glaubensleer bleiben und nichts als einen bloß äußerlichen, im Herzen aber todten Glauben haben würden, bei dem man nicht selig werden könne. —

Solche Warnungen waren es, die Diejenigen, die sich in ihrem Gewissen getroffen fühlten, aus Unverstand oder bösem Willen verdreht, dem griechischen Priester denuncirten, der sie wiederum dem Bischof berichtete.

Das livländische Consistorium benutzte diesen Anlaß, um den Generalgouverneur zu ersuchen, er möge die Veranstaltung treffen, „daß die evangelisch-lutherische Kirche des allerhöchst zugesagten Schutzes genieße und nicht durch Personen beunruhigt werde, die, weit entfernt, an der Heiligkeit des Ortes bloß Andacht und Nahrung für ihren Glauben zu suchen, in diese nur zu kommen scheinen, um aus den Vorträgen der Prediger, durch falsche Auffassung des Gesagten und Entstellung einzelner Phrasen und Ausdrücke, unwahre Anklagen und Verdächtigungen der evangelischen Geistlichkeit zu formiren und unnöthige und kränkende Untersuchungen herbeizuführen". —

Bischof Philaret hatte den Camby'schen Pastor Hasselblatt beim Generalgouverneur denuncirt, daß er den zur griechischen Kirche übergetretenen Bauer Rosenknopf verhindert haben sollte, sein neugeborenes Kind nach griechischem Ritus taufen zu lassen, und sich in Angelegenheiten von Personen mische, die nicht mehr zu seiner Gemeinde gehörten. Die von dem Beamten zu besonderen Aufträgen Waradinow veranstaltete Untersuchung veranlaßte den General Golowin, dem Consistorium zu schreiben, daß „der Pastor Hasselblatt einen

starken Verdacht auf sich zieht, bei mehreren Gelegenheiten gesetzwidrige und nicht zu rechtfertigende Hindernisse zum Nachtheil der Rechtgläubigkeit durch seine Willkür in den Weg gelegt zu haben", und das Consistorium zu beauftragen, „auf die Handlungen des Pastors Hasselblatt ein Augenmerk zu richten mit der Bemerkung, daß er durch die mindeste Wiederholung eines Versuchs der Widerstrebung in Sachen der Rechtgläubigkeit den Verdacht bestätigen und die gesetzliche Verantwortlichkeit für alle seine nicht wohlgemeinten Handlungen auf sich ziehen wird". — Pastor Hasselblatt erklärte hierauf: „Daß, da in dem Schreiben des Generalgouverneurs nichts namhaft gemacht sei, er seinerseits keine andere Erklärung abgeben könne, als die, daß er sich bewußt sei, das ihm anvertraute Amt in Uebereinstimmung mit den allerhöchst gegebenen Gesetzen geführt zu haben, und bemüht war und, so Gott hilft, bemüht sein werde, es so zu führen, daß er jederzeit Gott seinem Herrn und Sr. kaiserlichen Majestät Rechenschaft über die Führung desselben geben könne". —

Gegen den Prediger zu Roop, Woldemar Sielmann, war Anklage erhoben worden, daß er in seiner Gemeinde gelehrt habe, es sei nicht nothwendig, in die griechische Kirche zu treten, da die griechische Religion eine Teufelsreligion sei. Die griechischen Geistlichen würden den livländischen Bauern nichts, weder Brod noch Kleidung, ja nicht einmal Lumpen geben; sie nähmen die Nationalen wider den Willen des Kaisers in die griechische Kirche auf und wären Teufel; die Convertiten aber übergäben ihre Seele dem Teufel. Diese Denunciation hatte der Wenden'sche griechische Geistliche Tufanow vorgebracht. — Eine Commission, welche unter dem Vorsitz des Lieutenants Von-Wisin, Adjutanten des Generalgouverneurs, an Ort und Stelle die Sache untersuchte, stellte fest, daß die Denunciation sich in allen Punkten als falsch erweise. Thatsache war, daß Pastor Sielmann gelegentlich eines Krankenbesuches bei seinen lutherischen, weder übergetretenen, noch zum Uebertritt angeschriebenen Gemeindegliedern, letztere gewarnt habe, sie möchten um zeitlicher Vortheile willen, auch wenn solche wirklich erfolgen sollten, ja nicht ihren heiligen Glauben verleugnen und wohl bedenken, was die heil. Schrift dazu sage. Zu einer Warnung aber vor einer so schweren Sünde, als es der Abfall vom Glauben um materiellen Gewinnes willen sei, hatte er sich als lutherischer Prediger durch seinen Amtseid verpflichtet gefühlt. Der griechischen Kirche war mit keiner Silbe Erwähnung geschehen. Vom Kaiser war insofern die Rede gewesen, als er gesagt hatte, der Kaiser verspreche den Uebertretenden keine irdischen Vor-

theile, und wer dergleichen Versprechungen mache, thue solches ohne Wissen des Kaisers. — Das Consistorium beantragte nun, den falschen Ankläger in Untersuchung und Strafe zu ziehen. General Golowin aber widersetzte sich diesem durchaus begründeten Verlangen, indem er erklärte: „Der Roop'sche Pastor Sielmann könne seine Klage bei der competenten Behörde erheben, sobald er durch klare Beweise den durch die Untersuchung auf ihm lastenden Verdacht widerlegt haben werde, daß er dem Uebertritt der Bauern zur Orthodoxie Widerstand geleistet — was aus seiner Aussage hervorgehe, daß er in der That den lutherischen Bauern abgeredet habe, um zeitlicher Vortheile willen überzutreten, während doch Jedermann aus den amtlichen Publicationen bekannt sei, daß der Uebertritt zur Orthodoxie mit keinerlei Vortheilen verknüpft sei." Außerdem habe er Mißtrauen gegen die Regierung bewiesen. —

Im August 1846 ward dem Chef der dritten Abtheilung, Grafen Orlow berichtet, daß der Pastor zu Fennern, Karl Körber, eine sehr kühne Predigt gehalten habe. Kaiser Nikolaus, dem die Denunciation vorgelegt worden, befahl, die Sache zu untersuchen und, falls Pastor Körber sich als schuldig erweise, ihn der allerstrengsten Ahndung zu unterziehen. Das Referat über die Predigt lautete: Pastor Körber habe den Bauern vorgehalten, wie sie dereinst bestehen wollten, wenn sie an die Himmelsthür kämen und unser Herr Christus träte hervor und fragte sie: „Ihr, Fennern'sche Bauern, was habt Ihr gethan? Warum seid Ihr abgefallen von meiner christlichen Lehre und seid Bilderanbeter geworden? Sagt an, wer ist schuldig daran?" — Dann werdet Ihr sagen: Ach, lieber Herr, der Major! (der Gutsherr). Und unser Herr Christus läßt den Major rufen; der tritt heran: Was hast Du gethan, daß meine Fennern'schen Bauern abgefallen und zu den russischen Priestern gegangen sind? — „Mich können sie nicht beschuldigen," wird der Major antworten, „ich habe sie nicht mit Frohnden gedrückt, ich habe weniger von ihnen gefordert, als ich hätte fordern können; durch die ganze Feldmark habe ich zwei Gräben ziehen lassen, so und so viele Meilen lang, dafür habe ich ihnen den Tag pro Mann so und so viel Kopeken gegeben." — Dann wird der Herr sprechen: Ihr habt's gehört. Wohlan, wer ist nun schuldig? Und Ihr werdet zum andern Mal wohl sprechen: der Pastor ist daran schuld. — Dann werde ich vortreten und sprechen: Lieber Herr, das ist nicht wahr! Ich habe sie gelehret nach Deinem Willen in der reinen Lehre Deines Wortes, ich habe ihnen gepredigt, habe ihre Kinder darauf confirmirt, habe ihnen

auch die Unterschiede wohl vorgehalten; ich habe sie gewarnt, aber sie haben sich nicht warnen lassen. An mir haben sie keine Entschuldigung. — Und unser Herr Christus wird Euch weiter fragen: So saget mir die Wahrheit, wer trägt die Schuld, daß Ihr mich verlassen habt und zum Bilderdienst übergegangen seid, ich will es wissen. — Und zum dritten Mal werdet Ihr etwa sagen: Herr, die Borsten-Russen *) sind schuld. Und so ruft der Herr die Borsten-Russen. Die treten scheu heran und bücken sich mit ihren Bärten bis auf die Erde und der Herr blickt sie an und spricht: Womit habt Ihr meine Fennern'schen Bauern verführt von dem Glauben ihrer Väter? — Sie aber bücken sich nochmals bis zur Erde und antworten: Lieber Herr, Du weißt ja, wir Borsten-Russen sind so dumm, daß jedes Fennern'sche Kind klüger ist als wir, ja so dumm, daß wir noch dümmer sind als das Vieh, davon wir die Borsten nehmen. Nun sollten wir die Fennern'schen Bauern verführen? — Und da wird der Herr Christus sehr ernsthaft sehen und sprechen: Dreimal habt Ihr mir die Unwahrheit gesagt, seid mir mit falscher Anklage gekommen, Ihr Bauern; jetzt endlich sagt zum letzten Mal, wer ist daran schuldig. Und Ihr werdet sagen: Der Kaiser Nikolai ist daran schuld. Und der Herr wird rufen: Nikolai Pawlowitsch, komm' her! (Denn da gilt kein Ansehen der Person, da ist der Kaiser auch nur noch wie Unsereiner!) Was hast Du gethan, daß meine Fennern'schen Bauern abtrünnig geworden sind? Und der Kaiser wird vortreten und sagen: Ich weiß nichts davon, ich war in Palermo, der Thronfolger regierte das Reich. Der Thronfolger wird vorgerufen und antwortet: Unsere Religion fordert es, daß die Zahl der Orthodoxen vermehrt werde. Und der Herr wird sagen: Ich sehe, daß Niemand schuldig ist, als Ihr selbst, die Ihr dem Satan Euch hingegeben habt, Euch geschehe nach Euren Werken, gehet hin in die äußerste Finsterniß, da ist Heulen und Zähneklappern!" —

Der Minister des Innern beauftragte den Generalgouverneur mit der Einleitung einer sorgfältigen Untersuchung. Zu diesem Zwecke wurde der Collegien-Assessor Tolstoi nach Fennern gesandt, welcher feststellte, daß die Denunciation auf dunkle Gerüchte hin von dem Stabsoffizier der Gensdarmerie, Tscherbatschew, und dem Dorpater Protohierei Bereski in Dorpat nach St. Petersburg mitgetheilt, daß die Predigt bereits vor neun Monaten gehalten worden, und daß nur ein Theil des der dritten Abtheilung Berichteten auf Wahrheit beruhe. Auf Grund dieses Ergebnisses der Untersuchung beantragte

*) Mit Besen und Borsten handelnde Russen.

General Golowin beim Kaiser, den Pastor Körber nach Riga berufen und ihm durch den Generalgouverneur einen strengen Verweis ertheilen zu lassen. Der Kaiser war hiermit einverstanden und so erhielt denn Pastor Körber zu Anfang November 1846 von Golowin persönlich einen Verweis. —

Unter sämmtlichen Pastoren Livlands, welche ihre Gemeinden kräftig ermahnten, dem Glauben der Väter treu zu bleiben, war Ferdinand Walter, damals Pastor zu Wolmar, der unermüdlichste und unerschrockenste. So erfolgreich war sein Wirken, daß aus seiner Gemeinde auch nicht ein einziger Hüterjunge, trotz der Verlockungen umherschweifender Emissäre der griechischen Propaganda, von seinem Glauben abgefallen ist. Es ist daher leicht verständlich, daß sich die Wuth der Popen ganz besonders gegen ihn richtete. Zahllos sind die Anklagen, die der Bischof und dessen geistlicher Stab gegen Walter anhängig gemacht haben. In einer seiner Denunciationen schreibt der Bischof Philaret (31. August 1846): „Obgleich die geistliche Obrigkeit nicht die Möglichkeit hat, für die Handlungen des Pastors Walter die vom Gesetz geforderten juristischen Beweise beizubringen, so kann sie doch nicht umhin anzuerkennen, daß die Thätigkeit Walter's eine der Orthodoxie äußerst schädliche ist. Sie empfiehlt dem obersten Chef des Landes, dieser Thätigkeit eingehendste Aufmerksamkeit zu widmen, und ist überzeugt, daß der an der Spitze des Landes stehende Chef vermöge seiner kindlichen Liebe zu seiner Kirche diese vor dem Widerstande eines Fanatikers schützen werde. ... Pastor Walter läßt seinen Bauern auch nicht einen Augenblick Ruhe. Jeden Tag fährt er zu ihnen und ermahnt sie, beim lutherischen Glauben zu verbleiben. Er begiebt sich selbst in fremde Kirchspiele und weiß Diejenigen, die sich bereits für den Uebertritt zur Orthodoxie erklärt haben, in ihrer Absicht zu erschüttern." — Diese Denunciation hatte zur Folge, daß General Golowin dem Minister des Innern gegenüber „den Pastor Walter als einen ihm persönlich bekannten Mann bezeichnete, der bereit sei, mit allen Mitteln gegen die Orthodoxie zu kämpfen". Indessen scheute der Minister Perowski vor einer Gewaltthat gegen den also Verdächtigten zurück, war doch Walter in den höheren Petersburger Kreisen, selbst in der kaiserlichen Familie überall als eine durchaus loyale Persönlichkeit bekannt.

Walter'n war u. A. vom Bischof und Generalgouverneur zum Verbrechen gemacht worden, daß er in den von ihm veranstalteten Bethausversammlungen sich durchaus nicht auf das Lesen der heiligen

Schrift und Gesang beschränkt, sondern immer Predigten gehalten habe. Hierauf erwiderte Walter (3. October 1846): „Daß dies nicht nur ganz wahr sei, sondern daß er sich auch dafür, daß er die Mühe nicht scheue, außer den Reden während zweier kirchlicher Gottesdienste und den sonstigen Amtshandlungen des Sonntags, auch noch eine Morgen- und Abend-Predigt im Bethause zu halten, von Seiten seiner Vorgesetzten eher einer Belobigung hätte versehen dürfen, als daß ihm das, wider alles Gesetz, als eine gesetzwidrige, willkürliche Handlung vorgeworfen werden könnte." — Dann wurde ihm Schuld gegeben, daß in den von ihm in den Betversammlungen gehaltenen Predigten zum allgemeinen Thema die Vergleichung der „rechtgläubigen" Confession mit der lutherischen diene. Hierauf erwiderte Walter: „Daß dies in der Art gar nicht könne stattgefunden haben, da er nebst seiner Gemeinde des Glaubens lebe, daß sie den rechten apostolischen Glauben bekenne, und er daher in einer Vergleichung nie rechtgläubig und lutherisch habe entgegensetzen können, sondern entweder nur die griechische Confession mit der lutherischen, oder die griechisch-rechtgläubige mit der lutherisch-rechtgläubigen könnte verglichen haben; daß er aber auch in dieser Form keineswegs seinen Predigten die Vergleichung beider Confessionen als allgemeines Thema zu Grunde gelegt, indem er in seiner Gemeinde, die noch keine Neigung zum Uebertritt geäußert, nicht wohl Veranlassung dazu haben konnte, und zwar um so weniger, als unter allen den zur griechischen Kirche übergetretenen Lutheranern aus fremden Gemeinden, mit denen er Gelegenheit gehabt, sich zu unterhalten, ihm Keiner vorgekommen sei, der dabei etwas Anderes im Auge gehabt, als von ihm erwartete zeitliche Vortheile; daß er ebensowenig die lügenhaften Gerüchte wegen zeitlicher Vortheile als solche zu stempeln unterlassen habe, als das lügenhafte Vorgeben, „beim Uebertritt in die griechische Kirche verlasse der Lutheraner keineswegs seinen und seiner Väter Glauben", durch Belehrung über das Wesen und den Charakter der evangelisch-lutherischen Kirche zu widerlegen sich entzogen habe, noch als ehrlicher Prediger seiner Gemeinde sich entziehen durfte, wenn es auch immer cum grano salis geschah und in seiner Gemeinde selten Noth that; daß es schier verwundern müsse, wenn ihm eine solche Belehrung über den Unterschied der Confessionen als ein Vergehen vorgeworfen werde, nachdem deren, so lange von Proselytenmacherei in Livland keine Rede war, absichtlich und gewiß weislich verschuldete Versäumniß den Predigern bei den Bauernwirren vielfältig ist vorgeworfen worden. Und es müsse das um so mehr,

verwundern, da der evangelische Grundsatz: jede Confession als rechtgläubige zu achten, die das apostolische Glaubensbekenntniß bekennet, und keine Confession als eine solche zu verdammen, darin man nicht selig werden könnte, eine solche Vergleichung von dem durch das Gesetz verbotenen Polemisiren gegen fremde Confessionen ferne hält; und da selbige nie an Glieder der griechisch-rechtgläubigen Kirche, die sich dadurch verletzt fühlen könnten, sondern nur an Lutheraner in lutherischen Andachtsstunden sich wendet; und da endlich er sich bewußt sei, in seinen Predigten bei der in solcher Art vorgenommenen Beleuchtung der lutherischen Glaubenslehren nie den Namen einer fremden Confession ausgesprochen, dagegen aber wohl oft erinnert zu haben, daß wir jeder christlichen Confession als solcher Achtung schuldig sind, und daß wir Jeden, der sich in unserer Confession nicht glücklich fühlt und aus Ueberzeugung zu einer anderen Confession, die er kennt und von der er hofft, daß sie ihn besser zum Heile führen werde, übertritt, in Frieden entlassen und der Gnade Gottes empfehlen müssen. — Hieße es dagegen aber nicht, die von kaiserlicher Majestät uns zugestandene freie Religionsübung beschränken, wenn man uns verbieten wollte, in unseren eigenen Kirchen unsere eigenen Gemeindeglieder durch solche Belehrung über unseren Glauben vor dem Wahne zu sichern, daß sie mit dem Uebertritt zu, sei es welcher fremden Confession ihrer Väter Glauben nicht aufgeben? Und wenn nun Leute, die zu unserer Confession nicht gehören (und als solche bezeichnet seine große Unkenntniß der Ordnungen unserer Kirche den Denuncianten), in diese unsere Kirche kommen und von der nicht ihnen, sondern den Lutheranern verkündigten lutherischen Lehre sich verletzt fühlen — soll das dem Lehrer, der seine Pflicht thut, vorgeworfen werden? — Und wenn nun diese, in unbegreiflicher Verblendung das Warnen vor Dingen, die jede Confession für arge Sünde hält, als z. B. vor dem Uebertreten in eine andere Confession um erlogener oder wahrer zeitlicher Vortheile willen, für Polemik gegen die griechisch-rechtgläubige Kirche halten, soll das dem Prediger zur Schuld angerechnet werden? Und wenn Leute ihr Abtreten aus der lutherischen Kirche um eitel gehoffter zeitlicher Vortheile willen oder ihr Versuchen, Andere durch solche erlogene Aussichten zum Verkauf ihres Glaubens zu vermögen, — eben an der Predigt des lautern Evangeliums, das nicht fluchet, als fluchwürdig erkennen, so haben sie kein Recht zu sagen, daß ich mit Fluch drohe. — Und doch ist es dies" — so schließt Pastor Walter seine Erklärung — „was mir Schuld gegeben wird, daß ich nämlich

für die Annahme der griechisch-orthodoxen Kirche mit dem Fluche drohe — und ich muß auch das als eine ganz arge Lüge abweisen. Ich fluche nie, noch drohe ich mit Fluchen; ebenso habe ich es oft genug vor meiner Gemeinde als Vorzug unserer Confession hervorgehoben, daß wir nie fluchen dürfen, sondern nur segnen, — ja in Bezug auf die zur griechisch-rechtgläubigen Kirche Uebergetretenen habe ich oftmals die Gemeinde vermahnt, weder mit ihnen zu streiten, noch sie in dem unabänderlich Unternommenen irre zu machen, sich nicht mit den Lehren der Nachbarkirche abzugeben, sondern mit der eigenen Lehre und der eigenen Treue an derselben, und der Abgetretenen nur in freundlichem Gebet und Fürbitte zu gedenken. Für ebenso ungesetzlich ich also den Auftrag ansehen mußte, gegen mich Prohibitiv-Maßregeln zu ergreifen, ehe noch untersucht war, ob ich schuldig sei — ebenso lügenhaft und fremd mit dem Leben der lutherischen Kirche und dem kaiserlichen Gesetz für dieselbe achte ich die Denunciationen, die solchen Auftrag hervorriefen, — und mir bleibt darum, da es nicht das erste Mal ist, daß ich durch solche Denunciationen molestirt worden bin und ich kein Verlangen nach mehr habe, nichts übrig, als um vollständige Genugthuung durch gebührende Bestrafung des Denuncianten einzukommen, und namentlich zu bitten, daß ihm und Jedem, der nicht zu unserer Kirche gehört, verboten werde, sich um unser kirchliches Leben zu kümmern, das, so lange wir es Niemandem aufdrängen, meines Wissens nur der Controle unserer lutherischen Vorgesetzten unterliegt, und das wir ebensowenig Andersgläubigen aufdrängen, als wir darin durch Aufdringliche und Späher gestört und verletzt zu werden wünschen." —

Die erbetene Genugthuung wurde Walter in der gewünschten Weise zwar nicht zu Theil, aber fast ein Decennium später gab ihm sein Kaiser und Landesherr Alexander II. glänzende Satisfaction. Der livländische Landtag hatte den energischen Streiter wider die Uebergriffe der griechischen Kirche zum Generalsuperintendenten erwählt. Der inzwischen zum baltischen Generalgouverneur ernannte Fürst Suworow, welcher Walter hochschätzte, hatte sich lebhaft für die allerhöchste Bestätigung dieser Wahl verwandt. Da traf aus dem Ministerium des Innern, dessen Chef damals der Generaladjutant Bibikow war, die Anfrage ein, wie es denn möglich sei, Walter Sr. Majestät zur Bestätigung zu präsentiren, da die Acten des Ministeriums davon zu erzählen wüßten, daß Walter die griechische Kirche „geschmäht" und „mit allen Mitteln ihrer Ausbreitung entgegengewirkt habe". Fast schien es, als ob die obenerwähnte De-

nunciation des General Golowin die Hoffnung des Landes, Walter an der Spitze der lutherischen Geistlichkeit zu sehen, vereiteln würde. Aber Fürst Suworow war nicht der Mann, der sich leicht einschüchtern ließ und eine einmal unternommene Sache leichten Herzens aufgab. Jene Anklagen, auf die sich das Ministerium berufe — so erklärte Fürst Suworow (11. Mai 1855) — hätten sich als elende Verleumdungen erwiesen. Während seines siebenjährigen Aufenthalts in den baltischen Provinzen habe er in Pastor Walter stets einen von den edelsten Absichten erfüllten, hochbegabten und wohlgesinnten Mann gefunden, der des in Frage stehenden Amtes durchaus würdig sei. Wenige Wochen später hatte Fürst Suworow die Freude, der Landesvertretung mittheilen zu können, daß Kaiser Alexander am 16. Juni 1855 den Wolmar'schen Oberpastor Walter zum Generalsuperintendenten von Livland ernannt habe.

2. Blätter aus dem Tagebuche eines russischen Beamten in Riga. 1846.

Die nachstehenden, von uns aus dem Russischen übersetzten Aufzeichnungen eines russischen Beamten aus der Umgebung des Generalgouverneurs Golowin, dessen Namen in der Urschrift nicht vermerkt war und auch von uns mit Bestimmtheit nicht hat festgestellt werden können, enthalten eine Fülle bemerkenswerther Einzelnheiten gerade aus demjenigen Jahre der Golowin'schen Oberverwaltung der baltischen Provinzen, in welchem die zahlreichsten und rücksichtslosesten Willküracte vorgekommen sind. Der Verfasser des Tagebuchs hat offenbar an der Mehrzahl der Regierungsmaßnahmen, über die er so genau unterrichtet ist, selbst theilgenommen und ist daher in der Lage, über Dinge zu berichten, von denen alle sonst vorhandenen Quellen schweigen.

1846. Januar 8. Auf wiederholtes Gesuch des General Golowin hat der Kaiser genehmigt, daß dem Generalgouverneur vier Beamte zu besonderen Aufträgen mit einem Jahrgehalt von je 1000, resp. 800 Rbln. zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten soll die Riga'sche Stadtkasse tragen. Diese hat pro 1846 ein Deficit von ca. 50,000 Rbln., und deshalb soll die erforderliche Summe dem Reservecapital der Stadt entnommen werden.

Die Beamten des Ministeriums des Innern, Titulairrath Schischmarew und Hofrath Potulow haben ihre Aufgabe, im Lande für den Bau griechischer Kirchen geeignete Plätze zu ermitteln, erfüllt. In Fellin hat Sch. zu diesem Zwecke das adlige Fräuleinstift ausgesucht. Gegenwärtig kehren Beide nach St. Petersburg zurück.

Der Kreisgerichtsassessor v. Freymann in Lemsal ist auf Anordnung Golowin's dem Criminalgericht übergeben und vom Amte

suspendirt worden, weil er den zum griechischen Glauben Uebertretenden vorgeworfen hat, daß sie dies um irdischer Vortheile willen thun, und weil er sich gegen § 3 der Publication vom 29. October 1845*) vergangen hat. Außerdem soll er dagegen protestirt haben, daß Unwürdige gesalbt worden.

Januar 10. Heute ist der Generalgouverneur nach St. Petersburg abgereist.

Im Dorpater Hospital war im vorigen Jahre in Folge eines Versehens der Leichnam eines verabschiedeten russischen Unteroffiziers secirt worden, der vor seinem Hinscheiden das heil. Abendmahl nach griechischem Ritus empfangen hatte. Der Bischof hat nun den Generalgouverneur ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß sich Derartiges nicht wiederhole.

Januar 25. Die zur Veranstaltung von Untersuchungen gegen die Verbreiter lügnerischer Gerüchte nach Livland abcommandirten Generalmajor von der kaiserlichen Suite, v. Krusenstern, Flügeladjutant Obrist Opotschinin und Obrist Annenkow sind nach St. Petersburg zurückberufen worden.

Januar 28. Der Kirchenconvent von Cremon und Peterskapelle hat sich an den Generalgouverneur mit der Bitte gewandt, dort keine griechische Kirche errichten zu lassen. Der Convent soll für die unpassende Bitte einen strengen Verweis erhalten.

Der Kaiser hat befohlen, daß die noch nicht volljährigen Kinder der zur griechischen Kirche bereits Uebergetretenen, auf Bitte ihrer Väter, auch ohne Beobachtung der sechsmonatlichen Frist der griechischen Kirche einverleibt werden können.

Januar 29. Ein Bauer aus Neu-Kusthof hat den Besitzer dieses Gutes, Herrn v. Rennenkampff, verklagt, weil er ihm den erbetenen Legitimationsschein behufs Uebertritts zur griechischen Kirche mit den Worten verweigert hat: Wenn Ihr Russen werden wollt, jage ich Euch aus dem Gebiete, denn wozu wollt Ihr den verfluchten Glauben annehmen? — Zur Untersuchung dieser Angelegenheit ist Herr Beklemyschew nach dem Dörpt'schen Kreise abgereist.

Februar 5. Das Riga'sche Kreisgericht hat dem Generalgouverneur geschrieben, daß der Assessor v. Freymann, welcher im

*) Der § 3 der am 29. October 1845 auf kaiserlichen Befehl erlassenen Publication des Generalgouverneurs Golowin besagt: Keine örtliche Obrigkeit hat das Recht, irgend Jemand die Annahme der im Reiche herrschenden Religion zu verbieten.

amtlichen Auftrage bei der Vereinigung der Bauern mit der griechischen Kirche zugegen sein sollte, nicht aus eigener Veranlassung, sondern auf Grund der ihm vom Kreisgericht ertheilten Instruction gehandelt habe, und fordert den Generalgouverneur auf, sich nicht an Freymann, sondern an das Kreisgericht selbst zu wenden, wenn er Aufklärung wünschen sollte. Der Generalgouverneur hat dem Kreisgericht durch den Gouverneur einen strengen Verweis ertheilen lassen.

März 4. Der Major Baron Wolff auf Neu-Laitzen soll Anlaß zur Verbreitung des Gerüchts gegeben haben, daß den zur griechischen Kirche übergetretenen Bauern auf ihren Wunsch gestattet werden wird, zum Lutherthum zurückzukehren.

Bürger möchte gern wiederum nach Riga zurückkehren, aber der Generalgouverneur will ihn nicht haben*).

März 17. In Neu-Pebalg sollte eine temporäre griechische Kirche errichtet werden, da aber weder in Alt- noch in Neu-Pebalg sich Uebergetretene befinden, so soll im Festen'schen und Erlaa'schen Kirchspiel ein geeignetes Local für eine temporäre Kirche gemiethet werden.

Das Dorpat'sche Oberkirchenvorsteheramt hat, ohne Genehmigung der Censur, bei Laakmann in Dorpat einen Auszug aus dem Kirchengesetz und dem Criminalcodex, sowie eine, die strenge Beaufsichtigung der Handlungen der griechischen Priester verfügende Instruction für die ihr unterstellten Kirchenvorsteher, Prediger und Gutsverwaltungen im Dörpt'schen und Werro'schen in vielen Exemplaren drucken lassen. Der Generalgouverneur hat befohlen, alle diese Exemplare durch die Polizeibehörden confisciren zu lassen, die Verfügung des Oberkirchenvorsteheramts selbst aber, weil gesetzwidrig und ohne Wissen der Gouvernements-Obrigkeit getroffen, für null und nichtig erklärt.

März 19. Der Gensdarmenoffizier Hanenfeldt ist in einer Untersuchungssache nach Tschernoje im Dörpt'schen Kreise gesandt

*) Andreas Bürger, der im Mai 1845 gleichzeitig mit dem Generalgouverneur Golowin in Riga eingetroffen war, bekleidete das Amt eines Beamten zu besonderen Aufträgen und war der Leiter der Conversionsbewegung in Livland. Nach sechsmonatlicher Thätigkeit hatte er sich so unmöglich gemacht, daß er zunächst unter einem Vorwande nach St. Petersburg gesandt und dann dem Ministerium des Innern zugezählt wurde. (Näheres in Fünfzig Jahre russ. Verw. S. 76 bis 77.)

worden. Der dortige Priester Lekarew hat einen altgläubigen Meschtschanin Archipow zur Orthodoxie bekehrt, die Mutter aber hat die beiden Söhne wieder dem Raskol zugewandt, und diese Beiden, Stepan und Jegor, haben den Vater dafür, daß er sie zur griechischen Kirche hat überreden wollen, durchgeprügelt und aus seinem eigenen Hause herausgeworfen.

Im Falle der Abwesenheit der Gutsbesitzer von ihren Gütern ist es durch kaiserlichen Befehl gestattet worden, in ihren Wohngebäuden, auch ohne vorgängige, von ihrer Seite einzuholende Einwilligung, temporäre griechische Kirchen zu errichten. Auf dem Gute der Landräthin v. Oettingen ist nun eine solche Kirche errichtet worden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß Frau v. Oettingen selbst ihr beständiges Domicil daselbst hat und nur auf kurze Zeit zu ihrem Sohne nach St. Petersburg gereist ist.

März 20. Zur Vollziehung gottesdienstlicher Handlungen an den Neubekehrten sind entsandt worden: der Geistliche Wassili Kudräwzer nach dem Nitau'schen, Jürgensburg'schen und Lemburg'schen; der Geistliche Jelenin nach Rüggen, Wendau, Camby, Kawelecht und Randen; der Geistliche Poletajew nach Antzen, Sagnitz, Ringen und Odenpäh; der Geistliche Polistowski nach Oberpahlen; der Geistliche Werchoustinski nach Fellin, sowie nach Sunzel und Sissegal, und der Geistliche Pawlowski nach Schujen.

Der Bischof Philaret hat beim Oberprocureur des heil. Synods beantragt, die Riga'schen Quartalsoffiziere Kramf und Horbatschewski für ihren in der Bekehrungssache bewiesenen Eifer mit 300, resp. 250 Rubeln zu belohnen.

Der Kaiser hat am 11. Februar befohlen, in Riga eine geistliche Lehranstalt zu errichten, in welcher die Zöglinge zur Bekleidung kirchendienstlicher Stellen in lettischen und estnischen Kirchspielen vorzubereiten sind, und in welche zu solchem Behuf auch lettische und estnische Knaben eintreten können, und zwar solche, die Waisen sind, oder zu armen und zahlreichen Familien gehören, gutes Begriffsvermögen haben und frei von körperlichen Mängeln sind. Die Auswahl der Knaben (11—13 Jahre alt) ist dem Bischof anheimgestellt. Die Lehranstalt soll in fünf Klassen mit je zweijährigem Cursus getheilt werden. Zunächst ist die unterste Klasse mit 30 Zöglingen zu eröffnen, von welchen 10 aus der Zahl der Kinder der örtlichen Geistlichkeit, 10 Letten und 10 Esten. Die Krone nimmt alle Kosten auf sich.

März 26. Der Quartaloffizier Kramf ist nach dem Dörpt'schen Kreise geschickt worden, um dem Gensdarmen-Lieutenant Hanenfeldt beizustehen.

Der Oberpastor Trey an der hiesigen St. Johanniskirche hat in den Nummern 2, 3 und 4 des von ihm in lettischer Sprache herausgegebenen „Lettenfreunds" einen Artikel: „Der alte Pastor und sein Zögling Jahnis" veröffentlicht, in welchem die Mittel geschildert werden, welche die katholische Kirche bei der Bekehrung der Litauer gebraucht hat. Der Artikel ist voll von Anspielungen auf die gegenwärtige Bekehrung der Letten zur griechischen Kirche. Das Blatt hat nur 400 Abonnenten, die bezeichneten Nummern sind aber in einer Auflage von 1400 Exemplaren gedruckt und für fünf Kopeken einzeln verkauft worden. Das Blatt ist sofort unterdrückt worden. Außerdem hat der Generalgouverneur beantragt, den Oberpastor Trey, als unruhigen und unzuverlässigen Menschen, in einen anderen Consistorialbezirk zu versetzen. Der Censor Napiersky soll seines Amtes entsetzt werden. Der Gouverneur hat den Auftrag erhalten, alle Exemplare der betr. Nummern des Lettenfreundes einzuziehen. Die Abnehmer der confiscirten Nummern sollen für Rechnung des Oberpastors Trey schadlos gehalten werden*).

März 30. Der Priester Kudräwzew hat Ordre erhalten, nach Walk zu gehen; David ist nach Kalzenau, Bersohn, Lasdohn und Laudohn, Korolew nach Lösern, Seßwegen und Neu-Pebalg abgeordnet worden. Der Erstgenannte soll auch in Ermes, Wolfahrt, Luhde, Trikaten, Palzmar 2c. an den Neubekehrten geistliche Handlungen vollziehen. Der Priester Kussowski geht nach Carolen und Harjel, Schemtschuchew nach Rauge und Neuhausen.

Die bei den Landgerichten anhängigen Untersuchungssachen gegen Verbreiter falscher Gerüchte werden theils gänzlich niedergeschlagen, theils den Ordnungsgerichten übergeben.

Ein zur griechischen Kirche übergetretener Ebräer beklagt sich über Chikanen des Hrn. v. Saß auf Saßmacken. Der Talsen'sche Hauptmann hat den Auftrag erhalten, diesen Chikanen ein Ziel zu setzen.

April 3. Auf kaiserlichen Befehl werden in Livland 34 orthodoxe Pfarrbezirke, 18 für Letten, und 16 für Esten, eröffnet.

---

*) Vgl. die Aufzeichnungen vom 13. April und 31. Juli. Oberpastor Trey wurde schließlich nach Kowno versetzt.

Zu diesen gehören die bereits bestehenden neun, nämlich Riga, Dorpat, Ampel, Pernau, Wenden, Werro, Tschornaja Derewnä, Roß und Rappin. Diejenigen, welche noch ferner zur griechischen Kirche übertreten wollen, können sich zur Verzeichnung ihrer Namen in die dazu besonders eingerichteten Schnurbücher bei den Geistlichen desjenigen Pfarrbezirks, in welchem sie wohnen, melden. Sie erhalten vom Geistlichen ein gedrucktes Zeugniß darüber, daß sie die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet und nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist, wenn sie ihre Absicht nicht ändern, durch jeden Geistlichen der griechischen Kirche einverleibt werden können.

April 8. Der Director der geheimen Kanzlei des Generalgouverneurs, Graf Tolstoi, wird in besonderen Angelegenheiten nach dem Walk'schen Kreise gesandt.

Der hiesige Gensdarmenobrist v. Hildebrandt ist gestern auf einer Fahrt durch die Stadt aus dem Wagen gefallen. Er hat sich den Arm verrenkt und sich an Knieen und Füßen stark beschädigt.

April 13. Der in Mitau lebende wirkl. Staatsrath v. Löwenstern hat sich darüber beklagt, daß ohne sein Vorwissen auf seinem Gute Kokenhusen ein Platz zur Errichtung einer griechischen Kirche und eines Priesterhauses ausgesucht worden sei; er bittet, die betr. Verfügung aufzuheben und die Kirche auf dem benachbarten Kronsgute Ramden zu bauen.

Der Oberpastor Trey ist nach dem Moskau'schen Consistorialbezirk versetzt worden.

In Alt-Pebalg soll nun doch eine griechische Kirche errichtet werden.

Der Besitzer von Schloß Sagnitz, Generaladjutant v. Berg, hat den Generalgouverneur gebeten, auf seinem Gute keine griechische Kirche zu bauen, und darauf hingewiesen, daß das benachbarte Kronsgut Ilmser einen geeigneten Platz zu diesem Zwecke biete. General Golowin ist, auf Grund eines Berichts des Lieutenants Hanenfeldt, für die Gewährung dieses Gesuchs. Auch der Bischof ist damit einverstanden.

April 20. Die zur Gagirung der neuen Beamten zu besonderen Aufträgen beim Generalgouverneur erforderliche Summe soll leihweise aus dem Reservecapital der Riga'schen städtischen Quartiercommission entnommen werden. Hiergegen hat die Commission protestirt, weil eine solche Verwendung ihrer Capitalien dem Allerhöchst bestätigten Statut der Quartiercommission widerspreche. — General

Golowin hat der Quartiercommission das Unanständige und Unpassende ihrer Handlungsweise vorhalten und sie auffordern lassen, sich in Zukunft derartiger Vorstellungen zu enthalten.

April 23. Einige Pastoren sollen die Confirmanden schwören lassen, daß sie sich keinenfalls den betrügerischen Verlockungen der russischen Kirche hingeben werden. Ein solcher Fall soll in Wenden stattgehabt haben. Der Beamte des Generalgouverneurs, Collegienassessor Tolstoi, ist mit der Untersuchung dieser Sache betraut worden.

Der Priester Snamenski geht mit zwei Kirchendienern nach Marienburg, der Priester Bobrow nach Uexküll, Fassanow nach Aahof, und Troitzki nach Katharinenhof.

Diejenigen Glieder des Walk'schen Ordnungsgerichts, welche berichtet haben, daß für die griechische Kirche in Marienburg in bester Weise gesorgt sei, und dadurch die Abcommandirung besonderer Beamten und unnütze Kosten veranlaßt haben, sollen zur Verantwortung gezogen werden.

April 30. Das Departement des livländischen Hofgerichts in Bauersachen hat in einem Schreiben an den Generalgouverneur den Beamten zu besonderen Aufträgen, Waradinow, wiederholt „ein Magister juris" bezeichnet. Der Generalgouverneur hat das Hofgerichts-Departement wissen lassen, daß dieser Ausdruck unangemessen ist, wenn von einem vom Oberbefehlshaber des Landes abgeordneten Beamten die Rede ist.

Mai 1. Im Pernau'schen sind Unruhen ausgebrochen. Golowin's Adjutant, Obristlieutenant Lange ist dorthin gesandt worden, um den weiteren Gang der Ereignisse zu beobachten. Zwei halbe Kosakenescadronen sollen dorthin gehen. Auf Allerhöchsten Befehl ist der Generalmajor Krusenstern beauftragt, sich zur Untersuchung nach Pernau zu begeben.

Mai 8. Die anfänglich Besorgniß erweckenden Berichte des Pernau'schen Ordnungsrichters v. Staël haben sich als übertrieben erwiesen. Immerhin aber finden in den Krügen große Bauernversammlungen statt und entfernen sich zahlreiche Bauern von den Feldarbeiten.

Ein Fürst Gagarin, Regierungsrath in Kostroma, soll als Regierungsrath oder Beamter zu besonderen Aufträgen nach Riga kommen.

Mai 12. Das Auftreten der Kosaken im Pernau'schen hat die dortigen Bauern beruhigt; die Zusammenrottungen haben aufgehört.

Einige Prediger suchen die Vollziehung von Ehen zwischen

Lutheranern und Griechen zu verhindern, indem sie sich weigern, die Brautpaare zu proclamiren und ihnen Taufscheine auszureichen.

In Windau sollen einige Lehrer während der griechischen Kirchenprocession am 1. d. Mts. gelacht, geraucht und laut gesprochen und, trotz wiederholter Aufforderung, ihre Kopfbedeckung nicht abgenommen haben.

Mai 15. Auf Anordnung des Präsidenten des Oesel'schen evang.-luth. Consistoriums, v. Güldenstubbe, ist in Pernau in einer Auflage von 30,000 Exemplaren eine estnische Broschüre mit dem Titel: „Siehe, ich komme bald. Halte, was Du hast, daß Niemand Deine Krone nehme" (Offb. Joh. 3,11) gedruckt worden. Die Bauern werden in dieser Zeit der Prüfung, da viele ihrem Glauben abtrünnig werden, aufgefordert, dem Glauben ihrer Väter treu zu bleiben. Dann folgt eine Lebensbeschreibung Joh. Huß' und Martin Luther's, und der 21. Artikel des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses. Zum Schluß ist ein Gebet in Versen, um Stärkung im Glauben, abgedruckt. Die Schrift wird unentgeltlich vertheilt.

Mai 17. Der Bischof hat die Pastoren von Marienburg und Oppekaln beim Generalgouverneur verklagt, weil sie sich geweigert haben, zur griechischen Kirche Uebergetretene auf den lutherischen Kirchhöfen zu beerdigen. Collegienassessor Tolstoi reist behufs Untersuchung der Sache nach Marienburg.

Mai 20. Die Riga'sche Quartiercommission hat sich nun bereit erklärt, die zum Unterhalt der Beamten des Generalgouverneurs bestimmten 3720 Rbl. vorzuschießen und bittet, daß man feststelle, in welcher Frist die Schuld zurückgezahlt werden soll, wieviel an Zinsen zu zahlen sei und wer die Schuldverschreibung auszustellen habe. Der Generalgouverneur hat verfügt, daß der Riga'sche Rath die bezeichnete Summe vor allen anderen Ausgabeposten in das städtische Budget pro 1847 aufnehme. Was aber die gewünschte Schuldverschreibung anbelange, so sei die dem Rath vom Generalgouverneur zugegangene Vorschrift, die auf dem monarchischen Willen beruhe, mehr werth als jegliches Schulddocument.

Mai 27. Der Bischof hat dem Generalgouverneur mitgetheilt, daß Pastor Walter in Wolmar sich bemühe, zwei unmündige Töchter eines übergetretenen Bauern wider den Willen des Vaters in seinen Dienst zu bekommen, und daß er unerlaubte Andachtsversammlungen abhalte.

Baron Wolff in Lysohn hat erklärt, daß er kein Grundstück für

den Bau einer griechischen Kirche ohne Zustimmung des adligen Creditvereins, bei dem das Gut verpfändet ist, abtreten könne, und daß auch weder in Lysohn, noch auf den benachbarten Gütern (Sinohlen, Tirsen 2c.) sich Uebergetretene befänden. Er weist auf Aahof hin, wo ganz bequem eine griechische Kirche errichtet werden könne.

Mai 30. In Livland ist wiederum das Gerücht stark verbreitet, daß die zur griechischen Kirche Uebergetretenen ungehindert zum Lutherthum zurückkehren dürfen. Da daraus große Verwirrung entstehen könnte, hat der Generalgouverneur den Gouverneur beauftragt, eine Publication zu erlassen, daß diese Gerüchte ungereimt sind und daß Diejenigen, welche Andere zum Abfall vom griechischen Glauben verführen, gemäß Art. 195 des Strafcodex bestraft werden*).

Dem Riga'schen Stadtconsistorium ist in Sachen Ballod und Ernst eröffnet worden, daß es kein Recht habe, sich in Dinge zu mischen, welche die orthodoxe Kirche und deren Priester betreffen, und zugleich ist die Riga'sche Polizei beauftragt worden, alle weiteren Untersuchungen in dieser Sache einzustellen**).

Mai 31. Die Lemburg'sche Gutsverwaltung ist angeklagt, einige Neubekehrte aufgefordert zu haben, zum Lutherthum zurückzukehren, und einige Bauern, die überzutreten beabsichtigten, durch Bedrückungen davon zurückgehalten zu haben. Der Riga'sche Ordnungsrichter und der Gensdarmencapitän Hanenfeldt sollen die Untersuchung in dieser Sache führen.

Juni 2. Der Generalgouverneur ist mit dem im Pernau'schen Kreise sich aufhaltenden Generalmajor à la suite Krusenstern in Conflict gerathen. Krusenstern behauptet, die Autorität der Landesbehörden sei erschüttert und es seien strenge Maßnahmen erforderlich, um die Bauern zur Vernunft zu bringen. General Golowin hat nun eine genaue Darlegung der Umstände gewünscht, diese aber nicht er-

*) Der Art. 195 des 1846 giltigen russischen Strafcodex lautet: Für Abwendigmachung von der rechtgläubigen zu einer anderen christlichen Confession wird der Schuldige verurtheilt: zum Verlust aller besonderen, persönlich oder seinem Stande nach ihm zugeeigneten Rechte und Vorzüge und zur Verschickung zur Ansiedlung nach den Gouvernements Tomsk oder Tobolsk oder, wenn er dem Gesetze nach nicht von körperlichen Bestrafungen befreit ist, zur Bestrafung mit Ruthen in dem Maße, wie solches mittelst Art. 35 dieses Codex für den 5. Grad der Bestrafungen dieser Art bestimmt ist und zur Abgabe in die Corrections-Arrestanten-Compagnien des Civilressorts auf 1—2 Jahre.

**) Genaueres über diese Angelegenheit in: Fünfzig Jahre russ. Verwaltung, S. 82—94.

halten; statt dessen besteht General Krusenstern auf seinen energischen Maßregeln. Uebrigens sollen die Kosaken noch einige Zeit dort bleiben.

Der Generalgouverneur hat in einem besonderen Falle dem Bischof eröffnet, es sei sehr zu wünschen, daß keine Anzeige des Bischofs sich als unbegründet erweise (NB. die Denunciation des Priesters Wereschtschagin in Pernau!).

Juni 11. Der Oberpahlen'sche Pastor soll in strenge Untersuchung gezogen werden. Er soll in einer Predigt die Uebergetretenen beschuldigt haben, nur deshalb von der lutherischen Kirche abgefallen zu sein, um von den Prediger-Abgaben befreit zu werden, und ihnen erklärt haben, daß ihr Uebertritt sie von dieser Verpflichtung nicht befreien werde.

Juni 14. Aus Oesel sind vom dortigen Ordnungsrichter Buxhövden Nachrichten eingegangen, wonach Hunderte von Bauern nach Arensburg kommen, um dort zur griechischen Kirche überzutreten; sie erklären offen, daß sie damit sich von der Herrschaft der Deutschen und von allen auf ihnen ruhenden Lasten befreien wollen. Der Bischof dagegen behauptet, daß die Uebertritte zur griechischen Kirche sich dort in aller Ruhe vollzögen. Um über den Charakter der Bewegung genau unterrichtet zu werden, sendet der Generalgouverneur den Grafen Tolstoi und den Obristlieutenant Lange nach Oesel.

Juni 18. Auf dem Gute Tammenhof im Dörpt'schen Kreise war ein zur griechischen Kirche übergetretenes Weib vier Wochen unbeerdigt geblieben, weil der Randen'sche Kirchenvorsteher v. Sivers es nicht gestattet hatte, die Todte auf dem lutherischen Friedhof zu begraben (Herr v. Sivers soll durch die Gouvernementsregierung einen strengen Verweis erhalten). Endlich ist das Weib auf Anordnung des Randen'schen Pastors Körber hinter dem Kirchhofe beerdigt worden. Der Pastor hat erklärt, daß er diese Anordnung aus dem Grunde getroffen, weil er erfahren, daß der Platz für die Orthodoxen hinter dem lutherischen Kirchhofe angewiesen werden soll, und weil es ihn verletzen muß, solchen Personen, die vor aller Welt offen erklärt hätten, nur um irdischer Vortheile zur griechischen Kirche übergetreten zu sein, ein Begräbniß unter seinen Glaubensverwandten zu gestatten. Er soll durch das Consistorium einen strengen Verweis erhalten.

Das Oesel'sche Landrathscollegium hatte zu Ende v. J. in Conversionssachen ein Schreiben an den General Golowin gerichtet, das dieser, wegen der darin enthaltenen unangemessenen Ausdrücke, dem Collegium zurückschickte. Nun hat das Collegium dem Gouverneur

ein ebenfalls sehr unpassendes Schreiben gesandt, in welchem es jegliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der öffentlichen Ruhe auf Oesel von sich weist, die Erregung der Bauern den Maßnahmen der Regierung zuschreibt und eine feierliche Verwahrung einlegt gegen die aus dem Unterhalt von Truppen auf Oesel erwachsenden Kosten. Das Schreiben des Oesel'schen Landrathscollegium soll dem Minister des Innern mitgetheilt werden.

Juni 19. Nach Oesel wird eine halbe Escadron Kosaken befördert werden. Von den Beamten des Generalgouverneurs laufen jetzt Berichte ein, daß die Bauern keinen Widerstand leisten und die früher geäußerten Befürchtungen übertrieben waren.

Juni 26. Auf kaiserlichen Befehl wird General Krusenstern behufs Wiederherstellung der Ordnung nach Oesel gesandt. Obristlieutenant Lange wird nach Riga zurückberufen.

Der Protohierei Bereski hat in Fellin Kinder noch nicht übergetretener Eltern, ohne die hierfür bestehenden Verordnungen zu beachten, sofort gefirmelt. Der Geistliche in Oberpahlen hat alle möglichen Klagen von Bauern entgegengenommen, correspondirt in diesen Sachen mit den Gutsverwaltungen, stellt Forderungen an sie und erweckt dadurch in den Bauern den Gedanken, als ob die orthodoxen Priester berufen seien, auch in weltlichen Dingen ihre Interessen vor dem Civilressort zu vertreten. In beiden Fällen ist der Bischof ersucht worden, die Geistlichen aufzufordern, sich streng nach dem Gesetz zu richten.

Juli 16. Der nach dem Gute Moisama mit einer fliegenden Kirche abgeordnete Priester Beshanitzki hat daselbst keine Aufnahme gefunden. Es wurde ihm dort gesagt, es sei vor einigen Monaten ein von Hofbedienten bewohntes Gebäude abgebrannt und in Folge dessen das früher für die Kirche bestimmte Local als Wohnung für die Dienerschaft benützt worden.

Der Generalgouverneur hat es übel vermerkt, daß die livländischen Behörden sich der Ausdrücke „griechische Kirche" und „griechische Geistlichkeit" bedienen und hat den Civilgouverneur beauftragt, sämmtliche Behörden zu verpflichten, daß dieselben sich überall der Bezeichnung „rechtgläubige" oder „orthodoxe Kirche und Geistlichkeit" bedienen.

Juli 31. Das Kreisgericht in Lemsal hat sich an den General- und den Civilgouverneur mit dem Gesuch gewandt, gewisse Anordnungen zu erläutern, da sie unklar seien, und es sogar gewagt, dem

Generalgouverneur darüber Vorwürfe zu machen. In Folge dessen ist die Gouvernementsregierung beauftragt worden, den Präses des Gerichts, Kreisrichter v. Klot, nach Riga zu berufen und ihm einen sehr strengen Verweis zu ertheilen; ein ebensolcher Verweis ist auch den übrigen Gliedern und dem Secretär des Kreisgerichts zu eröffnen und in die Dienstliste einzutragen. Außerdem soll hiervon allen Behörden circulariter Mittheilung gemacht werden.

Der sich noch hier aufhaltende Oberpastor Trey weigert sich, die von ihm zur Befriedigung der Abnehmer des „Lettenfreundes" verlangten Gelder zu zahlen.

August 16. Pastor Croon und Herr v. Transehe hatten aus Smolensk aufrührerische, mit dem Namen Weißenfeld unterzeichnete Briefe erhalten und sie sogleich dem Generalgouverneur übergeben. Für diese Erfüllung ihrer Unterthanenpflicht hat ihnen der Kaiser seinen Dank eröffnen lassen.

Der Besitzer von Alt-Pebalg, der russische und orthodoxe Kammerherr Graf Scheremetew hat den Generalgouverneur ersucht, die Verfügung betr. den Bau einer orthodoxen Kirche auf seinem Gute aufzuheben! Der Generalgouverneur hat diese Bitte abgewiesen und darüber an den Minister geschrieben.

August 20. Bei der dritten Abtheilung ist eine Denunciation darüber eingegangen, daß am Geburtstage des Kaisers in Dorpat keine Illumination stattgefunden habe; auch habe an dem Dankgottesdienst in der orthodoxen Kirche nur der Polizeimeister und der Stadttheilspristaw theilgenommen*). Der Collegienassessor Tolstoi soll diese Sache untersuchen.

August 29. Bei der am 1. August in Wolmar stattgehabten Kirchenprocession haben viele Einwohner ihre Kopfbedeckungen nicht abgenommen und sind in einer Reihe mit den Heiligenbildern mit der Mütze auf dem Kopfe gegangen. Sogar der Polizei-Rathsherr Wahrhusen soll die Mütze aufbehalten haben**).

Der Rujen'sche Kirchspielsrichter v. Engelhardt weigert sich schon seit drei Wochen, an dem Verhör der Bauern, die zur orthodoxen Kirche überzutreten wünschen, theilzunehmen.

---

*) Die Vertreter der Civilbehörden hatten, weil sämmtlich evangelisch-lutherischer Confession, an dem Festgottesdienst in der evangelisch-lutherischen Stadtkirche theilgenommen, und protestirten gegen den ungesetzlichen Zwang, der ihnen durch die Vorschrift, an Staatsfeiertagen die griechische Kirche zu besuchen, auferlegt werden sollte.

**) Vgl. die Tagebuch-Notiz vom 25. September.

August 31. Der Oesel'sche Superintendent Schmidt auf Moon soll von der Kanzel erklärt haben, daß er keine kirchlichen Handlungen an solchen Bauern verrichten werde, welche sich zum Uebertritt zur orthodoxen Kirche gemeldet haben.

Der Kawelecht'sche Pastor Hollmann hat berichtet, daß der orthodoxe Kirchendiener in Kabila lügnerische Gerüchte verbreite. Er habe die Bauern aufgefordert, sich schleunigst zum Uebertritt anschreiben und salben zu lassen, da nach 2—4 Wochen die Salbungen gänzlich aufhören würden und die nicht Angeschriebenen auch weiter den Gutsherren würden dienen müssen; daß bisher den Bauern noch keine weltlichen Vortheile zuerkannt worden, liege daran, daß noch zu wenige sich hätten anschreiben lassen; sie möchten nur in dieser Beziehung Geduld haben, die Vergünstigungen würden nicht ausbleiben.

September 5. Gemäß dem Beschluß eines besonderen Comité's zur Organisirung der geistlichen Angelegenheiten orthodoxer Confession in Livland hat der Kaiser befohlen: „Zum Schutze der orthodoxen Bauern in ihren Wohnorten wird den Gemeinden das Recht verliehen, da, wo ein Viertel Orthodoxe sind, im Kirchspielsgerichte einen aus ihrer Mitte als Beisitzer zu haben, wenn deren aber die Hälfte oder mehr als Andersgläubige, so ist aus ihnen auch der Vorsitzer im Gemeindegerichte zu erwählen. Zur Ueberwachung dessen ist ein Haupt-Curatorium zu errichten, bestehend aus dem Generalgouverneur, dem Bischof und dem Landmarschall."

Die vom Riga'schen Ordnungsrichter v. Tiesenhausen und dem Gensdarmerie-Stabscapitän Hanenfeldt in Lemburg veranstaltete Untersuchung hat ergeben: 1) daß achtzehn übergetretene Bauern vor dem Lemburg'schen Gemeindegericht den Wunsch geäußert haben, zur lutherischen Kirche zurückzukehren und daß hierüber ein Protokoll aufgenommen worden, das dem örtlichen Prediger v. Klot übergeben worden ist; 2) daß die Lemburg'sche Gutsverwaltung die Bauern keineswegs zu diesem Schritt überredet hat; 3) daß aber der Verwalter dieses, dem Obrist v. Grote gehörigen Gutes, Namens Larssen, den Bauern vorgespiegelt hat, eines solchen Wunsches wegen könne Niemand zur Verantwortung gezogen werden, und es sei leicht möglich, daß ihr Wunsch in Erfüllung gehe; 4) daß die Uebergetretenen zwar auf dem lutherischen Kirchhofe begraben worden, aber dort, wo die Selbstmörder liegen; 5) daß die Klage eines Bauern, er sei für seinen Uebertritt zur orthodoxen Kirche seines Landstücks verlustig

gegangen, erlogen ist; 6) daß der Pastor v. Klot die Bauern auch an das Gemeindegericht gewiesen hat.

September 8. Das livländische Provinzialconsistorium hat in einer Unterlegung an den Generalgouverneur den Ausdruck „Pope“ gebraucht und über den Mangel an Beaufsichtigung der Popen geklagt. General Golowin hat dem Consistorium geantwortet, daß eine solche Verletzung jeden Anstands ihn veranlasse, dem Consistorium zu bemerken, daß der Ausdruck „Pope“ weder in der russischen, noch in der deutschen officiellen Sprache acceptirt ist und nur in der Volkssprache gebraucht wird. In der Aeußerung des Consistoriums, daß die rechtgläubige Geistlichkeit unter Beaufsichtigung stehen soll, während sie eine eigene Eparchialverwaltung hat, findet der Generalgouverneur eine Kränkung der herrschenden Kirche.

September 25. Eine Publication des Generalgouverneurs besagt, daß, auf Grundlage des Allerhöchsten Willens, die Bauern mit dem Uebertritt zur Orthodoxie nicht nur von der Zahlung für die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen an die Prediger, sondern auch von den Leistungen befreit sind, welche zum Besten der protestantischen Kirche und Geistlichkeit nach altem Herkommen für zeitweilige Benutzung der gutsherrlichen Ländereien zu prästiren waren; nur in dem Falle, wenn Bauern auf Pastoratsländereien angesiedelt sind, haben sie den Predigern eine Entschädigung zu zahlen, die diesen nicht als Pastoren, sondern als Besitzern zukommt.

Bischof Philaret ist gegen den Gensdarmen-Stabscapitän Hanenfeldt mißtrauisch geworden und hält ihn für unzuverlässig, weil er einige mehrfach bestrafte Bauern nicht für vollkommen glaubwürdige Zeugen in einem Processe gegen den Pastor Schmidt in Laudohn erachtet.

Der Wolmar'sche Rath berichtet über die am 1. August stattgehabte Kirchenprocession*), daß der Polizei-Rathsherr Wahrhusen auf die erste Mittheilung des Priesters Slatinski sofort dem Wachtmeister und fünf Soldaten den Befehl ertheilt habe, rechtzeitig die Straßen abzusperren und darauf zu achten, daß Alles ordentlich zugehe. Die Mütze hat nur ein Einziger, ein sechsjähriger Knabe, aufgehabt, der von einem Fenster aus sich die Procession angesehen. Die Mütze sei diesem Knaben auf Befehl des Priesters sofort von einem Soldaten abgenommen worden. Am Ufer des Flusses hätten freilich einige Personen, auch der Rathsherr Wahrhusen, bedeckten

*) Siehe die Tagebuch-Notiz vom 29. August.

Hauptes gestanden, das sei aber in einer sehr großen Entfernung von der heil. Handlung geschehen.

September 30. Die Zahl der auf der Insel Oesel zur Orthodoxie Uebergetretenen soll gegen 7000 betragen. Auf Oesel sollen drei orthodoxe Kirchspiele, auf der Insel Moon ein Kirchspiel errichtet werden.

In Serben sind, ohne Berücksichtigung der festgesetzten sechsmonatlichen Prüfungsfrist, gegen 300 Bauern gesalbt worden.

October 3. Die orthodoxen Geistlichen sind angewiesen worden, ihren schriftlichen Mittheilungen an die lutherischen Prediger Uebersetzungen in der Volkssprache beizufügen und von den lutherischen Predigern Atteſtate u. dergl. in lettischer und estnischer Sprache zu empfangen.

In Anerkennung der Verdienste des Bürgermeisters Timm in Riga und im Hinblick auf das Talent seines Sohnes Wassili Timm hat der Kaiser auf Gesuch des Generalgouverneurs befohlen, dem jungen Timm 300 Ducaten jährlich aus der kaiserlichen Schatulle während dreier Jahre auszuzahlen. Dafür wird Timm verpflichtet, alljährlich dem Kaiser seine Arbeiten vorzulegen.

October 6. General Golowin hat dem Bischof erklärt, daß er es nicht für möglich halte, in Kurland öffentliche Publicationen darüber zu erlassen, daß den dortigen Bauern der Uebertritt zur orthodoxen Kirche gestattet sei.

October 12. Für ihren, in Conversions-Angelegenheiten bewiesenen Eifer haben erhalten: der Wenden'sche Kirchspielsrichter Georg v. Koskull den Annen-Orden 3. Klasse, der Dörpt'sche Meschtschanin Petuchow eine silberne Medaille, und der Lemsal'sche Rathsherr Moritz eine goldene Tabatière. Koskull hat für diese Auszeichnung 18 Rubel, und Petuchow 7½ Rubel zu zahlen.

October 31. Der Collegienassessor Tolstoi, welcher eine Untersuchung in Kawelecht geführt, hat dem Generalgouverneur berichtet, daß der Pastor Hollmann in seiner und des Protohiereis Bereski's Gegenwart gesagt habe, der lutherische Glaube befinde sich gegenwärtig unter der Presse. Dem Pastor soll durch das Consistorium vorgehalten werden, daß seine Aeußerung eben so unpassend wie grundlos gewesen.

December 20. Pastor Lossius in Koddafer hat sich darauf berufen, daß das General-Consistorium einen Befehl erlassen habe, wonach den lutherischen Predigern erlaubt wird, Kinder solcher Eltern,

von denen die Mutter lutherisch und der Vater auch noch lutherisch gewesen, als das Kind gezeugt wurde, lutherisch zu taufen.

Der Generalgouverneur ist über den Gensdarmen-Obristlieutenant Tscherbatschew ungehalten, weil er gelegentlich einer Untersuchung in Koddafer in die Acte die Aussage eines Bauern darüber aufgenommen, daß er von dem dortigen orthodoxen Geistlichen niemals irgend welche religiöse Ermahnung und Lehre gehört habe. — Der Dörpt'sche Ordnungsrichter-Adjunct v. Richter hat sich erlaubt, in derselben Untersuchungssache vorschreiben zu lassen, daß der Priester die Allerhöchst erlassenen Gesetze über die geistliche Belehrung der in den Schooß der orthodoxen Kirche Aufgenommenen nicht erfüllt habe und daher zu bestrafen sei. Für diese unbefugte Einmischung in Angelegenheiten der orthodoxen Kirche soll er einen strengen Verweis erhalten.

Obristlieutenant Tscherbatschew ist gegenwärtig beauftragt, in Eusekūll eine Untersuchung darüber zu führen, ob die Klagen gegen den dortigen Besitzer Graf Sievers, daß er seine zur orthodoxen Kirche übergetretenen Bauern bedrücke, begründet ist. Auch soll er gemeinschaftlich mit einem Delegirten des livländischen Provinzial-Consistoriums eine Untersuchung gegen den Tarwast'schen Pastor führen.

V.

Die „Belagerung Riga's" durch die Stackelberg-Chanykow'sche Revisions-Commission.

Mehr als sechs Jahrhunderte hindurch hat die alte Hansestadt an der Düna, die Metropole der baltischen Lande, trotz wechselvoller Schicksale, ihre nach dem Vorbilde norddeutscher Städte ausgebildete ständische Verfassung sich zu erhalten gewußt. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts hatte diese, den deutschen Charakter der Stadt sichernde Verfassung für zehn Jahre (1785—96) auf ein Machtgebot der Kaiserin Katharina der russischen Städteordnung weichen müssen, um, nach Wiederherstellung des früheren Zustandes, sich seit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts fortdauernden Angriffen ausgesetzt zu sehen. Schon 1805 plante der damalige Generalgouverneur, Graf Buxhövden, dem in Riga spärlich vertretenen Russenthum die Hälfte aller städtischen Verwaltungsämter einzuräumen; sein Nachfolger, Fürst Lobanow, maßte sich in Bezug auf das städtische Finanzwesen Befugnisse an, die mit dem bestehenden Recht nicht in Einklang zu bringen waren; zwischen dem Marquis Paulucci und der Stadt bestanden fortwährende Conflicte. 1833 war man in St. Petersburg bereits so weit gekommen, eine durchgreifende Reorganisation der Riga'schen Stadtverwaltung nach russischem Muster in Aussicht zu nehmen. Immer und immer wieder war es aber der unerschütterlichen Ausdauer der ständischen Vertretung gelungen, die bewährten Grundlagen der alten Verfassung aufrecht zu erhalten. Und dieselbe Kraft zähen Widerstandes gegen feindliche Angriffe haben die Repräsentanten der Riga'schen Stadtverwaltung auch bewiesen, als in den vierziger Jahren, um dieselbe Zeit, als der Kampf gegen die lutherische Landeskirche und die deutsche Schule entbrannte, gleichzeitig auch ein neuer Sturm auf die Verfassung der livländischen Städte, der die Ausführung des Planes von 1833 einleiten sollte, unternommen wurde.

Nachdem bereits seit 1842 zwei Beamte des Ministeriums des Innern, der damalige Collegien-Assessor Adolf Baron Stackelberg und der Titulairrath Beklemyschew die kleineren Städte Livlands bereist hatten, trafen dieselben, in Gemeinschaft mit dem zum obersten

Beamten der mit der Revision der Riga'schen Stadtverwaltung und Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs betrauten Commission, Staatsrath Chanykow, im Juni 1845 in Riga ein. Diese Revision ist es, von der Juri Samarin (der ebenfalls an ihr theilgenommen) treffend bemerkt, daß sie sich, in Folge des systematischen Widerstandes der städtischen Behörden, zu einer Art Belagerung gestaltete, so daß Graf Kisselew im Jahre 1848 an einen Beamten des Ministeriums des Innern die Frage richtete: „Sind Sie es nicht, der im Auftrage L. A. Perowski's vor Riga zog?"

Die Revisions-Commission begann ihre Thätigkeit damit, daß sie, in Anlaß einer „vorgreifenden und mangelhaften" Notiz in der Dorpater Wochenschrift „Inland" (1845, Nr. 24), an den Generalgouverneur das Ansuchen richtete, ein für alle Mal gar nichts über die Revision zum Abdruck in den öffentlichen Blättern zuzulassen. Diesem Wunsche wurde durch Erlaß einer besonderen Vorschrift an die baltischen Censoren sofort entsprochen, und außerdem wurde dem Redacteur der genannten Zeitschrift, Th. Beise, ein Verweis ertheilt, für die Zukunft äußerste Vorsicht empfohlen und eingeschärft, über Anordnungen der Staatsregierung hinfort gar nichts bekannt zu machen. —

Zugleich klagte die Commission das Riga'sche Stadt-Cassa-Collegium beim Minister des Innern an, daß die Glieder dieses Collegiums sich eines höchst anmaßenden Tones schuldig gemacht hätten. Das Collegium hatte nämlich zu Protokoll verschreiben lassen, daß es „ohne der Allerhöchst anbefohlenen Revision widerstreben zu wollen, sich dennoch verpflichtet halte, ihre feierliche Bewahrung gegen etwaige, mit den Allerhöchst verliehenen Privilegien der Stadt Riga nicht in Einklang stehende Folgen der befohlenen Revision bei Einem Wohl-Edlen Rathe niederzulegen". Es sollte hiermit gewissermaßen eine persönliche Sicherstellung des Cassa-Collegiums der Bürgerschaft gegenüber zum Ausdruck gebracht werden, insofern diese Revision, namentlich wegen der bedeutenden, ohne vorherige Beschlußfassung der Bürgerschaft und also nicht in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verfassung der Stadt, zu machenden Ausgaben, Folgen nach sich würde ziehen können, derentwegen das Cassa-Collegium später von der Bürgerschaft zur Verantwortung gezogen zu werden fürchtete. — Der Riga'sche Rath hatte nun diese Bewahrung, als aus übertriebener Besorgniß hervorgegangen, sofort zurückgewiesen. Dank der wohlwollenden Vermittelung des Gouverneurs v. Fölkersahm hatte diese „Bewahrung" keine anderen Folgen, als daß dem Cassa-Collegium vom General-

gouverneur Golowin eingeschärft wurde, sich hinfort „solcher unangemessener und ordnungswidriger Manifestationen" zu enthalten.

Diese Klage der Revisions-Commission war übrigens die erste einer langen Reihe weiter erhobener, die sich alle gegen die „unverantwortliche Saumseligkeit" und den „principiellen Widerstand" der Riga'schen Stadtverwaltung wandten. Die Commission ließ sich nicht davon überzeugen, daß die Aufgaben, deren Lösung sie gewöhnlich in wenigen Tagen verlangte, sehr schwierige waren. Mehr als vierhundert Fragen, deren schleunige Beantwortung gefordert wurde, lagen dem Riga'schen Rathe vor. So sollten z. B. „in kürzester Frist" Abschriften von alten, zu verschiedenen Zeiten der Stadt ertheilten Rechten und Privilegien, Copien der Pläne der Stadt, der ihr gehörigen Ländereien, tabellarische Beschreibungen der der Stadt gehörigen Häuser, möglichst specificirte Verschläge über Einnahmen und Ausgaben der städtischen Collegien und Gemeindekassen, Abschriften sämmtlicher Handwerksschragen, Verzeichnisse aller Bürger der Stadt, nach Nationalitäten und Confessionen geordnet, eingehende historische Darstellungen der Gilden, alter Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. angefertigt werden. Vergeblich wurde darauf hingewiesen, daß keineswegs Alles zur Hand liege, daß vielmehr sehr häufig Berichte von vielen und weitverzweigten Stellen eingeholt und die sorgfältigsten Nachforschungen veranstaltet werden müßten, um nur *eine* Frage beantworten zu können, und daß die Zusammenbringung und Zusammenstellung des Materials auch einen angemessenen, der übrigen *großen* Geschäftslast nur sehr schwer und zum Nachtheil derselben abzugewinnenden Zeitaufwand erfordere.

Es kam zu unzähligen Conflicten zwischen den Gliedern der Revisions-Commission und den Vertretern der Stadt, die sich noch verschärften, nachdem die Commission Winkeladvocaten von höchst zweifelhaftem Charakter, Schreiber und andere verkommene Subjecte in Sold genommen hatte und letztere bei ihren Patronen die abenteuerlichsten Denunciationen gegen die Stadtverwaltung anbrachten*). Auf Sachen, deren Unglaubwürdigkeit auf der Hand lag, wurde mit dem größten Eifer eingegangen, die gemeinsten Verdächtigungen für eitel Wahrheit genommen. Höchst bedauerlicher Weise schloß sich dieser Compagnie auch ein städtischer Würdenträger an, der Bürgermeister Fr. Timm, der, nachdem er wegen seines zweideutigen Ver-

*) Vgl. Eckardt, J., Bürgerthum und Büreaukratie. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1870. S. 188—204. (Die Jorkeit'schen Manuscripte.)

haltens und seiner Liebedienerei des Präsidiums im Riga'schen Rath verlustig gegangen, ganz ins feindliche Lager übertrat. Dieser Mann, dem seine Vaterstadt Jahre lang den höchsten Ehrenposten anvertraut hatte, entblödete sich nicht, in elenden Denunciationen mit jenen obenerwähnten dunklen Ehrenmännern zu wetteifern. Timm ging so weit, seine Collegen der Mißachtung kaiserlicher Verordnungen anzuklagen, weil sie — ihre Amtsgeschäfte in zu kurzer Zeit erledigten. „Man fängt nach elf Uhr an, und um ein Uhr ist Alles zu Ende. Der Richter-Kaufmann geht dann zur Börse, und der Literat geht nach Hause in seine Schreibstube oder ans Ufer der Düna und macht Beobachtungen!" Weiter heißt es in einer von Timm's Denunciationen: „Es choquirt mich, daß ich vom Versuche bald abstehen mußte, „pri schpagoju" (mit dem Degen) in der Uniform die Sessionen zu halten. Denn als Einzelner in einer Sitzung vor den Parten mit dem Degen an der Seite zu sessioniren, macht üblen Effect! Ich habe daher den Degen einstweilen weggestellt. Wie soll ich nun meine Herren Collegen, den wortführenden Herrn nicht ausgenommen, dazu bewegen, zu thun, was Se. kaiserliche Majestät (darf ich sagen: mit tiefem Blick in des modernen Menschen Art und Weise voll Nonchalance) im neuen Code ausdrücklich zu befehlen geruhen? In unserem Stadt-Consistorium gehen die weltlichen Beisitzer gar so weit, daß sie an Stelle der blauen Uniform den grünen Vicefrack gebrauchen! Und sind r e i c h e Männer!" *)

Den energischsten Widerstand gegen die Uebergriffe und durchaus ungesetzlichen Einmischungen in private Angelegenheiten einzelner

---

*) Dieses Verhalten Timm's fand selbstverständlich beim Generalgouverneur Golowin lebhafte Anerkennung. „Der ehemalige wortführende Bürgermeister und derzeitige Oberlandvogt Timm" — so berichtet Golowin dem Minister Perowski am 10. Februar 1846 — „zieht besondere Aufmerksamkeit auf sich durch seinen eifrigen Dienst, wie auch durch beständigen Eifer bei Erfüllung der Anordnungen der Obrigkeit, und zeichnet sich ebenso aus durch eine gute Gesinnung und eifrige Mitwirkung bei Vollstreckung des Willens der Regierung, wodurch er bei den übrigen Gliedern des Magistrats Mißgunst erworben hat und bei den letzten Wahlen des Amtes eines wortführenden Bürgermeisters verlustig gegangen ist." Um diesem „treuen Vollstrecker der Verordnungen der Regierung" einen Beweis der Anerkennung zu ertheilen, beantragte der Generalgouverneur, Timm den Wladimir-Orden 3. Klasse zu verleihen, eine Extra-Jahreszahlung von 400 Rbln. aus der Riga'schen Stadtkasse auf Allerhöchsten Befehl anzuweisen und seinem talentvollen Sohne zur Förderung seiner künstlerischen Ausbildung eine Unterstützung aus der kaiserlichen Cabinetskasse zukommen zu lassen. Alle diese Anträge wurden genehmigt.

Corporationen und Stiftungen seitens der Revisions-Commission leistete der würdige Aeltermann großer Gilde, Johann Andreas Lemcke, ein Mann, der durch seine standhafte Weigerung, die Berathungsprotokolle der großen Gilde der Revisions-Commission auszuliefern, wochenlang den Minister des Innern, den Generalgouverneur und nicht zum mindesten die Herren Chanykow und Stackelberg in große Erregung versetzte. Lemcke sah in dem Anverlangen der Revidenten ein Attentat auf das der Gilde seit Jahrhunderten zustehende Recht der freien und ungeschmälerten Berathung und erklärte sich für um so weniger verpflichtet, der Forderung nachzukommen, als der Gilde überhaupt nicht die Führung solcher Notizen, welche nur ihre häuslichen Angelegenheiten beträfen, vorgeschrieben sei. Vergebens suchten Aeltermann und Bürgerversammlung den Schutz des Raths und des Generalgouverneurs nach — der Uebermacht mußten sie weichen und endlich die Protokolle ausliefern.

Auf Grund des umfangreichen Materials, das die Commission aus den städtischen Archiven gesammelt hatte, bearbeitete sie die Verwaltung des Stadtvermögens und entwarf sie ein Normal-Budget für die Stadt Riga, dessen denkbar gehässigste Motivirung allein mehr als 500 Folioseiten umfaßte. In seinen Hauptgrundlagen hatte dieses Budget der Stadt zur Richtschnur zu dienen und die von der Commission entworfene Arbeit sollte durch eine besondere Commission unter persönlichem Vorsitz des Generalgouverneurs beprüft werden. Doch nur einmal kam dies zur Ausführung.

So lange Golowin als Generalgouverneur in Riga weilte, erfreuten sich die Glieder der Revisions-Commission des energischsten Schutzes dieses Machthabers bei allen ihren Kämpfen mit der Stadtverwaltung. Als aber Golowin dem Fürsten Suworow hatte weichen müssen, war es mit der Kampfesfreudigkeit der Herren Chanykow, Stackelberg und Genossen aus. Nichts war dem neuernannten Generalgouverneur mehr zuwider, als das Buhlen mit demokratischen Principien und Nivellirungs-Tendenzen. Der Fürst erkannte alsbald nach seiner Ankunft in Riga (im März 1848), daß die Commission eine durchaus einseitige feindliche Kritik geübt, indem sie das Veraltete und Mangelhafte allein hervorgezogen und beleuchtet hatte, ohne dem Trefflichen und Bewährten sein Recht zu gewähren. Mit Entschiedenheit vertrat er die Ansicht, daß die Arbeiten der Commission unter solchen Umständen zu keinem ersprießlichen Ergebniß führen könnten, und setzte die Abberufung der Commission durch. Zu Anfang Juni 1848 verließ der Staatsrath Chanykow, bald darauf

Samarin, im August 1849 Baron Stackelberg die Stätte seines mehrjährigen Wirkens.

Die Glieder der aufgehobenen Revisions-Commission, besonders der „Historiker und Statistiker" derselben, Juri Samarin, setzten ihre Angriffe auf die deutsche Verwaltung der baltischen Städte von St. Petersburg aus fort. Die Ergebnisse seiner Forschungen über die Vergangenheit und seine Beobachtungen über den derzeitigen Zustand Riga's und Livlands hatte Samarin in Form von Briefen zu Papier gebracht und sie in den beiden Residenzstädten circuliren lassen. Da die „Rigaer Briefe" *), besonders auch die Handlungsweise des Fürsten Suworow scharf kritisirten, so war es natürlich, daß letzterer Verlangen danach trug, dieses Elaborat Samarin'scher Forschung näher kennen zu lernen. Da es dem Fürsten nicht gelang, der „Briefe" habhaft zu werden, so wandte er sich an Samarin's Gönner, den Minister des Innern, Perowski, mit dem Gesuch, ihm die Arbeit seines Beamten in einer beglaubigten Abschrift zu übermitteln. „Ich hoffe," so schrieb Fürst Suworow (14. Februar 1849) dem Minister, „um so mehr auf Erfüllung meiner Bitte, als ich es für meine Pflicht als Generalgouverneur halte, alle diejenigen Daten und Thatsachen, welche zur Bereicherung meiner Kenntnisse von den meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen dienen können, nach Möglichkeit zu benutzen. Ich halte die historischen Studien des Herrn Samarin nicht für eine Privatarbeit, weil sie im Auftrage der Obrigkeit von einem Beamten des Ministeriums des Innern, der dafür besoldet worden, verfaßt und weil die Documente und Acten, auf denen Samarin's Arbeit beruht, nur einem Beamten der Krone zugänglich gewesen sind."

Da der Minister Perowski dem Wunsche des Fürsten Suworow nicht entsprach, brachte letzterer die Angelegenheit zur Kenntniß des Kaisers, welcher, nachdem er die „Rigaer Briefe" gelesen hatte, dem Verfasser derselben einige Tage Festungshaft zudictirte.

Inzwischen setzten die übrigen Glieder der Revisions-Commission ihre Umtriebe in der Residenz fort und veranlaßten den Minister des Innern, das auf demokratischer Grundlage ausgearbeitete Verfassungsproject direct an den Reichsrath und von dort an den Kaiser gelangen zu lassen. Auf diese Weise hofften sie allen Widerstand der deutschen Stände und des Generalgouverneurs von vornherein be-

*) Zum ersten Mal im Originaltext abgedruckt in der Akssakow'schen Wochenschrift „Ruß" 1882, Nr. 5 ff.

seitigen zu können. Aber Fürst Suworow widersetzte sich diesem Plane auf das Entschiedenste und verlangte vor allen Dingen, über den Verfassungsentwurf gehört zu werden. Der Kaiser gestattete dies und genehmigte auch, auf Suworow's Antrag, daß das Project in dem unter dem Vorsitz des Generaladjutanten Grafen Pahlen bestehenden Ostsee-Comité mit Hinzuziehung von Vertretern der Stadt Riga beprüft werde. Bevor es aber hierzu kam, ward dem Fürsten Suworow Gelegenheit gegeben, sein kritisches Gutachten über den radicalen Verfassungsentwurf, an dessen Ausarbeitung sich vornehmlich Samarin betheiligt hatte, abzugeben. Wir entnehmen diesem umfangreichen, dem Minister des Innern am 16. November 1848 vorgelegten Gutachten das Nachstehende:

„Wegen der großen Wichtigkeit des Gegenstandes" — schreibt Fürst Suworow — „habe ich mit der minutiösesten Sorgfalt nicht allein die Vorschläge der Commission, sondern auch die Darlegung der von ihr aufgedeckten Mängel der Riga'schen Stadtverwaltung prüfen und die von ihr angeführten Thatsachen sowohl mit der Wirklichkeit, als auch mit den in meiner Kanzlei befindlichen Daten vergleichen müssen. Die dreijährige angestrengte Arbeit der Commission, die auf radicale Umwälzung der gesammten, seit Jahrhunderten bestehenden Ordnung gerichteten Vorschläge derselben machten es mir, um sowohl den Nutzen der Vorschläge zu erkennen, als auch um mich davon zu überzeugen, inwieweit die Erwägungen und Motive der Commission berechtigt wären, zur Pflicht, ebenso eingehende Studien dieser Angelegenheit zu widmen.

„— — Die Commission hat u. A. auf ihre Aufgabe hingewiesen und bemerkt, daß „ihr vom Ministerium des Innern zur Pflicht gemacht worden sei, die gegenwärtige Ordnung und die gegenwärtig vorhandenen Mängel der Riga'schen Stadtverwaltung auf's Genaueste zu erforschen". Die Commission hat wahrscheinlich sich von der Ansicht leiten lassen, daß der ihr ertheilte Auftrag nicht darin bestanden habe, den Nutzen des Bestehenden, sondern einzig und allein die Mängel nachzuweisen. Ich muß der Commission die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in dieser Beziehung mit gewissenhaftester Vollständigkeit ihre Instruction befolgt hat. Sie hat die allerunbedeutendsten Mängel, sowohl in administrativer als in ökonomischer Beziehung, aufgedeckt. Doch gerade diese Richtung, welche die Commission bei ihren Arbeiten eingeschlagen, hat nicht anders als Einseitigkeit und sogar Parteilichkeit zur Folge haben müssen. Es war das einzige Streben der Commission, nur

Mängel und Mißbräuche in der Riga'schen Stadtverwaltung aufzudecken. Nach ihrer Ansicht weist die gegenwärtige Institution nicht das geringste Nützliche, Geeignete und der Erhaltung Werthe auf. Eine derartige Kritik der Verwaltung ist nach meiner Ansicht durchaus einseitig und ich kann zu einer solchen kein Vertrauen hegen und mich nicht davon überzeugen, daß die Anschauungen der Commission in einer für das Staatswesen so wichtigen Angelegenheit von unerschütterlicher Unparteilichkeit beseelt sind. Es widerstrebt mir auch nur anzunehmen, daß sich in einer seit einigen Jahrhunderten bestehenden Verwaltung, in Institutionen, die im Laufe einiger Jahrhunderte festgewurzelt sind und sich entwickelt haben, nicht das geringste Nützliche und für den Vortheil der Stadt und ihrer Bewohner Gute finden sollte. Bei „gesetzlosen und schädlichen" Institutionen kann doch nicht von gutem Zustande und Gedeihen der städtischen Interessen die Rede sein. Ungesetzliche Handlungen der Municipalverwaltung, namentlich wenn sie Jahrhunderte lang fortgesetzt worden, müssen doch völlige Zerrüttung und Verarmung zur Folge haben. Dieses Bild gewährt aber die gegenwärtige Lage der Stadt Riga keineswegs. Einige Anordnungen in der Stadtverwaltung und in gewissen Institutionen, die mit den gegenwärtigen Bedürfnissen der Stadt nicht im Einklang stehen, halte auch ich für sehr nothwendig. Aber die Darlegungen der Commission haben mich nicht von der Nothwendigkeit einer radicalen Reorganisation, einer vollständigen Umwälzung aller gegenwärtig bestehenden Grundlagen überzeugen können: die Vorschläge der Commission beruhen theils auf vorgefaßten theoretischen Anschauungen, theils auf einseitiger Beobachtung, theils sind sie gänzlich unbegründet. Diese Vorschläge bilden nicht die Arbeit ganzer Stände, sondern bloß einiger Kronsbeamten, und sind bisher weder einer kritischen Beleuchtung, noch auch nur dem Versuch einer Entgegnung unterzogen worden.

„Soll eine völlig neue Ordnung, die auf durchaus fremden und den Jahrhunderte alten historischen Traditionen der Bewohner Riga's widersprechenden Grundlagen ruht, eingeführt werden, so ist vor Allem der Beweis dafür zu führen, daß die projectirte neue Ordnung den Bedürfnissen der Stadt entsprechen und ihren künftigen Wohlstand und ihre ruhige innere Entwickelung sichern wird. So lange die Regierung sich nicht von der Wichtigkeit dieser Frage überzeugt, ist es gefährlich, das Alte zu zerstören und durch Einführung einer neuen Verfassung die schwere Verantwortung für das Gedeihen einer der bedeutendsten Städte des Reiches auf sich zu nehmen." —

Fürst Suworow geht sodann über auf eine nähere Beleuchtung der sog. historischen Motive zu dem Entwurf, und meint, daß die von der Commission geübte historische Kritik überaus schwach und oberflächlich sei und nicht immer mit den Resultaten der Arbeiten der zweiten Abtheilung der Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers übereinstimme. So finde z. B. die Commission, daß das Recht des Vogteigerichts auf Ertheilung von Geburtszeugnissen sich nur auf Lutheraner, nicht aber auf griechische Orthodoxe erstrecken könne, weil dieses Recht auf den aus dem 13. Jahrhundert stammenden Riga'schen Statuten beruhe. „Diese Ansicht der Commission stimmt mit den geschichtlichen Thatsachen nicht ganz überein, denn die Geschichte lehre, daß im 13. Jahrhundert nirgends Lutheraner existirt haben, und in diesem Falle hat sich die Commission bloß um drei Jahrhunderte versehen."

Nach eingehender Beleuchtung des Verfassungsentwurfs selbst, vor dessen Anwendbarkeit auf Riga der Generalgouverneur dringend warnt, beantragte Fürst Suworow, eine neue Commission an Ort und Stelle, welche das Project unter seiner Aufsicht umarbeiten sollte, niederzusetzen. Trotz heftigen Widerspruchs von Seiten des Ministers des Innern wurde dieser Antrag vom Ostsee-Comité acceptirt und vom Kaiser bestätigt. Am 10. August 1849 trat die sog. Redactions-Commission, aus Vertretern der Staatsregierung, der Stände und zwei russischen Bürgern bestehend, unter dem Vorsitz des Vicegouverneurs v. Cube in Riga zusammen. Der Commission, an der u. A. auch der damalige Kammerherr, spätere Minister des Innern Walujew, theilnahm, ward ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Das Ostsee-Comité hatte eine Instruction für die Arbeiten der Commission ausgearbeitet, in welcher u. A. gesagt war, die ständischen Vertreter sollten nicht den Wunsch äußern, ausschließliche Rechte für einige Stände zum Nachtheile anderer beizubehalten, während es doch natürlich war, daß die ständischen Vertreter dafür eintraten, erworbene und bestehende Rechte aufrecht zu erhalten, so lange kein zwingender Grund zur Aufgabe derselben vorlag. Gegen die vom Ostsee-Comité vorgeschlagene Umgestaltung der städtischen Verhältnisse wandten die ständischen Vertreter ein, daß einer völlig neuen Gestaltung der Verfassung die ausgesprochene Aufhebung derselben vorausgehen müsse, dies sei aber nicht geschehen, vielmehr habe erst kurz vorher der Kaiser die Verfassung der Stadt Riga sanctionirt und zwar, wie es in dem Promulgations-Manifeste heiße, „auf Grund der von Unseren Vorfahren verliehenen und von Uns bestätigten Rechtsbestimmungen".

Trotz nicht geringer Meinungsverschiedenheiten wurden die Arbeiten doch im Mai 1850 beendigt und wurde ein neues, zwar auf geschichtlicher Grundlage ruhendes, indessen namentlich die Trennung der Justiz von der Verwaltung beantragendes Project entworfen. Die Vorschläge der Commission schienen anfangs in St. Petersburg günstige Aufnahme zu finden — zu einer Verwirklichung derselben ist es aber nicht gekommen. Mehr als ein Jahrzehnt ruhte die Stadtverfassungsfrage. Aus eigener Initiative der Stände Riga's wurde sie im Jahre 1861 wieder aufgenommen. Mehrere Entwürfe wurden ausgearbeitet, und noch im Februar 1868 wurde die Basis derselben, auf der seitherigen historischen Entwickelung der Stadt weiterzubauen, auch von Seiten des Ministeriums des Innern anerkannt. Zwei Jahre später wurde ein kaiserlicher Befehl erlassen, der die Ausdehnung der russischen Städteordnung auf die baltischen Städte anbefahl. Mit der Einführung dieses Gesetzes (1877), dessen innerer Werth nicht ungünstig genug beurtheilt werden kann, wurde die alte Stadtverfassung, die Jahrhunderte hindurch allen Stürmen zu trotzen vermocht hatte, begraben. Zwar war es gelungen, die den baltischen Provinzen gewährleistete deutsche Amtssprache zu retten, aber um den Preis, daß sie nur „bis auf Weiteres" gestattet wurde. —

Durch den Fürsten Suworow wurde auch noch eine andere große Gefahr, von der die baltischen Städte, und in erster Reihe Riga, seitens des Ministers Perowski und der Stackelberg-Chanykow'schen Commission bedroht waren, abgewandt. Die baltischen Städte sollten des Rechts auf den Besitz von Landgütern verlustig gehen und letztere dem Ministerium der Reichsdomainen ausgeliefert werden, weil bei Erhebung der Getränksteuer von den, den Städten im Gouvernement Bjalystok gehörigen Gütern es für ungeeignet erachtet worden war, daß Güter mit leibeigenen Bauern sich im Besitz von Städten befänden. War es auch bei der notorischen Unwissenheit der Petersburger Centralverwaltung über baltische Verhältnisse erklärlich, wenn auch keineswegs entschuldbar, daß das Ministerium von der bereits vor einigen Decennien erfolgten Thatsache der Aufhebung der Leibeigenschaft in Liv-, Est- und Kurland augenscheinlich keine Ahnung hatte — so war es geradezu unerhört, daß die Revisions-Commission, welche seit Jahren in alle Einzelheiten baltischen Lebens gedrungen war, diese Thatsache völlig ignorirte und sofort die ausführlichsten Vorschläge darüber ausarbeitete, wie

der altüberkommene reiche Landbesitz der Städte zu Gunsten der Krone einzuziehen sei.

Die Städte waren keineswegs geneigt, sich in die beabsichtigte schreiende Verletzung ihrer verbrieften Eigenthumsrechte zu fügen. Nur wenige Jahre früher hatte Kaiser Nikolaus ihnen noch feierlich zugesichert, daß sie „in ihrem fortwährenden und unverletzlichen Besitze alle ihnen rechtmäßig gehörigen, durch Gnadenbriefe, Kauf, Tausch oder mittelst einer anderen gesetzlichen Erwerbungsart an sie gelangten Landgüter, Ländereien &c. sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadt nebst allen ihren Zubehörungen und Rechten behalten sollten" — und nun sollte ihnen ihr wohlerworbenes Eigenthum geraubt werden! Gelangte dieser Plan zur Ausführung — was war dann noch unmöglich? Fürst Suworow vertrat in gewohnter freimüthiger Weise die Sache des Rechts, berief sich auf die capitulationsmäßigen und durch allerhöchst bestätigte Privilegien den Städten garantirten Zusicherungen und wies auf die revolutionirende Wirkung hin, die derartige Angriffe auf Jahrhunderte lang heilig gehaltene Privatrechte hervorrufen müßten. In dem heftigen Kampfe, den er auch in dieser Sache mit dem Minister Perowski und den Gliedern der Revisions-Commission zu führen hatte, blieb er Sieger.

Ein neuer, von der Revisions-Commission ausgehender Gewaltstreich drohte der Stadt Riga zu Ende des Jahres 1848. Zu Anfang September wurde der Riga'sche Rath von der Nachricht überrascht, der Kaiser habe auf Antrag des Ministers Perowski befohlen, sowohl die Cameral-Protokolle als auch das gesammte „geheime oder innere" Archiv des Raths zu confisciren.

Seit Jahrhunderten hatten Vertreter des Raths und die Aelterleute der Gilden „in camera", einem engeren ständischen Ausschuß, über wichtige Angelegenheiten der Stadt Vorverhandlungen geführt, ohne daß von dieser Art Berathungen in der geschriebenen Verfassung der Stadt Notiz genommen worden war. Herr v. Stackelberg hatte nun in Gildebüchern und anderen Papieren Spuren dieser, wie er meinte, höchst regierungsfeindlichen Cameral-Verhandlungen gefunden und sich lebhaft bemüht, auf alle derartigen Protokolle Beschlag zu legen. Indessen war man von städtischer Seite nicht in der Lage, seinem Verlangen in allen Beziehungen zu entsprechen, weil der größte Theil dieser Aufzeichnungen im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen war. Stackelberg sah auch in dieser ihm ertheilten Auskunft nur „principiellen Widerstand", glaubte fest an die Existenz der Protokolle und vermuthete, daß sie in einem „geheimen", ihm

nicht zugänglichen städtischen Archive aufbewahrt würden. Seiner Initiative war der oben erwähnte Allerhöchste Befehl zuzuschreiben.

Der Rath erklärte sich sofort bereit, die beim Obersecretär aufbewahrten Protokolle der seit 1845 aufgehobenen Cameralverhandlungen auszuliefern, wies aber im Uebrigen darauf hin, daß er kein geheimes Archiv besitze und daß das innere Archiv, dem die Bezeichnung „geheim" von der Revisions-Commission und dem Minister des Innern zuertheilt worden, in Wirklichkeit keine Geheimnisse, sondern die werthvollsten Urkunden von Begründung der Stadt an bis auf die Gegenwart enthalte.

Diese durchaus der Wahrheit entsprechende Erklärung des Raths machte selbst auf den Generalgouverneur Fürsten Suworow, welcher vom Minister des Innern mit der Execution des kaiserlichen Befehls betraut worden war, einen verblüffenden Eindruck, da sich der Fürst nicht vorstellen konnte, daß die Revisions-Commission so leichtfertige, wahrheitswidrige Berichte nach St. Petersburg hatte gelangen lassen. Es war gegen Ende September 1848, als in dem Archivgewölbe des Riga'schen Rathhauses ein in diesen Räumen noch nie gesehener Besuch erschien: Fürst Suworow wollte sich selbst von dem Inhalt des sogenannten „geheimen" Archivs überzeugen, und kam mit einigen Personen seiner nächsten Umgebung. Sorgfältig wurden die einzelnen Blechkapseln des Archivs untersucht: überall fanden sich Urkunden über die Rechte und Gerechtsame der Stadt, Allerhöchste Gnadenbriefe von polnischen, schwedischen und russischen Herrschern, Stiftungsurkunden, Karten, Werthdocumente ꝛc., ja sogar die abgehauene Hand eines Falschmünzers aus uralter Zeit. — Sollten alle Documente als geheim gelten, ja, dann war auch die ganze Geschäftsführung und Verwaltung, die auf Grund dieser Documente stattgefunden hatte, als geheim anzuerkennen und dann hätten überhaupt alle Archivalien des Rathhauses der Confiscation zu unterliegen.

In einem ausführlichen Bericht, den Fürst Suworow am 24. September 1848 dem Minister Perowski erstattete, wies der Generalgouverneur darauf hin, daß er pflichtgemäß auf die Unausführbarkeit des kaiserlichen Befehls aufmerksam machen müsse. Die Documente des inneren Rathsarchivs könnten unter keinen Umständen confiscirt werden, denn sie enthielten zumeist kaiserliche, der Stadt Riga verliehene Urkunden und sonstige Papiere, die um so weniger als geheim zu bezeichnen seien, als sie schon längst durch Dogiel's Codex diplomaticus, Napiersky's Monumenta Livoniae antiquae und den Index corporis historico-diplomatici Livoniae Gemeingut der gelehrten Welt geworden seien.

Der Minister des Innern schwieg zunächst. Um so eifriger war Herr v. Stackelberg beflissen, Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptungen beizubringen. So führte er z. B. an, daß sich in den Protokollbüchern der großen Gilde von 1720—1745 der Vermerk finde, ein gewisser Beschluß des Raths (hinfort Rathsherren kaufmännischen Standes nur aus den Aeltesten und dem Dockmann der großen Gilde zu erwählen) sei im „geheimen Buch" verzeichnet. Dieses „geheime Buch" sei aber vom Rath nicht ausgeliefert worden. Der Rath erwiderte hierauf: Allerdings sei jener Vermerk im Jahre 1723 geschehen und scheine derselbe ein damals aufgenommenes Cameral-Protokoll anzudeuten. Es sei aber nicht absolut gewiß, daß auch Protokolle über solche Verhandlungen schriftlich aufgenommen worden seien. Jedenfalls habe der Rath alles ausgeliefert, was ihm in dieser Beziehung als vorhanden bekannt gewesen, und wenn der Herr v. Stackelberg einen Verdacht in dieser Hinsicht hege, so widerlege sich dieser schon dadurch, daß für den Rath zu einer Vorenthaltung von Protokollen aus einer Zeit, für welche das gegenwärtige Personal des Raths in keiner Weise etwas zu verantworten habe, kein Grund vorliege. „Es liegt" — bemerkt der Rath — „jedem Unbefangenen bei weitem näher, in der gedachten Beziehung anzunehmen, daß entweder die damaligen Verhandlungen mit den Aeltermännern so confidentieller Art gewesen, daß, wie es überhaupt in dem Charakter der älteren Zeit lag, die Aufnahme eines besonderen Protokolls nicht für nöthig erachtet worden, oder, daß eine mangelhafte Beaufsichtigung des äußeren Archivs, zu welchem diese Protokolle gerechnet wurden, im Laufe von so langer Zeit, in welcher auch, namentlich bei dem Bau des Rathhauses um das Jahr 1760, mehrfache Wechselungen des Behördenlocals eintraten, den zufälligen Verlust einzelner Bände oder Hefte herbeiführte, als überall bösen Willen vorauszusetzen." —

Immer wieder nimmt Herr v. Stackelberg den Versuch auf, den Fürsten Suworow davon zu überzeugen, daß der Rath mehr als genügenden Anlaß habe, gewisse Papiere zu verheimlichen, weil sich aus ihnen ergeben würde, daß die Privilegien, auf die sich der Rath Jahrhunderte lang berufe, keine historische Kritik vertrügen. Es sind umfangreiche Denkschriften, die Herr v. Stackelberg als Belege für seine Behauptung dem Fürsten Suworow überreicht, Denkschriften, in denen z. B. nachzuweisen versucht wird, daß einige Privilegien zu polnischer Zeit, im Anfang des 17. Jahrhunderts, von Seiten der Vertreter der Stadt Riga durch Bestechung von Würdenträgern erkauft

worden seien. Hierzu macht Fürst Suworow die treffende Bemerkung: „Ich sehe zum ersten Mal, daß Kinder für die von ihren Vorfahren vor zweihundert Jahren begangenen Sünden verantwortlich gemacht werden!"

Der Riga'sche Rath aber erfreute sich beim Fürsten Suworow größeren Vertrauens als Herr v. Stackelberg, dessen Elaborate nicht die von ihrem Verfasser gewünschte Wirkung übten. Endlich kam auch eine Aeußerung des Ministers Perowski. „Da es" — heißt es in dem Schreiben des Ministers vom 16. October 1848 — „im inneren Archiv des Riga'schen Raths keine besondere geheime Abtheilung giebt, so ist es nothwendig, den gesammten Inhalt des Archivs zu revidiren, um diejenigen Documente zu ermitteln, die als ungesetzlich und anstößig nicht mehr beim Riga'schen Rath zu verbleiben haben; daß aber derartige Documente thatsächlich existirt haben, das können Ew. Durchlaucht sowohl aus den Berichten des Herrn v. Stackelberg als auch daraus entnehmen, daß mir namentlich ein Document solcher Art bekannt ist, nämlich die Neuendahl'sche Handschrift über die Einführung der allgemeinen Stadtordnung in Riga zu Ende des 18. Jahrhunderts *)."

In Folge dieses ministeriellen Befehls mußte eine neue Revision des inneren Archivs stattfinden, welche von dem Kanzleidirector des Generalgouverneurs, v. Tornauw, Herrn v. Stackelberg und dem Collegienrath v. Brevern bewerkstelligt wurde. Auch diese Revisionscommission gelangte zu dem Ergebniß, daß das Archiv des Raths nichts „Verdächtiges und Anstößiges" enthalte; was die Neuendahl'sche Chronik betrifft, so wurde festgestellt, daß ein Mitglied des Raths aus seinen eigenen Sammlungen in völlig privater Weise Herrn Samarin eine Abschrift dieser Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt und niemals von ihm zurückerhalten hatte; im Archiv des Raths hatte sich die Handschrift nie befunden. —

Mit solchem Ergebniß mußte sich auch der Minister des Innern, dessen Mißtrauen die staatsgefährlichsten Papiere im Riga'schen Rathsarchiv aufbewahrt sein ließ, schließlich zufrieden geben. Fortan hat von seiner Seite keine weitere Behelligung des Raths in dieser Angelegenheit stattgefunden, und so war denn auch dieser letzte Anprall gegen die Riga'sche Stadtverwaltung glücklich zurückgewiesen worden.

*) Die Neuendahl'sche Chronik ist in J. Eckardt's Bürgerthum und Büreaukratie, Leipzig 1870, S. 13—91 zum Abdruck gelangt.

VI.

Aus den ersten Jahren der Suworow'schen Aera.

Am 18. März 1848 trat Fürst Alexander Suworow, der Nachfolger Golowin's, das Amt eines Generalgouverneurs von Liv-, Est- und Kurland an. Eine neue Periode baltischen Lebens begann. Hatte die drangsalvolle Golowin'sche Zeit die Provinzen in die Gefahr gebracht, „in den leeren Raum einer geschichtslosen Zukunft hinausgeschleudert zu werden", so bildete die neu beginnende Suworow'sche Aera den vollsten Gegensatz zu ihr. Mit dem System seines Vorgängers brach Suworow vollständig, er war vor Allem bestrebt, das durch Golowin arg geschädigte Vertrauen der Bewohner der baltischen Provinzen zu der Staatsregierung wiederherzustellen, überall suchte er das selbständige Leben des Landes zu fördern und ihm zu seinem guten Rechte zu verhelfen.

Die russischen Ultra's hatten, wie dies in einem aus Moskau nach Riga gesandten pseudonymen Drohbriefe zum Ausdruck gelangte, von dem Enkel des berühmten Helden, „der Rußland wie eine Mutter geliebt", erwartet, daß er „den russischen Namen in dem von Rußland mit Wohlthaten überschütteten und in seinem Undank es verachtenden Lande" wieder zu Ehren, und daß er vor Allem der lutherischen Kirche in Livland zum Bewußtsein bringen würde, daß sie bloß eine vom Staate geduldete sei. In dieser Erwartung wurden jene Männer gründlich getäuscht; gleich in den ersten Tagen konnten sie erkennen, daß Fürst Suworow nicht gesonnen war, ihren Wünschen zu entsprechen, sondern den Weg einschlug, den ihm Pflicht, Ehre und die Erkenntniß des wahren Wohls des Staates und des ihm anvertrauten Landes geboten.

Was die Philaret's, Golowin's, Chanykow's, Tolstoi's, Samarin's u. s. w. mühsam in unendlichen Agitationen zu Wege gebracht, war durch den Fürsten Suworow mit einem Schlage gefährdet. Es ist daher begreiflich, daß diese Männer von Anfang an mit blindem Hasse die durch den Fürsten vollzogene „Schädigung der russischen Politik" beobachteten.

Was ein bis zur absoluten Verblendung einseitiger Gegner zu leisten vermag, ersieht man aus dem Sündenregister, das Juri Samarin über die ersten Tage der Anwesenheit des Fürsten Suworow in Riga angefertigt hat, über jene Zeit, in welcher, um in der poetischen Sprache des Verfassers zu reden, Fürst Suworow „sich umsah und auf dem Bein Stellung zu gewinnen suchte, auf welchem er in den Ostseeprovinzen stehen wollte" *).

Im März 1848 hatte Samarin, noch in Riga weilend, von dort einen Brief an den Professor Witalij Schulgin in Kiew gerichtet, den ehemaligen Professor der Geschichte und bekannten Verfasser der ersten anständigen Lehrbücher der Geschichte in russischer Sprache. Dieser Brief ist aber nicht mit der Post versandt worden, weil eben dazumal Niemand gern seine Correspondenz der Post anvertraute. Samarin giebt nun seinem Freunde Schulgin eine „vollständige Chronik" dessen, was Fürst Suworow in den drei ersten Wochen in Riga „angegeben". In welcher Weise der Chronist verfährt, wie es ihm keineswegs einfällt, irgendwie die Belege zu seinen Behauptungen zu bieten — werden die nachfolgenden Mittheilungen zeigen.

Fürst Suworow — so heißt es in dem Samarin'schen Briefe — hatte solche Eile, sich als „Feind alles Russischen" zu kennzeichnen, daß er schon unterwegs sich bemühte, Alles mitzutheilen, „was ihn in St. Petersburg Meyendorff, Pahlen u. Co. gelehrt". An der Grenze des Riga'schen Kreises wurde Suworow vom Ordnungsrichter begrüßt, der seinen „Rapport" in russischer Sprache vorbrachte. „Weshalb sprechen Sie nicht in Ihrer Muttersprache?" fragte der Fürst. „Diese eine Frage," behauptet Samarin, „die sich blitzschnell im ganzen Lande verbreitete, hat Alles niedergeworfen, was mit großer Mühe zur Festigung des officiellen Vorranges der russischen Sprache gethan worden war."

In Riga angelangt, hat Fürst Suworow „sich beeilt", seine „Nichtachtung des russischen Glaubens" zu bezeugen, denn, sagt Herr Samarin, „einer allgemeinen, selbst von Sr. Majestät dem Kaiser beobachteten Sitte zufolge, schließt sich an den feierlichen Einzug in die Stadt ein Gebet in der Kathedrale — Suworow hat dies nicht gethan".

Dann kommt das Verbrechen der Verletzung des russischen Patriotismus, das Suworow dadurch begangen, daß er nach dem

*) Russische Männer in den Ostseeprovinzen. Von N. Lesskow. Im „Istoritscheski Westnik" 1883, November.

Abendgottesdienst in der griechischen Kirche in das deutsche Theater zu „Figaro's Hochzeit" fuhr, und noch dazu in der Zeit der großen Fasten!

Ferner: „Fürst Suworow stattete allen städtischen Pastoren eine Visite ab und hat keinen einzigen russischen Geistlichen seines Besuchs gewürdigt, obwohl diese ihm durch den Bischof vorgestellt worden waren." Herr Lesskow, der uns diese „Chronik" mittheilt, würzt diesen Passus mit dem Senf eigener Combination und fügt hinzu: „Der Fürst wollte den Russen seine Mißachtung fühlen lassen und den Herren Pastoren Anlaß geben, Pahlen, Meyendorff u. Co. zu schreiben, daß ihr russischer Abgesandter sich in den Ostseeprovinzen benommen, wie sie es verlangten. Dies wurde auch erreicht."

Nun folgt ein Bericht über den ersten Bittsteller-Empfang am 23. März 1848, am Vorabend des Tages, an dem der Fürst durch den Besuch von „Figaro's Hochzeit" „sündigte". „Einfaches Volk hatte sich zahlreich versammelt, begierig zu hören, was der dem Kaiser nahestehende Würdenträger sagen würde, und bereit, das Gehörte überallhin zu verbreiten. Zuerst erschien eine Jüdin, die zur rechtgläubigen Kirche übergetreten war und welche die ihr laut Gesetz dafür zukommenden dreißig Silberrubel forderte. Suworow hatte keine Ahnung von diesem sogenannten „Gesetz der dreißig Silberlinge", erfuhr erst bei dieser Gelegenheit von der Existenz desselben und gab seinem Aerger über dasselbe in Gegenwart Aller in scharfen Worten Ausdruck. Der Verfasser der „Chronik" findet es vollkommen richtig, daß dem Fürsten Suworow dieses Gesetz, welches „ein besonderes Honorar für den Glauben" festsetzt, nicht gefallen konnte, und sagt: „Der unglückselige Einfluß dieser ‚dreißig Silberlinge' war in den Ostseeprovinzen und in den südwestlichen Gouvernements noch schlimmer als im Reich, weil Lutheraner und Katholiken über diesen ‚Kauf' spotteten und die Rechtgläubigkeit eine doppelte Erniedrigung erdulden mußte, indem sie erstens nur für 30 Rubel theurer abgeschätzt wurde als die fremden Bekenntnisse, und zweitens, weil diese 30 Rubel solche Personen zur Taufe anlockten, durch welche die Sache einen skandalösen Anstrich erhielt. Für diesen Preis ließen sich vornehmlich Personen zweierlei Sorte taufen: Prostituirte jüdischer Herkunft, welche sich in Städten, in denen Hebräern der Aufenthalt verboten war, nicht mit ihrem Gewerbe beschäftigen konnten, und junge Recruten, welche sich zur Ableistung der Wehrpflicht nicht gestellt hatten. Diese letzteren heiratheten, nachdem sie zur Orthodoxie übergetreten waren, sehr oft eben solche Neophyten und eröffneten

dann geheime oder öffentliche Wirthschaften. Das war ihre Lieblingsprofession."

Bei dem Empfange der Jüdin, welcher der Fürst Suworow die dreißig Silberlinge doch auszahlen lassen mußte, wird ihm von Samarin der Vorwurf gemacht, daß er seinem Mißfallen über das Gesetz öffentlich Ausdruck gegeben, was für ihn als Generalgouverneur unpassend gewesen sei.

Der Jüdin folgten vier lettische Bauern, die eben zur orthodoxen Kirche übergetreten waren und nun über ihre Gutsherren klagen kamen. Der Chronist sagt bei dieser Gelegenheit, daß „zur erfolgreichen Erzielung des Uebertritts zur Orthodoxie einige verlockende Vergünstigungen zugelassen wurden". Diese vier Bauern soll Fürst Suworow zuerst gefragt haben, ob sie beim russischen Bischof gewesen, und, als sie dies bejahten, soll er ihnen „in Wuth" gesagt haben, daß sie sich nicht unterstehen dürften, in irdischen Angelegenheiten zum Bischof zu gehen, sonst würden nicht nur ihre Bittgesuche unberücksichtigt bleiben, sondern er würde sie selbst sogar bestrafen.

In Samarin's Augen lag hierin wieder eine Beleidigung der griechisch-orthodoxen Kirche, während Herr Lesskow, der Herausgeber der Samarin'schen Aufzeichnungen, ohne jeden weiteren Beleg die Behauptung aufstellt, Fürst Suworow habe sich über den russischen Bischof geärgert und deshalb in solcher Weise gesprochen. Seine Worte seien nicht für die lettischen Bauern, sondern für den Bischof bestimmt gewesen*).

---

*) Zur Sache selbst erklärt Herr Lesskow, daß die russischen Staatsinteressen keineswegs eine Conversion der lutherischen Letten und Esten erforderten und daß letztere in den Ostseeprovinzen dem russischen Reiche mehr geschadet als genützt habe. Lesskow schließt sich der Meinung des russischen „Kirchlichen Gemeinde-Boten" (1882, Nr. 71) an, welcher es im Interesse des Glaubens und des Staates für nothwendig erachtet, die Orthodoxie vollständig von der Politik zu trennen. Die orthodoxe Kirche solle nur mit Waffen des Geistes kämpfen; eine aus politischen Motiven erfolgende Gräcisirung rege die Bauern nur auf und erweise sich in politischem Sinne als für die Absichten Rußlands in den Ostseeprovinzen nicht nützlich. Daß die Verquickung des russischen Strafgesetzbuchs mit der Orthodoxie auf die Neophyten direct schädlich einwirke, dafür führt Lesskow als Beleg den Inhalt eines Gesprächs an, das er mit dem 1882 verstorbenen Bischof von Riga, Philaret II., geführt. Die neubekehrten Letten und Esten seien in hohem Grade aufgebracht gegen das russische Gesetz der Unlösbarkeit der Ehe und äußerten ihre Unzufriedenheit hierüber mitunter in sehr grober Form. „Mein Nachbar" — so sprach ein Neubekehrter — „irgend ein Lutheraner, hat

Nach den Letten kam eine Gruppe russischer Altritualisten an die Reihe. Auch hier wieder kann es Fürst Suworow Herrn Samarin nicht recht machen, weil er gegen diese Altgläubigen, die um Befreiung ihrer Söhne von der Recrutenpflicht zu bitten gekommen waren, zu herausfahrend gewesen sei und sie in sehr brüsker Weise angeschrieen haben soll. — Es wird ferner erzählt, daß Fürst Suworow nur eine altgläubige Dame, Frau Popow, besucht habe, die sich unter ihren Mitbürgern großen Vertrauens erfreute. „Dadurch suchte sich Se. Durchlaucht gleichsam zu entschuldigen bei den Deutschen, unter denen Viele Frau Popow viel mehr achteten, als den Fürsten Suworow, der für die Deutschen nur so weit von Nutzen war, so weit er Rußland schaden konnte."

Als dieses Auftreten des neuen Generalgouverneurs, wie es Juri Samarin schilderte, in Riga bekannt wurde, soll es einen Sturm der Freude auf der einen Seite und des Unwillens auf der anderen hervorgerufen haben, so daß Suworow selbst gefühlt haben soll, daß er zu eifrig gewesen, worauf er „zum Bischof fuhr, um sich zu rechtfertigen" und daselbst sogar Zeugen dafür vorführte (General Jasimowitsch), daß „er bei jenem Empfange nichts Unanständiges über die rechtgläubige Kirche gesagt hätte". —

Was sonst noch Fragwürdiges in den Samarin'schen Aufzeichnungen zu finden ist, kann hier um so mehr mit Stillschweigen übergangen werden, als schon aus den mitgetheilten Proben zu entnehmen ist, wie kurzsichtig und verblendet Samarin über seinen Gegner urtheilte, dem er es nicht vergeben konnte, daß er weniger engherzig und viel freisinniger und europäischer urtheilte, als er. —

Daß Fürst Suworow von vornherein mit voller Kraft gegen die Ränke der griechischen Geistlichkeit, welche auch nach dem Rücktritt ihres Protectors Golowin ihr Wesen trieb, auftrat — dazu hatte er hinreichenden Anlaß, und selbst Herr Lesskow gesteht, daß energische Maßregeln nöthig waren, denn „Personen, welche mit den Acten des Archivs des baltischen Generalgouvernements vertraut sind, können

zu seinem Unglück schlimm geheirathet und hat sich scheiden lassen; nun hat er eine zweite, gute Frau genommen und lebt glücklich — ich aber und meine Wirthschaft müssen verderben und ich muß meine Kinder in alle Winde schicken. Einen solchen Glauben will ich nicht, und ich werde Allen sagen, sich vor einem solchen Glauben zu hüten und werde selbst zu meinem alten Glauben zurückkehren." Und sie führen — bemerkt Herr Lesskow — ihre Absicht aus, die griechische Geistlichkeit aber muß dies ignoriren und sie kann vernünftiger Weise nicht anders handeln. — Dies hat Lesskow 1883 niedergeschrieben. —

nicht leugnen, daß im Lande Fälle vorkamen, in denen das Verhalten einiger geistlicher Personen zuweilen derartige Maßregeln durchaus erforderlich machte" *).

In sehr entschiedener Weise verlangte Fürst Suworow alsbald nach seinem Amtsantritt von dem Bischof Philaret, daß die griechische Geistlichkeit sich nicht in weltliche Dinge mische und sich nicht erlaube, Hoffnungen in den griechisch gewordenen Bauern zu erwecken, die nie zur Verwirklichung gelangen könnten. Die griechischen Landgeistlichen gewöhnten die Bauern daran, sich gar nicht mehr an die ordentlichen Behörden zu wenden, indem sie Klagen über alle möglichen Agrar- und andere Sachen entgegennähmen und dieselben an den Bischof brächten. Dadurch werde die gesetzliche Ordnung erschüttert und Mißtrauen gegen die Obrigkeit hervorgerufen.

Solches Auftreten war in den Augen des Bischofs Philaret genügend, um ihn als „Feind der Orthodoxie", als „Entarteten" und „Schmach für den russischen Namen" **) zu kennzeichnen. „Fürst Suworow" — so schreibt Bischof Philaret an einen seiner Getreuen bald nach dem Amtsantritt des neuen Generalgouverneurs ***) — „ist, ungeachtet dessen, daß er ein Enkel des durch seine Liebe zu allem Russischen berühmten Feldmarschalls ist, bis zum Extrem wunderlich in seinem Eifer für die Deutschen. Ich weiß nicht, ob man ihn nicht einen lutherischen Generalsuperintendenten nennen soll. Unaufhörlich betheuert er, daß er vom Kopf bis zu den Füßen Russe ist, macht sich aber über alles Russische lustig und demüthigt die Russen öffentlich; er betheuert, daß er tiefes Wahrheitsgefühl besitze und protegirt das Lutherthum und verfolgt die Orthodoxie bei allen passenden und unpassenden Gelegenheiten."

In einem seiner Schreiben an den Fürsten Suworow hatte Bischof Philaret direct einige deutsche Beamte in der Umgebung des Generalgouverneurs beschuldigt, daß sie bestrebt seien, dem Fürsten die Wahrheit zu verheimlichen und sich Ränke zu spinnen erlaubten. — In scharfen, die HH. Chanykow, Samarin, Tolstoi, Baranowski (bisher Kanzleidirector des Generalgouverneurs) etc. wuchtig treffenden Worten weist Fürst Suworow diese Anschuldigung zurück. „Leider" — so schreibt Suworow dem Bischof †) — „kann ich nicht leugnen,

*) Vgl. Istoritscheski Westnik 1883, November, S. 247.

**) Vgl. den Brief Bischof Philaret's an Protohierei Nasarewski im Russki Westnik 1883, Februar, S. 770.

***) Russki Archiv 1887, 10. Heft, S. 214.

†) Russki Archiv 1887, 10. Heft, S. 222.

daß solche Ränke versucht worden sind; aber ich wage es, Ew. Eminenz zu versichern, daß diejenigen Personen, welche vom ersten Tage meiner Ankunft in diesem Lande an durch hartnäckige Entstellung der Wahrheit meinen gewissenhaften Bestrebungen entgegengearbeitet haben, welche sich anstrengen, mir Mißtrauen gegen meine, einen und denselben Glauben bekennenden und einem und demselben Volksstamme entsprossenen Landsleute*) einzuflößen, welche endlich, um mich mit ihren Anschauungen bekannt zu machen, das verächtliche Mittel der Uebersendung anonymer Briefe benutzt haben, daß alle diese Personen, sage ich, nicht zu denen gehören, welche ich als zuverlässige Vollstrecker des Willens der Regierung anzuerkennen vermag, und denen ich daher mit Recht mein Vertrauen versage. Ich weiß, daß einige dieser mir nicht wohlgesinnten Personen sich das ausschließliche Recht auf den Besitz leidenschaftlicher Ergebenheit für die orthodoxe Kirche und Vaterlandsliebe aneignen, daß sie ihre Feder für eine directe Erbin des Schwertes Peters des Großen ansehen, und daß sie sich dazu berufen glauben, durch willkürliche Handlungen die ihrer Ansicht nach lückenhaften Hinweisungen des Allerhöchsten Willens zu ergänzen und die nicht zum Ziele gebrachten Erfolge ihrer Ahnherren zu vollbringen. Ich würde dieser Personen aber nicht Erwähnung thun, wenn nicht Spuren ihres Einflusses in den Angelegenheiten dieses Landes zu finden wären und wenn nicht dieses Land ihnen zum Theil für die Einführung der Sitte verpflichtet wäre, systematisch einen Volksstamm gegen den anderen aufzuhetzen, Anschuldigungen ohne Beweise zu erheben, persönliche Feindseligkeit in die amtlichen Verhältnisse hineinzutragen und zu vergessen, daß in den baltischen Gouvernements, gleich wie in den übrigen Theilen des Reichs, widersprechende Ansichten unter den Vollstreckern zu schweigen haben vor den Befehlen der selbstherrschenden Gewalt." —

Bischof Philaret verstand dieses Schreiben, wie es gemeint war: er sollte sich nicht in Dinge mischen, die ihn nichts angingen, um so mehr, als Fürst Suworow ihm deutlich zu verstehen gab, daß er der oberste Chef des ihm anvertrauten Landes sei, daß er die volle Verantwortlichkeit für seine Verwaltung trage, daß es seine Pflicht

---

*) Unter diesen meint Fürst Suworow z. B. den ihm attachirten Kammerherrn Walujew (den nachmaligen Minister), den Bischof Philaret wegen seiner Unparteilichkeit einen „Feind und Verfolger der Orthodoxie", einen „Polen mit einer Zuthat von Teutonenthum" nannte. Siehe: Rechtgläubige Revue 1886, Juli-Heft, S. 455.

sei, die Achtung vor den bestehenden Gesetzen überall aufrecht zu erhalten und nicht um das Wohl dieser oder jener Klasse der Bevölkerung, sondern um das des ganzen Landes zu sorgen. Fortan unterließ er es, dem Fürsten im amtlichen Verkehr Anlaß zu Beschwerden zu geben, insgeheim aber suchte er nach Möglichkeit, im Verein mit den Chanykows und Samarins, seinen Gegner zu verketzern und zu verleumden. Zahlreiche, in den letzten Jahren in russischen Zeitschriften veröffentlichte Briefe Philaret's (vgl. z. B. die Correspondenz mit dem Grafen Tolstoi in den Publicationen der Räsan'schen Archiv-Commission, 1887, die Briefe an den Erzbischof Innokentij von Chersson im Rig. Westnik 1884, Nr. 209 ff.) legen davon Zeugniß ab. Dem Fürsten Suworow blieben diese geheimen Machinationen nicht verborgen, und da er in St. Petersburg an der höchsten Stelle volles Vertrauen besaß, ward es ihm nicht schwer, sich für die Abberufung Philaret's aus Riga zu verwenden, um so weniger, als der Bischof die früher besessene Gunst des Oberprocureurs des heil. Synods, Grafen Protassow, längst verloren hatte. Philaret aber wollte nicht das Schicksal des ersten russischen Bischofs von Riga, Irinarch, der im October 1841 in nicht sehr glimpflicher Weise von seiner bisherigen Wirkensstätte abgeführt wurde, erleben und suchte selbst um Versetzung in eine andere Eparchie nach, weil sieben Jahre angestrengter, aufreibender Thätigkeit seine Kräfte erschöpft hätten. Im November 1848 erfolgte der kaiserliche Befehl, der Bischof Philaret nach Charkow versetzte. Livland konnte sich Glück dazu wünschen, daß dieser „Fanatiker", wie ihn sein Nachfolger, der Bischof Platon, nannte*), diesen Leiter und Schürer der religiös-politischen Bewegung im Lande, weichen mußte.

Seinem Oberhirten mußte bald auch der Protohierei Wladimir Nasarewski folgen, welcher die „rechte Hand" Philaret's gewesen war und nach dessen Abberufung in des von Riga Geschiedenen Geiste weiter zu wirken sich bestrebte. Ihm war u. A. die Aufgabe zugefallen, Philaret's Archiv zu ordnen, und da man seitens der neuen geistlichen Obrigkeit sofort die Uebergabe der amtlichen Papiere verlangte, entschloß er sich, um seinen Freund nicht preiszugeben, einen großen Theil dieser Actenstücke (darunter solche von historischem Werth) zu verbrennen. — Bevor er nach Charkow, wohin er als Bewahrer der Kirchengewänder der dortigen Kathedrale berufen worden, abreiste, hielt Nasarewski in einer Riga'schen Kirche eine Abschiedsrede, da,

*) Russki Westnik 1883, Februar, S. 758.

wo, wie der Metropolit von Moskau sich äußerte, nur Schweigen geboten war. Diese Rede (über den Text: Ein guter Hirte läßt sein Leben für die Schafe) war voll Anspielungen auf die politische Lage, enthielt Ausfälle gegen Suworow und den neuen, eben damals in St. Petersburg weilenden Bischof Platon, welcher als Wolf bezeichnet wurde 2c.

Zwei Tage nach der Rede erschien der Riga'sche Polizeimeister in der Wohnung Nasarewski's und erklärte demselben im Namen des Generalgouverneurs, daß, „wenn er nicht ein Geistlicher wäre, er sofort auf die Hauptwache gebracht werden würde, da er aber geistlichen Standes sei, habe er so lange Hausarrest, bis über seine Angelegenheit, über die der Fürst dem heil. Synod berichtet, entschieden worden".

Der Bericht Suworow's an den heil. Synod*) besagte u. A., daß die Rede Nasarewski's überall, auf Orthodoxe wie auf Lutheraner, einen schlimmen Eindruck gemacht habe, und fuhr dann fort: „Ich schweige von den gegen mich persönlich gerichteten Ausfällen; Derartiges ist nicht zum ersten Male vorgekommen und wird von mir, wie bisher, so auch jetzt nicht beachtet. Ich gehe auch nicht auf die Einzelheiten und auf jene Ausdrücke ein, mit denen ein orthodoxer Geistlicher Orthodoxe zu Schmähungen gegen Andersgläubige aufforderte, ihnen Mißtrauen gegen ihre Mitbürger einflößte und von seinen orthodoxen Eingepfarrten forderte, daß sie nicht allein sich selbst von allen Andersgläubigen fernhielten, sondern auch in diesem Geiste ihre Kinder erzögen. Ich klage dieserwegen nicht den Priester Wladimir persönlich an. Er hat im Geiste seiner ehemaligen Vorgesetzten gehandelt, deren Zuneigung er auf diese Weise noch mehr zu erwerben hoffte. Er mußte seine Stimme erheben gegen die Worte des Friedens und der christlichen Liebe, die in den Gottestempeln und außerhalb derselben von seinem Vorgesetzten, dem gegenwärtigen Bischof von Riga, gepredigt werden." Suworow klagt den Priester des Vergehens gegen die Disciplin an: er durfte nicht bloß die Verdienste der bisherigen Bischöfe hervorheben, sondern mußte auch des gegenwärtigen Bischofs gedenken, obgleich dieser seines Lobes nicht bedürfe. Nasarewski sei freilich nur ein Werkzeug gewesen, das von den Feinden des Generalgouverneurs und des neuen Bischofs gebraucht worden, aber es dürfe nicht ungerügt bleiben, daß er eine solche Rede gehalten, in der an den Handlungen der Regierung und

*) Russki Archiv 1887, Heft 10, S. 291 ff.

seinen Vorgesetzten Kritik geübt worden, zumal diese Rede überall unliebsames Aufsehen erregt habe.

Der heil. Synod beschloß, dem Protohierei Nasarewski die Abhaltung von Gottesdiensten zu verbieten, ihn sofort nach Pleskau abfertigen zu lassen und ihm ein dortiges Kloster zum Aufenthalt anzuweisen. Ein halbes Jahr hat der unvorsichtige Priester dort in einer sehr unwirthlichen Zelle verbringen müssen; dann durfte er in seiner Heimath, im Tuläschen Gouvernement, einer Landpfarre vorstehen, bis er endlich vom Metropoliten Philaret nach Moskau berufen wurde, wo er als Professor des Seminars und Correspondenzsecretär des Metropoliten für die orientalischen Angelegenheiten fungirte. —

So hatte Fürst Suworow in dem Kampfe mit denjenigen seiner Gegner, welche den versöhnlichen Geist, den er in die Behandlung der livländischen Religionssachen gebracht hatte, lebhaft befehdeten — gesiegt. Neue, milderen Grundsätzen huldigende Personen traten an die Stelle Derer, welche, unter Mißachtung aller Gesetze und Gewohnheiten des Landes, die Geister in immerwährender Aufregung zu erhalten suchten.

Daß er auch den Einfluß der Chanykow, Samarin und der übrigen Glieder der städtischen Revisions-Commission, trotz heftiger Gegenwehr, völlig lahmlegte, und daß er siegreich das Mißtrauen hoher Staatswürdenträger in die politische Zuverlässigkeit der Bewohner der baltischen Provinzen überwand — ist schon in früheren Abschnitten der vorliegenden Schrift erwähnt worden.

Noch ist eines wichtigen Punktes aus den ersten Jahren seiner Wirksamkeit in den baltischen Provinzen zu gedenken: was Fürst Suworow zur Erhaltung des den Provinzen durch ihre Capitulationsurkunden zugesicherten Gebrauchs der deutschen Sprache gethan hat.

Das livländische evangelisch-lutherische Consistorium hatte, gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes von 1832, dem Departement der fremden Confessionen des Ministeriums des Innern in deutscher Sprache abgefaßte Dienstlisten zugesandt. Hieraus entnahm der Minister Perowski Anlaß zu der Verordnung, daß in Zukunft derartige Actenstücke in russischer Sprache zu schreiben seien. Zugleich erwirkte er einen Allerhöchsten Befehl, wonach bei allen Provinzial-Consistorien Uebersetzer anzustellen und zur Einführung der russischen Sprache in allen Staatsbehörden der baltischen Provinzen unverzüglich Maßregeln zu ergreifen seien (28. Juli 1847). Der Generalgouverneur Golowin schickte sich sofort an, diesen Befehl zur Ausführung zu bringen, fand

aber so entschiedenen Widerstand, daß er sich veranlaßt sah, in seinem dem Kaiser über seine dreijährige Wirksamkeit in Liv-, Est- und Kurland erstatteten Rechenschaftsbericht die Anberaumung einer bestimmten Frist zur Einführung der russischen Geschäftssprache zu beantragen. Ein Ukas des Senats vom 7. Juni 1849 übertrug die Bestimmung der zur Erreichung des erwähnten Zieles nothwendigen Frist dem Minister des Innern. Dem inzwischen ins Amt getretenen Fürsten Suworow bot gerade diese Clausel die Handhabe, um das gefährdete Recht der Provinzen gegenüber der Ungunst der damaligen Verhältnisse zu schützen. In Folge einer Anfrage des Ministers zog er umständliche Nachrichten über die Zahl der der russischen Sprache mächtigen Beamten, der russischen Lehrer an den Schulen und den Umfang der russischen Geschäftsführung bei den Kronbehörden ein und theilte sie dem Minister mit; dieser aber forderte eine positive Meinungsäußerung darüber, bis zu welchem Zeitpunkt namentlich die Durchführung der Maßregel erwartet werden und was zu deren Beschleunigung geschehen könnte. Der Fürst beschloß nun, den Weg directer Berichterstattung an den Kaiser Nikolaus zu betreten. Am 4. November 1849 überreichte er Sr. Majestät nachstehenden „allerunterthänigsten Bericht":

„Im August 1847 hat mein Vorgänger, General Golowin, bei den Civilgouverneuren der drei Ostsee-Gouvernements beantragt, unverzüglich dahin Anordnung zu treffen, daß in sämmtlichen, auf Grund des allgemeinen Reichscodex errichteten Behörden alle Journale und Protokolle, sowie die gesammte Correspondenz mit der Obrigkeit ausschließlich in russischer Sprache geführt würden. Die Gouvernements-Regierungen der drei Gouvernements wiesen sofort auf die Schwierigkeiten hin, die sich ihnen bei Erfüllung dieser Vorschrift entgegenstellten. Die Sache wurde dem dirigirenden Senat unterbreitet, welcher mittelst Ukases vom 19. Juni 1848 von mir ein Gutachten hierüber forderte. In meinem, dem dirigirenden Senat erstatteten Rapport habe ich mich folgendermaßen geäußert:

Der General Golowin ist nicht der Meinung gewesen, daß sein Verlangen der Führung der Protokolle und Journale sowie des Schriftwechsels der Kronbehörden in russischer Sprache eine Neuerung oder eine Folge besonderer Willensäußerung Ew. Kaiserlichen Majestät sei, sondern nahm an, daß dasselbe im Wesen bereits erlassener Gesetze beruhe.

Diese Meinung meines Vorgängers vermag ich nicht zu theilen. Wenn das Verlangen nach Einführung der russischen Sprache

sich auf allergnädigste Willensäußerung Ew. Majestät gründete, so würden selbstverständlich alle Behörden dieses Landes dieselbe stillschweigend zur Ausführung bringen; im vorliegenden Falle ist aber weder die Remonstration der Gouvernements-Regierungen noch der Protest des kurländischen Gouvernements-Procureurs vor des Forum des Herrn Justizministers und des dirigirenden Senats gezogen worden. Die bestehenden Gesetze aber geben nach meiner Ansicht den Kronbehörden in den Ostsee-Gouvernements das Recht, ihre Geschäfte in deutscher Sprache zu führen. Diese meine Ansicht beruht auf dem genauen Sinne des Art. 121 des I. Theils des Provinzialrechts und der Anmerkung zum P. 1 der Beilage zum Art. 669 des II. Bandes der Gouv.-Verf.

> Art. 121. In den Behörden der Ostsee-Gouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in deutscher Sprache verhandelt, außer in den Bauer-Gemeindegerichten, wo sie in der örtlichen lettischen oder estnischen Sprache verhandelt werden.
>
> Anmerkung. Behufs der Abfassung von Schriften in russischer Sprache für die Correspondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reichs und den Behörden anderer Gouvernements giebt es in den Behörden der Ostsee-Gouvernements besondere Expeditionen oder Translateure.
>
> Art. 669 des Bd. II., Anm. zum P. 1 der Beilage. In den Ostsee-Gouvernements wird die Kanzlei jeder Gouvernementsregierung in zwei Abtheilungen (Expeditionen) getheilt; in der einen werden die Geschäfte in russischer, in der anderen in deutscher Sprache geführt.

Auf Grund der allegirten Bestimmungen habe ich die Ehre gehabt, dem dirigirenden Senat vorzustellen, daß es nach meiner Meinung hinreichend wäre, die Kronbehörden zu verpflichten, in russischer Sprache zu correspondiren: mit den höchsten Regierungsbehörden und mit denjenigen Behörden, welche selbst nicht in deutscher Sprache correspondiren; die genannten Behörden unbedingt aber zu verpflichten, gegenwärtig ihre Journale und die gesammte innere Geschäftsführung ausschließlich in russischer Sprache zu führen, ist bei den derzeitigen Mitteln der Behörden nicht allein schwierig, sondern wird auch, statt Nutzen, Schaden verursachen.

Der Minister des Innern, Graf Perowski, hat zur Kenntniß des dirigirenden Senats gebracht, daß Ew. Kaiserliche Majestät geruht haben, die Ansicht des Generals Golowin in Bezug auf die Festsetzung einer Frist zur Einführung der russischen Sprache in die

Kronbehörden, gemäß den Bestimmungen des Reichscodex, mit der eigenhändigen Allerhöchsten Resolution „Ja“ zu bekräftigen.

Der dirigirende Senat hat, in Kraft dieser Allerhöchsten Resolution Ew. Kaiserlichen Majestät, gefunden, daß die Frage der Einführung der russischen Sprache in die Kronbehörden der Ostsee-Gouvernements keinem Zweifel unterliegen könne und daher dem Minister des Innern anheimgestellt, in Bezug auf die Vollstreckung des Allerhöchsten Willens Ew. Majestät und die Anberaumung einer Frist zur ausschließlichen Einführung der russischen Sprache in die Geschäftsführung der Kronbehörden Anordnung zu treffen. Behufs Erfüllung dieses Auftrags hat der Herr Minister des Innern ein Verzeichniß über die Zahl der Glieder und Beamten der Kronbehörden in den Ostsee-Gouvernements einverlangt. Aus dem ihm vorgelegten Verzeichniß hat der Minister des Innern nachstehende Schlußfolgerung gezogen:

Die Glieder der Behörden können bei Erwägung der Frage der Einführung der russischen Sprache nicht in Betracht gezogen werden, denn, nach Ansicht des Ministers, kann ihnen schon jetzt diese Sprache nicht fremd sein, weil in den Kronbehörden der gesammte Schriftwechsel mit den obersten Regierungsinstanzen und sogar ein bedeutender Theil der inneren Geschäftsführung bereits jetzt in russischer Sprache stattfindet.

In Bezug auf die Beamten derselben Behörden meint der Herr Minister des Innern, daß wenigstens ein Drittel derselben schon jetzt der russischen Sprache mächtig sein müsse, denn ein bedeutender Theil der Geschäfte werde bereits zur Zeit in russischer Sprache geführt.

Gegen diese Ansicht halte ich es für meine Pflicht, alleruntertänigst zu bemerken, daß der Umstand, „einer Sprache nicht fremd zu sein“, den Beamten noch nicht die Möglichkeit und Fähigkeit verleiht, in dieser Sprache zu correspondiren; die Darlegung einer Sache in Protokollen und Journalen in irgend einer beliebigen Sprache erfordert gründliche Kenntniß derselben. Zur Zeit erfolgt die Correspondenz mit den höchsten Regierungsinstanzen fast immer mittelst Uebersetzungen, und die Originalconcepte der ausgehenden Schreiben werden in den deutschen Acten aufbewahrt.

Die übrigen Ausführungen des Herrn Ministers werden durch die Daten widerlegt, welche ich in dieser Sache gesammelt habe.

Nach Ansicht des Herrn Ministers müssen genügende Kenntnisse behufs Führung der Geschäfte in russischer Sprache besitzen: alle

Glieder und wenigstens ein Drittel der Kanzleibeamten der Kronbehörden.

In Wirklichkeit erweist sich aber Folgendes:

Genügende Kenntnisse in dieser Beziehung weisen auf: von 125 Gliedern der Kronbehörden — 54, von 343 Kanzleibeamten — 80.

Somit haben nicht alle, sondern weniger als die Hälfte der Glieder genügende Kenntnisse zur Führung der Geschäfte in russischer Sprache, und von den Beamten nicht wenigstens ein Drittel, sondern weniger als ein Viertel.

Der Herr Minister des Innern hat ferner Daten angeführt, welche ihm vom Herrn Minister der Volksaufklärung zugegangen sind und nach denen vom Jahre 1845 ab, d. h. von dem Termin, da die Kenntniß der russischen Sprache für alle den Cursus in den Schulen des Ostseegebiets Absolvirenden verbindlich geworden, alljährlich im Laufe von vier Jahren durchschnittlich 78 Personen aus diesen Schulen entlassen worden sind, welche zum größten Theil in den Kanzleien der Behörden der baltischen Gouvernements zur Verwendung gelangen können.

Die hier angeführte Zahl von ca. 300 Personen wäre selbstverständlich ausreichend, um fast alle Kanzleiämter in den Kronbehörden zu besetzen, falls diese Personen insgesammt in den Staatsdienst bei den ostseeprovinziellen Behörden einträten. In Wirklichkeit verhält es sich aber hiermit anders, denn der größte Theil der Edelleute, welche den Lehrcursus absolvirt haben, tritt, wenn er sich dem Dienste widmet, entweder ins Militär oder in den Wahldienst des Adels; Personen anderer Stände treten in den städtischen Dienst, beschäftigen sich mit der Advocatur und wählen eine Art des Dienstes, welche ihnen, gemäß ihrer Herkunft, mehr zugänglich ist; der allergeringste Theil tritt in den Staatsdienst, und das geschieht vornehmlich deshalb, weil derselbe in den Ostsee-Gouvernements nicht so sicherstellt, wie der Dienst beim Adel und bei den Stadtverwaltungen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Kenntnisse in einer Sprache, die zu einem Examen bei einer Lehranstalt ausreichen, noch nicht die Fähigkeit verleihen, um sich frei und richtig in amtlichen Schriftstücken auszudrücken, die als documentarische Grundlagen für die Verhandlungen von Staatsgeschäften zu dienen haben. Der Herr Minister der Volksaufklärung, an welchen ich mich im vorigen Jahre in Sachen der ungenügenden Kenntniß der russischen Sprache unter den Bewohnern der Ostsee-Gouvernements gewandt habe, hat mich davon in Kenntniß gesetzt, daß er persönlich von dem unzweifelhaften

Erfolge überzeugt sei, den die Verbreitung der russischen Sprache in dem baltischen Gebiet während der letzten fünfzehn Jahre davongetragen habe. Nach der Ansicht des Grafen Uwarow würde zur Zeit jede weitere Zwangsmaßregel auf diesem Gebiete mehr Schaden als Nutzen bringen. Wo die russische Sprache nicht die Muttersprache, die Sprache der Familie und des öffentlichen Lebens ist, da müsse man sich auch mit langsamer Entwickelung der Sprache begnügen, wenn nur diese Entwickelung einen geregelten Verlauf, sozusagen von selbst, nimmt. — Diese Ansicht hat Graf Uwarow das Glück gehabt, der Allerhöchsten Aufmerksamkeit Ew. Majestät zu unterbreiten.

Ich wage es, Ew. Kaiserlichen Majestät zu unterlegen, daß diese Meinung auf durchaus praktischer Anschauung und auf gewissenhafter Prüfung der Lage des Landes beruht und auch bei der Einführung der russischen Sprache in den Kronbehörden zur Grundlage dienen könnte. Eine nicht aufgezwungene und nicht übereilte Einführung der russischen Sprache muß, wenn auch ein langsames, so doch ein unzweifelhaftes Resultat erzielen. Zur Erreichung dieses Zieles genügt eine einzige Maßregel: der Befehl, hinfort bei den Kronbehörden keine Personen anzustellen, welche nicht ausreichende Kenntnisse behufs Führung der Geschäfte in russischer Sprache ausweisen.

Sollten Ew. Majestät zu befehlen geruhen, unverzüglich zu einem festgesetzten Termin die russische Sprache in den Kronbehörden einzuführen, so wäre es nothwendig, mehr als die Hälfte aller Glieder und mehr als drei Viertel aller Kanzleibeamten durch andere Personen zu ersetzen. Die Folge dieser Maßregel wäre die Verabschiedung von mehr als 300 Personen. Indem die Regierung so viele Personen und so viele Familien des Lebensunterhalts beraubt, wird sie nicht umhin können, für diese Beamten Sorge zu tragen, welche sich dem Civildienst gewidmet und eine ihren Unterhalt sichernde Stellung erhalten haben mit Genehmigung der Regierung und auf Grund von Regeln, die bis zum Jahre 1847 weder von der localen, noch von der höchsten Obrigkeit in Frage gestellt worden. Nicht alle Beamte, welche den Staatsdienst im Ostseegebiet werden verlassen müssen, werden im Stande sein, sich eine andere Beschäftigung zu verschaffen, um ihr Leben fristen zu können. Die Gefahr liegt nahe, daß mit der Entfernung aller Derjenigen, welche keine gründlichen Kenntnisse in der russischen Sprache aufweisen, sich eine aus einigen hundert Personen bestehende Classe bilden wird, welche ohne eigene Schuld zu Bettlern geworden.

In meinem allerunterthänigsten Bericht vom 8. April 1848 habe

ich das Glück gehabt, Ew. Kaiserlichen Majestät zu unterlegen, daß die Ausbreitung des amtlichen Gebrauchs der russischen Sprache den Gegenstand meiner beständigen Fürsorge bilden wird, daß ich aber, um dieses Ziel ohne Schädigung des Geschäftsganges und ohne schroffe Umwälzung zu erreichen, nur das für möglich erachte, daß bei eintretenden Vacanzen die Aemter in den Behörden mit Personen besetzt werden, die befriedigende Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen.

Gegenwärtig wage ich es, Ew. Kaiserlichen Majestät Nachstehendes zu Allergnädigster Beprüfung zu unterbreiten:

Daß in den Kronbehörden der Ostsee-Gouvernements, die auf Grund der Reichsgesetze errichtet sind, ohne jeglichen Zweifel die russische Sprache zu herrschen hat, gleichwie in allen übrigen Gouvernements des Reichs; daß aber die Nichtbefolgung dieser Regel und die gegenwärtige Art der Geschäftsführung Denjenigen zur Last zu legen ist, welche die erste Einführung und Organisation dieser Behörden zu vollziehen hatten. In anderen Theilen der Verwaltung ist die Regierung nicht in diesen Fehler verfallen, und in diesen werden, ohne jegliche Schwierigkeit, die Geschäfte in russischer Sprache erledigt. So z. B. im Zollwesen, in der Postverwaltung, in der Reichscommerzbank.

Ich habe das Glück, mich nochmals auf die Ansicht des Herrn Ministers der Volksaufklärung, die zur Kenntniß Ew. Majestät gebracht worden, zu berufen, daß zur Einholung hundertjähriger Versäumnisse im Ostseegebiet zu ergreifende Zwangsmaßregeln mehr Schaden als Nutzen bringen können.

Dem General Golowin, welcher während seiner dreijährigen Verwaltung des Ostseegebiets keinerlei Maßregeln zur Einführung der russischen Sprache in den Behörden ergriffen hat, ist die Schwierigkeit der Verwirklichung seiner Vorschläge nicht unbekannt gewesen. In seinem allerunterthänigsten Bericht vom Jahre 1848 hat General Golowin Ew. Kaiserlichen Majestät vorgeschlagen, einen Termin zur Einführung der russischen Sprache festzusetzen. — Es war dies ein Vorschlag, für dessen Ausführung er nicht mehr die Verantwortung trug.

Bei meinem Amtsantritt habe ich wahrgenommen, daß ein staunenswerther Mangel an Personen besteht, die gründlich Russisch kennen, worüber ich Ew. Kaiserlichen Majestät am 8. April 1848 berichtet habe. Dieser Mangel besteht auch noch jetzt, und seit dem Jahre 1845, d. h. seit der Zeit, da die Kenntniß der russischen Sprache allen den Cursus in den Schulen des Ostseegebiets Beendenden

zur Pflicht gemacht worden, haben sich keine Erfolge zur Beseitigung dieses Mangels wahrnehmen lassen. Aus den Berichten der Behörden ergiebt sich, daß vom Jahre 1845 ab in den Dienst dieser Behörden an Personen, die den Cursus in den Gymnasien oder in den juristischen und philosophischen Facultäten der Universität absolvirt haben, getreten sind: in Livland 20, in Kurland 5 und in Estland 5, zusammen 30.

Auf Grund der obendargelegten Erwägungen und Daten wage ich es, Ew. Kaiserlichen Majestät das Gesuch zu unterbreiten:

1. allergnädigst zu genehmigen, daß kein bestimmter Termin zur endgiltigen Einführung der gesammten inneren Geschäftsführung in russischer Sprache in den Kronbehörden des Ostseegebiets festgesetzt werde;
2. allerhöchst zu befehlen, daß die Behörden schon gegenwärtig in russischer Sprache mit den höchsten Regierungsbehörden und mit allen denjenigen Behörden correspondiren, welche selbst ihre Geschäfte nicht in deutscher Sprache führen;
3. dem Generalgouverneur der Ostsee-Gouvernements allerhöchst zu befehlen, daß er darauf sehe, daß in Zukunft als Mitglieder und als höhere Kanzleibeamte der Kronbehörden vorzugsweise solche Personen angestellt werden, die hinlängliche Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen." —

Der Kaiser übergab diesen Bericht dem Minister-Comité, das folgenden, am 3. Januar 1850 vom Kaiser bestätigten Beschluß faßte: 1. den Gouvernements-Regierungen und allen Kronbehörden der drei Ostsee-Gouvernements einzuschärfen, daß sie ihren Schriftwechsel in russischer Sprache führen müssen, nicht nur mit den obersten und allgemeinen Reichsbehörden und Verwaltungen und den Behörden außerhalb der Ostsee-Gouvernements, sondern auch mit allen in den Ostsee-Gouvernements befindlichen Behörden und Personen, die ihre Geschäfte selbst nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache verhandeln, desgleichen auch mit allen in den Ostsee-Gouvernements befindlichen Militärbehörden und Personen; 2. der Generalgouverneur hat darauf zu sehen, daß in Zukunft als Mitglieder und als höhere Kanzleibeamte der Kronbehörden vorzugsweise solche Personen angestellt werden, die hinlängliche Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen, um in derselben die Geschäfte führen zu können; 3. vom 1. Januar 1858 ab, d. h. also, nachdem die jetzt ihre höhere Bildung in den Gymnasien und der Universität des Dorpater Lehrbezirks Beginnenden den vollen Lehrcursus durchgemacht, sollen zu allen Aemtern,

sowohl als Mitglieder, als auch als Kanzleibeamte der Kronbehörden des Ostseegebiets nur solche Personen angestellt werden, die gründliche Kenntnisse der russischen Sprache besitzen und im Stande sind, in derselben die Geschäfte zu führen; 4. wenn nach Dafürhalten der obersten Localobrigkeit die Zahl solcher Beamten in allen Kronbehörden hinreichend ist, so hat dieselbe eine besondere Vorstellung zu machen über die Feststellung eines positiven und entscheidenden Termins, von dem an die Geschäftsführung in denselben ausschließlich in russischer Sprache statthaben soll."

Der Minister des Innern, welcher dem Fürsten Suworow diesen Allerhöchsten Befehl mittheilte, fügte noch hinzu, daß in dem vom Kaiser bestätigten Beschlusse des Minister-Comité's u. A. die feste Erwartung ausgesprochen sei, der Fürst, welcher das Ziel der Regierung kenne, werde nicht allein zur Erreichung desselben nach Möglichkeit mitwirken, sondern „hauptsächlich auch die Bewohner und vorzugsweise den Adel des Ostseegebiets auf den Nutzen und die Nothwendigkeit gründlicher Erlernung der russischen Sprache aufmerksam machen und besonders diese Erlernung unter der sich für den Dienst vorbereitenden Jugend verbreiten".

An den gewünschten Hinweisen auf die Wichtigkeit der Erlernung des Russischen hat es der Fürst keineswegs fehlen lassen — zu der geplanten umfassenden Russificirung der Behörden aber hat er seine Hand nicht geboten. Er war vollkommen damit zufrieden, daß wenigstens zum Theil die baltischen Kronbehörden mit den ihre Geschäfte in russischer Sprache führenden Institutionen in dieser Sprache correspondirten, und als der Minister Bibikow im Juli 1853 beim Generalgouverneur anfragte, was denn inzwischen zur Erfüllung des kaiserlichen Befehls vom 3. Januar 1850 geschehen sei, konnte Fürst Suworow u. A. auf die Thatsache hinweisen, daß allein in Livland in einem Jahre (1. Juli 1852—1853) 34,606 Schreiben in russischer Sprache (gegenüber 81,284 in deutscher) von den Kronbehörden ausgegangen seien. —

Noch ehe der gefürchtete Zeitpunkt des 1. Januar 1858 eintrat, war Kaiser Nikolaus aus dem Leben geschieden. Bereits wenige Wochen nach seiner Thronbesteigung hatte Kaiser Alexander II. sich vom Generaladjutanten v. Berg (dem späteren Grafen und Statthalter von Polen) über diese, die baltischen Lande beunruhigende Angelegenheit Vortrag halten lassen, und den beredten Ausführungen dieses Staatsmannes wie des Fürsten Suworow gelang es, eine Vertagung des Befehls von 1850 auf völlig unbestimmte Zeit zu erzielen.

Während der ersten zwölf Jahre der Regierung Alexander's II. war an eine Wiederbelebung des Ukases von 1850 nicht zu denken. Fürst Suworow verschloß sich nicht der Einsicht, daß schon die ihm aufgenöthigte und von ihm acceptirte Scheidung der Behörden in sog. Kron= und Landesbehörden eine durchaus willkürliche war und scheute vor weiterer Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes des Landes auf den Gebrauch der deutschen Sprache in den Behörden zurück. Die Verwaltung des Generaladjutanten Baron Lieven, des Nachfolgers des Fürsten Suworow (1861—1864) hat — wie General Albedinsky in dem „allerunterthänigsten Bericht" vom März 1868 klagt — die Spuren des Sprachengesetzes von 1850 gänzlich verwischt und in der Administration der baltischen Provinzen „einen solchen Geist und solche Personen installirt, mit denen jetzt zu kämpfen nicht wenig schwierig ist. Der Führer der liberalen Partei des livländischen Landtags, Landmarschall v. Oettingen, wurde zum livländischen Gouverneur ernannt und erhielt eine überwiegende Bedeutung. Die Verwaltung des Generalgouverneurs selbst wurde allmählich mit Dörpt'schen Magistern angefüllt, welche zum Theil gar kein Russisch verstanden, zum Theil nicht die geringste Sympathie für alles Russische zeigten. Graf Schuwalow ist während seiner kurzen Verwaltung nur fast zufällig auf das Gesetz von 1850 gestoßen, Graf Baranow hat, weil er zu kurze Zeit an der Spitze der Verwaltung stand, nichts zur Erfüllung des Sprachengesetzes thun können. So war in Folge verschiedener Ursachen, am meisten wegen der Unthätigkeit des Fürsten Suworow in dieser Beziehung, die Sache der Einführung der russischen Sprache nicht allein nicht vorbereitet, sondern sogar, besonders in Livland, verdorben worden. ... Im Laufe von siebzehn Jahren füllten sich die Behörden, statt mit des Russischen mächtigen Beamten, mit solchen an, welche diese Sprache fast gar nicht konnten". So Albedinsky in seinem Bericht an den Kaiser.

Inzwischen war das russische Nationalgefühl so reizbar geworden, daß es in der russischen Presse für die größte Schmach erklärt wurde, die deutsche Sprache in den baltischen Provinzen noch ferner zu dulden. Während Kaiser Alexander II. in Stuttgart weilte, trat das Minister=Comité zusammen und forderte schleunigste Erfüllung des nur durch „Nachlässigkeit" der Civilverwaltung in Vergessenheit gerathenen Ukases von 1850. Von dem 1. Juni 1867 — dem Tage, an welchem Kaiser Alexander den betr. Beschluß des Minister=Comité's durch seine Unterschrift bestätigte, datirt eine lange Reihe von Einschränkungen des Gebrauchs der deutschen Sprache im amtlichen

Verkehr, die mit dem berüchtigten neuesten Sprachenukas vom 14. September 1885 keineswegs ihren Abschluß gefunden hat. Weit schwerere Einbußen als bisher stehen den baltischen Provinzen mit der in Aussicht genommenen Einführung der russischen Gerichtsinstitutionen noch bevor, aus denen die deutsche Sprache gänzlich verbannt werden soll. Leider ist heute kein russischer Staatsmann zu finden, der in gleich freimüthiger Weise wie einst Fürst Suworow vor den Stufen des Thrones auf die Wahrheit jenes Wortes hinwiese, daß Zwangsmaßregeln auf sprachlichem Gebiete dem Reiche nimmer zum Heil gereichen können.

VII.

Die Rückbewegung der Convertiten.

In dem Taumel, dem sie durch trügliche Lockung und durch ihnen vorgeschwindelte weltliche Vortheile verfallen waren, hatten in den vierziger Jahren Tausende von livländischen Bauern ihren alten lutherischen Glauben verleugnet und waren zur griechischen Kirche übergetreten. Nur wenige Jahre vergingen und es machte sich unter einem großen Theil dieser neuen Angehörigen der griechischen Confession eine entschiedene Reaction geltend; zahlreiche Uebergetretene thaten ihr Bedauern über den ohne Kenntniß des neuen Glaubens aus Unverstand oder aus Hoffnung auf irdische Vortheile unternommenen Abfall von der Kirche ihrer Väter kund und sprachen den Wunsch aus, in dieselbe zurückzukehren, bereit, wie sie sagten, „ihr letztes Hemd für die Befreiung aus der Gefangenschaft hinzugeben". Diese Erscheinung, welche namentlich unter den ernsteren und verständigeren Schichten des griechisch gewordenen Landvolks auftauchte, war anfangs bloß sporadischer Natur. So lange Kaiser Nikolaus lebte, verstand es sich von selbst, daß gegen dieselbe mit Gewaltmitteln eingeschritten wurde. In zahlreichen Fällen wurden solche Glieder der griechischen Kirche, welche sich vom Abendmahl fern gehalten hatten, auf Veranlassung der griechischen Geistlichkeit von der Polizeibehörde gewaltsam zur Beichte und zur Theilnahme an den Sacramenten geschleppt*). Diese Mittel erwiesen sich in der Regel als ungenügend und zweckwidrig; die Zahl der Widerstrebenden nahm

*) Die Acten des Böklerhof'schen Gemeindegerichts von 1854 weisen aus, daß vier Griechen körperlich bestraft wurden, weil sie nicht zum Abendmahl gingen. Im Juli 1863 mußten 157 Pennekäll'sche Gemeindeglieder zum Genuß des Abendmahls in der griechischen Kirche zwangsweise gestellt werden ꝛc. Der angeblich als Kind gefirmelte, dies aber in Abrede stellende Harjel'sche Wirth Jahn Denks ward vom Werro'schen Ordnungsgericht auf Requisition des griechischen Consistoriums in Ketten nach Riga gebracht und durch Gefängniß und Zwangsarbeit auf dem Landsitze des Erzbischofs gezwungen, in der griechischen Kirche das Abendmahl zu empfangen, wonach erst er freigelassen wurde.

zu und die einmal gewaltsam zur Communion in der griechischen Kirche veranlaßten Personen meldeten sich gewöhnlich nie mehr freiwillig zu derselben, indem sie es darauf absahen, auch in Zukunft Zwangsmaßnahmen über sich ergehen zu lassen. In außerordentlich zahlreichen Fällen behaupteten solche Personen auch, ihre Verzeichnung zur griechischen Kirche sei irrthümlich geschehen, sie seien factisch Protestanten geblieben und wollten sich als solche betrachtet und behandelt wissen.

Es ist eines der unvergeßlichen Verdienste des livländischen Generalsuperintendenten Dr. Ferdinand Walter, daß er, alsbald nach seinem Amtsantritt, auf's Wärmste die Rechte dieser fälschlich zu einer fremden Kirche Verzeichneten vertrat. Er knüpfte in diesem Anlaß directe Verhandlungen mit dem griechisch-orthodoxen Erzbischof von Riga, Platon, an. In welcher Weise Walter diese Beziehungen einleitete, geht aus nachstehendem Schreiben hervor, das er im November 1855 an den Erzbischof richtete. Das Schreiben lautet:

„Hohe Eminenz,

Hochgeehrter und geliebter Bruder in Christo!

Die freundliche Aufnahme, die ich bei Ihnen gefunden und die auch meine Bitte bei Ihnen fand, daß wir Frieden schaffen möchten zwischen den uns untergeordneten Kirchen des gemeinsamen Herrn und Heilandes — verpflichtet mich, Ihnen folgenden Friedensvorschlag zu machen. Die vielen Fälle, wo die griechisch-orthodoxe Kirche durch ihre Kirchenlisten sich veranlaßt sieht, Leute, die sich zur evangelisch-lutherischen Kirche halten, für sich zu requiriren und dazu die — polizeiliche Sistirung derselben zur griechisch-orthodoxen Kirche zu fordern, turbiren ebensowohl die Lutheraner, als sie die Griechisch-Orthodoxen in die Mißstellung des gewaltthätigen Zwanges bringen, und erhalten vor allem Andern beide Kirchen in einer bitteren, ja gar feindseligen Stellung gegen einander.

Genehmigen Sie drum auch von Ihrer Seite, damit in solchen Fällen das beiden Kirchen Schädliche dadurch möglichst könne vermieden werden, daß locale gerichtliche Untersuchungen (zu denen, jedesmal ohne Weiterung, die Geistlichen beider Confessionen, deren Gemeindeglied in Rede steht, auf des Richters Requisition sich als kirchlich Committirte einzufinden hätten) die Hingehörigkeit der in Rede stehenden Leute bestimmen und dazu dem Grundsatze folgen, daß bei Entscheidung solcher Fälle die Aussage eidlicher Zeugen nicht überboten werden könne durch die offenbar unsichere fides der Convertiten-

und Communion-Listen aus der unruhigen Zeit der massenhaften Conversion hiesiger Lutheraner zur griechisch-orthodoxen Kirche.

Ich bitte Ew. hohe Eminenz sehr, diesen Vorschlag nicht wie eine ungebührliche Nichtachtung der fides, welche den griechisch-orthodoxen Kirchenbüchern und Listen zukommt, anzusehen und von der Hand zu weisen. Ich respectire vielmehr diese auch vom Staate anerkannte fides aller Kirchenbücher, wie die meiner eigenen; ich kann mir es aber auch nicht verhehlen, und hoffe dabei auf Ihre Zustimmung, daß in so unruhigen und vielfältig auch unordentlichen Zeiten, wie die waren, in welchen von den hiesigen Lutheranern Tausende zur griechisch-orthodoxen Kirche übertraten, auch in die ordentlichsten Bücher und Listen sich Irrthümer einschleichen konnten und factisch in die fraglichen Listen sich eingeschlichen haben, indem sie Namen enthalten, für welche keine Inhaber derselben zu finden sind, und — namentlich aus der Zahl Derer, die sich zum Uebertritt meldeten, aber während der sechsmonatlichen Bedenkzeit anderen Sinnes wurden — Namen von Leuten aufgenommen haben, die in der griechisch-orthodoxen Kirche nie gefirmelt worden, noch ad sacra gewesen. Es hat sich das ja auch schon in einzelnen Fällen so evident herausgestellt, daß Ew. Eminenz es bereits anerkannt haben. Das geschah z. B. in Bezug auf den Pajus'schen Jurri Perkmann, der in der Convertitenliste von 1846 und in den Communionlisten von 1847—1850 verzeichnet stand, ob es gleich durch die Untersuchung des Kirchspielsgerichtes sich herausstellte, daß er weder gefirmelt, noch ad sacra gewesen war in der griechisch-orthodoxen Kirche, woher Ew. hohe Eminenz entschieden, ihn aus der Liste zu streichen, in welche er aus Versehen gerathen sei. Dasselbe stellte sich auch heraus beim Pillistfer-schen Mikkel Epler, der requirirt ward als verzeichnet in der Convertitenliste von 1847 und in der Communionliste von 1846 — und dann als gar nicht verzeichnet in der Convertitenliste, wohl aber in der Communionliste von 1847, während die gerichtliche Untersuchung herausstellte, daß er weder gefirmelt, noch ad sacra gewesen sei, der Irrthum aber dadurch entstanden war, daß er sich zur Firmelung 1845 in Dorpat gemeldet, aber seiner Betrunkenheit wegen durch die Polizei ohne Firmelung war weggejagt worden, und nachher sich nicht mehr gemeldet, worauf Ew. hohe Eminenz entschieden, daß er seinem Gewissen freizugeben sei. Diese beiden Fälle belegen meine Ansicht von den Kirchenlisten jener unruhigen und unordentlichen Zeit und begründen meine Hoffnung, daß Ew. Eminenz ihr beistimmen und darum auf meinen Vorschlag eingehen werden, namentlich ich

keinen besseren Vorschlag weiß, das friedliche Verhalten beider Kirchen zu einander zu begründen. Wird nämlich nach diesem Grundsatze verfahren, so werden die Lutheraner von dem immer Bitterkeit erregenden Gefühle, daß man ihnen Gewalt anthue, befreit und werden ihrerseits in allen Fällen, wo Jemand durch gerichtliche Untersuchung und Entscheidung der griechisch-orthodoxen Kirche zugesprochen worden, ihm und den Seinen zusprechen, daß er seine Pflichten treulich und unweigerlich erfülle, und die griechische Kirche wird im Bewußtsein, daß sie Niemand Unrecht thut, nur gewinnen und aus der unangenehmen Stellung befreit werden, ihre Angehörigen durch polizeiliche Maßregeln zu ihren Gottesdiensten zwingen zu müssen. Nach diesem Grundsatze würden die vielen pendenten Sachen bald abgemacht werden, ob auch nach meiner Ueberzeugung nicht immer zum Vortheile der lutherisch-evangelischen Kirche, — und mit ihnen würde die fortgehende Reizung zum Unfrieden zwischen unseren Kirchen begraben sein.

Ew. hohe Eminenz haben mir die Freundes- und Friedenshand gereicht, bieten Sie mir nun auch dieselbe Hand, ein Friedenszeichen für unsere Kirchen aufzurichten! Ich hoffe zuversichtlich auf Ihr Amen!" —

Diese Action des livländischen Generalsuperintendenten wurde vom Fürsten Suworow und dem Minister des Innern Lanskoi lebhaft unterstützt und beim heil. Synod befürwortet, und Walter selbst konnte sich gelegentlich einer Audienz, die ihm Kaiser Alexander II. im Winter 1855 ertheilte, davon überzeugen, daß auch an höchster Stelle Geneigtheit dafür vorhanden war, die Differenzen der beiden Kirchen in Livland nach Möglichkeit zu beseitigen. Ein abermaliger Versuch Walter's, „seiner Kirche Leid vor des Kaisers Auge offen darzulegen", den er während der Anwesenheit Alexander's II. in Riga, im Juni 1856, unternehmen wollte, ward von Suworow abgerathen, weil der Kaiser sich zu kurze Zeit in Riga aufhalte und die confessionelle Sache bereits sich in Verhandlung befinde.

Die erste Antwort, die der heil. Synod ertheilte, war eine schroff abweisende: es sei eine Beleidigung der griechischen Kirche, wenn man zulasse, daß die Aussagen von Privatpersonen mehr werth sein sollten, als die Kirchenbücher, und es sei durchaus unpassend, daß die lutherische Geistlichkeit sich in Dinge mische, die nur die griechische Kirche angingen. Indessen nach einigen Monaten war es dem Fürsten Suworow doch gelungen, den in erster Linie in Betracht kommenden Erzbischof Platon zu entgegenkommendem Verhalten zu veranlassen, so daß

dieser kirchliche Würdenträger dem Fürsten schrieb: „Ich bin damit einverstanden, einige Personen aus der Zahl der Orthodoxen auszuschließen, um dieser unangenehmen Affaire der Abtrünnigen ein Ende zu machen, aber ich fürchte, daß diese Maßregel eine Aufregung unter den Letten und Esten hervorrufen wird. Sie werden glauben, daß ihnen der Rücktritt zum Lutherthum gestattet werde; ein solches Gerücht war schon im vorigen Jahre verbreitet. Daher bitte ich Ew. Durchlaucht ergebenst, mich davon in Kenntniß zu setzen, ob Sie es für möglich halten, mit den Ihnen zur Disposition stehenden Mitteln einer etwa unter den orthodoxen Bauern entstehenden Aufregung vorzubeugen und, falls sie thatsächlich ausbricht, dieselbe auch ohne Schaden für die orthodoxe Kirche in diesem Lande zu unterdrücken?" (23. April 1857.) Der Fürst erwiderte hierauf, daß seiner Ansicht nach aus derartigen Gerüchten gar keine Gefahr erwachsen könne, trete sie aber ein, so werde sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können. —

Nachdem an Ort und Stelle bereits seit vielen Monaten hinsichtlich der kirchlichen Hingehörigkeit einer Anzahl bisheriger evangelisch-lutherischer Gemeindeglieder die umfassendsten Verhandlungen stattgefunden hatten, trat am 30. Mai 1857 in St. Petersburg ein besonderes Comité zusammen, das sich auf kaiserlichen Befehl mit verschiedenen Angelegenheiten der zur orthodoxen Kirche Uebergetretenen in Livland beschäftigen sollte. Daß der Kaiser dieses Comité niedersetzte, war vor Allem den unermüdlichen Anstrengungen des Fürsten Suworow und der Vertreter der baltischen Ritterschaften, welche den Schicksalen der lutherischen Landeskirche stets die wärmste Theilnahme zugewandt hatten, zu verdanken. Dieses St. Petersburger Comité bestand aus dem Erzbischof von Riga und Mitau, Platon, dem Minister des Innern, wirkl. Geheimrath Lanskoi, dem Chef der Gensdarmen, Generaladjutanten Fürsten Dolgorukow und dem Oberprocureur des heil. Synods, Generallieutenant Grafen Tolstoi. Aus den uns vorliegenden Verhandlungen dieses Comité's ist u. A. zu erfahren, daß es sich um 98 Abtrünnige handelte, die ihre Zugehörigkeit zur orthodoxen Kirche in Abrede stellten. Eine formelle, öffentliche Untersuchung über die Hingehörigkeit dieser Personen durch die Civilbehörden würde — dies war die Ansicht des Comité's — neue Ansprüche von Personen hervorrufen, die, in den vierziger Jahren zur griechischen Kirche übergetreten, zur Zeit sich ganz ruhig verhielten; bei dem „natürlichen Bestreben der Lutheraner, und besonders der lutherischen Geistlichkeit, ihre ehemaligen Glaubensgenossen ihrem

alten Glauben zuzuwenden, würde die Zahl der dieses Wünschenden rasch bedeutend wachsen. Eine Einmischung der lutherischen Geistlichkeit in diese Angelegenheit würde leicht die jetzt bei der orthodoxen Kirche Verharrenden schwankend machen.“ Von der „unparteiischen“ Beprüfung derartiger Klagen und der Ignorirung solcher Personen, deren Uebertritt zur griechischen Kirche zweifelhaft erscheine, durch die orthodoxe Geistlichkeit sei auch eine Beruhigung der aufgeregten Gemüther zu erwarten. 56 von den obenerwähnten Abtrünnigen seien, weil sie sowohl in den Kirchen als in den Abendmahllisten verzeichnet stünden, von der Eparchiat-Obrigkeit und dem heil. Synod als zur griechischen Kirche gehörig anerkannt worden und müßten zur Erfüllung ihrer religiösen Obliegenheiten angehalten werden. Von den übrigen 42, deren Namen entweder nur in den Kirchenbüchern oder nur in den Communionlisten vermerkt seien, sei anzunehmen, daß sie niemals zur griechischen Kirche gehört haben und wahrscheinlich nur in Folge von Versehen verzeichnet worden; es sei ihrem Gewissen anheimzustellen, ob sie noch ferner Orthodoxe sein oder aus der Gemeinschaft der heil. Kirche ausscheiden wollten.

In Bezug auf die Wiederherstellung des Friedens zwischen der orthodoxen und der lutherischen Geistlichkeit in Livland sagt das Protokoll des Comité's: „Der Erzbischof von Riga und Mitau hat erklärt, daß zur Zeit feindselige Beziehungen zwischen der orthodoxen und der lutherischen Geistlichkeit in Livland wahrzunehmen seien, und daß er zur Wiederherstellung eines Einvernehmens es für nützlich erachte, wenn den Priestern und Pastoren vorgeschrieben werde, daß sie zur Erhaltung des Friedens zwischen der orthodoxen und der lutherischen Kirche im Geiste christlicher Liebe und gegenseitiger Achtung wirkten, nicht nutzlose Klagen über einander anstrengten und keinerlei Anlaß zu Unliebsamkeiten böten, sondern, im Falle von Mißverständnissen, dieselbe durch persönlichen Meinungsaustausch beseitigten. — Da der Erzbischof Platon gleichzeitig erklärt hat, daß er in Bezug auf die orthodoxe Geistlichkeit in dieser Sache einen Antrag beim heil. Synod gestellt, so ist abzuwarten, welche Entscheidung vom heil. Synod verfügt werden wird, um in der Folge eine entsprechende Anordnung auch in Bezug auf die lutherische Geistlichkeit zu treffen. Im Uebrigen wird die vom Erzbischof geplante Maßregel wahrhaft nützlich sein und kann dieselbe zu dem erwünschten Ziele führen, wenn die erforderliche Belehrung und Ermahnung seitens der höchsten Obrigkeit nach beiden Seiten hin in gleichem Geiste erfolgt. In diesem Fall ist Alles zu vermeiden, was einer Anklage

des einen Theils gegen den andern ähnlich sieht, weil derartige Anklagen, statt Frieden und Eintracht herzustellen, von Seiten der Angeklagten nur neue Entgegnungen, also auch Anlaß zur Feindschaft hervorrufen.“ —

Mit diesem Ergebniß der St. Petersburger Berathungen gaben sich die Landesvertretung und der Generalsuperintendent keineswegs zufrieden. Sofort wurden Schritte eingeleitet, um auch jenen 56 zu ihrem Rechte zu verhelfen. Ueber den Zustand dieser in schwere Gewissensbedrängniß gerathenen Leute entnehmen wir einem Schreiben, das Dr. Walter an einen hochgestellten Staatsmann in St. Petersburg gerichtet hat (5. November 1858), folgende Bemerkungen: „Ich traue es jedem höher Gebildeten zu, daß er einen Zustand, wie er über diese 56 gekommen, einige Zeit werde aushalten können, so lange ihm der Trost der heil. Schrift, ob im Lesen, ob in innerer Verarbeitung desselben, noch geboten ist. Aber auch er möchte nur für einige Zeit der Gnadenmittel entbehren können, die der gnädige Heiland ja eben darum einsetzte, weil wir zu schwach sind, durch das Wort allein auszukommen. Wie sollte das nun nicht weit mehr noch der Fall sein bei den ungebildeten 56 Bauern, die, seit der Herr Minister uns das über sie gefällte Urtheil des heil. Synods mittheilte, alle Gnadenmittel der Kirche entbehren mußten, nicht zur Taufe, noch zu Beichte und Abendmahl, nicht zur Confirmation und Copulation, noch zu christlichem Begräbniß Zugang haben für sich und die Ihrigen, weil sie ihren väterlichen Glauben nicht verlassen wollen und in der eigenen Kirche nicht besorgt werden dürfen. Diese werden nicht mehr thun, wie Viele von Denen thaten, die zur Zeit Golowin's alle kirchlichen Gnadenmittel entbehren mußten. Sie entschlossen sich endlich dazu, was dies Entbehrenlassen bezweckt, sie entschlossen sich zur Untreue am väterlichen Glauben, um nicht ganz zu verwildern und zu verkommen. Diese werden so nicht thun, und um so weniger so thun, weil unter ihnen sich Leute befinden, die in diesem Jammerzustande, wie krank sie auch gewesen, als er über sie kam, nun bereits über zehn Jahre geprüft und jährlich mehr geläutert oder verbittert wurden; sie werden sich endlich entschließen, einen neuen Raskol zu bilden und, ohne geistlichen Beistand, sich selbst unter einander, wie schon mit Taufe und Beerdigung, so mit allen anderen Gnadenmitteln zu besorgen. Ist's aber zu solchem Raskol gekommen (jetzt ist er noch zu hindern), dann schließt sich die Masse der wirklich Gefirmelten ihm an — und keine weltliche noch geistliche Macht kann das mehr unterdrücken —, ja vielmehr wird auch dem Bewußtsein, offenbar

Gewalt und Unrecht erfahren zu haben, das Märtyrerblut als bestes Dungmittel für den Fanatismus sich ausweisen und für alle seine Greuel!

In ganz Europa wird heute mit Recht unser herrlicher Kaiser, wie kein anderer europäischer Fürst, um seiner hohen Humanität und Gerechtigkeit und um des Muthes willen gepriesen, der auch vor dem Schwersten nicht zurückbebt. Und in Livland schaut, wer es ehrlich meint, mit festem Vertrauen auf Lanskoi und Suworow hin, die Beide, so verschieden sie auch sein mögen in Art und Alter, durch Humanität und Ehrenhaftigkeit sich als würdig erweisen, einem solchen Kaiser zu dienen. Und doch sollen eben jetzt Berufungen auf als mangelhaft erwiesene Kirchenlisten den Unterthanen des Kaisers in ihrem Heiligsten, in ihrem Glaubensleben die schauderhafteste Gewalt anthun, die Treuen zur Untreue an ihrem Glauben zwingen dürfen? Und zumal diese Berufungen nicht Besseres thun, als früher Betrug und Gewaltthat, die ja auch unter der Sanction des heil. Synods sich bargen, wenn dieser, gegen die Lehren der Kirchenväter, durch List und Gewalt beigebrachte Taufe und Firmelung und Abendmahl für indelebile Sacramente erklärte, und die so Gewältigten, trotz deren Bitten, von der orthodoxen Kirche nicht freisprach — und, wie jetzt durch das Verbot, ihnen in der lutherischen Kirche die Gnadenmittel zu bieten — die Entbehrenden zur Orthodoxie zwang. —

Sie mahnen mich zur Geduld, und daß ich noch warten möge. Ja, wenn's mich selbst beträfe! Ich wollte schon warten, so lange ich's vermag, wenn ich dadurch unserem geliebten Kaiser irgend Unangenehmes ersparen könnte. Für ihn ist mir ja auch das Leben nicht zu theuer. Hier gilt es aber den ärmsten Gliedern der lutherischen Kirche, die bei jeder Verletzung ihres Glaubenslebens Schutz und Vertretung bei der von Gott und vom Kaiser geordneten Verwaltung ihrer Kirche suchen — und ich kann nicht berechtigt noch verpflichtet sein, diese armen Leute eben nur auf längeres Warten zu verweisen. Vielmehr bin ich's ihnen und dem Kaiser vor Gott schuldig, die Gnade Sr. Majestät anzurufen, daß diese armen Leute nicht fürder noch gezwungen werden, ohne die Heilsmittel ihrer Kirche zu leben; namentlich da Männer wie Lanskoi und Suworow meine Bitte empfangen würden; und sie sind treu und haben bisher sich nie geweigert, gerechte Bitten an den Kaiser zu bringen. Oder ich müßte mich selbst vor den Riß stellen und den lutherischen Predigern befehlen, die armen Leute mit den Heilsmitteln der Kirche wenigstens in den Fällen zu besorgen, wo periculum in mora ist. — Ich meines

Theils bin verwundert, daß diese armen Leute sich so lange noch an die Hoffnung klammern, — und in der Ueberzeugung, daß sie's nicht mehr lange aushalten können, und daß dann, zur Schmach meiner Amtszeit, der Raskol unvermeidlich einbricht, kann ich selbst das Jammern der Leute und der von ihnen hart bedrängten Prediger füglich nicht mehr lange tragen. Sage ich ihnen: wartet noch! so lautet die Antwort: mein Kind stirbt und kann nicht länger auf die Taufe warten, oder: meine Mutter liegt in den letzten Zügen und kann nicht länger auf das Sacrament warten; oder: die Beerdigung meines Vaters kann nicht länger aufgeschoben werden; oder: mich drückt's, ich kann nicht länger leben ohne Beichte und Abendmahl, oder: meine Wirthschaft bedarf der Wirthin, und ungetraut kann ich die Braut nicht ins Haus nehmen, oder: ich bekomme keinen Dienst mehr, weil ich stets auf der Straße liegen muß, durch die immer sich wiederholenden Citationen vor die Gemeinde- und Kirchspiels- und Ordnungsgerichte und vor die Geistlichen der orthodoxen Kirche, die unter Strafandrohung mich und die Meinen in ihre Gottesdienste fordern, ob ich gleich es oft betheuert habe, daß ich Lutheraner bin und bleiben werde. — Ja, es ist gewiß achtungswerth, daß diese armen Leute das Alles aushalten und darob nicht vom eigenen Glauben abfallen — und schon darum sollte der Herr Erzbischof ihren Aussagen und Bitten mehr Gehör schenken, als den Aussagen der spärlich vorkommenden und jedesmal anrüchigen Zeugen gegen sie, und als den orthodoxen Kirchenregistern aus der Zeit der massenhaften Conversion, namentlich da diese Unsicherheit schon bei den 42 klar ward, welche losgelassen wurden, obgleich sie in den Firmelungsbüchern verzeichnet standen, und da eben so die Untrüglichkeit dieser Bücher aufgegeben ist bei vier aus der Zahl der 42, die eben so in den Communion- wie in den Firmelungsbüchern eingeschrieben waren, gleichwie die zwei, welche der Erzbischof aus der Zahl der 56 vom heil. Synod Verurtheilten freigegeben, — und da ihre untrügliche Sicherheit auch der dirigirende Senat in Abrede gestellt hat, als er 1858 über zwei Andere aus der Zahl der 56 entschieden hat, daß das livländische Hofgericht über deren Glaubenshingehörigkeit entscheiden möge, sobald das griechische Consistorium Beweise über deren Firmelung selbst, statt der Beweise für ihre Anschreibung zum Firmeln wird beigebracht haben. —

Diese 56 sind nach unserer Abmachung von den Predigern ab- und dem Erzbischof zugewiesen worden, mit ihren Klagen über das ihnen angethane Unrecht in ihrer Zuzählung zur orthodoxen Kirche.

Sie sind bis auf drei Kranke, von denen einer bereits gestorben ist, alle persönlich in Riga beim Erzbischof gewesen und haben erklärt, daß sie nie orthodox geworden seien, und haben sich erboten, das eidlich zu bekräftigen, und das aus den lutherischen Kirchenbüchern, in welchen sie (bis auf Die, welchen das obrigkeitlich war verboten worden) jährlich zweimal als Communicanten und als Katechumenen verzeichnet stehen, zu beweisen. Sie haben Alle erklärt, daß sie nie orthodox werden wollen, und gebeten, um Gottes Barmherzigkeit willen sie bei ihrem lutherischen Glauben zu lassen; ja, auf die Bedrohung mit Sibirien haben sie geantwortet: auch das, nur laßt uns bei unserm Glauben. — Sie haben Alle darauf, als man ihnen auf ihre mündliche Bitte nur Zeugnisse gegeben über die Gründe, um deren willen sie für orthodox erklärt worden sind, sich schriftlich in Bittschriften an den Erzbischof gewandt und in diesen, so viel es armen Bauern möglich ist, diese Gründe zu widerlegen gestrebt." —

Der Mißstand, über den Walter in dem vorstehenden Schreiben klagt, dauerte noch geraume Zeit fort. Immer und immer wurden jene 56 vom Erzbischof hingehalten, bis endlich ein Theil derselben, dann wieder ein anderer von der griechischen Kirche freigelassen wurde. So wurden z. B. im Juli 1860 zwölf jener armen Bedrängten vom heil. Synod aus der griechischen Kirche ausgeschlossen, „weil keine Hoffnung vorhanden sei, daß sie jemals zur Orthodoxie zurückkehren würden". In Bezug auf diese zwölf Bauern erklärte der stellvertretende Oberprocureur des heil. Synods: daß sie nach den Kirchenbüchern und eidlichen Aussagen der Zeugen unzweifelhaft zur griechischen Kirche gehörten, aber, ungeachtet der Ermahnungen durch die Eparchialobrigkeit, ihre religiösen Pflichten nicht erfüllten und sich für Lutheraner ausgäben; daß die lutherischen Gutsbesitzer diese Bauern zu ihrer Hartnäckigkeit ermunterten und daß es am besten wäre, von dem Abfall dieser Bauern die Civilobrigkeit in Kenntniß zu setzen, nicht aber um über sie ein mit unliebsamen Folgen verknüpftes Gericht zu üben, sondern ausschließlich zu dem Zwecke der Anzeige, daß diese Bauern aus der Zahl der Orthodoxen ausgeschlossen würden, „weil sie dessen unwürdig seien, der heil. Kirche ferner anzugehören". —

* * *

Ein Jahr nach der Thronbesteigung Kaiser Alexander's II., im Herbst 1856, setzten der livländische und der estländische Landtag die confessionelle Frage auf die Tagesordnung ihrer Verhandlungen. Die

Ritterschaften beschlossen, beim Kaiser darum nachzusuchen, daß das finnländische Gesetz vom 20. März 1812 auch auf die baltischen Provinzen ausgedehnt werde, jenes Gesetz, nach welchem die Kinder aus gemischten Ehen in der Confession des Vaters getauft und erzogen werden sollen. Zwar lehnte der Kaiser dieses Gesuch ab, Fürst Suworow aber unterließ es nicht, diese Action der Ritterschaften insofern zu unterstützen, als er in seinem, dem Kaiser im Februar 1858 erstatteten Bericht auf die Dringlichkeit der Feststellung der Rechte der evangelisch-lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen hinwies und zunächst um Zugeständnisse in Bezug auf die gemischten Ehen bat.

Dieser, durch gewohnte furchtlose Freimüthigkeit sich auszeichnende Bericht des Fürsten Suworow erregte in den orthodoxen Kreisen der Residenz einen Sturm der Entrüstung. Zahlreiche handschriftliche Mémoires, welche sich zum Theil durch große Schärfe und Gehässigkeit auszeichneten, wurden gegen die Anträge Suworow's verfaßt und in den höheren Kreisen der St. Petersburger Gesellschaft verbreitet. Fürst Suworow betrat denselben Weg und ließ, im Interesse einer leidenschaftslosen Würdigung der Sache und behufs Widerlegung der gegen ihn erhobenen Anklagen, ebenfalls eine Denkschrift in denselben Kreisen cursiren.

In dieser, im März 1858 abgefaßten Denkschrift beruft sich der Fürst vor Allem auf den P. 10 des Nystädter Friedensschlusses vom 30. August (10. September) 1721, in welchem es heißt: „Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen, und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch daß in selbigen die Griechische Religion hiefür ebenfalls frei und ungehindert exerciret werden könne und möge." Auf Grundlage dessen, „wie es unter der schwedischen Regierung gewesen", namentlich des Priester-Privilegiums vom 1. November 1675 und der Kirchenordnung von 1686, steht den Bewohnern der Ostseeprovinzen wenigstens das Recht zu, die aus ihren Ehen mit Orthodoxen stammenden Kinder ohne Unterschied entweder nach evangelisch-lutherischem oder nach griechisch-russischem Ritus zu taufen. „Sendschreiben" des heil. Synods konnten die von Peter dem Großen Liv- und Estland gemachten Versprechungen nicht aufheben. Weiter heißt es in der Denkschrift:

Es ist bemerkt worden, „es sei unschicklich, darum zu bitten, daß die evangelisch-lutherische Confession in Provinzen, welche einen Theil

des russischen Reiches bilden, als die herrschende anerkannt werde". — Fürst Suworow hat nicht nur nicht darum gebeten, daß die evangelisch-lutherische Confession im Ostseegebiet als die herrschende anerkannt werde, sondern er hat sich auch nicht erlaubt, den Kaiser mit solcher Verwendung zu belästigen. In seinem alleruntertänigsten Bericht ist u. A. gesagt: „Der selbstherrschenden Gewalt und der weisen Güte Ew. Majestät steht ausschließlich die Initiative in der Frage durchgreifender Reformen zu; ich darf es nicht wagen, eine Abänderung der bestehenden, auf irgendwelchen derartigen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen zu befürworten, aber, unabhängig von dem vollen Bewußtsein der Unantastbarkeit dieser Regel, habe ich mich für verbunden erachtet, in Erfüllung der Pflicht eines treuen Unterthans, Ew. Majestät Allergnädigstem Ermessen die Ergebnisse einer durch zehnjährige Verwaltung des Ostseegebiets erworbenen Erfahrung zu unterbreiten, und zwar Beobachtungen, welche im gegebenen Falle der Regierung das Ergreifen der einen oder anderen, ohne Grund zuweilen als gefährlich und unzeitgemäß erachteten Maßregel erleichtern könnten."

Ueberdies hat Fürst Suworow, indem er diesen Rapport dem Kaiser vorlegte und alleruntertänigst den Allergnädigsten Ausschluß eines Theiles desselben von dem gewöhnlichen Gange der Geschäftsordnung befürwortete, gesagt:

„Ich bin so glücklich, die Frage über die gemischten Ehen dem Allerhöchsten Ermessen Ew. Majestät nicht als Generalgouverneur des Ostseegebiets zu unterbreiten, sondern als Diener, der die Pflicht eines treuen Unterthans gegen seinen Kaiserlichen Herrn erfüllt."

Das zu Recht bestehende Uebergewicht der evangelisch-lutherischen Confession in den von Schweden erworbenen Ländern ist in dem alleruntertänigsten Bericht nur als historische Thatsache angeführt worden. Fürst Suworow leugnet nicht die Nothwendigkeit einer Bewegung in der Gesetzgebung, er wünscht weniger als irgend ein Anderer eine Wiederkehr der schwedischen Unduldsamkeit, und wenn er einige Seiten der Untersuchung dieser Frage vom Standpunkte der Geschichte und des Rechtes gewidmet hat, so ist es erstens nur deswegen geschehen, weil die Genauigkeit der Erwägung, nach seiner Meinung, in keinem Falle durch eine Untersuchung des Gegenstandes nach allen seinen Seiten hin leiden kann; und zweitens auf die unten dargelegte Begründung hin, daß er sich nicht für berechtigt hielt, alle auf den Gegenstand bezüglichen religiösen und politischen Beweise zu erschöpfen.

Endlich hat Fürst Suworow, indem er die Bestimmung einer Gleichstellung beider Kirchen nur andeutete, sich bemüht, die Möglichkeit des Ergreifens einer solchen Maßregel hauptsächlich, wie in dem allerunterthänigsten Bericht gesagt ist, deswegen zu beweisen, um der Regierung die Ausführung einer Allerhöchsten Willensäußerung für den Fall, daß sie erfolgen sollte, zu erleichtern.

„Man hätte" — wird ferner eingewandt — „die Frage nicht vom juridischen, sondern von dem höheren, dem ganzen Reiche und allen Confessionen gemeinsamen Standpunkte der Gewissensfreiheit untersuchen sollen."

Fürst Suworow hat, da er nur der oberste Vorgesetzte des Ostseegebiets ist, sich nicht für berechtigt gehalten, die in den übrigen Theilen Rußlands wohnhaften Andersgläubigen zu vertreten, um so mehr, als Solches ihm unbedingt von Seiten Derjenigen, welche ihn jetzt des Gegentheils beschuldigen, den begründeten Vorwurf eines Heraustretens aus dem Kreise seiner directen Obliegenheiten zuziehen würde.

Uebrigens ist Fürst Suworow, da er sich für verpflichtet hielt, die Rechte und Interessen der Bewohner des seiner Verwaltung anvertrauten Gebietes in allen Beziehungen zu vertheidigen, dieser Pflicht nach bestem Verständniß nachgekommen, ohne die Grenzen der ihm angewiesenen Wirksamkeit zu überschreiten, und indem er sich nicht nur von juridischen, sondern auch von sittlichen und politischen Erwägungen leiten ließ, wie solches aus nachstehendem Passus des allerunterthänigsten Berichtes ersichtlich ist.

— — „Zur Zeit haben Anordnungen der Regierung und private Beziehungen die eigentlichen Russen und die russischen Lutheraner einander genügend nahe gebracht und miteinander bekannt gemacht, um sie beiderseitig zu veranlassen, ihre persönlichen guten Seiten anzuerkennen und zu schätzen; und wenn zwischen ihnen noch eine Schranke besteht, so liegt sie hauptsächlich in dem begreiflichen Gefühle einer Unentschlossenheit, welches die Anhänger der Lehre Luther's empfinden, wenn sie mit Angehörigen der griechisch-russischen Kirche in eine Ehe treten wollen, deren Schließung für sie das Abschwören des Glaubens ihrer Väter für die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder bedingt."

„Religiöser Fanatismus ist den Rechtgläubigen wie den Lutheranern fast gleich fremd, und man kann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß im Falle einer vollständig freien Schließung von gemischten Ehen die denselben entstammenden Kinder fast in gleicher

Anzahl nach dem Ritus der griechisch-russischen und der lutherischen Kirche getauft werden würden; so daß ein in dieser Beziehung nach der einen Seite hin möglicher Verlust reichlichen Ersatz fände durch eine größere Zahl zwischen geborenen Russen und Lutheranern geschlossener Ehen, welche letztere, vermittelst einer beiderseitigen Verbreitung der Bildung und beider Sprachen, des Gedankenaustausches und einer Ergänzung der der einen Nationalität abgehenden Elemente durch die in der anderen vorherrschenden, einen so wohlthätigen Einfluß auf das allgemeine Vaterland ausüben müßten."

„Endlich würde die Gestattung einer freien Schließung gemischter Ehen im Ostseegebiet das niederdrückende Gefühl verschwinden machen, welches nothwendigerweise in Folge des Unterschiedes entstehen mußte, der in dieser Beziehung zwischen den meiner Verwaltung anvertrauten Gouvernements und dem, gleich Livland und Estland, von Schweden erworbenen Finnland geschaffen worden; die Anerkennung der Religionsfreiheit für das letztere fördert — indem sie Protestanten aus anderen Theilen des Reiches zur Uebersiedelung dahin veranlaßt, einzig zu dem Zwecke der Eheschließung mit Rechtgläubigen, ohne die für die Eltern drückende Verpflichtung, ihre Kinder nach griechisch-russischem Ritus zu taufen, — die Entwicklung eines schädlichen Princips und der unsittlichen Gewohnheit, zu Umwegen seine Zuflucht zu nehmen, um sich der Kraft und Wirksamkeit eines für sie schwer zu erfüllenden, lästigen Gesetzes zu entziehen."

Wenn auch, wie bereits erwähnt, das Gesuch des Fürsten Suworow keinen augenblicklichen Erfolg aufzuweisen hatte, so diente es doch dazu, bei dem Kaiser, der den kirchlichen Angelegenheiten Livlands schon als Thronfolger große Aufmerksamkeit gewidmet hatte, die Ansicht zu befestigen, daß eine Regelung der confessionellen Frage über kurz oder lang werde stattfinden müssen. Keine Gelegenheit wurde von den baltischen Landesvertretern versäumt, um immer und immer wieder auf diese Angelegenheit die erste Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise zu lenken. Endlich, am 23. März 1861, befahl Kaiser Alexander die Niedersetzung einer Commission zur Constatirung des verfassungsmäßigen Rechts auf Gewissensfreiheit der Ostseeprovinzen und der solchem verfassungsmäßigen Rechte widersprechenden Bestimmungen der Reichsgesetze. Diese Commission, welche, unter dem Vorsitz des Ministers Walujew, aus dem estländischen Ritterschaftshauptmann Dr. Grafen Keyserling, dem livländischen Landmarschall Dr. Aug. v. Oettingen und dem Director des Departements für fremde Confessionen, Grafen Emanuel Sievers bestand, beendete im

Herbst desselben Jahres ihre Arbeiten und unterbreitete dieselben dem Kaiser, ohne daß ein weiterer Erfolg zu constatiren gewesen wäre.

Inzwischen hatte sich die Zahl jener lettischen und estnischen Bauern, welche sich von jeder Theilnahme am Gottesdienst und Sacrament der griechisch-orthodoxen Kirche fernhielt, die lutherischen Kirchen besuchte und die Pastoren mit Bitten um Zulassung zum Abendmahl bestürmte, bedeutend vergrößert. So lange die Zahl der mündigen lettischen und estnischen Glieder der griechisch-orthodoxen Kirche sich auf solche Personen beschränkte, welche selbst zur griechischen Kirche übergetreten waren, blieb die Bewegung noch in bescheidenen Grenzen. Die Convertiten waren zum großen Theil um ihres Abfalls willen mit den Pastoren und den lutherischen Gemeindegliedern zerfallen und beharrten in einer Passivität, welche die Zugehörigkeit zur griechischen Kirche schweigend duldete und nur gelegentlich in Klagen über dieselbe ausbrach, die ohne Echo verhallten. Am peinlichsten gestaltete sich dieses Verhältniß aber in solchen Familien, deren Glieder zum Theil der einen, zum Theil der anderen Confession angehörten. Zwistigkeiten zwischen Eheleuten, Differenzen zwischen griechisch gewordenen Eltern und lutherisch gebliebenen Kindern führten zu Zerwürfnissen der traurigsten Art, die in der lutherisch gebliebenen Majorität des Landvolks ein um so peinlicheres Aufsehen erregten, als in den meisten Fällen die öffentliche Meinung zu Gunsten der Protestanten sprach. In ein wesentlich anderes Stadium trat diese Bewegung zu Gunsten einer Rückkehr in die lutherische Kirche aber mit dem Heranwachsen der Generation, die nur durch ihre Descendenz von griechisch-orthodoxen Eltern oder durch an ihnen in der Kindheit vorgenommenen Tauf- und Salbungshandlungen der griechischen Kirche einverleibt war. Das junge Geschlecht, das unter materiell günstigeren Verhältnissen aufgewachsen war, sich eines höheren Maßes politischer und socialer Freiheit und Selbstbestimmung erfreute, einen höheren Bildungsstandpunkt einnahm, hatte ein geschärftes und verfeinertes Gefühl für die Abhängigkeit von einer Kirche, deren Sprache und Ritus ihr trotz der langjährigen Bekanntschaft mit derselben fremd geblieben war, die keine Beziehung zu den nationalen Lebens- und Cultur-Verhältnissen hatte und sich durch die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen widerstrebende Glieder um ihre frühere Popularität gebracht hatte. Die Aristokratie der Landgemeinden war in der lutherischen Kirche geblieben und schloß keine ehelichen Verbindungen mit Personen griechischer Confession, weil solchen Eheschließungen die Unterzeichnung von Reversen vorhergehen mußte, welche die in ge-

mischter Ehe erzeugten Kinder der griechischen Kirche zusprach; die nationale Bildung und Tradition der ländlichen Bevölkerung war eine wesentlich protestantische geblieben, der Bildungsdrang der jungen Generation führte dieselbe zu Quellen wesentlich protestantischer Natur, während die griechische Kirche in den Jahren ihres Bestehens in Livland nicht in der Lage gewesen war, die Blüthen einer selbständigen Cultur zu treiben. So fühlten die jungen orthodoxen Letten und Esten sich von den mannigfachen Vortheilen ausgeschlossen, deren ihre lutherischen Volksgenossen sich erfreuten; sie empfanden den Druck einer unwillkürlichen Isolirung, aus der sie den Gesetzen ihrer Kirche gemäß nicht heraustreten konnten, ohne sich Vergewaltigungen auszusetzen, die sie in den Augen ihrer Mitbrüder herabsetzten und schädigten. Insbesondere der polizeiliche Zwang zur Theilnahme am Abendmahl in der griechischen Kirche, die gerichtlichen Befehle zur Vollziehung der griechischen Taufe der neugeborenen Kinder lutherischer, oder doch lutherisch gesinnter Eltern, endlich das Gesetz über die gemischten Ehen, das sie von Heirathen mit den Töchtern streng lutherischer Väter und Mütter ausschloß — wurden von den jungen orthodoxen Letten und Esten als schmerzliche und unerträgliche Beschränkungen der individuellen Freiheit empfunden, deren Last sich mit dem Maß der wachsenden Wohlhabenheit und Bildung des livländischen Landvolks steigerte; die Gewohnheit größerer politischer Freiheit hatte den Anspruch auf Gewissensfreiheit und Selbstbestimmung in religiösen Dingen zur nothwendigen Consequenz. Dazu kamen die zahlreichen Fälle, in denen evangelisch-lutherische Prediger, wenn sie auch nur vor der leichtsinnigen Eingehung gemischter Ehen gewarnt hatten, verklagt und verdächtigt worden waren, während es auf der anderen Seite bekannt war, daß gesetzwidrige Handlungen zu Gunsten der griechischen Kirche und deren Ausbreitung unbestraft blieben.

Unter solchen Umständen war es bei dem entschieden kirchlichen Sinn und religiösen Ernst des livländischen Landvolks nicht zu verwundern, daß solche Glieder der griechischen Kirche, die innerlich von derselben abgelöst waren, sich durch ihr Gewissen verbunden fühlten, von ihrer inneren Stellung Zeugniß abzulegen und jede Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen derselben zu vermeiden. Schon zu Ende der fünfziger Jahre kam es häufig vor, daß Personen, welche als Kinder convertirt worden waren, sobald sie älter geworden, sich als eifrige Besucher der lutherischen Kirche hervorthaten und laut erklärten, keine Gewalt der Erde werde sie zur Theilnahme an den

Sacramenten der griechischen Kirche zwingen, ja sie würden sich freuen, wegen dieser Ueberzeugung verfolgt zu werden und auf diese Weise ein neues Martyrium zu dulden. Den bestehenden Gesetzen gemäß waren diese Personen von dem seelsorgerischen Trost und der Sacramentsspendung in der lutherischen Kirche, zu der sie sich offen bekannten, ausgeschlossen, und es war nicht ohne folgenreiche Wirkung auf die öffentliche Meinung und die Voreingenommenheit gegen die griechische Kirche, daß solche ihres sittlichen Ernstes und ihrer eminent religiösen Gesinnung wegen im Volk geachtete Personen von den griechischen Priestern als Renegaten, Verfluchte u. s. w. bezeichnet wurden und somit wegen ihrer christlichen Gewissenhaftigkeit von jeder Kirche und jeder Abendmahlsgemeinschaft ausgeschlossen waren, welch' letzterer Punkt in dem an einen regelmäßigen Genuß der Sacramente gewohnten Landvolk besonders empfindlich galt. Fälle, wie die hier bezeichneten, kamen in der Folge so häufig vor, daß die griechischen Priester, um Aergerniß und Anstoß zu vermeiden, auf den Zwang zum Kirchenbesuch und zur Abendmahlsfeier verzichteten und sich mit Drohungen und Warnungen begnügten, deren Effectlosigkeit allgemach im Landvolk zum öffentlichen Geheimniß wurde.

Im Sommer 1863 erschien ein kaiserliches Gesetz (Allerh. Befehl vom 12. Juli 1863), das für uneheliche und Findelkinder die Confession der Mutter oder des adoptirten Vaters maßgebend sein ließ. Durch dieses Gesetz war die Möglichkeit geboten, von Personen verschiedener Confession erzeugte Kinder lutherisch taufen zu lassen. Alsbald wurde von dieser Möglichkeit der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Junge Leute verschiedener Confessionen, die einander ehelichen, ihre Kinder aber der lutherischen Kirche erhalten wollten, erklärten sich vor dem Gemeindegericht oder vor erbetenen Zeugen zu Eheleuten, sahen von jeder Copulation ab und lebten in einem Verhältniß, das sie G e w i s s e n s e h e n nannten und in der Regel mit höchstem sittlichem Ernst respectirten; die in solchen Verbindungen erzeugten Kinder wurden, je nachdem der Vater oder die Mutter der lutherischen Kirche angehörten, von diesem oder jenem „adoptirt" und dann lutherisch getauft. Die Zahl dieser Gewissensehen, die rechtlich nur für Concubinate gelten konnten, nahm jährlich in steigender Proportion zu, trug aber dazu bei, die Personen, welche sie eingingen, zu entschiedenen Gegnern der griechischen Kirche zu machen und das Landvolk, das sonst die Concubinate mit rücksichtsloser Strenge verurtheilt, gegen dieselbe zu erbittern. Nach griechischem Ritus getraute Eheleute sahen mit Kummer, daß die aus solchen Verbindungen entsprossenen Kinder

sich einer religiösen Freiheit erfreuten, deren ihre legitimen Söhne und Töchter entbehrten; in hunderten von Fällen weigerten sie sich, ihre Kinder von griechischen Geistlichen taufen zu lassen, indem sie ihnen von Lutheranern die Nothtaufe ertheilen und sich, wenn auch mit blutendem Herzen, an dieser genügen ließen. In einzelnen Fällen hielten die evangelischen Geistlichen sich für verpflichtet, dergleichen Nothtaufen der äußeren Ordnung wegen in ihren Kirchenbüchern zu verzeichnen. Wo von griechischen Priestern zwangsweise unter Anrufung der Polizei gegen solche Personen, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen wollten, eingeschritten wurde, steigerte die Opposition sich bis zu offener Feindschaft, nahm der passive Widerstand so lebhaft und energisch zu, daß offene Ausbrüche zu befürchten waren.

Es ist begreiflich, daß die zahlreichen, nur äußerlich der griechischen Kirche angehörigen Letten und Esten, die thatsächlich ohne Kirche und Schule, ohne Seelsorger und Lehrer lebten, kein Mittel unversucht ließen, um die sehnlichst gewünschte Rückkehr und Wiedervereinigung mit der evangelisch-lutherischen Kirche zu erringen. Prediger und Gutsbesitzer, niedere und höhere Autoritäten und Behörden wurden mit Bitten um Erwirkung der Erlaubniß zur Rückkehr in die lutherische Kirche bestimmt. Die Erklärung, in dieser Sache nichts thun zu können, steigerte die Unzufriedenheit zu einer wahren Verzweiflung.

Die Staatsregierung und der Kaiser selbst wurden von dieser Sachlage, die zu ernsten Besorgnissen Veranlassung gab, in Kenntniß gesetzt. In einer Audienz beim Kaiser (am 8. Februar 1864) schilderte der livländische Landmarschall Fürst Lieven die religiöse Stimmung und die Gährung unter dem livländischen Landvolke. Der Kaiser erklärte, daß die Sache, von der er bereits durch den Generalgouverneur Baron Lieven unterrichtet sei, sehr ernster Natur sei und daß er Gefühl für dieselbe habe. Die Conversion in den vierziger Jahren sei eine nur äußerliche gewesen. Das Motiv sei nur die Hoffnung auf äußeren Gewinn, nicht religiöses Gefühl gewesen. Die Reue sei nachgekommen und mit ihr die Sehnsucht nach dem Rücktritt in die angestammte Kirche. Jetzt sei es schwer, geeignete Maßregeln zu ergreifen, aber es müßten solche ergriffen werden, denn nicht nur die Sache fordere es, auch der Scandal vor Europa sei zu vermeiden. „Ce serait un trop grand scandal pour la Russie, s'il y avait des désordres.“

Bald nach jener Audienz entsandte Kaiser Alexander den Generalmajor à la suite, Grafen Bobrinsky nach Livland, um sich an Ort

und Stelle von der unter den livländischen Bauern herrschenden Stimmung zu überzeugen. Es war dies jene Mission, über welche Graf Bobrinsky dem Kaiser den Bericht erstattete, es sei ihm sowohl als Rechtgläubigen wie auch als Russen peinlich gewesen, mit eigenen Augen die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit als Folge eines klar dargethanen officiellen Betrugs sehen zu müssen.

Die Hoffnungen des livländischen Landvolks zum Rücktritt in die lutherische Kirche wurden durch diese Reise des Grafen Bobrinsky noch mehr gesteigert, denn schon der Umstand, daß sie ihre Klagen und Wünsche vor einem von Sr. Majestät dem Kaiser gesandten Manne offen aussprechen durften, mußte die Bittsteller veranlassen zu glauben, daß sie auch Erhörung finden würden.

Nach der Rückkehr des Grafen Bobrinsky aus Livland fand am 21. April (1864) unter dem Vorsitze Sr. Majestät eine Sitzung statt, an der, durch den Chef der Gensdarmen hierzu eingeladen, theilnahmen: der Minister des Innern Walujew, der Domänenminister Selëny, Generaladjutant Fürst Suworow, der Justizminister Graf Panin, Fürst Dolgorukow (Chef der Gensdarmen), Generalgouverneur Baron Lieven, Oberprocureur des heil. Synods Achmatow und der Erzbischof von Riga und Mitau Platon. Der Kaiser eröffnete*) die Sitzung mit dem Befehl, den Bericht des Grafen Bobrinsky durch den anwesenden Verfasser desselben zu verlesen. Nach Beendigung des Vortrags bemerkte der Kaiser, daß die Zustände in Livland unhaltbar seien; es müßte Abhilfe geschafft werden, und er fordere die anwesenden Herren auf, in die Discussion einzutreten und ihre Meinungen zu äußern. Der Erzbischof, von dem Oberprocureur unterstützt, verlangte hierauf, eine Reise durch die aufgeregte Provinz unternehmen zu dürfen. Der Minister Walujew protestirte hiergegen nicht, meinte aber, daß diese Reise im besten Falle zu keinem günstigeren Ergebnisse führen könne, als die Reise des Grafen Bobrinsky. Die Reise wurde zugestanden und auf den Mai festgesetzt. Gemäß Aufforderung des Kaisers formulirte Minister Walujew eine Proposition, die dahin ging, den betr. Behörden Instructionen zu ertheilen, in welchen ihnen jedes Eingreifen auf Antrag der russischen Geistlichkeit zu untersagen sei, dieselben also eine rein zuwartende, negative Stellung einzunehmen hätten. Gegen diese Proposition legte der Oberprocureur Achmatow Verwahrung ein; es sei der natürlichere und richtigere Weg, durch den Erzbischof der russischen Geistlichkeit diese Instruction

*) Nach handschriftlichen Aufzeichnungen eines der Glieder des Comités.

zukommen zu lassen. Der Erzbischof suchte darauf durch Verdächtigung der protestantischen Geistlichkeit ein günstiges Resultat für sich zu erzielen. Dagegen erhob aber der Generalgouverneur Baron Lieven Widerspruch und widerlegte den Erzbischof durch Aufzählung von Thatsachen auf's Eclatanteste. In Bezug auf die gemischten Ehen schloß sich Fürst Suworow der Ansicht des Grafen Bobrinsky an und verlangte Anheimstellung der Taufe dem Belieben der Eltern. Diese Frage wurde aber sehr lau aufgenommen. Das schließliche Ergebniß war nichts Anderes als die Reise des Erzbischofs durch Livland. Dem Kaiser schien dieser Beschluß durchaus nicht zu gefallen — er schien Anträge von freisinnigerer und einschneidenderer Wirkung erwartet zu haben. Zum Schluß richtete der Kaiser an den Erzbischof die Aufforderung, auf die Abtrünnigen durch Ermahnung zu wirken, nicht aber sie durch Polizeimaßregeln verfolgen zu lassen.

Durch die erwähnte Rundreise des Erzbischofs Platon wurde die Unzufriedenheit der livländischen Bauern noch mehr geschürt. Zahlreiche Bittsteller hatten sich an ihn um Erlaubniß zum Austritt aus der griechischen Kirche gewandt — sie wurden abgewiesen; Andere, die ihre Absicht kundgegeben und erklärt hatten, sie würden nach wie vor dem griechisch-orthodoxen Abendmahl fern bleiben, hatte der Erzbischof aus der Kirche gewiesen. — Nach dieser Reise erreichte die Verzweiflung den höchsten Grad. Von brennendem Verlangen nach Genuß der Sacramente getrieben, nahmen verschiedene griechisch-orthodoxe Personen *heimlich*, d. h. bei solchen Predigern, die sie nicht kannten, das *Abendmahl* nach lutherischem Ritus; Andere unternahmen zu diesem Behuf Reisen in entfernte Kirchspiele, in denen sie sich unbekannt wußten; wieder Andere benutzten die Abwesenheit der Ortsprediger, um sich bei deren Stellvertretern für Lutheraner auszugeben oder auch völlig unangemeldet und im Vertrauen auf die Personalunkenntniß neueingetretener oder fremder Pastoren zum Abendmahl zu erscheinen.

Trotz alledem fand man in St. Petersburg wiederum Bedenken, die einmal aufgenommene confessionelle Frage weiter zu verfolgen. Zwar war die Frage der gemischten Ehen Gegenstand einer besondern, vom Grafen Panin verfaßten Denkschrift geworden, die dem Kaiser unterbreitet wurde, jedoch ohne Erfolg. Graf Panin hatte sich dahin ausgesprochen, daß das russische Publicum für den Effect, welchen die Abschaffung des Gesetzes der gemischten Ehen hervorbringen würde, noch nicht reif sei. Das kanonische Recht der fernen christlichen Ver-

gangenheit habe die Frage der gemischten Ehen gar nicht berührt, und es seien in der ältesten christlichen Kirche gemischte Ehen zwischen Christen einerseits und Heiden und Juden andererseits ohne besondere, diese Ehen regelnde Bestimmungen gestattet gewesen. Wenn erst später Bestimmungen für die Ehen zwischen Griechen und Personen anderer Confessionen erlassen worden seien, so habe dieses seinen Grund darin, daß der gemeinsame Boden der christlichen Confessionen strengere Maßregeln erheische (?!). Die Toleranzfrage auf dem Gebiete der gemischten Ehen könne nicht auf Grund kirchlicher Bestimmungen, sondern aus politischen Erwägungen entschieden werden. An sich könne die Toleranz, als zur Annäherung und Assimilirung der gesonderten Nationalitäten führend, befürwortet werden. Der gegenwärtige Moment*) sei indeß als ungünstig für tolerante Concessionen zu bezeichnen, weil diese nur den Protestanten und Katholiken zugleich gemacht werden könnten. Dennoch sprach sich Graf Panin zum Schluß für die Nothwendigkeit einer Abhilfe in Livland aus, insoweit sie nur die bäuerliche Bevölkerung umfasse, ohne jedoch die zu machenden Concessionen zu bezeichnen.

Der Erzbischof Platon gab sich in den höheren Gesellschaftskreisen der Residenz für einen principiellen Freund der Gewissensfreiheit aus, erklärte aber, aus zwei Gründen ein Gegner der Aufhebung des Gesetzes für die gemischten Ehen zu sein. Erstens würde ein solcher Schritt die Popularität des Monarchen bei der russischen Nation untergraben, und zweitens müsse eine solche Maßregel zu einem vollständigen Zerwürfniß mit dem Patriarchen von Constantinopel führen und denselben veranlassen, die russische Kirche für eine schismatische zu erklären, von der die griechische sich lossagen müsse. Ein derartiges Schisma aber würde den Katholiken zum hohen Triumph gereichen. Er, der Erzbischof, sei dann schon eher für Gestattung des Rücktritts zur lutherischen Kirche, aber die Reconvertiten sollten aus Livland entfernt und bei den Mennoniten in Südrußland angesiedelt werden! —

Um dem Monarchen die confessionelle Sachlage in Livland vom Standpunkte der Gewissensconflicte der protestantischen Seelsorger aus darzustellen, waren, im Auftrage der livländischen Prediger-Synode, im October 1864, die Pastoren Sokolowski und Willigerode nach St. Petersburg gereist. In der Residenz wurde dieses Vorhaben von Seiten einiger Freunde der Ostseeprovinzen für nicht

*) Die Zeit des polnischen Aufstandes.

opportun erklärt, weil das Gesuch um eine Audienz als Demonstration der protestantischen Geistlichkeit angesehen werden und eine Gegendemonstration der griechischen veranlassen würde. Die Pastoren standen von dieser Absicht ab, und nur Pastor Sokolowski begab sich zum Minister des Innern, um ihm auseinanderzusetzen, daß die protestantischen Prediger — weit davon entfernt, auf die Convertiten in der Richtung eines Rücktritts einzuwirken — sich streng innerhalb der Grenzen ihrer Amtspflichten gehalten hätten. Durch die wachsenden inneren Zerwürfnisse der Untergebenen würden sie jedoch in diesem Verhalten dermaßen gekürzt, daß es ihnen immer schwerer würde, „die ehrliche Stellung" ihrer Obrigkeit gegenüber zu behaupten, und sie durch die Abweisung der religiöse Hilfe Suchenden mit ihren, von der Confession unabhängigen allgemeinen evangelischen und christlichen Pflichten in einen ernsten Conflict geriethen. Wenn dieser Conflict keine Lösung finde, so stehe mit Sicherheit zu erwarten, daß protestantische Prediger sich von dem äußerlichen kirchlichen Verbande lossagen und mit den ihnen zuströmenden Gemeinden freie Gemeinden bilden würden, die, im Wesen protestantisch und durch den Staat an dem förmlichen Anschluß an die protestantische Kirche behindert, den Keim zur Sectenbildung in den Ostseeprovinzen legen müßten, einer Sectenbildung, die in kurzer Zeit colossale Dimensionen annehmen würde und der Staatsregierung unmöglich würde genehm sein können.

Walujew legte eingehendes Verständniß für die schwierige Stellung der protestantischen Prediger in Livland an den Tag, erinnerte aber auch daran, in welchem Zustande die Proselytenmacherei in Livland die protestantische Kirche gefunden und welchen Gewinn die letztere aus jenen Angriffen in Bezug auf ihre innere Festigung gezogen, und empfahl, auch ferner noch eine abwartende Stellung einzunehmen. —

Von irgend welchen beruhigenden Resultaten jener im April 1864 stattgehabten St. Petersburger Comitésitzung war nichts zu spüren. Der Erzbischof Platon, an den der Kaiser die Mahnung gerichtet hatte, im Geiste christlicher Liebe auf die Abtrünnigen zu wirken und nicht seine Zuflucht zu Polizeimaßregeln zu nehmen, kehrte sich nicht im Geringsten an diese ihm von höchster Stelle ertheilte Weisung, so daß der Generalgouverneur Baron Lieven im December 1864, wenige Tage vor seinem Rücktritt, sich veranlaßt sah, auf diese Renitenz des Erzbischofs, unter Beibringung zahlreicher Belege, hinzuweisen.

Der neue Generalgouverneur, Graf Peter Schuwalow, stellte sich aus voller Ueberzeugung auf den Standpunkt der Toleranz und ließ den Erzbischof, gleich bei seiner ersten Begegnung mit ihm, wissen, daß dessen Verhalten vom Kaiser durchaus mißbilligt werde. Die Lage der unglücklichen Bauern wurde aber dadurch nicht gebessert. Es war endlich soweit gekommen, daß, nach der Ansicht des Grafen Schuwalow, nichts Anderes übrig blieb, als Truppen zur Bewältigung der religiösen Wirren herbeizurufen, oder volle Gewissensfreiheit zu proclamiren*). Die ersterwähnte Maßregel ließ sich nicht mit der einfachsten Menschlichkeit vereinen, und die andere schien damals nicht zulässig zu sein — so blieb denn nur der Mittelweg noch: die Leidenschaften zu beruhigen, indem man durch allmäligen Uebergang der kommenden Geschlechter zum Lutherthum Hoffnungen für die Zukunft erweckte. Es ist fraglich, ob man diesen Mittelweg in der That eingeschlagen hätte, wenn nicht zu Anfang März 1865 der russische Gesandte am Berliner Hofe, Herr v. Oubril, dem Vicekanzler Fürsten Gortschakow berichtet hätte, daß die Verfolgung des Protestantismus in den Ostseeprovinzen alle anständigen Herzen in Westeuropa in Harnisch bringe und daß Herr v. Bismarck ihm erklärt habe, es müßte auf irgend welche Weise Abhilfe geschaffen werden**).

Es war ein mächtiger Anstoß, den der preußische Ministerpräsident der confessionellen Sache in den Ostseeprovinzen gab. Kaiser Alexander befahl sofort, den baltischen Generalgouverneur zur Verlautbarung von Vorschlägen über die den baltischen Provinzen in kirchlicher Beziehung zu gewährenden Concessionen aufzufordern. Er fürchtete, wie wir bereits oben gesehen haben, den „Scandal vor Europa". Graf Schuwalow sandte in Folge dessen schleunigst eine Denkschrift nach St. Petersburg, über die zunächst in einer Conferenz, an welcher der Kaiser, der Minister des Innern und der Chef der Gensdarmerie, Fürst Dolgorukow, Theil nahmen, verhandelt wurde. Am 15. März fand unter dem Vorsitz des Kaisers eine zweite Sitzung statt, zu welcher hinzugezogen wurden: der Großfürst Constantin Nikolajewitsch, der Vicekanzler Fürst Gortschakow, der Minister des Innern Walujew,

*) S. den allerunterthänigsten Bericht des Generalgouverneurs Albedinsky vom März 1868, in J. Samarin's Grenzmarken Rußlands (russisch), Lief. 5, S. 65. Berlin 1875.

**) Der betr. Briefwechsel zwischen v. Oubril u. Fürst Gortschakow ist abgedruckt in der Kölnischen Ztg. 1886, Nr. 60, drittes Blatt, und zum Theil in: Russisch-baltische Blätter, 1. Heft, S. 77—85 (Leipzig 1886), und „Bismarck und Rußland", S. 71—81, Berlin 1887.

der Chef der Gensdarmerie Fürst Dolgorukow, der Oberdirigirende der zweiten Abtheilung der kaiserlichen Kanzlei Fürst Urussow, der Oberprocureur des heil. Synods Achmatow und, „um das Gewissen des Kaisers zu beruhigen", der Beichtvater Sr. Majestät, Protopresbyter Bashanow. Die meisten Glieder des Conseils waren anfangs der Meinung des Letzteren: man müsse darauf bestehen, daß diejenigen Eltern in den baltischen Landen, welche bereits zur orthodoxen Kirche übergetreten wären, unter Androhung einer Strafe verpflichtet würden, ihre Kinder orthodox zu taufen; es sei absolut zu verbieten, ihre Kinder der lutherischen Kirche zuzuführen.

„Als die Reihe an mich kam" — so theilte Fürst Gortschakow dem Herausgeber der „Russkaja Starina", Geheimrath Semewski, mit*) — „fragte ich Bashanow, ob das, was er hier verlange, die Dogmen unserer Kirche forderten?"

„Nein, die Dogmen verlangen dies nicht," war die Antwort.

„Nun, wenn dem so ist, so muß unsere Regierung, meiner Ansicht nach, in den baltischen Provinzen ebenso vorgehen, wie in Finnland. Dort herrscht volle Gewissens- und Bekenntnißfreiheit, und wenn unsere Gesetzgebung auch unvollkommen ist, da sie die aus der russischen Kirche zu einer anderen Confession Uebertretenden bestraft, so müßten wir uns wenigstens in den baltischen Provinzen inmitten der gemischten Bevölkerung derselben keineswegs blind an dieses Gesetz halten."

Man begann darüber zu debattiren, und nach und nach traten Alle auf Gortschakow's Seite. Nur der Oberprocureur Achmatow war außer sich darüber, daß der Beschluß gefaßt wurde: die Kinder aus gemischten Ehen in den Ostseeprovinzen dürfen, auf Wunsch der Eltern, lutherisch getauft werden. Am 19. März erhielt dieser Beschluß in Form eines geheimen Allerhöchsten Befehls die Sanction des Kaisers.

Um zugleich der russischen Geistlichkeit eine Concession zu gewähren, befahl der Kaiser, auf Antrag des Erzbischofs Platon, die Aufhebung des Befehls vom 4. Januar 1846, wonach zur Beseitigung aller Zweifel, ob die bei der russischen Geistlichkeit zum Uebertritt sich meldenden Letten und Esten den aufrichtigen Wunsch danach

---

*) Russkaja Starina, October 1883, S. 174—175. Vgl. zwei vertrauliche Briefe Walujew's an den Grafen Schuwalow vom 15. und 16. März 1865, in der Köln. Ztg. 1887 Decbr., und im Leipziger Tageblatt 1887, Nr. 354, erste Beilage.

hegen, eine sechsmonatliche Frist von der ordnungsmäßig, d. h. durch Anschreibung in Gegenwart von Civilbeamten, erklärten hierauf bezüglichen Absicht bis zur Salbung festgesetzt wurde. Graf Schuwalow, dem der Antrag des Erzbischofs zur Begutachtung vorgelegt worden war, hatte seine Meinung dahin ausgesprochen: daß in Zukunft überhaupt kein Uebertritt zur orthodoxen Kirche ohne vorgängige Prüfung der Uebertretenden gestattet werden dürfe, wie dies bereits in dem Ukas des Synods vom 8. Januar 1819 zum Ausdruck gelangt sei: „Am wenigsten darf man es gestatten, dem herrschenden Glauben die Entehrung anzuthun, daß man diese Kirche für eine Zuflucht großer Unwissenheit und des Widerstrebens gegen Gesetz und Ordnung ansieht", und: „es würde dem evangelischen Geiste zuwiderlaufen, solche Protestanten in die griechische Kirche aufzunehmen, die nicht in aufrichtiger Gesinnung, sondern aus anderen, von der Kirche zu verwerfenden Rücksichten sich ihr zuwenden" *).

Die Allerhöchst befohlene Aufhebung der obligatorischen Verpflichtung zur Unterzeichnung der Reverse bei Schließung gemischter Ehen erweckte neue Hoffnungen unter dem Landvolk Livlands. Man sah einen Ausweg zur Eingehung gemischter Ehen auf gesetzlichem Wege und hoffte auf neue Gnadenmaßregeln des Kaisers zu Gunsten der Personen, die innerlich nie zur griechischen Kirche gehört hatten und doch von der lutherischen Kirche, den lutherischen Sacramenten und Schulen ausgeschlossen waren. Als die griechischen Geistlichen die Aufhebung der Reverse entweder offen in Abrede stellten oder Vorwände (z. B. Religionsunkenntniß solcher Brautleute, die keine Reverse unterzeichneten, Nothwendigkeit der Unterzeichnung anderer Papiere u. s. w.) brauchten, um dieselbe wirkungslos zu machen, stieg die Erbitterung und Verzweiflung auf das höchste Maß. Eine bisher nicht dagewesene Verwirrung der Begriffe brach herein. Die Aufhebung der Reverse hatte, trotzdem daß ihre öffentliche Bekanntmachung unterlassen worden war, zu großes Aufsehen erregt, als daß die Nichtbeachtung dieses Befehls seitens der griechischen Geistlichen nicht zu Deutungen peinlichster Art Veranlassung gegeben hätte. Man sprach von anderen, gleichfalls nicht veröffentlichten Gnadenerlassen des Kaisers, der den Letten und Esten dieselbe Freiheit auf dem Gebiete

---

*) Dieser Synodal-Ukas vom 8. Januar 1819, Nr. 27, 630, erfolgte auf eine Beschwerde des livländischen Oberconsistoriums über die griechische Geistlichkeit und wurde dem Oberconsistorium vom Reichs-Justizcollegium am 25. Februar 1819, Nr. 448 mitgetheilt.

der religiösen Ueberzeugung zugestehen wolle, wie im politischen und socialen Leben; von der anderen Seite wurde wiederum behauptet, die Aufhebung der Reverse sei eine Erfindung der lutherischen Geistlichkeit, habe in Wahrheit nie stattgefunden und sei nur verbreitet, um die orthodoxen Bauern zum Ungehorsam gegen die Vorschriften ihrer Kirche anzustiften. In den Augen des Landvolks wurde auf diese Weise jede bisher geltende Autorität geistlicher und weltlicher Obrigkeit untergraben; ein Zustand allgemeiner Auflösung und Verwirrung drohte hereinzubrechen.

Alles dieses geschah, weil der Erzbischof Platon sich der Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 19. März 1865 offen widersetzte. Auf Befehl des Kaisers wurde er nach St. Petersburg berufen und ihm durch den Grafen Tolstoi, der inzwischen zum Oberprocureur des heil. Synods ernannt worden, die strengste Befolgung der Weisungen des Kaisers eingeschärft.

Auch von anderer Seite war eine Verkümmerung der Absichten des Kaisers zu befürchten. Graf Tolstoi stellte es z. B. offen in Abrede, daß die confessionellen Freiheiten, welche den baltischen Provinzen gewährt worden, auch auf die deutschen Bewohner ausgedehnt werden dürften, indem diese Maßregel eigentlich nur zu Gunsten der Letten und Esten getroffen worden sei. Graf Schuwalow wandte hiergegen ein, daß schon durch die bekannten Schritte des Herrn v. Bismarck diese Sache deutschen Ursprungs sei, „indem sie zum Theil wie eine Concession an die Sympathien Preußens und Deutschlands angesehen werden müßte". Ferner sei der Befehl vom 19. März auch ein Ergebniß der Petitionen der deutschen Stände der Ostseeprovinzen, und sei in dem Befehl kein Unterschied zwischen Deutschen, Letten und Esten gemacht. Graf Tolstoi neigte sich schließlich den Ansichten des Grafen Schuwalow zu. In einer anderen Frage aber siegte die Meinung Tolstoi's. Es handelte sich nämlich darum, ob ein Kernrusse, der eine protestantische Frau heirathe, dadurch, daß er sich in den Ostseeprovinzen trauen lasse, das Recht erwerben könne, seine Kinder protestantisch erziehen zu lassen. Es wurde darauf hingewiesen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, nur den Ostseeprovinzen eine vorläufige Gewissensfreiheit zu gewähren; dieses Recht sei als ein specifisch baltisches anzusehen, denn sonst würden die Ostseeprovinzen für Brautpaare gemischter Confession eine Art Gretna-Green. —

Die an die griechische Geistlichkeit wiederholt gerichteten Mahnungen zur Friedfertigkeit und zur stricten Befolgung kaiserlicher Befehle

blieben wirkungslos. Der kaiserliche Befehl vom 19. März, auf den das Landvolk Jahre lang gewartet hatte, schien nichts ändern zu sollen. Die lutherischen Prediger geriethen in eine peinliche Stellung, die schier unerträglich zu werden drohte. Es trat ein, was Pastor Sokolowski schon vor Jahresfrist dem Minister des Innern für den Fall in Aussicht gestellt hatte, daß nicht durchgreifende Maßnahmen ergriffen würden: gar manche Prediger konnten es vor ihrem Gewissen nicht mehr verantworten, die nach dem Sacramente hungernden Seelen abzuweisen und sie der Verzweiflung zu überlassen. Die Folge war, daß, im Einverständniß mit dem Kaiser*), gegen zwei livländische Prediger Anklage erhoben wurde.

Am 23. December 1865 machte der Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland, Graf Schuwalow, dem livländischen evangelisch-lutherischen Consistorium die amtliche Mittheilung, es sei zu seiner Kenntniß gekommen, daß der Pastor Carl Maurach zu Oberpahlen, zuwider den bestehenden Gesetzen, griechisch-orthodoxe Bauern wissentlich zum Abendmahl nach lutherischem Ritus zulasse, griechisch-orthodoxe Kinder confirmire, gemischte Paare in der lutherischen Kirche traue und in gemischten Ehen erzeugte Kinder nach lutherischem Ritus taufe. Indem der Generalgouverneur dieser seiner Mittheilung hinzufügte, daß aus den, dem mit einer vorläufigen Ermittelung des Geschehenen beauftragten Gensdarmerieobrist Andrejanow übergebenen Erklärungen des Beklagten die Wahrheit obiger klägerischen Angaben erhelle — trug derselbe unter Hinweis auf die milde Praxis, die er bisher gegenüber gewissen Uebertretungen des Kirchengesetzes geübt, darauf an, daß der gedachte Prediger veranlaßt werde, freiwillig um die Entlassung aus seinem Amte nachzusuchen, anderen Falles müsse er, Graf Schuwalow, die strengste Anwendung der Gesetze auf den vorliegenden Fall verlangen.

Das Consistorium zeigte dem Generalgouverneur an, daß es sich in vorliegendem Falle zu einer, der Strenge des Gesetzes entsprechenden Untersuchung, bezw. Bestrafung der betr. Handlungen veranlaßt

*) Für den Fall, daß die orthodoxe Geistlichkeit noch ferner dem Befehle vom 19. März Widerstand leisten sollte, war in Aussicht genommen, 2—3 Ungehorsame ihres Amtes in Livland zu entheben und in das östliche Rußland zu versetzen. Um jedoch einer solchen Maßregel den „Charakter der Parteinahme für den Protestantismus“ zu nehmen, sollten auch die „gesetzwidrigen“ Handlungen der protestantischen Pastoren in gleichem Maße geahndet werden. Mit diesen Vorschlägen des Grafen Schuwalow hatte sich Kaiser Alexander zu Anfang December 1865 einverstanden erklärt.

gesehen habe, und beauftragte, nach Vorschrift des Art. 491 des Kirchengesetzes, den örtlichen Propst, Consistorialassessor Carlblom mit einer vorläufigen Vernehmung des Beklagten, nach deren Abschluß, gemäß Art. 491 des Kirchengesetzes, eine außerordentliche Kirchenvisitation an Ort und Stelle durch den Werro'schen Propst Willigerode und die Pastoren Hörschelmann aus Fellin und Hansen aus Paistel vollzogen wurde. Nach Eingang der bezüglichen Protokolle wurde zur Niedersetzung der durch Art. 492 des Kirchengesetzes geforderten speciellen Untersuchungs-Commission geschritten und diese aus dem Landgerichtssecretär v. Dehn, Secretär L. v. Stryk und Pastor Töpffer zusammengesetzt und durch den Dorpater Vogteigerichtssecretär Feldmann als rechtskundigem Schriftführer verstärkt, nachdem der Beklagte zuvor nach Anleitung des Art. 375 des Kirchengesetzes seines Amtes vorläufig enthoben worden war. Nachdem diese Specialuntersuchung an Ort und Stelle geschlossen wurde, wurde dem Beklagten noch ein vierzehntägiger Termin zur persönlichen Verantwortung vor dem Consistorium anberaumt, derselbe am 8. April 1866 vernommen und dann zur Urtheilsfällung geschritten.

Bei der Untersuchung stellte sich eine vollständige Uebereinstimmung der Angaben sowohl des Beklagten als auch sämmtlicher anderen, bei den in Frage stehenden gesetzwidrigen Handlungen betheiligten Personen, der Kirchenbeamten 2c. heraus.

Der angeklagte Pastor Maurach begründete eingehend seine gesammte Handlungsweise und stellte sie unter den einheitlichen Gesichtspunkt einer durch die obwaltenden Verhältnisse bedingten, aus sittlich religiösen Gründen gebotenen Gewissenspflicht, welche nicht nach dem Buchstaben der bestehenden Gesetze, sondern nach unzweideutigen Forderungen des göttlichen Wortes zu bemessen und zu beurtheilen sei. Er wies darauf hin, daß der Zustand der in den vierziger Jahren von der Kirche ihrer Väter abgefallenen und zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetretenen Personen, welche sich mit der neuen kirchlichen Gemeinschaft, in welche sie getreten, niemals befreundet, sondern stets von ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung in die lutherische Kirche getrieben worden, im Laufe der Zeit ein unerträglicher geworden sei; zahlreiche dieser Convertiten und insbesondere die 45 griechisch-orthodoxen Personen, denen er das Abendmahl gereicht, hätten sich bereits früher und wiederholt öffentlich von der griechisch-orthodoxen Kirche losgesagt, Solches auch vor dem General Grafen Bobrinsky, gelegentlich dessen Rundreise im Frühjahr 1864, und vor dem griechisch-orthodoxen Erzbischof von Riga und Mitau im Sommer desselben

Jahres bekannt und seitdem unablässig auf die Gnade des Monarchen und auf eine Abänderung der bestehenden Verordnung, welche die Zugehörigkeit zur griechisch-orthodoxen Kirche, ohne Berücksichtigung der inneren Stellung zu derselben, zu einer unauflöslichen gemacht, gewartet. Diese Personen seien durch den Conflict zwischen ihrer inneren religiösen Stellung und ihrer äußeren zwangsweisen Zugehörigkeit zur griechisch-orthodoxen Kirche thatsächlich von aller religiösen Gemeinschaft ausgeschlossen und einer verzweifelten Gewissensnoth überlassen worden. Mit der griechisch-orthodoxen Kirche innerlich zerfallen und durch ihr Gewissen an jeder Gemeinschaft mit derselben verhindert, hätten dieselben, wenn sie auch fleißig an den Gottesdiensten in der lutherischen Kirche theilgenommen, doch Jahre lang des heil. Abendmahles entbehrt und ihm, dem beklagten Pastor, mit Recht vorgeworfen, er sei kein rechter Haushalter über die göttlichen Gnadenmittel nach deren Einsetzung, da er dieselben ihnen, den Hungernden und Schmachtenden, aus äußeren Rücksichten und um weltlicher Satzungen willen vorenthalte. Lange habe er, Maurach, diese Vorwürfe hingenommen und sich, in der Hoffnung auf eine gesetzliche Abhilfe dieses Nothstandes und eine Veränderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, stricte an die Bestimmungen des Kirchengesetzes gehalten, wenn er sich auch habe sagen müssen, daß dieses Gesetz unter durchaus anderen Verhältnissen erlassen worden sei, daß es von G l i e d e r n der griechisch-orthodoxen Kirche, nicht von Convertiten derselben, handele, die innerlich Lutheraner geblieben — daß von der im Gesetz verbotenen Proselytenmacherei im vorliegenden Falle endlich gar nicht die Rede sein könne, da er, der Pastor, nicht das Subject, sondern das Object der rückläufigen Bewegung unter den Convertiten sei. Als aber seit dem September 1865 alle Hoffnung auf eine Berücksichtigung und Abhilfe der Beschwerden und Bitten dieser Convertiten geschwunden und dieselben ihn wiederum mit Bitten, Vorstellungen und Hinweisungen auf den Gegensatz s e i n e r Handlungsweise zu den Vorschriften des göttlichen Wortes auf's Aeußerste bedrängt, habe er es nicht mehr über sich gewinnen können, der Seelen- und Gewissensnoth jener Bedrängten gleichgiltig zuzusehen und ihren Mahnungen und denen seines Gewissens gegenüber taub zu bleiben und sich mit einem gesetzlichen Verbot zu entschuldigen, das dem göttlichen Gebote zuwiderlaufe und zudem unter anderen Verhältnissen, zu einer anderen Zeit gegeben worden sei. Was im Einzelnen anlange

a) die Abendmahls-Admissionen, so habe er keineswegs alle die-

jenigen griechisch-orthodoxen Personen zur Sacramentsgemeinschaft zugelassen, die ihn um eine solche gebeten, sondern, unter Zurückweisung vieler hundert Bittsteller, nur diejenigen zugelassen, von denen er aus ihren Bekenntnissen gewußt, daß sie aus Unwissenheit und zufolge von Verlockungen zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetreten, mit dieser aber längst innerlich zerfallen und seit der, durch das Erscheinen des Grafen Bobrinsky in ihnen rege gewordenen Hoffnung auf die Möglichkeit einer Rückkehr in die von ihnen verlassene Kirche ihrer Väter, thatsächlich keiner kirchlichen Gemeinschaft mehr angehörten, zugleich aber in Gesinnung und Wandel wahrhaft sittlichen Ernst und religiöse Reife bekundet.

Was ferner anlange

b) die Confirmation von sechs jungen, zur griechisch-orthodoxen Kirche gehörigen Leuten, so müsse er, Beklagter, zuvörderst geltend machen, daß weder diese Handlung noch auch die Ertheilung von Confirmandenunterricht an griechisch-orthodoxe Personen durch das Kirchengesetz von 1832 verboten seien und er, Beklagter, keine Veranlassung gehabt habe, das Strafgesetzbuch und dessen Bestimmungen über diesen Gegenstand einzusehen. Auch in diesem Falle habe er unter den zahlreichen jungen Leuten, welche ihn mit Bitten um Theilnahme am Confirmandenunterricht und an der Confirmation bestürmt, eine sorgfältige Auswahl getroffen und nur diejenigen zugelassen, welche sich durch einen besonderen Grad von Reife und ein besonders reges Heilsbedürfniß ausgezeichnet.

Was ferner anlange

c) die nach lutherischem Ritus ohne vorhergängige griechisch-orthodoxe Copulation vollzogene Trauung des griechisch-orthodoxen Matrosen J. K. mit der lutherischen E. U., so müsse er geltend machen, daß jenes Paar in völlig gesetzwidriger Weise von dem griechisch-orthodoxen Geistlichen an dem Abschluß der Ehe verhindert worden sei. Trotz des kaiserlichen Befehls über die Aufhebung des Reversals, habe der örtliche griechische Geistliche erklärt, ohne vorhergängige Unterzeichnung desselben, das Brautpaar nicht copuliren zu wollen; er, Pastor Maurach, habe sich, nachdem diese Weigerung des griechischen Geistlichen wiederholt worden, zur Einsegnung der Ehe entschlossen, um dem in diesem Falle gegebenen Aergerniß ein Ende zu machen.

Was endlich anlange

d) die Taufe zweier aus gemischten, vor dem 19. März 1865 (dem Tage des Allerh. Befehls über die Aufhebung des Reversals)

abgeschlossenen Ehen erzeugten Kinder, so habe er solche im Interesse der kirchlichen Ordnung vornehmen zu müssen gemeint, da das Sacrament der Taufe, zufolge des obwaltenden Nothstandes, von Personen des verschiedensten Alters und Geschlechts verwaltet worden und ihm bekannt geworden sei, daß die Eltern der beiden Kinder für den Fall seiner fortgesetzten Weigerung unfehlbar selbst taufen würden.

Schließlich erklärte Pastor Maurach noch, er habe bei Vornahme der betr. Handlungen und namentlich bei Ausreichung des Abendmahls sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die einschläglichen Verbote der Reichsgesetze im Widerspruch ständen zu den Bestimmungen der livländischen Landesprivilegien, insbesondere der Capitulationen von 1710 und des Nystädter Friedens, durch welche der livländischen Landeskirche, wie dem gesammten Lande die vollkommenste Gewissens- und Glaubensfreiheit garantirt worden. Da nun nach Art. 79 des I. Bandes der Reichsgesetze Privilegien nur durch besondere, die Aufhebung direct involvirende neue Gesetze alterirt werden könnten, in casu keine Aufhebung oben erwähnter kaiserlich bestätigter Privilegien und Verträge vorliege, auch der, die Abfassung einer neuen, das ganze Reich umfassenden Kirchenordnung decretirende Ukas vom 22. Mai 1828 die Gültigkeit der „ursprünglichen Grundlagen" der kirchlichen Ordnung in Livland anerkenne, nach Art. 66 des I. Bandes der Reichsgesetze endlich kein Promulgationsukas eine directe vom Herrscher ausgegangene Bestimmung aufzuheben vermöge, Solches somit auch nicht die Wirkung der Einführung des das Kirchengesetz begründenden Ukases vom 28. December 1832 sein könne, — so habe er, Angeklagter, sich sagen müssen, daß seine Handlungsweise, indem sie von der Voraussetzung der Gewissensfreiheit ausgehe, keineswegs im Widerspruch zu den Landesgesetzen stehe und bei richtiger Auffassung dieser straflos sein müsse.

Das livländische Consistorium erkannte in seinem Urtheil vom 30. Juni 1866 an, daß bezüglich der in Kraft stehenden Bestimmungen über das Verhältniß der lutherischen Landeskirche Livlands zu der griechisch-orthodoxen Kirche und dem Inhalt der Landesprivilegien allerdings ein Widerspruch vorhanden sei. Es ging aber von der Erwägung aus, daß, den auch für die baltischen Provinzen gültigen Reichsgrundgesetzen gemäß, der Richter nur zu einer Untersuchung darüber berechtigt sei, ob die anzuwendenden Gesetze in gehöriger Weise promulgirt worden, eine Prüfung des Verhältnisses aber, in welchem die bestehenden Gesetze zu den Landesprivilegien und deren

Inhalt stehen, außerhalb der Grenze seiner Competenz liege, auch den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrecht gemäß eine speciell dieselbe festsetzende Verordnung zur nothwendigen, im vorliegenden Fall nicht vorhandenen Voraussetzung habe. Das Consistorium sah sich daher auf den Boden der zur Zeit bestehenden und geltenden Vorschriften und Verordnungen angewiesen, und zwar auf das Kirchengesetz von 1832 und den 1. Theil des XI. Bandes der Reichsgesetze.

Bei der Vollständigkeit des durch Zeugnisse und Bescheinigungen festgestellten und durch die Geständnisse des Angeklagten außer Zweifel gesetzten Thatbestandes und der juristischen Unmöglichkeit, aus den, von dem Angeklagten geltend gemachten subjectiven Motiven eine Straflosigkeit zu deduciren, war nur nach den strafrechtlichen Bestimmungen zu fragen, welche das Kirchengesetz bezüglich der bewiesenen und eingestandenermaßen von dem Angeklagten vollzogenen Handlungen enthält. Anlangend die Zulassung griechisch-orthodoxer Personen zum lutherischen Abendmahle, die lutherische Taufe von Kindern aus gemischten Ehen und die lutherische Copulation gemischter Brautpaare (bevor dieselben von dem griechischen Geistlichen getraut worden) enthält der Art. 390 des Kirchengesetzes ausreichende und vollständige Bestimmungen, deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall außer allem Zweifel stehen mußte: nach Vorschrift des erwähnten Gesetzartikels wird jeder Prediger, der Glieder der griechischen Kirche zum Abendmahle nach lutherischem Ritus annimmt, das erste Mal mit einer Suspension von seinem Amte für die Zeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre und mit der gleichen Strafe für die lutherische Taufe von Kindern griechischer Personen belegt, während für die lutherische Trauung eines gemischten Brautpaares, wenn dasselbe nicht vorher von einem griechischen Geistlichen getraut worden, je nach dem Hindernisse der Eheschließung, die Schuld vergrößernde oder vermindernde Umstände obgewaltet, eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rubel, Suspension von 2 bis 6 Monaten oder Remotion verordnet ist. Bei der im vorliegenden Falle vorliegenden Concurrenz mehrerer gesetzwidriger Handlungen mußte das Consistorium den angeklagten Pastor für die schwerste der von ihm begangenen gesetzwidrigen Handlungen nach dem allerhöchsten Maaß des Art. 156 des Kirchengesetzes bestrafen. Als schwerste dieser Vergehungen mußte, der Natur der Sache nach, die von dem Angeklagten an Gliedern der griechischen Confession vollzogene Confirmation angesehen werden, da dieselbe ein Act von besonderer kirchlicher Wichtigkeit und die Vorbedingung zur Zulassung junger Leute zum Abendmahl involvirt. Weder diese Handlung noch

auch die Ertheilung lutherischen Confirmationsunterrichts an Personen griechischer Confession ist aber von dem Kirchengesetz besonders vorgesehen, geschweige denn mit einer Strafe belegt worden. Zwar enthält der Art. 389 des Kirchengesetzes die Bestimmung, daß jeder lutherische Prediger, der Glieder der griechischen Kirche in die lutherische aufnimmt, mit der Strafe der Cassation und Remotion vom Amte belegt werden soll; das Kirchengesetz enthält aber schlechterdings keine Bestimmung darüber, was als „Aufnahme in die lutherische Kirche" anzusehen sei, giebt auch nirgends einen Fingerzeig dafür, welcher Quelle kirchlichen oder weltlichen Rechtes Vorschriften und Definitionen über den Begriff der „Aufnahme" zu entnehmen wären. Gegen die Annahme, daß das Kirchengesetz die Confirmation als Aufnahme in die lutherische Kirche angesehen wissen will, spricht außer dem Mangel bezüglicher Bestimmungen noch die Thatsache, daß die Strafen für Abendmahlsspendung, Taufe oder Copulation griechischer Personen, welche der Art. 390 des Kirchengesetzes verordnet, sämmtlich mit den strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs übereinstimmen, während die vom Strafgesetz mit der Strafe der Suspension von 6 Monaten bis zu 1 Jahr belegte Confirmation, würde sie als Aufnahme in die lutherische Kirche gefaßt, nach dem Art. 389 des Kirchengesetzes mit der Remotion und Cassation bedroht ist. Die Annahme, daß von dem Kirchengesetz unter der Aufnahme in die lutherische Kirche die Handlung der Confirmation zu verstehen sei, würde sonach nicht nur zu dem Resultat führen, daß das Kirchengesetz ein bestimmtes Vergehen strenger bestraft als das Strafgesetzbuch, sondern zugleich einen Widerspruch des Gesetzgebers mit sich selbst involviren. Unter solchen Umständen befand sich das livländische Consistorium nicht in der Lage, die Bestimmungen des Kirchengesetzes auf den angeklagten Pastor anzuwenden, da die strafbarste der concurrirenden Handlungen desselben in dem Kirchengesetz nicht vorgesehen war. Da das Strafgesetzbuch einmal als Hauptquelle der strafrechtlichen Absichten des Gesetzgebers anzusehen ist, dasselbe zudem eine genauere Specialisirung der erwähnten strafbarsten Handlungen des Pastors Maurach enthält, da endlich selbst für den Fall, daß in casu ein Widerspruch zwischen den Vorschriften des Kirchengesetzes und des Strafgesetzes vorhanden wäre, das Strafgesetz als milderes Platz greifen mußte — so hat das livländische Consistorium nicht umhin gekonnt, im vorliegenden Falle das Strafgesetz anzuwenden. Von den Vorschriften dieses Gesetzes konnte aber nur der Art. 211 angewandt werden, da die von dem Pastor Maurach vollzogene

Confirmation an griechisch-orthodoxen Personen einmal die schwerste unter den concurrirenden Vergehungen desselben involvirte und zweitens die Bestimmung des Art. 212, welche für katechetischen Unterricht an Gliedern der griechischen Kirche Remotion androht, im vorliegenden Falle nicht verwendbar war, indem die sechs von dem Pastor Maurach confirmirten Personen sämmtlich das 17. Lebensjahr überschritten hatten und somit als mündig anzusehen waren, auch von „den Lehren der griechischen Kirche zuwiderlaufenden Einflüsterungen" um so weniger die Rede sein konnte, als bewiesenermaßen der Beklagte die erwähnten Personen anfangs abgewiesen und nur auf ihr flehentliches und unausgesetztes Anverlangen zum Unterricht und später zur Confirmation zugelassen hatte.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen verurtheilte das Consistorium den Pastor Maurach zu einjähriger Suspension von seinem Amte. —

Auch gegen den Pastor Eugen Mickwitz zu Pillistfer hatte der Generalgouverneur (am 23. December 1865) die Anklage erhoben, verschiedenen, zur griechischen Kirche gehörigen Bauern das Abendmahl gespendet, griechische Kinder zum lutherischen Confirmationsunterricht zugelassen und confirmirt, sowie gemischte Paare, bevor dieselben nach griechischem Ritus copulirt worden, in der lutherischen Kirche getraut zu haben. Auch in diesem Falle hatte der Generalgouverneur darauf angetragen, daß der angeklagte Pastor veranlaßt werde, freiwillig um Entlassung aus seinem Amte nachzusuchen, — aber auch diesmal sah sich das Consistorium zum Einschreiten veranlaßt.

Die Untersuchung ergab, daß von sämmtlichen dem Angeklagten zur Last gelegten gesetzwidrigen Handlungen nur in Bezug auf die Abendmahlsspendung an 30 Esten und Estinnen griechischer Confession der Thatbestand festgestellt und ermittelt werden konnte. Ferner hatte der Angeklagte eingeräumt, daß er einem estnischen Bauern griechischen Bekenntnisses auf dem Krankenlager das Abendmahl nach lutherischem Ritus ertheilt hatte. Hierfür wurde er vom Consistorium zu sechsmonatlicher Suspension von seinem Amte verurtheilt.

Soweit war es also bereits gekommen, daß die lutherische Landeskirche Livland's zweier ihrer tüchtigsten Prediger, welche treu und gewissenhaft ihr Amt verwaltet und sich die Liebe ihrer Gemeinden in hohem Grade erworben hatten, beraubt wurde, weil sie sich in ihrem Gewissen gedrungen gefühlt hatten, dem dringenden Verlangen einzelner zum griechischen Glauben convertirter Esten zu willfahren!

Die Verurtheilung dieser beiden hochgeachteten Männer erregte großes Aufsehen und hatte eine verstärkte Mißstimmung von Seiten des ganzen Landes gegen die griechische Kirche und die Behörden zur Folge. Die Staatsregierung konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen die vorhandenen Mißstände nur noch vergrößerte. —

Nachdem inzwischen der Erzbischof Platon, auf dringendes Verlangen des Generalgouverneurs Albedinsky, der anfangs bemüht war, den religiösen Conflict nach Möglichkeit zu beseitigen, das Land hatte verlassen müssen, war unter dem neuernannten Bischof Benjamin eine Zeit des Stillstandes eingetreten. Die Polizei wurde nicht mehr requirirt, um einen Menschen zur Verleugnung seiner religiösen Ueberzeugung zu zwingen. Man gab es auf, ein Gesetz anzuwenden, das sich überlebt hatte, und gegen welches das allgemeine Rechtsgefühl sich empörte. Die von der griechischen Kirche Abgefallenen wurden nicht weiter verfolgt und in kirchlicher Beziehung sich selbst überlassen. Die allmälig vollständig eingetretene Straflosigkeit der von der griechischen Kirche Abgefallenen ermöglichte deren rasche Zunahme. Tausende von Letten und Esten wuchsen auf, die von der griechischen Kirche nichts wissen wollten und zugleich nach den bestehenden Gesetzen von den lutherischen Pastoren nicht als Lutheraner behandelt werden durften.

Wenn ein nicht unbedeutender Theil des livländischen Landvolks, das in religiöser Beziehung für vogelfrei erklärt zu sein schien, ohne Kirche und Schule, ohne Beichte und Abendmahl nicht den zerstörenden Tendenzen des Nihilismus preisgegeben werden, wenn derselbe nicht auch das religiöse Leben der lutherischen Gemeinden gefährden sollte, so blieb den lutherischen Pastoren kein anderer Ausweg übrig, als der völligen Auflösung aller Ordnung durch Belehrung und Bedienung der Abgefallenen zu steuern.

Wären die von der griechischen Kirche Abgefallenen, wie Erzbischof Platon plante, verbannt und des Landes verwiesen worden, so wäre eine solche Maßregel zwar hart und ungerecht, aber für Livland minder verderblich gewesen als das Dulden der geschilderten Zustände, welche es den lutherischen Predigern unmöglich machten, müssige Zuschauer zu bleiben bei der Aussicht auf den sittlichen Verfall ihrer eigenen Gemeinden. Sie achteten der ihnen, durch die unhaltbar gewordenen Gesetze in Aussicht gestellten schweren Strafen nicht, und auf die Gefahr hin, das Amt und ihre geistliche Würde und mit dieser das tägliche Brod für sich und ihre Familien zu verlieren, thaten sie, was zu thun sie verpflichtet zu sein glaubten, und ver-

suchten mit größtmöglicher Umsicht in diese chaotischen Zustände Ordnung zu schaffen. Um dem Unwesen zu steuern, trauten sie die gemischten Paare, nachdem die griechischen Priester die Trauung verweigert hatten; sie tauften die Kinder und stellten die Ordnung der lückenhaft gewordenen Civilstandsregister nach Möglichkeit wieder her; sie verboten streng das Erschleichen des Abendmahls, und die dasselbe empfangen wollten, mußten sich vorher einer Lehre unterziehen.

Schon im September 1865 war an das General-Consistorium die Bitte gerichtet worden, die Aufhebung der unhaltbar gewordenen Gesetzesbestimmungen zu befürworten. Ein ähnliches Gesuch erfolgte im Jahre 1867, da das livländische Consistorium dem Generalgouverneur gegenüber ausdrücklich die Verantwortlichkeit für die künftige Entwicklung der confessionellen Wirren von sich ablehnte. Die Staatsregierung aber ignorirte solche Gesuche völlig.

* * *

Inzwischen traten neue Conflicte der lutherischen Geistlichkeit mit den griechischen Priestern in den Vordergrund, so z. B. über die Feier orthodoxer Kirchhofsfeste auf lutherischen Kirchhöfen.

Nachdem die Massenconvertirung der livländischen Bauern zur griechischen Kirche in den vierziger Jahren stattgefunden hatte, war durch einen kaiserlichen Befehl aus dem Jahre 1847 angeordnet worden, daß die Leichen der verstorbenen Convertiten, so lange die griechische Kirche im Lande noch keine besonderen Kirchhöfe eingerichtet hatte, auf den lutherischen Gottesäckern bestattet werden sollten. Die Beerdigung der Convertiten auf den lutherischen Kirchhöfen hörte aber selbstverständlich auf, als die griechische Kirche besondere eigene Kirchhöfe sehr bald darauf hergerichtet hatte, und damit fiel auch zusammen das Aufhören der griechischen kirchlichen Feierlichkeiten auf den lutherischen Kirchhöfen. Nachdem also ungefähr seit den fünfziger Jahren nirgends mehr Angehörige der orthodox-griechischen Confession auf lutherischen Kirchhöfen in Livland bestattet und seitdem auch nirgends, wo die griechische Kirche ihren eigenen Begräbnißplatz besitzt, griechische Todtenfeste auf den lutherischen Kirchhöfen abgehalten worden waren, wurde plötzlich, nach Verlauf von 15 Jahren, im Jahre 1865 an einem einzigen Orte seitens eines griechischen Geistlichen, des Ilmjerw'schen Priester Zwetkow, der Anspruch erhoben, auf dem lutherischen Kirchhof zu Theal während des lutherischen Gottesdienstes einen Kirchhofs-Gottesdienst der griechischen Gemeinde

zu veranstalten und dazu das Läuten „mit der großen Glocke" erbeten. Als darauf solche Zumuthung, nachdem dieselbe auch von dem griechischen Consistorium in Riga an das livländische lutherische Consistorium gestellt worden, von dem letzteren, als jeder gesetzlichen Begründung entbehrend, zurückgewiesen worden, hatte der Geistliche Zwetkow und mit ihm das griechische Consistorium ein Jahr später, im April 1866, das Ansuchen dahin modificirt, daß die Ilmjerw'sche griechische Gemeinde weder eine Gedächtnißfeier auf dem lutherischen Kirchhof während des lutherischen Gottesdienstes begehen, noch die lutherischen Kirchenglocken beanspruchen wolle, sondern lediglich bitte, ihr wenn auch nur einmal im Jahr, auf zwei oder drei Stunden den Zutritt zu dem Theal'schen lutherischen Gottesacker gestatten zu wollen. Diesem Ansuchen hatte das livländische Consistorium, um auch jeden Schein von Intoleranz zu vermeiden, auch ohne die lutherische Gemeinde des Kirchspiels um ihre Zustimmung zu fragen, nachgeben zu dürfen geglaubt. Kaum aber war dem griechischen Consistorium mitgetheilt worden, daß dem ausdrücklichen Ansuchen desselben, einmal im Jahre und am Werktage auf dem lutherischen Kirchhof Gottesdienst zu halten, nachgegeben werden könne, als dasselbe Consistorium in Vertretung desselben Geistlichen erklärte (Juni 1867), daß ihm damit keineswegs gedient sei, und um die Anordnung bat, daß den orthodoxen Eingepfarrten der Ilmjerw'schen Gemeinde erlaubt werde, ungehindert Gedenkfeste auf dem lutherischen Kirchhof an einer ganzen Reihe von Tagen und namentlich auch des Sonntags zu begehen. — Nun wurde die Entscheidung dieser Angelegenheit denjenigen überlassen, welche in erster Reihe über den lutherischen Kirchhof in Theal Dispositionen zu treffen hatten. Einstimmig erklärte sich die gesammte Theal'sche Gemeinde dahin, daß überhaupt gar keine Gottesdienste nach griechischem Ritus auf dem erwähnten Gottesacker stattfinden möchten. In diesem Sinne erhielt das griechische Consistorium den Bescheid.

Wiederum ein Jahr später (1 November 1868) hatte der, dem Ilmjerw'schen Geistlichen Zwetkow benachbarte Anzen'sche griechische Geistliche durch das orthodoxe Consistorium dasselbe Anverlangen gestellt, nämlich auf dem örtlichen lutherischen Kirchhof, — ungeachtet seit dem Jahre 1860 ein besonderer griechischer Kirchhof für das Kirchspiel existirt — griechische Gedenkfeste zu feiern. Auch in diesem Falle erklärten die Vertreter der Bauerngemeinde und die übrigen Eingepfarrten einstimmig, daß sie die griechischen Todtenfeste auf ihrem Kirchhofe nicht gestatten könnten, da der Kirchhof Eigenthum

der lutherischen Gemeinde sei und solche auch für den Unterhalt desselben Sorge trage.

Es wäre nun in hohem Grade bedenklich gewesen, wenn die oberste lutherische Kirchenbehörde eine dem einstimmigen und entschiedenen Wunsche der Gemeinde direct zuwiderlaufende Anordnung hätte erzwingen wollen, welche bei dem ohnehin gereizten Verhältniß der beiden Confessionen Gelegenheit zu Conflicten bedauerlichster Art geben konnte. Handelte es sich doch bei dem von dem griechischen Geistlichen gestellten Anverlangen eigentlich garnicht um Befriedigung eines religiösen Bedürfnisses, sondern nur um einen Eindrang in das Gebiet der lutherischen Kirche, durch welchen der Friede der in so engen Verhältnissen neben einander gestellten Confessionen gestört werden mußte. Denn ein solches Bedürfniß hatte sich, seit die griechische Kirche überall ihre eigenen Gottesäcker hergerichtet, bis zum Jahre 1865 nirgends gezeigt, war also z. B. in Theal fünfzehn Jahre lang gar nicht hervorgetreten, und dann war dieses angebliche Bedürfniß allein nur im Theal'schen Kirchspiel, dem sich das benachbarte Anzen später angeschlossen hatte, laut geworden.

Das Theal'sche Kirchspiel gehörte nun zu den wenigen in Livland, in welchen die griechische Bevölkerung die Mehrheit bildet und sich daher als Macht fühlte, der es schon lange ein Dorn im Auge gewesen war, daß der schöne, wohlgepflegte, mit alten Bäumen bepflanzte Gottesacker den Lutheranern verblieben war, zumal die Pietät des estnischen Volkes gegen seine Gottesäcker tiefer und lebendiger ist, als sie bei einem anderen Volke vorkommt. Die alljährlich auf den alten lutherischen Kirchhöfen der Esten von den Lutheranern gefeierten Kirchhofsfeste sind daher zugleich ebenso beliebte wie stark besuchte religiöse Volksfeste, und im Vergleich zu diesen mögen sich die auf den neuen griechischen Gottesäckern, welche ganz wüste Plätze ohne Schatten und Baumschmuck sind, traurig genug ausnehmen. Aus diesen Umständen allein ließ sich das Gelüste des Ilmjerw'schen Geistlichen, auch auf dem Theal'schen lutherischen Kirchhof Posto zu fassen, erklären, und die in den Conversionsjahren dort vor mehr als 15 Jahren beerdigten, seitdem aber auch bei ihren Glaubensgenossen in Vergessenheit gerathenen Esten griechischer Confession sollten nunmehr den passenden Vorwand dazu abgeben, solchem Verlangen Befriedigung zu gewähren. Selbstverständlich handelte es sich gar nicht um das Beten der Anverwandten auf den Gräbern ihrer Confessionsgenossen, welches natürlich niemals verwehrt gewesen, sondern um feierliche Gottesdienste und Ceremonien der griechischen Gemeinde,

welche — da der Raum, auf welchem in den vierziger Jahren die Convertiten beerdigt worden, viel zu klein war, um eine Gemeinde zu fassen — sich auf den ganzen Kirchhof erstrecken und ebenfalls auf den Gräbern der Lutheraner gehalten werden mußten. Darin eben lag der Anstoß und das Aergerniß für die lutherischen Esten.

Von diesen zwei einzelnen Fällen ausgehend, stellte nunmehr der Minister des Innern das Anverlangen, daß die lutherische kirchliche Obrigkeit in Livland die Anordnung treffe, es sollen die lutherischen Kirchhöfe überall der griechischen Kirche geöffnet werden. In der Weigerung der genannten Behörde glaubte der Minister einen hohen Grad von „Unduldsamkeit" zu finden; nach seiner und des Generalgouverneurs Albedinsky Meinung wäre es nichts mit dem „Geiste des Lutherthums" Unvereinbares, wenn auf den lutherischen Kirchhöfen Todtenfeier nach dem Ritus der griechischen Kirche gehalten würde.

„Unduldsamkeit!" Wer diesen Vorwurf aussprach, durfte nicht übersehen, daß weder die Art und Weise, durch welche die griechische Kirche unter den Esten und Letten Eingang gefunden, noch deren spätere Stellung dazu angethan waren, eine freundliche, entgegenkommende Stimmung gegen dieselbe unter der lutherischen Bevölkerung hervorzurufen. Die Mittel der List und Gewalt, mit welchen das Conversionswerk betrieben worden, waren überall in frischem Gedächtniß, und die griechische Geistlichkeit und deren Gemeinden hatten es nicht verstanden, sich unter dem religiös geweckten und zugleich gebildeteren Theil des Landvolks Achtung und Liebe zu erwerben. Daß eine von griechischen Priestern geleitete Feier auf den lutherischen Kirchhöfen unter den obwaltenden Verhältnissen das größte Aergerniß geben würde, stand außer jedem Zweifel; sollten aber solche Kirchhofsfeste auch gegen den ausdrücklichen Willen der Gemeinde mit obrigkeitlicher Gewalt durchgesetzt werden, so konnte das Volk darin nur eine Rechtsverletzung sehen und als einfache Consequenz einer solchen Nichtachtung des Gemeindewillens auch einen Eindrang in die lutherischen Kirchen befürchten. Da diese ebenfalls viel schöner und geschmackvoller sind als die meisten griechischen Kirchen, so lag es, sobald erst die Kirchhöfe freigegeben worden, gar nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß Ilmjerw'sche Griechen auch um den Mitgebrauch der Theal'schen Kirche petitionirten — um das Andenken ihrer Vorfahren zu ehren und für sie, da sie außerhalb der Rechtgläubigkeit gestorben sind, Seelenmessen lesen zu lassen.

„Unduldsamkeit!“ Von Duldsamkeit kann doch wohl nur die Rede sein unter gleichberechtigten Confessionen, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit einerseits und der Gewissensfreiheit andererseits. De jure sollte allerdings, auf Grund der Livland verliehenen und beschworenen Privilegien und Capitulationen, die Stellung beider Kirchen in Livland eine paritätische sein, — de facto ist sie es aber seit geraumer Zeit nicht mehr, und die griechische Kirche hat es dazu gebracht, sich als die bevorzugte Staatskirche zu geriren. So lange die griechische Kirche aber selbst keine Toleranz übt und ihre Glieder, die sie verlassen wollen, gewaltsam festhält, kann sie auch an die evangelische Kirche Livlands keine Forderung der Toleranz stellen, zumal die letztere ja weiter nichts beansprucht, als im eigenen Hause ungestört und unbehelligt von jedem Eindrang zu leben. „Der Geist des Lutherthums“ weiß an sich nichts von Intoleranz; er hält seine Glieder nicht gewaltsam fest, er schmäht nicht und verflucht nicht andere Confessionen, wie der griechische Erzbischof von Riga Platon in gedruckten Hirtenbriefen die Lutheraner verfluchen durfte — dieser Geist will Freiheit des Gewissens; wo aber diese nicht gestattet wird, da hat auch die Intoleranz nicht das Recht, die Forderung der Toleranz zu stellen.

Wollte die kirchliche Landesbehörde sich nicht in den Augen der lutherischen Gemeinden Livlands moralisch vernichten, so konnte sie nicht die Hand dazu bieten, das Anverlangen des Ministers zu erfüllen. Sie hat fest ihren Standpunkt gewahrt und in dieser Beziehung die evangelischen Kirchen Livlands mit Erfolg vor Eindrang geschützt.

* * *

Während noch über die vorstehende Angelegenheit verhandelt wurde, plante man bereits eine neue Maßregel, die in ihren Consequenzen den religiösen Frieden stören mußte. Bischof und Generalgouverneur hielten es für rathsam, in einen kirchlichen, allein dem Belieben der Interessenten anheimgestellten Act den confessionellen Zwiespalt hineinzutragen.

Im April 1869 wandte sich nämlich der Bischof Benjamin an den Generalgouverneur mit dem Antrage, er möge dahin Anordnung treffen, daß bei der Einweihung von Gemeindehäusern in Livland zuerst die Geistlichen der griechischen Confession und dann erst die lutherischen die bezüglichen Gebete verrichten sollten. General Albedinsky fand dieses Verlangen „vollständig be-

gründet" und trug beim livländischen Consistorium darauf an, das Erforderliche an die demselben untergeordneten Prediger zu verordnen.

Da in dieser Forderung eine Zurücksetzung der lutherischen Landeskirche unzweideutig ausgesprochen war, so konnte und durfte das Consistorium, als der gesetzlich berufene Wächter der Rechte der livländischen Kirche, nicht anders handeln, als sich gegen eine solche Zumuthung durchaus ablehnend zu verhalten, weil dieselbe nicht allein jeder rechtlichen und gesetzlichen Begründung entbehrte, sondern auch zu sehr gewichtigen praktischen Bedenken Veranlassung gab.

Die aus den livländischen Landesprivilegien hervorgehende rechtliche Stellung der lutherischen Kirche läßt dieselbe als Landeskirche erscheinen und in keinem Falle eine andere als eine paritätische Stellung zur griechischen Kirche einnehmen. In dem Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahre 1561, sowie in der dasselbe ausdrücklich bestätigenden Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, welche in die „Volle Sammlung der russischen Gesetze" aufgenommen worden, wird die evangelische Kirche „ohne einigen Eindrang, unter was Vorwandt er auch könnte bewirket werden, rein und unverändert conserviret" und in Allem in ihrer bisherigen Stellung erhalten und in keiner Beziehung bei irgend welcher Gelegenheit hinter eine andere Kirche zurückgesetzt. Am unzweideutigsten aber ergiebt sich die urkundenmäßige und rechtliche Stellung der lutherischen Kirche speciell neben der griechischen Kirche aus dem Art. 10 des am 30. August 1721 geschlossenen Nystädter Friedens, welcher oben (auf S. 321) angeführt ist. Ebenso wenig ist in der späteren Gesetzgebung für die lutherische Kirche in Livland ein Anhaltspunkt für die vom Bischof und Generalgouverneur gestellte Forderung zu finden. Weder in dem „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland", noch in der darin enthaltenen „Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche im Reich" ist eine Bestimmung enthalten, daß der lutherische Geistliche, im Falle bei einer Einweihung auch der griechische Geistliche zugegen sein sollte, vor diesem letzteren zurückzutreten und erst nach ihm den Weiheact zu vollziehen habe. Jedenfalls wäre eine solche Bestimmung auch in einem Lande wie Livland, wo die unverhältnißmäßig größere Mehrzahl der Einwohner zur lutherischen Kirche gehört und diese Kirche also als die allgemein herrschende bezeichnet werden muß, eine Anomalie und directe Kränkung für die unvergleichlich größere Mehrzahl der dieser Kirche angehörigen Einwohner zum Besten eines sehr geringen Bruchtheils der Landesbevölkerung.

Aber auch Bedenken praktischer Art sprachen gegen die geplante Maßregel. Dadurch, daß zu der griechischen Kirche nominell Tausende von Letten und Esten gerechnet wurden und noch werden, welche innerlich nie zu derselben gehört haben, noch zu derselben gehören wollen, sondern vielmehr mit allen Kräften und durch alle erdenklichen Mittel, wieder zu der Kirche ihrer Väter und Vorfahren zurückstreben — war die Stellung beider Kirchen eine sehr schwierige geworden. Die dadurch unter den, dem Namen nach zur griechischen Kirche Gehörenden verbreitete Mißstimmung hatte natürlich auch auf die der angestammten Landeskirche verbliebenen Stammesgenossen, durch den engen Gemeindeverband, in welchem die Angehörigen beider Confessionen in stetem Zusammenhang geblieben waren, ihre Wirkung geübt, so daß die beabsichtigte Maßregel allein schon im Interesse des kirchlichen Friedens nicht ausgeführt werden durfte. Obgleich die kirchliche Einweihung der Gemeindehäuser an sich keineswegs eine kirchliche Nothwendigkeit ist, so ist sie doch im Interesse des religiösen Sinnes unter dem Landvolke ebenso durchaus wünschenswerth wie allgemein üblich. Eben deshalb mußte aber auch diese Einweihung dem freien Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben, und man hatte kein Recht, ihnen vorzuschreiben, von dem Geistlichen welcher Confession sie ihre Häuser einweihen lassen sollten. Nach der vom Bischof und Generalgouverneur gewollten Maßregel sollte entschieden ein unberechtigter Zwang auf die Gemeinden ausgeübt werden, denn der eigentliche Weiheact sollte jedesmal dem zuerst und vor dem lutherischen Pastor fungirenden griechischen Priester zufallen müssen, welcher selbst auch bei der Einweihung in solchen Gemeinden nicht gefehlt hätte, die fast ausschließlich zur lutherischen Kirche zählen. Ein solcher Zwang mußte aber die Gemeinden, die fast überall in ihrer Majorität lutherisch sind, bei der unter dem Landvolk herrschenden Stimmung entschieden verletzen, die bereits vorhandene Spannung zwischen den beiden Confessionen vermehren und Conflicte der ärgerlichsten Art heraufbeschwören.

Wie bereits erwähnt, weigerte sich das Consistorium entschieden, die verlangte Anordnung zu treffen, und es sprach sich dasselbe dahin aus, daß, im Falle bei einer gemischten Bevölkerung die Glieder jeder Confession eine Einweihung des Gemeindehauses durch ihren Geistlichen wünschen sollten, solche Weiheacte jedenfalls separirt von einander, an verschiedenen Tagen vollzogen werden möchten. In jedem Falle aber sollte die Gemeinde ganz nach eigenem Ermessen frei handeln dürfen.

Die Folge war, daß der Minister des Innern, Generaladjutant Timaschew, dem die Angelegenheit vom Generalgouverneur unterbreitet worden war, zwar sich erlaubte, die Berufung des Consistoriums auf „historische Documente", wie die Capitulationen und den Nystädter Friedensvertrag (welche doch in die russische Gesetzsammlung übergegangen waren) für „ungehörig und vollkommen unrichtig" zu erklären, die griechische Kirche als die herrschende zu proclamiren und dem Consistorium eine „Bemerkung" (mildere Form eines Verweises) darüber machen zu lassen, in der Sache selbst aber den Vorschlag des Consistoriums, die Weiheacte in gemischten Gemeinden von den betr. Geistlichen an verschiedenen Tagen zu vollziehen, annahm.

* * *

Nach einigen Jahren der Ruhe wurden 1871 mehrere gegen lutherische Prediger erhobene Anklagen von dem Nachfolger Albedinsky's, dem Generalgouverneur Fürsten Bagration, dem livländischen Consistorium zur Untersuchung bezw. Verurtheilung der Schuldigen nach den bestehenden Gesetzen übergeben. Das Consistorium weigerte sich, solches zu thun und bat um Aufhebung der betr. Gesetze, da die Mehrzahl der livländischen Pastoren von ihrem Amt entsetzt werden mußte, wenn diese Gesetze angewandt werden sollten.

Der Minister des Innern, Timaschew, pflichtete der Ansicht des Generalgouverneurs darin bei, „daß die Verletzung des Gesetzes seitens der Prediger und des livländischen Consistoriums auf Grundlage persönlicher Ueberzeugung nicht geduldet werden könne".

Von der Staatsregierung wurde dem livländischen Consistorium der Vorwurf gemacht, daß dasselbe nicht auf Grund von actenmäßig feststehenden Thatsachen sich weigere, die Gesetze anzuwenden, sondern nur auf Grundlage persönlicher Ueberzeugungen, obgleich dieselben als Quelle die notorischen, Jedermann bekannten Zustände im Lande hatten. Zugleich wurde dem livländischen Consistorium vorgeschrieben, die anhängig gemachten Untersuchungen ordnungsmäßig zu Ende zu führen, wobei bemerkt wurde, daß es dem Generalconsistorium „unzweifelhaft erscheine, daß das livländische Consistorium seine in Rede stehende Weigerung, in dergleichen Sachen Erkenntnisse zu fällen, auf ganz unvollständige und möglicherweise unrichtige Voraussetzungen gegründet habe".

Eine dieser Voraussetzungen des livländischen Consistoriums bestand darin, daß es behauptet hatte: wenn alle lutherischen Pastoren, die sich Handlungen der angegebenen Art schuldig gemacht, zur Rechen-

schaft gezogen und bestraft werden sollten, sehr wenige Pastoren dieses Consistorialbezirks ungestraft und in ihrem Amt verbleiben könnten.

Um den Aufträgen des Generalconsistoriums nachzukommen, und um den actenmäßigen Nachweis zu liefern, daß diese Voraussetzungen den factischen Zuständen im Lande entsprächen, wurde die Untersuchung sämmtlicher anhängiger Klagesachen bis zu Ende geführt, zugleich den sämmtlichen Pastoren Livlands aufgetragen, dem Consistorium zu berichten, welche Amtshandlungen von ihnen an Personen, welche dem Gesetze nach zur griechischen Kirche gehörten, seit dem Jahre 1865 vollzogen, und welche Personen namentlich von ihnen bedient worden.

Nach den eingegangenen Berichten stellte es sich heraus, daß von 105 in Livland fungirenden Personen 93 solche Amtshandlungen vollzogen hatten, die nach dem Gesetz mit Amtsentsetzung und Suspension hätten bestraft werden müssen, und daß ein Theil der zwölf nicht schuldigen Pastoren dergleichen verbotene Handlungen nicht vollzogen hatte, weil sich in ihren Kirchspielen keine zur griechischen Kirche gehörigen Personen befanden. Die Untersuchungen ergaben aber, daß sowohl die Pastoren, als auch die von denselben bedienten Orthodoxen nirgend die Wahrheit geleugnet, sondern offen bekannt hatten, mit bestem Wissen und Gewissen gegen das bestehende Gesetz gehandelt zu haben, wobei sie sich bereit erklärten, jederzeit die von ihnen verwirkte Strafe auf sich zu nehmen.

Eine Denkschrift vom Februar 1874 schildert diese Zustände wie folgt:

Die Selbsterhaltungspflicht des Staates kann es nimmer zulassen, daß eine ganze Provinz der undenkbarsten Verwirrung anheim gegeben und nur deshalb ihrer sämmtlichen Diener der Kirche beraubt werde, weil mehr als 20,000 Einwohner ohne irgend welche Propaganda lutherischerseits sich von der griechischen Kirche losgesagt und von den Dienern der lutherischen Kirche nicht der in einem christlichen Staate unmöglichen Verwilderung preisgegeben werden konnten. Die Copulationsverweigerung der griechischen Geistlichen ist eine Thatsache, die von keiner Autorität geleugnet werden kann, da hunderte von Fällen dem Generalgouverneur, dem Generalconsistorium und dem Minister im Laufe des letzten Jahrzehnts zur Kenntniß gebracht worden sind und noch gegenwärtig bei allen Untersuchungen über die von lutherischen Pastoren copulirten gemischten Paare fast regelmäßig sich ergeben hat. Durch die massenhaft zur lutherischen Kirche Zurückdrängenden sind zuerst die Prediger, angesichts der Gefahr einer all-

gemeinen Desorganisation ihrer Gemeinden, gezwungen gewesen, aus der anfänglichen Passivität herauszutreten, und durch den immerfort wachsenden Nothstand im Lande ist dann endlich auch das livländische Consistorium, welches anfangs noch glaubte, durch Strafurtheile die Bewegung aufhalten zu können, in seine gegenwärtige Position hineingedrängt worden. — Wie wäre es nun wohl möglich, angesichts solcher Zustände an die Anwendung des bestehenden Gesetzes zu denken?

Heutzutage dürfte Niemand daran zu zweifeln wagen, daß der Mensch ein unantastbares Recht besitzt, sein Verhältniß zu seinem Gotte so zu bekennen, wie er es glaubt, und in Folge dessen sich zu derjenigen Gemeinschaft zu halten und mit dieser sein religiöses Bedürfniß zu befriedigen, mit welcher er im Wesentlichen Dasselbe glaubt und bekennt. Er hat ein unzweifelhaftes Recht dazu, in Gemeinschaft seiner Glaubensgenossen von dem bei dieser Gemeinde angestellten Geistlichen belehrt und bedient zu werden, und dieser Geistliche hat die unabweisliche Pflicht, die zu dieser kirchlichen Gemeinde gehörigen Gläubigen zu belehren und mit Gottes Wort und Sacrament zu bedienen. Das schreibt ihnen das Gesetz Gottes deutlich vor, und solches zu thun gelobt er beim Antritt seines Amtes.

Wenn nun aber ein Gesetz besteht, das nicht nur das unbestreitbare zur Zeit bestehende Rechtsbewußtsein nicht deckt, sondern demselben sogar direct widerspricht, und wenn bei Anwendung eines solchen Gesetzes nicht allein die Begriffe von Recht und Unrecht, von gut und böse, von Sitte und Unsitte verletzt, verwirrt und vernichtet, sondern in Folge alles dessen das religiöse Bewußtsein gestört, die sociale Ordnung gefährdet und die Basis des staatlichen Lebens untergraben wird, — ist es alsdann denkbar, daß eine christliche Staatsregierung die Anwendung eines solchen Gesetzes mit Zwangsmaßregeln verlangen wird von einer christlichen Behörde, welche durch das Kirchengesetz dazu verpflichtet ist, die Rechte der Kirche, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten zu bewahren, zu vertheidigen und bei der höheren Obrigkeit zu vertreten.

Sollte indeß die Anforderung gestellt werden, daß, da die Anwendbarkeit der betr. Gesetze gegen sämmtliche Pastoren nicht möglich sei, gegen einzelne besonders mißliebige Lehrer des göttlichen Wortes die Strafbestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, so hieße das einer gewissenhaften Behörde, deren Aufgabe es ist, Gesetz und Recht unbeirrt durch Personen und Verhältnisse in gleichem Maße zu handhaben, gerade Dasjenige zumuthen, was mit ihrer Richterpflicht und Ehre im grellsten Widerspruch stände. Das livländische evangelisch-

lutherische Consistorium, welches im Namen Sr. Majestät des Kaisers Recht spricht, kann und wird sich nicht herabwürdigen, mit seinem Verdict einzelne auserlesene Opfer zu treffen und ist daher außer Stande, das Gesetz anders anzuwenden, als gleich gegen Alle oder gar nicht.

Durch Constatirung der factischen Zustände in Livland ist erwiesen worden, daß beim Fortbestehen der in Rede stehenden Gesetze die gedeihliche Entwickelung des religiösen Lebens gehemmt und es den Seelsorgern unmöglich gemacht wird, in ihren kirchlichen Gemeinden so zu wirken, wie sie es allein vor Gott und dem Kaiser zu verantworten vermögen. Eine nicht zu rechtfertigende Pflichtvergessenheit wäre es vom livländischen Consistorium, wenn dasselbe stillschweigend derartige Zustände dulden und nicht alle ihm zu Gebote stehenden und gesetzlich erlaubten Mittel anwenden würde, durch welche eine Aenderung des Nothstandes herbeigeführt werden könnte.

Das livländische evangelisch-lutherische Consistorium sieht sich, auf Grund des Dargelegten, veranlaßt, abermals zu erklären, daß es die in Rede stehenden Gesetze anzuwenden und die gegen diese Gesetze handelnden Pastoren zu verurtheilen nicht im Stande ist. —

Zum Schluß bittet das Consistorium, bei dem Kaiser zu suppliciren: 1. daß befohlen werde, sämmtliche Untersuchungen, welche gegen diejenigen lutherischen Prediger Livlands eingeleitet worden sind, die gegen die Bestimmungen des Kirchengesetzes gehandelt haben, niederzuschlagen; 2. daß befohlen werde, alle diejenigen de jure zur griechischen Kirche zählenden Personen, welche sich zur lutherischen Confession bekennen, aus den Listen der griechischen Kirche zu streichen, und 3. daß diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes und des Strafgesetzbuchs, welche das Recht der Gewissensfreiheit beeinträchtigen, aufgehoben werden.

Wenn auch der volle Inhalt der ersehnten Gewissensfreiheit nicht gewährt wurde, so wurde doch wenigstens Eins erreicht. Der energischen Vertretung der lutherischen Kirche und deren Diener durch das livländische Consistorium und die livländische Ritterschaft, sowie dem ehemaligen baltischen Generalgouverneur, derzeitigen Chef der dritten Abtheilung, Grafen Peter Schuwalow, war das erfreuliche Resultat zu danken, daß wenigstens die Zustimmung des Kaisers zur Niederschlagung sämmtlicher, wegen an Gliedern der griechischen Kirche vorgenommener Amtshandlungen schwebender Anklagen gegen livländische Pastoren erlangt wurde. Am 22. Juli 1874, dem Tage, an welchem die Ernennung des Grafen Schuwalow zum russischen Bot-

schafter in London publicirt wurde, brachte gleichzeitig ein Erlaß des Verwesers des Ministeriums des Innern, Fürsten Lobanow-Rostowski, dieses letzte Ergebniß der innerpolitischen amtlichen Wirksamkeit Schuwalow's zur Kenntniß des General-Consistoriums.

Diejenigen von der griechischen Kirche Abgefallenen, an denen die Pastoren geistliche Handlungen vollzogen hatten, galten fortan als Lutheraner.

* * *

Während in den letzten Jahren der Regierung Kaiser Alexander's II., der immerhin für die lutherische Kirche gethan hatte, was er konnte, Livland sich einer gewissen Ruhe in religiöser Beziehung erfreute, sind, seit Kaiser Alexander III. den Thron bestiegen hat, alle religiösen Wirren der vierziger und sechziger Jahre wiedergekehrt. Eine neue Aera kirchlicher „Bekehrungen" wurde im Mai 1883, zur Feier der Kaiserkrönung, im Leal'schen eingeleitet. Auch in Kurland, das im Großen und Ganzen bisher von den Seelenfängern verschont blieb, hat sich die griechische Propaganda durch Vorgaukelung irdischer Vortheile Boden zu erwerben gewußt. Die einzige wichtige Errungenschaft auf dem Gebiete der Gewissensfreiheit, jenen Befehl Kaiser Alexander's II. vom 19. März 1865, hat ein Federstrich seines Sohnes aufgehoben. Die evangelische Kirche in den baltischen Provinzen, bisher die Landeskirche, ist fortan nur noch eine geduldete — so heißt es in der kaiserlichen Verordnung vom 26. Juli 1885.

Vergeblich haben die baltischen Ritterschaften um Aufhebung des Gewissenszwanges gebeten. Der Kaiser verweigerte den Landesvertretern persönliches Gehör und ließ ihnen, indem er ihnen auch ihre Bittschriften zurückstellen ließ, mittheilen, daß er befohlen habe, solche Gesuche nie mehr zu stellen.

Wie in den vierziger Jahren hat eine neue planmäßige Ueberwachung der Pastoren durch Gensdarmerie und Popen begonnen. Zahlreiche baltische Prediger sind dem Criminalgericht übergeben, einige sind bereits verbannt worden, ohne Urtheil und Recht. Neuerdings hat sich der Minister des Innern, trotzdem die Majorität des Reichsraths dagegen war, vom Kaiser sogar das Recht erwirkt, Prediger von sich aus vom Amte zu suspendiren.

Die Genehmigung zur Errichtung lutherischer Kirchen wird von der Zustimmung des griechischen Bischofs abhängig gemacht; der Kaiser hat ein Expropriationsverfahren bestätigt, durch welches unter

Umständen auf Verlangen der griechischen Geistlichkeit Kirchen und Schulen der Lutheraner zum Besten der Russen niedergerissen oder mit Beschlag belegt werden können.

Auf Veranlassung des estländischen Gouverneurs, Fürsten Schachenskoi, hat der Minister Graf Tolstoi (23. April 1887) die Veröffentlichung der Tagesordnung der baltischen Synoden und der Verhandlungen derselben untersagt, weil die Synoden sich mit Fragen beschäftigen, die „mehr einen politischen als einen religiösen Charakter" haben, und weil „die periodische Presse sich für berechtigt erachtet, die zur Berathung auf den Synoden festgestellten Thesen einer Beurtheilung zu unterziehen und dabei persönliche Meinungen zu äußern, indem solche als allgemeine Wünsche der Bevölkerung der Ostseeprovinzen dargestellt werden. Die Geistlichen erscheinen auf den Synoden schon unter dem Einfluß einer öffentlichen Meinung und eines Parteigeistes, und die Leidenschaften, welche die Gesellschaft beherrschen, dominiren auch in den Verhandlungen der Prediger", über welche „sogar in ausländischen Zeitungen Beurtheilungen erscheinen".

Die Erklärung der baltischen Consistorien, die Prediger-Synoden seien sich dessen stets bewußt gewesen, daß Gesetz und Pflicht ihnen verbieten, auf den Synoden über politische Gegenstände zu verhandeln — wurde vom General-Consistorium, das sich in den letzten Jahren stets durch sehr schwächliche Vertretung der Rechte der evangelischen Kirche übel ausgezeichnet hatte, nicht acceptirt.

Mit dem Bischof von Riga wetteifern die baltischen Gouverneure in Bezeigung ihres Eifers für die Orthodoxie. Alle Diejenigen, welche, von der griechischen Kirche in den sechziger Jahren abgefallen, in der lutherischen Kirche endlich den lange schmerzlichst vermißten religiösen Frieden gefunden haben, werden wiederum mit schweren Criminalstrafen bedroht. Die barbarischen Bestimmungen des russischen Strafgesetzbuchs hat der livländische Gouverneur Sinowjew in einem an den Bischof von Riga gerichteten, in allen orthodoxen Gemeinden Livlands zu Weihnacht 1886 verlesenen Schreiben sämmtlichen, Glaubens*verbrechen* begehenden baltischen und estnischen Bauern in Erinnerung gebracht.

Ein förmlicher Confessionskrieg ist von russischer Seite organisirt worden, der Widerstand und Fanatismus erwecken und Folgen heraufbeschwören wird, die sich nicht mehr von Menschenwollen und Menschendenken leiten lassen werden.

VIII.

Die Unterdrückung des freien Wortes.

Als man in Rußland, zu Anfang der sechsziger Jahre, nach Aufhebung der Leibeigenschaft damit umging, auch die russische Presse in aller Form von den ihr auferlegten Fesseln zu befreien, da hatte diese Presse sich schon seit geraumer Zeit selbst freizumachen gewußt. Die Staatsregierung selbst mußte zugestehen, daß die zur Censur berufenen Beamten ohnmächtig seien gegen die täglichen Uebergriffe der öffentlichen Blätter, daß die russische Presse gewohnt sei, Alles, was der Werthschätzung würdig: Glauben, Autorität, Verdienste u. s. w. niederzutreten und die gesammte Ordnung der Dinge für überlebt zu erklären. Und trotz dieses Ergebnisses Jahrzehnte hindurch geübter strenger Bevormundung der öffentlichen Meinung, die vor Allem auch allgemeines Mißtrauen gegen die Regierung geweckt hatte, hielten es die Rathgeber Kaiser Alexander II. doch für angebracht, die von der Presse usurpirte Freiheit auch von Staats wegen formell anzuerkennen. Aber von vornherein war darauf Bedacht genommen, diese Concession nur dem russischen Publicum zu gewähren, während die erst in den Anfängen ihrer Entwicklung stehende deutsche politische Presse der baltischen Provinzen, die sich allerdings niemals die nihilistischen Grundsätze der russischen Tagesliteratur angeeignet hatte, auch ferner noch für besonders sorgfältiger staatlicher Obhut bedürftig erklärt wurde. Immerhin ward auch der baltischen Presse, deren Censirung Namens der Oberverwaltung von Liv-, Est- und Kurland ausgeübt wurde, eine freiere Bewegung als bisher gestattet, seit im Jahre 1862 neue temporäre Censurregeln erlassen worden. Von der ihnen ertheilten Vergünstigung haben die in Betracht kommenden Blätter, wie z. B. die Baltische Monatsschrift, die Reval'sche Zeitung, die Riga'sche Zeitung, die in Dorpat erscheinenden Blätter ꝛc. durchaus maßvollen Gebrauch gemacht. Das hat aber nicht verhindert, daß ihnen schon nach kurzer Zeit eingeschränkterer Ueberwachung noch größeres Maßhalten empfohlen wurde. Am 16. März 1862 erließ der baltische Generalgouverneur Baron Lieven nachstehendes Rundschreiben an die Censoren: „Von der Ueberzeugung geleitet, daß eine

möglichst freie Bewegung der Tagespresse bei den zur Zeit so vielfältig angeregten Fragen in den verschiedenartigsten Gebieten des öffentlichen Interesses nur von heilbringendem Einfluß sein kann, glaube ich jedoch, mich dahin aussprechen zu müssen, daß Artikel (wie sie leider in letzterer Zeit hin und wieder in unserer periodischen Presse zu Tage gekommen), welche dahin gerichtet sind, die verschiedenen Interessen der verfassungsmäßigen Stände in tendenziöser Weise einander friedlich gegenüberzustellen, oder solche Auslassungen, die in das Gebiet unzulässiger Persönlichkeiten gehören, oder endlich Nachrichten, die offenbarer amtlicher Indiscretion ihren Ursprung verdanken, niemals ein für das Allgemeinwohl und unmittelbar für die Presse selbst irgend ersprießliches Resultat haben können. Es ist daher durchaus wünschenswerth, daß unsere Presse bei dem lobenswerthen Bemühen, das Ihrige zur Lösung der gegenwärtig in Verhandlung begriffenen oder zur Anregung kommenden großen Tagesfragen beizutragen, sich streng auf die Besprechung des Gegenstandes selbst beschränke und jede tendenziöse Aufreizung oder Verbitterung collidirender Staats- und anderer Interessen oder gar Persönlichkeiten sorgfältig vermeide — ein Bestreben, das nothwendig erscheint, um das für jede entwicklungsbedürftige Presse erforderliche Maßhalten und die ihr zu erringende und zu conservirende allgemeine Achtung aufrechtzuerhalten." —

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem seit Anfang Januar 1863 unter der Redaction von Professor C. Schirren erscheinenden „Dorpater Tagesblatt" zugewandt. Aus Erwägungen höherer Politik sah sich der Generalgouverneur veranlaßt, das Imprimatur für alle Aufsätze zu verweigern, welche den projectirten baltischen Juristentag und eine von Mitauer Juristen an den Minister des Innern in Sachen der Justizreform gerichtete Adresse erörterten. Den Befürchtungen, die ein solches Verbot erweckte, gab der Redacteur des Dorpater Tagesblatts, C. Schirren, in einem Schreiben an den Generalgouverneur (12. Januar 1863) offenen Ausdruck.

„Diese Provinzen," schrieb Schirren, „werden nie zu reifem Verständniß ihrer Aufgabe und Pflichten gelangen, wenn ihnen nach wie vor politische Belehrung und politisches Maß nur aus dem Auslande oder von der Publicistik des Reichs zukommen soll. Die Journale des Auslandes beschäftigen sich meist von theoretisch-anfechtbaren Parteistandpunkten mit Verhältnissen, welchen wir theilweise fernstehen; die russischen Journale mit meist sehr vagen Theoremen, deren Anwendbarkeit noch nirgends erprobt ist. Wird nun diesen fremd-

artigen Richtungen gegenüber in der einheimischen Presse nicht bald ein heilsames Gegengewicht geschaffen, dadurch, daß der Werth der einheimischen Institutionen gründlich erläutert, auch, was an ihnen wahrhaft der Reform bedarf, unbefangen besprochen wird, so kann die Folge nur sein, daß äußerlich vielleicht Alles beim Alten bleibt, unter der Oberfläche aber eine stets wachsende Kluft zwischen den gegebenen Zuständen und vermeintlichen politischen Idealen sich öffnet. Die Folgen solcher inneren Entzweiung könnten zwar nie ernste Unruhen und Ordnungsstörungen sein: Sitte und Tradition, vor Allem bleibende zwingende Verhältnisse machen polnische Wirthschaft unter uns ein für allemal unmöglich. Wohl aber, je länger der großen Mehrzahl der Einwohner dieser Provinzen die Belehrung über die politischen Principien der kleinen Welt, welcher sie angehören, vorenthalten oder geschmälert, zugleich — bei der äußerst liberalen Handhabung der ausländischen und russischen Censur — Belehrungen aller Art über alle ersinnlichen Principien der weiten Welt, welcher sie nicht angehören, in reichstem Maße zugetragen werden, um so bedenklicher wird sich das Mißverhältniß zwischen angelernten Doctrinen und eigner Einsicht steigern, um so krankhafter die Fähigkeit selbständigen und maßvollen Urtheils verkümmern, endlich wenigstens der überwiegenden Mehrzahl jede politische Tüchtigkeit und Charakterbildung abhanden kommen. — Ist nun auch der einheimischen Presse im Princip eine gewisse Freiheit der Bewegung gestattet, so daß sie meist das wirklich Zuträgliche und Nöthige zu erörtern vermag, — so leidet sie doch unter Beschränkungen im einzelnen Falle oft viel empfindlicher, als wenn ihr das Recht freier Discussion überhaupt nicht eingeräumt wäre. In vielen Fragen kann sie ihrer Aufgabe, das öffentliche Urtheil zu bilden und zu läutern, nur durch Polemik nachkommen. Wird ihr plötzlich das Wort genommen, so geschieht nicht selten der Ehre Betheiligter Abbruch, die andernfalls durch weitere Erörterung der Sache, welche sie vertreten, öffentlich gerechtfertigt hätten dastehen dürfen. Am meisten aber leidet die Sache selbst. In den ersten Stadien öffentlicher Erörterung vermag sich das Urtheil der Menge nicht zu entscheiden: wird ihr die weitere Belehrung plötzlich abgeschnitten, so steigert sich ihre Rathlosigkeit oder ihre Erbitterung; hat sie sich zum Voraus ein falsches Urtheil gebildet, so hält sie nun an ihm um so hartnäckiger fest, je sicherer sie sich vor der Gefahr weiß, zu einem besseren bekehrt zu werden. Selbst ernsteren Männern gelingt es nicht immer, gleich anfangs sich zu orientiren, so lange in den ersten Stadien der Erörterung Persön-

liches mit Sachlichem sich mischt; — während im Verlaufe der Discussion die Sache immer reiner und leidenschaftsloser hätte hervortreten mögen, wofern ihr nicht, eben an dieser günstigen Wendung, jede weitere Entwicklung abgeschnitten wäre. Der politischen und persönlichen Verdächtigungen, welche überdies am üppigsten wuchern und Verbreitung finden dort, wo die Freiheit der Presse nicht in gewissen principiell unwandelbaren Schranken gesichert ist, will ich nur vorübergehend gedenken. — Eine persönliche Seite der Frage aber erlaube ich mir noch zu berühren. Als hier in Dorpat eine neue, politische Zeitung: das Dorpater Tagesblatt, ins Leben trat, habe ich ihr mehr Zeit und Kraft zu opfern mich entschlossen, als ich bei meinen übrigen Pflichten rechtfertigen könnte, wenn mich nicht die Ueberzeugung geleitet hätte, dem Lande durch Erörterung politischer Fragen augenblicklich mehr nützen zu können, als durch streng wissenschaftliche Leistungen. Ich sah die öffentliche Meinung im Begriffe, in höchst gefährliche Bahnen einzulenken und glaubte, so weit meine Einsicht reichte, die richtige Bahn bezeichnen zu sollen. Ich glaube, daß in den publicistischen Schwankungen des Tages ein fester Kern, wie ich ihn bilden zu können gehofft habe, dringend Noth thue. Aber der Muth versagt mir, eine Aufgabe zu lösen, die frei und unverdächtigt gelöst werden kann nur durch freie und offene Vertretung einer guten Sache. Ich fühle mich nach keiner Seite als Partei; zu einem Grundsatz bekenne ich mich unabweichbar: daß diesen Provinzen geholfen werden kann, nur wenn sie sich selbst helfen, und daß zu ehrlicher Behauptung des guten, alten Rechts und zu fruchtbringender Erneuerung des etwa Ueberlebten kein anderer Weg führt, als durch Verständniß und Einmüthigkeit der Besseren im Lande. Dazu nach Kräften mitzuwirken, ist meine einzige Aufgabe. Erreichbar aber ist das Ziel nur durch ungehinderte Erörterung so tiefeinschneidender Fragen, wie unter andern die von der Adresse der Mitauer Juristen. Ich bin überzeugt, einer Mißdeutung nicht ausgesetzt zu sein, wenn ich an Ew. Hohe Excellenz ehrerbietigst die Bitte richte, gestatten zu wollen, daß mindestens die principielle Bedeutung jenes, ob auch in seinen nächsten praktischen Folgen hinfällig gewordenen Schrittes der Mitauer Juristen, so wie die in ihrer Adresse vorgetragenen rechtlichen und politischen Anschauungen der öffentlichen Besprechung und Kritik auch ferner unterzogen werden dürfen. Ich bin überzeugt, daß nur so eine nach meiner Einsicht zum Voraus verlorene Sache als wirklich verfehlt und

verloren auch vor der öffentlichen Meinung dastehen würde, während sie jetzt, erst halb angegriffen und halb vertheidigt und nunmehr jeder öffentlichen Kritik entzogen, in den Augen Vieler den sehr unverdienten Triumph eines kleinen Martyriums feiert." —

Der Generalgouverneur beantwortete dieses Gesuch mit der an die Censoren erlassenen Instruction, daß sachlich gehaltene Erörterungen über bestehende Einrichtungen und Rechte, so lange sie den Charakter einer objectiven Untersuchung tragen, sowie auch specielle Artikel über die principielle Bedeutung der in Rede stehenden Fragen zugelassen werden dürften. —

War mit Ausnahme einer Polemik zwischen dem Akssakow'schen „Denj" und der Riga'schen Zeitung (die auf kaiserlichen Befehl eingestellt werden mußte), die baltische Presse bisher von ministeriellen Remarquen verschont geblieben, so trat mit dem Februar 1863 eine totale Veränderung der Sachlage in dieser Beziehung ein. Die Reihe der seither erlassenen, die baltische Presse betreffenden zahlreichen Verfügungen der obersten Censurverwaltung wird eröffnet mit nachstehendem Schreiben des Ministers des Innern an den baltischen Generalgouverneur vom 28. Februar 1863:

„In der beim Buchhändler Eduard Karow in Dorpat erscheinenden Zeitung „Dorpater Tagesblatt" (Nrn. 9, 21, 24, 35, 37, 39 u. 40) ist eine ganze Reihe von Leitartikeln abgedruckt, welche die Nothwendigkeit auseinandersetzen, für das baltische Gebiet ein Vertretungsorgan zu gründen, das als Ausdruck des öffentlichen Willens gelten müßte. Das künftige Programm eines derartigen Organs ist mit großer Ausführlichkeit dargelegt in Nr. 39 der Zeitung: es muß ein berathender Conseil beim Generalgouverneur, in Allem von ihm unabhängig, aus Vertretern der Ritterschaft und der Städte bestehen. Zu solcher autonomen Selbstbestimmung und einmüthigen Bewegung werden die baltischen Provinzen durch den Leitartikel in Nr. 39 aufgerufen. — Das Erscheinen derartiger Artikel, die den Censurverordnungen sowohl in Betreff ihrer Grundidee als hinsichtlich ihrer Darstellungsweise zuwiderlaufen, gilt als durchaus unangebracht in unseren periodischen Zeitschriften, und daher ist beantragt worden, auf die Tendenz des „Dorpater Tagesblatts" besondere Aufmerksamkeit zu richten, die Fortsetzung ähnlicher Leitartikel nicht zu dulden und dem dortigen Censor die strenge Handhabung des Censurreglements und der Allerhöchst bestätigten zeitweiligen Censurregeln einzuschärfen."

Am 4. Mai 1863 schreibt der Minister*): „Die Nr. 87 des „Dorpater Tagesblatts" enthält einen Leitartikel, welcher, in dem Bestreben, die evangelisch-lutherische Kirche als ein Opfer der Verfolgung in den Ostseeprovinzen darzustellen, zu beweisen sich anstrengt, daß diese Kirche in solche Lage durch willkürliche Maßnahmen der russischen Regierung versetzt ist, die allen Grundgesetzen des Landes widersprechen. Trotz der unstatthaften Schärfe einzelner Ausdrücke und der offenbar regierungsfeindlichen Richtung ist dieser Artikel in Nr. 92 der „Riga'schen Zeitung" reproducirt worden. Es ist beantragt worden, entsprechende Maßregeln zu ergreifen, damit derartige Artikel in den erwähnten Zeitungen nicht mehr erscheinen". —

Inzwischen hatte, während noch kurz vorher der Kanzler Fürst Gortschakow bei festlicher Tafel, in Gegenwart der diplomatischen Vertreter aller Staaten und der baltischen Landesrepräsentation, einen Toast auf die baltischen Provinzen, als „das Beste, was wir haben", ausgebracht hatte, die durch den polnischen Aufstand zum nationalen Fanatismus entflammte russische Presse die Zerstörung aller fremden Cultur im Reiche und die Vernichtung des deutschen Wesens an der Ostsee zu predigen begonnen. In den russischen Blättern brach ein förmlicher Wettstreit aus, wer von ihnen das andere in den Angriffen gegen die Ostseeprovinzen zu überbieten vermöchte. In endlosen Leitartikeln und Correspondenzen wurde der Vernichtungskampf gegen die loyalen deutschen Bewohner der Ostseeprovinzen fast täglich geführt. Die Abwehr der gegen das Land gerichteten Angriffe bildete fortan die vornehmste Aufgabe der baltischen Presse. Und während sie bisher in gewissem Maße das Vertrauen auch des Ministeriums besessen hatte, so fehlte es fortan auch nicht an Verdächtigungen ihrer Gesinnung von dieser Seite. So heißt es in einem confidentiellen Schreiben des Ministers des Innern vom 1. August 1864: „In dem „Dorpater Tagesblatt" und in der „Rigaschen Zeitung" sind fortwährend bis auf die letzte Zeit Artikel erschienen, in welchen sich eine illoyale Gesinnung gegen Rußland in merklicher Weise kundgegeben, und zwar theils durch unschickliche Ausdrücke, theils durch nicht ausgesprochene, aber dennoch verständliche Anspielungen auf das Vorherrschen angeblicher Willkür in den Anordnungen der Regierung, besonders aber in dem „Dorpater Tagesblatt" dadurch, daß aus den ausländischen Zeitungen alles Das-

*) Sammlung der Verordnungen in Preßsachen. Confidentiell. Von 1863 bis zum 1. September 1865. St. Petersburg, 1865 (russisch).

jenige, was zum Nachtheil für Rußland spricht, sorgfältig ausgewählt und in dasselbe ohne irgend welche Gegenbemerkung aufgenommen worden, welche letztere doch den Wunsch der Redaction, die gegen Rußland gerichteten Verleumdungen zu entkräften, hätte erkennen lassen. Derartige Artikel sind in den Nrn. 138, 145, 147, 148, 149, 150, 152 u. ff. des „Dorpater Tagesblattes" bemerkt worden; ebenso sind Fahrlässigkeiten seitens der Censur in den Nrn. 130, 134, 136, 137 und 138 der „Dorpater Zeitung", im 6. Hefte der „Baltischen Monatsschrift", in Nr. 49 des „Pernau'schen Wochenblatts" und in Nr. 154 der „Reval'schen Zeitung" hinsichtlich des Gegenstandes, über welchen ich Ew. Hohen Excellenz unter dem 13. Juli d. J. Mittheilung gemacht habe*), bemerkt worden; die Nr. 134 der „Dorpat'schen Zeitung" aber hat unter der Rubrik „Litauen" eine der „Ostsee-Zeitung" entlehnte Nachricht über die von der russischen Regierung behufs Wiederherstellung der Ruhe in den nordwestlichen Gouvernements Rußlands getroffenen Maßregeln in einer Fassung gebracht, wie sie in einer solchen niemals von der Regierung officiell veröffentlicht worden. — Was nun das „Dorpater Tagesblatt" betrifft, so finde ich es, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Conseils für Preßangelegenheiten, für nothwendig, Ew. Hohe Excellenz ergebenst zu ersuchen, ob Sie es nicht für zweckmäßig erachten würden, einen Wechsel des Redacteurs eintreten zu lassen**). Da aber die Redaction dieser Zeitung bereits selbst veröffentlicht, daß das Erscheinen derselben, in Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Abonnenten, aufgehört hat, so beschränke ich mich dieses Mal darauf, Sie ergebenst zu bitten, danach sehen zu lassen, ob die Herausgabe des besagten Blattes in der That eingestellt worden ist. Anlangend aber die in Nr. 134 der „Dorpat'schen Zeitung" und in den übrigen oben angeführten Blättern bemerkten Censurwidrigkeiten, so bitte ich Ew. Hohe Excellenz ergebenst, den Censoren des Ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiets einzuschärfen, daß dieselben mit mehr Aufmerksamkeit darauf achten, daß die Censurregeln und die Schicklichkeit nicht verletzt werden."

---

*) Dieses Schreiben betraf im „Dorp. Tagesbl." und in der „Rig. Ztg." abgedruckte Artikel wegen der in unvortheilhaftem Lichte dargestellten Maßregeln der Regierung in den westlichen Gouvernements und wegen der Polemik zwischen den baltischen und russischen Blättern.

**) Anfangs hatte der Minister Walujew das „Dorpater Tagesblatt" einfach unterdrücken wollen. Auf Bitte des Generalgouverneurs Baron Lieven nahm aber der Minister von der Ausführung dieser strengen Maßregel Abstand.

Trotzdem auch den russischen Blättern Weisungen zugingen, alle den Nationalitätenhaß erregenden oder schürenden Auslassungen unbedingt zu vermeiden, so nahmen diese doch nicht die geringste Rücksicht darauf, und auf eine Beschwerde des Generalgouverneurs hierüber äußerte der Minister Walujew, daß der schädliche Einfluß derartiger Hetzartikel erst durch deren Uebertragung ins Deutsche und deren Verbreitung in der baltischen Presse sich geltend mache!

Der Generalgouverneur Baron Lieven nahm die Gelegenheit wahr, sich auch bei Sr. Majestät über die Verleumdungen zu beschweren, welche namentlich die „Moskauische Zeitung" sich gegen die ergebensten Provinzen des Kaisers zu Schulden kommen lasse. Der Kaiser äußerte sich mißbilligend über die Ausfälle Katkow's, und ebenso lebhaft sprach sich u. A. die Großfürstin Maria Nikolajewna gegen die Angriffe und die Bestrebungen des Moskauer Publicisten aus, die einzigen Provinzen, „in denen es immer ordentlich und loyal hergehe, auch in den allgemeinen Schmutz hineinzuziehen".

Auch der livländische Landmarschall sprach sich vor dem Kaiser in freimüthiger Weise über die den Ostseeprovinzen feindliche russische Presse aus. Der Kaiser erwiderte, daß die Unitarier die Idee der Einheitlichkeit der Nationalitäten übertrieben, und daß ihre Ansichten von ihm nicht getheilt würden. Was die separatistischen Tendenzen betreffe, welche die Presse den Ostseeprovinzen vorwerfe, so sei ja „ohne Wahnsinn" ebenso wenig an eine Lostrennung dieser Provinzen von Rußland, als daran zu denken, daß sie einen selbständigen Staat bilden könnten. — Der Landmarschall führte an, daß die russischen Zeitungen selbst an diesen Wahnsinn unmöglich glauben könnten, und daß es der Zweck der Gegner der Ostseeprovinzen sei, zuerst die feststehende Reputation der genannten Provinzen in Bezug auf ihre Loyalität zu untergraben und alsdann ihre Institutionen anzugreifen. Abgesehen von den angeborenen Gefühlen der Loyalität im Herzen eines jeden Bewohners der Ostseeprovinzen, hätten die baltischen Provinzen, seit sie mit Rußland verbunden seien, nur Segen und Wohlthaten von den russischen Herrschern erfahren, die bis auf Se. Majestät die baltischen Institutionen confirmirt und ihnen ihren Schutz hätten angedeihen lassen. Zwei Gefühle seien sicher in dem Herzen eines jeden Livländers anzutreffen, die Liebe zu der Person und zu der Dynastie des Monarchen, und zu seinen Institutionen. — Der Kaiser bemerkte, daß den baltischen Provinzen das eben zum Vorwurf gemacht werde, daß die Anhänglichkeit an ihn größer sei als die an das russische Reich, worauf der Landmarschall äußerte,

daß er Anstand genommen habe, diesen Gegenstand zu berühren, weil er die Angreifer vor Sr. Majestät nicht habe anschuldigen wollen; dennoch könne der Monarch nicht ignoriren, daß die Form, in welcher der Patriotismus der Ostseeprovinzen erscheine, die Liebe zum Kaiser und zur Dynastie sei, und daß diese Liebe vorzugsweise das Bindeglied zwischen den Provinzen und dem Reiche constituire. — Der Kaiser sagte mit Bewegung, daß diese Eigenthümlichkeit den baltischen Provinzen in seinen Augen sicher nicht zum Schaden gereiche und nur von einer schlecht gesinnten Partei gegen dieselben ausgebeutet werden könne. Zu anderen Zeiten habe er bei seinem Besuche in Livland erfahren, daß die Gefühle für ihn sich dort stets gleich blieben. Die Verleumdungen, welche aus dem Haß gegen die Ostseeprovinzen entsprungen, würden bei ihm niemals Glauben finden, und er hoffe, daß er von den Provinzen bis an sein Lebensende nie eine That erfahren werde, die mit dieser Aeußerung in Widerspruch stände. Sie könnten seines Schutzes bis zu seinem Tode sicher sein.

Auch der estländische Ritterschaftshauptmann betonte in der Audienz, die ihm Kaiser Alexander am 18. October 1865 ertheilte, die baltischen Provinzen wüßten, daß sie nur eine Stütze hätten, und daß sei ihr Herrscher, an dem sich alle Angriffe der Gegner stets gebrochen hätten. „Wir werden — so äußerte der Ritterschaftshauptmann unter Anderem — jetzt verleumdet in der Presse, angefeindet in der Gesellschaft, ja sogar unsere loyalen Gesinnungen hat man zu verdächtigen gesucht; aber wir fürchten Niemand, so lange wir noch als Schutz unseren Herrscher, als Waffe unser gutes Gewissen haben. — Hier stand Se. Majestät auf, ergriff meine Hand und sagte: daß er diese infamen Ausfälle der Presse verabscheue, die es darauf abgesehen hätte, die verschiedenen Nationalitäten seines großen Reiches gegen einander zu erbittern; er wisse, daß man es ihm verarge, daß er uns begünstige; er wisse, daß ihm dieses viele Feinde zuziehe, aber trotzdem werde er immer thun, was er für recht halte; wir könnten seines Beistandes sicher sein.“ —

War auch bereits bisher die Censur der russischen und der baltischen Blätter nicht mit gleichem Maße gemessen worden, so wurden letztere vom 1. September 1865 ab, dem Tage, an dem die neue Preßverordnung in Kraft trat, in eine noch schlimmere Lage versetzt. Während nämlich die Residenzpresse von der Censur befreit wurde und dieselbe mit ihren Schürungen und Hetzereien gegen das Opfer ihrer Parteisucht unverändert fortfahren durfte, blieben die baltischen Blätter nicht allein unter Censur, sondern diese Censur

wurde auch noch nicht unwesentlich verschärft. Ein Circularbefehl der Oberpreßverwaltung vom 14. December 1865 erklärte, „daß die in der periodischen Presse entbrannte Polemik über die Einrichtungen und Verhältnisse des Ostseegebiets bis jetzt zu keinem Resultate gediehen sei, außer zu einer gegenseitigen Erbitterung und einer wenn möglich noch größeren Verwirrung und Verdunkelung der damit zusammenhängenden Fragen" und ordnete an, daß namentlich die Polemik in den Spalten der „Riga'schen Zeitung" durch die Censur durchaus abzuschwächen und so zu sagen zu ernüchtern sei.

Der Riga'sche abgetheilte Censor, Staatsrath V. Poorten, sah sich in Folge dieser Vorschrift veranlaßt, dem Chef der Oberpreßverwaltung einen Bericht über die schwierige Stellung der Censur bei der Ueberwachung der baltischen Presse gegen die maßlosen und ungerechtfertigten Angriffe Katkow's zu übersenden.

„So lange — heißt es in diesem Bericht*) — die Präventivcensur auch für die periodische Presse beider Residenzen bestand und überhaupt dieselben Censurvorschriften hier wie dort Geltung hatten, durfte ich von denselben keine Anwendung machen, welche gegen die Richtung der von der obersten Censurbehörde unmittelbar ernannten Censoren der Residenzen gar zu scharf abgestochen hätte. Ich hatte darum kein Recht, den von mir censirten Journalen Artikel zu verbieten, welche den Zweck verfolgten, die Einrichtungen und Verhältnisse der Ostseeprovinzen zu vertheidigen, und wenngleich die hiesige Journalistik nie den Grad von Schärfe und Heftigkeit der Angriffe erreichte, bis zu welchem einige russische Zeitungen und Zeitschriften nicht selten schritten, so dienten ihre Artikel doch, wie sich's in der Folge zeigte, einzig zum Material für die Fortsetzung des Streites, denn die thatsächlichen Berichtigungen, welche die hiesigen Zeitungen verbreiteten, wurden nur selten für das Publicum reproducirt, während einzelne zufällig von ihnen gebrauchte Worte und Phrasen Gegenstand neuer Ausfälle wurden. — Ganz anders wurde meine Aufgabe, als durch die Aufhebung der Präventivcensur für die Petersburger und Moskauer Zeitschriften ein gesetzlicher Unterschied in dem Verfahren gegen die hiesige und gegen die dortige periodische Presse eintrat, insbesondere aber seit der Circulairvorschrift vom 14. December, welche den Censoren des Ostseegebiets bedingungslos vorschrieb, jene fruchtlose und aufreizende Polemik zu unterdrücken,

*) Abgedruckt in der „Nordischen Post" (russisch), Nr. 40, vom 23. Februar 1866.

obgleich es die Oberpreßverwaltung noch nicht für angemessen halte, gegen die periodischen Schriften Moskau's und St. Petersburgs entsprechende Repressivmaßregeln zu ergreifen. — — Der aufmerksame Beobachter der hiesigen Zustände wird den theilweisen Nutzen, den die erwähnte Polemik bei all' ihrer allgemeinen Schädlichkeit den Bewohnern der Ostseeprovinzen gebracht hat, nicht in Abrede stellen. Dieser Nutzen bestand in allmählicher näherer Bekanntschaft mit den Anschauungen des russischen Volks, mithin in einer geistigen Annäherung an dasselbe, ja, ich muß sagen in einer stufenweisen Zurechtstellung jener irrthümlichen Anschauungen und unrichtigen Begriffe, welchen, nach der Bemerkung der Oberpreßverwaltung, von den baltischen Provinzen in einigen Fällen Ausdruck gegeben worden ist. Ich brauche nicht weiter nachzuweisen, daß diese unrichtigen Begriffe schlechterdings niemals inmitten der baltischen Bevölkerung bis zu jener ihr durchaus fremden Verneinung des unzerreißbaren Bandes dieses Gebiets mit Rußland gediehen sind, welche der Gegenstand müßiger Erörterungen einiger Journale der Residenzen waren; ich brauche auch nicht Untersuchungen darüber anzustellen, ob die Energie des Gegendrucks jener Journale zu der angeblichen Gefährlichkeit der erwähnten Begriffe im gehörigen Verhältniß stand oder aber in dem eigenen Bedürfniß noch Effect zu suchen ist; wie dem auch sei, ich bin überzeugt davon, daß selbst diese übertriebenen, unwahren und zuweilen auf lügenhafte Correspondenzen gegründeten Ausfälle in den Ostseeprovinzen ohne Zweifel zur Aufklärung der öffentlichen Meinung gedient haben. Es muß darum die Frage entstehen, ob es in dem Willen der Regierung liegt, den Einfluß der russischen Journalistik auf die hiesige öffentliche Meinung vollständig auszuschließen und den gegenseitigen Gedankenaustausch abzuschneiden; dieses aber wäre die unausbleibliche Folge der gegenwärtigen Ordnung in der Censur, da ein Theil der die hiesigen Zustände betreffenden Artikel, welche in den ohne Censur erscheinenden Journalen St. Petersburgs und Moskau's veröffentlicht werden, den Vorschriften der höheren Obrigkeit gemäß, nicht reproducirt werden darf, ein anderer Theil, da eine Kritik nicht zuzulassen ist, von den Redactionen selbst nicht aufgenommen wird. Ein anderer, mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge verknüpfter Uebelstand besteht in der Rechtsungleichheit, welcher die Bewohner dieses Landes unterworfen sind. Es kann nicht geleugnet werden, daß das Bewußtsein, eintretenden Falls keine Waffen gegen die Journale, welche der Mehrzahl des russischen Volkes zu Organen dienen, zu haben, von einem unangenehmen Ge-

fühl begleitet sein muß. Jede Ungleichheit der Rechte hat immer eine gewisse Ausschließlichkeit der Geistesrichtung zur Folge, besonders bei dem Theile der Bevölkerung, welcher sich als der unterdrückte fühlt; eine solche Ausnahmestellung kann also die Ostseeprovinzen gerade auf den Weg jenes „Separatismus" führen, welcher ihnen bisher grundlos zum Vorwurf gemacht wurde. Ich beschränke mich bei Betrachtung dieser Frage auf eine flüchtige Andeutung, da Ew. Excellenz am besten darüber zu urtheilen wissen werden, ob meine Befürchtungen gegründet sind oder nicht. Ueberhaupt kann ich mir nicht das Recht anmaßen, Vorschläge zur Beseitigung der von mir nachgewiesenen Schwierigkeiten zu machen; ich hielt es nur für Pflicht, jedenfalls Ew. Excellenz Aufmerksamkeit auf dieselben zu lenken, obgleich ich völlig davon überzeugt sein mußte, daß Ew. Excellenz dieselben vorausgesehen und für unvermeidlich gehalten haben."

Hiezu bemerkte das officielle Journal: „Die Oberpreßverwaltung hat dem Censor auf diese Unterlegung mitgetheilt, daß die auseinandergesetzten Bedenken bereits ins Auge gefaßt waren, als das Circulair vom 14. December an die Censoren erlassen wurde, daß sie die Nothwendigkeit jener Vorschrift aber nicht beseitigten, daß eine gewisse Ungleichheit zwischen den Journalen der Provinzen und denen der Residenzen bei dem Fortbestehen der Censureinrichtungen in den Gouvernements und der Möglichkeit der Censurfreiheit der Journale in den Residenzen unvermeidlich war, und daß bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der Presse leider noch kein heilsamer Einfluß von dem polemischen Gedankenaustausche zu erwarten sei, da die in derselben herrschende Richtung mehr oder weniger einer leidenschaftslosen Prüfung der Verhältnisse fremd ist, und daß als Beleg dafür u. A. die Ausführungen über die frühere Zeit dienen können, davon zu schweigen, wie wenig diese Ausführungen der gegenwärtigen Beschaffenheit der Orte und der Fragen entsprechen, auf welche sie sich beziehen."

Die russische Presse aber wurde immer dreister in ihren Angriffen auf die Ostseeprovinzen. So sprach z. B. der „Golos" (1866 Nr. 187) ganz offen von der Möglichkeit, daß die Bewohner der baltischen Provinzen im Falle eines preußisch-russischen Krieges ihr Vaterland verrathen würden. Der Generalgouverneur Graf Baranow und der livländische Gouverneur v. Oettingen forderten vom Minister des Innern eine Genugthuung im Namen des beleidigten Landes. Herr v. Walujew verweigerte

diese, indem er erklärte: „Ein solcher Ausfall des „Golos" sei unter den gegenwärtigen gespannten und heiklen politischen Verhältnissen überaus unvorsichtig. Die künstliche Erregung von Zweifeln an der Treue der baltischen Provinzen, ohne daß letztere irgend einen sichtbaren Anlaß hiezu gegeben, könne jetzt, d. h. bei der wachsenden Machtstellung Preußens — nur für unser Vaterland schädlich sein, denn sie schaffe unerwünschte Complicationen in der inneren und auswärtigen Politik." Im Uebrigen aber erklärte Herr v. Walujew, daß der „Golos" eher tactlos, als mit böswilliger Absicht gehandelt habe, und, da er bereits zwei Verwarnungen erhalten habe, eine dritte aber zu seiner Suspension führen würde, es ausreichend wäre, dem Redacteur durch den Präses des Petersburger Censurcomités einen ernsten Verweis zu ertheilen.

Dagegen mußte die „Riga'sche Zeitung" um dieselbe Zeit die nachstehende Strafpredigt des Ministers über sich ergehen lassen:

„Die Nr. 217 der „Riga'schen Zeitung" (1867) enthält einen Leitartikel mit der Ueberschrift: „Guter Rath!", in welchem der den baltischen Zeitungen von verschiedenen Seiten ertheilte Rath, die Angriffe der „Moskau'schen Zeitung" mit verächtlichem Schweigen zu beantworten, widerlegt wird. Die „Rig. Ztg." weist nach, daß die baltische Presse, trotz ihrer sehr ungünstigen Lage, ohne Gefährdung ihrer Würde, die gegen sie gerichteten Angriffe nicht ohne Erwiderung vorübergehen lassen könne. „Seit Jahren," bemerkt die „Rig. Ztg.", wird Alles, was diesen Landen heilig und werth ist, angetastet und verlästert. Nicht Glaube, nicht Sprache und Nationalität sind sicher vor den räuberischen Händen, die diese Güter ihnen entreißen wollen. Alles, worauf die Lande stolz sind, und um dessentwillen sie sich oft beneidet gesehen haben, ihr Wohlstand und die Bildung ihrer Bewohner, ihre wenn auch alten, doch dem innersten Kern nach wohlbewährten Einrichtungen, es wird herabgesetzt und soll nicht bestehen können vor einem neuen Zustande der Dinge, den die „Moskau'sche Ztg." selbst, wenn sie gelegentlich einmal am eigenen Herde einkehrt und Selbstschau abhält, mit den schreckhaftesten Farben ausmalt und dadurch doch wahrlich am wenigsten dazu einladet, die heimischen Laren zu verlassen." — Ferner führt die „Riga'sche Ztg." den Gedanken aus, daß es im politischen Leben gefährlich sei, dem Vogel Strauß nachzuahmen, welcher den Kopf in den Sand steckt, und daß im Falle hartnäckigen Schweigens seitens der baltischen Presse die Regierung selbst am Ende die Anklagen, welche gegen die baltischen Provinzen erhoben würden, für wahr halten könnte. Sich der Ver-

gangenheit zuwendend, erinnert die „Rig. Ztg." daran, daß es der baltischen Presse ebenso ergangen sei, wie Papageno in der Zauberflöte, d. h. daß die Staatsregierung ihr den Mund verschloß, ihre Gegner aber von der ihnen gewährten Preßfreiheit einen so reichlichen Gebrauch machten, daß die Regierung, ohne die schreiendste Ungerechtigkeit auszuüben, ihr das Recht der Polemik wiederum ertheilen mußte. Diese Polemik aber ist, nach Ansicht der „Rig. Ztg.", mit Gefahr verbunden und kann keinenfalls heilsam sein. „Die treuen und loyalen Gemüther unserer Landsleute (sagt die Zeitung) werden immer erbitterter, und die Stellung unserer Provinzen zum Reiche muß schließlich unter dem vergiftenden Einflusse der russischen Knownothing's eine schiefe werden. Wir tragen nicht die Schuld. Das Ende ist freilich auch nicht abzusehen. Die „Moskau'sche Ztg." wird gewißlich noch lange ihr Wüthen gegen uns fortsetzen, und wir fürchten, sie hat lange genug gelebt, um für den Fall, daß eine gütige Vorsehung uns von ihr befreit, einen Nachwuchs zu hinterlassen, der seine Vaterschaft nicht verleugnen kann." — In Erwägung dessen, daß der obendargelegte Artikel, wegen seines scharfen Tones, nur zur Fortsetzung der die gegenseitige Erbitterung zwischen der Bevölkerung des baltischen Gebiets und den übrigen Theilen des Reiches hervorrufenden Polemik dienen kann, und in Anerkennung dessen, daß dieser Artikel in einer unter Censur erscheinenden Zeitung durchaus unpassend ist, hat der Conseil der Oberpreßverwaltung beschlossen, dem Censor, der diesen Artikel zum Druck erlaubte, eine Bemerkung zu machen." —

Endlich erschien in der „Nordischen Post" vom 9. November 1867 ein amtlicher Artikel, in welchem in scharfen Worten die „willkürliche und beleidigende Vergleichung der Angelegenheiten der baltischen Provinzen mit denen der westlichen Gouvernements, das Erfinden unbegründeter Verdächtigungen und die Verbreitung ebenso unbegründeter Vorwürfe" durch die russische Presse gerügt und die „Erregung von Racenfeindschaft, systematische Schmähung aus der Vergangenheit überkommener und durch die Zeit geheiligter Eigenthümlichkeiten, hartnäckiges Betonen des Verdachts und Mißtrauens und jedes Bestreben, einen Stand gegen den anderen, oder einen Theil der Bewohner des Reichs gegen den anderen aufzuhetzen, als den Fundamental-Principien der Staatseinheit direct widersprechend" verboten wurde. — Kurz vorher aber war an die baltischen Censoren die Weisung ergangen, polemisirende Artikel der baltischen Presse gegen russische Zeitungen, sowie die Behandlung der Justizreform,

der confessionellen Frage und der in Folge der Hoffnung auf Landvertheilung unter der Landbevölkerung herrschenden Bewegung nicht zu gestatten. Gleichzeitig wurde auch der deutschen „St. Petersburger Zeitung", welche das baltische Interesse unter dem Schutze der residenzlichen Preßfreiheit muthig verfochten hatte, dieser Kampf unmöglich gemacht.

Fortan mußte die baltische Presse sich gerade den Fragen gegenüber, welche das Wohl und Wehe des Landes am tiefsten berührten, stumm verhalten. Die russischen Zeitungen konnten sich die elendesten Verleumdungen erlauben — die baltischen Blätter durften darauf nicht antworten. Die Censur ging so weit, daß sie die bloße Erwähnung der Landesrechte, die Zurechtstellung von Unrichtigkeiten im Auslande erschienener Schriften und die Wiedergabe der den Landtagspredigten zu Grunde gelegten Bibelworte strich.

Im Mai 1869 wurden Censurmaßregeln ergriffen, welche die protestantische Kirche mit directer Schädigung bedrohten und gegen welche der livländische Generalsuperintendent Dr. A. Christiani sofort (14. Juni 1869) beim Generalgouverneur protestirte.

„Laut einer neulich getroffenen Anordnung des Herrn Ministers" — schreibt Dr. Christiani — „ist die Censur sämmtlicher estnischer und lettischer Schriften nach Riga verlegt und hierselbst zweien Mitgliedern des hiesigen geistlichen Seminars übertragen worden. Abgesehen davon, daß für das estnische Livland das Druckenlassen dadurch überhaupt erschwert und die periodische Presse fast unmöglich gemacht ist, was im Interesse der Volksbildung sehr zu beklagen ist, so tritt hier noch ein Umstand ein, der mich in meiner kirchlichen Stellung insbesondere bewegt, Ew. Excellenz um Ihren Schutz zu bitten. Durch diese Anordnung werden nämlich sämmtliche geistliche und kirchliche Schriften, ja selbst die für den Gottesdienst bestimmten, der Censur eines Mannes unterworfen, der selbst nicht lutherischer Confession ist und, selbst abgesehen von dem eigenthümlichen Verhältniß beider Confessionen in Livland, ganz außer Stande ist zu beurtheilen, was nach den Grundsätzen der ihm fremden Confession zulässig ist. Es wird also dadurch geradezu ein unerhörter Gewissensdruck ausgeübt, der bis in das innerste Leben der lutherischen Landeskirche hineingreift. Ist nun schon principiell ein solcher Zustand an sich unerträglich, so haben bereits die Erfahrungen, welche in der kurzen Zeit des Bestehens dieser Maßregel gemacht sind, zur Genüge bewiesen, wessen die lutherische Kirche Livlands sich von der Willkür dieser Censoren zu versehen hat. — Aus dem Kirchspiel

Pölwe im Werro'schen Kreise war ein estnisches Manuscript, enthaltend Kirchenlieder, welche bei einer gottesdienstlichen Feier (Bibelfest) gesungen werden sollten, der Gläser'schen Buchdruckerei in Dorpat zum Druck übersandt und von dem Buchdrucker der Censur eingesandt worden. Der hiesige Censor, welcher estnisch die Druckbewilligung ertheilt und sich Mikkel Suigesar unterzeichnet, hat von den fünf eingesandten Liedern ein Lied ganz gestrichen und von einem anderen vier Zeilen eines Verses gestrichen. Ich erlaube mir, die gestrichenen Stellen in deutscher Uebersetzung beizulegen*), damit Ew. Hohe Excellenz ersehen können, wie der Censor zwischen den Zeilen gelesen und Beziehungen gefunden, die er zur Ehre seiner eigenen Kirche nie hätte finden dürfen, wie sie auch wirklich darin nicht enthalten sind. Auf diese Weise ist aber die hiesige lutherische Kirche, soweit sie aus Esten und Letten besteht, ganz der Willkür eines ihrer Confession mißtrauisch gegenüberstehenden Censors preisgegeben, und es existirt factisch keine freie Religionsübung mehr. Im angegebenen Falle handelt es sich freilich nur um den Abdruck gewisser Lieder für einen bestimmten Zweck, wenn aber alle estnischen und lettischen Schriften dieser Censur ausgesetzt bleiben, so stehen wir in Gefahr, daß bei etwaigen neuen Auflagen unserer kirchlichen und gottesdienstlichen Bücher von einem solchen Censor Lehren und Artikel unseres Glaubens gestrichen werden." —

Diesem Proteste schloß sich auch der kurländische Landesbevollmächtigte v. d. Recke an. Der Generalgouverneur Albedinsky erklärte, daß diese Maßregel nicht in Einklang zu bringen sei mit der „bei uns herrschenden Toleranz" und verwandte sich wiederholt für die Aufhebung derselben bei dem Minister des Innern Timaschew. In einem confidentiellen Schreiben vom 31. August 1869 weist der Minister dieses Ansinnen zurück.

„Die Frage der Concentrirung der lettischen und estnischen Presse in Riga" — so schreibt der Minister — „ist dadurch entstanden, daß um die Mitte v. J. das Amt eines Gehilfen des Riga'schen abgetheilten Censors frei wurde und durch eine der lettischen Sprache mächtige Persönlichkeit zu besetzen war. Von den hierzu präsentirten Candidaten entsprach keiner der vom Preßressort hierfür festgesetzten Bedingung, nämlich daß der Censor der lettischen Schriften ein Mann nichtdeutscher Herkunft und nichtlutherischen Bekenntnisses sei. Diese

*) Die aus einem Liede gestrichenen vier Zeilen lauten: „O führe auf den rechten Weg alle schwachen Irrenden, die Verführer aber hindere, und führe sie in Schande." — Das völlig gestrichene Lied aber war Gustav Adolf's: „Verzage nicht, du Häuflein klein, obschon die Feinde willens sein, dich gänzlich zu verstören."

Bedingung ist als dem allgemeinen Bestreben der Staatsregierung, der Germanisation des baltischen Landes eine Grenze zu setzen, entsprechend erachtet worden, wobei in besondere Erwägung gezogen wurde, daß die Presse, namentlich eine für die untersten Schichten des Volkes bestimmte, zu den wichtigsten Hilfsmitteln der politischen Erziehung der Gesellschaft gehört und daher besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht von Seiten der Regierung bedarf.

Im baltischen Lande hat die Presse in den letzten Jahren eine Entwickelung genommen, welche den Anschauungen des Staates nicht entspricht, da die gesammte örtliche Presse, fast ohne Ausnahme, in den Händen derjenigen Classe von Leuten sich befindet, deren Tendenziosität kaum noch in Zweifel zu ziehen ist, wobei die estnisch-lettische Presse ausschließlich der deutschen Propaganda, die zu allseitiger Absonderung der Masse der Bevölkerung von dem gemeinsamen Vaterlande führt, als Waffe gedient hat. Nicht allein die Redacteure und Herausgeber, sondern auch die Censoren der baltischen und estnischen Presse waren ausschließlich Deutsche und Lutheraner. Dies hat sich aber um so mehr als ungehörig erwiesen, als es weder in der Centralverwaltung der Presse, noch auch überhaupt in literarisch-wissenschaftlichen Kreisen Russen gegeben hat und auch gegenwärtig giebt, welche mit der lettischen und estnischen Sprache bekannt und daher befähigt wären, die Wirksamkeit und Richtung der lettisch-estnischen Presse zu verfolgen, welche auf diese Weise ohne jegliche thatsächliche Controle sich entfaltete, wobei die russischen Staatsinteressen nicht genügend gewahrt wurden."

Sich auf die Charakteristik der lettischen Presse beziehend, die eine mit derselben besonders vertraute Person im Auftrage der Oberpreßverwaltung entworfen habe, erklärt der Minister, daß diese Presse eine ausschließlich lutherisch-deutsche Richtung verfolge. Der größte Theil der lettischen Schriften werde aus dem Deutschen übersetzt; überall würden das Leben und die Sitten der Deutschen als nachahmungswerthes Muster hingestellt, nur zu dem Zwecke, um in den Letten das heftigste Verlangen nach allem Deutschen wachzurufen. Die von der Oberpreßverwaltung ergriffene Maßregel habe den Zweck, in der bisher von Deutschen und Lutheranern geleiteten lettischen und estnischen Presse ein Gegengewicht gegen die baltische deutsche Presse zu schaffen.

Was die von der Censur gestrichenen geistlichen Lieder anbelangt, so erklärte der Minister in einem anderen Schreiben, daß er das Verbot derselben für durchaus gerechtfertigt erachten müsse. Das

Lied: „Verzage nicht, du Häuflein klein", sei eine freie Variation über den Luther'schen Choral: „Ein' feste Burg ist unser Gott!" Wenn Luther seinen damaligen Feinden — dem Papste und den Papisten — Verderben vorausgesagt habe, — was habe nun die estnische Uebertragung des Liedes mit ihren verstärkten Ausdrücken der Unduldsamkeit und Feindschaft im Auge? Selbstverständlich wohl nicht die Katholiken, welche im Kirchspiel Pölwe gar nicht vorhanden seien. Die Tendenz solcher Lieder sei augenscheinlich, und der Gesang derselben durch Volksmassen könne, bei ihrem zweideutigen Inhalt, zu den betrübenswerthesten Folgen führen. Noch stehe das Beispiel der polnischen Hymnen während der letzten polnischen Insurrection in frischer Erinnerung; den Gesang solcher politischen Hymnen in den baltischen Provinzen zuzulassen, wäre eine unverzeihliche Schwäche! —

General Albedinsky hatte durchaus Recht, wenn er aussprach, daß, im Falle des Bekanntwerdens dieser das Loyalitätsgefühl der baltischen Bewohner beleidigenden Vergleichung mit polnischen Aufständischen, sofort Klagen und Beschwerden der Landesrepräsentation vor den Monarchen gebracht werden und dieser in die schlimme Lage gerathen würde, entweder das Ministerium des Innern zu desavouiren, oder die durchaus gebotene Genugthuung zu verweigern. An maßgebender Stelle führte daher der Generalgouverneur Beschwerde darüber, daß, zuwider der Instruction für Generalgouverneure, die Centralverwaltung so einschneidende Maßregeln ohne sein Vorwissen getroffen habe, und er erklärte, daß die Anschauungen des Ministers des Innern mit denen des Monarchen nicht in Einklang zu bringen seien. Eine Aenderung erzielte aber der Generalgouverneur, der übrigens bald darauf nach Wilna versetzt wurde, nicht. Seit 1869 ist die Censur der lettischen Schriften stets in den Händen eines Griechisch-Orthodoxen gewesen, während für die estnische Censur vor einigen Jahren noch ein lutherischer Beamter zugelassen worden ist. Neuerdings aber wird geplant, die Censur der geistlichen Schriften in lettischer und estnischer Sprache völlig von der weltlichen zu trennen und alle Publicationen der lutherischen Kirche in den genannten Volkssprachen der Censur von griechischen Priestern zu unterstellen! —

Der gedrückten Lage der baltischen Presse hat sich die livländische Ritterschaft wiederholt (insbesondere 1869 und 1870) angenommen, und sie ist dafür eingetreten, ihr größere Freiheit des Wortes zu sichern — hat aber stets abschlägige Antwort erhalten. Ebenso

waren auch die Versuche der Vertreter der baltischen Journalistik, in St. Petersburg günstigere Existenzbedingungen für die Zeitungen der Ostseeprovinzen zu erwirken, vergeblich. Die Lage derselben verschlimmerte sich von Jahr zu Jahr immer mehr. Zur Beurtheilung dieses Zustandes der Presse seien hier einige Auszüge aus den Erlassen der Oberpreßverwaltung in Bezug auf die baltischen Zeitungen mitgetheilt, wie sie uns in lithographirten Abzügen aus dem Nachlaß eines Censors zugänglich geworden sind.

Am 25. August 1869 wird erklärt, daß die in Dorpat erscheinende „Baltische Wochenschrift", das Organ der kaiserlich livländischen ökonomischen Societät, in ihrer Nr. 26 einen Artikel über russische Arbeiterverhältnisse gebracht habe, welcher einen scharfen Tadel der Handlungen der Regierung enthalte, wie überhaupt die Richtung dieser Zeitschrift nicht völlig zu billigen sei. Es wird in Folge dessen das wissenschaftlichen Vereinen zustehende Recht, ihre Publicationen ohne Präventivcensur erscheinen zu lassen, der Societät entzogen.

Am 29. Februar 1872 schreibt die Oberpreßverwaltung: In den deutschen Zeitungen werde bei Besprechung der Lage in den Ostseeprovinzen sehr häufig der Ausdruck: „durch äußere Verhältnisse verhindert" gebraucht. Damit soll auf die angeblich zu erduldenden Bedrückungen hingewiesen werden; jedenfalls könne ein so unbestimmter Ausdruck Anlaß zu verkehrten Auslegungen geben. Es sei streng darauf zu achten, daß solche Ausdrücke sich nicht mehr wiederholten.

Erlaß vom 1. März 1873: Die in Riga erscheinende russische Zeitung „Rishski Westnik" erregt besondere Aufmerksamkeit dadurch, daß sie sehr unpassende, in höhnischem und feindseligem Tone abgefaßte Artikel gegen die russischen Unterthanen deutscher Herkunft in den baltischen Provinzen bringt. Derartige, jedenfalls durchaus unschickliche Spöttereien über locale Sitten und Gebräuche müssen Diejenigen, die gewohnt sind, die von ihren Vätern ererbten Bräuche in Ehren zu halten, erbittern und können nicht nur nicht zu der wünschenswerthen Annäherung der baltischen Bewohner an die übrigen Theile des Reiches beitragen, sondern müssen im Gegentheil die baltische Intelligenz dem russischen Volke entfremden. Die Erregung von Feindschaft unter den Bewohnern der verschiedenen Theile des Reichs ist aber vom Gesetz streng verboten. Der vorliegende Fall erscheint um so ernster, als diese Ausfälle in einem der Censur unterworfenen Organe veröffentlicht worden sind, also gewissermaßen mit

Genehmigung der Regierung selbst haben in die Oeffentlichkeit treten können. Außerdem zeugt dieser Fall auch von Rechtsungleichheit, indem die Censur selbstverständlich auch nicht den geringsten Theil solcher Ausfälle gegen das russische Element im Lande hätte durchlassen dürfen, wie sie im „Rishski Westnik“ gegen die Deutschen in geradezu provocirendem Tone enthalten sind. Der „Rishski Westnik“ hat keinerlei Grund, sich für ein privilegirtes Blatt zu halten*). Giftige, höhnische Ausfälle, die nur Unwillen und Feindseligkeit gegen die Russen hervorrufen könnten, und deren Beantwortung durch unsere Mitbürger deutscher Herkunft unmöglich wäre, sind streng zu vermeiden. Die Oberpreßverwaltung wird hinfort dem „Rishski Westnik“ besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Erlaß vom 6. September 1873. Ein Riga'sches Blatt hatte sich darüber beschwert, daß die deutsche Censur die Uebersetzung eines vom lettischen Censor genehmigten Artikels des lettischen Blattes „Baltijas Wehstnesis“ nicht hatte passiren lassen. Die Oberpreßverwaltung erkennt dieses Verfahren als durchaus gerechtfertigt an, denn daß ein lettischer Artikel in unerlaubter Weise von der Censur genehmigt worden, begründe nicht das Recht, diesen Artikel auch in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Ueberhaupt erschienen in lettischen Blättern nicht selten Artikel, welche Feindschaft zwischen Letten und Deutschen erwecken könnten. Trotzdem der Censor Ruppert wiederholt verwarnt worden, fahre er fort, mit einer nicht zu duldenden Nachlässigkeit seine amtlichen Obliegenheiten zu erfüllen. Bei nächster Gelegenheit werde sein Amt von der Oberpreßverwaltung anderweitig besetzt werden. Dem Redacteur des „Balt. Wehstn.“ aber sei zu eröffnen, daß, falls er bei seiner tendenziösen Richtung verharre, die Censur seines Blattes nach St. Petersburg werde verlegt werden.

Erlaß vom 31. October 1877. Die letzten Nummern der Riga'schen Blätter, sowohl der deutschen, als der lettischen und russischen, enthalten u. A. polemische Artikel über die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen. Die Polemik ist zunächst in den lettischen Zeitungen entstanden, denen der „Rishski Westnik“ und in der Folge auch die „Riga'sche Zeitung“ und die „Zeitung für Stadt und Land“ sich angeschlossen haben, wobei anfangs alle diese Blätter in den besten Wünschen und in Zusicherungen, allen nationalen Hader zu vergessen und die besten Männer, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität

*) Dies ist vor fünfzehn Jahren geschrieben. Heute erfreut sich der „Rishski Westnik“ allerdings besonderer Bevorzugung.

zu wählen, einig waren. Trotzdem die Zeitungen ihre vollkommene Objectivität in Bezug auf die Wahlen kundgaben, haben dieselben nichtsdestoweniger, jede im Interesse der von ihr vertretenen Nationalität, allmählich ihre Zusicherung mit Einschränkungen in Bezug auf besondere Rechte und Vorzüge einer Nationalität vor der anderen zu begleiten begonnen und schließlich das letzte Wort gesprochen, der „Rishski Westnik" in den Nrn. 224 und 226, die „Riga'sche Zeitung" in Nr. 233 und die „Zeitung für Stadt und Land" in Nr. 236, indem sie es für nothwendig erklärten, daß die Wähler sich in nationale Gruppen theilten und jede Gruppe nur für die Wahl ihrer Candidaten Sorge trage. Obgleich alle diese Artikel bis hiezu keine besonderen Schärfen aufzuweisen haben, so befindet sich doch die von denselben angeregte Sache zur Zeit auf einer höchst bedenklichen Bahn, auf der sie leicht verfahren werden kann. — In Erwägung dessen, daß alle diese Artikel, trotz ihrer Zurückhaltung, doch zur Erregung von nationaler Feindschaft beitragen und in ihrer weiteren Entwickelung einen unerwünschten und scharfen Charakter annehmen können, und daß in diesen Artikeln sich die ganze Sache um die Frage der städtischen wirthschaftlichen Selbstverwaltung handelt, bei welcher das Gesetz weder etwas von ständischen noch von nationalen Eigenthümlichkeiten weiß — hat der Conseil der Oberpreßverwaltung für nothwendig erachtet, Ew. Hochgeboren zu erklären, daß die Beimischung von nationalen Gegensätzen zu der Sache der städtischen Wahlen nur Feindschaft zwischen den verschiedenen Volksstämmen der örtlichen Bevölkerung erwecken kann, und daß daher derartige Artikel mit äußerster Vorsicht zu beprüfen sind. Der Conseil erachtet es zugleich für nützlich, Ihnen vorzuschlagen, falls sich die Polemik compliciren sollte, bei besonders wichtigen Artikeln dieser Art den Gouverneur um Weisungen zu befragen. — Dieser Beschluß ist vom Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Erlaß vom 14. April 1878. Seit einiger Zeit beginnen in der baltischen Presse Aufsätze polemischen Charakters über Fragen der Gesetzgebung zu erscheinen. Der „Rishski Westnik" predigt die Nothwendigkeit der Einführung radicaler Reformen in russischem Geiste; die deutschen Organe bestreben sich nachzuweisen, daß, wenn auch Reformen wünschenswerth seien, doch durchaus nicht im Geiste der im Reiche durchgeführten Reformen, sondern nur auf Grund des Provinzialrechts, der örtlichen Eigenthümlichkeiten und der historischen Entwickelung des Landes. Durch besonderen polemischen Eifer zeichnet sich hiebei die „Zeitung für Stadt und Land" aus. So

schreibt z. B. ihr Dorpater Correspondent in Nr. 69 über die Frage, „ob man uns angesichts unserer Bereitwilligkeit dem Reiche zu geben, was des Reiches ist, Actionsfreiheit im eigenen Hause gestatten werde". Beim Vergleich mit der russischen Semestwo wird gesagt, daß sie unmöglich mit der „politischen Bedeutung unserer Landtage" gleichgestellt werden könne. Uebrigens sei nicht ausschließlich an der Politik des „non possumus" festzuhalten und nicht jede gesunde Reformarbeit abzulehnen, welche unsere „Rechtscontinuität" nicht berührt. — Andererseits sucht der „Rishski Westnik" über die Ohnmacht der gegenwärtigen Bürger zu spotten. — Da eine derartige Polemik die nationalen Leidenschaften in bedeutendem Maße erregen kann, so sind solche Artikel nicht weiter zuzulassen. — Dieser Beschluß hat die Billigung des Herrn Ministers des Innern gefunden.

Erlaß vom 25. October 1879. Die Nr. 232 der „Riga'schen Zeitung" enthält einen polemischen Artikel, in welchem dem „Rishski Westnik" scharfe Vorwürfe darüber gemacht werden, daß er die deutsche Sprache im baltischen Gebiet für eine ausländische Sprache erklärt hat. In Erwägung dessen, daß derartige unbegründete Ausfälle des „Rishski Westnik" beständig die Erregung unter der russischen und deutschen Bevölkerung hervorrufen, sind dieselben hinfort nicht zuzulassen, desgleichen auch eine solche Polemik, wie sie in dem bezeichneten Artikel der „Riga'schen Zeitung" zu Tage getreten ist.

Erlaß vom 25. April 1880. In der baltischen Presse wird seit einiger Zeit die Frage der Unterstellung der zur Zeit unter der Leitung der Pastoren befindlichen Volksschulen unter das Ministerium der Volksaufklärung besprochen. Die deutsche Presse vertheidigt selbstverständlich den wohlthätigen Einfluß der Pastoren auf das Schulwesen, während die lettische und estnische Presse darauf besteht, daß die Volksschulen den Pastoren entzogen werden, welche die Letten und Esten von dem übrigen Rußland abziehen. — Die weitere Polemik in dieser „brennenden" Frage wird, mit Zustimmung des Ministers, verboten.

Erlaß vom 6. April 1881. Der Conseil der Oberpreßverwaltung hat, im Hinblick auf die in der baltischen Presse, hauptsächlich in der lettischen und estnischen, zu Tage tretende besondere Richtung bei Besprechung der localen Frage und im Hinblick auf die Klage über die Censoren der lettischen und estnischen periodischen Schriften, für nothwendig erachtet, diejenigen Grenzen festzusetzen,

innerhalb deren sich diese Richtung zu bewegen hat, und der örtlichen Censur die erforderlichen Weisungen zu ertheilen, damit sie, ungehindert von irgend welchen äußeren und zufälligen Einflüssen, ihre Bestimmung erfüllen könne. Nach allseitiger Beprüfung der vorliegenden Frage ist der Conseil zu nachstehendem Votum gelangt: Die Reformen der letzten Zeit, insbesondere die Einführung der Städteordnung in dem Ostseegebiet, haben natürlich nicht umhin gekonnt, in den Letten und Esten das Gefühl nationaler Selbstständigkeit hervorzurufen und, entsprechend diesem geweckten Selbstbewußtsein, in ihnen das Streben nach Befreiung von dem deutschen Element, das im Laufe einiger Jahrhunderte in der Person der Adligen und lutherischen Pastoren ihr gesammtes Leben bedingt und regulirt hat, rege gemacht. Es ist bei ihnen der natürliche Wunsch erwacht, von denjenigen localen, durch die gesammte Geschichte des Landes geschaffenen Bedingungen ihrer Existenz sich loszumachen, welche bis hiezu ihr nationales Wachsthum gehindert haben, und sich voll und ganz dem Leben desjenigen Volkes anzuschließen, unter dessen Schutze allein sich ihre natürliche Entwickelung vollziehen kann, d. h. des russischen Volkes. Hieraus schreibt sich her ihre durchaus ungeheuchelte, tiefe Ergebenheit für den Herrn und Kaiser, ihre offene, bei jeder Gelegenheit sich manifestirende Sympathie für uns, Russen, und das factisch bereits in letzter Zeit zu Tage getretene Streben, in der Frage der Volksschulen sich den für das gesammte Reich geltenden Bestimmungen zu unterwerfen. Solche Bestrebungen sind selbstverständlich als mit den Interessen unseres Staates in Einklang stehend anzuerkennen und verdienen nur Unterstützung und Aufmunterung. Doch indem man diese Bestrebungen nach ihrem Wesen und Zweck billigt, muß man um so größere Aufmerksamkeit auf die Art und Weise verwenden, wie dieselben durch die lettischen und estnischen Blätter in die Masse der Bevölkerung dringen. Da die Letten und Esten fast ausschließlich eine in Culturbeziehung auf niedriger Stufe stehende Landbevölkerung bilden, so darf sich der Ausdruck dieses Strebens in der Presse nicht, wie sich dies thatsächlich gezeigt hat, durch Mangel an Takt und Zurückhaltung auszeichnen, welche so nothwendig sind, um gegenseitige Erbitterung inmitten der örtlichen Bevölkerung fernzuhalten und um der Sache selbst mit Erfolg dienen zu können. Indem die Censur sowohl in der deutschen, als auch in der estnischen und lettischen Presse alle Ausfälle, welche einen Theil der Bevölkerung gegen den andern, besonders aber die niederen Classen gegen die höheren, aufhetzen kann,

vermeidet, darf sie indessen auf keine Weise außer Acht lassen, daß demjenigen Element, gegen welches die lettischen und estnischen Blätter kämpfen, das Land seine Cultur verdankt, auf welche die örtlichen Vertreter der Intelligenz mit Recht stolz sind, daß die letzteren während ihres gesammten, mit Rußland gemeinsam verbrachten politischen Lebens, wenn sie auch ihre Interessen nicht mit den russischen verschmolzen haben, doch beständig volle Ergebenheit für die regierende Dynastie bewiesen und stets auf der Seite der Ordnung und Gesetzlichkeit gestanden haben. Daher muß jeder hochmüthige Ton, jeder Eigendünkel in Bezug auf sie, unter jeder Bedingung aus den lettischen und estnischen Zeitungen beseitigt werden, und wird besondere Sorgfalt bei der Genehmigung der Veröffentlichuug von Thatsachen empfohlen, welche auf separatistische Bestrebungen einzelner Vertreter des deutschen Elements im Lande hindeuten. Indem die Censur auf diese Weise allen Anlaß zu gegenseitiger Erregung der örtlichen Bevölkerungsgruppen beseitigt und Manifestationen der oben erwähnten Bestrebungen in Bezug auf engere Verbindung der Letten und Esten mit dem russischen Volke und Rußland zuläßt, wird sie auf diesem Wege auch den Anlaß zu gerechtfertigten Klagen über ihre Thätigkeit vermeiden und, falls ungerechtfertigte Ansprüche an sie herantreten, immer die Möglichkeit haben, den Beweis der Triftigkeit ihres Verhaltens zu führen. Das muß die zu erwünschende, wenn auch in ihrer Ausführung nicht leichte Aufgabe der localen Censur in Bezug auf die in Rede stehende Frage sein. — Dieser Beschluß ist vom Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Erlaß des livländischen Vicegouverneurs vom 24. August 1883. In kurzer Zeit steht die Beendigung der auf Allerhöchsten Befehl bewerkstelligten Senatoren-Revision im livländischen und kurländischen Gouvernement, sowie die Abreise Sr. Excellenz des Herrn Senateurs Manasseïn nach St. Petersburg bevor. Im Hinblick hierauf, sowie auf das wiederholt bemerkte Streben der örtlichen Zeitungen, noch während der Revision in der Presse verschiedene dieselben betreffende Nachrichten zu publiciren, halte ich es für meine Pflicht, Ew. Hochwohlgeboren mitzutheilen, wie das in Bezug hierauf erfolgte und Ihnen unterm 8. Juni v. J. mitgetheilte Circulair der Oberpreßverwaltung vom 27. Mai 1882 sub Nr. 2449 auch nach der Abreise des Herrn Senateurs strict beobachtet werden muß, und Ihnen zugleich anzuempfehlen, unabweislich darauf zu achten, daß in keinem Fall irgend welche Mittheilungen über Anordnungen und

Handlungen des Herrn Senateurs oder der ihm attachirten Beamten in der einen oder anderen Oertlichkeit, in dieser oder jener Sache, über das Resultat der Revision überhaupt oder der einen oder anderen Institution insbesondere, über die voraussichtlichen Folgen derselben 2c. — vor Erscheinen solcher Nachrichten in den officiellen Regierungsorganen in der von Ihnen censirten Zeitung erscheine. — —

Unter solchen Verhältnissen sah sich die baltische Presse gezwungen, die Erörterung der wichtigsten heimathlichen Angelegenheiten ganz aufzugeben. Gleichgiltig muß sie zusehen, wie ein Stück baltischen Wesens nach dem anderen abfällt. Während in der russischen Presse, selbst ohne die oberflächlichste Bekanntschaft mit den factischen Zuständen der baltischen Provinzen, unaufhörlich die härtesten Verdammungsurtheile über dieselben laut werden, und diese Presse für eine Berichtigung ihrer unbegründeten Aussprüche, ihrer Verleumdungen und falschen Denunciationen nie Raum hat und das russische Publicum über die wirkliche Sachlage geflissentlich in Unkenntniß erhält, sind die baltischen Blätter mehr als je von der literarischen Polizei Rußlands geknebelt, und gilt für sie in vollem Umfange das Wort, das Beaumarchais vor mehr als hundert Jahren sprach: Il s'est maintenant établi chez nous un système de liberté de la presse, et pourvu que je ne parle en mes écrits ni de l'autorité, ni du culte, ni de la politique, ni de la morale, ni des gens en place, ni des corps en crédit, ni de personne qui tienne à quelque chose, je puis tout imprimer librement sous l'inspection des deux ou trois censeurs.

IX.

Der Kampf um das baltische Schulwesen.

„Gott bewahre uns davor, daß das baltische, auf den der ganzen civilisirten Welt gemeinsamen Grundlagen ruhende Schulwesen irgendwelchen vandalischen Ueberfluthungen ausgesetzt werde, daß die dortigen Gymnasien auf die traurige Stufe unserer russischen Lehranstalten, die stets zufälligen Einflüssen und unerwarteten Umwälzungen ausgesetzt sind, herabgezogen würden! Möge der Vortrag in diesen Gymnasien und auf der Universität Dorpat deutsch bleiben — hiergegen anzukämpfen, wäre von unserer Seite ein falscher Nationalstolz, von dem wir, Gott sei Dank, ganz frei sind!"

So schrieb das nationalste aller russischen Blätter, die „Moskau'sche Zeitung" im Mai 1864 (Nr. 109). Ein Jahr später aber wurde, unter dem lebhaften Beifall desselben Blattes, ein neuer Kampf gegen die Jahrhunderte alten Grundlagen des baltischen Schulwesens eingeleitet, und zwar mit einer Revision der Schulen des Dorpater Lehrbezirks durch das Mitglied des Conseils des Ministeriums der Volksaufklärung, Geheimrath Mogilansky. So stürmisch war das Verlangen der russischen Presse nach einer Neuordnung der Dinge an der Ostsee, nach einer Umbildung des dortigen Unterrichtswesens, daß sich das Ministerium der Volksaufklärung veranlaßt sah, diesen ungestümen Wünschen entgegenzukommen.

Als der Geheimrath Mogilansky im Herbst 1865 in den baltischen Provinzen eintraf, mußte er gestehen, in ein ihm gänzlich fremdes Land, das sich von den russischen Gouvernements wesentlich unterschied, gekommen zu sein. Es drängte sich ihm sogar alsbald die Ueberzeugung auf, daß die von den russischen Blättern so arg geschmähten baltischen Lehranstalten, „von den Gymnasien bis zu den Elementarschulen herab, im Vergleiche zu den anderen Lehrbezirken des Reiches, viele Vorzüge aufwiesen und allen Ansprüchen einer gesunden Pädagogik genügten" *). Ganz besonders eingenommen war

*) Bericht des Geh. Raths Mogilansky über die Besichtigung der Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks im Herbst 1865. Confidentiell. (St. Petersburg 1866. — Russisch.)

der Revident von den Elementarschulen, in welchen er u. A. „mit Vergnügen fand, daß eine Beschreibung des Laufes der Flüsse, der Wasserstraßen Rußlands ꝛc. vorgetragen werde.“ ... „Ueberall wird im Chorgesang Unterricht ertheilt, und in manchen Schulen mit sehr gutem Erfolge. Es stieg in mir ein Gefühl des Bedauerns darüber auf, daß wir in den russischen Schulen kein Buch, das die russischen Volksmelodien dem Schulgebrauch anpaßte, besitzen. Während ich der Abhaltung der gemeinschaftlichen Schulandachten beiwohnte, konnte ich nicht umhin, innerlich einen für die russischen Schulen ungünstigen Vergleich zu ziehen, denn ich erinnerte mich dessen, daß in letzteren die Gebete in eiliger Hast hergesagt werden.“ Was den Unterricht im Lateinischen in den Gymnasien betrifft, so äußerte sich Herr Mogilansky dahin, daß die Kenntnisse eines baltischen Quartaners denjenigen eines Schülers der obersten Gymnasialklasse in Rußland gleichkämen!

War Herr Mogilansky somit mit dem allgemeinen Zustande der baltischen Lehranstalten zufrieden, so bezeichnete er die Erfolge des Unterrichts in der russischen Sprache als keineswegs befriedigend. Das Lob, das der Bezirksinspector Schilling, der kurz vorher sich von dem Zustande des russischen Sprachunterrichts überzeugt hatte, im amtlichen „Journal des Ministeriums der Volksaufklärung“ den baltischen Schulen spende, sei sehr übertrieben: dasselbe würde zutreffen, wenn es sich um Erfolge des Russischen in irgendwelchen ausländischen Lehranstalten handle, nicht aber in russischen, „als welche man doch endlich die Schulen des Dorpater Lehrbezirks betrachten müsse“. Fünfundvierzig Jahre der Wirksamkeit des Schulstatuts von 1820, die beständigen Forderungen der Regierung, und alle Maßregeln zur Verstärkung des russischen Unterrichts in den baltischen Schulen hätten bessere Resultate erzielen müssen. Herr Schilling, selbst aus den Ostseeprovinzen gebürtig, sehe die Frage der Erlernung des Russischen vom baltischen Standpunkte aus an, welchen man endlich aufgeben müsse, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die russische Sprache für die Bewohner der Ostseeprovinzen die vaterländische Sprache ist und daß sie dieselbe nicht als fremde, ausländische zu erlernen haben.“ Solche übertriebene Lobpreisungen könnten nur dazu dienen, die Directoren, Inspectoren und Lehrer der russischen Sprache zu beruhigen und selbst den Eifer der Schüler abzukühlen und sie auf den Gedanken zu bringen, daß man von ihnen ein Weiteres nicht verlangen dürfe. Es werde gewöhnlich gesagt, die Schüler hätten keine Uebung in der russischen Sprache, weder zu Hause noch in der

Gesellschaft. Das sei richtig, aber warum bemühe man sich nicht, ihnen diese Uebung in den Gymnasien selbst zu verschaffen? Der Director und Inspector hätten alltäglich tausendmal die Gelegenheit, mit den Schülern zu sprechen, und wenn sie dies in russischer Sprache thäten, so würde es großen Nutzen bringen. „Doch sie beschäftigen sich wohl mit allen übrigen Lehrgegenständen, überlassen aber die Sorge um das Russische ausschließlich dem Lehrer, der, ebenso wie seine russische Sprache, völlig isolirt dasteht. Freilich spricht nur die Hälfte der Directoren russisch, fast alle Inspectoren aber sprechen nicht nur nicht russisch, sondern verstehen sogar diese Sprache gar nicht. Ohne ihre Vorzüge als Gelehrte und Pädagogen zu schmälern, kann man doch nicht umhin, ihnen vorzuwerfen, daß sie, fünfzehn und mehr Jahre in russischen Diensten stehend, die Ziele der Regierung kennend und die Anstrengungen der Regierung in Bezug auf Einführung der russischen Sprache in den Schulen verfolgend, doch nicht sich bemüht haben, diese Sprache zu erlernen und auch ihrerseits die Anstrengungen der Regierung zu unterstützen. Ein solches Beispiel muß auch auf die Schüler schädlich einwirken, welche wohl denken mögen, daß die russische Sprache für sie eine fremde sein müsse, da sie ja ihren Vorgesetzten fremd ist. Die Directoren müssen die russische Sprache beherrschen, damit sie im Stande sind, dem Unterricht zu folgen und den Lehrern Rathschläge zu ertheilen, falls dieselben keiner brauchbaren Unterrichtsmethode huldigen. Es wäre nicht ungerechtfertigt, auch von Ausländern, welche während ihrer Dienstzeit in Rußland alle Vorzüge genießen, zu verlangen, daß sie im Laufe von fünf Jahren eine, wenn auch nur theoretische Kenntniß des Russischen sich aneigneten, deren sie als Glieder der Lehrerconferenzen, in denen häufig über den Unterricht im Russischen verhandelt wird, bedürfen. — Von den Directoren spricht nur einer mit den Schülern russisch, alle anderen durchweg deutsch. Auf diese Weise behält die russische Sprache in den Augen der Schüler den Charakter einer todten Sprache, und da die Erlernung der neueren fremden Sprachen, das Französische und Englische, in den Gymnasien nicht obligatorisch ist, so bleiben die Schüler bei ihrer deutschen Abgeschlossenheit. — An den schlechten Erfolgen des Unterrichts im Russischen tragen aber die Schüler keine Schuld: sie sind im Allgemeinen fleißig und erfüllen Alles, was von ihnen verlangt wird, gewissenhaft und pünktlich. Die Schuld tragen: die Methode des Unterrichts, zum Theil die Lehrer, die mitunter für

ihre Obliegenheiten nicht genügend vorbereitet sind, und die gespannten Zustände im Lande."

So war denn auch der Geheimrath Mogilansky zu der Erkenntniß gelangt, daß alle Maßregeln der Staatsregierung, welche die Bevorzugung des Russischen vor allen anderen Lehrfächern zum Zwecke gehabt und demselben eine Stellung gegeben hatten, die auf das Betreiben der übrigen Unterrichtsgegenstände nachtheilig wirkten, nahezu erfolglos gewesen waren. Freilich trugen hieran auch die Lehrer, denen es in der Regel nicht nur an einer guten philologischen, sondern sogar an einer genügenden allgemeinen Bildung fehlte, Schuld, aber die Hauptschuld war doch der obersten Schulverwaltung zuzumessen, in deren Anordnungen, wie ein Fachmann treffend hervorhebt, nicht immer ein klares Bewußtsein über das in der Schule zu erreichen mögliche Ziel und die dahin führende beste Methode erkennbar gewesen ist. Bald ist die Forderung dahin gegangen, den Schülern, besonders der Gymnasien, vor Allem eine gründliche grammatische Kenntniß der Sprache beizubringen als Grundlage für die im späteren Leben zu erlangende praktische Fertigkeit; bald ist ein besonderes Gewicht auf die Gewandtheit im Sprechen gelegt, dann wieder die Ausbildung für den Gebrauch der Geschäfts- und Kanzleisprache als nothwendig bezeichnet oder die Kenntniß der Literatur in den Vordergrund gestellt worden, und je nach diesen Gesichtspunkten sind auch die Methoden der Aenderung unterworfen gewesen. —

Während seines Aufenthaltes in den baltischen Provinzen trat Herr Mogilansky in nähere Beziehungen zu dem Curator des Dorpater Lehrbezirks, Dr. Graf Keyserling, dem Erzbischof Platon und dem Generalgouverneur Graf Schuwalow. Der Curator erachtete es für nothwendig, die Zahl der Lehrer der russischen Sprache in den Gymnasien zu verstärken und die Mittel zur Revision der baltischen Lehranstalten zu vermehren. Der Erzbischof war ebenfalls für Vermehrung der Zahl der russischen Lehrer, die aber ausschließlich Russen von Geburt sein sollten, und sprach sich ferner dahin aus, daß sämmtliche Schulen, auch die Privatpensionen, verpflichtet würden, auf's Eifrigste die russische Sprache zu treiben. Der Generalgouverneur endlich erklärte, daß, da alle nur irgend möglichen Maßregeln zur Einbürgerung der russischen Sprache bereits ergriffen worden und doch nicht zu dem erwünschten Ziele geführt hätten, nur die Errichtung selbständiger russischer Gymnasien in den baltischen Provinzen, und zwar zunächst in Riga und Reval, übrig bleibe.

Was den Vorschlag des Grafen Schuwalow betrifft, so äußerte

Herr Mogilansky lebhafte Bedenken in Bezug auf die Ausführbarkeit desselben. Vor Allem, so bemerkte der Revident, werde es schwierig sein, tüchtige und erfahrene Lehrer zu beschaffen, da es in den russischen Gymnasien häufig vorkomme, daß Lehrerstellen unbesetzt blieben; und wenn dieses nicht gelänge und nicht die besten Lehrkräfte nach den Ostseeprovinzen gesandt würden, so sei zu befürchten, daß die russische Sache großen Schaden erleiden würde. Ferner wies Herr Mogilansky auf die großen finanziellen Opfer hin, die der Staat zu tragen haben würde, und betonte endlich, daß auf den Besuch der russischen Gymnasien durch Deutsche und Letten nicht zu rechnen sei. Um der Germanisirung der letzteren zu steuern, käme es nicht darauf an, Gymnasien zu begründen, denn diese würden von den Letten sehr wenig besucht, sondern den Landvolksschulen ernstliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. „Um die Esten und Letten," so bemerkte Herr Mogilansky, „aus der Unbildung herauszuziehen und ihre Germanisirung zu verhindern, müßte die russische Sprache in diesen Schulen eingeführt werden — freilich erfordert dies nicht geringe Anstrengungen und Geldmittel, aber sie werden nicht vergeudet werden, wenn es auf diese Weise gelingt, mehr als 1½ Millionen der örtlichen Landbevölkerung mit der russischen Familie zu verbinden. Dieses Ziel verdient es wohl, daß zur Erreichung desselben die entsprechenden Maßregeln ergriffen werden."

Obgleich der Geheimrath Mogilansky, wie er selbst in seinem Bericht bemerkt, mit dem nicht unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehenden Landvolksschulwesen sich gar nicht befaßt und keine einzige Landschule auch nur gesehen hatte, so wagte er es dennoch, im Allgemeinen von der „Unbildung" der Letten und Esten zu sprechen, während sie ein blühendes Schulwesen besitzen, die oft erhobene unbegründete Klage, daß das Landvolk in seinen Schulen germanisirt werde, zu wiederholen und sich über die Reformbedürftigkeit dieser Schulen zu äußern, weil er mit dem Zustande der Riga'schen Sonntagsschule für Handwerkerlehrlinge, die in gar keinem Zusammenhang mit den livländischen Landvolksschulen steht, nicht zufrieden war. —

Im weiteren Verlauf seines Berichtes wendet sich Herr Mogilansky nochmals entschieden gegen die Einrichtung russischer Gymnasien. „Wenn mit diesem Plan," so bemerkt er, „der Gedanke verbunden war, daß diese Gymnasien, indem sie für den Staatsdienst des Russischen mächtige Personen vorbereiteten, die Erreichung des von der Staatsregierung längsterwünschten Zieles der Einführung der russi-

schen Geschäftsführung in den Kronbehörden der Ostseeprovinzen erleichtern könnten — so wird schwerlich ein Erfolg zu verzeichnen sein. Die mittleren Lehranstalten haben den Zweck, ihren Schülern durch Entwicklung ihrer Fähigkeiten allgemeine Bildung zu vermitteln, durch welche sie befähigt würden, sich in der Folge mit dem Fache zu beschäftigen, das sie erwählt haben, oder sich einem praktischen Lebensberuf zu widmen; für den Dienst fertige Beamte geben aber weder die Gymnasien noch die Universitäten. Wenn in den Gymnasien ein Cursus der Gesetzeskunde für die sich dem Civildienst widmenden jungen Leute eingeführt würde, so würde dieser Versuch sich bald als erfolglos erweisen und aufgegeben werden. Die projectirten russischen Gymnasien werden auch nicht solche junge Leute liefern, die befähigt wären, Geschäfte in russischer Sprache zu führen; hierzu bedarf es praktischer Vorbereitung, welche das Gymnasium zu bieten nicht im Stande ist."

Von der Errichtung russischer Gymnasien verspricht sich Herr Mogilansky für die größere Ausbreitung der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen sehr wenig. Dieses Ziel sei eher durch Verstärkung und Verbesserung des russischen Unterrichts in den bestehenden deutschen Gymnasien und durch Verstärkung des russischen Elements in diesen Lehranstalten zu erreichen. In Bezug auf ersteren Vorschlag beantragt Herr Mogilansky nicht allein Vermehrung der Anzahl der russischen Unterrichtsstunden, sondern auch Einführung des Unterrichts in der allgemeinen Geschichte ausschließlich in russischer Sprache. „Von den Lehrgegenständen des Gymnasialcursus," so äußert sich Herr Mogilansky, „hat die Geschichte mehr als alle anderen, und sogar fast einzig und allein, politische Bedeutung; von der Richtung, die diesem Unterricht gegeben wird, hängen die Ueberzeugungen und Begriffe der künftigen Bürger in Bezug auf das, was die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft betrifft, wesentlich ab. Dies ist besonders wichtig bei der geplanten Vereinigung des Unterrichts in der allgemeinen Weltgeschichte und der Geschichte Rußlands in einer Person. Daher ist durchaus als Bedingung festzusetzen, daß die allgemeine Geschichte von einem speciell hierzu vorbereiteten Kernrussen und in russischer Sprache, wenigstens von Tertia ab, vorgetragen werde." — Außerdem wäre es nützlich, in der Prima den gesammten Cursus der Mathematik in russischer Sprache zu wiederholen, um die Schüler mit der mathematischen Nomenclatur bekannt zu machen, weil es vorkomme, daß einige Schüler baltischer Gymnasien in das Institut der Ingenieure für Wegecommunicationen

eintreten wollten, aber beim Examen Schwierigkeiten in der Beantwortung der ihnen vorgelegten russischen Fragen fänden.

Ferner sei als Regel festzusetzen, daß entweder der Director oder der Inspector jeden Gymnasiums durchaus ein Russe sein müsse. Und endlich sei die wirksamste Maßregel, daß dem Curator des Dorpater Lehrbezirks, wenn er durchaus ein Deutscher sein müsse, ein gelehrter und erfahrener Russe als Gehilfe beigegeben werde, der besonders den russischen Unterricht in sämmtlichen baltischen Lehranstalten und auf der Universität zu überwachen habe. —

Der Bericht des Geheimraths Mogilansky gelangte an das Minister-Comité, welches am 1. Juni 1867 beschloß: daß der Geschichtsunterricht in russischer Sprache versucht werden solle, daß „als specieller Hüter und Förderer der russischen Sprache und russischen Bildung in einem Lande, dem das Interesse dafür noch fast ganz fehlt", ein Gehilfe des Dorpater Curators ernannt, daß zunächst ein Gymnasium mit russischer Unterrichtssprache in Riga errichtet werde. Von der letzteren Maßnahme wurde erhofft, „daß die gebildete Gesellschaft des Landes bei der Sorge für eine wissenschaftliche Bildung ihrer Kinder zugleich die Nothwendigkeit der Erlernung der russischen Sprache lebhafter als bisher beherzigen werde." Zugleich setzte das Ministerium der Volksaufklärung eine besondere Commission nieder, welche sich mit der Frage der Verbesserung des russischen Unterrichts beschäftigen sollte, errichtete in jeder der vier unteren Classen der Gymnasien Parallelabtheilungen für den russischen Sprachunterricht, und bestimmte als Regel, daß in Zukunft für das Amt der Gymnasial-Directoren und Inspectoren, wie der Vorstände der Kreisschulen nur solche Personen zu ernennen seien, welche bei den hierzu erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten die russische Sprache gründlich kennen.

Bald darauf geschah durch einen Ministercomité-Beschluß der erste Schritt zur Russificirung der baltischen Schulverwaltungen: alle Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks, welche entweder ganz oder theilweise auf Kosten des Staats erhalten werden, sollten ihren Schriftwechsel mit den Kronbehörden und Autoritäten der Ostseeprovinzen und den höheren und allgemeinen Reichsinstitutionen ausschließlich in russischer Sprache führen, — eine Maßnahme, die auch auf die Universität Dorpat ausgedehnt, deren Durchführung aber von einer, seitens des Ministeriums niedergesetzten Specialcommission zunächst als unmöglich bezeichnet wurde.

Aber alle diese Maßregeln zur Einbürgerung der russischen Sprache führten noch immer nicht zu dem von der Staatsregierung

gewünschten Erfolge. In seinem dem Kaiser erstatteten Rechenschaftsbericht für das Jahr 1869*) betont der Minister Graf Tolstoi, „daß die Resultate in der russischen Sprache in den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirkes nicht als befriedigend anerkannt werden können, und daß dieselben jetzt sogar auf einer niedrigeren Stufe stehen, als sie vor zwanzig Jahren standen, als die Gymnasiasten nach Beendigung ihres Cursus ohne Mühe alle Erzeugnisse der neuesten russischen Literatur in Prosa und Versen lasen und verstanden, größtentheils richtig und präcise grammatisch schrieben und mündlich ohne besondere Anstrengung sich ausdrückten. Jetzt sind die Abiturienten der Gymnasien fast durchweg mit dem Inhalt der bekanntesten Erzeugnisse der russischen Literatur unbekannt, verstehen, mit wenigen Ausnahmen, den ihnen vorgelegten russischen Text, obgleich derselbe der gewöhnlichen erzählenden Prosa entnommen wird, nicht deutsch wiederzugeben und schreiben unrichtig und mit groben Fehlern. Unabhängig von der Agitation gegen die Ausbreitung der russischen Sprache, wie sie zweifellos inmitten der deutschen Gesellschaft der Ostseeprovinzen besteht, waren die Hauptursachen des Verfalls der russischen Sprache in den Gymnasien die Gleichgültigkeit der Directoren gegen diesen Gegenstand, von denen der größere Theil selbst die russische Sprache schlecht versteht, mehr aber noch die Anstellung von Personen deutscher Herkunft, die nicht genügend die russische Sprache verstehen, als Lehrer derselben. Die erste dieser Ursachen ist bereits durch den Allerhöchsten Befehl beseitigt, welcher in Zukunft die Anstellung solcher Personen als Leiter der Lehrerstellen bestimmt, welche gründlich russisch verstehen und also fähig sind, dem Gange dieses Unterrichts folgen zu können. Zur Abschwächung der schädlichen Folgen der zweiten Ursache sind von der Leitung des Dorpater Lehrbezirks (nach dem durch die Russificirungsmaßnahmen hervorgerufenen Rücktritt des Grafen Keyserling wurde der bisherige Gouverneur von Suwalki, Gervais, zum Curator ernannt) im Laufe des Jahres 1869 die schwächeren Lehrer der russischen Sprache unter den Deutschen durch Personen russischer Herkunft oder durch solche Deutsche ersetzt worden, welche aus den inneren Gouvernements stammen und eine russische Bildung erhalten haben. In Folge dieser Verfügung hat die Zahl der russischen Lehrer nationalrussischer Herkunft sich vermehrt; sie bildet jetzt das quantitative Verhältniß von 14 Russen zu 11 Deutschen, während im Anfange des Jahres 1869 6 Russen und

*) Journal des Ministeriums der Volksaufklärung 1870, Märzheft (Nr. 154).

13 Deutsche vorhanden waren. Die erwähnten Verfügungen der Oberleitung des Dorpater Lehrbezirks erkenne ich als vollkommen begründet an, weil nach meiner Ueberzeugung die russische Sprache und das russische Interesse in den Ostseeprovinzen allein mit Hilfe nationaler Russen, welche die allgemeinen Interessen des Vaterlandes mitfühlen, gefördert werden können."

Auf's Neue wurden Experimente auf dem Gebiete des russischen Unterrichts angestellt, während die geplante Einführung des Vortrages der allgemeinen Geschichte und der Mathematik unterblieb, weil man an maßgebender Stelle in letzter Stunde zu der Ueberzeugung gelangte, daß von dieser Maßregel weder eine Förderung des Unterrichts in der Geschichte, bezw. Mathematik, noch in der russischen Sprache zu erwarten sei. Indessen wurde dieser Plan nicht vollständig aufgegeben, sondern dessen Verwirklichung auf eine gelegenere Zeit verschoben. Das „gelehrte Comité" des Unterrichtsministeriums und der Minister Graf Tolstoi wandten zunächst ihre Fürsorge der Ausbildung von Geschichtslehrern für die baltischen Schulen zu, und zwar sollten in der ersten Zeit vorzugsweise „westliche Slaven" im historisch-philologischen Institut für diesen Zweck ausgebildet werden. Sobald dieselben ihren Cursus beendet, sollten sie an baltischen Gymnasien Anstellungen erhalten, und dann sollte in jedem Gymnasium und in jeder Classe desselben allmählich der Unterricht in der Geschichte und Geographie nicht anders als in russischer Sprache vorgetragen werden. „Der Vortrag des letzteren Faches in russischer Sprache gewährt" — so war die Ansicht des Ministers — „auch in den unteren Classen keine Schwierigkeiten, weil die Anfangscurse doch größtentheils in geographischer Nomenclatur bestehen." Die alte Geschichte sollte dem Oberlehrer der alten Sprachen überlassen werden, während die Geschichte des Mittelalters, der Neuzeit und Rußlands der russische Oberlehrer der historischen Wissenschaften vortragen sollte. — Gegen diese Pläne des Unterrichtsministeriums wandte der Curator Graf Keyserling mit Erfolg ein, daß er allein schon bei der Besetzung der Lehrämter für den russischen Sprachunterricht mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen habe und die Beschaffung tüchtiger russischer Lehrkräfte für die historischen Fächer, bei deren großem Mangel in Rußland, vorläufig so gut wie unmöglich sei. — So ruhten diese Projecte zwei Jahrzehnte lang, um neuerdings wieder aufgenommen zu werden — mit welchem Erfolge, das wird die Zukunft lehren.

Ungeachtet ihres in Beziehung auf Wissenschaftlichkeit und sitt-

liche Führung zurückstehenden Werthes wurde, wie schon einmal in den vierziger Jahren, den Lehrern der russischen Sprache ein Uebergewicht über die Lehrer anderer Fächer eingeräumt. Die russischen Lehrer sollten (gemäß einer Anordnung des Curatorsgehülfen Nikolitsch) so streng als möglich bei der Aufnahme neuer Zöglinge, und namentlich solcher aus Privatschulen, sein, und bei der Versetzung von Schülern in höhere Classen mit besonderer Behutsamkeit verfahren. In letzterer Beziehung sollte die Stimme des Lehrers der russischen Sprache stets entscheidend und unbeugsam sein bis zu dem Grade, daß seine Meinung nicht den von den Gliedern der Lehrer-Conferenz häufig beanspruchten Concessionen nachgebe.

In beständig sich steigernden Anforderungen in Bezug auf „Einbürgerung" der russischen Sprache in den baltischen Schulen vergingen die letzten Regierungsjahre Alexander II. Seit der letzte deutsch-protestantische Curator, Baron Alexander Stackelberg, eben wegen seiner deutschen Herkunft und seiner Zugehörigkeit zur protestantischen Kirche sein Amt hatte niederlegen müssen, und der Geheimrath Kapustin zur Leitung des Dorpater Lehrbezirks berufen worden, sind die seit Langem auf die Vernichtung des deutsch-protestantischen Schulwesens in den baltischen Provinzen gerichteten Pläne nackt zu Tage getreten. Zunächst trat Herr Kapustin in Dorpat sehr zurückhaltend auf und hielt, wie dies auch sein russischer Vorgänger Saburow gethan hatte, eine deutsche Ansprache an die Studirenden, für welche angebliche „Taktlosigkeit" er in der russischen Presse (z. B. in der „Nowoje Wremja" vom 10. September 1883, Nr. 2706) lebhaften Tadel über sich ergehen lassen mußte. Nur kurze Zeit währte dieser Unwille der russischen Blätter, denn inzwischen hat Geheimrath Kapustin zu beweisen gesucht, daß auch er bestrebt sei, der russischen Sache im baltischen Lande zum endlichen Siege zu verhelfen.

Den Anfang mit seinen Russificirungsplänen machte Kapustin mit der Dorpater thierärztlichen Anstalt, in welcher der Unterricht nunmehr fast ausschließlich in russischer Sprache ertheilt wird. — Sodann begann der Sturmlauf gegen die deutschen Kreisschulen (Bürgerschulen), indem er, durchaus gegen die bestehenden, niemals aufgehobenen Gesetze die Russificirung derselben anordnete, welche Maßregel bis zum Juli 1888 vollständig durchgeführt werden wird. Er stützte sich dabei auf ein am 31. Mai 1872 erlassenes Gesetz, welches die Umgestaltung der Kreisschulen im Reiche anbefahl, weil dieselben bisher in ungeeignetem Zustande sich befunden hatten. Dieses Gesetz war für die baltischen Provinzen von gar keiner Be-

deutung, niemals in denselben verkündigt worden und enthielt überhaupt Bestimmungen, die den Gedanken, daß der Reichsrath auch den Dorpater Lehrbezirk bei Erlaß des Gesetzes in's Auge gefaßt haben könnte, geradezu ausschließen. Zu diesen Bestimmungen gehört u. A., daß von dem Unterricht in der deutschen Sprache ganz abgesehen, dagegen der Unterricht im Kirchenslawonischen als ausnahmslose Regel vorgeschrieben wird, was inmitten einer evangelischen Bevölkerung, wie sie in den baltischen Provinzen vorwiegt, doch schlechterdings keinen Sinn hat; ferner daß zur Ertheilung des Unterrichts in der orthodoxen Glaubenslehre ein Religionslehrer anzustellen ist, während die Sorge für den Religionsunterricht der Schüler anderer Bekenntnisse den Eltern derselben anheimgestellt wird — eine Bestimmung, die für die baltischen Kreisschulen geradezu unsinnig war, weil sich unter deren Schülern nur einige orthodoxen Bekenntnisses befanden. Daß man aber bei Erlaß jenes Gesetzes in der That nicht daran gedacht hatte, das Gesetz vom 31. Mai 1872 auf den Dorpater Lehrbezirk anzuwenden, geht noch aus Folgendem hervor: 1) In dem Rechenschaftsbericht des Ministers der Volksaufklärung für das Jahr 1870, in welchem die Umgestaltung der russischen Kreisschulen bereits Gegenstand der Verhandlung im Ministerium war, schließt der Minister die Auseinandersetzung mit den Worten: „Eine Ausnahme von dem oben Gesagten bilden nur die Kreisschulen des Dorpater Lehrbezirks, die auf Grundlage eines besonderen Statuts einen Lehrgang haben, welcher dem Gymnasialunterricht angepaßt ist und daher den Progymnasien näher steht als den Kreisschulen." (Journal des Min. d. V.A. 1872, Bd. 160, S. 50.) 2) Gemäß dem Art. 79 des Reichsgrundgesetzes hebt ein allgemeines Gesetz ein schon bestehendes besonderes Gesetz nicht auf, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt wird. In dem am 31. Mai 1872 allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachten sind die auf Grund eines besonderen Gesetzes bestehenden deutschen Kreisschulen im Dorpater Lehrbezirk mit keinem Worte als solche erwähnt, auf welche das neue Gesetz sich zu beziehen habe. 3) Im Rechenschaftsbericht des Ministers für das Jahr 1872 ist ausdrücklich gesagt, daß die Kreisschulen des Dorpater Lehrbezirks nicht umgestaltet werden sollen und, im Bericht für das Jahr 1874, in welchem die Umgestaltung in Rußland ihren Anfang nahm, sind 19 Kreisschulen, welche im Dorpater Lehrbezirk belegen, als solche bezeichnet, die überhaupt der Reorganisation nicht unterliegen. — Somit sprachen sich das Gesetz und die Begründung desselben klar und entschieden gegen die Maßregel Kapustin's aus. Sämmtliche

baltischen Städte aber beantworteten die Aufforderung des Curators, auch ferner noch diese inzwischen der Russificirung verfallenen Schulen zu subventioniren, mit der Erklärung, daß sie ferner die Mittel versagten. Beschwerden beim Minister hatten nicht den geringsten Erfolg und wurden nicht einmal der Berücksichtigung werth erachtet.

Der nunmehr ob seiner Zwangsmaßregeln von der russischen Presse als nationaler „Recke" gefeierte Curator Kapustin wandte sich sodann dem von jeglicher Bevormundung durch das Ministerium der Volksaufklärung befreiten evangelisch-lutherischen Landvolksschulwesen zu.

Schon 1837 hatte der Minister Uwarow versucht, die baltischen Bauerschulen dem Ministerium der Volksaufklärung unterzuordnen. Der damalige Curator Craffström verkannte nicht die Schwierigkeiten, welche einer solchen Maßregel entgegenstanden, und beantragte, die bestehende Ordnung beizubehalten. Die baltischen Ritterschaften, welche dem Volksschulwesen unablässig sorgsame Pflege hatten zu Theil werden lassen, verwandten sich ebenfalls für Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation, und Kaiser Nicolaus befahl am 13. September 1838, „die gegenwärtig bestehenden und künftig etwa zu errichtenden Volksschulen in den Ostseeprovinzen unter der nächsten Aufsicht derjenigen Autoritäten und Personen zu belassen, welche hiezu in den allerhöchst bestätigten Bauerverordnungen jener Provinzen bestimmt sind, und über die Wirksamkeit dieser Schulen jährlich dem Ministerium der Volksaufklärung Auskünfte zuzustellen."

Im Jahre 1856 wurde dieselbe Frage anläßlich der Verhandlungen über eine neue Bauerverordnung für Estland angeregt. Da der Generalgouverneur bezeugte, daß die Volksschulen sich in befriedigendem Zustande befänden und der Curator Bradke die Uebernahme einer Aufsicht über die durch drei Provinzen verstreuten zahlreichen lettischen und estnischen Schulen durchaus ablehnte, befahl Kaiser Alexander II. am 5. Mai 1856, den bestehenden Zustand als zweckentsprechend anzuerkennen.

Endlich regte, wie wir oben gesehen haben, der Geheimrath Mogilansky im Jahre 1865 abermals die Unterstellung der Landvolksschulen unter das Ministerium der Volksaufklärung aus politischen Gründen an, fand aber sowohl beim Curator Grafen Keyserling, als auch sogar bei dem Generalgouverneur Albedinsky Widerspruch. Graf Keyserling wies in seinem Schreiben an den Minister vom 13. Juni 1866 u. A. auf Folgendes hin: „In den baltischen Provinzen besteht die nothwendige Verbindung des Volksbildungswesens

mit der Kirche in vollem Maße und vornehmlich dieser Verbindung ist die bedeutende Ausbreitung derjenigen Kenntnisse, die man in estnischer und baltischer Sprache erwarten kann, zuzuschreiben. Die Errichtung, die Organisation und den Unterhalt der Schulen hat der Adel auf sich genommen und in gewisser Beziehung auch die Landgemeinden. Die Einmischung der Regierung in diese Verhältnisse würde schwerlich zu günstigen Ergebnissen führen. Im Gegentheil kann man mit Sicherheit annehmen, daß der Adel sich in solchem Falle von jeglicher Verantwortlichkeit, von jeglicher Mitarbeit und allen Ausgaben befreien wird, während die Regierung, dem allgemeinen Princip gemäß, an dem Unterhalt von Landschulen sich nicht betheiligt." — Sich dem Gutachten des Grafen Keyserling anschließend, wiesen die Vertreter der baltischen Ritterschaften auf die Gefahr hin, mit welcher eine Veränderung der Organisation des Landvolksschulwesens verknüpft sei. Die geplante Unterordnung der Landschulen unter den Curator würde die Verantwortlichkeit der Ritterschaften für den gedeihlichen Fortgang des Schulwesens in seiner materiellen Existenz aufheben und den unmittelbaren Einfluß der lutherischen Geistlichkeit auf die Bildung fortschaffen, zugleich aber das Wesen der Schulen als kirchlicher Institutionen annulliren. Eine centralisirte, von dem Curatorium des Lehrbezirks ausgehende Verwaltung würde wohl kaum eine locale, stets die Aufsicht führende und mit regem Eifer sich der Sache annehmende Verwaltung zu ersetzen im Stande sein. Die Trennung der Schule und der Kirche würde einen tiefen Einschnitt in das Volksbewußtsein machen und dadurch das Pflichtgefühl für das Schulwesen lockern. —

Auf den vom Grafen Keyserling hervorgehobenen Umstand lenkte auch der Generalgouverneur Albedinsky in seinem allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht vom 15. October 1869 (Beilage 3; — bisher ungedruckt) die Aufmerksamkeit des Kaisers. „Die Opfer, welche der Adel der drei Provinzen alljährlich für die Schulen bringt, betragen mehr als 50000 Rbl. S. Der Reichsschatz wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage sein, eine solche Ausgabe zu übernehmen, unabhängig von den Schwierigkeiten, welche mit dem Umstande verknüpft sind, daß die Schulgebäude selbst Privatpersonen gehören. Dazu kommt, daß die bäuerliche Bevölkerung der baltischen Provinzen in agrarer Beziehung von dem Adel sehr abhängig ist, und daß eine Regierungsmaßregel, durch welche dieser Stand von der

Leitung des Volksbildungswesens entfernt würde, ungünstig auf die Lage der Landbevölkerung einwirken könnte."

Auch dieses dritte Mal gelang es, die Maßregel abzuwarten.

Nachdem aber Jahre hindurch in der russischen Presse und durch Massenagitation auch im Volke selbst hierfür gewirkt worden, legte der Curator Kapustin am 28. November 1885 dem Kaiser den erneuten Antrag vor, die evangelisch-lutherischen Volksschulen und Lehrerseminare der Leitung der lutherischen Geistlichkeit zu entziehen und dem Aufklärungs-Ressort unterzuordnen. Der Kaiser genehmigte diesen Antrag und gab damit die ohne jegliche Inanspruchnahme staatlicher Mittel, einzig und allein auf dem Boden der Selbstverwaltung erwachsenen, von Adel und Geistlichkeit in uneigennützigster Weise treu gepflegten und zu hoher Blüthe gebrachten Volksschulen der baltischen Provinzen Russificirungs- und Gräcisirungs-Experimenten preis. Denn daß die Sache der Volksbildung nunmehr zu politischen Zwecken mißbraucht, und der griechischen Propaganda die Gelegenheit zur Einwirkung auf die heranwachsende Jugend geboten werden soll, um sie baldmöglichst zur Einverleibung in die griechische Kirche reif zu machen — das ist der immer unverhüllter zu Tage tretende eigentliche Zweck dieser Maßregel*).

Die Regierung war seit Jahren vor diesem Schritt gewarnt worden — sie hat die wohlmeinenden Warnungen der Landesvertreter nicht hören wollen. Was schon vor zwanzig Jahren vorausgesehen worden, ist nunmehr eingetreten: die bisherigen Hüter und Pfleger des Volksschulwesens haben sich von jeglicher Verantwortung für die Sache der Volksbildung losgesagt und die Lehrerseminare geschlossen, und überlassen es Herrn Kapustin und dessen Troß, die bisherige Cultur in Uncultur zu verwandeln und alle Spuren geistiger Bewegung unter dem Landvolke auszutilgen. —

Was General Albedinsky in einem Bericht an den Kaiser (vom März 1868) nur bescheiden anzudeuten wagte, daß nämlich die Regierung „in die Möglichkeit versetzt werden möchte, allmählich die russische Wissenschaft auf der Universität Dorpat zur Herrschaft zu bringen" — das ist seither von der russischen Presse unzählige Mal in bedeutend verstärkter Tonart gefordert worden. Nachdem selbst der Minister Graf Tolstoi in den sechziger Jahren die Verlegung der Universität Dorpat nach Polozk und die Umgestaltung

*) Vgl. Russisch-baltische Blätter. Heft IV, S. 1 u. ff. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

derselben in eine russische beantragt hatte, aber vom Kaiser mit seinem Vorschlage entschieden abgewiesen worden war — wird in den russischen Blättern aller Parteien immer und immer wieder eine radicale Reorganisation der baltischen Hochschule im Namen der gefährdeten Staatsinteressen verlangt. Und auch in dieser Beziehung ist es der Curator Kapustin, der die Wünsche der „Nation" zu verwirklichen versucht. Schon sind die Vorbereitungen getroffen worden, um die allmähliche Umwandlung der deutsch-protestantischen Universität Dorpat in eine russische und griechisch-orthodoxe in's Werk zu setzen. Es wäre dies der härteste Schlag, der das deutsche Leben an der Ostsee treffen könnte. —

Ueber das Schicksal der Mittelschulen ist bereits durch einen kaiserlichen Befehl vom 10. April 1887 entschieden worden. Am genannten Tage hat der Kaiser ein vornehmlich auf Drängen des estländischen Gouverneurs Fürsten Schachowskoi und des Justizministers Manasseïn zu Stande gekommenes Gutachten des Minister-Comités bestätigt, das sich für die Einführung der russischen Unterrichtssprache nicht nur in allen vom Staate unterhaltenen deutschen Gymnasien, sondern auch in sämmtlichen, auf Kosten der Ritterschaften, Städte und Privatpersonen bestehenden deutschen Gymnasien und Realschulen ausspricht. Vom 1. August v. J. ab ist mit der Verwirklichung dieser Maßregel, die in mehreren Jahren durchgeführt werden soll, begonnen worden. Und in gleicher Weise soll auch die deutsche Sprache aus den Elementarschulen verdrängt werden. Welche Wirkung die Russificirung auf diesem Gebiete ausüben wird, das ist in einer Denkschrift vom August 1887, der wir das Nachstehende entnehmen, zu treffendem Ausdruck gelangt:

Der gegen das baltische Schulwesen zielbewußt geführte Schlag ist an sich durchaus geeignet, das deutsche Wesen, die deutsche Nationalität hierselbst zu vernichten, denn es soll verhindert werden, daß unsere Kinder sich die deutsche Nationalität zu eigen machen. Wenn man auch die einmal erworbene und in Fleisch und Blut übergegangene Nationalität beim Aufgeben der Muttersprache nicht unbedingt zu verlieren braucht, eine Nationalität erwerben, sich ganz zu eigen machen, kann man ohne die Sprache nicht: einzelne nationale Eigenschaften und Vorzüge lassen sich auch ohne die Sprache übertragen, ganz deutsch sein kann nur, wer deutsch redet. Durch die Geburt haben unsere Kinder die deutsche Nationalität nur im Sinne der Anlage oder Anwartschaft; ein Besitz, ein Gut kann sie ihnen

erst werden durch Erziehung und Bildung, vor Allem durch das vollkommene Erlernen der Muttersprache, die dann den weiteren Bildungserwerb vermittelt.

Die neue Schule verdrängt die deutsche Sprache und mit ihr das deutsche Lehr- und Lesebuch, welches das Kind stufenweise, leise aber nachhaltig, in deutsche Märchen- und Sagenwelt, in deutsche Geschichte und Cultur, in deutsches Heldenleben und deutsche Dichtung einführt; selbst das deutsche Volkslied muß der russischen Weise weichen. Wo soll der etwa noch übrig gebliebene deutsch-gesinnte Lehrer den Hebel ansetzen, um im Kinde deutschen Sinn und Geist zu wecken und zu erhalten?

Nun empfängt allerdings das Kind seine Erziehung und Bildung nicht in der Schule allein, sondern auch im Hause, in der Familie. Welcher Einfluß der stärkere wird, läßt sich im Voraus kaum ermessen; daß aber auch der nachhaltigste Einfluß der Familie nicht ausreichen wird, den Einfluß der Schule ganz zu paralysiren, schon in der jetzigen Generation nicht, um wie viel weniger in der kommenden, die selbst schon die russische Schule durchlaufen hat, wer wollte das verkennen?

Auch vor einer weiteren Gefahr gilt es, die Augen nicht zu verschließen, Hand in Hand mit der fortschreitenden Russificirung wird auch die confessionelle Propaganda des Slaventhums an Boden gewinnen.

Der Cäsaropapismus des Slaventhums verbindet Staat und Kirche, Sprache und Confession enger, als das bei irgend einer Nation der Fall ist: ein Zar, zugleich Oberhaupt der Kirche, eine Sprache und ein Glaube. Der Zug zur confessionellen Propaganda ist mindestens ebenso stark, wie zur sprachlichen; das Fortschreiten der letzteren schwächt auch die Widerstandskraft gegen die erstere.

Die Russificirung der Volksschule, wie sie den Zusammenhalt von Haus und Schule lockert oder vernichtet, hebt auch die bisherigen regen Beziehungen zwischen der Volksschule und der evangelischen Landeskirche auf. Daß eine russificirte Volksschule nicht die Aufgabe erfüllen wird, das Kind in evangelischem Geist zu erziehen und für das Verständniß der evangelischen Heilswahrheiten vorzubereiten, daß mithin die aus der russificirten Volksschule hervorgegangenen Kinder eine geringere Widerstandskraft gegen die orthodoxe Propaganda in das Leben mitnehmen, das ist eine weitere Wirkung des neuen Schulgesetzes, die vom Gesetzgeber schwerlich außer Acht gelassen worden ist.

Und doch sind die bisher geschilderten Wirkungen des Gesetzes wirklich noch nicht die schlimmsten.

Bei dem Jahre lang fortgesetzten Hochdruck von Gesetzgebung und Beamtenwillkür dürfte es nicht eben Wunder nehmen, wenn der Gedanke sich zu regen beginnt: nun wohl, der Wandel ist unvermeidlich, die nächste oder nachnächste Generation wird doch russisch, vielleicht auch orthodox; ist es nicht die russische, so ist es die slavische Nationalität, der Balte bleibt und wird auch als Russe sein Land lieben.

Das Bekenntniß in der Einleitung zur Capitulation der livländischen Ritterschaft von 1710 lautet:

„und bleibt vor aller Welt ein offenbares Monument und Anzeige, daß der Alleswissende und von Ewigkeit sich immer erbarmende Gott die Christliche Intention der ersten in diesen Landen einkommenden Teutschen sich gnädigst gefallen lassen und wirklich auch völliglich diese Nation in ihren Nachkommen in denen selben und selbe vor sie und ihre Posterität biß an der Welt Ende in Gnaden erhalten wolle".

Dieser stolze Satz wird zwar über Bord geworfen, aber es wird doch mit einem ehrlichen reinen Zukunftsbilde gerechnet: entweder das Eine oder das Andere, jedenfalls etwas Ganzes, wenn nicht anders, so ganzer Russe!

Wenn das nur so einfach ginge!

Wenn es nur ungestraft möglich wäre, wie ein Kleid die eine Nationalität abzustreifen und eine andere oder gar die culturell niedrigere anzuziehen! Wenn der Preis, der vielleicht nicht einmal zum vollen Besitz des neuen Kleides führt, nicht zu hoch wäre! Wenn er nicht in der geistigen und sittlichen Verwahrlosung unserer Kinder und Kindeskinder bestände!

Für eine allmähliche, in langsamer Vorwärtsbewegung sich vollziehende Russificirung bietet das Gesetz nicht den Boden, bei einer plötzlichen, sprungweisen Durchführung aber ist Demoralisation an der gefährlichsten Stelle die Folge.

Man stelle sich eine in nächster Zeit russificirte städtische Elementarschule vor!

Ist der Lehrer aufrichtig dem Russenthum ergeben und dann natürlich Stockrusse, so wird er, und sei er pädagogisch noch so tüchtig, die wirklich erziehende und bildende Thätigkeit am Kinde nicht ausüben, weil er sich demselben nicht voll verständlich machen kann. Wer an sich oder andern erfahren hat, wie der Lehrende

sogar in der eigenen Muttersprache nicht selten nach dem Ausdruck suchen und ringen muß, um zumal dem weniger begabten Kinde für einen neuen Gegenstand, z. B. eine neue Rechnungsart, das Verständniß zu eröffnen, wie ohne volles Verständniß Geist und Gemüth des Kindes nicht erwärmt, Lust und Liebe zur Sache nicht geweckt und erhalten werden können, der begreift, daß der genuine russische Lehrer dem deutschen, lettischen oder estnischen Kinde gegenüber die eigentliche Lehrarbeit nach einigen gescheiterten Versuchen bald aufgeben wird, um im gewohnten Fahrwasser des russischen Schulformalismus die vom Ministerium der Volksaufklärung recommandirten Lehrbücher zeilen- und seitenweise auswendig lernen zu lassen und die mangelhaften Fortschritte des Kindes durch specielle Vorbereitung zum Parade-Examen zu verdecken. Im Hause, wo die Schulsprache nicht herrscht, die Schulaufgabe nicht verstanden wird, kann man dem Verständniß des Kindes gleichfalls nicht zu Hilfe kommen; es bleibt im günstigen Fall bei dem rein äußerlichen Erfassen der Schulaufgabe. Die russische Sprache wird nicht voll erlernt, weil sie im häuslichen Verkehr und Umgang keine Unterstützung findet, die Muttersprache wird in der Schule nicht nur nicht vertieft, sondern nach Möglichkeit zurückgedrängt: die Folge ist, daß das Kind weder in der einen noch in der anderen Sprache correct zu reden, bequem zu denken vermag. Gewaltsam wird etwas Halbes geschaffen, und Halbheit ist der beste Untergrund für Entsittlichung.

Schlimmer gestalten sich die Folgen, wenn Haus und Schule gegen einander wirken, am schlimmsten, wenn der Lehrer selbst seine Aufgabe nur mit innerem Widerstreben erfüllt.

Für das in der Elementarschule eintretende Kind concentrirt sich das ganze Sittengesetz in dem Satz: „Du sollst wahr sein". Die ersten Regungen des Gewissens hängen zusammen mit dem Erfassen des Begriffs der Lüge; in dieser Beziehung wird ein gutgeartetes Kind sehr früh feinfühlig. Nun kommt der vom Kinde erst gefühlte, nachher erkannte Gegensatz zwischen Schule und Haus: das Kind weiß nicht, welchem Einfluß es sich hingeben soll, es wird innerlich unsicher, und je nach dem Ueberwiegen des einen oder anderen Einflusses innerlich unwahr nach der einen oder anderen Seite hin. Liegt nun gar der Zwiespalt in der Seele des Lehrers selbst, verrichtet er die ihm obliegende Aufgabe der Russificirung mit innerem Widerstreben; ist der Lehrer sich selbst untreu, gegen sich selbst unwahr geworden, wie sollte das Kind gegen ihn wahr und

treu sein, wie sollte sich nicht die innere Unwahrheit des Lehrers auf die Seele des Kindes übertragen!

Statt Erweckung des Verständnisses Auswendiglernen, statt Erwärmung von Geist und Gemüth Formelwesen, statt gründlicher Kenntniß der Muttersprache oberflächliche Kenntniß zweier Sprachen, statt Vertiefung Halbheit und Verflachung; dazu Zwiespalt zwischen Schule und Haus, Zwiespalt und Unwahrheit in der Seele des Lehrers, im Gemüth des Kindes. Das ist das Bild der russificirten Schule, nicht für die nächste Schülergeneration allein, sondern für viele, bis einmal die russische Schule in einer russischen Familie den nöthigen Rückhalt findet.

An einem solchen Zerstörungswerk theilzunehmen, hinter dem erst in weiter Zukunft die Möglichkeit eines Neubaues steht — das könnte uns selbst dann nicht zugemuthet werden, wenn es keinen Ausweg gäbe, das Kind vor der russischen Schule zu bewahren.

Noch aber sind wir nicht so weit, noch brauchen wir die Hoffnung auf eine Erziehung unserer Kinder in der Muttersprache und im Geist der Wahrheit nicht aufzugeben, wenn wir die Hoffnung auf uns selbst nicht aufgeben; noch bleibt uns der Privatunterricht in Haus und Schule.

Fürwahr, wir dürfen sicher damit rechnen, daß mindestens für die nächste Zukunft die Privatschule noch unberührt bleibt.

Auf die Wirkung und Entwickelung der Privatschule haben wir daher mit allen Kräften hinzuwirken, indem wir einerseits das richtige Verständniß unserer Lage zu erwecken und zu erhalten trachten, andererseits die Geldmittel beschaffen, um erwerblos gewordene Lehrer zu unterstützen und unseren armen Mitbürgern die Benutzung der Privatschule zu ermöglichen.

Hierzu bedarf es keineswegs einer Mitwirkung unserer amtlichen Organe und einer Subvention aus öffentlichen Mitteln: vielmehr liegt gerade darin ein gut Theil unserer Hoffnung und unserer Stärke, daß, wenn erst das Verständniß geweckt und das Ziel erkannt ist, uns auch ohne amtliche Schablone weder die in Selbstverwaltung geübten Männer, noch die nöthigen Geldmittel fehlen werden; es handelt sich hier doch um unsere theuersten ideellen Güter und um die Zukunft unserer Kinder!

Daß trotzdem der Kampf der deutschen Privatschule mit der staatlich protegirten öffentlichen, d. h. russificirten Schule schwer genug sein wird, darf nicht verkannt werden: wir sollen und wollen uns aber auch in unserer Lage keinen Illusionen hingeben, wollen

weder die Stärke des Angriffs, noch die Schwäche unserer Position unterschätzen. Unsere Stärke liegt nur in unserem Recht, in der klaren Erkenntniß dessen, was uns bedroht, in dem geschärften Pflichtbewußtsein, daß wir uns und unsere Kinder vor culturellem Niedergang und sittlicher Verwahrlosung zu bewahren haben. Und wenn uns Pflichtencollisionen zu verwirren drohen, so werden wir sicher am wenigsten irre gehen, wenn wir uns von unserem natürlichen Gefühl leiten lassen, von der Liebe zur baltischen Heimath, die eins ist mit unserer Cultur, mit unserer Sprache und unserem Glauben.

Eine Pflichtencollision aber in dem Sinne, als seien wir nur wegen unseres Unterthanenverhältnisses zum russischen Zaren verbunden, die geplante Russificirung mithandelnd durchzuführen, selbst das Entnationalisirungswerk zu vollziehen, — eine solche Pflichtencollision ist nur für Denjenigen vorhanden, welcher nach einem Deckmantel für eigene Schwäche und Treulosigkeit sucht.

Nach einem Wort des jüngst verstorbenen Moskauer Publicisten (Katkow) gibt es für den Unterthan überhaupt keine Meinungen, Ansichten, Wünsche der Staatsregierung; diese redet vielmehr zum Unterthan nur durch das gebietende oder verbietende Gesetz. Der Unterthan hat dem Gebot oder Verbot zu gehorchen, keineswegs aber den vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Zielen nachzuforschen und sein Thun und Lassen nach vermeintlichen Intentionen derselben einzurichten. Wir haben doch wahrlich keinen Grund, in denselben Fehler des Eifers über das Gesetz zu verfallen, den wir an den Beamten der Regierung nur zu oft beklagt haben.

Das neue Gesetz verbietet das Weiterbestehen der städtischen Elementarschule mit deutscher Unterrichtssprache; diesem Verbot soll gehorcht werden. Es gebietet uns aber nicht, die russischen Schulen selbst einzurichten oder zu unterhalten. Höchstens, daß man noch sagen könnte, das Gesetz verlange offenbar, daß unsere Jugend sich die russische Sprache möglichst vollkommen aneigne. Auch das soll, obwohl es nicht strict befohlen ist, befolgt werden. Man wird auch in der Privatschule, vielleicht sogar im Hause, den Unterricht im Russischen fördern; man wird die Kinder noch besonders für die Examina, namentlich für das Wehrpflichtsexamen vorbereiten; man wird aber die Mittel und den Zeitpunkt für die Erlernung des Russischen richtig und vernünftig wählen, den Zweck zu erreichen suchen, ohne den Gesammtunterricht zu gefährden, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Schüler auf allen übrigen Wissensgebieten zu verrichten. Und gerade so wird man seine staatsbürgerliche Pflicht

erfüllen. Denn die Selbsterhaltung, die Erhaltung desjenigen Wesens, welches uns als Unterthanen überhaupt erst leistungsfähig macht, gehört doch wohl im eminenten Sinne zur Unterthanenpflicht, und ein Gesetz, welches uns gebietet, selbst die Axt an die Wurzeln unseres Daseins zu legen, ein solches Gesetz giebt es nicht.

Es gilt auch hier das wiederholt citirte Wort, welches in der That treffend den Weg bezeichnet, den wir auch im jetzigen Conflict unbeirrt einzuhalten haben, das gute Wort: „Wir gehorchen, aber wir bleiben stehen!"

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.